Alfred M. de Zayas

Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle

Unveröffentlichte Akten über alliierte Völkerrechts-Verletzungen im Zweiten Weltkrieg

Universitas/Langen-Müller

Kein Forscher hat vor dem Amerikaner Alfred de Zayas den großen Aktenbestand der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts ausgewertet. Bis vor wenigen Jahren befanden sich die Unterlagen unter Verschluß in den National Archives in Washington, jetzt liegen sie im Bundesarchiv/Militärarchiv in Freiburg. Tausende von richterlichen Protokollen über Völkerrechtsverstöße der Alliierten während des Zweiten Weltkrieges sind darin erhalten geblieben. Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter haben damals nicht nur umfangreiche Komplexe wie Katyn, Bromberg und Lemberg, sondern auch eine Unzahl anderer Fälle untersucht. Aus diesen Ermittlungen entstanden die Protestnoten, die das Reich über die Schutzmacht Schweiz an alliierte Regierungen richtete, z.B. wegen der Versenkung des Lazarettschiffes »Tübingen« am 18.11.1944 in der Adria. Diese Ermittlungen führten auch zu zahlreichen Prozessen gegen kriegsgefangene Polen, Russen, Franzosen und Jugoslawen, die als Täter ermittelt worden waren.

Hätte man lieber die Finger von einem solchen Thema lassen sollen? Vierunddreißig Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges muß es möglich sein, sich mit diesen Fragen offen auseinanderzusetzen. Für den Amerikaner de Zayas und für seinen holländischen Kollegen Dr. Rabus geht es in erster Linie um die Feststellung, ob es sich bei diesen Akten um Goebbelssche Propaganda handelt, um inszenierte Zwischenfälle, oder ob sie über tatsächliche Kriegsrechtsverletzungen berichten. Wer waren die Mitglieder der Wehrmacht-Untersuchungsstelle? Wie erfüllten sie ihre Aufgaben? Waren sie von der Partei und dem Propagandaministerium unabhängig? Heute leben noch einige hundert ehemaliger Richter und einige tausend Zeugen. Das amerikanisch-holländische Team befragte rund 150 Richter und 150 Zeugen, die sich zu ihren damaligen Untersuchungen und Aussagen bekannten und vielfach Bilder und ergänzendes Material zur Bestätigung lieferten.

Dies ist publizistisches Neuland, das auf einer fünfjährigen Auswertung von Dokumenten in Deutschland, England, Amerika, Holland und der Schweiz beruht. Viele Fragen werden beantwortet, viele aufgeworfen; wichtige neue Aspekte werden aufgedeckt, die Historiker, Völkerrechtler, Psychologen und andere Wissenschaftler zu weiteren Forschungen veranlassen werden. Eines ist sicher: dieses Buch stellt einen Meilenstein in der Erforschung des Zweiten Weltkrieges dar.

Alfred-Maurice de Zayas, amerikanischer Völkerrechtler (J. D., Harvard) und Historiker (Dr. phil., Göttingen), Rechtsanwalt in New York, z.Zt. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen. Autor des Buches »Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen«, München, 1977.

Walter Rabus, holländischer Völkerrechtler, Dr. der Universität Paris, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Amsterdam. Autor von juristischen Abhandlungen.

Heeres-Verordnungsblatt
Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

852. Verletzungen des Völkerrechts.

Beim Oberkommando der Wehrmacht (Wehrmachtrechtsabteilung) ist eine »Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts« gebildet worden mit der Aufgabe, die von den gegnerischen Militär- und Zivilpersonen gegen deutsche Wehrmachtangehörige begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht festzustellen und zugleich die vom Auslande gegen die deutsche Wehrmacht in dieser Hinsicht erhobenen Anschuldigungen aufzuklären.

Die Wehrmachtgerichte werden ersucht, den Ersuchen der genannten Stelle um Beweiserhebungen, insbesondere um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie um deren Vereidigung zu entsprechen. In den Protokollen ist eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke (Eingaben, Meldungen, Berichte, frühere Aussagen u. dgl.) zu vermeiden; die zur Erörterung stehenden Vorkommnisse sind vielmehr in den Protokollen selbst ausführlich darzustellen.

O. K. W., 4. 9. 39
— 2 f 10 — W R (D).

216 00880

Alfred M. de Zayas · *Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle*

Alfred M. de Zayas

Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle

Deutsche Ermittlungen über alliierte Völkerrechtsverletzungen im Zweiten Weltkrieg

unter Mitarbeit von
Walter Rabus

Universitas/Langen Müller

CIP-Kurztitelaufnahme
Zayas, Alfred M. de
Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle
unter Mitarbeit von Walter Rabus
1. Auflage – München: Universitas/
Langen Müller, 1979
ISBN 3-8004-0880-5

© Universitas-Verlag/Langen Müller, München 1979
Bildnachweis: Bundesarchiv (14), Bednarski (1), Hermichen (1), Kludas (2),
Kröning (2), US-Army (2), Privat (10)
Umschlagentwurf: Hans Numberger
Satz: VerlagsSatz Kort GmbH, München
Druck: Carl Ueberreuter, Wien
Printed in Austria 1979
ISBN 3-8004-0880-5

Zu diesem Buch

Das Ziel der Menschheit, in Frieden zu leben, ist leider bis heute nicht erreicht worden. Kriege fordern täglich überall auf der Welt Opfer. Um das Los der Kriegsgefangenen, der Verwundeten und der Zivilpersonen zu verbessern, wurde ein humanitäres Völkerrecht geschaffen, das sich in den Haager und Genfer Konventionen niedergeschlagen hat. Gewiß hat die Einhaltung dieser Konventionen das Leiden von Millionen Menschen gelindert, doch schwere Rechtsverletzungen begleiten noch immer alle bewaffneten Konflikte.

Vor vierzig Jahren, am 1. September 1939, überfiel Deutschland seinen Nachbar Polen und löste damit den Zweiten Weltkrieg aus. Die Verbrechen, die im Namen Deutschlands begangen wurden, erschüttern uns alle. Inzwischen gehört auch dieser Krieg zur Geschichte. Grundlegende Abhandlungen über die Untaten auf deutscher Seite liegen vor. Viele Aspekte bleiben jedoch unerforscht. Die vorliegende Arbeit erschließt den Aktenbestand einer bisher in der Wissenschaft unbekannt gebliebenen deutschen Behörde, deren Aufgabe es war, die Völkerrechtsverletzungen der alliierten Mächte zu dokumentieren. Hier gebietet der Grundsatz des römischen Rechts »Audiatur et altera pars«, auch diesen deutschen Ausführungen Gehör zu schenken. Ist es zu früh für diese Untersuchung? Manche Leser werden dies bejahen. Man muß ihre Gründe respektieren. Doch angesichts des gerade aufgedeckten umfangreichen Aktenbestandes ergab sich die Frage, ob dieser nicht sofort bearbeitet werden mußte, bevor alle in den Akten erwähnten Personen verstorben sind. Kritiker mögen einwenden, man hätte die Finger lieber von dieser Materie lassen sollen. Die wissenschaftliche Verantwortung entschied für die sofortige Auswertung. Allerdings muß bedacht werden, daß diese Akten nur die Feststellungen der deutschen Seite enthalten. Auch hier gilt das »Audiatur et altera pars«. Deshalb möchten wir die Wissensträger in den beteiligten Ländern aufrufen, sich zu Wort zu melden, um diesen Komplex weiter aufzuklären.

Alfred Maurice de Zayas, New York
Walter Rabus, Amsterdam

Inhalt

Zu diesem Buch 5
Vorwort 11
Einleitung 17

ERSTER TEIL

A. Aktenbestand 23

1. Die Quellenlage 25
1.1 Erster Weltkrieg 25
1.2 Zweiter Weltkrieg 26
1.2.1 Deutsche Akten 26
1.2.2 Ausländische Akten 32

2. Vorbehalte gegenüber deutschen Darstellungen alliierter Kriegsverbrechen aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges 34
2.1 Der Fall Gleiwitz 34
2.2 Der Bromberger Blutsonntag 36
2.3 Der Fall Katyn 37
2.4 Der Fall Nemmersdorf 39

B. Vorgeschichte und Entstehung der WUSt 43

3. Vorläufer und parallele Einrichtungen 45
3.1 Alliierte Untersuchungen über deutsche Kriegsrechtsverletzungen 46
3.2 Die Untersuchungsstelle im Preußischen Kriegsministerium 48
3.3 Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß 54
3.4 Parallele Einrichtungen der alliierten Mächte im Zweiten Weltkrieg 57

4. Entstehung, Kompetenzen und Mitglieder der WUSt 61
4.1 Entstehung 61
4.2 Kompetenzen 63
4.3 Mitglieder der Untersuchungsstelle 66
4.4 Wehrmachtrichter 68
4.4.1 Tätigkeit der Wehrmachtrichter 68
4.4.2 Wehrmachtrichter und Nationalsozialismus 76

5. Parallele Tätigkeit anderer Ämter und
Zusammenarbeit mit der WUSt 80
5.1 Amt Ausland-Abwehr 80
5.2 Wehrmachtführungsstab 82
5.3 Wehrmachtpropagandaamt 84
5.4 Heeresfeldjustizabteilung 85
5.5 Sonderkommando Buhtz 86
5.6 Sanitätsinspekteur beim OKH 87
5.7 Auswärtiges Amt 91
5.8 Russisch-deutsche Untersuchungskommissionen 93
5.9 Demobilmachungsabteilung 95

C. Verfahrensweise 97

6. Gewinnung des Beweismaterials 99
6.1. Sonderkommissionen und Lazarettbesuche 99
6.2 Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter im Felde 101
6.3 Ic-Meldungen 102
6.4 Der Gang einer Untersuchung am Beispiel Skomorochy 103
6.5 Zeitungsberichte 105
6.6 Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft 107
6.7 Schutzmachtmitteilungen 110
6.8 Kriegstagebücher 112

7. Zeugenvernehmung 114
7.1 Protokollierung 114
7.2 Fragestellung 115
7.3 Vereidigung und Glaubwürdigkeit 119
7.3.1 Der Fall Dietzel 121
7.4 Vernehmung mehrerer Zeugen zu einem Fall 123
7.5 Richterliche Augenscheinnahme 125
7.6 Nachprüfung durch die WUSt: Der Fall Donkels 126

8. Ärztliche Gutachten 133
8.1 Medizinische Untersuchungen im Felde 133
8.2 Augenverletzungen 136
8.3 Verstümmelungen an den Geschlechtsteilen 142
8.4 Gerichtsmedizinische Gutachten 145
8.5 Richtlinien der Heeres-Sanitätsinspektion für
Befundbeschreibungen 149

D. Zweck und Verwendung der Akten der WUSt 153

9. Weißbücher 155
9.1 Kompetenzen der WUSt und des Auswärtigen Amtes 155
9.2 Beurteilung der deutschen Weißbücher 157
9.3 Verwendung von Bildern 162

10. Diplomatischer Schutz 163
10.1 Schutzmachttätigkeit gegenüber Großbritannien und den Vereinigten Staaten 163
10.2 Schutzmachttätigkeit gegenüber der Sowjetunion 169

11. Die WUSt und Kriegsverbrecherprozesse 173
11.1 Zulässigkeit der Prozesse 173
11.2 Prozesse gegen Polen 177
11.3 Prozesse gegen Franzosen 180
11.4 Prozesse gegen britische und amerikanische Kriegsgefangene 188
11.5 Prozesse gegen Russen 192
11.6 Kriegsverbrecherlisten 195

12. Repressalien 198
12.1 Repressalien in Rußland 198
12.2 Repressalien im Seekrieg 201
12.3 Fesselung von Kriegsgefangenen 203

13. Untersuchung deutscher Kriegsverbrechen 204
13.1 Kriegsverbrechen in Nordafrika 205
13.2 Wiederverwendung von heimgekehrtem Sanitätspersonal . 208
13.3 Invasions-Opfer 210
13.4 Malmédy 213

14. Fortentwicklung des Kriegsrechts 217
14.1 Verwendung der Akten der Militäruntersuchungsstelle ... 217
14.2 Verwendung der Akten der WUSt 219
14.2.1 Ausschuß unter Admiral Gladisch 219
14.2.2 Lehmann-Denkschrift 222
14.2.3. Denkschrift des Amtes Ausland - Abwehr 222

Zweiter Teil

E. Konkrete Fälle 225

15. Polen 227
15.1 Die ersten Ermittlungen 227

15.2 Die Phase intensivster Untersuchungen: Sept.–Okt. 1939 232
15.3 Ergänzende Untersuchungen im Winter 1939/40 242
15.4 Deutsche Verbrechen in Polen 245

16. Der westliche Kriegsschauplatz 247
16.1 Die Untersuchungen über Vergehen an der Zivilbevölkerung in Holland, Belgien und Nordfrankreich 247
16.2 Vergehen an deutschen Soldaten in Frankreich 254

17. Kreta 262

18. Tötung deutscher Kriegsgefangener in der Sowjetunion 273
18.1 Der Fall Broniki 273
18.2 Informationsquellen der WUSt 276
18.3 Begründungen für Tötungen 280
18.4 Beispiele russischer Kriegspropaganda 285
18.5 Richtlinien der sowjetischen militärischen Führung für die Behandlung von Kriegsgefangenen 287
18.6 Verantwortlichkeit für die Erschießungen 292
18.7 Angeblicher Stalin-Befehl zur Erschießung deutscher Gefangener 296
18.8 Auswertung durch das Auswärtige Amt und WUSt 304

19. Feodosia (Krim) 308

20. Grischino 318

21. Vergehen an nicht-deutschen Soldaten und Zivilisten 325
21.1 Vergehen an Soldaten der spanischen »Blauen Division« 325
21.2 Vergehen an Hilfswilligen 326
21.3 Vergehen an ukrainischen und baltischen Zivilisten 327

22. Lemberg 333
22.1 Ergebnisse der richterlichen Vernehmungen 334
22.1.1 Deutsche Zeugen 334
22.1.2 Ukrainische und polnische Zeugen 339
22.2 Informierung des Auslandes 343
22.3 Lemberg im Nürnberger Prozeß 344
22.4 Amerikanische und Haager Untersuchungen 347
22.5 Zeugnisse der Exil-Ukrainer 350
22.6 Weitere Befragungen 351

23. Katyn 355

24. Winniza 362

25. Beschießung Schiffbrüchiger 366
25.1 Narvik 368
25.2 Osia Paraskevi 377
25.3 Kreta 380
25.4 Beschießung durch Flugzeuge 387
25.5 Britische Politik 389

26. Lazarettschiffe 392
26.1 WUSt-Listen 392
26.2 »Tübingen« 394

F. Befragung von Richtern und Zeugen 403

27. Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Richtern und Zeugen 405
27.1 Allgemein 405
27.2 Zurückhaltung der Richter und Zeugen 406

28. Erinnerungsvermögen 410
28.1 Erinnerung der Richter 410
28.1.1 Tagebucheintragungen 411
28.1.2 Unterschrift 412
28.1.3 Erinnerung an andere Fälle 414
28.2 Erinnerungsvermögen der Zeugen 419
28.2.1 Allgemein 419
28.2.2 Ergänzungen 420

ANHANG

Dokumentenanhang 425
Nachwort 439
Danksagung 441
Personenindex 443
Abkürzungen 446
Quellen- und Literaturverzeichnis 449
Register 469

Vorwort

Der amerikanische Völkerrechtler und Historiker Dr. Alfred de Zayas und sein holländischer Kollege Dr. Walter Rabus haben die Dokumentation von Verletzungen des Kriegsvölkerrechts durch die Alliierten im Zweiten Weltkrieg untersucht, so wie sie sich in den Akten der Untersuchungsstelle beim Oberkommando der Wehrmacht niedergeschlagen haben – und sie legen das Ergebnis ihrer Untersuchung einer breiteren Öffentlichkeit vor. Gegenstand der Darstellung sind in erster Linie die Organisation jener Institution und ihre Methodik der Dokumentation, doch kommt auch der Inhalt des Dokumentierten in Beispielen zum Ausdruck.
Die Untersuchung geht von Dr. de Zayas aus, der selbst nach dem Krieg geboren wurde und schon deshalb keine unmittelbare Beziehung zu den damaligen Ereignissen hat. Bereits als Fulbright-Student in Deutschland von seiner heimischen Harvard-Universität aus verfaßte er eine Studie über NS-Prozesse vor bundesdeutschen Gerichten und über die Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. Nach praktischer Tätigkeit als Rechtsanwalt in New York nahm er seine wissenschaftlichen Arbeiten über die Verletzung humanitären Völkerrechts wieder auf; 1975 veröffentlichte er seine Abhandlung »International Law and Mass Population Transfers« im Harvard International Law Journal, 1977 folgte sein Buch zu den Vertreibungen am Ende des Krieges: »Nemesis at Potsdam« (dt. »Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen«), das weithin Widerhall gefunden hat. Bei den Studien zu diesem Buch stieß er auf Beispiele von Ausschreitungen der Sowjettruppen gegen die deutsche Zivilbevölkerung in Ostpreußen 1944. Wären Amerikaner Opfer dieser Völkerrechtsverletzungen gewesen, wären die Vorfälle durch amerikanische Armeejuristen ermittelt worden. So suchte er nach entsprechenden deutschen Unterlagen und fand den hier bearbeiteten Aktenbestand der OKW-Untersuchungsstelle für Verletzungen des

Völkerrechts, der bis dahin wissenschaftlich noch nicht ausgewertet war.
Die Akten berichten schreckliche Ereignisse. Als US-Amerikaner und Angehöriger einer gegenüber dem Hitler-Regime kritischen Generation mußte de Zayas die Authentizität der Akten zunächst in Zweifel ziehen. Andererseits vermitteln die Akten nicht den Eindruck eines Propaganda-Erzeugnisses – aber war es möglich, in Deutschland während des Krieges mit richterlicher Objektivität Völkerrechtsverletzungen zu dokumentieren? Wollten und konnten die OKW-Untersuchungsstelle und helfend die Wehrmachtrichter die Ermittlungen rechtlich einwandfrei durchführen, oder unterlagen sie politischen oder propagandistischen Pressionen oder Rücksichten? Ließen sich diese Fragen nicht nur noch wenige Jahre, solange noch eine Anzahl der beteiligten Richter, Opfer und Zeugen lebten, klären? Und mußte man, wenn man auf dieses Material stieß, diese Untersuchung nicht führen und auch auf das Material aufmerksam machen? Aus wissenschaftlichem, aber wohl auch aus ethischem Engagement heraus hat de Zayas diese Fragen mit der Leitung des Bundesarchivs, mit Historikern und Juristen erörtert und sie weiter verfolgt.
Er hat für die Durchführung der Untersuchung dann meine Unterstützung, auch als Direktor der Abteilung für Allgemeines Völkerrecht des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen, erhalten. Das Institut hat sich unter der Leitung von Professor Herbert Kraus, dessen Lehrstuhl ich jetzt innehabe, mit den Kriegsverbrecherverfahren gegen deutsche Politiker, Soldaten, Richter und Beamte ausgiebig wissenschaftlich beschäftigt. Es hat die Materialien zu den Nürnberger Prozessen fast vollständig sammeln können, es hat sie der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und dazu veröffentlicht. So erschien 1952 das Werk von K. Heinze und K. Schilling: »Die Rechtsprechung der Nürnberger Militärtribunale«, und von 1950–1956 publizierte Dr. Hans-Günther Seraphim in 8 Bänden mit 1219 Seiten Indices zu den zwölf Nürnberger US-Militärgerichtsprozessen, um dieses unübersehbare Material der Benutzung zu erschließen. Die vorliegende Studie über die OKW-Untersuchungsstelle ergänzte so die Arbeiten des Instituts über die Kriegsverbrecherprozesse gegen Deutsche. Sie betrifft vom Gegenstand her völkerrechtliche Rechtstatsachenforschung. Allerdings ist die gewisse Scheu gegenüber diesen Vorgängen, die aber vielleicht zu einem Verdrängen und weniger zu einem Bewältigen der

Vergangenheit geführt hat, auch von der gegenwärtigen Nachkriegsgeneration von Wissenschaftlern am Institut noch nicht soweit gewichen, als daß die Fragestellungen von hier aus aufgegriffen worden wären. Von dieser Scheu ist die wissenschaftliche Nachkriegsgeneration in den Siegerstaaten entbunden. So erschien es sinnvoll, das Vorhaben junger ausländischer Wissenschaftler zu unterstützen, gerade als Juristen die justizförmigen Beweisaufnahmen der Wehrmacht-Untersuchungsstelle über Völkerrechtsverletzungen unter rechtlichen Aspekten zu untersuchen und auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Das Institut gab die räumliche und die organisatorische Grundlage für diese Untersuchung, und alle Beteiligten sind der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Dank verpflichtet, daß sie auf meinen Antrag hin durch die Förderung des Vorhabens seine Durchführung ermöglichte. Der Gegenstand der Untersuchung macht es selbstverständlich, daß den Wissenschaftlern keine Vorschriften oder Auflagen für den Inhalt oder das Ergebnis ihrer Forschungen gemacht werden konnten. Natürlich standen die anderen Angehörigen des Instituts zu Gesprächen und zur Beratung auf Wunsch zur Verfügung. – Diese Selbständigkeit der Wissenschaftler soll schließlich nicht mißdeutet werden können: Ich habe ihre Arbeit über längere Zeit verfolgt, habe in Einzelkomplexen auch selbst Akten durchgearbeitet, Richter und Zeugen kennengelernt und schließlich das Manuskript dieser Publikation gelesen. Auf dieser Grundlage bin ich von der wissenschaftlichen Achtbarkeit und Lauterkeit der Untersuchung überzeugt.
Da der Umfang des auszuwertenden Aktenbestandes für einen einzigen Forscher erdrückend war, – zudem, um durch Kollegialarbeit die Objektivität auch organisatorisch zu gewährleisten –, sollte wenigstens ein weiterer ausländischer Wissenschaftler die Untersuchung mitführen. Auf Empfehlung niederländischer Kollegen hin fand sich Dr. Walter Rabus, Akademischer Oberrat an der Universität Amsterdam – Seminar für Völkerrecht, zur Mitarbeit bereit. Er war u. a. durch seine Pariser Dissertation »La position juridique des Partisans« fachlich dafür besonders ausgewiesen. Die Universität Amsterdam stellte ihn dankenswerterweise im Jahre 1976 für diese Arbeit frei; danach ist er nebenamtlich an der Fortführung des Projektes beteiligt geblieben.
Die Arbeit ist eine Behördengeschichte mit ausgewählten Fallstudien. Es wurde untersucht, von welcher Organisation und von welchen Amtsträgern die Aussagen und Bekundungen in den Akten aufge-

nommen sind, in welchem Verfahren das geschah, welcher Zweck verfolgt wurde, welchen Einflüssen jene Organisation und jene Amtsträger unterlagen, welche Anhaltspunkte sich sonst für die Bewertung des Akteninhalts finden lassen und mit welchen Schwerpunkten in welcher Art die Akten berichten. Daraus soll sich die Möglichkeit der Bewertung jener Akten in allgemeiner Art ergeben. Gerade zur Bewertung der Akten waren in Einzelfällen nach Möglichkeit ausländische Archivquellen und weiteres Material heranzuziehen. Von vornherein konnte die Untersuchung nicht zum Ziel haben, in den als Beispiel bekundeten Fällen auch zu untersuchen, ob die in den Akten geschilderten Vorgänge sich historisch jeweils wirklich so abgespielt haben, selbst wenn die Aktenlage zuweilen einen Zweifel nicht aufkommen lassen dürfte. Die Arbeit der jeweiligen historischen Verifizierung wäre so umfangreich, daß sie von dieser ersten Arbeitsgruppe zur Auswertung der Akten nicht geleistet werden konnte. Das mag auch unter Verwendung der vorgelegten Ergebnisse und weiteren, dem Bundesarchiv übergebenen Materials von späteren Bearbeitern geleistet werden; die Herausgabe und Kommentierung der 226 Aktenbände würde eine Kommission von zahlreichen Experten über mehrere Jahre beschäftigen. Für die Wissenschaft vom humanitären Kriegsrecht stellt dagegen schon die vorliegende Untersuchung, ob unter Bedingungen des Krieges von einer der Parteien eine verläßliche Dokumentation über die Verletzung von Kriegsrechtsregeln erstellt werden kann, eine erhebliche Bereicherung dar.
Aktenstudien, Personenermittlungen, Befragungen von Richtern, Zeugen und Opfern, Vergleichsuntersuchungen in ausländischen Aktenbeständen sind einige Arbeitspunkte aus dem Untersuchungsgang. Die Wissenschaftler berieten Teile der Niederschrift mit jeweils von ihnen gewählten Fachleuten. Am 14./15. Januar 1977 fand im Institut ein Symposium über die Zwischenergebnisse unter Beteiligung von Historikern, Völkerrechtlern und auch früheren Wehrmachtrichtern sowie vernommenen Zeugen statt. Die Teilnehmer diskutierten den Bericht kritisch, gaben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten weiterführende Anregungen und sprachen sich für eine endliche Veröffentlichung aus. Im Sinne der Wahrheitsforschung wird von der Veröffentlichung die weiterführende Kritik, die Ergänzung oder Richtigstellung an Hand von Quellen, die mit Fortschreiten der Zeit immer mehr verschüttet werden, und das Entstehen weiterer wissenschaftlicher

Arbeiten erwartet. Auch eröffnet nur eine solche Veröffentlichung insbesondere ausländischen Wissenschaftlern oder auch Angehörigen der alliierten Streitkräfte die Möglichkeit, zu den von der Untersuchungsstelle aufgenommenen Fällen ihrerseits Stellung zu nehmen. Den Völkerrechtlern war an einer Publikation auch deshalb gelegen, weil die Diskussion über Völkerrechtsverletzungen die Vorsorge gegen Rechtsverletzungen in – wie die Konflikte in der Welt zeigen, nicht ganz verschwundenen – bewaffneten Konflikten verstärkt.
Der Entwurf des Manuskripts wurde nach weiteren Einzeluntersuchungen dann von de Zayas im Frühjahr 1978 niedergeschrieben und mit Dr. Rabus weiter beraten. Da de Zayas Deutsch nicht zur Muttersprache hat, wurde das Manuskript einem jungen deutschen Historiker zur stilistischen Revision vorgelegt. Aus dieser Aufgabe entwickelte sich eine fruchtbare fachliche Zusammenarbeit, die zur Gestaltung des Buches in der vorliegenden Fassung entscheidend beitrug. Klaus Neitmann, M. A., Göttingen, hat in vielen Diskussionen mit de Zayas dem Werk wertvolle Anregungen vermittelt, die unter anderem die Gliederung, die Ergänzung und die Straffung einzelner Kapitel betrafen. Seine kollegiale Unterstützung und seine unermüdliche Einsatzbereitschaft seien hier besonders gewürdigt.
Die Neufassung des Manuskripts wurde weiter beraten, unter anderem auf einer Arbeitsbesprechung an der Universität Köln am 30. November 1978. Die Teilnehmer gaben für die Veröffentlichung erneut Anregungen. Sie erörterten ferner den zeitgeschichtlichen Rahmen, in den der Gegenstand der Untersuchung fällt. Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle hat sich mit solchen Verbrechen befaßt, die seit jeher den Charakter des Krieges mitgeprägt haben. Sie erreichen, bei aller Grausamkeit im Einzelfall, nicht die Ebene des organisierten Völkermords, mit denen im Zweiten Weltkrieg eine bis dahin unerhörte Verbrechensdimension erreicht wurde. Ein Vergleich mit dieser Dimension verbietet sich – und daran will kein an dieser Untersuchung Beteiligter einen Zweifel lassen.
Das Manuskript ist nun im Sommer 1979 abgeschlossen worden. De Zayas und Rabus ist vor allem zu danken, dann aber auch all denen, die helfend und kritisch ratend diese Veröffentlichung ermöglicht haben. Das der Untersuchung gestellte begrenzte Ziel erscheint weitgehend erreicht: Der Leser wird nach der Lektüre sich ein Urteil darüber bilden können, wie er die vielfach so trocken justizförmig niedergeleg-

ten Dokumente bewerten soll. Von jungen ausländischen Rechtswissenschaftlern 35 Jahre nach den letzten in den Akten berichteten Geschehnissen vorgelegt, sollen die Ergebnisse zu der Erkenntnis beitragen, daß Angehörige der Streitkräfte in bewaffneten Konflikten der Versuchung ausgesetzt sind, die Regeln des humanitären Kriegsrechts zu verletzen bis hin zur entfesselten Grausamkeit. Die Allgemeinheit dieser Versuchung wird daran erkennbar, daß Angehörige aller Parteien des Zweiten Krieges dieser Versuchung erlegen sind. Das Beschäftigen mit jenen Dokumenten – auch der Gedanken an die darin stellvertretend erscheinenden Opfer – ruft auf zur Besinnung, ruft auf, durch ständiges Bemühen, durch Erziehung und Ausbildung Vorsorge zu treffen gegen ein Ausbrechen von Rohheit und Grausamkeit, ruft auf, den Haß auf den Feind als ein vermeintliches Mittel zur Stärkung der Kampfkraft zu verbannen.

Dietrich Rauschning,
Professor und Direktor des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen

Göttingen, den 1. August 1979

Einleitung

Gegenstand und Zielsetzung der Arbeit

Die militärischen und diplomatischen Akten des Dritten Reiches werden seit Jahrzehnten von Historikern zu vielfältigen Untersuchungen herangezogen. Die Unterlagen der Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht und die der Rechtsabteilungen des Heeres, der Marine und der Luftwaffe sind aber weitgehend unausgewertet geblieben. Einen bedeutenden Bestand, der bis heute nicht untersucht worden war, bilden die 226 Aktenbände der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts. Sie wurden von amerikanischen Truppen 1945 in Langensalza (Thüringen) und Torgau an der Elbe beschlagnahmt und in die USA gebracht und kehrten erst im Jahre 1968 nach Deutschland zurück. Es handelt sich dabei um die unvollständigen Ermittlungsakten einer am 4. September 1939 in der Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht gegründeten Behörde, die die Aufgabe hatte, »die von den gegnerischen Militär- und Zivilpersonen gegen deutsche Wehrmachtangehörige begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht festzustellen und zugleich die vom Auslande gegen die deutsche Wehrmacht in dieser Hinsicht erhobenen Anschuldigungen aufzuklären«.[1] Ein Großteil der Akten besteht aus eidlichen Zeugenvernehmungen, die meistens durch Divisionsrichter im Felde aufgenommen wurden. Sie werden ergänzt durch Meldungen der Abwehrabteilungen der Divisionen, der sogenannten Ic-Abteilungen sowie durch die von Ic-Abteilungen gesammelten Beutepapiere. Die Zugänglichkeit dieser Akten im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg bot Anlaß und Gelegenheit, die Arbeitsmethoden der Untersuchungsstelle einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.
Dabei stellte sich heraus, daß die Wehrmacht-Untersuchungsstelle in ihrer Tätigkeit an die Arbeit der Militäruntersuchungsstelle für Verlet-

[1] Heeresverordnungsblatt 1939, Teil C, Blatt 26, Seite 310 vom 15. September 1939.

zungen des Kriegsrechts im Preußischen Kriegsministerium während des Ersten Weltkrieges anknüpfte. Die personelle Kontinuität wurde durch den Berliner Rechtsanwalt und Notar Johannes Goldsche gewahrt, der im Ersten Weltkrieg stellvertretender Leiter der Militäruntersuchungsstelle und im Zweiten Weltkrieg Leiter der Wehrmacht-Untersuchungsstelle war. Auch die Aufgaben beider Behörden stimmten überein. Sie waren von Amts wegen damit befaßt, vornehmlich zum Zweck der Einlegung von Protestnoten über die Schutzmacht sämtliches Material über Völkerrechtsverletzungen der gegnerischen Mächte zu sammeln und auszuwerten. In ihren Verfahrensweisen unterschieden sie sich ebenfalls nicht; ihre Mitarbeiter, alle Militärrichter, vernahmen entweder selbst auf ihren Dienstreisen eidlich Zeugen, oder sie ersuchten Divisions-, Kommandantur- und auch Amtsrichter auf dem Wege der Amtshilfe, Zeugenvernehmungen durchzuführen. Nun ergibt sich das Problem der Zuverlässigkeit dieser Ermittlungen. Entsprechen sie den Tatsachen oder waren sie von Ideologie und Propaganda geleitet? Gerade im Hinblick auf die häufige Perversion des Rechts im Bereich der zivilen Justiz im Dritten Reich, wie sie im Prozeß vor dem 3. Militärgerichtshof in Nürnberg in erschütternder Weise zutage traten[1], haben wir unser Augenmerk besonders auf die Verfahrensweise der Wehrmacht-Untersuchungsstelle gerichtet. Da ferner in der psychologischen Kriegführung erfundene Greuelgeschichten verwendet worden sind, war vor allem eine sorgfältige Quellenkritik angebracht, um festzustellen, welche Aussagekraft der dieser Studie zugrunde liegende Aktenbestand besitzt. Diese Überprüfung wurde auf drei Ebenen vorgenommen.

Zunächst wurde untersucht, ob sich allein aus den Akten ein widerspruchsfreies Bild ergibt, das heißt, ob sich die einzelnen Aktenstücke aufeinander beziehen und sich an ihnen die kontinuierliche Tätigkeit einer Behörde ablesen läßt. Die innere Folgerichtigkeit der Akten stand also im Mittelpunkt des ersten Arbeitsganges.

Dann galt es festzustellen, ob es die in den Akten genannten Personen der Richter, Zeugen und Opfer wirklich gegeben hat, ob sie an den Fäl-

[1] Vereinigte Staaten von Amerika, Kläger, gegen Josef Altstötter u. a., Angeklagte (Militärgerichtshof-Nürnberg, Fall III). Lauterpacht, Annual Digest and Reports of Public International Law Cases, 1947, Case 126, S. 278 ff. Vgl. Hermann Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968, insbesondere die Auswirkungen der Hitlerrede vom 26. April 1942 im Reichstag und die Beseitigung der Garantien richterlicher Unabhängigkeit, S. 147 ff.

len wirklich beteiligt waren und ob sie die Protokolle wirklich angefertigt haben und sie ihnen nicht nur unterschoben worden sind. Dazu wurden rund 300 noch lebende Richter und Zeugen ermittelt und gebeten, zu den in den Akten angegebenen Todesfällen oder Verwundungen Stellung zu nehmen, sie zu bestätigen oder als unterschoben abzulehnen. Vielfach gaben sie nähere Einzelheiten über die damals aufgenommenen Fälle oder stellten Bilder und Durchschriften der Aktenstücke zur Verfügung. Mehrere Richter konnten auch andere durch sie aufgenommene Vernehmungen beschreiben, die erst im Laufe der weiteren Untersuchungen aufgefunden wurden. Darüber hinaus wurden noch etwa hundert Zeugen befragt, die zwar von der Wehrmacht-Untersuchungsstelle nicht vernommen worden waren, aber Auskünfte über die in den Akten vorkommenden Fälle geben konnten. Schließlich wurde versucht, die in den Akten der Wehrmacht-Untersuchungsstelle geschilderten Vorgänge anhand anderer, vor allem ausländischer Aktenbestände zu überprüfen. Dazu wurden Materialien aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn und aus den Archiven des Foreign Office, Air Ministry, Admiralty und War Office in London und des State Department und War Department in Washington über die Vorfälle herangezogen, die auf dem Wege über die Schutzmacht Schweiz im diplomatischen Verkehr Deutschlands, Großbritanniens und der USA behandelt worden sind. Einschlägige Akten des Eidgenössischen Politischen Departements, Abteilung Fremde Interessen, wurden im Bundesarchiv-Bern ausgewertet.

Zusammenfassend führen die innere Folgerichtigkeit der Akten der Wehrmacht-Untersuchungsstelle, die heutigen Aussagen der damals beteiligten Personen und der Vergleich mit anderen historischen Quellen zu dem Ergebnis, daß die Wehrmacht-Untersuchungsstelle eine gewissenhafte justizkonforme Dokumentation betrieben hat, was vielleicht auch damit zu erklären ist, daß die beiden leitenden Personen, Johannes Goldsche und sein Vorgesetzter Dr. Rudolf Lehmann, Chef der Wehrmachtrechtsabteilung, alte Richter waren, die trotz ihrer herausgehobenen Stellungen der NSDAP nicht angehörten und dem Gedankengut des Nationalsozialismus fernstanden.
Die vorliegende Arbeit ist einmal eine historische Studie; dabei wird beabsichtigt, einen Beitrag zur inneren Struktur des Dritten Reiches zu liefern, mithin eine Behördengeschichte zu schreiben. Die behandelten

Fallstudien beleuchten die Verfahrensweisen dieser Behörde und geben einen Überblick über den erhaltenen Aktenbestand.
Zum anderen ist die vorliegende Arbeit eine völkerrechtliche Studie. Das ihr zugrunde liegende Material bestätigt die Tatsache, daß Streitkräfte der Versuchung erliegen, sich über völkerrechtliche Schranken hinwegzusetzen und die Regeln der Menschlichkeit zu mißachten, wenn erst einmal der Krieg entfesselt ist. Daher ist jene Institution – die Militärjustiz – unabdingbar notwendig, um gegebenenfalls gegen diejenigen vorzugehen, die sich gegen die Bestimmungen des Völkerrechts vergehen.
In diesem Sinne entstanden als Ergebnis der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges die vier Genfer Konventionen von 1949, in welchen sich die Vertragsparteien darauf festlegten, »alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen«[1] für diejenigen zu treffen, die schwere Verletzungen der Konventionen begehen. Ferner verpflichteten sie sich, diese Personen vor ihre eigenen Gerichte zu stellen. Noch wichtiger erscheint die Verpflichtung, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut der Konventionen in ihren Ländern »im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen«.[2] Diese Bestimmungen wurden 1977 in den Protokollen zum humanitären Kriegsvölkerrecht wiederholt und bekräftigt. Zu weiteren Vorsorgemaßnahmen aufzurufen, die Rechtsverletzungen in zukünftigen bewaffneten Auseinandersetzungen vermeiden oder vermindern, ist das vornehmste Anliegen dieser Studie.
Der Aufbau der Arbeit ist durch die doppelte historische und völkerrechtliche Zielsetzung vorgegeben. An die Beschreibung der Entstehung, Aufgaben, Kompetenzen und der Organisation der Wehrmacht-Untersuchungsstelle schließt sich die Darstellung der Verfahrensweisen an, mit denen sie auch unter den Bedingungen des Krieges eine zuverlässige Dokumentation über Kriegsrechtsverletzungen

---

[1] Artikel 49 der I. Genfer Konvention vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde; Artikel 50 der II. Genfer Konvention von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See; Artikel 129 der III. Genfer Konvention von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen; Artikel 146 der IV. Genfer Konvention von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

[2] Artikel 47/I; 48/II; 127/III; 144/IV.

schaffen wollte. Die weitere Verwendung und Auswertung ihrer Akten wird im dritten Hauptteil geschildert. Die konkrete Arbeit wird schließlich an einer Reihe von Beispielen verdeutlicht, die sich an den räumlichen, zeitlichen und gegenständlichen Schwerpunkten ihrer Tätigkeit orientieren. Natürlich ist jede Auswahl unter geschichtswissenschaftlichen Gesichtspunkten problematisch, da man verschiedene Auswahlkriterien anlegen und die Auswahl leicht mit einem Gesamtbild verwechseln kann.[1] Für die Rechtswissenschaft ist die Erörterung von Einzelfällen hingegen auch ohne das Abschätzen der historischen Dimension von wissenschaftlichem Wert.

Beim Durcharbeiten der verschiedenen Entwürfe drängte sich immer wieder der Gedanke an das furchtbare Ausmaß der NS-Verbrechen auf. Dagegen liest man in dieser Studie über Völkerrechtsübertretungen der Mächte, die gegen das Terrorregime in Nazideutschland gekämpft haben. Kaum hat man das Geschehen in Feodosia oder Grischino geschildert, denkt man an die Gaskammer in Auschwitz-Birkenau, an die Massenerschießungen von Juden und Zigeunern durch die SS-Einsatzgruppen und Einsatzkommandos. Daß eine bürokratische Tötungsmaschinerie die Vernichtung von Millionen Menschen ins Werk setzte, als ob es sich um Erledigung irgendeines beliebigen Geschäftsganges handelte, dürfte in der Geschichte wohl einmalig sein.[2] Auch die zahllosen Geiselerschießungen und die jedes Maß übersteigenden Repressalien durch die Wehrmacht hinterließen ein unvorstellbares Elend im besetzten Europa.[3] Unter keinen Umständen darf der Leser diesen zeitgeschichtlichen Rahmen vergessen.

---

[1] Es wurden vornehmlich Fallkomplexe ausgewählt, die am meisten über die Verfahrensweisen der Wehrmacht-Untersuchungsstelle Auskunft gaben, z.B. die Nachprüfungen im Felde im Falle Dietzel (Kapitel 7.3.1) und die Nachprüfungen durch die WUSt im Falle Donkels (Kapitel 7.6). Im Hinblick auf die 22-bändige Studie »Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen«, herausgegeben von Professor Erich Maschke, Bielefeld, 1960–1975, wurden die Unterlagen der Wehrmacht-Untersuchungsstelle über die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in ausländischen Lagern nur am Rande behandelt.

[2] Raul Hilberg, The Destruction of the European Jews, Chicago, 1961. Gerald Reitlinger, Die Endlösung, Berlin, 1961. Adalbert Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, Heidelberg, 1979.

[3] Siehe Kapitel 12. Vgl. Frits Kalshoven, Belligerent Reprisals, Leyden 1971. P. Ignatow, Partisanen, Berlin, 1958. Die neueste Darstellung zur Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen: Christian Streit, Keine Kameraden, Stuttgart, 1978.

A.

Aktenbestand

1. Die Quellenlage[1]

Die folgenden Seiten stellen in groben Umrissen die wesentlichen Quellenbestände vor, die zur Darstellung der Geschichte der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts herangezogen wurden. Dabei wird sich zeigen, daß Material aus verschiedenartigen Provenienzen zur Verfügung steht, so daß es an manchen Punkten möglich ist, den Wahrheitsgehalt einzelner Quellen zu überprüfen. Hierbei sind vor allem die Stellungnahmen alliierter Mächte zu den von deutscher Seite erhobenen Vorwürfen wegen Völkerrechtsverletzungen zu berücksichtigen. Da die Wehrmacht-Untersuchungsstelle die Arbeit der Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts im Ersten Weltkrieg fortgesetzt hat, wird zunächst ein kurzer Abschnitt über die Quellenlage auf diesem Gebiet vorgeschaltet.

1.1 Erster Weltkrieg

Die meisten Akten der ehemaligen preußischen Armee sind durch Kriegseinwirkungen 1945 vernichtet worden. Von der »Militär-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts« sind elf Aktenbände erhalten geblieben. Es handelt sich dabei um zwei Aktenbände über Kriegsrechtsverstöße englischer Truppen gegen deutsche Heeresangehörige in der Kampfzone und während der Kriegsgefangenschaft und einer »Schwarzen Liste« von 39 namentlich erfaßten Engländern, die sich angeblich völkerrechtswidrigen Verhaltens schuldig gemacht haben; ferner um neun Aktenbände über völkerrechtswidrige Tötungen und Mißhandlungen deutscher Soldaten durch die französische Armee und Zivilbevölkerung einschließlich einer Liste von 208 Fällen, in welchen ca. 400 Franzosen namentlich beschuldigt werden.[2]

---

[1] Für einen Überblick der Quellensammlungen über Völkerrechtsverletzungen siehe die Antwort des Bundesministers Dr. Maihofer vom 13. Februar 1975 auf die Frage des Abgeordneten Windelen, Deutscher Bundestag, 27. Februar 1975, S. 10600.

[2] BA–MA, PH 2/25–35.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Denkschriften und Weißbüchern, die entweder durch die Militäruntersuchungsstelle verfaßt oder durch das Auswärtige Amt aufgrund der Akten der Militäruntersuchungsstelle veröffentlicht wurden, wie z.B.

- Belgien, Löwen, 1915
- Denkschrift über den belgischen Volkskrieg, 1917
- Denkschrift über den Mißbrauch feindlicher Lazarettschiffe, 1916
- Denkschrift über die Ermordung der Besatzung eines deutschen U-Bootes durch den Kommandanten des britischen Hilfskreuzers »Baralong«, 1915.[1]

Ein Teil dieses Materials wurde durch die Untersuchungskommission der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages 1919–1927 ausgewertet und in der Publikation »Völkerrecht im Weltkrieg«,[2] herausgegeben von Johannes Bell,[3] verwertet.

1.2 Zweiter Weltkrieg

1.2.1 Deutsche Akten

Die Registraturen der zentralen Behörden und Dienststellen der Wehrmacht und des Heeres wurden, soweit sie bereits an das Heeresarchiv in Potsdam abgegeben waren, durch mehrere Brände im Krieg sowie durch den Luftangriff auf Potsdam am 14./15. April 1945 großenteils vernichtet. Nach Kriegsende wurde das bereits archivierte und das noch bei den Behörden verbliebene kurrente Schriftgut, soweit es nicht den Vernichtungsaktionen deutscherseits zum Opfer gefallen war, von den Alliierten Truppen beschlagnahmt. Bekannt ist, daß erhebliche Bestände zunächst in die USA transportiert worden sind. Wieviele militärische Provenienzen den Sowjets in die Hände fielen, ist nicht bekannt, doch scheinen bisher nur Bestände geringen Umfangs

---

[1] Diese und andere Denkschriften befinden sich in der Niedersächsischen Staatsbibliothek in Göttingen und im Bayrischen Hauptstaatsarchiv in München in dem Bestand »Kriegsrechtsverletzungen« unter der Signatur MKr. 1426 bis 1428.

[2] J. Bell (Hrsg.), Völkerrecht im Weltkrieg, Dritte Reihe im Werk des Untersuchungsausschusses der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages, Berlin, 1927.

[3] Mitglied des Reichstages (Zentrum), mit H. Müller unterzeichnete er den Vertrag von Versailles 1919. Reichsjustizminister 1926–27.

von der UdSSR an das Deutsche Militärarchiv der DDR in Potsdam abgegeben worden zu sein.
Der Aktenbestand der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts (künftig WUSt) hat zwar nicht vollständig, aber zu einem erheblichen Teil den Krieg überstanden. Die Untersuchungsstelle, bereits im August 1943 von Berlin nach Torgau an der Elbe übergesiedelt, verlegte wegen des sowjetischen Vormarsches ihren Sitz Ende Februar 1945 zusammen mit anderen Behörden und einem Großteil der Akten von Torgau nach Langensalza in Thüringen. Kurz bevor die Amerikaner Anfang April Thüringen besetzten, wurde ein Teil der Akten der in Langensalza weilenden Behörden im dortigen Kasernenhof zu einem großen Papierhaufen getürmt und verbrannt.[1] Die restlichen Akten in Langensalza und Torgau wurden von US-Truppen beschlagnahmt, nach Frankfurt-Griesheim zum »Documents Collecting Center« gebracht und dann über Bremerhaven und New York nach Washington transportiert, wo sie zunächst als »classified«-Dokumente im Pentagon lagerten.[2]
Im September 1950 wurden sie nach Alexandria (World War II Records Division) überführt und 1965 von »classified« auf »restricted« heruntergestuft,[3] d.h. sie dürfen eingesehen, aber nicht kopiert werden. 1967 nahm das Archiv sie auf Mikrofilm auf.[4] Heute lagern diese Mikrofilme in den National Archives in Washington.
Das nach den USA verbrachte Schriftgut der Wehrmachtführung und des Heeres ist in seiner Masse an die Bundesrepublik zurückgegeben worden und befindet sich jetzt im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg.
Die Akten der WUSt kehrten ab 1968 nach Deutschland zurück und wurden vom Bundesarchiv-Militärarchiv in 226 Aktenbände von jeweils 100 bis 500 Seiten (5,5 laufende Meter) zusammengeheftet und mit der Signatur RW 2 versehen.
Von den ursprünglich numerierten Ermittlungsfällen, die wir auf 8000

[1] Auskunft von Dr. Joachim Heinemann, Sohn des verstorbenen Feldkriegsgerichtsrates Dr. Martin Heinemann. Brief an d. Verf. vom 14. Juli 1976.

[2] Viele Akten im Bundesarchiv Freiburg tragen den Stempel »Property of German Military Record Section. Room MB 887, The Pentagon, Washington, D.C.« Über die Behandlung deutscher Akten in den USA vgl. Robert Wolfe (Hrsg.), Captured German and Related Records, Athens (Ohio), 1974.

[3] Auskunft von George Wagner, National Archives, Washington.

[4] Microfilm Publication T–77, Rolls R 1458–R 1498, Modern Military Branch, Military Archives Division.

geschätzt haben[1], gibt es vielleicht noch Teile von etwa 4000. Etwa die Hälfte des heutigen Aktenbestandes ist im Original erhalten. Die andere Hälfte besteht aus beglaubigten Abschriften oder hektographierten Kopien der Originaldokumente und der Abschriften. Manchmal sind sowohl ein Original wie eine Abschrift vorhanden. Beide sind miteinander verglichen und als identisch festgestellt worden. Viele Fälle sind mit Lichtbildern dokumentiert, insgesamt enthalten die Akten etwa 300 bis 400 Bilder. Nach Hinweisen auf Bildanlagen zu urteilen, sind jedoch mehrere hundert Bilder verlorengegangen.

Etwa 40 Bände im Bestand RW 2 betreffen die Behandlung deutscher Kriegsgefangener in Kriegsgefangenenlagern, vornehmlich in Nordafrika, USA und Großbritannien. Im Hinblick auf die 22-bändige Veröffentlichung »Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges«, herausgegeben von Prof. Dr. Erich Maschke[2], wurde auf ihre gründliche Auswertung verzichtet, obwohl sie viel neues Material enthalten, das die Maschke-Kommission nicht ausgewertet hat, weil die Akten erst kürzlich zugänglich geworden sind und auch weil völkerrechtliche Fragen aus dem Auftrag Maschkes herausgenommen worden waren. Das Einzelschicksal von Kriegsgefangenen wird in der vorliegenden Studie nur berücksichtigt, wenn sie direkt im Felde getötet oder verletzt wurden oder wenn sie aus der Kriegsgefangenschaft entflohen waren und von Kriegsgerichtsräten im Felde vernommen wurden.

Der Bestand RW 2 im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg enthält nur einen Teil der originalen Akten der Wehrmacht-Untersuchungsstelle. Sämtliche Sonderhefte, z.B. über Narvik, Feodosia, Grischino sowie die Originalakten der Untersuchungen in Polen und Jugoslawien

---

[1] Die Untersuchungsstelle hat jedem Fall oder Komplex eine Nummer gegeben. So bekam z. B. die durch Kriegsgerichtsrat Hurtig am 22. September 1939 im Raum Hohensalza, Provinz Posen, durchgeführte Untersuchung die Geschäftsnummer U 36. Dabei handelte es sich um die Vernehmung von neun Zeugen. Die Ermittlungen im Jahre 1939 ergaben einige hundert Komplexe. 1940 begann die Wehrmacht-Untersuchungsstelle die Numerierung von neuem und fügte das Jahr hinzu. So erhielt z. B. die Vernehmung des Masch. Obergefreiten Backus durch Marinekriegsgerichtsrat Sieber am 17. August 1940 die Geschäftsnummer U 2338.40 (siehe Kapitel 25). Im Jahre 1941 bekam der große Komplex Broniki, der außer zehn Zeugenvernehmungen auch Meldungen und Berichte umfaßte, die Geschäftsnummer U 592.41 (siehe Kapitel 18). So wurde bis 1945 verfahren. Im Laufe des Krieges dürften schätzungsweise 8000 Geschäftsnummern gezählt worden sein, denen natürlich eine viel höhere Zahl von Zeugen entspricht.

[2] Bielefeld, 1962–1975.

sind verlorengegangen. Da die WUSt aber viele beglaubigte Abschriften dem Amt Ausland-Abwehr, dem Wehrmachtführungsstab, dem Amt des Heeres-Sanitätsinspekteurs und vor allem dem Auswärtigen Amt übersandte, läßt sich diese Lücke mit deren Beständen wenigstens teilweise schließen. Die Bestände des Amtes Ausland-Abwehr, Fremde Heere Ost und Fremde Heere West im Bundesarchiv-Militärarchiv ergeben von daher kleinere Ergänzungen. Sie beleuchten z.B. den Prozeß und die Begnadigung des französischen Leutnants Levresse, den Charkow-Prozeß und russische Kriegspropaganda und Flugblätter.

Ergiebiger für Ergänzungen ist der Bestand des Wehrmachtführungsstabes unter der Signatur RW 4. Darin findet man unter anderem Abschriften von 15 Vernehmungen über die Behandlung Volksdeutscher in Jugoslawien, ferner Untersuchungen über deutsche Kriegsrechtsverletzungen gegenüber Briten, Kanadiern und Amerikanern.

Der Bestand des Heeres-Sanitätsinspekteurs (Signatur H 20, insbesondere die Bände 287, 287/1, 290 und 293) enthält Teile des Briefwechsels vom Sanitätsinspekteur und vor allem vom Beratenden Gerichtsmediziner mit der WUSt sowie zahlreiche Abschriften richterlicher Protokolle u. a. über Partisanenüberfälle in Jugoslawien. Wichtige Kriterien liefern die gerichtsmedizinischen Gutachten zur Nachprüfung von Zeugenaussagen über angebliche Verstümmelungen an deutschen Soldaten.

Der Bestand Fremde Heere Ost (Signatur H 3, insbesondere die Bände 483, 579.1, 657, 663, 665, 682, 690, 1177 und 1231) enthält erbeutete sowjetische Befehle, Tagebücher, Flugblätter sowie Übersetzungen derselben, abgehörte Funksprüche sowie die Aussagen von sowjetischen Kriegsgefangenen und aus sowjetischer Gefangenschaft entkommenen deutschen Soldaten über das Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion.

Von Bedeutung sind die Kriegstagebücher der durch die untersuchten Vorfälle betroffenen Wehrmachteinheiten, vor allem die Berichte der Abteilung Ic, denn sie enthalten Meldungen über Kriegsrechtsverletzungen und provisorische Zeugenvernehmungen durch den Ic-Offizier oder durch einen anderen Offizier. Wir haben Kriegstagebücher zur Vervollständigung der Akten der WUSt vor allem in den Fällen Lemberg und Feodosia herangezogen.

Da die vorliegende Studie sich aber vornehmlich mit der Arbeitsweise

der WUSt befaßt, bleibt diese Quelle hier insgesamt weitgehend unausgewertet.
Im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, vor allem im Bestand Völkerrecht-Kriegsrecht, wurden zahlreiche Abschriften von Akten der WUSt gefunden, unter anderem die gedruckte Broschüre zum Fall Grischino und die durch Oberkriegsgerichtsrat d.R. Johannes Goldsche durchgeführten Zeugenvernehmungen im Elsaß. Auch im Bestand Kult.Pol.Geheim befinden sich zahlreiche Abschriften von richterlichen Zeugenvernehmungen. Die Kriegsgerichtsräte schickten die Originale an die WUSt, während Durchschriften über die Vertreter des Auswärtigen Amtes bei den verschiedenen Armeen an das Auswärtige Amt gingen.

Die Bibliothek des Auswärtigen Amtes in Bonn enthält u.a. folgende deutsche Weißbücher und weißbuchähnliche Druckschriften:

1. Oberkommando der Wehrmacht. Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts. *Polnische Greueltaten in Bromberg, Pless, Stopnica.* Berlin 1939. (Ob 400 : 11)
2. *Dokumente polnischer Grausamkeit.* Im Auftrag des Auswärtigen Amts auf Grund urkundl. Beweismaterials zsgest., bearb. u. hrsg. von der Deutschen Informationsstelle. Berlin 1940. (Om 270:45)
3. Oberkommando der Wehrmacht. Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts. *Polnische Greueltaten an Volksdeutschen und Kriegsgefangenen im Raume der Provinz Posen.* Bd. 2. Berlin 1940. (Ob 400 : 12)
4. *Die polnischen Greueltaten an den Volksdeutschen in Polen.* Im Auftrag des Auswärtigen Amts auf Grund urkundl. Beweismaterials zsgest., bearb. und hrsg. Berlin 1940. (Ob 400 : 13)
5. dass., 2. erg. Aufl. Berlin 1940. (Ob 400 : 13²)
6. *Dokumente britisch-französischer Grausamkeit.* Die britische und französische Kriegführung in den Niederlanden, Belgien und Nordfrankreich im Mai 1940. Im Auftrag des Auswärtigen Amts auf Grund urkundl. Beweismaterials zsgest., bearb. u. hrsg. von der Deutschen Informationsstelle. Berlin 1940. (Ob 430 : 4)
7. Oberkommando der Wehrmacht. Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts. *Frankreichs völker-*

rechtswidrige Kriegführung 1939/40. Bd. 1.2. Berlin 1940/41. (Ob 430 : 12)

8. *Dokumente britischer Barbarei.* Die brit. Kriegführung in den Niederlanden, Belgien und Frankreich im Mai–Juni 1940. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes auf Grund urkundl. Beweismaterials zsgest. u. hrgs. von der Deutschen Informationsstelle. Berlin 1941. (Ob 430 : 27)
9. Auswärtiges Amt. *Bolschewistische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit.* Dokumente zsgest. vom Auswärtigen Amt. Bd. 1.2.3. Berlin 1941/42/43. (Ob 460 : 2)
10. Auswärtiges Amt. *Völkerrechtsverletzungen der britischen Streitkräfte und der Zivilbevölkerung auf Kreta.* Berlin 1942. (Ob 440 : 14)
11. *Amtliches Material zum Massenmord von Katyn.* Im Auftrag des Auswärtigen Amtes auf Grund urkundl. Beweismaterials zsgest., bearb. Berlin 1943. (Ob 400 : 51)
12. *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung.* Berlin 1943. (Ob 320 : 66)
13. *Der anglo-amerikanische Bombenkrieg.* Tatsachen und Stimmen. Materialsammlung. Auswärtiges Amt. Berlin 1944. (Ob 320 : 52)
14. *Amtliches Material zum Massenmord von Winniza* im Auftrage des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete. Berlin 1944. (Om 500 : 27)

Außerdem gibt es noch mehrere fremdsprachige Ausgaben der Weißbücher z.B. *La Atrocità Polacche contro la Minoranza Tedesca in Polonia.* Berlino 1940 (Ob 400 : 15); *Polish Acts of Atrocity against the German Minority in Poland,* New York, 1940. (Ob 400 : 16); und *The Polish Atrocities against the German Minority in Poland,* Berlin 1940. (Ob 400 : 14).

Aufschlußreich sind die leider unvollständig erhaltenen Notizen zur Herstellung der Weißbücher im Bestand Kult. Pol. Geheim im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes.[1]
Die Handakten der verschiedenen Vertreter des Auswärtigen Amtes sowie Bestände des Reichskommissariats Ukraine und Berichte des

[1] Siehe Kap. 9.2

Reichssicherheitshauptamtes komplettieren durch zahlreiche Dokumente die Bestände der WUSt.
Im Bundesarchiv – Zentralnachweisstelle in Kornelimünster bei Aachen – befinden sich die Personalakten des Leiters der WUSt, Johannes Goldsche, und seines Mitarbeiters Dr. Lothar Schöne, ferner kriegsgerichtliche Unterlagen gegen polnische Kriegsgefangene sowie deutsche Prozeßakten gegen deutsche Soldaten. Die kriegsgerichtlichen Akten des deutschen Heeres und der Luftwaffe sind weitgehend verlorengegangen, die der Marine erhalten geblieben.
Der Internationale Suchdienst in Arolsen besitzt Unterlagen über ehemalige französische Kriegsgefangene, z.B. über Leutnant Levresse.[1]

1.2.2 Ausländische Akten

Das schweizerische Bundesarchiv in Bern enthält in den Beständen des Eidgenössischen Politischen Departements die Akten über die Tätigkeit der Schweiz als Schutzmacht. Hier befinden sich u. a. die Anschuldigungen des Auswärtigen Amtes gegen die Regierungen Großbritanniens, Amerikas und Frankreichs, z.B. zur Versenkung des deutschen Lazarettschiffs »Tübingen«[2], und die Protestschritte der USA und Großbritanniens, z.B. wegen der Erschießung von drei britischen Kriegsgefangenen in Nordafrika im April 1943, die später Gegenstand einer Ermittlung durch die WUSt wurde.[3]
Im Public Record Office in London konnten englische Untersuchungen über die deutschen Anschuldigungen zum Teil eingesehen werden. Die Papiere über die Versenkung der »Tübingen« sind aufschlußreich, aber nicht vollständig. Es fehlt z.B. jede Unterlage über die Untersuchung des »Court of Enquiry«, von der man in den Akten liest.
Das Foreign Office hat sich auch mit den ersten zwei deutschen Weißbüchern über »Bolschewistische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit« beschäftigt. Allerdings haben in den Akten nur ziemlich inhaltarme Notizen schriftlichen Niederschlag gefunden. Die angebliche Erschießung vier deutscher Schiffbrüchiger des Motorseglers »Osia Paraskevi« durch ein britisches U-Boot wurde Gegenstand heftiger Beschuldigungen der deutschen Regierung gegen Großbritanni-

---

[1] Siehe Kap. 11.3.3.
[2] Siehe Kap. 26.2
[3] Siehe Kap. 13.1

en. Das Verzeichnis der Dokumente des Foreign Office verweist auf fünf Akten über diesen Fall. Leider sind sie nach Auskunft des Foreign Office vor mehreren Jahren vernichtet worden.[1]

In den National Archives in Washington wurde ebenfalls versucht, Untersuchungen über deutsche Beschuldigungen ausfindig zu machen. Zwei Telegramme über den Fall »Osia Paraskevi« weisen daraufhin, daß das State Departement informiert war. Allerdings war damals Amerika noch nicht in den Krieg eingetreten. Ein anderer Fall betrifft den Erstickungstod[2] von 127 deutschen Kriegsgefangenen anläßlich eines Militärtransportes durch Frankreich am 15. und 16. März 1945.[3] General Eisenhower hat den Vorfall bedauert und Bestrafung der Schuldigen versprochen. Die amerikanischen Stellungnahmen zu den deutschen Protestnoten über Tieffliegerangriffe auf Sanitätseinrichtungen sind nur unvollständig erhalten.

---

[1] Brief vom Foreign Office (Groom) a.d.Verf. vom 26. November 1976. Siehe Kap. 25.2.

[2] National Archives, Washington, Record Group 331, Records of Allied Operational & Occupation Headquarters, WW II, SHAEF G–1 Division, 383.6/3–16 Special Investigation re German Prisoners of War. Vgl. Record Group 260, Dokument 711.62144/4–445 und Record Group 332, Records of US Theater of War, World War II, Ent. Admin. File ETOUSA, Operations History of the Advance Section Communications Zone, S. 160.

[3] Beim Transport vom PW Enclosure No. 17 (Stenay) zum PW Enclosure No. 16 (Mailly le Camp) am 15./16. März 1945 starben 104 deutsche Kriegsgefangene. Beim Transport vom PW Enclosure No. 18 (Jambes) zum PW Enclosure No. 15 (Attichy) ebenfalls am 15./16. März 1945 starben 23 deutsche Kriegsgefangene. Beim Transport vom PW Enclosure No. 455 (Sarrenbourg) zum PW Enclosure 404 (bei Marseilles) zwei Wochen später am 29./30. März 1945 starben weitere 16 deutsche Kriegsgefangene. Die amerikanische Untersuchung ergab, daß ein Wagentyp des Transportation Corps unzureichende Lüftung zuließ, so daß der Erstickungstod bei insgesamt 143 Kriegsgefangenen eingetreten ist.

2. Vorbehalte gegenüber deutschen Darstellungen alliierter Kriegsverbrechen aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges

Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle hat sich in ihrer Arbeit fast ausschließlich damit befaßt, Materialien über alliierte Verstöße gegen das Völkerrecht zu sammeln. Die in ihren Akten sich niederschlagenden Untersuchungen stehen für den nachlebenden Historiker in einer juristischen und politischen Problematik. Zunächst stellt sich grundsätzlich die Frage, ob und inwieweit ein kriegführender Staat, der also Partei ist, wirklich in Form richterlicher Beweisaufnahme zuverlässig und wahrheitsgetreu Rechtsverletzungen der gegnerischen Seite aufnehmen kann. Dieses Problem wird für den Zweiten Weltkrieg noch wesentlich dadurch verschärft, daß solche juristische Erhebungen in den Strudel der Propaganda gerieten. Es ist ja bekannt, daß der Nationalsozialismus die Propaganda als ein wichtiges Kriegsmittel betrachtet und eingesetzt hat. Schon vor Kriegsausbruch erklärte Hitler in seiner zweiten Rede auf dem Obersalzberg am 22. August 1939:

> »Ich werde propagandistischen Anlaß zur Auslösung des Krieges geben, gleichgültig ob glaubhaft. Der Sieger wird später nicht danach gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht. Bei Beginn und Führung des Krieges kommt es nicht auf das Recht an, sondern auf den Sieg.«[1]

2.1 Der Fall Gleiwitz

Einen nicht unerheblichen Bestandteil der Propaganda bildeten die Vorwürfe, die man wegen angeblicher Kriegsrechtsverletzungen gegen die Feindmächte schleuderte. Ja, die Nationalsozialisten schreckten

[1] IMT, Bd. II, S. 158, Bd. XXVI, S. 523, Dokument 1014–PS.

sogar nicht davor zurück, selber derartige Verbrechen zu inszenieren, um sie dann dem Gegner in die Schuhe zu schieben. Für diesen Sachverhalt steht der Fall *Gleiwitz*.

Am 31. August 1939 täuschte ein SS-Kommando unter Führung von Alfred Helmut Naujocks einen polnischen Überfall auf den in Grenznähe befindlichen deutschen Rundfunksender Gleiwitz vor. Nach Einnahme der Station wurde drei bis vier Minuten lang eine Proklamation in polnischer und deutscher Sprache verlesen, anschließend verschwand das Kommando. Die Vorgeschichte dieses Ereignisses schilderte Naujocks in einer eidesstattlichen Erklärung vom 20. November 1945 im Nürnberger Prozeß:

> »Ungefähr am 10. August 1939 befahl mir Heydrich, der Chef der Sipo und des SD, persönlich einen Anschlag auf die Radiostation bei Gleiwitz in der Nähe der polnischen Grenze vorzutäuschen und es so erscheinen zu lassen, als wären Polen die Angreifer gewesen. Heydrich sagte: ›Ein tatsächlicher Beweis für polnische Übergriffe ist für die Auslandspresse und für die deutsche Propaganda nötig.‹ Mir wurde befohlen, mit fünf oder sechs anderen SD-Männern nach Gleiwitz zu fahren, bis ich das Schlüsselwort von Heydrich erhielt, daß der Anschlag zu unternehmen sei. Mein Befehl lautete, mich der Radiostation zu bemächtigen und sie solange zu halten, als nötig ist, um einem polnisch sprechenden Deutschen die Möglichkeit zu geben, eine polnische Ansprache über das Radio zu halten. Dieser polnisch sprechende Deutsche wurde mir zur Verfügung gestellt...
> Zwischen dem 25. und 31. August suchte ich Heinrich Müller, den Chef der Gestapo, auf, der sich damals in der Nähe in Oppeln befand... Müller sagte, er hätte ungefähr 12 oder 13 verurteilte Verbrecher, denen polnische Uniformen angezogen werden sollten...
> Das Kennwort, mit dem er diese Verbrecher nannte, war ›Konserven‹.«[1]

Zwar ist die Aussage von Naujocks nachweislich in manchen Einzelheiten falsch, sie stimmt aber, insofern als sie die Verantwortung der deutschen Stellen belegt. Wenn dieser Handstreich auch nur eine Episode am Rande eines größeren Geschehens darstellt, so hat er doch nichts

---

[1] IMT Band IV, S. 270f. Vgl. auch Jürgen Runzheimer »Der Überfall auf den Sender Gleiwitz«, vor allem dort den im Jahre 1949 entstandenen Bericht des Leiters des Senders Gleiwitz, in Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1962, S. 408f.

von seinem Beweiswert eingebüßt, denn er symbolisiert die skrupellose Politik der nationalsozialistischen Führung. Gewiß wäre der Überfall längst vergessen, wäre er nicht ein Kriterium für die Urteilsbildung über das Dritte Reich geworden.[1] Es leuchtet daher unmittelbar ein, daß die internationale Öffentlichkeit auch nach Kriegsende die nationalsozialistischen Behauptungen über alliierte Kriegsverbrechen in den meisten Fällen vollständig verworfen hat, denn die Aufdeckung solcher propagandistischer Coups wie Gleiwitz konnte sie nur in ihrer aus der Kriegszeit überkommenen Haltung bestärken. Diese negative Einstellung gegenüber der NS-Propaganda deutet sich bereits im Polenfeldzug an.

2.2 Der Bromberger Blutsonntag

In den letzten Tagen vor dem deutschen Überfall auf Polen häuften sich die Meldungen über angebliche und tatsächliche Morde und Mißhandlungen von *Volksdeutschen* durch Polen. Der »Völkische Beobachter« berichtete jeden Tag über solche Ausschreitungen, und wenn auch die ausländische Presse diese Berichte zum Teil weitergab, so hielt sie sich schon damals in bezug auf ihre Glaubwürdigkeit stark zurück. Nach Kriegsausbruch blieb sie weiterhin skeptisch. Eine aufschlußreiche Beschreibung seines Zusammentreffens mit ausländischen Journalisten in Polen liefert Generalrichter Dr. Hans Boetticher, der, während der Feldzug noch andauerte, mit etwa einem Dutzend anderer Kriegsgerichtsräte aus Berlin nach Polen reiste, um dort die ersten Vernehmungen bereits am 9. und 10. September 1939 durchzuführen. Vertreter der internationalen Presse wurden dazu eingeladen und über die Ergebnisse der richterlichen Untersuchungen unterrichtet:

> »Es war im Zusammenhang mit meinem zweiten Besuch in Bromberg, als eine Gruppe von Journalisten neutraler Staaten den Wunsch äußerte, daß ich mich über meine Ergebnisse aussprechen sollte. Ich habe ihnen damals erklärt, daß die Vernehmungen, die gemacht worden waren, tatsächlich polnische Greueltaten erwiesen haben. Aber ich persönlich hatte nicht den Eindruck, daß die Leute

[1] Runzheimer, a.a.O. S. 408, 414ff.

mir geglaubt haben. Die Polen-Greuel, die Goebbels erdichtet hatte, hatten ihre Wirkung getan, denn keiner glaubte mehr daran, was in dieser Richtung vorgebracht wurde. Jedes Mal, wenn Adolf Hitler einmarschieren wollte, kamen irgendwelche Greuel zustande. So war es in der Tschechei gewesen, so war es auch in Polen: Gründe für den Einmarsch oder für irgendwelche kriegerischen Handlungen wurden darin gesucht, daß Greuel von den Nicht-Deutschen gegen die Deutschen begangen worden waren.

Die Journalisten hielten diese Anschuldigungen ebenfalls für Propaganda. Sie haben natürlich nichts gesagt, aber in ihren Mienen konnte man auch lesen.«[1]

Nachweislich haben sich nach Kriegsausbruch Ausschreitungen gegen Volksdeutsche ereignet. Es ist keine Frage, daß die Zahl der Ermordeten nicht so hoch liegt, wie Goebbels behauptete; aber ist sie so niedrig, wie polnische Stellen während und nach dem Zweiten Weltkrieg vertreten haben? Das deutsche Propagandaministerium behauptete, dem polnischen Terror seien 58000 Volksdeutsche zum Opfer gefallen, eine Zahl, die offensichtlich frei erfunden wurde, denn die Kartei der »Posener Zentralstelle für die Gräber ermordeter Volksdeutscher« enthält nur 5495 Karten für Tote und Vermißte.[2] Doch in den Akten derselben Stelle wurde ein Telegramm aus Berlin vom Februar 1940 gefunden, wonach die Posener Zentralstelle »die Zahl von 58000 Toten und Vermißten allein als verbindlich anzusehen« habe.[3]

2.3 Der Fall Katyn

Ein weiteres Beispiel für die Zurückhaltung des Auslandes in bezug auf deutsche Meldungen über Kriegsrechtsverletzungen der Alliierten Mächte bietet der Fall *Katyn*.[4] Als im Frühjahr 1943 deutsche Besat-

---

1 Gespräch mit Generalrichter a. D. Dr. Hans Boetticher am 20. April 1976, Seite 13 des Protokolls.

2 Karol Pospieszalski, Documenta Occupationis, VII, The Case of 58000 »Volksdeutsche«, Poznan, 1959, S. 70. Vgl. Kap. 15.

3 Ebenda, S. 63, 120f.

4 United States House of Representatives, Select Committee on the Katyn Forest Massacre. Hearings and Final Report, Washington 1952. Siehe auch Zdzislaw Jagodzinski, The Katyn Bibliography, London 1976.

zungsbehörden Massengräber im Wald von Katyn in der Nähe von Smolensk aufdeckten, wurde die Nachricht von den deutschen Propagandastellen aufgegriffen.[1]
Am 13. April 1943 meldete der deutsche Rundfunk den Fund und schrieb das Verbrechen der Sowjetunion zu. Zwei Tage später wies Radio Moskau die Anschuldigung zurück. Die offiziellen Stellungnahmen der britischen und der amerikanischen Regierung schenkte dem russischen Dementi Glauben. Am 15. April 1943 berichtete die BBC über die offizielle Erklärung des Moskauer Rundfunks und fuhr fort: »Die deutschen Lügen weisen auf das Schicksal hin, das die Offiziere traf, die die Deutschen 1941 für Bauarbeiten in der Nachbarschaft verwandt hatten.«[2]
Die deutsche Regierung lud neben zwölf ausländischen Gerichtsmedizinern auch Mitglieder des Polnischen Roten Kreuzes und amerikanische und britische Kriegsgefangene nach Katyn ein. Die Gerichtsmediziner führten eine Leichenschau bei über 100 Leichen durch, obduzierten neun davon und stellten fest, daß die Tötungen im Jahre 1940 vorgenommen worden waren. Ihren Bericht zusammen mit anderen Dokumenten und Aussagen russischer Zeugen veröffentlichte das Auswärtige Amt im Sommer 1943 in dem Weißbuch »Amtliches Material zum Massenmord von Katyn«, das jedoch außerhalb Deutschlands als Goebbelsche Propaganda abgetan wurde. Wenige Wochen nach seiner Veröffentlichung gelang es der russischen Armee, das Gebiet von Katyn wieder zu erobern. Eine »außerordentliche Staatskommission« wurde im November 1943 gegründet, um die deutschen Greueltaten zu untersuchen. Russische Gerichtsmediziner begaben sich im Januar 1944 nach Katyn und erzielten neue Obduktionsbefunde.

---

1 Bereits im Sommer 1941 hatte die WUSt einen Hinweis auf die Massenerschießung polnischer Offiziere erhalten. In einem Bericht vom 2. August 1941 über die Vernehmung des russischen Kriegsgefangenen Merkuloff heißt es: »Ferner will er mit Bestimmtheit wissen, daß alle polnischen Offiziere, die im russischen-polnischen Krieg 1939 in russische Gefangenschaft gerieten, erschossen wurden.« Dieser Zeugenaussage konnte die WUSt zunächst nicht weiter nachgehen, weil die Leichen nicht gefunden worden waren, obwohl der Wald von Katyn seit dem September 1941 in deutscher Hand war. Als die Gräber im April 1943 entdeckt wurden, war die Aussage Merkuloffs lange ad acta gelegt und vergessen worden. BA–MA, RW 2/v. 146, S. 124; Abschrift in RW 2/v. 168, S. 146. Vgl. auch L. Fitzgibbon, Katyn, London, 1975; L. Fitzgibbon, Unpitied and Unknown, London, 1975.

2 Fitzgibbon, Unpitied and Unknown, a.a.O. S. 18.

Der Fall Katyn wurde dann Bestandteil der Anklage im Nürnberger Prozess:

> »Im September 1941 wurden 11000 kriegsgefangene polnische Offiziere im Katyn-Walde in der Nähe von Smolensk getötet.«[1]

Als Beweis unterbreitete der russische Ankläger Oberst Pokrowsky dem Gerichtshof die amtlichen Dokumente der russischen Sonderkommission.[2] Die deutsche Verteidigung behauptete sich jedoch, so daß die Sowjets die Katyn-Anklage stillschweigend fallenließen. Aber bis heute bestreitet die Sowjetunion jede Schuld an der Ermordung der polnischen Offiziere.[3]

2.4 Der Fall Nemmersdorf

Auch die alliierte Auswertung der deutschen Bekanntmachungen über russische Ausschreitungen in Ostpreußen im Oktober 1944 beleuchtet die Skepsis der britischen und amerikanischen amtlichen Stellen.
Am 20. Oktober 1944 eroberten Spitzen der sowjetischen Armee das ostpreußische Dorf *Nemmersdorf* südlich von Gumbinnen. Wenige Tage später besetzten deutsche Truppen die Ortschaft wieder. Nach Schilderung der ersten deutschen Soldaten, die in Nemmersdorf eintrafen, waren die Ortsbewohner zum Teil grausam ermordet worden. Um die Zeugen zu vernehmen, wurde Kriegsgerichtsrat Paul Groch sofort

---

[1] IMT, Band 1, S. 58.

[2] IMT, Band 7, S. 469.
Am 14. Februar 1946 erklärte Pokrowsky: »Wir ersehen aus der Anklageschrift, daß eine der wichtigsten verbrecherischen Handlungen, für die die Hauptkriegsverbrecher verantwortlich sind, die Massenhinrichtung polnischer Kriegsgefangener war, die in den Wäldern von Katyn bei Smolensk von den deutschen faschistischen Eindringlingen vorgenommen wurde.«

[3] Als im September 1976 im Friedhof von Gunnersbury in London ein Obelisk errichtet wurde, der an den Massenmord erinnern sollte, protestierte die Sowjetunion heftig an das Foreign Office, so daß die britische Regierung keine Vertreter entsandte: »It has never been proved to Her Majesty's Government's satisfaction who was responsible.« Dazu kommentierte die Times: »In den 30 Jahren seit Kriegsende ist genug veröffentlicht worden, um jeden, der kein engagierter Verteidiger der Sowjets ist, davon zu überzeugen, daß das Massaker tatsächlich 1940 verübt wurde, als Katyn unter sowjetischer und nicht deutscher Kontrolle stand.«
Siehe auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. September 1976, Seite 1. Polish Affairs, Nr. 98, London, Dezember 1976, S. 4ff.

dorthin entsandt. Mit ihm fuhren Stabsarzt Dr. Werner Rose, der die Leichen untersuchte, und ein Bildberichterstatter. Wenige Tage später traf eine Ärztekommission in Nemmersdorf ein.
Die deutsche Propaganda hat die Vorkommnisse sofort der Weltöffentlichkeit unterbreitet. Eine im Foreign Office erstellte Auswertung der deutschen Propagandaberichte stellte jedoch dazu fest:

»Einen Hinweis darauf, daß die Greuel-Kampagne gestartet werden mußte, um der gelegentlichen Annahme zu begegnen, die Russen könnten sich am Ende doch – natürlich mit Ausnahmen – wie ›menschliche Wesen‹ betragen, enthält ein Bericht (30. Oktober), in dem es heißt, die Greuel ›enthüllten den Bluff in Stalins Befehl, die deutsche Bevölkerung anständig zu behandeln‹. ... Ein Major Hinrichs[1], ›der vom Generalstab des Heeres beauftragt worden war, Beweismaterial an Ort und Stelle zu sammeln‹, soll die Morde bestätigt haben, legte in Wahrheit aber keine Beweise für Greuel vor. Man wurde etwas nervös wegen der sowjetischen Anschuldigung, Gestapoleute hätten die Ostpreußen, die sich nicht evakuieren lassen wollten, erschossen.«[2]

Dieses während des Krieges verständliche Mißtrauen beeinflußte auch die amerikanische Übersetzung eines Berichtes von Generaloberst Jodl für die Lagebesprechung vom 25. Oktober 1944. Das Original lautet:

»Russische Greueltaten bei der Besetzung ostpreußischen Gebiets müssen durch WPr verbreitet werden. Dazu Aufnahmen, Zeugenvernehmung, Tatsachenberichte usw.«[3]

Wie anhand anderer, durch die Amerikaner beschlagnahmter Akten des Wehrmachtführungsstabes[4] und der Rechtsabteilung des Auswär-

[1] Der Verfasser hat den Bericht des damaligen Majors Hinrichs gefunden und ihn darüber gefragt. Er bestätigte die Morde. Vgl. de Zayas, Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen, 1978, S. 80ff.

[2] PRO, FO 371/39083, S. A 3 (6. November 1944). Siehe auch eine Mitteilung der Abteilung Fremde Heere Ost an den Wehrmachtführungsstab vom 30. November 1944 über die Ausführungen des Times-Korrespondenten Stockholm Urch, der nachweisen wollte, »daß Nemmersdorf niemals von Russen besetzt und dort Zerstörungen und Niedermetzelung der Bevölkerung von Deutschen durchgeführt«. BA–MA, H 3/682, S. 372.

[3] Nürnberg Dokument PS–1787. Ein Mikrofilm des vollständigen Dokuments befindet sich im Nürnberg-Apparat des Instituts für Völkerrecht der Universität Göttingen. Das Originaldokument fehlt im Bestand des Friedenspalasts in Den Haag, wo sonst alle IMT-Dokumente im Original lagern.

[4] BA–MA, RW 4/v. 709, S. 109ff.

tigen Amtes[1] zu kontrollieren gewesen wäre, existierten tatsächlich Protokolle von Zeugenvernehmungen und Bilder. Es gab auch Augenzeugenberichte neutraler Journalisten, wie sie der Courrier de Genève am 7. November 1944 veröffentlichte.[2] Angesichts dieser Belege für die Verbrechen in Ostpreußen erscheint die Übersetzung des Jodl-Dokuments durch das Office of U.S. Chief of Counsel für den Nürnberger Prozeß am 16. Oktober 1945 (Analyst: Schonfeld) unverständlich:

> »Jodl orders a.o. the propagation of Russian atrocities in East Prussia. *Faked* reports, photographs and examinations of witnesses have to be produced by the WPr (Wehrpropaganda).«[3]

Der amerikanische Übersetzer konnte offenbar nicht glauben, daß Jodl über echte Greueltaten berichtete, und fügte deshalb in seiner Übersetzung das Wort »faked« (gefälscht) hinzu.

Wie die Fälle Gleiwitz und Bromberg zeigen, muß man den offiziellen deutschen Darstellungen von Völkerrechtsübertretungen der Gegenseite mit großer Vorsicht begegnen. Der propagandistische Mißbrauch, die Inszenierung von Zwischenfällen sowie die Übertreibung der Zahl der tatsächlichen Opfer haben die Alliierten dazu geführt, grundsätzlich allen deutschen Nachrichten über eigene Kriegsrechtsverletzungen zu mißtrauen. So verfuhren sie in den Fällen Katyn und Nemmersdorf. Ihr Mißtrauen richtete sich damit indirekt auch gegen die Arbeit der Wehrmacht-Untersuchungsstelle, da sie von Amts wegen mit der Ermittlung alliierter Kriegsrechtsverletzungen beauftragt war.

Haben nationalsozialistische Stellen zu propagandistischen Zwecken Einfluß auf ihre Ermittlungstätigkeit genommen? Kann man ihren Akten angesichts der oben dargestellten Tatsachen Vertrauen schenken? Waren die Opfer der hier geschilderten Kriegsrechtsverletzungen »Konserven« wie im Falle Gleiwitz? Existieren überhaupt die hier genannten Zeugen und Untersuchungsrichter? Diesen Vorbehalten gilt

---

[1] PA, VR/KR, Band 82/2.

[2] Témoignage oculaire de notre correspondant particulier sur le front oriental, Le Courrier de Genève Nr. 306, S. 1.

[3] Kurze Übersetzung des Dokuments PS–1787, das allein im hektographierten PS-Band erscheint. Der vollständige deutsche Text wurde nicht hektographiert. Hervorhebung der Verfasser.

es, mit allem Ernst nachzugehen, gerade wenn man die Tätigkeit einer Behörde in einem Staat beschreibt, in dem Wahrheit und Lüge eine scheinbar untrennbare Mischung eingegangen sind. Eine sorgfältige Quellenkritik ist hier unbedingt erforderlich.

B.

Vorgeschichte
und
Entstehung
der
WUSt

3. Vorläufer und parallele Einrichtungen

Die WUSt kann nicht isoliert als eine Institution des nationalsozialistischen Staates betrachtet werden, sondern man muß ihre Tätigkeit vor dem Hintergrund der Entwicklung des Kriegsvölkerrechts seit dem Ende des 19. Jahrhunderts mit den daraus sich ergebenden Konsequenzen sehen. Es ist daher notwendig, kurz diese Zusammenhänge darzustellen.

Mit der Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts vor allem auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907[1] erhielten Militärjuristen erste verhältnismäßig klare Leitsätze, nach denen sie das Verhalten der eigenen und der gegnerischen Kombattanten in bestimmten Kriegssituationen auf ihre Rechtmäßigkeit hin beurteilen konnten. Diese Regeln werden außer durch sittliche und humanitäre Zielsetzungen[2] auch durch machtpolitische Überlegungen gestaltet. Die Kriegskonventionen tragen also nicht lediglich zur Linderung des Leidens der Kriegsopfer, sondern auch zur Wahrnehmung staatlicher Interessen bei.[3]

Ihre Verletzung bringt verschiedenartige Konsequenzen mit sich. Der Kombattant kann persönlich bestraft werden. Der Staat, dessen Bürger Opfer eines Kriegsverbrechens wurde, kann Protestschritte über eine Schutzmacht[4] einleiten. Es besteht eine Verpflichtung zum Schadenersatz.[5] Und nicht zuletzt wird mit Kriegsverbrechen auch Propa-

---

[1] Vgl. z.B. Dietrich Schindler und Jiri Toman, The Laws of Armed Conflicts, Leiden 1973, S. 53ff.; Karl Strupp, Das Internationale Landkriegsrecht, Frankfurt 1914; Christian Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, München, 1907.

[2] Vgl. z.B. Henri Dunant, Un Souvenir de Solférino, Genf 1862.

[3] Vgl. z.B. die Auseinandersetzung in Den Haag zwischen den Großmächten und den kleinen Staaten über die Zulässigkeit des Volkskrieges.

[4] Vgl. z.B. A. Janner, La puissance protectrice en droit international, 1948; P. von Muralt, Die Schweiz als Schutzmacht, 1947; D. Schindler, »Vertretung fremder Interessen durch die Schweiz« in Schweiz. Jahrbuch 1 (1944), S. 130ff.

[5] Artikel 3 des IV. Haager Abkommens von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges: »Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadenersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.« Vgl. Strupp a.a.O., S. 29.

ganda betrieben. Der Vorwurf an die Gegenseite, Kriegsverbrechen begangen zu haben, gehört sozusagen zur Kriegsmunition, und damit kann das Kriegsvölkerrecht zur politischen Waffe umgestaltet werden. Um all diese im Spannungsfeld zwischen Jurisprudenz und Politik stehenden Aufgaben wahrzunehmen, haben die großen Staaten beider Kriegsparteien sowohl im Ersten als auch im Zweiten Weltkrieg Kommissionen bzw. Behörden gegründet. So steht in Deutschland die WUSt in der Tradition der Militäruntersuchungsstelle des Ersten Weltkrieges.

3.1 Alliierte Untersuchungen über deutsche Kriegsrechtsverletzungen

Mit der Untersuchung deutscher Kriegsrechtsverletzungen begannen die Alliierten bereits unmittelbar nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Eine belgische Untersuchungskommission trat am 8. August 1914 ins Leben[1] und erstellte Rechtfertigungs- und Anklageschriften wie den Bericht vom 16. September 1914 und das belgische Graubuch. Diese Schriften beschäftigten sich ausführlich mit der Brandstiftung von Städten wie Löwen, mit Geiselerschießungen und Vergewaltigungen und mit dem angeblichen Abhacken von Kinderhänden durch deutsche Soldaten.[2]
Mit Völkerrechtsbrüchen der deutschen Armee beim Einmarsch in Belgien und Nord-Frankreich befaßte sich eine im Dezember 1914 eingesetzte britische Kommission unter Lord James Bryce.[3] Später erhob die britische Regierung Anschuldigungen wegen des deutschen U-Boot-Krieges, z.B. wegen der völkerrechtswidrigen Versenkung des Lazarettschiffes »Llandovery Castle« am 27. Juni 1918 durch U-86

---

[1] Johannes Bell (Hrsg.), Völkerrecht im Weltkrieg, Das Werk des Dritten Untersuchungsausschusses, Bd. 2, S. 185, Berlin 1927.

[2] Zu den »abgehackten Händen« siehe L. L. Klotz, De la Guerre à la Paix, Paris 1924, S. 33f.; Lord Arthur Ponsonby, Falsehood in War-Time, London 1928, S. 78ff.; Harold Lasswell, Propaganda Technique in World War I, London 1927, S. 82; H.C. Peterson, Propaganda for War, Oklahoma 1939, S. 57; James Duane Squires, British Propaganda at Home and in the United States, Cambridge Massachusetts 1935, S. 66f.

[3] Great Britain, Report of the Committee on Alleged German Outrages (Lord Bryce's Report), London 1915.

unter Oberleutnant zur See Patzig. Überlebende berichteten außerdem über die anschließende Beschießung der Rettungsboote und die Tötung vieler Schiffbrüchiger.[1]
Die französische Regierung klagte Deutschland u.a. wegen der Beschießung der Kathedrale von Reims[2] und der Behandlung französischer Soldaten in deutscher Kriegsgefangenschaft an.[3]

Nach Kriegsende wurden diese Untersuchungen auf der Pariser Präliminar-Konferenz der Siegerstaaten zur Abfassung eines Gesamtberichtes über deutsche Völkerrechtsverletzungen herangezogen. Eine alliierte Kommission legte Listen von deutschen Kriegsrechtsverletzungen, aufgegliedert nach Mächten, vor und forderte die Auslieferung von rund 900 Personen.[4] Ihr Gutachten wurde dann die Rechtsgrundlage für das Auslieferungsverlangen (Versailler-Vertrag, Art. 228) und die Auslieferungslisten.[5]
Es wurden allerdings keine Prozesse vor einem alliierten Tribunal eingeleitet, sondern statt dessen mußten sich die deutschen Angeklagten vor dem Reichsgericht in Leipzig verantworten.[6] Im »Llandovery Castle«-Fall war der Kommandant Patzig flüchtig und der Geschütz-Offizier verstorben. Daher wurden die zur Zeit des Vorfalles an Deck

[1] Leon Friedman, The Laws of War, New York 1972, S. 777, 868–82. Ingo von Münch, »Llandovery Castle« in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 2, S. 420; F. von Zwehl, Die Versenkung der Llandovery Castle, 1921.

[2] Laswell, a.a.O., S. 81; Peterson, a.a.O., S. 60f.

[3] Le régime des prisonniers de guerre en France et en Allemagne au regard des conventions internationales 1914–1916, mit einer Vorrede von M. Louis Renault, Paris 1916.

[4] Bell, a.a.O., S. 147; vgl. Documents on British Foreign Policy 1919–1939, First Series, Bd. IX, London 1960, S. 608:

Britische Liste	97 Fälle
Französische Liste	334 Fälle
Italienische Liste	29 Fälle
Belgische Liste	334 Fälle
Polnische Liste	51 Fälle
Rumänische Liste	41 Fälle
Serbische Liste	4 Fälle

[5] Bell, a.a.O., S. 145.

[6] Claud Mullins, The Leipzig Trials, London 1921; »Judicial Decisions Involving Questions of International Law« in American Journal of International Law, Bd. 16, S. 674ff. (1922); Arnola Toynbee, Survey of International Affairs 1920–23, Oxford, S. 96ff. (1925); »Minutes of the Proceedings of the Seventh Annual General Meeting«, Transactions of the Grotius Society, Bd. 8, S. XIXff. (1923).

befindlichen Wachoffiziere, die Oberleutnante zur See Dithmar und Boldt, angeklagt. Durch Urteil des 2. Strafsenats[1] des Reichsgerichts vom 16. Juli 1921 wurden sie wegen Beihilfe zum Totschlag zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Am 26. Mai 1921 verkündete das Reichsgericht das Urteil gegen Karl Heyman, den Kommandanten eines Kriegsgefangenenlagers in Herne; wegen Mißhandlung von Kriegsgefangenen wurde eine Strafe von zehn Monaten Gefängnis für Recht erkannt.[2] Am 2. Juni 1921 wurde der Gefreite Robert Neumann zu einer sechsmonatigen Haft wegen Mißhandlung von Kriegsgefangenen verurteilt.[3] Hauptmann Emil Müller erhielt ebenfalls eine Haftstrafe von sechs Monaten.[4] Major Benno Crusius wurde wegen Tötung von französischen Kriegsgefangenen am 21. August zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt.[5] Diese Strafen sind gewiß sehr niedrig, aber das Reichsgericht berücksichtigte stets mildernde Umstände. Da aber Kriegsverbrecherprozesse nur in Deutschland stattfanden, lehnte sie die deutsche Öffentlichkeit weitgehend ab.

3.2 Die Untersuchungsstelle im Preußischen Kriegsministerium

Deutsche Rechtsstellen haben während des Krieges ebenfalls Unterlagen über Kriegsrechtsverletzungen von seiten ihrer Gegner gesammelt. Am 19. Oktober 1914[6] wurde im Preußischen Kriegsministerium die »Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts« mit dem Auftrag gegründet, »Verletzungen der Gesetze und des Völkerrechts – Kriegsgebrauchs – festzustellen, deren sich feindliche Militär- und Zivilpersonen gegen die preußischen Truppen schuldig gemacht haben, sowie Aufklärung zu schaffen über Anschuldigungen dieser Art, die gegen Angehörige des preußischen Heeres von feindlicher Seite

---

[1] Text: Amtliches Weißbuch über die Kriegsverbrecherprozesse. Reichstagsdrucksache. I. Wahlperiode 1920/1924. Nr. 2584. S. 254ff. AJIL Bd. 16, S. 708ff. (1922).

[2] American Journal of International Law, Bd. 16, S. 674ff.

[3] Ebenda, S. 696ff.

[4] Mullins, a.a.O., S. 67ff.

[5] Ebenda, S. 151ff.

[6] Bell, a.a.O., S. 185.

erhoben werden«.[1] Die Untersuchungskommission erhielt damit die Aufgabe, richterlich Tatsachen aufzuklären und Beweise zu sichern, um für eine rechtliche Beurteilung die Grundlage zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden Zeugen eidlich von Militärrichtern vernommen; Kriegsverbrecherlisten wurden zusammengestellt, die im Fall eines gewonnenen Krieges wahrscheinlich zu eingehenderen Ermittlungen und Prozessen geführt hätten. Das gesammelte Material blieb zunächst geheim und wurde allenfalls in Auszügen in deutschen Weißbüchern verwendet.
Eine der ersten Aufgaben der Militäruntersuchungsstelle betraf die Aufklärung der von deutschen Soldaten behaupteten belgischen Franktireur-Tätigkeit. Bereits im September 1914, vor der Gründung der Militäruntersuchungsstelle, hatten deutsche Feldkriegsgerichtsräte zahlreiche Zeugen vernommen. Es folgten weitere Vernehmungen im Oktober, November und Dezember 1914, hauptsächlich in Löwen und Brüssel, die durch sieben Kriegsgerichtsräte und acht Gerichtsoffiziere durchgeführt wurden. Einige Zeugen, die sich wieder in der Heimat befanden, mußten im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens durch die zuständigen Amtsgerichte verhört werden. Alle Unterlagen wurden anschließend an die Untersuchungsstelle nach Berlin zur Auswertung übermittelt. Daraus entstand am 15. Januar 1915 – nur für den Dienstgebrauch – eine Denkschrift über den angeblichen belgischen Aufstand in Löwen[2], in welcher die belgischen Anklagen wegen deutscher Völkerrechtsverletzungen durch 73 eidliche oder eidesstattliche Zeugenaussagen, hauptsächlich deutscher Offiziere und Soldaten, zu widerlegen versucht wurde.[3]

---

[1] Ebenda, S. 186.

[2] Kriegsministerium, Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts. Belgien: Löwen, Berlin 1915. Vgl. Peter Schöller, Der Fall Löwen und das Weißbuch, Köln 1958. Dazu die Rezension von Eberhard Kessel in der Historischen Zeitschrift, Bd. 191, 1960, S. 385–390. Siehe auch Franz Petri und Peter Schöller, »Zur Bereinigung des Franktireurproblems vom August 1914« in Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 9, 1961, S. 234–248.

[3] Danach wurden die deutschen Soldaten am 25. August 1914, nachdem sie bereits eine Woche die Stadt Löwen besetzt hatten, überraschend von Zivilisten angegriffen. Der Stab des Generalkommandos allein verlor angeblich 5 Offiziere, 2 Beamte, 23 Mann und 95 Pferde (S. 7). Häuser, aus welchen geschossen worden war, wurden nach den Tätern durchsucht. »Einige von diesen wurden bei dem Kampf erschossen. Eine Anzahl von ihnen wurde mit den Waffen in der Hand gefangen genommen.« (S. 7) Der Kommandierende General des IX. Reserve Armeekorps, General der Infanterie Max

Das vom Auswärtigen Amt am 10. Mai 1915 herausgegebene Weißbuch »Die völkerrechtswidrige Führung des belgischen Volkskrieges« stützt sich bei der Darstellung der Ereignisse in Löwen weitgehend auf die Denkschrift der Militäruntersuchungsstelle. Ihre gerichtlichen Vernehmungsprotokolle wurden aber an mehreren Stellen gekürzt und überarbeitet, so daß die inhaltlichen Angaben teilweise verändert und die Anklagen gegen die belgische Kriegführung noch verschärft wurden. Daher scheidet das Weißbuch, nicht aber die Originalprotokolle der Militäruntersuchungsstelle, als historische Quelle aus.
Gegen die im deutschen Weißbuch enthaltenen Anschuldigungen veröffentlichte die belgische Regierung im Jahre 1917 ein Graubuch und die britische Regierung den »Bryce-Bericht« der englischen Untersuchungskommission.[1] Als Reaktion verfaßte die Militäruntersuchungsstelle eine zweite Denkschrift über den belgischen Volkskrieg, die das belgische Graubuch einer allgemeinen Beurteilung unterzog, die Privatschriften als Greuelpropaganda zurückwies und ein völkerrechtswidriges Freischärlertum in Belgien nachzuweisen versuchte.[2]
Neben der belgischen Franktireurtätigkeit befaßte sich die Militäruntersuchungsstelle hauptsächlich mit der Feststellung französischer und englischer Kriegsrechtsverstöße. Auf Anregung des Auswärtigen Amtes verfaßte sie 1915 – nur für den Dienstgebrauch – eine Schrift unter dem Titel »Erwiderung auf die von der Französischen Regierung erhobenen Anschuldigungen«. Sie besteht aus einer Darstellung, die französische Vorwürfe wegen deutscher Grausamkeiten zurückweist, sowie aus einem Anhang mit 128 richterlichen Vernehmungsprotokol-

von Boehn, berichtete u.a. »Unter den auf frischer Tat gefaßten und sofort niedergeschossenen Personen befanden sich eine ganze Anzahl in derangiertester Arbeiterkleidung ... Einwohner des Ortes sagten aus, diese Leute nicht zu kennen und sie niemals in dem Orte gesehen zu haben ...« (S. 14). Boehn erklärte ferner, daß in einer Kirche in Löwen 300 Gewehre gefunden worden seien (S. 13). Der Oberarzt Dr. Georg Berghausen sagte eidlich aus, bei verwundeten deutschen Soldaten wiederholt Verletzungen durch Schrotschüsse festgestellt zu haben (S. 98).

1 Vgl. die Privatschriften von P. Duhr, Der Lügengeist im Völkergericht, München 1915; Fernand van Langenhove, Comment nait un cycle de legendes, Paris 1917; Valery, Les crimes de la population belge, Paris 1917.

2 Kriegsministerium, Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts, Denkschrift über den belgischen Volkskrieg, Zusammenfassende Darstellung, Berlin 1917. Vgl. die belgische These, die die Existenz eines Franktireurkrieges überhaupt in Abrede stellt. Fernand Mayence, La légende des franc-tireurs de Louvain, Louvain 1928. Dazu R. P. Oszwald, Der Streit um den belgischen Franktireurkrieg, Köln 1931.

len, welche die völkerrechtswidrigen Handlungen der französischen Truppen dokumentieren sollen.[1]
Im gleichen Jahre veröffentlichte die Militäruntersuchungsstelle eine Broschüre mit dem Titel »Die Beschießung der Kathedrale von Reims«[2], wonach die französische Armee die Türme der Kathedrale zu militärischen Zwecken mißbraucht und daher die Beschießung hervorgerufen habe.[3] Die Broschüre enthält u.a. Auszüge aus französischen und britischen Zeitungen, die über den Gebrauch von Kirchentürmen zu Beobachtungszwecken berichteten.
Ein anderer Band unter dem Titel »Frankreich und das Kriegsrecht: Schandtaten an der Front«[4] erfaßt 157 Fälle über Tötungen von Gefangenen und Wehrlosen sowie Fälle von Verwundungen, Mißhandlungen, Ausplünderungen von Gefangenen und Wehrlosen, Verwendung von Gefangenen als Kugelschutz, Leichenschändungen, Fesselungen von Gefangenen, Verstümmelungen, Bedrohungen zur Erzwingung von Aussagen und rohes Verhalten der Zivilbevölkerung.
Über die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in französischen Lagern gab die Militäruntersuchungsstelle im Jahre 1918 die Denkschrift »Frankreich und die Genfer Konvention« heraus.[5]
Die Denkschrift »Englische Kriegsrechtsverstöße in Belgien und Frankreich«, welche die bis gegen Ende des Jahres 1917 festgestellten Völkerrechtsverletzungen enthielt, ist nicht im Druck erschienen. Eine dieser Denkschrift entnommene zusammenfassende Darstellung wurde der zweiten England-Denkschrift »Kriegsrechtsverstöße englischer Truppen gegen deutsche Heeresangehörige in der Kampfzone«[6] als Anhang beigefügt. Diese zweite Denkschrift erfaßt 355 Meldungen und Zeugenvernehmungen bis zum Sommer 1918. Die ausführliche Einleitung beschreibt das Beweismaterial folgendermaßen:

> »Als Beweismittel dienen der deutschen Untersuchung durchweg nur eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen. Nur wo in seltenen Ausnahmefällen eine eidliche Vernehmung durch hierzu befähigte

---
1 BA–MA, PH 2/35.
2 BA–MA, PH 2/28.
3 Nach Peterson, a.a.O., S. 61: »In many instances the soldiers of the Allied armies used church towers and private houses as cover for their operations.«
4 BA–MA, PH 2/27.
5 Bell, a.a.O., Bd. 2, S. 338ff.
6 BA–MA, PH 2/26.

Gerichtspersonen infolge der Kriegsverhältnisse undurchführbar war, ist von einer solchen Abstand genommen worden. Die als Belege beigefügten Urkunden der vorliegenden Denkschrift sind wortgetreue ungekürzte Abschriften der in besonderer Belegmappe gesammelten Urschriften dieser Protokolle... Die deutschen Vernehmungsprotokolle werden in den Augen unparteiisch urteilender Personen an Überzeugungsgehalt nicht dadurch verlieren, daß sie ... auch die das feindliche Verhalten lobenden Äußerungen der Zeugen zum Ausdruck zu bringen.«[1]

Bei der Erfassung von feindlichen Kriegsrechtsverletzungen war die Militäruntersuchungsstelle nicht nur auf Aussagen deutscher Zeugen angewiesen. In manchen Fällen konnte sie ausländische Quellen verwerten, so im sogenannten »Baralong« Fall:
Im August 1915 wurde der britische Dampfer »Nicosian« auf dem Wege von New Orleans nach Avonmouth mit einer Konterbande von 350 Maultieren von einem deutschen Unterseeboot angehalten und, nachdem die Mannschaft das Schiff verlassen hatte, beschossen. Daraufhin erschien ein fremdes Schiff, das später als der britische Hilfskreuzer »Baralong« erkannt wurde, auf dem Schauplatz. Es führte die amerikanische Flagge, und an der Steuerbordseite war die amerikanische Flagge auf Bretter aufgemalt. Außerdem hatte es durch Signal zu erkennen gegeben, daß es auf Wunsch der Besatzung der »Nicosian« Hilfe leisten wolle. Kurz darauf eröffnete es das Feuer auf das deutsche U-Boot und versenkte es. Dabei soll die amerikanische Flagge erst niedergeholt worden sein, nachdem das Feuer bereits eröffnet worden war. Von den schiffbrüchigen deutschen Seeleuten konnten sich fünf an Bord der »Nicosian« retten. Andere hielten sich an herabhängenden Seilen fest, wurden aber von der Mannschaft der »Baralong« durch Geschütz- und Gewehrfeuer getötet. Auch die an Bord der »Nicosian« Geretteten wurden auf Befehl des britischen Kapitäns, McBride, getötet. Das gleiche Schicksal traf den deutschen Kapitän, der noch im Wasser schwimmend die Hände zum Zeichen der Übergabe erhoben hatte.[2]

---

[1] BA–MA, PH 2/26, S. 1ff.

[2] Lothar Kotzsch, »Baralong Fall«, in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, S. 157.

Da es keine deutschen Überlebende gab, mußte die Militäruntersuchungsstelle auf die Aussagen der amerikanischen Matrosen auf der »Nicosian« zurückgreifen.[1] Diese hatten den Vorfall zunächst vor dem amerikanischen Konsul in Liverpool geschildert[2], und nach ihrer Rückkehr in den USA waren sie eidlich vernommen worden. Die deutschen Konsulate in den USA, die damals noch nicht in den Krieg gegen Deutschland eingetreten waren, beschafften diese Aussagen, um sie einheimischen Stellen zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Dieses Material wurde dann in der vom deutschen Auswärtigen Amt am 28. November 1915 in deutscher und englischer Sprache herausgegebenen »Denkschrift der Deutschen Regierung über die Ermordung der Besatzung eines deutschen Unterseeboots durch den Kommandanten des britischen Hilfskreuzers ›Baralong‹« ausgewertet.

Lange vor der Veröffentlichung der deutschen Denkschrift hatte das State Department diese Zeugenaussagen erhalten. Daraufhin bat Secretary of State Robert Lansing seinen Botschafter in London, Walter Page, in einem Telegramm vom 18. Oktober 1915 um eine Anfrage bei dem Britischen Außenminister Sir Edward Grey, ob das britische Schiff »Baralong« tatsächlich die amerikanische Flagge geführt habe. Am 22. Oktober antwortete Page unter Bezug auf die bereits am 26. und 29. August übersandten Aussagen der Zeugen in Liverpool:

> »Diese Aussagen sind natürlich echt; in allen wesentlichen Punkten stimmen sie überein; sie wurden durch amerikanische Bürger vor unserem Konsul in Liverpool, Mr. Washington, gemacht; und ich meine, daß sie so beweiskräftig sind, daß eine Erklärung über den Gebrauch unserer Fahne abgegeben werden kann, ohne vorher Sir Edward Grey zu bitten, die Tatsache zu bestätigen oder zurückzuweisen. Dieses Faktum steht fest.«[3]

Am 28. November 1915 überreichte dann die deutsche Regierung dem amerikanischen Botschafter in Berlin, James Gerard, die offizielle Denkschrift mit der Bitte um Übermittlung an die britische Regierung,

---

[1] BA–MA, PH 2/25, S. 13ff.

[2] Auszüge der Zeugenaussagen vor dem amerikanischen Konsul in Liverpool sind in den nach dem Kriege veröffentlichten Telegrammen zwischen der amerikanischen Botschaft in London und dem State Department enthalten. Foreign Relations of the United States, 1915, Supplement, S. 527ff., 577, 604f.; Foreign Relations of the United States, 1916, Supplement 1, S. 79ff.

[3] Foreign Relations of the United States, 1915, Supplement, S. 605.

die sein Kollege Page dann am 6. Dezember 1915 in London kommentarlos Sir Edward Grey übermittelte.

Die deutschen Beschuldigungen erwiderte die Britische Regierung mit der lakonischen Erklärung:

> »Seiner Majestät Regierung hält es nicht für erforderlich, eine Antwort auf die Unterstellung zu geben, daß die britische Marine sich der Unmenschlichkeit schuldig gemacht habe.«[1]

Die Militäruntersuchungsstelle trug aber den Namen des Schiffskapitäns der »Baralong«, McBride, in ihre »Schwarze Liste derjenigen Engländer, die sich während des Krieges gegenüber deutschen Heeresangehörigen völkerrechtswidrigen Verhaltens schuldig gemacht haben«, ein.[2]

Nach Kriegsende hat die Militäruntersuchungsstelle nicht sofort aufgehört zu existieren.[3] Sie sammelte weiterhin Beweismaterial und verfaßte Denkschriften, die erst im Jahre 1919 erschienen sind.

3.3 Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß

Seit den Friedensverhandlungen von Versailles forderte die Weimarer Republik eine internationale Untersuchung der Völkerrechtsverletzungen, die den kämpfenden Parteien während des Weltkrieges zum Vorwurf gemacht worden waren. Eine Antwort der früheren Kriegsgegner blieb jedoch aus. Auch die 10. Internationale Konferenz des IKRK[4] in Genf im Jahre 1921 beschloß eine internationale Untersuchung der im Weltkrieg gegen das Genfer Abkommen begangenen Verstöße. Der Beschluß ist aber nicht zur Ausführung gelangt.[5]

Gemäß einem Antrag des 8. (Verfassungs-) Ausschusses wurde am

---

[1] Bell, Völkerrecht im Weltkrieg, Bd. 2, S. 493; Seekriegsrecht im Weltkrieg, S. 593. Vgl. den Text des deutschen Memorandums über den Baralong-Fall und die britische Antwort in American Journal of International Law, Bd. 10, Supp. S. 79ff. (1916).

[2] BA–MA, PH 2/25, S. 1, 13ff.

[3] Der genaue Zeitpunkt der Auflösung der Untersuchungsstelle ließ sich nicht ermitteln. Johannes Goldsche war nach seiner Personalakte bis zum 31. Dezember 1919, dem Tag seiner Entlassung aus dem Kriegsdienst, stellvertretender Leiter der Behörde. Sie kann demnach frühestens mit diesem Datum aufgelöst worden sein.

[4] Internationales Komitee vom Roten Kreuz.

[5] Bell, a.a.O., Bd. 2, S. 270.

20. August 1919 aufgrund des Artikels 34 der Weimarer Verfassung[1] von der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ein Untersuchungsausschuß mit 28 Mitgliedern eingesetzt, um u. a. festzustellen, ob deutscherseits in der militärischen und wirtschaftlichen Kriegführung Maßnahmen angeordnet oder geduldet worden waren, die Vorschriften des Völkerrechts verletzt hatten oder über die wirtschaftliche und militärische Notwendigkeit hinaus, grausam und hart gewesen waren und ob die gegnerischen kriegführenden Parteien sich derselben Übertretungen schuldig gemacht hatten.

Der Ausschuß trat am 21. August 1919 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In der zweiten Sitzung am 30. September 1919 beschloß er, die ihm übertragene Aufgabe auf vier Unterausschüsse zu verteilen. Der dritte Unterausschuß unter Vorsitz des Abgeordneten Bolz (Zentrumspartei), später des Abgeordneten Dr. Kahl (Deutsche Volkspartei), des Abgeordneten Dr. Fleischer (Zentrumspartei) und schließlich des Abgeordneten Reichsminister a.D. Dr. Bell (Zentrumspartei) hatte kriegerische Maßnahmen festzustellen, die völkerrechtlich verboten oder, ohne rechtlich verboten zu sein, doch unverhältnismäßig grausam oder hart waren.[2]

Um einen Eingriff in die schwebenden Gerichtsverfahren in Leipzig zu vermeiden, prüfte der Ausschuß zunächst die Frage, welche Maßnahmen in Friedenszeiten getroffen waren, um die deutschen Offiziere und Mannschaften mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts vertraut zu machen.[3] Danach wandte er sich seiner eigentlichen Arbeit zu. Er stützte sich dabei auf die Denkschriften und Unterlagen der Militäruntersuchungsstelle, wie zum Beispiel auf die Arbeiten »Frankreich und die Genfer Konvention«, »Frankreich und das Kriegsrecht«, »Englische Kriegsrechtsverstöße in der Kampfzone«, ferner auf die vom Zentralkomitee des Deutschen Roten Kreuzes 1921 herausgegebene Denkschrift »Verletzungen der Genfer Konvention durch

---

[1] Im Artikel 34 heißt es u. a.: »Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten ... Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen ...«

[2] Bell, a.a.O., Bd. I, S. 4.

[3] Ebenda, S. 19ff.: Die Einführung der Haager Landkriegsordnung beim deutschen Heer.

Deutschland-feindliche Staaten während des letzten Krieges«. Diese Berichte wurden ausführlich vor allem in den Gutachten des Sachverständigen Geheimrates Prof. Dr. Christian Meurer[1] über »Verletzungen des Genfer Abkommens« und »Verletzungen des Kriegsgefangenenrechts« ausgewertet.[2]
Diese Gutachten enthalten u. a. Auszüge aus den protokollierten eidlichen Zeugenaussagen. Der Ausschuß war sich dabei der grundsätzlichen Problematik bewußt, den Wahrheitsgehalt von Aussagen richtig einschätzen zu müssen, ohne sie einzeln in einem sorgfältigen juristischen Verfahren erneut überprüfen zu können. Daher beurteilten Ausschußmitglieder die sich auf diese Aussagen stützenden Anklagen von Völkerrechtsübertretungen der früheren Kriegsgegner mit Zurückhaltung: »Einseitige Darstellungen und Anklagen aus der Kriegszeit entbehren des Beweiswertes. In deutschen Kriegsschuldprozessen hat sich herausgestellt, daß auch vorher beschworene Aussagen im kontradiktorischen Verfahren nicht aufrecht zu erhalten waren ...
Aus denselben Gründen erklärt der Ausschuß sich auch außerstande, die Anschuldigungen, die von deutscher Seite gegen Angehörige der ehemals feindlichen Staaten in bezug auf die Behandlung der kriegsgefangenen Deutschen erhoben werden, einer Nachprüfung zu unterziehen ... Ohne genaue Erforschung jedes einzelnen Falles in mündlicher Verhandlung ist es nicht möglich, in jedem Einzelfall Wahres von Falschem zu trennen. Sonach kann der Ausschuß einer Prüfung nur das urkundliche Material unterziehen, das ihm aus den Akten der deutschen Behörden vorgetragen wurde ...
Immerhin kann sich der Ausschuß angesichts der auch nach der Statistik der ehemals feindlichen Staaten recht hohen Sterblichkeitsziffern der in Kriegsgefangenschaft geratenen Deutschen dem Eindruck nicht entziehen, daß für ihr Leben und ihre Gesundheit nicht in dem Maße gesorgt worden ist, wie es das Völkerrecht vorschreibt.«[3]
Das Gutachten Meurers über Verletzungen des Kriegsgefangenenrechtes beschreibt u. a. Zustände in den Kriegsgefangenenlagern in Ruß-

---

[1] Völkerrechtsprofessor an der Universität Würzburg.
[2] Bell, a. a. O., Bd. 2, S. 273 ff.; Bd. 3, S. 31 ff.
[3] Bell, a. a. O., Bd. 3, 1. Halbbd., S. 23 f.

land, die zu der Sterblichkeitsrate von über 39%[1] unter den deutschen Kriegsgefangenen führte.[2]
In demselben Gutachten beschäftigt sich Meurer auch mit den Erhebungen der Militäruntersuchungsstelle über Tötung und Verwundung von deutschen Kriegsgefangenen im Felde. Ein großer Raum wird dabei den Aussagen über das Auftreten der unter europäischem Befehl stehenden Kolonialeinheiten der britischen und französischen Armee eingeräumt.
Nach siebenjähriger Arbeit hat der Ausschuß die zahlreichen Entschließungen und Gutachten in einem fünfbändigen Werk unter dem Titel »Völkerrecht im Weltkrieg« veröffentlicht. Das Werk wurde aber nicht übersetzt und fand deswegen verhältnismäßig wenig Beachtung außerhalb Deutschlands. Der mehrfach ausgedrückte Wunsch, daß die Parteien und Gruppen in allen Ländern, denen der Kampf gegen den Krieg und seine Greuel ernst war, auf die Untersuchung der Gründe der hohen Sterblichkeit in Verbindung mit der allgemeinen Behandlung der Kriegsgefangenen und der Unmenschlichkeiten im Felde drängen würden, ist nicht in Erfüllung gegangen.

3.4 Parallele Einrichtungen der alliierten Mächte im Zweiten Weltkrieg

Als Nachfolgestelle der im Ersten Weltkrieg tätigen Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechtes im Preußischen

[1] Ebenda, 2. Halbbd., S. 715, zur Zeit der Erstellung des Gutachtens waren 15747 (gleich 9,38%) namentlich bekannte Soldaten in russischer Kriegsgefangenschaft verstorben, 51213 (gleich 30,45%) Fälle waren noch unaufgeklärt, wobei man annahm, daß es sich bei einem größeren Teil um nicht gemeldete Gestorbene handelte. K.W. Böhme vom Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes schreibt dazu: »Von den 1914 bis 1918 in russischen Lagern zurückgehaltenen 158104 deutschen Soldaten fanden 39,4% den Gefangenentod.« Absicht oder Notstand, 1963, S. 9.

[2] Ebenda, 2. Halbbd., S. 715 f.: Die Sterblichkeitsziffern für Frankreich und Belgien waren 5,95% in Kriegsgefangenschaft gestorben und 10,19% unaufgeklärte Fälle; in England 3,03% und in Amerika 1,92% in Kriegsgefangenschaft gestorben. Dagegen starben in deutscher Kriegsgefangenschaft 5,39% Russen, 3,23% Franzosen, 2,18% Belgier, 2,99% der Engländer und 2,40% der Amerikaner. Vgl. Nicholas N. Golovine, The Russian Army in the World War, New Haven 1931, S. 103, wonach im Ersten Weltkrieg insgesamt rund 70000 Russen in Kriegsgefangenschaft verstorben sind. Golovine schätzt die Zahl der russischen Kriegsgefangenen auf 2417000 (S. 93), daraus ergibt sich ein Verlust von 2,8% in der Gefangenschaft.

Kriegsministerium entstand 1939 die Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts. Ähnliche Einrichtungen gründete man auf alliierter Seite. Im britischen Foreign Office wurde Roger Allen mit der Sammlung der Meldungen über deutsche Kriegsrechtsverletzungen beauftragt. Für den Dienstgebrauch erstellte er seit Anfang des Krieges monatlich einen zusammenfassenden Bericht, genannt »Atrocities Summary«.[1] Da der britische Krieg gegen Deutschland sich zunächst weitgehend zur See abspielte, war in erster Linie die Royal Navy damit befaßt, die deutsche Kriegführung zu beurteilen. Sie befragte methodisch die Überlebenden versenkter Handelsschiffe nach möglichen Kriegsrechtsverletzungen der deutschen Marine.[2]
Die Sowjetunion wurde ebenfalls auf diesem Gebiet tätig. Kurz nach Beginn des deutschen Angriffs auf die Sowjetunion erließ der Chef der San.-Verwaltung der Roten Armee am 25. Juli 1941 folgende Direktive:

> »Zum Zwecke der Enthüllung des räuberischen Wesens der faschistischen Eroberer vor den Augen der öffentlichen Weltmeinung ist es notwendig, in der Presse alle Tatsachen der von den Faschisten angewendeten tierischen Kampfmethoden in ausführlicher Form zu behandeln.
> 1. Alle Fälle faschistischer Grausamkeiten gegenüber dem Sanitätspersonal sind sorgfältig festzuhalten und durch Fotografien, Protokolle, Sammlung von Meldungen der Organisationen, von gemeinsam oder einzelnen vorgetragenen Erzählungen der Soldaten und Zivilisten, die durch Unterschriften der Augenzeugen bekräftigt sind, zu dokumentieren.«[3]

Am 22. Dezember 1941 befahl das Volkskommissariat der Verteidigung, Sanitäre Abteilung der 61. Armee:

> »Über alle Fälle von Grausamkeiten der Faschisten, die in den Heil-Anstalten oder an den Unterkunftsorten registriert werden, müssen Protokolle angefertigt werden unter Heranziehung von An-

---

[1] PRO, FO 371/24423 Dok. C 6639 usw.
[2] PRO, ADM 199, Bd. 140, S. 17.
[3] Beutepapier. Berichte des Legationrates Graf Bossi-Fedrigotti, PA, Kult Pol. geheim, Bd. 112.

gestellten der bürgerlichen Einrichtungen oder von Privatpersonen zur Unterschrift des Protokolls.«[1]

Am 25. Februar 1942 folgten besondere »Richtlinien über Sammeln, Sichten und Aufbewahren von Dokumenten über Bestialitäten, Zerstörungen, Plünderungen und Vergewaltigungen durch die deutschen Stellen in den von ihnen besetzten Sowjetgebieten«[2], herausgegeben von dem Leiter der Verwaltung der staatlichen Archive der NKWD der USSR, Major der staatl. Sicherheit Nikitinskij, und von dem Leiter der Organisation methodischer Abteilung der Verwaltung der NKWD der USSR, Leutnant der Staatssicherheit Gorlenko.

Am 4. November 1942 berichtete die Moskauer Presse über die Schaffung einer »Staatlichen Kommission zur Untersuchung von Kriegsverbrechen«.[3]

Inzwischen hatten inter-alliierte Gespräche über die künftige Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher stattgefunden. Aus der Konferenz vom 13. Januar 1942 im St. James's Palast in London entstand eine »Inter-Allied Commission on the Punishment of War Crimes«.[4]

Am 20. Oktober 1943 gründeten bei einer Zusammenkunft in London die Vertreter von Australien, Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen, Polen, der Tschechoslowakei und der Vereinigten Staaten die »United Nations War Crimes Commission«.[5] Sie konnte aber nur erfolgreich arbeiten, wenn die Mitgliedstaaten eigene Untersuchungsstellen einrichteten. Obwohl Präsident Roosevelt die United Nations War Crimes Commission bereits im Sommer 1942 befürwortet hatte[6], verfügte die amerikanische Armee im Herbst 1944 noch über kein besonderes Amt zur Erfassung von Kriegsverbrechen. Das »War Crimes Office«

---

1 Beutepapier, BA–MA, RW 2/v. 158, S. 178, 180.

2 Beutepapier, PA, Kult.Pol. geheim, Bd. 167.

3 Telegramm von Kuibyshev an das Foreign Office, PRO, FO 371/30921 Dok. C 10825.

4 Punishment for War Crimes – the Inter-Allied Declaration signed at St. James's Palace, London, on 13th January, 1942 (H.M. Stationery Office).

5 History of the United Nations War Crimes Commission, compiled by the United Nations War Crimes Commission, London 1948, S. 118.

6 NA, Dok. 740.00116 European War 1939/566.

im Büro des »Judge Advocate General« wurde erst am 6. Oktober 1944 gegründet.[1]
Zunächst waren die einschlägigen Meldungen meistens nicht methodisch ausgewertet worden. Erst am 28. August und 6. Oktober 1944 wies die 12. Armeegruppe andere Armeen auf die Notwendigkeit hin, Materialien über deutsche Kriegsverbrechen zu sammeln.[2] Ein weiteres Schreiben vom 7. November 1944 teilte mit:

> »Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Forces, has established a standing Court of Inquiry for the purpose of investigating cases involving the alleged violations by the enemy of the provisions of the Geneva Conventions and the laws and usages of war. The purpose of the investigation of these violations is two-fold: (a) to furnish a report of cases to United Nations War Crimes Commission as a basis for inclusion of the names of the perpetrators on a list for later apprehension, and (b) to furnish the State Department evidence of such violations as a basis for protest to the enemy through diplomatic channels, with appropriate publicity in proper cases. The Commanding General, Twelfth Army Group, has been charged with the initial responsibility of assembling the evidence of these violations which occur in the Army Group area.«[3]

Richtlinien über die Befragung der Zeugen wurden erlassen und ein Ermittlungsbogen beigefügt.

Wie diese kurze Übersicht zeigt, gehörte die Wehrmacht-Untersuchungsstelle, was ihren Aufgabenbereich betraf, zu den Stellen, die ein jeder kriegführender Staat gründet, um seine eigenen Interessen im Rahmen des Kriegsvölkerrechts wahrzunehmen.

[1] A History of the War Crimes Office, 25 September 1944–30 June 1945, Manuscript im Office of the Judge Advocate General Washington, S. 1.
[2] Beutepapier, BA–MA, RW 2/v. 87, S. 14.
[3] Ebenda.

4. Entstehung, Kompetenzen und Mitglieder der WUSt

4.1 Entstehung

Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verfügte die Wehrmacht über kein zentrales Amt zur Erfassung von feindlichen Kriegsrechtsverletzungen. Als aber in den ersten Tagen des Polenfeldzuges zahlreiche Ausschreitungen der polnischen Armee und polnischer Zivilisten gegen die volksdeutsche Minderheit und gegen verwundete deutsche Soldaten gemeldet wurden, gaben diese Ereignisse den Anlaß zur Gründung der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts.

Eine Erläuterung dieses Vorganges lieferte im Nürnberger OKW-Prozeß der Mitangeklagte Generaloberstabsrichter Dr. Rudolf Lehmann, ehemaliger Chef der Wehrmachtrechtsabteilung:

> »Als die ersten Morde und Mißhandlungen an deutschen Kriegsgefangenen in Polen bekannt wurden, wurde eine sogenannte Untersuchungsstelle eingerichtet, die diese Dinge nachprüfen sollte, weil wir zunächst glaubten, es handele sich um Übertreibungen und um Falschmeldungen der Truppe. Die Meldungen über diese Ausschreitungen gegen deutsche Soldaten waren so kraß, daß die Führung zögerte, es zu glauben, und es wurden nun ältere Richter beauftragt, diese Dinge durch eidliche Vernehmungen von Zeugen nachzuprüfen. Dieses Material wurde zusammengestellt bei meiner Abteilung in der sogenannten Untersuchungsstelle, wurde systematisch zusammengestellt und wurde dann dem Auswärtigen Amt zur Wahrnehmung unserer Interessen zur Verfügung gestellt. Diese Tätigkeit ist dann fortgesetzt worden. Es ist ein unerquickliches Thema und ich möchte nicht ohne Not darauf zu sprechen kommen. Es wurden so fürchterliche Grausamkeiten und Ausschreitungen ermittelt

durch diese eidlichen Vernehmungen, daß man dieses Ergebnis nur mit Schaudern lesen konnte.«[1]

Aus den Akten läßt es sich nicht feststellen, von wem die Idee zur Gründung des WUSt ausging. Es ist aber anzunehmen, daß die älteren Juristen in der Wehrmacht-Rechtsabteilung, die bereits im Ersten Weltkrieg in der Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts gearbeitet hatten, die Anregung dazu gaben.

Der WUSt wurde die Aufgabe übertragen, das Material über feindliche Kriegsrechtsverletzungen auf dem gesamten Gebiet des Kriegsvölkerrechts zu sammeln, zusammenzufassen und auszuwerten. Im Hinblick hierauf wurde die Einrichtung der Untersuchungsstelle und die Kennzeichnung ihres Aufgabenbereiches für alle Wehrmachtteile im Heeresverordnungsblatt, im Luftwaffenverordnungsblatt und im Marineverordnungsblatt bekanntgegeben. Der Erlaß zur Gründung der WUSt vom 4. September 1939 erging von Generaloberst Keitel[2] als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

»Beim Oberkommando der Wehrmacht (Wehrmachtrechtsabteilung) ist eine ›Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts‹ gebildet worden mit der Aufgabe, die von den gegnerischen Militär- und Zivilpersonen gegen deutsche Wehrmachtangehörige begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht festzustellen und zugleich die vom Auslande gegen die deutsche Wehrmacht in dieser Hinsicht erhobenen Anschuldigungen aufzuklären.

Die Wehrmachtgerichte werden ersucht, den Ersuchen der genannten Stelle um Beweiserhebungen, insbesondere um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie um deren Vereidigung zu entsprechen. In den Protokollen ist eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke (Eingaben, Meldungen, Berichte, frühere Aussagen und dergleichen) zu vermeiden; die zur Erörterung stehenden Vorkommnisse sind vielmehr in den Protokollen selbst ausführlich darzustellen.«[3]

---

1 Verfahren gegen Wilhelm von Leeb, Fall 12, sogenannter OKW-Prozeß. Protokoll vom 16. Juli 1948, S. 7729. Hektographierte Protokolle in der Universitätsbibliothek Göttingen, Nürnberger Apparat.

2 Generalfeldmarschall, Juli 1940.

3 Heeresverordnungsblatt 1939, Teil C, Blatt 26, S. 310 vom 15. September 1939. Gleichlautend im Luftwaffenverordnungsblatt 1939, Teil A vom 18. September 1939, S. 230 und im Marineverordnungsblatt 1939, S. 633.

Aufgrund dieses Erlasses haben die Kriegsrichter die gegnerischen Völkerrechtsverletzungen untersucht, von denen sie im Laufe des Krieges erfuhren, und die Vernehmungsprotokolle an die Untersuchungsstelle nach Berlin weitergeleitet. Darüber hinaus haben sie von Zeit zu Zeit Ersuchen aus Berlin erhalten, bestimmte Zeugen zu vernehmen.

Um die Arbeit der WUSt zu erleichtern, erließ Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner am 10. Oktober 1939 eine Allgemeinverfügung, die die Amtsgerichte zur Mitwirkung bei der »Ermittlung von Verstößen feindlicher Militär- und Zivilpersonen gegen das Völkerrecht« verpflichtete und dessen Wortlaut sich dem Gründungserlaß vom 4. September 1939 anpaßte.[1]

Gemäß dieser Verfügung vernahmen die Amtsgerichte die Zeugen von Völkerrechtsverletzungen, die sich nicht im Felde aufhielten und daher von den Divisionsrichtern nicht vernommen werden konnten. Hierunter fielen vor allem die deutschen Soldaten, die im Wege des Gefangenenaustausches in das Reich zurückkehrten.

4.2 Kompetenzen

Wie der Gründungserlaß der WUSt zeigt, hatte sie dieselben Aufgaben wie während des Ersten Weltkrieges die Militäruntersuchungsstelle im Preußischen Kriegsministerium. Sie war die zentrale Sammel- und Auswertungsstelle aller Dokumente über Kriegsrechtsverletzungen. In einem Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften erklärte am 28. Januar 1941 der Leiter der WUSt, Oberkriegsgerichtsrat d.R. Johannes Goldsche:

> »Entsprechend der Tradition der Militäruntersuchungsstelle im Weltkriege und dem der jetzigen Wehrmacht-Untersuchungsstelle erteilten Auftrage ist es ihre Pflicht, durch unmittelbare eidliche Vernehmungen seitens der Mitglieder der Stelle selbst oder durch die Kriegsgerichte bzw. durch Ersuchen der zuständigen Zivilgerichte, sowie durch Verwertung amtlicher Urkunden und anderer zuverläs-

[1] Deutsche Justiz, 1939, S. 1611.

siger Beweismittel eine objektive Feststellung der Vorgänge auf kriegsrechtlichem Gebiete herbeizuführen.«[1]

Dabei beschränkte sich die Zuständigkeit der WUSt nicht nur auf Kriegsrechtsverletzungen gegen deutsche Soldaten, wie aus einem Brief von Keitel vom 2. August 1940 an das Oberkommando des Heeres ersichtlich ist:

»Nach Presseberichten und einzelnen beim Oberkommando der Wehrmacht eingegangenen Meldungen und Berichten haben sich die englischen und französischen Truppen gegenüber der belgischen und der französischen Zivilbevölkerung schwerer Roheitsakte, insbesondere Tötung, Mißhandlung und Beraubung, sowie der Brandstiftung und anderer Kriegsverbrechen schuldig gemacht. Das Oberkommando der Wehrmacht hält eine möglichst umfangreiche Aufklärung dieser Vorgänge angesichts der von den feindlichen, ständig erneuerten Vorwürfe gegen die Kriegführung der deutschen Wehrmacht für geboten. Damit soll zugleich beweiskräftiges dokumentarisches Material für die künftigen Friedensverhandlungen beschafft und überdies eventuellen Entschädigungsansprüchen seitens der Bevölkerung der besetzten Gebiete an das Reich entgegengetreten werden. Erforderlich sind protokollarische eidliche Vernehmungen der in Betracht kommenden Zeugen durch die Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts.«[2]

Ähnlich heißt es in einer Denkschrift der WUSt vom 7. Mai 1942 an das Amt »Ausland–Abwehr« im OKW[3]:

»Auch Kriegsverstöße feindlicher Truppen gegen Wehrmachtangehörige verbündeter Staaten werden gesammelt, ebenso Gewalttaten feindlicher Truppen gegen die holländische, belgische und französische Zivilbevölkerung sowie gegen die Volksminderheiten in den Feindstaaten, weil auch diese Vorgänge nach Beendigung des Krieges und für die dann zu erwartenden Verhandlungen über die Schaffung neuer völkerrechtlicher Grundsätze von Bedeutung sein können.«[4]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 30, S. 2ff.

[2] BA–MA, RW 2/v. 61, S. 13f.

[3] Für die Entstehung dieses Amtes siehe Kap. 5.

[4] BA–MA, RW 2/v. 34, S. 6a.

Der Berliner Rechtsanwalt und Notar Johannes Goldsche, 1916 Mitarbeiter, 1917–1919 stellvertretender Leiter der Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts im Preußischen Kriegsministerium. 1939–1945 Leiter der WUSt. *(Privat)*

Angehörige der WUSt von links: Dr. Hermann Huvendick, Dr. Karl Hofmann, Dr. Martin Heinemann, Dr. Bruno Kleiß, Dr. Lothar Schöne. *(Privat)*

Berlin, Reichskriegsministerium am Tirpitzufer 72–76 (heute Reichpietschufer), Sitz des Oberkommandos der Wehrmacht und Postadresse der WUSt 1939–1943. *(Privat)*

Torgau – Ziethen-Kaserne, Sitz der WUSt August 1943 – Februar 1945. *(Privat)*

Die 14jährige Dorothea Radler verlor ihre gesamte Familie bei den Ausschreitungen in Bromberg am 3. September 1939. Sie wurde durch Marineoberstabsrichter Dr. Schattenberg am 10. September 1939 vernommen. *(Bundesarchiv)*

Die evangelische Kirche in Bromberg-Schwedenhöhe wurde am 3. September 1939 angezündet. Kriegsgerichtsrat d. Lw. Dr. Waltzog machte am 14. September eine Augenscheinnahme. *(Bundesarchiv)*

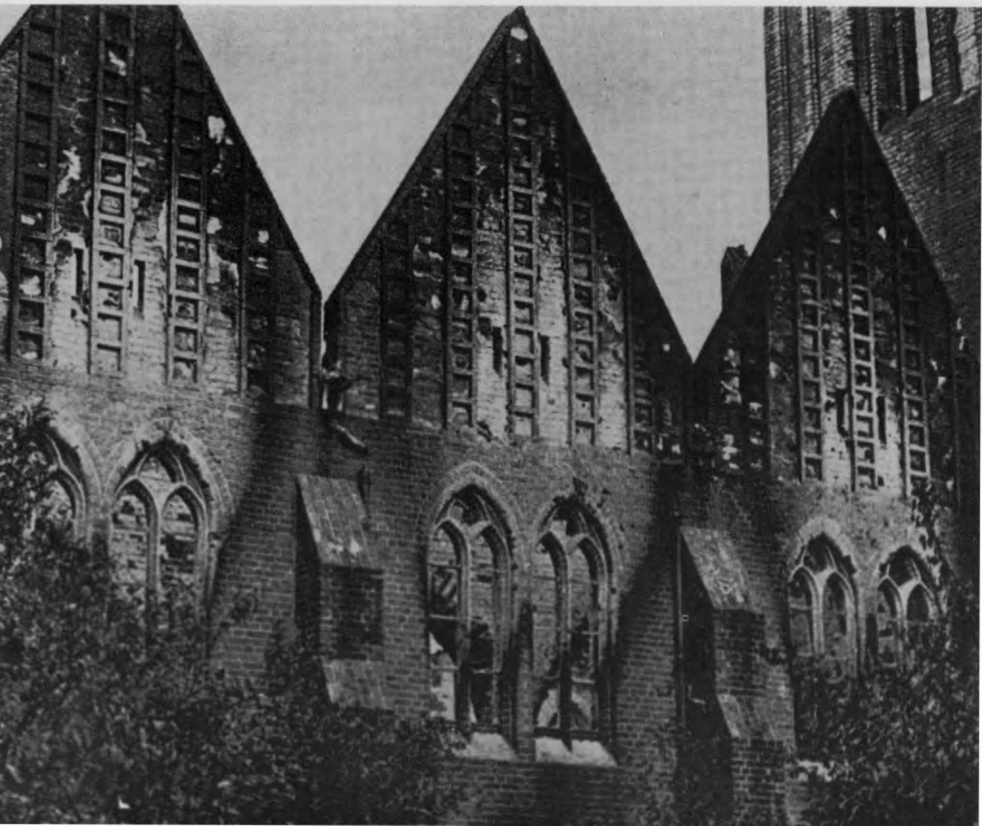

Ausländische Journalisten in Bromberg. *(Bundesarchiv)*

Eine volksdeutsche
Frau am Grab ihres Mannes.
(Bundesarchiv)

Gemäß dem Erlaß vom 4. September 1939 besaß die WUSt auch Kompetenzen im Bereich der Untersuchung deutscher Kriegsverbrechen.[1] In der Praxis wurde diese Aufgabe hauptsächlich von der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes unter Hinzuziehung der betroffenen Militärstellen wahrgenommen. Nur gelegentlich erhielt die WUSt Kenntnis von den vom Ausland gegen die deutsche Wehrmacht erhobenen Anschuldigungen. Zuweilen wurde sie dann vom Wehrmachtführungsstab damit beauftragt, ähnliche Anschuldigungen gegen die Feindmächte aus den gesammelten Dokumenten zusammenzustellen.

Die WUSt war also in erster Linie damit betraut, Material über Völkerrechtswidrigkeiten zu sammeln. Sie war weder eine Staatsanwaltschaft mit der Zuständigkeit, Anklage gegen Übertreter des Kriegsrechts zu erheben, noch ein Amt für auswärtige Angelegenheiten mit dem Recht, Weißbücher zu veröffentlichen und mit der Schutzmacht in Verbindung zu treten. Die WUSt stellte diesen Institutionen Stücke aus ihrer Dokumentensammlung über bestimmte Sachkomplexe zur Verfügung, aber deren weitere Verwendung lag nicht mehr in ihrer Hand. Die klare Abgrenzung gegen eine juristische oder propagandistische Benutzung ihres Materials geht z.B. aus einem Schreiben vom 27. November 1942 an das Panzerarmee-Oberkommando 2 über gefaßte russische Täter hervor:

> »Es wird angenommen, daß von dort aus ein kriegsgerichtliches Verfahren gegen die Beschuldigten eingeleitet wird.«[2]

Das heißt, die WUSt selbst leitete kein Verfahren ein. Nach Abschluß der Prozesse erhielt die WUSt zur Vervollständigung ihrer Sammlung Abschriften der Urteile. Ferner leitete das Auswärtige Amt ihr Kopien der Protestnoten und die Weißbücher zu.

Daß ihre Kompetenzen sich nicht über eine Ermittlungs- und Sammeltätigkeit hinaus erstreckten, hing auch mit dem Zweck zusammen, der ihren Akten zugedacht war. Wie schon in dem zitierten Schreiben an die Abwehr angedeutet ist, sollten sie ihre eigentliche Bedeutung erst nach dem Ende des von Deutschland gewonnenen Krieges erhalten. In einer Denkschrift aus dem Jahre 1942 liest man:

[1] Siehe Kapitel 13.
[2] BA–MA, RW 2/v. 164, S. 22.

»Unsere damaligen Kriegsgegner haben sich seinerzeit heiß bemüht, unsere angeblichen Schandtaten im Kriege zu sammeln, zu sichten und daraus eine Anklageschrift zu machen, die dazu bestimmt sein sollte, die Deutschen in aller Welt für immer in Acht und Bann zu ziehen und politisch auszuschalten. Dank ihrer unerschöpflichen Propagandamittel, des von ihnen ausgeübten politischen Druckes und einer schwächlichen Haltung der deutschen Nachkriegsregierungen ist ihnen dies leider im weitgehenden Maße gelungen. Es besteht kein Zweifel, daß bei einem zukünftigen Friedensschluß, nach dem jetzigen Kriege, diese Scharte nach Möglichkeit ausgewetzt werden muß. Als eines der hierzu dienenden und von der Wehrmacht bereitzustellenden Mittel gehört eine Zusammenstellung der von unseren Gegnern zu Lande, zur See und in der Luft begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht und gegen die Menschlichkeit.«[1]

4.3 Mitglieder der Untersuchungsstelle

Wie Dr. Rudolf Lehmann in seiner Nürnberger Aussage erklärte, wurden hauptsächlich ältere Richter in die WUSt berufen. Drei der ständigen Mitglieder waren Schwerkriegsbeschädigte des Ersten Weltkrieges; einer war felddienstuntauglich wegen Leistenbruch. Die WUSt wurde der Gruppe 3 (Völkerrecht) in der Wehrmachtrechtsabteilung untergeordnet. Der Chef der Gruppe 3, der Geheime Kriegsrat Dr. Maximilian Wagner, hatte sich bereits im Ersten Weltkrieg mit Kriegsrechtsverletzungen beschäftigt und wirkte bis zu seinem Tode im Oktober 1943 an der Arbeit der WUSt aktiv mit.

Ständige Mitglieder der WUSt waren:
Oberkriegsgerichtsrat d. Res. Johannes Goldsche (geb. 21.3.1881, gest. 1953), Leiter der WUSt, im Zivilberuf Rechtsanwalt in Berlin. Goldsche war im Ersten Weltkrieg zuletzt stellvertretender Leiter der Militäruntersuchungsstelle für Kriegsrechtsverletzungen im Preußischen Kriegsministerium gewesen;

[1] BA–MA, RW 2/v. 34 S. 2.

Feldkriegsgerichtsrat Dr. Martin Heinemann (geb. 2.12.1889, gest. 1964), im Zivilberuf Kammergerichtsrat in Berlin;
Oberkriegsgerichtsrat d. Res. Dr. Hermann Huvendick (geb. 3.12.1889, gest. 1966), im Zivilberuf Richter;
Kriegsgerichtsrat d. Res. Dr. Lothar Schöne (geb. 25.5.1899, gest. 1965), im Zivilberuf Richter.[1]

Nicht ständige Mitglieder:
Nach dem Frankreich-Feldzug wurde der Stab ergänzt. Mit Wirkung vom 7. August 1940 wurde Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe Dr. Karl Hofmann (geb. 1903), im Zivilberuf Staatsanwalt, durch das Reichsluftfahrtsministerium zum Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmachtrechtsabteilung, kommandiert. Seine Tätigkeit bestand vor allem darin, Reservelazarette aufzusuchen und dort Zeugen zu vernehmen. Wegen der zunehmenden Verschärfung des Krieges wurde der Einsatz von mehr Soldaten an der Front notwendig. So wurde Hofmann mit Wirkung vom 1. Februar 1944 versetzt.[2]
Kriegsgerichtsrat Dr. Eugen Dorfmüller (geb. 1897), im Zivilberuf Richter, gehörte der WUSt in den Jahren 1941 und 1942 an. Er leitete die Untersuchungen über Kriegsrechtsverletzungen in Jugoslawien und hat zahlreiche Zeugen in deutschen Lazaretten vernommen.[3]
Außerdem unterstützten die WUSt einige Inspektoren sowie andere Kriegsgerichtsräte, die von Zeit zu Zeit Arbeiten für sie geleistet haben. Es waren dies u.a. Kriegsgerichtsrat Dr. Alfons Waltzog, Referent für Völkerrecht in der Wehrmachtrechtsabteilung, Marinekriegsgerichtsrat Dr. Ulrich Schattenberg, Kriegsgerichtsrat Dr. Horst Reger, später persönlicher Referent von Dr. Rudolf Lehmann, Oberstkriegsgerichtsrat Bruno Kleiß und Kriegsgerichtsrat Joachim Schölz.
Die Mitglieder der WUSt waren nicht nur mit der Auswertung der Vernehmungsprotokolle befaßt, sondern sie haben auch persönlich einige tausende Zeugen in Deutschland und in den besetzten Gebieten

---

[1] Am 18. November 1946 stellte Dr. Rudolf Lehmann aus seiner Erinnerung eine Gliederung der Rechtsabteilung für das Nürnberger Tribunal zusammen. Dokument NOKW-397.

[2] Gespräch mit Dr. Hofmann am 5. Mai 1976.

[3] Die Originalprotokolle über Jugoslawien sind verlorengegangen. Nur einige Abschriften liegen im Bestand des Wehrmachtführungsstabes (Bundesarchiv-Militärarchiv, RW 4) und im PA, Kult.Pol. geheim. Dazu Briefe von Dr. Dorfmüller vom 3. Juli und 11. September 1976 an Verf.

vernommen. In einzelnen Fällen wurden sie mit gezielten Vernehmungen im Felde beauftragt.

Die WUSt hatte ihren Dienstsitz in Berlin im Hause am Blumeshof 17, gegenüber dem Reichskriegsministerium am Tirpitzufer 72/76.[1] Wegen der zunehmenden Bombengefahr zog sie am 18. August 1943 nach Torgau an der Elbe (Ziethen-Kaserne, Block VI) um.[2] Ende Februar 1945 übersiedelte sie von dort nach Langensalza in Thüringen[3], wo sie ihre Tätigkeit noch mehrere Wochen lang fortsetzte. Wenige Tage vor der Besetzung Langensalzas durch US-Truppen zogen ihre Mitglieder weiter nach Bayern und gingen in Freising auseinander.[4]

4.4 Wehrmachtrichter

4.4.1 Tätigkeit der Wehrmachtrichter

Es liegt auf der Hand, daß die wenigen festen Mitarbeiter der WUSt nicht in der Lage waren, alle gemeldeten Fälle von Kriegsrechtsverletzungen selbst zu untersuchen. Tatsächlich hat sich die WUSt in ihrer Arbeit vornehmlich auf die Erhebungen der etwa 2000 Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter gestützt.[5] Es erscheint daher an dieser Stelle angebracht, ein paar Worte zu ihrer Charakterisierung anzufügen. Denn ein Urteil über die Tätigkeit der Wehrmachtgerichtsbarkeit enthält indirekt auch ein Urteil über die vorhandene oder fehlende juristische Objektivität der WUSt infolge der engen Zusammenarbeit.
Zunächst gilt es allerdings dem Irrtum vorzubeugen, daß die Kriegsgerichtsräte im Felde sich vornehmlich oder gar ausschließlich mit Ermittlungen über Kriegsrechtsverletzungen feindlicher Soldaten oder Zivilisten befaßt hätten. Zwar haben einige Richter im Laufe des Krie-

---

[1] Heute Reichpietsch-Ufer.

[2] Das Haus am Blumeshof wurde bei einem Luftangriff im November 1943 vollständig zerstört. Dabei sind vermutlich zurückgelassene Aktenbestände vernichtet worden.

[3] Auskünfte von Dr. Joachim Heinemann aus den Notizen seines Vaters, Dr. Martin Heinemann.

[4] Auskunft von Frau Gertrud Schöne, Witwe von Dr. Lothar Schöne.

[5] Über die konkrete Form der Zusammenarbeit vergleiche unten Kapitel 6.3. Für die Zahl der Wehrmachtrichter vergleiche Otto Schweling, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, 1977, S. 130.

ges mehr als hundert Zeugen über feindliche Kriegsrechtsverletzungen vernommen, andere sind hingegen mit dieser Aufgabe kaum oder gar nicht betraut worden, denn für die Ermittlungen auf diesem Gebiet waren die Abteilung Ic jeder Division und die jeweilige Ortskommandantur zuständig. Der Divisionsrichter wurde meistens nur eingeschaltet, um die Zeugen eidlich zu vernehmen, und danach nicht weiter mit dem Fall beauftragt; die Protokolle wurden auf dem Dienstweg weitergeleitet.

Die Hauptaufgabe eines Wehrmachtrichters bestand hingegen darin, die Disziplin der eigenen Truppe zu wahren. Zu den Tatbeständen zählten vornehmlich Feldverbrechen wie Kameradendiebstahl, unerlaubte Entfernung sowie auch schwerwiegendere Fälle von Selbstverstümmelung und Fahnenflucht. Nicht selten mußte der Richter jedoch auch Soldaten über strafbare Handlungen vernehmen, die sie während des Urlaubs in der Heimat begangen hatten. Er wurde z.B. von einem Amts- oder Landgericht darum ersucht zu untersuchen, ob Soldat A mit Frau B im letzten Urlaub Ehebruch begangen oder ob Soldat C sich mit einem anderen im Urlaub geprügelt hatte.[1]

Zur Erhaltung der Disziplin der eigenen Truppe trug schließlich bei, daß die Richter auch bei Vergehen deutscher Soldaten gegen die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten einschritten.[2] Gerade diese Tätigkeit verstärkte die Vertrautheit der Wehrmachtrichter mit dem Kriegsvölkerrecht[3] und die Erfahrungen mit den Kriegsrechtsverletzungen der eigenen Soldaten konnten lehren, mutmaßliche Völkerrechtsbrüche der anderen Seite in angemessener Perspektive zu würdigen. Ob tatsächlich Vergehen des Gegners mit dem gleichen Maßstab beurteilt wurden, läßt sich schwerlich feststellen. Die folgenden Beispiele zeigen allenfalls, daß es Bemühungen in dieser Richtung gegeben hat.

Bereits im Polenfeldzug ereigneten sich Übergriffe. Am 13. September 1939 ermordeten die Soldaten Pothmann und Taefler den Bromberger

---

[1] Protokoll des Gespräches mit Rechtsanwalt Willi Knobloch am 1. Juli 1976, S. 15.

[2] Wertvolle Auskünfte über die kriegsgerichtliche Verfolgung von Ausschreitungen deutscher Soldaten gegen die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten von Flottenrichter Dr. Otto Kranzbühler, Marineoberstabsrichter Helmut Sieber und den Kriegsgerichtsräten Dr. Horst Reger, Joachim Scholz, Dr. Alfons Waltzog, Dr. Otto Mackel, Erich Kuhr und Willi Knobloch.

[3] Immerhin gehörte die Haager Landkriegsordnung zum festen Bestand der Handbibliothek, die ein Kriegsgerichtsrat mit sich führte. Knobloch Protokoll, ebenda, S. 17.

Ladenbesitzer Fialkowska und vergewaltigten anschließend seine Frau. Das am 15. September 1939 in Bromberg zusammengetretene Feldkriegsgericht unter Vorsitz von Kriegsgerichtsrat Dr. Waltzog verurteilte beide zum Tode.[1] Taefler wurde am 9. Oktober 1939 in Bromberg hingerichtet. Das Todesurteil gegen Pothmann wurde jedoch im Wege des Bestätigungsverfahrens in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.[2]
Auch während des Frankreichfeldzuges wurden Übergriffe deutscher Soldaten an der Zivilbevölkerung verfolgt. Der spätere Kriegsgerichtsrat Knobloch, damals noch Pionier, nahm an einer Kriegsgerichtsverhandlung teil.

> »Ein Soldat hatte mit vorgehaltenem Gewehr eine Frau gezwungen, sich ihm zur Verfügung zu stellen. Er wurde zum Tode verurteilt... Das Urteil wurde nachher dem französischen Bürgermeisteramt zur Verlesung und Anschlag übergeben.«[3]

Ein von Hitler unterzeichneter Erlaß vom 7. Juli 1940, nach dem Waffenstillstand mit Frankreich, befahl:

> »allen Wehrmachtangehörigen, im Umgang mit der Bevölkerung der besetzten Feindgebiete Zurückhaltung zu wahren, wie es einem deutschen Soldaten geziemt. Übermäßiger Alkoholgenuß ist eines Soldaten unwürdig und nicht selten die Ursache grober Ausschreitungen oder von Gewalttaten. Selbstverschuldete Trunkenheit ist kein Strafmilderungsgrund. Ich erwarte, daß Wehrmachtangehörige, welche sich infolge Alkoholmißbrauchs zu strafbaren Handlungen – auch der Bevölkerung gegenüber – hinreißen lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen werden. In schweren Fällen steht ein schimpflicher Tod nach dem Gesetz bevor. Ich mache es allen Vorgesetzten zur dienstlichen Pflicht, durch Beispiel und Belehrung den hohen Stand deutscher Manneszucht zu bewahren.«[4]

---

[1] Urteil des Feldkriegsgericht der Feldkommandantur 580 St.L. Nr. 7/39.

[2] Auskunft des Bundesarchivs-Zentralnachweisstelle vom 13. September 1977; Auskunft der Deutschen Dienststelle (WASt) vom 14. April 1978.

[3] Gespräch mit Rechtsanwalt Willi Knobloch am 1. Juli 1976 S. 12 des Protokolls.

[4] Allgemeine Heeresmitteilungen, herausgegeben vom Oberkommando des Heeres, Berlin, den 7. August 1940, S. 377. Siehe auch Abschnitt 9 »Verhalten im Feindesland«, S. 47ff. Dienstanweisung für die Einheiten des Kriegsheeres. BA–MA, Bestand BII2D/g2.

Die meisten Verurteilungen gemäß diesem Erlaß erfolgten aufgrund der Aussagen von Franzosen. Da die einheimische Polizei die deutschen Kriegsgerichte in ihren Bemühungen unterstützte, konnten die Täter in 60 bis 70% der Fälle ermittelt werden.[1]
Wegen gemeinsam begangener Notzucht an zwei Französinnen und wegen des Todes eines der Opfer wurden im November 1943 zwei deutsche Soldaten zum Tode verurteilt und erhängt.[2]
Wegen vier Raubüberfällen gegen französische Juden in Nizza wurde ein deutscher Soldat zum Tode und ein anderer deutscher Soldat zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.
»Daß sich die Taten gegen Juden richteten, kann die Angeklagten in keiner Weise entschuldigen.« Jedoch wurde das Urteil vom Gerichtsherrn im Gnadenweg gegen den einen Soldat in acht Jahre, gegen den anderen in 6 Jahre Zuchthaus umgewandelt.[3]
Auch in anderen besetzten Ländern wurde in solchen Fällen in gleicher Weise durchgegriffen. In Norwegen wurde ein deutscher Soldat wegen Plünderung am 15. Juni 1940 zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.[4]
Wegen Raubmord an drei niederländischen Bauern wurde ein deutscher Soldat am 18. November 1942 zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde durch Erhängen vollstreckt.[5]
Wegen schweren Raubes an einer jungen Dänin verurteilte das Gericht des Admirals Skagerrak am 5. Januar 1945 einen deutschen Soldaten zu fünf Jahren Zuchthaus und erkannte ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren ab.[6]
Wegen Notzucht an einer 16jährigen Griechin und Körperverletzung an deren Mutter verurteilte das Gericht des Admirals Ägäis am

---

1 IMT, Bd. 40, Dokument Dönitz 49, Eidesstattliche Versicherung des Marineoberstaatsrichters Fritz Jaekel, S. 75.

2 Ebenda, S. 76f. Erhängen galt als besonders schimpflicher Vollzug der Todesstrafe.

3 Ebenda. Die vollständigen Texte der Urteile in der Sammlung von Marineoberstabsrichter Helmut Sieber, im Archiv der Marine-Offiziers Vereinigung, Bad Godesberg (Sieber Nachlaß).

4 Gericht des Admirals der Westküste Norwegens St. L. J Nr. 18–40. BA–ZN, RM 45 Norwegen–G St. 536.

5 Gericht des Marinebefehlshabers in den Niederlanden, St. L. J. I Nr. 22442, BA–ZN, RM 5 Nord–G T 531; ein anderer Fall: Gericht des 2. Admirals der Nordseestation, Zweigstelle Utrecht J IV 43/43, BA–ZN, RM 34–G 48061.

6 Gericht des Admirals Skagerrak St. L. J. III Nr. 321 3/44, BA–ZN, RM 45 Nord–G Fr. 7012.

23. September 1943 einen deutschen Soldaten zum Tode und einen anderen zu sechs Jahren Zuchthaus.[1]
Auf dem deutschen Rückzug in Italien ereignete sich im Herbst 1944 eine Plünderung in Siena. Auf Befehl von Generalfeldmarschall Kesselring wurde kriegsgerichtlich eingeschritten. Da eine Entschädigung der Bevölkerung nach einer dazu notwendigen eingehenden Vernehmung der Betroffenen nicht mehr möglich war, wurden auf Veranlassung Kesselrings zahlreiche Plakate in der Stadt angeschlagen, in denen die Bevölkerung davon unterrichtet wurde, daß gegen die Schuldigen mit aller Strenge eingeschritten werde.[2]
Für den Rußlandfeldzug waren die Möglichkeiten der Wehrmachtjustiz, auf dem Wege über die Wahrung der Disziplin der eigenen Truppe zugunsten der Zivilbevölkerung tätig zu werden, durch den »Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Maßnahmen der Truppe« vom 13. Mai 1941[3] sehr stark eingeschränkt, da der Verfolgungszwang gegen Wehrmachtangehörige für eigenmächtige Straftaten gegenüber Landeseinwohnern beseitigt wurde. Allerdings konnten die Kriegsgerichte einschreiten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Manneszucht oder zur Sicherheit der Truppe erforderlich war.[4] Außerdem gab der Oberbefehlshaber des Heeres, von Brauchitsch, am 24. Mai 1941 einen Disziplinarerlaß heraus[5], in dem schärfste Aufrechterhaltung der Manneszucht gefordert wurde. Jeder Gerichtsherr hatte im einzelnen Fall zu prüfen, ob die Einhaltung der Disziplin ein kriegsgerichtliches Einschreiten erforderte. Da aber alle strafwürdigen Verfehlungen der Truppe immer die Disziplin gefährden, konnten die Gerichtsherren nach dem »Disziplinar-Erlaß« verfahren, wenn sie nicht bereit waren, Vergehen gegen die russische Zivilbevölkerung hinzunehmen. Die von

---

[1] IMT, Bd. 40 Dönitz-Dokument 49, S. 78f.
[2] Eidesstattliche Erklärung des Generalmajors Wolf Hauser in Allendorf am 16. Juni 1946; Friedenspalast (IMT) Nr. 1490.
[3] IMT Dokument C–50, Bd. 34, S. 249ff. Vgl. Just Block, Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des 2. Weltkrieges, Diss.iur. Würzburg, 1967, S. 63ff.; Helmut Krausnick, Kommissarbefehl und ›Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa‹ in neuer Sicht, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 25 (1977), S. 682ff.
[4] Block, a.a.O., S. 68.
[5] IMT NOKW–3357; Lehmann-Dokument Nr. 212.

Hitler beabsichtigte Ausschaltung des Verfolgungszwanges ist daher in der Praxis vielfach durchlöchert worden, wie die folgenden Beispiele zeigen.[1]

Generaloberst Gotthard Heinrici gab den Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa nicht bekannt und ordnete als Gerichtsherr der 4. Armee grundsätzlich an, »Übergriffe gegen Russen disziplinarisch oder kriegsgerichtlich zu bestrafen«. Auf seine Bestätigung hin wurden mehrere kriegsgerichtliche Todesurteile vollstreckt, u.a. gegen drei Angehörige der 25. Panzergrenadierdivision wegen Ermordung von fünf Frauen (Gnadenbitte wurde abgelehnt), gegen zwei Angehörige der 267. Division wegen Plünderung und gegen zwei Angehörige der 260. Division wegen Notzucht und Ermordung einer Frau.[2]

Generaloberst Georg Lindemann bestätigte als Gerichtsherr der 18. Armee ebenfalls Todesurteile, u.a. gegen einen Feldpostsekretär, der ein junges russisches Mädchen ermordet hatte, weil dieses ihm nicht zu Willen sein wollte, und gegen einen Gefreiten, der den Bruder eines russischen Mädchens umgebracht hatte, weil dieser ihr Vorhaltungen über ihr Verhältnis mit dem deutschen Soldaten gemacht hatte.[3]

Generaloberst von Mackensen erklärte in einem Gespräch mit Generalrichter Dr. Adolf Block, daß der Barbarossa-Erlaß für die Armee als nicht verbindlich anzusehen sei. Er ordnete an, daß jede Gewalttat und jede Straftat eines Soldaten gegenüber der Bevölkerung und gegenüber Gefangenen unnachsichtig zu verfolgen sei. Dementsprechend verurteilte Block im April 1943 einen deutschen Soldaten, der ein russisches Mädchen in einem Ort 15 km ostwärts von Gorlowka ermordet hatte, am Tag nach der Tat zum Tode. Das Urteil wurde am Tage darauf vollstreckt und auf Befehl von Mackensens in dem Ort angeschlagen und in der Armee bekanntgegeben.[4]

Generaloberst Otto Dessloch, Gerichtsherr des I. und II. Flakkorps, später der Luftflotte 4, berichtete in einer eidesstattlichen

---

[1] Block, a.a.O., S. 70; Lehmann-Dokument Nr. 222–237.

[2] Eidesstattliche Erklärung des Generaloberst Gotthard Heinrici in Nürnberg am 12. Juli 1946; Friedenspalast (IMT) Nr. 1619.

[3] Eidesstattliche Erklärung von Generaloberst Georg Lindemann in Neu-Ulm am 21. Juni 1946; Friedenspalast (IMT) Nr. 1601b.

[4] Eidesstattliche Erklärung von Generalrichter Dr. Adolf Block in Neu-Ulm am 23. Juni 1946; Friedenspalast (IMT) Nr. 1601. Auch Brief von Dr. Block vom 27. April 1976.

Erklärung vom 18. Juni 1946 für das Nürnberger Tribunal folgendes Beispiel:

»Im Frühjahr 1944 hatte eine Flakbatterie nach Budapest verlegt und war dort in freigemachte Judenwohnungen gezogen. Es kam auf Veranlassung des Batterieführers, eines jungen Oberleutnants, zu mehreren unberechtigten Beschlagnahmen von Pretiosen und Radioapparaten. Eine Jüdin, die Anzeige erstatten wollte, wurde getötet. Der Oberleutnant wurde wegen dieser Tat zum Tode verurteilt, mehrere Unteroffiziere und Mannschaftsdienstgrade zu langjährigen Zuchthausstrafen.«[1]

Dessloch bestätigte das Urteil. Der Oberleutnant wurde erschossen.
Generaloberst Heinz Guderian, Oberbefehlshaber einer Panzer-Armee, später General-Inspekteur der Panzertruppen, stellte mit den ihm unterstellten Kommandierenden Generälen von drei Panzerkorps übereinstimmend fest, daß eine eingeschränkte kriegsgerichtliche Verfolgung deutscher Soldaten nicht in Frage komme. Daher wurde die Weitergabe des Barbarossa-Erlasses an die unterstellten Truppen verboten.[2] Im Herbst 1941 begingen zwei Angehörige einer Nachschubkolonne Mord und Vergewaltigung an Zivilbewohnern. Guderian bestätigte das auf mehrjährige Zuchthausstrafe lautende Urteil nicht, sondern überwies den Fall einem anderen Gericht mit dem Ziel, auf Todesstrafe erkennen zu lassen, die dann auch ausgesprochen wurde.[3]

Generalfeldmarschall Georg von Küchler ging als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord vom 18. Januar 1942 bis 22. Januar 1944 ebenfalls gegen Straftaten vor. In einem Fall wurden zwei deutsche Soldaten, die eine russische Frau zu vergewaltigen versuchten, von einem Russen überrascht und an der Ausübung der Tat gehindert. Aus Wut hierüber erschoß der eine Deutsche den Russen. Der Übeltäter wurde zum Tode verurteilt, das Urteil vollstreckt; der andere erhielt eine hohe Freiheitsstrafe. In einem anderen Fall hatte sich ein deutscher

---

[1] Eidesstattliche Erklärung des Generaloberst Otto Dessloch in Dachau am 18. Juni 1946; Friedenspalast (IMT) Nr. 501.

[2] Eidesstattliche Erklärung des Generaloberst Heinz Guderian in Nürnberg am 28. Juni 1946; Friedenspalast (IMT) Nr. 1683.

[3] Eidesstattliche Erklärung des Generaloberst Guderian in Nürnberg am 28. Juni 1946; Friedenspalast (IMT) Nr. 509.

Offizier an einer russischen Sanitäterin vergangen. Er wurde degradiert und zu einer schweren Freiheitsstrafe verurteilt.[1]

Kriegsgerichtsrat Erich Kuhr schilderte einen ähnlichen Fall:

> »Ein deutscher Soldat hatte ein Verhältnis mit einem russischen Mädchen. Da die Mutter im Wege war, hat er sie einfach umgebracht. Das Mädchen mußte der Mutter noch das Grab schaufeln. Er ist zum Tode verurteilt und erschossen worden. Ich war der Richter und hatte natürlich zwei Beisitzer, einen Offizier und einen Soldaten vom Dienstgrad des Angeklagten. Das Urteil lautete: Todesstrafe wegen Mordes an einer russischen Frau ...«[2]

Kriegsgerichtsrat Horst Reger beschrieb aus seinem Tagebuch einen Fall, in welchem ein betrunkener deutscher Offizier in Rußland eine ganze russische Familie, die in ihrem Datscha auf dem Ofen saß, mit seiner Maschinenpistole ermordete. Der Offizier wurde zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung fand im Dorf des Geschehens statt.[3]

Wegen Mordes an russischen Kriegsgefangenen und an 12 russischen Hilfspolizisten wurde ein deutscher Feldwebel am 26. Februar 1943 zum Tode verurteilt. Ein Gnadenerweis wurde abgelehnt und das Urteil vollstreckt.[4]

Auf der Fahrt von Mariupol nach Woroschilowsk beobachtete der Kraftfahrer Telpelmeier von seinem Wagen aus, daß sich russische Frauen an einem notgelandeten deutschen Flugzeug zu schaffen machten. Um die Frauen zu vertreiben, gab er einen Schuß ab. Tempelmeier schoß zum 2. und 3. Mal und traf eine Frau tödlich. Das Gericht Admiral Schwarzes Meer, Zweigstelle Ukraine, hat am 5. November 1942 auf Todesstrafe und Verlust der Wehrwürdigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt. Bei Bestätigung wurde die Strafe in zehn Jahre Zuchthaus gemildert, da T. erst 18 Jahre alt war.[5]

---

[1] Eidesstattliche Erklärung des Generalfeldmarschalls Georg von Küchler in Neu-Ulm am 5. Juli 1946; Friedenspalast (IMT) Nr. 507.

[2] Gespräch mit Erich Kuhr am 7. Februar 1976, S. 13 des Protokolls.

[3] Gespräch mit Dr. Horst Reger am 19. Februar 1976, S. 2 des Protokolls.

[4] Gericht der Feldkommandantur 454, Rechtshilfeliste 3/43, Verhandlungsleiter Kriegsgerichtsrat Dr. Wimmer, der auch zahlreiche Vernehmungen auf Ersuchen der WUSt durchgeführt hat. (Sieber Nachlaß im Archiv der Marine Offiziers Vereinigung, Bad Godesberg.)

[5] BA–ZN, RM 45 Südost–G 48044.

Es sei nach diesen Beispielen noch einmal betont, daß die Kriegsrichter in erster Linie die Verbrechen und Vergehen der eigenen Truppe verurteilten und sich nur sekundär mit Ermittlungen über Kriegsrechtsverletzungen der feindlichen Truppen befaßten.

4.4.2 Wehrmachtrichter und Nationalsozialismus

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, daß die Wehrmachtrichter auch unter den Bedingungen einer totalitären Diktatur eine solch unabhängige Rechtsprechung haben wahren können. Zur Erklärung dieses Tatbestandes sei zunächst darauf hingewiesen, daß wegen der organisatorischen Stellung der Wehrmachtjustiz, vor allem wegen der gesetzlichen Trennung zwischen Wehrmacht und Partei, eine direkte Einflußnahme durch die NSDAP unterblieb.

Der ehemalige Kriegsgerichtsrat Walter Hoffmann faßt zusammen:

> »Als Heeresrichter, der ich seit 1. Mai 1937 gewesen bin, habe ich beim Einsatz in keinem einzigen Fall von irgendeiner Seite Weisungen entgegennehmen müssen. Seitens der NSDAP ist dies niemals geschehen, weder in Friedenszeiten (1937 bis 1939) noch im Krieg. Auch im Fall eines kriegsgerichtlichen Verfahrens gegen einen höheren Funktionär einer Gauleitung der NSDAP, das in Rußland durchgeführt worden ist, ist keinerlei Einflußnahme erfolgt oder auch nur versucht worden. Die Heeresgerichte waren im Feld von derartigen Einflußnahmen vollkommen frei.«[1]

In diesem Sinne äußert sich auch Bundesrichter a.D. Dr. Wilhelm Weber:

> »In meiner ganzen richterlichen Tätigkeit bis zum Ende des Krieges als Armeerichter, als Heeresgruppenrichter, als Richter beim Reichskriegsgericht habe ich nie irgendwelche Einflüsse der Partei zu spüren bekommen, auch bei den Gerichtsherren nicht... Ich habe fünf Oberbefehlshaber gehabt, völlig ausgeschlossen, daß da irgendwie die Partei hineinredete. Die Frage, inwieweit die Heeresjustiz abhängig oder unabhängig war, kann ich in dem Sinne beantworten: sie war unabhängig.«[2]

An der Spitze der Wehrmachtjustiz standen keine Parteimitglieder.

---

[1] Brief vom 23. November 1975.

[2] Gespräch mit Dr. Weber am 1. Juli 1976, S. 1f. des Protokolls.

Ministerialdirektor Dr. Rudolf Lehmann, Chef der Wehrmachtrechtsabteilung, Dr. Christian Freiherr von Hammerstein[1], Chef der Luftwaffenrechtsabteilung, Dr. Karl Sack, Chef der Heeresrechtsabteilung, Dr. Johannes Rudolphi, Chef der Marinerechtsabteilung, Dr. Maximilian Wagner, Chef der Abteilung für Völkerrecht in der Wehrmachtrechtsabteilung, Johannes Goldsche[2], Chef der OKW-Untersuchungsstelle, blieben sämtlich der Partei fern.[3] Diese Konstellation ermöglichte es, daß in der Wehrmachtjustiz Juristen eingestellt werden konnten, die mit der Partei Schwierigkeiten hatten oder sie wegen ihrer Haltung befürchten mußten.[4]

Bundesrichter a.D. Dr. Weber schilderte, wie er zur Heeresjustiz kam:

> »Ich war Amtsrichter, als die Machtübernahme 1933 kam. Ich sollte ins Ministerium kommen, wurde aber dorthin nicht versetzt, weil ich mit dem Gauleiter, der in Sachsen zuständig war, Krach gehabt hatte. Ich blieb länger als üblich Hilfsrichter im Oberlandesgericht in Dresden. Dort nahm man mir die Unterrichtung der Referendare ab, weil ich ›unzuverlässig‹ und nicht Parteigenosse sei. Als ich dann keine Aussichten sah, beim Oberlandesgericht weiterzukommen, ging ich, nachdem ich als früherer Reserveoffizier Rittmeister geworden war, ins Oberkommando des Heeres. Ich bat um Übernahme in die Heeresjustiz. Sie fragten, warum ich dahin ginge. Ich sagte, weil ich eben mit der Partei Krach habe, nicht PG bin und nicht weiterkomme. Daraufhin wurde ich übernommen, und ich wurde Oberkriegsgerichtsrat. Derartige Fälle sind mir in einer Anzahl bekannt von Leuten, die die Flucht aus der Partei suchten, vor der Partei ins Heer.«[5]

---

1 Siehe auch Christian Frhr. v. Hammerstein, *Mein Leben,* Privatdruck im Institut für Zeitgeschichte, München, S. 56ff. Hammerstein war zunächst im Kirchendienst und wechselte 1935 zur Marine, später zur Luftwaffenjustiz.

2 Personalakte im BA–ZN, H 2–8242.

3 Forschung in der Parteikartei im Berlin Document Center.

4 H. Schorn: Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt, 1959, S. 170. Zur Parteizugehörigkeit erklärte z.B. Rechtsanwalt Knobloch in einem Gespräch am 1. Juli 1976: »Sehr viele, die nicht mit allen Dingen einverstanden waren, die in politischer Hinsicht geschahen, haben der Ziviljustiz den Rücken gekehrt und sind zur Wehrmachtjustiz gekommen. Ich kann mich an einen Richter erinnern, der bei einer Fallschirmjägerdivision war, die in unserer Landschaft lag. Er hat uns damals erzählt, daß er Schwierigkeiten bekommen hat mit irgendwelchen Parteidienststellen als Zivilrichter. Dann meldete er sich zur Heeresjustiz.« Protokoll S. 18.

5 Gespräch mit Bundesrichter a.D. Dr. Wilhelm Weber am 1. Juli 1976, S. 1 des Protokolls.

Bundesrichter a.D. Dr. Otto Grünewald war 1933 Referent im Hessischen Landesjustizministerium in Darmstadt und wurde während eines Urlaubes 1935 von dem einen auf den anderen Tag ohne Angabe von Gründen entlassen. Daraufhin begab er sich nach Berlin zu Dr. Karl Sack, den er von gemeinsamer Tätigkeit im Hessischen Justizministerium kannte, und der bereits 1934 zur Heeresjustiz gegangen war. Das Ergebnis war, daß er in die Heeresrechtsabteilung als Referent übernommen wurde. Im Zweiten Weltkrieg war er Oberstkriegsgerichtsrat bei der 3. Armee, ab 1. November 1942 bis Kriegsende Chef der Heeresfeldjustizabteilung.[1]
Ähnlich verlief der berufliche Weg des ehemaligen Generalrichters Dr. Adolf Block:

> »Nach meinem Studium der Rechtswissenschaft wurde ich Richter. Da ich nicht in die NSDAP eintreten wollte und die Beeinflussung der Justiz spürbar wurde, meldete ich mich zur Wehrmachtjustiz. Von 1938 bis Kriegsende war ich als Richter am Reichskriegsgericht tätig. Zwischendurch vom Dezember 1942 bis Ende Juli 1943 war ich Armeerichter bei der 1. Panzerarmee im Osten.«[2]

Da die Wehrmachtjustiz freilich nicht auf Nachwuchs verzichten konnte, auf junge Gerichtsassessoren, die unter dem Druck des Erlasses des Reichsministers für Justiz vom 11. Mai 1934[3] der Partei beigetreten waren, gelangten auf diese Weise Parteiangehörige in ihren Dienst.
Wenn sich mithin die Wehrmachtjustiz vom Parteibetrieb distanzierte, so bleibt doch die Frage, ob sie sich dem bestehenden System nicht durch Übernahme und Anwendung von nationalsozialistischen Prinzipien angepaßt hat. Bei einzelnen Richtern wird man diese Frage zweifellos bejahen müssen. So lehnte z.B. Kriegsgerichtsrat Dr. Otto Schweinsberger es ab, tätig zu werden, nachdem der deutsche Kriegsverwaltungsinspektor Weisheit 75 Juden in dem Dorf Balabanowka ermordet hatte. In einer schriftlichen Stellungnahme gegen die An-

---

[1] Gespräch mit Dr. Otto Grünewald am 13. November 1975, S. 3 des Protokolls. Dr. Grünewalds Vorgänger im Amt, Generalrichter Dr. Erich Lattmann, war ebenfalls kein Parteimitglied. Gespräch mit Generalrichter a.D. Dr. Erich Lattmann am 12. März 1976.

[2] Brief vom 27. April 1976.

[3] Deutsche Justiz 1934, S. 632.

klage wegen Mordes erklärte er, daß man von ihm keine entsprechende Verurteilung erwarten dürfte, wenn er sich als Nationalsozialist und Richter gleich verantwortlich fühle. Dieses Verhalten wurde von der Dienstaufsichtsbehörde mißbilligt, und Schweinsberger wurde versetzt. In der Verhandlung, die dann gegen Weisheit unter dem Vorsitz eines anderen Kriegsgerichtsrates stattfand, nahm das Kriegsgericht statt Mordes nur Totschlag an und verurteilte ihn deswegen, unter Zubilligung mildernder Umstände, zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Gefängnis und Rangverlust. Weisheit kam dann als Schütze zu einer Fronteinheit und fiel bald darauf.[1]

Dieser überzeugte Anhänger des nationalsozialistischen Systems kann aber nicht als typisch für die Heeresjustiz hingestellt werden. Zweifel an einer solchen Auffassung ergeben sich schon aus dem Umstand, daß an der Spitze der Heeresrechtsabteilung, welcher der weitaus größte Teil der Wehrmachtrichter unterstellt war, Generalstabsrichter Dr. Karl Sack stand, »eine der edelsten und tapfersten Gestalten der deutschen Widerstandsbewegung«.[2]

[1] Schweling a. a. O., S. 130ff. Vgl. Wir klagen an!, herausgegeben vom »Ausschuß für Deutsche Einheit« in Berlin (Ost), 1959, S. 149ff.; Wolfgang Koppel, Justiz im Zwielicht, Karlsruhe 1963, S. 133.

[2] Gerhard Ritter, Carl Goerdeler und die Deutsche Widerstandsbewegung, Stuttgart, ^{3}1956, S. 352. Wegen seiner Teilnahme an der Verschwörung vom 20. Juli 1944 wurde Sack am 9. April 1945 in Flossenbürg hingerichtet. Vgl. Hermann Bösch, Heeresrichter Dr. Karl Sack im Widerstand, München, 1967.

5. Parallele Tätigkeit anderer Ämter und Zusammenarbeit mit der WUSt

5.1 Amt Ausland-Abwehr

Obwohl zu Anfang des Krieges die WUSt als zentrale Sammel- und Untersuchungsstelle für Kriegsrechtsverletzungen errichtet wurde, haben auch mehrere andere amtliche Stellen Untersuchungen auf diesem Gebiet durchgeführt. Unter diesen Stellen war wohl die Abteilung »Ausland« im Oberkommando der Wehrmacht am bedeutsamsten.
An der Spitze der »Abwehr«, des militärischen Geheimdienstes der deutschen Wehrmacht, stand seit 1935 Konteradmiral Wilhelm Canaris. Als nach der Krise vom Februar 1938 Reichskriegsminister Werner von Blomberg verabschiedet wurde und das Oberkommando der Wehrmacht als Nachfolgestelle des Reichskriegsministeriums entstand, wurde der Geheimdienst »Amt Ausland-Abwehr« genannt und in drei Hauptabteilungen gegliedert, u. a. die Abteilung »Ausland«, die der Verbindung zwischen dem OKW und dem Auswärtigen Amt diente. Ferner befaßte sie sich mit Kriegsrecht und mit der Auswertung des von anderen Abwehrabteilungen gesammelten Geheimdienstmaterials.
Das Amt »Ausland-Abwehr« war seit 1939 im OKW-Gebäude am Tirpitz-Ufer untergebracht, ein günstiger Umstand für die WUSt, weil sie in der Nähe ihren Dienstsitz hatte. Zur Abteilung »Ausland« wurde Graf Helmuth James von Moltke 14 Tage nach Kriegsausbruch berufen.
Moltke hat eine Paralleltätigkeit zur WUSt ausgeübt bei der Auswertung von Kriegsverbrechen und dabei auch öfter mit dem Leiter der Gruppe III (Völkerrecht) in der Wehrmachtrechtsabteilung, Dr. Maximilian Wagner, sowie mit Johannes Goldsche, der diesem unterstellt war, und mit Dr. Alfons Waltzog dienstlich zusammengearbeitet.[1]

Moltkes Vorgesetzter als Gruppenleiter der völkerrechtlichen Gruppe, Oberst Werner Oxé, ließ ihm praktisch vollkommen freie Hand und unterschrieb in aller Regel die von ihm vorbereiteten Schriftstücke.[2] Nachdem im Sommer 1943 die WUSt von Berlin nach Torgau verlegt worden war, entfiel der persönliche Kontakt zwischen den Mitarbeitern der beiden Dienststellen; die dienstlichen Beziehungen wurden natürlich aufrechterhalten. Die Verhaftung Moltkes am 19. Januar 1944 durch den SD wegen seiner Widerstandstätigkeit unterbrach nur vorübergehend die Zusammenarbeit mit der WUSt, denn Moltkes Vorgesetzter Oxé setzte sie fort, sammelte weiter Meldungen und schickte sie an die WUSt nach Torgau.[3] Noch am 10. Januar 1945 hat er aus Berlin 46 Meldungen mit eidlichen Zeugenaussagen über Angriffe anglo-amerikanischer Flugzeugbesatzungen auf Rotkreuzeinrichtungen an Goldsche übersandt.

> »Von diesen Meldungen sind die ersten zwölf zu einem Protest an die Angloamerikaner vom Auswärtigen Amt verwertet worden. Da alle übrigen gemeldeten Vorgänge vor der am 10.12.1944 veröffentlichten Protestnote liegen, kommt deren Verwertung zu einem erneuten Protestschritt nicht in Frage.«[4]

Am 1. Februar 1945 übermittelte Oxé 8 weitere Meldungen über anglo-amerikanische Jagdfliegerangriffe.[5]
Die WUSt erhielt zwar vom Amt Ausland-Abwehr laufend Meldungen und Berichte, manchmal wurden ihr aber die Urschriften vorenthalten, die für sie im Interesse einer einwandfreieren und beweiskräftigeren Feststellung der gemeldeten Völkerrechtsverletzung von großer Bedeutung waren.
Am 23. Mai 1942 ist dem Chef des Amtes Ausland-Abwehr ein Befehl des Generalstabschefs der Roten Armee Schaposchnikow über die Be-

---

[1] Freya von Moltke, Michael Balfour, Julian Frisby: Helmuth James von Moltke, 1907–1945. Anwalt der Zukunft, Stuttgart, 1975; G. van Roon: Neuordnung im Widerstand, München, 1967, mit einem Verzeichnis der völkerrechtlichen Schriften Moltkes. Leider sind aber die Akten der Abwehr durch Bombenangriffe weitgehend vernichtet worden. Moltke wurde hingerichtet in Berlin-Plötzensee am 23. Januar 1945.

[2] Ger van Roon, »Graf Moltke als Völkerrechtler im OKW« in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 18, 1970, S. 12ff.

[3] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 147.

[4] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 280; BA–MA, RW 2/v. 80, S. 257.

[5] BA–MA, RW 2/v. 87, S.13.

handlung der deutschen Kriegsgefangenen vorgelegt worden.[1] Da sich die WUSt in der Verteilerliste des Amtes Ausland Abwehr befand, erhielt Goldsche eine Kopie der Vortragsnotiz. Daraufhin bat er am 15. Juni 1942 das Amt Ausland-Abwehr um die Übergabe der Originaldokumente: »WR wäre für die Übersendung des erbeuteten Befehls des Generalstabschefs der Roten Armee Schaposchnikow in russischer Sprache sehr verbunden, da sämtliche Urkunden, die für das Verhalten der Feindmächte gegenüber deutschen Wehrmachtangehörigen in völkerrechtlicher Beziehung von Bedeutung sind, bei der WUSt urschriftlich gesammelt und aufbewahrt werden müssen.«[2] Das erbeutete Dokument wurde daher der WUSt übersandt.
Da das Amt Ausland-Abwehr des öfteren nur kurze Meldungen und keine Originale erhielt, war es für die WUSt aus dem eben angeführten Grund erforderlich, sich unmittelbar an die Quelle der Meldung zu wenden, um Überlassung der Urschriften der den Fernschreiben zugrundeliegenden Handlungen zu bitten und eine eidliche Vernehmung der Zeugen durch die zuständigen Kriegsgerichtsräte herbeizuführen.[3]

5.2 Wehrmachtführungsstab

Ein weiteres Sammelbecken für Dokumente über Kriegsrechtsverletzungen war der Wehrmachtführungsstab, weil es in seiner Zuständigkeit lag, die Einlegung von Protesten des Auswärtigen Amtes zu veranlassen.[4] So erhielt er des öfteren Meldungen über Völkerrechtsverletzungen, die er, ohne sie zunächst der WUSt vorzulegen, unter Befürwortung eines Protestschrittes direkt an das Auswärtige Amt weiterleitete. Als dann der WUSt die Protestnote bekannt wurde, mußte sie sich an den Wehrmachtführungsstab wenden, um das vollständige Mate-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 218.

[2] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 221.

[3] Schreiben vom 29. September 1944 an den Wehrmachtbefehlshaber Niederlande, Abteilung Ic; BA–MA, RW 2/v. 79, S. 161. Mit Schreiben vom 15. November 1944 hat der Chefrichter beim Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden zwei eidliche Vernehmungen der WUSt übersandt. Ebenda S. 163ff.

[4] BA–MA, RW 2/v. 80, S. 144.

rial zu erhalten, wie beispielsweise in einem Schreiben vom 23. Dezember 1944:

»12 Fälle von Angriffen auf Sanitätseinrichtungen bilden die Grundlage der Protestnote des Auswärtigen Amtes vom 30.11.1944. Von diesen Fällen sind hier nur die Fälle 3, 7 und 8 bekannt. Damit die Untersuchungsstelle ihre Aufgabe, die dokumentarischen Unterlagen für die Völkerrechtsverletzungen möglichst vollständig zu sammeln, erfüllen kann, wird um baldige Überlassung der dort vorhandenen Unterlagen für die Fälle 1), 2), 4)–6) und 9)–12), in erster Linie der Urschriften der dienstlichen Meldungen und etwa vorhandener Vernehmungsprotokolle gebeten. Falls sich die Unterlagen beim Auswärtigen Amt befinden sollten, wird um Rückforderung gebeten.«[1]

Um eine schnelle und einheitliche Auswertung der bei verschiedenen Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht eingehenden Meldungen sicherzustellen, wurde von General Warlimont, dem Stellvertretenden Chef des Wehrmachtführungsstabes, am 18. August 1944 angeordnet:

1. alle laufenden Meldungen über Völkerrechtsverletzungen des Feindes sind künftig zu richten an OKW/WFSt/Ag. Ausland I b.
2. Abteilung Ausland 1b leitet nach Sichtung des Inhalts der Meldung die Urschriften beschleunigt an die Wehrmacht-Untersuchungsstelle, wo sie dokumentarisch erfaßt und gesammelt werden.
3. Abschriften der Meldungen leitet Abteilung Ausland 1b, soweit erforderlich, an Wehrmachtpropaganda und in besonderen Fällen an Wehrmachtführungsstab/Qu. und Auswärtiges Amt.
4. Zur Auswertung derartiger Verletzungen steht Abteilung Ausland in ständiger Verbindung mit der Wehrmacht-Untersuchungsstelle, Wehrmachtpropaganda und Auswärtigem Amt. Mit letzterem ist jeweils sicherzustellen, daß die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. In Fällen von besonderer Tragweite ist Chef WFST durch Abteilung Ausland über WFSt/Qu unverzüglich zu unterrichten. Unmittelbare Meldung von völkerrechtlichen Verletzungen an WFSt/Qu entfällt künftig. Nur in Fällen von besonders ungewöhn-

[1] BA–MA, RW 2/v. 80, S. 256.

licher und augenfälliger Art, die sofortige Entschlüsse benötigen, sind WFSt/Qu und Abteilung Ausland gleichzeitig zu unterrichten.«[1]

5.3 Wehrmacht-Propagandaamt

Am 1. April 1939 wurde die Abteilung Wehrmacht-Propaganda im Oberkommando der Wehrmacht (WPr) gegründet.[2] Der damalige Oberstleutnant und spätere Generalmajor Hasso von Wedel übernahm die Abteilung. Sie unterstand dem Chef des Wehrmachtführungsamts, ab August 1939 General Alfred Jodl. WPr bearbeitete in erster Linie alle Fragen der Propaganda, die zum Aufgabenbereich des OKW gehörten und sich in der Truppe selbst in irgendeiner Weise auswirkten. WPr waren unterstellt: die Propagandakompanien des Heeres (einschließlich der Waffen-SS), die Luftwaffenkriegsberichterkompanien, die Marinekriegsberichterabteilungen, die selbständigen Propagandazüge, Kriegsberichterstaffeln, Truppenbetreuungszüge aller Wehrmachtteile usw. Diese Stellen beschäftigten sich nicht nur mit der psychologischen Führung des Krieges, sondern sie sammelten auch schriftliche Unterlagen und Bilder über Kriegsrechtsverletzungen. Jedes Armee-Korps verfügte über einen Propaganda-Zug, jede Armee über eine Propaganda-Kompanie. Diese wurden sofort eingesetzt, wenn Meldungen über Gefangenenerschießungen oder Verstümmelungen eintrafen, etwa aus Lemberg, Feodosia, Grischino usw.[3] Lichtbildaufnahmen und Filme wurden über die Propaganda-Abteilung der Heeresgruppe an WPr weitergeleitet.

---

[1] PA, VR/KR, Bd. 82/3.

[2] Für Angaben, Gliederung und Stellenbesetzung der Abteilung/Amtsgruppe für Wehrmachtpropaganda im OKW siehe W. Keilig, Das deutsche Heer 1939–1945. Gliederung, Einsatz, Stellenbesetzung, 3 Bde. (Loseblatt), Bad Nauheim, 1956–1970; Lieferung 42/II, 1–19. Vgl. O. Buchbender, Das tönende Erz, Deutsche Propaganda gegen die Rote Armee im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart, 1978, S. 22ff.

[3] Siehe Kapitel 19, 20, 22

5.4 Heeresfeldjustizabteilung

Auch das Oberkommando des Heeres ordnete schon unmittelbar nach Kriegsbeginn an, alle Kriegsrechtsverletzungen zu melden. Am 16. September 1939 befahl der Generalquartiermeister des Heeres Eugen Müller in einem Schreiben an AOK 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10 und 14, Mil. Befehlshaber Posen, Danzig-Westpreußen, Krakau Armeeabteilung A:

»Nach zahlreichen Meldungen sind während des deutschen Vorgehens gegen Polen schwere Verstöße gegen das Völkerrecht gegenüber deutschen Heeresangehörigen begangen worden, z.B. Freischärlerei, Mißbrauch des Roten Kreuzes, Angriffe auf Sanitätspersonal, Mißhandlung oder Tötung von Verwundeten, Verwendung von Dum-Dum-Geschossen und dgl. Soweit es noch möglich ist, sind schwere Fälle der genannten Art durch amtliche Erhebungen festzustellen, wobei die Heeresgerichte erforderlichenfalls mitzuwirken haben. Auch bei künftigen Völkerrechtsverletzungen, gleichviel auf welchem Kriegsschauplatz sie begangen werden, sind in derartigen Fällen von Amts wegen möglichst unter Beteiligung der Heeresgerichte die erforderlichen Feststellungen zu treffen.
Regelmäßig werden alle wichtigen Zeugen eidlich zu vernehmen sein. In den Protokollen und sonstigen Niederschriften, z.B. Meldungen usw., ist jede Bezugnahme auf andere Schriftstücke zu vermeiden. Nach Abschluß jedes Vorfalls sind die Akten OKH vorzulegen.«[1]

Meldungen und Gerichtsakten, die aufgrund dieses Befehles dem OKH zugingen, wurden von dort aus an die Heeresfeldjustizabteilung (bis 31. Oktober 1942 unter Dr. Lattmann[2], danach unter Generalrichter Dr. Otto Grünewald[3]) und von dieser an die WUSt weitergeleitet.
Im Sinne der OKH-Verfügung handelte der Oberstkriegsgerichtsrat der 17. Armee, wenn er am 1. Juli 1941 Weisung gab, alle Zeugen von Völkerrechtsverletzungen unverzüglich unter Eid zu vernehmen. Da-

[1] Beglaubigte Abschrift in den Papieren von Dr. Alfons Waltzog.
[2] Gespräch mit Dr. Lattmann am 12. März 1976.
[3] Gespräch mit Dr. Grünewald am 13. November 1975.

mit brauchten die Heeresrichter, um eine Untersuchung einzuleiten, nicht auf ein Ersuchen der WUSt zu warten.[1]

5.5 Sonderkommando Buhtz

Auf dem östlichen Kriegschauplatz wurde das »Sonderkommando des OKW zur Aufdeckung bolschewistischer Greueltaten und völkerrechtswidriger Handlungen« unter Leitung von Stabsarzt Professor Dr. Gerhard Buhtz, Gerichtsmediziner an der Universität Breslau, eingesetzt. Bereits am 4. Dezember 1941 verfaßte Buhtz einen umfangreichen »Vorläufigen Bericht über das Ergebnis der gerichtsärztlich-kriminalistischen Untersuchungen bolschewistischer Völkerrechtsverletzungen im Bereiche der Heeresgruppe Nord (AOK 16 und 18) in der Zeit vom 28.8. bis 21.11.1941«.[2] Die Untersuchungen stützten sich auf 115 Leichenöffnungen, darunter 44 deutsche Soldaten, 18 Volksdeutsche und 52 Balten, und auf die Untersuchung und protokollarische Vernehmung von Überlebenden sowie auf die Untersuchung von GPU-Gefängnissen. Am 19. Februar 1942 hielt Buhtz ein Referat in Berlin über das Thema »Die gerichtsärztliche und spurenkundliche Aufklärung der bolschewistischen Völkerrechtsverletzungen«.[3] Nach dem Vortrag erfolgte eine mündliche Unterredung zwischen Buhtz und Kriegsgerichtsrat Dr. Huvendick von der WUSt zum Zwecke der Kooperation.

Im August 1942 untersuchte Buhtz die Leichen von deutschen Luftwaffenoffizieren bei Slobodka.[4] Im April 1943 leitete er die Exhumierung und Obduktion der Leichen polnischer Offiziere im Walde von Katyn.[5]

---

[1] Im Sinne dieser Weisung hat z. B. das Gericht der 4. Gebirgsdivision am 25. Juli 1941 den Assistenzarzt Dr. Erich Koch über die Verstümmelung von sechs deutschen Soldaten vernommen. BA–MA, RW 2/v. 168, S. 226; BA–MA, RW 2/v. 149, S. 248.

[2] BA–MA, H 20/290, S. 272ff.

[3] BA–MA, H 20/290, S. 260.

[4] Die Exhumierungen in Slobodka verursachten Kompetenzstreitigkeiten mit der WUSt. Siehe BA–MA, RW 2/v. 175, S. 231ff.

[5] Siehe unten Kapitel 23. Die Akten des Sonderkommandos Buhtz sind vermutlich im Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Breslau geblieben und verlorengegangen. Buhtz ist am 26. Juni 1944 tödlich verunglückt.

5.6 Sanitätsinspekteur beim OKH

Das Amt des Sanitätsinspekteurs beim Oberkommando des Heeres unter Generaloberstabsarzt Prof. Dr. Waldmann hat gerichtsmedizinische Gutachten über Opfer von Kriegsverbrechen bereits im Polenfeldzug angeordnet. Aber erst während des Frankreich-Feldzuges setzte die Ermittlungstätigkeit im großen Umfang ein. Denn gemäß Verfügung vom 24. Juni 1940 des Heeres-Sanitätsinspekteurs hatten die Chefärzte in allen Lazaretten Zeugen über Kriegsverbrechen zu vernehmen.[1] Die Verfügung bezog sich auf die Disziplinargewalt des Chefarztes über alle in seinem Lazarett befindlichen verwundeten und kranken Soldaten. Die Vernehmung eines Soldaten gehörte zu den Dienstobliegenheiten des Disziplinarvorgesetzten, normalerweise eines Kompaniechefs. Die Lazarettvernehmungen erfolgten in der gleichen Form wie richterliche Vernehmungen, d.h. die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, sie wurden aber nicht vereidigt, weil Chefärzte dazu nicht befugt waren.

Am 16. Februar 1942 wurde der Schütze Erich Lange im Reservelazarett Bielefeld vernommen. Er gab zu Protokoll:

> »Am 8. Juli 1941, hinter Bialystok, sah ich, wie bei einem Stoßtruppunternehmen meinem Unteroffizier von drei Russen mit Dolchen die Augen ausgestochen wurden. Es wurden bei diesem Stoßtruppunternehmen 26 Mann verstümmelt.«[2]

Diese Vernehmung wurde vom Reservelazarett Bielefeld an die Sanitätsinspektion nach Berlin geschickt und von dort an die WUSt weitergeleitet. Am 9. März 1942 ersuchte die WUSt das Gericht der Division Nr. 166 in Bielefeld, den Schützen Erich Lange eidlich als Zeugen zu vernehmen.[3] Da Lange aber inzwischen nach Potsdam entlassen worden war, konnte er erst am 9. April 1942 vom Gericht der Division 153

[1] Der Text dieser Verfügung konnte bisher nicht ausfindig gemacht werden. Der Hauptgrund liegt in der Vernichtung dienstlicher Schriftstücke vor dem Abzug der Heeres-Sanitätsinspektion aus Beelitz-Heilstätten, kurz vor der Einschließung Berlins durch die Russen. Siehe Generalarzt Dr. Hans Hartleben, »Die organisierte Entwicklung des Heeres-Sanitätswesens von 1930–43« in: Wehrmedizin 1977/1, S. 62.

[2] BA–MA, RW 2/v. 184, S. 131.

[3] BA–MA, RW 2/v. 184, S. 136.

vernommen werden. Die Originalvernehmung wurde umgehend der WUSt zugeleitet.[4]
Die Heeres-Sanitätsinspektion war aber nicht verpflichtet, alle derartigen Meldungen an die WUSt zu schicken. In erster Linie waren die Lazarettvernehmungen für die internen Zwecke der Sanitätsinspektion bestimmt. Des öfteren wurden die Meldungen dem Beratenden Gerichtsmediziner beim Heeres-Sanitätsinspekteur zur Stellungnahme vorgelegt, ohne sie der WUSt zur Kenntnis zu bringen. So schrieb der Beratende Gerichtsmediziner am 15. November 1942:

»Es ist hier nicht bekannt, ob die auf Grund der Verfügung Heeres-Sanitätsinspekteur 2 f 28 S In (II) 1104 6.40 vom 24.6.1940 eingesandten Berichte der Wehrkreisärzte XII und VIII auch in den Gerichtsgang der Wehrmachtuntersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts WR (U) übergegangen sind. Da die hier vorliegenden Stücke Urschriften sind und sich Hinweise auf Abschriften nicht finden, ist das mindestens zweifelhaft. Es ist um der angestrebten Gemeinsamkeit der Arbeit willen gewiß wünschenswert, WR (U) die Unterlagen anzubieten. Das gilt um so mehr, als WR (U) für ihre Zwecke beeidigte Aussagen braucht und gegebenenfalls Gelegenheit erhalten muß, die Eidesleistung der Vernommenen nachholen zu lassen.

Vorsorglich wird für die Weitergabe an WR (U) zum Inhalt der Protokolle schon jetzt wie folgt Stellung genommen: ... Zum Bezugschreiben zu 2) Aussage des OGefr. Keilwagen vom 23.10.1942, ist zu sagen, daß die von ihm für die eigene Person berichteten Mißhandlungen mittels mehrschwänziger Peitsche mit Bleikugeln an den Lederriemen offenbar mit dem mitgeteilten Aufnahmebefund zahlreicher unregelmäßiger, kleiner Narben an den Beinen und in der Kreuzgegend in vollem Einklang stehen.«[2]

Am 28. Oktober 1942 wurde aufgrund der genannten Verfügung des Heeres-Sanitätsinspekteurs der Zeuge Franz Schifflhuber vom Chefarzt des Reservelazaretts Vöcklabruck vernommen:

»Vom Verbandsbunker beobachtete ich, wie einige Verwundete auf Schlitten geladen wurden. Im gleichen Moment stürzten sich einige Bolschewisten auf die wehrlosen Verwundeten und verstümmelten

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 184, S. 137f.
[2] BA–MA, H 20/293, S. 158f.

sie in unbeschreiblicher Weise. Trotz meiner Verwundung raffte ich mich auf, um mich mit letzter Kraft vor diesen viehischen Mördern zu retten.«[1]

Diese Vernehmung wurde ebenfalls dem Beratenden Gerichtsmediziner vorgelegt. Am 16. November 1942 schrieb er an die Heeressanitätsinspektion:

»Auch für den durch das Reservelazarett Vöcklabruck eingereichten Vernehmungsbericht des OGefr. Franz Schifflhuber scheint die Vorlage an WR (U) als erwägenswert. Das gilt um so mehr, als die lazarettärztliche Vernehmung die eigentliche Substanz der Sache, die Verstümmelung wehrloser Verwundeter durch Bolschewisten, nur mit dem undeutbaren Ausdruck wiedergegeben hat, daß sie ›in unbeschreiblicher Weise‹ verstümmelt worden wären. WR (U) würde gegebenenfalls gerade darauf Wert zu legen haben, daß durch eine neue Vernehmung die Art der unbeschreiblichen Verstümmelung klargestellt würde.«[2]

Daraufhin schickte am 30. November 1942 die Sanitäts-Inspektion diese Vernehmung an die WUSt. Am 4. Dezember 1942 antwortete Goldsche:

»WR (U) hat allerdings, indem sie das dortige Einverständnis voraussetzte, die Urschrift des Protokolls vom 28. Oktober 1942 über die Vernehmung des ObGefr. Schifflhuber in Res.Lazarett Vöcklabruck hier zurückbehalten und statt der Urschrift eine Abschrift beigefügt. Entsprechend der Anregung des Beratenden Gerichtsmediziners beim Heeres-Sanitätsinspekteur im Schreiben vom 16. November 1942 ist eine ergänzende Vernehmung des Ob.Gefr. Schifflhuber veranlaßt worden.«[3]

In einer fernmündlichen Besprechung im Dezember 1942 zwischen Goldsche und dem Beratenden Gerichtsmediziner bei der Heeressanitäts-Inspektion erklärten sich beide damit einverstanden, daß die WUSt die Vernehmungen in Urschrift behielt und Abschriften anfertigen ließ, die an das Amt des Beratenden Gerichtsmediziners zurückgereicht werden sollten. In einem Schreiben vom 21. Dezember 1942 stimmte die Heeres-Sanitätsinspektion dieser Regelung zu, da »das Er-

[1] BA–MA, RW 2/v. 196, S. 284.
[2] BA–MA, H 20/293, S. 151.
[3] BA–MA, H 20/293, S. 150.

fordernis einer dokumentarischen Beschaffenheit der Unterlagen auf Seiten der WR (U) größer ist als im hiesigen Archiv«.[1]
Die Kooperation zwischen der WUSt und der Heeres-Sanitätsinspektion setzte sich bis mindestens in das Jahr 1944 hinein fort. In den Akten befinden sich mehrere Beispiele weiterer Zeugenvernehmungen, die die Heeres-Sanitätsinspektion der WUSt zum Verbleib schickte. Am 26. April 1944 hat der Chefarzt des Reservelazaretts Troppau, Dr. Geyer, eine ausführliche Vernehmung des Obergefreiten Josef Kuhn an den Heeres-Sanitätsinspekteur in Berlin weitergeleitet. Die Aussage betraf die Erschießung von ca. 30 deutschen Kriegsgefangenen am Abend des 26. März 1944 in der Nähe von Kamenz-Podolsk:

> »Die Wachmannschaft sprang auf eine Seite und fing plötzlich an, mit den Maschinenpistolen auf uns zu schießen. Zwei Mann versuchten zu fliehen, wurden aber schon in kurzer Entfernung tödlich getroffen. Ich schaute längere Zeit zu und warf mich dann plötzlich auf den Boden. In dem selben Augenblick fiel mein Nebenmann tödlich getroffen auf mich und verblutete. Das Blut tränkte meinen Mantel und die Bolschewisten glaubten wohl, ich wäre tot. Etwa drei bis viermal gingen die Bolschewisten der Reihe entlang und schossen nochmals auf jeden, der sich rührte. Da hörte ich im nahen Dorf Schüsse. Die Bolschewisten sprangen nun in das Dorf zurück.«[2]

Manchmal wurden aber die Zeugen in den Lazaretten vom Chefarzt befragt, jedoch nicht sofort vernommen. So wurde der Unteroffizier Kurt Heyer im Lazarett Wien zwar gefragt, ob er sowjetische Völkerrechtsverletzungen wahrgenommen habe, er brauchte aber zunächst keinen Bericht zu erstatten; nur sein Name wurde notiert. Bei seiner Vernehmung durch das Amtsgericht in Hildesheim am 2. August 1943 erklärte er u. a.:

> ». . . die Leiche hatte bereits die Totenfarbe. Sie muß älter gewesen sein. In jedes Auge hinein war ein Holzpflock gedrückt. Ich habe die Leiche liegen lassen und den Befund nicht weiter erzählt.«[3]

Das Amt des Heeres-Sanitätsinspekteurs erhielt auch Lichtbilder und unentwickelte Filme, manchmal aber auch noch greifbarere Beweise.

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 290.
[2] BA–MA, RW 2/v. 204, S. 116ff.
[3] BA–MA, RW 2/v. 202, S. 227.

Am 23. Juli 1941 erreichte die Abteilung Ic des XXIX. Armee-Korps ein Glas mit zwei abgehackten Fingern:

»Da das Glas mit dem Umschlag eines deutschen Verbandpäckchens verschlossen ist, wird angenommen, daß Russen einen deutschen Soldaten verstümmelt haben. Das Glas ist von Stabszahlmeister Walkling in einem Schrank der Verpflegungsausgabestelle Shitomir gefunden worden. Die Räume der Verpflegungsausgabestelle waren früher eine kommunistische Anstalt.«[1]

Am 12. August 1941 schickte das Amt des Heeres-Sanitätsinspekteurs das Glas weiter an die Wehrmacht-Rechtsabteilung mit Bezug auf ein Schreiben der WUSt und gab dazu folgendes medizinisches Gutachten ab:

»Es handelt sich bei dem übersandten Material um distale Fingerteile, welche etwa in der Mitte der Mittelglieder abgetrennt wurden. Die gewaltsame Trennung kann durch Schlag mit einem glatten oder scharfen Instrument (Beil, Seitengewehr) oder auch maschinell erfolgt sein. Die Fingerglieder zeigen im übrigen keinerlei Verletzungsspuren oder Hinweise auf krankhafte Veränderungen. Eine operative Absetzung ist deshalb auch sehr unwahrscheinlich. Wegen des Fehlens von Vitalzeichen kann jedoch die Frage nicht geklärt werden, ob die Fingerglieder bei Lebzeiten oder nach dem Tode abgetrennt wurden. Sanitätsinspekteur schlägt vor, in Zukunft bei derartigen Untersuchungsfällen von vornherein den leitenden Sanitätsoffizier einer Kommandodienststelle einzuschalten, da sich einwandfreie Beurteilungen nur aufgrund besonderer ärztlicher Ermittlungsergebnisse abgeben lassen.«[2]

5.7 Auswärtiges Amt

Neben den verschiedenen Wehrmachtstellen befaßte sich auch das Auswärtige Amt mit der Auswertung von Kriegsrechtsverletzungen der gegnerischen Streitkräfte. Die Rechtsabteilung unter Unterstaatssekretär Dr. Gaus unterhielt den Verkehr mit der Schutzmacht; ihr

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 167, S. 93.

[2] BA–MA, RW 2/v. 167, S. 96.

Stellvertretender Abteilungsleiter Dr. Albrecht kooperierte ständig mit der WUSt. Die Archiv-Kommission unter Dr. Jagow hat Meldungen, Berichte und Beutepapiere über Kriegsrechtsverletzungen gesammelt und in Weißbüchern verwendet; diese und andere Unterlagen übermittelte Dr. Jagow auch der WUSt. So leitete er am 3. November 1941 Photokopien von sechs Protokollen des »Sonderkommandos Auswärtiges Amt« über Kriegsrechtsverletzungen durch britische Truppen auf Kreta ihr zu.[1]
Als die Archiv-Kommission später weiteres Material über den Krieg auf Kreta erhielt, u.a. das Tagebuch des britischen Vizekonsuls in Candia, Hauptmann Pendlebury, und handschriftliche Quittungen in griechischer Sprache von Bewohnern Kretas über Waffen- und Munitionsempfang, übersandte Dr. Jagow am 4. März 1942 Photokopien an die WUSt.[2]
Zwei Tage später, am 6. März 1942, erhielt sie von ihm Unterlagen über den Feldzug in Rußland. Es handelte sich dabei um zwei Berichte der Abteilung Ic des Armeeoberkommandos 6 vom 31. Januar und 2. Februar 1942, die der Archiv-Kommission vom Vertreter des Auswärtigen Amts beim Oberkommando des Heeres übergeben worden waren.[3]
Das Auswärtige Amt verfügte über verschiedene Informationsquellen über Völkerrechtsverletzungen. Beispielsweise hatte die Deutsche Botschaft in Brüssel vierzig Blattsammlungen über Völkerrechtsverletzungen durch englische und französische Truppen 1940 in Belgien zusammengestellt. Durch ein Schreiben des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich an das OKH vom 5. Dezember 1940 erfuhr auch die WUSt von diesen Unterlagen. Goldsche forderte sie daraufhin am 4. Februar 1941 an[4], und das Auswärtige Amt übersandte sie ihm am 7. März 1941.[5]
Von größerer Bedeutung waren die 16 Verbindungsoffiziere zu den Armeeoberkommandos und dem Oberkommando des Heeres, die all-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 139, S. 57.
[2] BA–MA, RW 2/v. 139, S. 103.
[3] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 254.
[4] BA–MA, RW 2/v. 61, S. 70.
[5] BA–MA, RW 2/v. 61, S. 103.

gemein als V.A.A. (Vertreter des Auswärtigen Amtes) bezeichnet wurden.[1] Sie berichteten unter anderem über Kriegsrechtsverletzungen und übersandten regelmäßig Abschriften eidlicher Zeugenvernehmungen, dazu nicht selten auch Beutepapiere und feindliche Flugblätter im Original. Manchmal erfuhr die WUSt indirekt über Vorgänge, an denen VAAs beteiligt waren. So teilte ihr der Chef der Heeresfeldjustizabteilung, Dr. Erich Lattmann, am 3. September 1941 mit, daß die Aussage des sowjetischen Kriegsgefangenen T. über Verstümmelungen an deutschen Soldaten von dem VAA b.ObdH angefordert werden könne.[2] Am 15. September 1941 wandte sich die WUSt an diesen mit der Bitte »um eine baldige Übersendung der *Urschrift* der Aussage des T. Falls es dort gewünscht wird, wird die Wehrmachtuntersuchungsstelle eine Fotokopie der Aussage anfertigen lassen und als Ersatz für die Urschrift übersenden.«[3] Daraufhin übersandte das Auswärtige Amt das angeforderte Dokument am 11. Oktober 1941.[4] Diese wenigen Beispiele zeigen, wie eng das Auswärtige Amt und die WUSt bei der Behandlung von Material zusammenarbeiteten.

5.8 Russisch-deutsche Untersuchungskommissionen

Nach der Besetzung der Krim im Dezember 1941 wurden deutsche Militärstellen spontan von prominenten ukrainischen Bürgern aufgesucht, die über die Ermordung ihrer Angehörigen durch die NKWD und über andere Ausschreitungen der sowjetischen Truppen an ukrainischen Bürgern und an deutschen Verwundeten Bericht erstatteten. Daraufhin wurde im April 1942 in Simferopol auf Veranlassung von Botschafter Dr. Werner Otto von Hentig, dem Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Armee-Oberkommando 11[5], ein »Russisch-deutscher Ausschuß zur Feststellung sowjet-russischer Greueltaten an deutschen und russischen Soldaten« gegründet. Die Kosten wurden von der In-

[1] PA, Kult Pol. Geheim Bd. 174.
[2] BA–MA, RW 2/v. 162, S. 252.
[3] BA–MA, RW 2/v. 162, S. 254.
[4] Ebenda, S. 256.
[5] Zu jener Zeit unter Führung von General Erich von Manstein.

formationsabteilung im Auswärtigen Amt getragen. Auf der Sitzung am 27. Mai 1942 in Simferopol wurden die Ukrainer Buldejew zum Vorsitzenden und Wischnjakow zum Hauptschriftführer gewählt. Außer von Hentig nahm ein weiterer Vertreter des Auswärtigen Amtes, Sonderführer Rimscha, an der Sitzung teil. Zu den nächsten konkreten Aufgaben des Ausschusses gehörte die Untersuchung der folgenden Komplexe:

1. Erschießung der Verhafteten im Gefängnis und im NKWD-Gebäude in Simferopol;
2. Sprengung und Brandstiftung eines Zuges mit verwundeten Rotarmisten auf dem Bahnhof Simferopol;
3. In-Brand-Setzen des Lazaretts auf der Sowjetstraße in Simferopol;
4. Erschießung von 250 Menschen in Aluschta;
5. Erschießung von 15 Kriegsdienstverpflichteten der Roten Armee in Manut-Sultan.[1]

Am 6. Juli 1942 übermittelte von Hentig dem Oberkommando der Wehrmacht zwei Aktenhefte mit Protokollen der Untersuchungskommission. Er wies besonders auf die eingehende Erhebung über die mutwillige Brandstiftung im Krankenhaus zu Simferopol hin, bei der zehn bis zwölf Opfer zu beklagen waren.[2] Im Sommer 1942 beschäftigte sich der Ausschuß hauptsächlich mit der Aufklärung von Erschießungen deutscher Kriegsgefangener sowie von etwa 200 nichtdeutschen Gefangenen im Gefängnis zu Sewastopol.

In anderen Armeen wurden ähnliche russisch-deutsche Ausschüsse gebildet. So entstand z.B. in Smolensk im Sommer 1942 eine russische »Kommission zur Untersuchung sowjetischer Greuel- und Rechtswidrigkeiten«.[3]

---

[1] Tagesordnung und Protokoll der Sitzung in den Handakten von Dr. von Hentig; Gespräch mit Dr. von Hentig am 31. August 1976.

[2] PA, Akten des VAA beim AOK 11, von Hentig.

[3] Am 14. Juli 1942 besichtigte eine Gruppe von Juristen und Wissenschaftlern in der Stadt Smolensk die Hinrichtungsstelle der früheren NKWD-Verwaltung des Gebietes Smolensk. In ihrem Bericht wurde unter anderem festgestellt: »An der linken Wand stehen senkrecht zur Wand 2 hölzerne Böcke, etwa 1¼ m hoch, auf deren Länge der Wand 3 Tragbahren aus Leinwand liegen. Eine dieser Tragbahren ist voll schwarzgewordenen Blutes... Der Fußboden ist in einer Breite von 1¼ m Länge längs der Wand mit dem Kugelfang einer etwa 5 cm dicken Schicht von Sägemehl bestreut. Das Sägemehl ist reichlich vollgesogen von dunkel gewordenem Blut.« Der Bericht wurde

Die Ermittlungstätigkeit der in diesem Kapitel behandelten Paralleleinrichtungen verlangsamte sich erheblich im Jahr 1944, als die deutschen Armeen sich in allen Fronten auf dem Rückzug befanden. Damit vertrockneten allmählich diese zusätzlichen Quellen der WUSt, die allerdings ihre Arbeit beinahe bis zum Ende des Krieges fortsetzte.

5.9 Demobilmachungsabteilung

Nach der Auflösung der WUSt im April 1945 und sogar nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 7./8. Mai 1945 versuchte die Regierung von Großadmiral Dönitz, Völkerrechtsverstöße der alliierten Mächte weiterhin festzuhalten. So befahl Generaloberst Jodl am 21. Mai 1945:

> »Verstöße gegen die Völkerrechtsbestimmungen sind im OKW einheitlich durch die Demobilmachungsabteilung zu bearbeiten. Ihr sind alle vorhandenen Unterlagen umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Demobilmachungsabteilung beteiligt bei der Bearbeitung die entsprechenden Fachabteilungen. OKM und OKL bearbeiten die in ihrem Bereich vorkommenden Fälle und erheben gegebenenfalls Einspruch bei den für sie zuständigen Kommandobehörden der Besatzungsmacht...«[1]

---

von Rechtsanwalt Meschagin, Richter Fisikow, Prof. Jefimow, Schriftleiter Dolgonenkow und Repuchow unterschrieben.
Am 2. September 1942 protokollierte das Kommissionsmitglied Prof. Kolessnikow die Aussage des Priesters Nikolai Domuchowski aus Smolensk über seine Verhaftung und Verurteilung durch die GPU im Jahre 1930. Domuchowski erzählte von dem Versuch, falsche Geständnisse von ihm zu erzwingen, von Mißhandlungen und von seiner zehnjährigen Haft.
Am 14. September 1942 protokollierte das Kommissionsmitglied Prof. Jefimow die Aussage des Archäologen Ilja Morosow. Dieser erklärte, daß er 1931 verhaftet und gezwungen worden war, falsche Geständnisse abzulegen. Danach war er zu zehn Jahren Konzentrationslager verurteilt worden. PA, Kult. Pol. Geheim, Akten des Vertreters des Auswärtigen Amtes Schütt, AOK 9, Band 168.

[1] Abschriften in BA–MA, OKW/962, S. 23 und OKW/12 Teil 1, S. 105. Der Leiter der Gruppe Völkerrecht bei der Demobilmachungsabteilung war Hauptmann Cartellieri, Sachbearbeiter Oberfeldrichter Dr. Lothar Schöne. Nach Auskunft seiner Witwe, Gertrud Schöne, vom 1. März 1979, konnte Schöne jedoch von Bayern aus diese Berufung nicht mehr wahrnehmen. Er blieb in Freising, wo die letzten WUSt-Mitglieder auseinandergegangen waren. Siehe auch Institut für Zeitgeschichte, München, Mikrofilm MA–208, S. 71 (OKW 962).

Ob die Demobilmachungsabteilung die Sammeltätigkeit der WUSt fortsetzen konnte, ist kaum wahrscheinlich, denn die Regierung Dönitz wurde bereits am 23. Mai 1945 verhaftet.[1]

[1] Dazu Walter Lüdde-Neurath, Regierung Dönitz, 3. Aufl. Göttingen 1964; Marlis Steinert, die 23 Tage der Regierung Dönitz, Düsseldorf 1967.

C.

Verfahrensweise

6. Gewinnung des Beweismaterials

Wie oben dargestellt, erhielt die WUSt ihre Unterlagen über Kriegsrechtsverletzungen – Meldungen, Berichte, Beutepapiere, Protokolle von Zeugenvernehmungen – auf verschiedenen Wegen. Das Material, das die im vorigen Kapitel behandelten Paralleleinrichtungen – Amt Ausland-Abwehr, Wehrmachtführungsstab, Heeresfeldjustizabteilung, Heeressanitätsinspektion, Auswärtiges Amt – zur Verfügung stellten, mag allenfalls etwa 15% ihres Bestandes ausmachen. Den Hauptteil ihrer Unterlagen gewann die WUSt jedoch unmittelbar durch Zeugenvernehmungen, die entweder ihre eigenen Mitarbeiter oder Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter für sie durchführten.

6.1 Sonderkommissionen und Lazarettbesuche

Nicht selten beauftragte die WUSt einzelne Richter oder kleinere Gruppen von Richtern, meistens Mitglieder der WUSt oder der Wehrmachtrechtsabteilung, manchmal auch sogenannte »fliegende Richter«, die keiner bestimmten Einheit angehörten, damit, einen bestimmten Komplex aufzuklären. So verfuhr sie bei ihren ersten Untersuchungen in Polen. In die Orte, aus denen Ermordungen von Volksdeutschen oder deutschen Soldaten gemeldet worden waren, wurden elf Richter entsandt.[1] Der Ausweis, mit dem sie ausgestattet wurden, lautete zum Beispiel:

> »Der Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe Dr. Waltzog ist im Einvernehmen mit dem Herrn Oberbefehlshaber der Luftwaffe vom Oberkommando der Wehrmacht beauftragt, in Völkerrechtsangelegenheiten als richterlicher Militärjustizbeamter Untersuchungshandlungen vorzunehmen, insbesondere im Raume von Bromberg. Er

[1] Siehe Kapitel 15.

hat dabei im Benehmen mit dem mit gleichartigem Auftrag versehenen Marine-Oberkriegsgerichtsrat Dr. Schattenberg vom Oberkommando der Wehrmacht vorzugehen.«[2]

Mit ähnlichen Aufgaben wurden im Laufe des Krieges eine Reihe von Richtern nach Belgien, Holland, dem Elsaß, Kreta, Jugoslawien und Rußland entsandt.

Bei der Ermittlung der Zeugen wurde öfters festgestellt, daß sich diese in Reservelazaretten in der Heimat befanden. Zu ihrer Vernehmung wurden vornehmlich die älteren Richter aus der Wehrmachtrechtsabteilung in die Reservelazarette in Berlin, Wien, Prag, Frankfurt, Trier, Marienbad, Würzburg, Nürnberg, Kassel, Darmstadt, Celle, Marburg, Göttingen usw. geschickt. Sie nahmen ihre Vernehmungen auf vorgedruckten Formularen mit dem Kopf: »Oberkommando der Wehrmacht Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts«, vorgedruckten Überschriften: »Zur Person«, »Zur Sache«, usw., auf. Unter den Richtern, die diese Aufgabe wahrgenommen haben, befanden sich Dr. Richter, Dr. Lothar Schöne, Dr. Hermann Huvendick, Dr. Martin Heinemann, Dr. Eugen Dorfmüller und Dr. Karl Hofmann.

»Wir bekamen vom OKW die Lazarette; diese wurden mit einem Rundschreiben angeschrieben, in welchem gefragt wurde, ob verletzte Soldaten da wären, die in Rußland eingesetzt waren und die über Völkerrechtsverletzungen berichten könnten... Es kamen dann mehr oder weniger schnell Meldungen mit Namen von den einzelnen Lazaretten. Bei meiner Fahrt zu den Lazaretten hatte ich dann eine Liste von den Leuten, die als Zeugen infrage kamen. Ich möchte annehmen, daß so ein Rundschreiben wiederholt verschickt wurde, daß es also nicht eine einmalige Aktion war. Die Protokolle der Aussagen habe ich noch bei den Vernehmungen geschrieben. Das Original habe ich dann abgegeben, als ich von der Dienstreise zurückgekommen bin.«[2]

Manchmal konnte der vernehmende Richter zusätzliches Beweismaterial in der Form von Lichtbildaufnahmen oder Filmen sichern. Beispielsweise bekam Dr. Hofmann am 7. September 1942 bei der Ver-

---

[1] Erteilt am 8. September 1939; Original des Ausweises bei Dr. Waltzog.

[2] Gespräch mit Dr. Hofmann am 5. Mai 1976, S. 13 des Protokolls.

nehmung im Reservelazarett Nürnberg von dem Zeugen Unteroffizier Josef Rötzer einen unentwickelten Film, der acht Aufnahmen der Leichen von Angehörigen seiner Kompanie, die am 3. April 1942 in russische Hände gefallen waren, enthielt; 21 Leichen waren verstümmelt worden.[1]

Die im Februar 1943 abgeschlossene 4. Niederschrift der WUSt über russische Kriegsrechtsverletzungen enthält zum überwiegenden Teile Protokolle, die richterliche Mitglieder der WUSt in eidlichen Vernehmungen von in Reservelazaretten untergebrachten Verwundeten aufgenommen haben.[2]

6.2 Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter im Felde

Die Masse des Materials, das der WUSt zufloß, stammte aber von den etwa zweitausend Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichtern.[3] Denn wenn Zeugen von Kriegsrechtsverletzungen im Felde standen, beauftragte die WUSt im Rahmen der Rechtshilfe die Divisionsrichter damit, sie eidlich zu vernehmen, weil gemäß Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. September 1939 die Wehrmachtgerichte dazu verpflichtet waren, »den Ersuchen der genannten Stelle (sc. der WUSt) um Beweiserhebungen, insbesondere um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie um deren Vereidigung zu entsprechen«.[4]

Viele Richter haben aber auch eine Beweiserhebung durch Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen durchgeführt, ohne auf einen besonderen Auftrag der WUSt zu warten, denn wenn ein Wehrmachtrichter von Völkerrechtsverletzungen erfuhr, mußte er von Amts wegen Ermittlungen anstellen, um die in der Truppe befindlichen Zeugen oder Täter ausfindig zu machen.[5] Aus Eigeninitiative haben Richter vor allem dann gehandelt, wenn sie durch

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 190, S. 283.

[2] BA–MA, RW 2/v. 154, S. 3.

[3] Für die Zahl siehe Schweling, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 130.

[4] Siehe Kapitel 4.

[5] Auskunft von Bundesrichter a.D. Dr. Arndt am 1. Juli 1976, S. 21 des Protokolls.

Ic-Meldungen von Kriegsrechtsverletzungen erfahren hatten, sofern die Zeugen erreichbar waren. Die Vernehmungen wurden in diesen Fällen auf dem Protokoll mit den Buchstaben »AL« (Allgemeine Liste) gekennzeichnet, während Vernehmungen auf Grund eines Ersuchens der WUSt das Aktenzeichen »RHL« (Rechtshilfeliste) trugen.

6.3 Ic-Meldungen

Laut Aufgabenverteilung war die Abwehrstelle jeder Division, die Abteilung Ic, für die Ermittlung von Völkerrechtsverletzungen zuständig. Sie sammelte Meldungen, Berichte und Lichtbilder über Kriegsrechtsverletzungen und sandte sie auf dem normalen Dienstweg weiter: Die Meldung des Ic der Division lief über den Ic des Korps, den Ic der Armee und den Ic der Heeresgruppe an das Oberkommando des Heeres und von dort an die 4. Abteilung, »Fremde Heere«, die in »Fremde Heere-West« und »Fremde Heere-Ost«[1] unterteilt war.
Nach Beginn des Rußlandfeldzuges hat sich das Oberkommando des Heeres noch intensiver für die Ermittlung von Völkerrechtsverletzungen eingesetzt. Das Feindnachrichtenblatt Nr. 10 vom 9. Juli 1941 im Bereich des A.O.K. 6 ordnete an:

> »Es ist für O.K.H., Gen. z.b.V.[2] von besonderer Wichtigkeit, über alle Vorkommnisse dieser Art (Verwundeten- und Gefangenenmißhandlungen) schnellstens amtliche Unterlagen zu erhalten. Besonderer Wert ist auf eidliche Vernehmung von Augenzeugen zu legen. Die Ic der Divisionen schalten – unter Meldung der Vorkommnisse auf dem Ic-Wege – unverzüglich den Kriegsgerichtsrat der Division ein, der nähere Feststellungen, eidliche Vernehmungen usw. durchführt und das Material auf dem Dienstwege O.K.H., Gen. z.b.V. beim Ob.d.H. zuleitet.«[3]

---

[1] Der Bestand »Fremde Heere Ost« enthält umfangreiche Unterlagen über sowjetische Kriegsrechtsverletzungen. BA–MA, RH 3/579. 1, 3/657, 3/663, 3/665, 3/682, 3/690, 3/1177, 3/1231.

[2] Die Dienststelle General z.b.V. beim OKH wurde mit Datum vom 1. Oktober 1939 aufgestellt. Der General z.b.V. hieß Eugen Müller und war 1939 Generalmajor, ab 1. August 1940 Generalleutnant und ab 1. Juni 1942 General der Artillerie.

[3] BA–MA, AOK 6, 15623/1, S. 82 (AOK 6 KTB Ic/AO vom 21. Juni bis 15. Juli 1941).

Nach einer Verteilerliste der Abteilung Ic des Armeeoberkommandos 16 vom 12. November 1941 meldete der Ic der Armee alle Völkerrechtsverletzungen folgenden Stellen:

1. WUSt (Urschriften)
2. Oberkommando des Heeres, General zbV.
3. Heeresgruppe Ic/A.O.
4. Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Armeeoberkommando
5. Sonderkommando des OKW zur Aufdeckung bolschewistischer Greueltaten und völkerrechtswidriger Handlungen, Stabsarzt Prof. Dr. Buhtz.[1]

6.4 Der Gang einer Untersuchung am Beispiel Skomorochy*

Am Beispiel der Untersuchung des Falles Skomorochy läßt sich das Verfahren klar verfolgen.

Die Feindlagemeldung der Abteilung Ic beim Armeeoberkommando 6 am 1. Juli 1941, durchgegeben um 16.00 Uhr durch Leutnant Heinze, lautete:

> »In Skomorochy wurden bestialisch verstümmelte Leichen eines deutschen Majors, eines Oberleutnants, eines Oberfeldwebels und anderer Soldaten gefunden. Bei dem Major handelt es sich um Major Söhngen, Infanterieregiment 7. Weitere Meldungen hierüber folgen.«[2]

Der Regimentsarzt beim Infanterieregiment 208, Dr. Emil Stankeit, untersuchte am 1. Juli 1941 die Leichen und erstattete ein zweiseitiges ärztliches Gutachten.[3] Seinen Originalbericht leitete der Ic beim Armeeoberkommando 6 am 3. Juli 1941 an das Oberkommando des Heeres weiter. Es wurden sechs Abschriften hergestellt, die unter anderem der Heeresgruppe Süd und dem Vertreter des Auswärtigen Amtes

---

[1] PA, Kult. Pol. Geheim, Berichte des Vertreters des AA Frauenfeld, Bd. 120.

[2] BA-MA, AOK 6 15623/14, S. 589 (KTB Ic/AO).

[3] BA-MA, RW 2/v. 168, S. 120f.; Gespräch mit Dr. Stankeit am 31. August 1976.

* Siehe Dokumentenanhang

beim Armeeoberkommando 6, Hellenthal, nachrichtlich übersandt wurden.[1]
Am 10. Juli 1941 übermittelte der General z.b.V. beim ObdH den Originalbericht der WUSt. Daraufhin ersuchte am 18. Juli 1941 Geheimrat Wagner das Oberkommando des Heeres, Gruppe Rechtswesen,

> »... durch kriegsgerichtliche Vernehmung des Regimentsarztes des Infanterieregiments 208, Dr. Stankeit, als Zeugen und Sachverständigen, des Feldunterarztes Wendler und des Sanitätsfeldwebels Müller, beide beim I.Btl. Infanterieregiment 208, als Zeugen den Sachverhalt in allen Fällen des näheren festzustellen, und die Urschrift der Vernehmungsprotokolle hierher zu übersenden.«[2]

Am 23. Juli 1941 bat der Oberstkriegsgerichtsrat beim Oberbefehlshaber des Heeres Dr. Erich Lattmann, das Gericht der 83. I.D. »dem umstehenden Ersuchen des Oberkommandos der Wehrmacht (WR) zu entsprechen und die Urschrift der aufzunehmenden Niederschriften an das OKW (WR) zu übersenden«. Da das Infanterieregiment 208 nicht der 83. I.D. angehörte, schickte dessen Gericht am 2. August 1941 den Vorgang an den Oberstkriegsgerichtsrat beim Oberbefehlshaber des Heeres zurück, der dann am 9. August 1941 das Ersuchen an das Gericht der 79. I.D. richtete.[3] Am 15. August 1941 hat der Divisionsrichter Erich Kuhr die drei Zeugen eidlich vernommen und noch am selben Tage die Protokolle der WUSt übersandt.[4] Am 29. August 1941 wurden Abschriften dieser Vernehmungen zu den Sonderheften Rußland A 2 und Rußland A 7 a genommen.[5]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 168, S. 119. Im Bestand PA, Kult. Pol. Geheim, Akten des Vertreters des Auswärtigen Amtes beim AOK 6, Hellenthal, befindet sich das Schreiben Hellenthals vom 4. Juli 1941 an das Auswärtige Amt zusammen mit der Abschrift des Berichtes von Dr. Stankeit.

[2] BA–MA, RW 2/v. 168, S. 124.

[3] Das Schreiben wurde i.A. von Kriegsgerichtsrat Rudolf v. Schönfeld unterschrieben. Brief vom 8. Mai 1978.

[4] BA–MA, RW 2/v. 168, S. 128 ff. Gespräch mit Kriegsgerichtsrat a. D. Erich Kuhr am 7. Februar 1976.

[5] BA–MA, RW 2/v. 168, S. 130. Der Protokollführer Willi Schumacher schrieb d. Verf. am 25. Februar 1976: »Das mir zugesandte Protokoll reiche ich Ihnen beiliegend wieder zurück. Ich habe es mit einem schriftlichen Vermerk versehen, daß es von mir nach Diktat von Herrn Kuhr geschrieben worden ist. Ich kann mich noch an die Angelegenheit erinnern.« Der Zeuge Dr. med. Georg Wendler bestätigte ebenfalls die Echtheit des Protokolls in einem Schreiben vom 5. April 1976.

Nicht immer konnte aber eine Ic Meldung durch die richterliche Vernehmung der Zeugen vervollständigt werden, vor allem, wenn die Zeugen Zivilpersonen außerhalb des Operationsgebietes waren. So antwortete Dr. Lattmann am 19. August 1941 auf ein Ersuchen der WUSt:

> »Slobodka liegt, soweit es sich von hier übersehen läßt, nicht im Operationsgebiet des Heeres. Allgemein wird bemerkt, daß es infolge der Weitläufigkeit der hinter der eigentlichen Kampffront gelegenen Räume praktisch kaum möglich sein wird, Ersuchen um Vernehmung von Zivilpersonen durchzuführen. Im rückwärtigen Heeresgebiet sind nur an wenigen Zentralpunkten Kriegsgerichte eingerichtet.«[1]

6.5 Zeitungsberichte

Die Mitarbeiter der WUSt waren zwar überwiegend jedoch nicht ausschließlich auf dienstliche Meldungen und Berichte angewiesen. Von Zeit zu Zeit wurden sie durch Zeitungsartikel auf mögliche Kriegsrechtsverletzungen aufmerksam gemacht. Der entsprechende Wehrmachtteil wurde dann um Aufklärung gebeten.
So heißt es in einem Schreiben von Geheimrat Wagner vom 25. Juni 1940 an das Oberkommando der Kriegsmarine:

> »Nach Presse- und Rundfunkberichten haben die Engländer im April 1940 vor Narvik auf wehrlose, im Wasser treibende deutsche Matrosen geschossen. Mit Rücksicht auf die bis vor kurzem noch fortdauernden Kämpfe war eine Aufklärung des Sachverhalts für die amtlichen Zwecke der WUSt bisher noch nicht eingeleitet worden. Nach dem inzwischen erfolgten Abschluß des Kampfes um Narvik bittet das Oberkommando der Wehrmacht nunmehr, die als Augenzeugen in Betracht kommenden Angehörigen der Kriegsmarine über das völkerrechtswidrige Verhalten der Engländer durch einen richterlichen Militärjustizbeamten *eidlich* als Zeugen vernehmen zu lassen.«[2]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 175, S. 197.
[2] BA–MA, RM 54/40.

Daraufhin wurde Marineoberstabsrichter Helmut Sieber mit der Vernehmung von etwa zwanzig Zeugen beauftragt.[2]
In ähnlicher Weise wurde eine Untersuchung im Sommer 1941 eingeleitet. Goldsche schrieb damals an die Marinerechtsabteilung:

> »Nach einer Notiz in der Zeitung ›Der Montag‹ vom 25.8.1941 hat am 23.8.1941 an der norwegischen Küste ein englisches U-Boot ein deutsches Lazarettschiff, das durch ein Rotkreuz auf weißem Grund weithin sichtbar gekennzeichnet war, angegriffen. Das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts bittet, durch den zuständigen Marinekriegsgerichtsrat den Vorfall in geeigneter Weise, besonders durch eidliche Vernehmung von Augenzeugen, aufklären zu lassen.«[2]

Vom Luftangriff auf das Lazarettschiff »Stuttgart« in Gotenhafen am 10. Oktober 1943 erfuhr die WUSt zunächst aus der »Neuen Leipziger Tageszeitung«. Daraufhin wandte sie sich an das Oberkommando der Kriegsmarine mit der Bitte um nähere Angaben.[3] In gleicher Weise wurde nach der Bombardierung des Lazarettschiffes »Freiburg« in Venedig im August 1944 verfahren.[4] Am 23. August 1944 schrieb die WUSt dem Oberkommando der Kriegsmarine:

> »Am 14.8.1944 vormittags ist nach Zeitungsmeldungen das deutsche Lazarettschiff ›Freiburg‹ in Venedig von feindlichen Jagdbombern dreimal angegriffen worden. Es wurden mehrere Personen verletzt. Das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts, bittet um Überlassung der Urschriften der Meldung des leitenden Arztes und der etwa aufgenommenen Vernehmungsprotokolle.«[5]

---

[1] Die Untersuchungssache Narvik wird im Kapitel 25 behandelt.

[2] BA–MA, RW 2/v. 234, S. 52. Die Akten zu diesem Fall sind unvollständig. Es handelt sich dabei vielleicht um eine Falschmeldung, denn dieser Angriff wurde von der WUSt in der 1943 Liste über »Angriffe auf deutsche Lazarettschiffe« nicht geführt. BA–MA, RW 2/v. 40, S. 22f.

[3] BA–MA, RW 2/v. 78, S. 5.

[4] Siehe unten Kapitel 26.

[5] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 18.

Das Oberkommando übersandte daraufhin am 13. September 1944 den gewünschten Bericht des Chefarztes des Lazarettschiffes. Der Fall wurde dann Gegenstand einer Protestnote an Großbritannien und an die Vereinigten Staaten.[1]

6.6 Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft

Eine weitere Methode, Aussagen über völkerrechtswidrige Handlungen der Feindmächte zu erhalten, bestand darin, alle im Austauschwege aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten deutschen Wehrmachtangehörigen mit gedruckten Fragebogen über die ihnen und ihren Kameraden widerfahrenen Völkerrechtsverletzungen zu befragen. Diejenigen Soldaten, die Meldungen erstatteten, wurden anschließend eidlich vernommen.
Die Berichte der heimkehrenden deutschen Soldaten betreffen in der Hauptsache Vergehen nach der Gefangennahme, nur ausnahmsweise Kriegsverbrechen im Felde.[2] Typische Fälle sind die Mißhandlung von notgelandeten Fliegern[3], Ausplünderung[4], Fesselung[5] und, besonders in französischen Lagern, (z.B. in Pont du Fahs) Verwendung der Kriegsgefangenen zum Ausgraben von Minen.[6]

Charakteristische Fragen des Fragebogens lauten:
1. Ist bei Vernehmungen ein Druck ausgeübt worden, um Nachrichten über die Lage der deutschen Wehrmacht oder der Heimat zu erhalten?
2. Ist der Kriegsgefangene beim Abtransport gefesselt worden, ggfs. wie?

---
[1] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 17.
[2] BA–MA, RW 2/v. 92.
[3] Aussage des Oberfeldwebels der Luftwaffe Manger; BA–MA, RW 2/v. 92, S. 5 und 27f.
[4] Aussage des Sanitätsfeldwebels Wenzel, BA–MA, RW 2/v. 92, S. 5 und 24ff.
[5] Aussage des Majors Noster, BA–MA, RW 2/v. 92, S. 6 und 32f.
[6] Aussage des Unteroffiziers Gugel, BA–MA, RW 2/v. 92, S. 5a und 28ff.; s. auch Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Report on its Activities during the Second World War, Bd. 1, S. 333f.

3. Sind persönliche Sachen (Geld, Wertgegenstände) oder Ausrüstungsstücke (Stahlhelm, Gasmaske) abgenommen worden?
4. Sind Ausweispapiere, Dienstgradabzeichen, Orden oder Ehrenzeichen abgenommen worden?
5. Ist der Kriegsgefangene zu Arbeiten herangezogen worden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der feindlichen Kriegführung stehen (z.B. Transport von Kriegsmaterial)?[1]

Die ersten zwei Fragen sind beinahe ausnahmslos mit »nein« beantwortet worden. Dagegen kommen bejahende Antworten zu den Fragen 3., 4. und 5. häufiger vor.
Aufgrund dieser Berichte hat die WUSt im Juli 1944 eine interne Niederschrift abgefaßt unter dem Titel »Eidliche Berichte deutscher Heimkehrer über ihre völkerrechtswidrige Behandlung in britisch/nordamerikanischer Gefangenschaft«.[2] Eine Veröffentlichung durch das Auswärtige Amt ist nicht erfolgt. Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß die Schutzmacht von dem Inhalt einiger Aussagen in Kenntnis gesetzt wurde.

Im Oktober 1944 wurden zahlreiche deutsche Kriegsgefangene wegen Krankheit im Austauschwege aus französischer Gefangenschaft nach Deutschland entlassen. Bei ihrer Befragung wurde die Erschießung von 80 deutschen Gefangenen durch französische Partisanen in Hoch-Savoyen bestätigt.[3] Die deutsche Seite war davon bereits informiert, weil sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Vermittler zwischen den Forces Françaises de l'Intérieur (F.F.I.) und der Reichsregierung eingeschaltet und Ende August 1944 sich darum bemüht hatte, eine Verpflichtung Deutschlands zu erreichen, künftig französische Partisanen als Kriegsgefangene zu behandeln und keine weiteren Geiselerschießungen durchzuführen. Nachdem sechs Tage ohne deutsche Antwort verstrichen waren, wurden am 2. September 1944 vierzig

[1] BA–MA, RW 2/v. 129, passim.
[2] BA–MA, RW 2/v. 92.
[3] BA–MA, RW 2/v. 72, S. 12ff.

Mann aus dem Sammellager Annecy und vierzig Mann aus dem Lager St. Pierre de Rumilly erschossen.[1]
In dem Bericht des Oberwachtmeisters Georg Fackler vom 3. November 1944 heißt es: »Insgesamt wurden 80 Kriegsgefangene (meist Polizei) 10 Tage nach Gefangennahme als Geiseln erschossen, 40 in Annecy, Rest in Bonneville.« Der Jäger Rudolf Diepold erklärte am 4. November 1944: »40 Offiziere und 35 Mann wurden im Lager Annecy erschossen.«[2]

Die Vernehmung heimgekehrter deutscher Kriegsgefangener wurde aber nicht nur durch Fragebogen unmittelbar nach der Heimkehr durchgeführt, sondern auch manchmal Monate später fortgesetzt, wenn auf Grund der Auswertung der Fragebogen eine gründlichere Befragung wünschenswert erschien. Zu diesem Zweck schrieb die WUSt die Zeugen an.[3]
Gleichzeitig wurden die Amtsgerichte durch Formblätter der WUSt eingeschaltet:[4]

> »Die Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts beim Oberkommando der Wehrmacht hat die Aufgabe, die von den Militär- und Zivilpersonen der Feindmächte gegen deutsche Wehrmachtangehörige und Angehörige der Sanitätsformationen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht festzustellen. Die am (Datum) aus britischer und amerikanischer Gefangenschaft aufgrund der Bestimmungen des Kriegsgefangenenabkommens heimgekehrten deutschen Kriegsgefangenen und Angehörigen der Sanitätsformationen sollten zur Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit der Feindmächte über ihre Behandlung in der Kriegsgefangenschaft eidlich als Zeugen vernommen werden, sofern sie wesentliche Verstöße bekunden können.«

---

[1] Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Report of Its Activities during the Second World War, Bd. 1, S. 522 und 523; Kurt Böhme, Die deutschen Kriegsgefangenen in französischer Hand, München, 1971, Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges, 13, S. 155 Anm. 292; vgl. Frits Kalshoven, Belligerent Reprisals, Leyden, 1971, S. 193ff.; Luther, Der französische Widerstand, Tübingen, 1957, S. 79.
[2] BA–MA, RW 2/v. 72, S. 12ff.
[3] BA–MA, RW 2/v. 89, S. 40.
[4] BA–MA, RW 2/v. 89, S. 41.

Bestimmte Fragen wurden angegeben, die der Zeuge beantworten sollte. Das Amtsgericht vernahm daraufhin den Zeugen und leitete das Protokoll anschließend der WUSt zu.
Denn wenn sich die Zeugen in der Heimat befanden, waren die Amtsgerichte mit den Vernehmungen befaßt, laut Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1939:

> »Die Amtsgerichte haben dem Ersuchen der genannten Stelle um Beweiserhebungen, insbesondere um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie um deren Vereidigung zu entsprechen.«[1]

So wurde ein deutscher Soldat, der in amerikanische Gefangenschaft geraten und später ausgetauscht worden war, auf Antrag der Untersuchungsstelle durch das Amtsgericht in Hindenburg/Oberschlesien am 9. Januar 1945 vernommen. Er gab eidlich zu Protokoll, während seiner Gefangenschaft nach der genauen Ausrüstung, Bewaffnung und Einstellung seiner deutschen Kompanie gefragt worden zu sein.

> »Als ich jede Auskunft über diese Fragen verweigerte, erklärte er (der Vernehmer) mir, daß ich, wenn ich die Aussagen darüber weiterhin verweigere, den Sowjets ausgeliefert werden würde, und brach die Vernehmung ab.«[2]

Mit der Auslieferung an die Russen oder an die Franzosen haben nach den Aussagen ehemaliger deutscher Kriegsgefangener britische und amerikanische Vernehmer öfters gedroht.

6.7 Schutzmachtmitteilungen

Die WUSt hat nicht nur Material über völkerrechtswidrige Handlungen für das Auswärtige Amt zum Zweck des diplomatischen Protestes zusammengestellt, sondern umgekehrt auch von ihm Protokolle der Schutzmacht über völkerrechtswidrige Handlungen erhalten. Am 25. Mai 1944 überreichte das Eidgenössische Politische Departement, Abteilung für Fremde Interessen, der deutschen Gesandtschaft in Bern eine Beschwerde des deutschen Kriegsgefangenen, Sanitätsoberfeld-

---

[1] Deutsche Justiz, 1939, S. 1611.
[2] BA–MA, RW 2/v. 89, S. 96.

webel Reimann aus dem Kriegsgefangenenlazarett 131 in Nordafrika, wegen angeblicher rechtswidriger Behandlung anläßlich seiner Gefangennahme.[1] Das Dokument war dem Vertreter der Schutzmacht durch die amerikanischen Behörden ausgehändigt worden. Der amerikanische Provost Marshal General hatte in dieser Angelegenheit eine Untersuchung angeordnet.[2] Reimanns Beschwerde lautet:

»Am 31.1.1944 wurde ich von den Amerikanern bei Isola Bella (Anzio-Brückenkopf, Italien) gefangengenommen. Ich lag in einem ca. 30 cm tiefen Graben. Vor mir lag der Unteroffizier Klug, der durch einen Beckenschuß verwundet wurde. Als ich Unteroffizier Klug verbinden wollte, kam ein amerikanischer Soldat und hinderte mich an dieser sanitätsdienstlichen Maßnahme. Er gab mir sofort Anweisung, 300 m zurückzugehen, wo ein Bauernhaus stand. Diese Anweisung wurde von mir ohne jeden Widerstand durchgeführt. Als ich an dem Bauernhaus ankam, stand dort ein amerikanischer Soldat, der mich durch Handbewegungen anwies, mich an die Wand zu stellen; es waren etwa 5 m Abstand. Als ich dieses ausgeführt hatte, fiel auch schon ein Schuß aus dessen im Hüftanschlag befindlichen Gewehr und traf mich im rechten Oberschenkel. Ich fiel um und war besinnungslos. Es müssen hierauf aber noch zwei weitere Schüsse auf mich abgegeben worden sein, da ich noch einen Streifschuß am rechten Oberschenkel und linker Brustseite sowie einen Schuß durch den Stahlhelm erhielt, der nur die Kopfhaut gestreift hat...

Nach Wiedererlangung der Besinnung stellte ich fest, daß mir meine Brieftasche mit Soldbuch und Neutralitätsausweis sowie eine private Armbanduhr fehlten. Bei meiner Gefangennahme trug ich eine Rotkreuzbinde am linken Oberarm der Fallschirmkombination, die deutlich sichtbar war.

Diesen Vorfall meldete ich am 1.2.1944 dem amerikanischen

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 44, S. 27; RW 2/v. 79, S. 48.

[2] Reimann wurde am 13. Oktober 1944 in Camp Clark, Missouri, von den Amerikanern erneut vernommen. Er wiederholte seine Schilderung, konnte aber den Täter nicht näher beschreiben. Seine eidliche Aussage wurde dem Provost Marshal General vorgelegt. Es ist unbekannt, ob weitere Untersuchungen stattgefunden haben, denn die Spur des Falles Reimann verliert sich in den Akten nach einer Notiz vom 3. November 1944. NA, RG 389, Records of Office of Provost Marshal General, 330.14 Gen P/W Nr. 4.

Hauptverbandsplatz ›56th. Evac. Hospital‹ im Brückenkopf einem dem Namen nach mir unbekannten Captain N.C., der mir mitteilte, daß im Augenblick des Kampfes dies schon einmal passieren könnte, da es ja hart auf hart ginge.«[1]

Das deutsche Auswärtige Amt übermittelte eine Abschrift der Aussage der WUSt, die sich um eine weitere Aufklärung bemühte. Durch Rechtshilfeliste wurde am 15. September 1944 in Berlin vom Gericht der Wehrmachtkommandantur der Stabsarzt Dr. Peter Edmund Schenkel eidlich vernommen, weil er Anfang März 1944 im Lazarett des Kriegsgefangenenlagers 131 Reimann getroffen hatte, den er als Angehörigen seiner Division kannte. Schenkel gab zu Protokoll, daß Reimann ihm im Lazarett den Fall geschildert habe. Seine Wiedergabe von Reimanns Darstellung stimmt mit dessen Bericht in der Beschwerde überein.[2]

6.8 Kriegstagebücher

Im Jahre 1942 erwog die WUSt auf Grund eines Hinweises des Amtes Ausland-Abwehr, ihre Akten über die »von unseren Gegnern zu Lande, zur See und in der Luft begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht und gegen die Menschlichkeit« durch eine systematische Auswertung der von allen Truppeneinheiten bis zum Bataillon, Kriegsschiff und Fluggeschwader herab geführten Kriegstagebücher zu er-

[1] BA–MA, RW 2/v. 44, S. 28; RW 2/v. 79, S. 49f. In einem Brief an den Verfasser vom 20. April 1978 schrieb Reimann: »Ich wurde noch am Anzio-Brückenkopf an meiner Verwundung operiert... In dem Lazarett-Camp Oran habe ich dann meine Beschwerde über die Behandlung eines Sanitätsdienstgrades bei der Gefangennahme geschrieben. In dem Camp Oran traf ich auch Uffz. Klug wieder, der bei der Gefangennahme von einem amerikanischen Sanitätsdienstgrad weiter behandelt und abtransportiert wurde ... Nach drei Monaten Aufenthalt in Oran wurde ich dann per Schiff mit mehreren Gefangenen nach Amerika verlegt. Ich wurde in Missouri im Camp Clark als Kriegsgefangener geführt. Nach einiger Zeit hatte man wohl festgestellt, daß ich Sanitätsdienstgrad war, und ich habe dann im Hospital-Camp Clark Sanitätsdienst geleistet... Ich hatte ungefähr zwei Monate Dienst getan, als ich plötzlich zum Hauptquartier gerufen wurde. Dort wurde ich wegen meiner Beschwerde von einem Captain mit Namen Hutchin im Camp Clark nochmals vernommen. Vierzehn Tage nach dieser Vernehmung wurde ich in ein anderes Lager versetzt und mußte nun in der Maisernte bei Farmern und in der Kartoffelernte arbeiten.«

[2] BA–MA, RW 2/v. 44, S. 29.

gänzen.[1] Nach dem Ersten Weltkrieg hatten ja die Kriegstagebücher eine Rolle bei den Kriegsverbrecherprozessen vor dem Reichsgericht in Leipzig gespielt, als sie von Anklage und Verteidigung herangezogen worden waren. Vermutlich wegen Personalmangels wurde ihre Auswertung während des Zweiten Weltkrieges aber nicht mehr eingeleitet.

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 34, S. 2ff.

7. Zeugenvernehmung

Ein Kriegsrichter konnte entweder mit einer Zeugenvernehmung beauftragt werden oder sie von sich aus durchführen, wenn er glaubte, daß irgendeine Rechtsverletzung vorlag und die Aussage dazu diente, Tatsachen festzustellen.[1]

Um die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen, die in den Akten der WUSt enthalten sind, zu beurteilen, ist es notwendig, den Verlauf und die Methoden der Vernehmung zu untersuchen. Denn der Quellenwert der Aussagen hängt u.a. davon ab, wie hoch die Qualität der Vernehmung einzuschätzen ist. Sind die Zeugen von seiten der Richter so sorgfältig vernommen worden, daß man die Protokolle zu einer historischen Darstellung der Völkerrechtsübertretungen im Zweiten Weltkrieg heranziehen kann? Dieses allgemeine Problem läßt sich in drei Komplexe untergliedern. Wie liefen die Vernehmungen im einzelnen ab, vor allem, wie kam der protokollierte Text zustande? Welche Rolle spielten die Fragen der vernehmenden Richter, trugen sie dazu bei, die Präzision der Aussagen zu steigern, oder lenkten sie die Aussagen in eine bestimmte Richtung? Wie und nach welchen Kriterien beurteilten die Richter damals den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen?

7.1 Protokollierung

Die Zeugenvernehmungen scheinen, so das Ergebnis der Befragungen vieler Richter, überall nahezu gleich abgelaufen zu sein. Kriegsgerichtsrat Dr. Rudolf Albrecht erläutert den Hergang folgendermaßen:

> »Vernehmungen von Zeugen oder Beschuldigten oder anderen Personen wurden von mir als Richter in der Weise durchgeführt, daß ich die zu Vernehmenden zunächst ihre Wahrnehmungen schildern

[1] Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Alfons Waltzog am 29. Juni 1976, S. 25 und 30 des Protokolls.

ließ. Sodann wurde das Gesagte von mir dem Protokollanten in Gegenwart des zu Vernehmenden diktiert. Nach Beendigung des Diktats wurde das zu Protokoll Gegebene dem zu Vernehmenden vorgelesen, und er gefragt, ob das, was er gesagt, in dem Protokoll richtig wiedergegeben sei. Wenn er es bestätigte, wurde an ihn die Frage gestellt, ob er den Inhalt des Protokolls genehmige. Wenn ja, wurde ihm das Protokoll zur Unterschrift vorgelegt.«[1]

Kriegsgerichtsrat Dr. Otto Mackel schildert die Abfolge in gleicher Weise:

»Vernehmungen von Zeugen wurden sehr eingehend und behutsam gemacht. Der Zeuge wurde erst vernommen, ehe seine Aussage zu Protokoll gegeben wurde, und erst dann, wenn er sagte, so ist es richtig, so kann ich es beeiden, wurde die Beeidigung vorgenommen ... Eine Vernehmung dauerte im typischen Fall etwa zwei Stunden. Der Protokollführer war während der Vernehmung dabei und saß mit seiner Schreibmaschine bereit, und ihm wurde das Protokoll in Gegenwart des zu vernehmenden Zeugen diktiert, wobei der Zeuge noch jederzeit sich zu Wort melden konnte. Er konnte immer noch berichtigen. Das Protokoll wurde ihm erst noch einmal vorgelesen, dann leistete er seine Unterschrift unter v.g.u., d.h. vorgelesen, genehmigt und unterschrieben, und dann erfolgte erst die Vereidigung auf dieses unterschriebene Protokoll, alles in Gegenwart aller beteiligten Personen. Daraufhin wurde das Protokoll durch den vernehmenden Richter und durch den Protokollführer unterschrieben.«[2]

7.2 Fragestellung

Es war den Richtern nicht erlaubt, die Zeugen zu beeinflussen oder die Aussagen in eine bestimmte Richtung zu lenken. Aber wie jeder Jurist weiß, müssen präzise Fragen über rechtserhebliche Tatbestände gestellt werden, damit nichts Unwesentliches ins Protokoll aufgenommen wird. Als unwesentlich sind in diesem Zusammenhang solche Tatsachen zu charakterisieren, die keinen Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht darstellen oder die zur Aufklärung eines solchen Verstoßes

[1] Brief vom 28. September 1976.
[2] Gespräch mit Dr. Mackel am 12. November 1975, S. 7–8 des Protokolls.

nicht beitragen. Um eine derartige Feststellung treffen zu können, ist es eben notwendig, daß der Richter sich den Hergang der tatsächlichen oder vermeintlichen Völkerrechtswidrigkeit vom Zeugen genau beschreiben läßt und dabei durch eigenes Nachfragen wichtige Einzelheiten, deren juristische Bedeutung nur er einzuschätzen vermag, feststellt.

Bei den Untersuchungen über Kriegsrechtsverletzungen auf Kreta beschwerten sich z.B. viele Fallschirmjäger darüber, daß man sie während des Absprunges beschossen hatte, »obwohl sie wehrlos waren«. Kriegsgerichtsrat d.Lw. Dr. Steigmeier widersprach bei Vernehmungen diesem Eindruck, denn solche Beschießungen waren normale Kampfhandlungen und keine Kriegsrechtsverletzungen.[1] Außerdem waren die Fallschirmjäger auch nicht »wehrlos«, sie schossen ihrerseits bereits aus der Luft.

Die WUSt war bestrebt, eine Flut von Zeugenaussagen zu vermeiden, und nur die Zeugen vernehmen zu lassen, die über tatsächliche Kriegsrechtsverletzungen berichten und damit juristisch verwendbares Material liefern konnten. Um festzustellen, ob eine Völkerrechtswidrigkeit vorlag, ersuchte sie die Richter, durch gezielte Fragen die Genauigkeit der Aussagen zu erhöhen.

So häuften sich im italienischen Feldzug die Meldungen über angloamerikanische Angriffe auf deutsche Sanitätseinrichtungen, vor allem auf Feldlazarette und auf Lazarettzüge. Am 28. April 1944 übersandte der Oberbefehlshaber Südwest (Oberkommando Heeresgruppe C) eine Übersicht der gemeldeten Fälle über Verletzungen der Vorschriften des Genfer Abkommens von 1929 an den Wehrmachtführungsstab:

> »Trotz der allgemeinen Zunahme der Luftangriffe im Verlauf des Monats April verdichtet sich der Eindruck, daß die Angriffe auf Sanitätseinrichtungen und Verwundetentransporte in größerem Ausmaß zugenommen haben, als in bisherigem Verhältnis zu erwarten gewesen wäre.«[2]

Um diese Fälle aufzuklären, hat die WUSt die in Betracht kommenden Kriegsgerichte ersucht, die Augenzeugen eidlich zu vernehmen:

---

[1] Brief von Dr. Steigmeier vom 7. April 1978.

[2] BA–MA, RW 2/v. 80, S. 115.

»Insbesondere ist für die beabsichtigte dokumentarische Auswertung der Vernehmungsprotokolle von Bedeutung, wie die Sichtverhältnisse waren, aus welcher Höhe die Luftangriffe erfolgten, wie im einzelnen die Kennzeichnung durch Rote-Kreuz-Zeichen war und vor allem auch, ob die Sanitätseinrichtungen im Augenblick des Angriffes deutlich und erkennbar von militärischen Objekten abgesetzt waren.«[1]

Aufgrund solcher Erhebungen wurden manche Meldungen als unbegründet zurückgewiesen, z.B.:

»Es liegt in dem Fall am 20.3.1944 (Fliegerangriff auf 2 Komp. der Einheit) keine Verletzung des Genfer Abkommens vor, da die beiden Fahrzeuge erst kurz vorher der Einheit zugeteilt worden waren und wegen Fehlens von roter Farbe noch nicht mit roten Kreuzen versehen werden konnten. Sie befanden sich auf dem Wege nach Perugia zum Umbau und zur Ausführung kleiner Reparaturen, u.a. sollten auch rote Kreuzzeichen angebracht werden.«[2]

Auch in anderen Fällen stellte die WUSt im Laufe ihrer Ermittlungen fest, daß Meldungen angeblicher Kriegsrechtsverletzungen keine einwandfreien Verletzungen des Völkerrechts behandelten. Diese Fälle wurden von der WUSt ausgesondert und weder für Weißbücher noch für Protestnoten verwendet. Am 12. Dezember 1944 teilte sie dem Oberkommando der Kriegsmarine mit,

»daß der Angriff von USA-Bombern auf das in Gotenhafen liegende Lazarettschiff ›Stuttgart‹ am 9. September 1943 in die hier übersandte Aufstellung nicht aufgenommen worden ist, weil die ›Stuttgart‹, wie die 1. SKL am 23.10.43 mitgeteilt hat, nach der Seeseite zu mit Sackleinen getarnt war und infolgedessen den Schutz des Haager Abkommens vom 18.10.1907 nicht genossen hat, wenn auch auf dem Deck des Lazarettschiffs rote Kreuze aufgemalt waren.«[3]

Ebenso nahm die WUSt jede Meldung über Beschießung von Schiff-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 78, S. 287 (Schreiben vom 26. Mai 1944).

[2] BA–MA, RW 2/v. 80, S. 129.

[3] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 234; Art. 5 der X. Haager Konvention von 1907 legte fest, daß die Kennzeichnung der Hospitalschiffe durch weißen Anstrich der gesamten Außenfläche mit einem ca. 1½ m breiten grünen Streifen erfolgt (vgl. z.B. Oppenheim-Lauterpacht, International Law, Vol. II, 1944, S. 396); heute ersetzt durch die Anbringung eines oder mehrerer möglichst großer dunkelroter Kreuze an den Seiten und an der horizontalen Oberfläche (Art. 43 der II. Genfer Konvention von 1949).

brüchigen mit Zurückhaltung auf, und es wurde immer geprüft, ob die Beschießung tatsächlich den Schiffbrüchigen gegolten hatte.[1]
Manche Kriegsgerichtsräte versuchten, sich durch Probefragen zu vergewissern, daß die Zeugen die Wahrheit sagten. Oberfeldrichter Gerhard Wulle schreibt dazu:

»An meine Vernehmung von Schütze Haase und Unteroffizier Kirchner am 26. August 1940 und am 7. Januar 1942 erinnere ich mich noch recht deutlich, weil mir die von ihnen geschilderten Vorkommnisse ausgesprochen ›unter die Haut gegangen‹ sind. Beide standen trotz der inzwischen verstrichenen Zeit (Haase 3 Monate, Kirchner ca. 1½ Jahre) noch ersichtlich unter dem Eindruck des damals Erlebten, das ihnen auch in Einzelheiten noch in lebhafter Erinnerung war. Ihre Aussagen erschienen in allen Punkten und Einzelheiten durchaus glaubhaft. Insbesondere hatte ich bei keinem der beiden den Eindruck der Schwarzmalerei – dazu waren sie durch die Erlebnisse einfach zu sehr geschockt gewesen. Gleichwohl habe ich die Glaubwürdigkeit bei beiden (was ich auch sonst zu tun pflegte) durch Testfragen auf die Probe gestellt, wie z.B. durch Fragen nach dem Gebrauch bestimmter Werkzeuge bei den Mißhandlungen. Solche Fragen wurden von den Vernommenen objektiv, also keineswegs wahllos bestätigend, nach ihren Erinnerungen beantwortet.«[2]

Es ist natürlich nicht auszuschließen, daß bei der gezielten Befragung eines Zeugen gewisse Antworten suggeriert werden. Eine mögliche Regelwidrigkeit rechtfertigt aber nicht, das gesamte Verfahren und seine Ergebnisse in Frage zu stellen.
Eine Manipulation seitens des Richters war bei der Vernehmung von Sachverständigen von vornherein ausgeschlossen, da der Richter nicht über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse verfügte und daher dem Sachverständigen die Formulierung des Protokolls weitgehend überlassen mußte.
Kriegsgerichtsrat Erich Kuhr erklärte zur Vernehmung des Stabsarztes Stankeit:

---

[1] Siehe Kapitel 25.

[2] Brief vom 11. Januar 1977; bei Haase handelte es sich um die Mißhandlung deutscher Kriegsgefangener in Frankreich 1940, bei Kirchner um Mißhandlungen in Rußland 1941.

»Das ist offensichtlich von dem Betreffenden direkt in die Maschine diktiert worden, denn ich konnte da nicht viele Fragen stellen ... Er hat das so geschildert, wie er es festgestellt hat. Auch aus einigen Fachausdrücken ergibt sich, daß der Arzt selber diktiert hat. Der Sinn der Sache besteht darin, daß die Ärzte ihre Feststellungen nicht nur einfach schriftlich melden, sondern daß sie in einem richterlichen Protokoll niedergelegt und dadurch glaubhafter werden, bzw. mehr Bestand haben vor einer etwaigen späteren Nachprüfung, da der Betreffende hier den Eid geleistet hat. Unter der Vernehmung steht jeweils: Er leistete hierauf gemäß Kriegsstrafverfahrensordnung § 32 den Zeugen- und Sachverständigeneid, weil er die Aussage nicht nur als Zeuge gemacht hat, sondern auch als Sachverständiger, um die einzelnen Verletzungen, die er festgestellt hat, daraufhin zu bewerten, ob sie als Verstümmelung anzusehen sind oder nicht.«[1]

7.3 Vereidigung und Glaubwürdigkeit

In der Praxis haben die deutschen Kriegsgerichtsräte im Zweiten Weltkrieg die Zeugen vor der Vernehmung stets ausdrücklich »mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Aussage hingewiesen«.[2] Kriegsgerichtsrat Dr. Otto Mackel beleuchtete in einem Gespräch die Vereidigung aufgrund eines von ihm aufgenommenen Protokolls:

»Dieser Eid lautet nach meinem Gedächtnis: ›Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. So wahr mir Gott helfe.‹[1] Diese Eidesformel wurde gesprochen unter Erhebung der rechten Hand mit den drei Schwurfingern. Es ist also ein regelrechter Eid, der nach entsprechender Belehrung über die Folgen eines Meineides geleistet

[1] Gespräch mit Erich Kuhr am 7. Februar 1976, S. 25 und 26 des Protokolls.
[2] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 274; typische Erklärung auf einem Vernehmungsprotokoll.
[3] Auch in vielen Protokollen zu lesen, z. B. BA–MA, RW 2/v. 52, 56, 62, 134 u. passim.

wurde. Infolgedessen habe ich erstens keinerlei Zweifel an der Echtheit dieses Protokolls, das meine Unterschrift trägt, und auch keinen Zweifel an der Wahrheit der Aussagen dieses Leutnants.«[1]

Die Vereidigung unterblieb in der Regel, wenn Zeugen nur vom Hörensagen über völkerrechtswidrige Vorfälle unterrichtet waren: »Der Zeuge blieb unvereidigt, da er selbst nicht Augenzeuge der Vorgänge war.«[2] Manche Richter haben allerdings auch solche Zeugen vereidigt, in deren Aussage sich eigene Erlebnisse mit Berichten anderer Personen mischten. Ferner erklärten zahlreiche ehemalige Richter, daß sie in der Praxis nur Zeugen vereidigten, deren Aussagen glaubwürdig erschienen. Bei der Bestätigung der Echtheit eines Vernehmungsprotokolls schrieb Kriegsgerichtsrat Wilhelm Landwehr:[3]

»Der Inhalt der von mir diktierten Niederschrift entspricht dem, was die Zeugen einstmals ausgesagt haben und was sie erlebt hatten. Ich hätte die Zeugen nicht vereidigt, wenn ich den Eindruck gehabt hätte, sie hätten nicht die Wahrheit gesagt.«

Ähnlich äußert sich Kriegsgerichtsrat Dr. Arnold:

»Es ist doch in einer solchen Sache eine absolute Selbstverständlichkeit, daß der vernehmende Divisionsrichter in ganz besonderem Maße sein Augenmerk auf Glaubwürdigkeit des Zeugen und Glaubhaftigkeit des ausgesagten Vorganges gerichtet hat.«[4]

Nicht selten kannten die Kriegsgerichtsräte ihre Zeugen persönlich, vor allem Offiziere und Stabsärzte. In solchen Fällen, in denen der Richter von der Glaubwürdigkeit seines Zeugen überzeugt war, erübrigte sich eine Nachprüfung.

Wenn die Aussage allerdings nicht in allen Punkten zweifelsfrei erschien, wurden die Zeugen nicht vereidigt. Kriegsgerichtsrat Geier bemerkte bei der Übersendung eines Protokolls an die WUSt:

»Von der Beeidigung habe ich Abstand genommen, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sein dürften und die Aussagen in einigen Punkten, insbesondere bezüglich des Abschusses des Panzers,

---

[1] Gespräch mit Dr. Otto Mackel am 12. November 1975, S. 7 des Protokolls.

[2] BA–MA, RW 2/v. 169, S. 139. Der vernehmende Richter, Rechtsanwalt Rohne, bestätigte den Vorgang in einem Brief vom 9. März 1976.

[3] Brief von Landwehr vom 30. September 1976.

[4] Brief von Dr. Arnold vom 15. Februar 1978.

nicht ganz unzweifelhaft sind. An sich macht (der befragte Soldat) Bschorr einen recht guten Eindruck. Er scheint recht intelligent zu sein und ist ein aufgeweckter, klar denkender Mensch. Er hat sich bei seiner Vernehmung in keinerlei Widersprüche verwickelt; seine Darstellung war in allen Punkten klar und anschaulich. Im Urteil ist er vielleicht etwas voreilig. Auch ist er von sich wohl stark eingenommen. Bei der Würdigung seiner Aussagen ist zu berücksichtigen, daß er erst 17 Jahre alt ist.«[1]

7.3.1 Der Fall Dietzel

Bei der Vernehmung des Sanitätsobergefreiten Dietzel vor dem Gericht der 10. Panzergrenadierdivision am 14. Januar 1944 empfand Kriegsgerichtsrat Dr. Arnold Zweifel über die Wahrheit der Aussage. In einer Notiz am Ende der 13seitigen Vernehmung vermerkte er:

»Die Person des Dietzel sowie seine Bekundungen haben nicht in allen Punkten den Eindruck der Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit hinterlassen. Sein ehemaliger Disziplinarvorgesetzter, Oberleutnant Scherdel, Führer Kr. Kw. Zug 3/10, ist deshalb heute zu einer Beurteilung des Dietzel veranlaßt worden, die er mir gegenüber folgendermaßen abgegeben hat: ›Geistesbeweglich, anstellig, besitzt Geltungstrieb, Blender, bei Verhör ausweichend, fällt immer auf alle vier Füße; Neigung zu Übertreibung und Fälschung; Mangel an Wahrheitsliebe, guter Organisator, findet sich überall zurecht; leicht aufbrausendes Temperament; Neigung Köpenickaden zu erzählen, seine Kameraden glauben ihm nicht, sondern lachen über ihn, wenn er Erlebnisse erzählt; Schlitzohr, kein schlechter Sanitätsdienstgrad; Überlaufen ist ihm nicht zuzutrauen.‹

Oberleutnant Scherdel gab diese Beurteilung ab, ehe er im einzelnen über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt wurde; er wußte nur vom Hörensagen, daß Dietzel aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekommen sei. Die Aussagen Dietzels wurden ihm erst hinterher bekanntgegeben. Oberleutnant Scherdel hat Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussagen geäußert.«[2]

Die Vernehmung Dietzels zusammen mit dem Vermerk des Kriegsge-

[1] BA–MA, RW 2/v. 36, S. 24.
[2] BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 1, S. 74ff.

richtsrates wurde der Abteilung Ic der 10. Panzergrenadierdivision vorgelegt mit der Bitte, zu überprüfen,

1. ob Dietzel überhaupt in Kriegsgefangenschaft war,
2. ob er Zeuge von Erschießung deutscher Soldaten war,
3. ob er von seiner Truppe abgekommen war, ohne daß ihm gleichzeitig ein strafbares Verschulden zur Last fällt.

Die Abteilung Ic wurde ferner um eine Stellungnahme gebeten, ob die dort getroffenen Feststellungen die Angaben Dietzels über die Erschießung der fünf deutschen kriegsgefangenen Soldaten stützten.

»Bericht in dieser Sache kann nur erstattet werden, wenn unzweifelhaft ist, daß die fünf Soldaten als Gefangene erschossen worden sind.«[1]

Nach abgeschlossenen Untersuchungen beurteilte Arnold am 24. Januar 1944 den Fall folgendermaßen:

»Erörterungen am 16. und 17. Januar (Vernehmung Hauptmann Schiele, Führer Feldersatzbataillon 10) haben einwandfrei ergeben, daß Dietzel tatsächlich in Gefangenschaft geraten sein muß ... daß Dietzel tatsächlich der erste war, der mit den Russen in Berührung kam. Nach den weiteren Erhebungen ist weiterhin auch die Annahme entfallen, daß sich Dietzel u.U. von seiner Truppe entfernt hat oder von ihr abgekommen ist, die den Verdacht einer strafbaren Handlung rechtfertigen würden. Die im Vermerk vom 15.1.1944 unter 1 und 3 geäußerten Bedenken bezüglich der Glaubwürdigkeit werden hiermit fallengelassen. Am 21.1.1944 ist auf Veranlassung des XXXXVII. Panzerkorps-Ic-Obergefreiten Dietzel diesem zur Verfügung gestellt worden. In meiner Gegenwart ist an Ort und Stelle in Malyje-Wiski unter Zuhilfenahme des Dietzel und Verwertung seiner Aussagen weitgehender Verlauf des russischen Panzerangriffs rekonstruiert worden ... Hingegen hat Dietzel, der durch die entsprechenden Ortsteile geführt wurde, mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit diejenige Stelle gezeigt, an welcher die Erschießung erfolgt ist ... Dietzel entsann sich weiterhin eines Hauses, in welchem er von Zivilisten besonders menschlich und entgegenkommend aufgenommen wurde. Die von ihm bezeichneten, durch den Dolmetscher Dr. Kaefer vernommenen Zivilisten bestätigten, Dietzel von dem fraglichen Tag her zu kennen und gaben bei

[1] BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 1, S. 81.

Betreten des Hauses unverkennbar aufrichtiger Freude darüber Ausdruck, daß Dietzel, wie sie nunmehr vollkommen unerwartet sahen, wieder befreit war ... Der Gesamteindruck des Ermittlungsergebnisses in Malyje-Wiski im Beisein des Dietzel war so, daß gesagt werden kann, daß Dietzel in seiner Aussage vom 14.1.1944 nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in allen Nebenpunkten die Wahrheit gesagt haben dürfte.«[1]

Eine Nachprüfung an Ort und Stelle, wie sie im Fall Dietzel erfolgte, wurde freilich meistens dadurch erschwert, daß die Truppenteile, zu denen die Vernommenen gehörten, den Einsatzort naturgemäß immer änderten, wie dies selbstverständlich auch für den Divisionsstab, dem der Richter angehörte, galt.

7.4 Vernehmung mehrerer Zeugen zu einem Fall

Die Vereidigung bietet gewiß keine absolute Gewähr für die Wahrheit der Aussage. Aus der Praxis in vielen Fällen läßt sich folgern, daß die Richter versuchten, mehrere Zeugen zu dem gleichen Vorgang zu hören. So wurden elf Zeugen eidlich über das Massaker an etwa 150–200 Kriegsgefangenen in Broniki[2] vernommen, und zwar an verschiedenen Tagen durch vier verschiedene Richter. Ihre Aussagen stimmen, was den Ablauf der Ereignisse betrifft, weitestgehend überein. Nur die Zahl der Opfer wird unterschiedlich geschätzt, nämlich auf »150 bis 200«, »153«, »200«.
Diese Methode wurde auch bei der Protokollierung von Lauscherergebnissen angewandt. Der Funker Gefreiter Robert Bilinski erklärte vor dem Gericht der 282. Infanteriedivision am 15. Juli 1943 in Gegenwart von Kriegsgerichtsrat Hartke als Richter und Major Karge als Dolmetscher:

»Am 7.7.1943 war ich beim Nahaufklärungstrupp der Nachrichtenabteilung 282 tätig und hatte mit einem B-Funkgerät feindliche Funkstellungen abzuhören. Ich beherrsche die russische Sprache

[1] BA–MA, RW 2/v. 160, Teil I, S. 71ff.
[2] Siehe Kapitel 18.1.

und habe nach Aufnahme der Funkmeldungen diese sofort ins Deutsche übertragen und weitergeleitet.«[1]

Zur Prüfung der Richtigkeit seiner Übersetzung wurde der Überläufer und ehemalige russische Leutnant S., damals Hilfswilligenanwärter bei der Nachrichtenabteilung 282, gehört.

»Ich habe am 7.7.1943 mit dem Gefreiten Bilinski zusammen Funksprüche aufgefangen. Ich habe sie unabhängig von Bilinski schriftlich niedergelegt, und zwar in russischer Sprache. Dann wurden sie in Deutsch übertragen. Der Inhalt der infrage kommenden drei Funksprüche wurde mir vorgelesen. Er ist richtig. In sämtlichen drei Funksprüchen haben die Rotarmisten angegeben, daß sie gefangene deutsche Soldaten vernichtet hätten.«[2]

Beide Zeugen wurden vereidigt. In einem ähnlichen Fall vernahm am 30. Juli 1944 Kriegsgerichtsrat Jancke vom Gericht des XXXVIII. Armeekorps mehrere Abhörende. Unteroffizier Eduard Sandner gab zu Protokoll:

»Ich habe am 27.7.1944 um 8.20 Uhr folgenden russischen Funkspruch, der im Klartext gesandt war und Teil eines Gespräches zwischen zwei russischen Offizieren bildete, aufgenommen: ›Ich habe einen Gefangenen, der dem I.R. 68 der 23. I.D. angehört.‹ Die Antwort der vorgesetzten Dienststelle lautete: ›Machen Sie mir keine Meldungen über Gefangene. Sie sind alle zu erschießen.‹ Ich habe diesen Spruch sofort in russischer Sprache mitgeschrieben und dem Truppführer, Unteroffizier Kob, der als Übersetzer Dienst macht, gegeben. Ich habe selbst die Dolmetscherprüfung bestanden und versichere, daß ich das erwähnte Gespräch richtig abgehört habe.«

Unteroffizier Ludwig Kob bestätigte diese Aussage:

»Am 27.7.1944 überreichte mir etwa um 8.30 Uhr der Unteroffizier Sandner meines Trupps einen Funkspruch, der in russischer Sprache geführt war und den er mitgeschrieben hatte ... ›Ich habe einen Gefangenen, der dem 68. I.R., 23. I.D., angehört, aus derselben Bande.‹ Antwort: ›Machen Sie mir keine Meldungen über Gefangene. Es sind alle zu erschießen.‹«[3]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 160, Teil I, S. 45.
[2] BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 1, S. 46.
[3] BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 2, S. 3ff.

Durch eine solche Verfahrensweise, mehrere Zeugen zu vernehmen, konnten mögliche Falschmeldungen und Übertreibungen ausgeschieden werden. Beispielsweise gab am 3. September 1941 der Feldwebel Gerhard Steingrüber zu Protokoll:

»Ich habe nichts davon gesehen, daß schwerverwundete Kameraden, die nicht zurückgebracht werden konnten, von Russen zusammengetragen, mit Petroleum übergossen und angebrannt worden sind. Ich habe auch eine dahingehende Äußerung gegenüber dem Hauptfeldwebel Thonig nicht getan. Ich habe Thonig zwar nach meiner Verwundung noch gesprochen, weiß aber genau, daß ich irgendwelche Äußerungen über Verbrennung Schwerverwundeter durch Russen nicht getan habe. Es muß sich um einen Irrtum oder ein Mißverständnis handeln. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit einem anderen Feldwebel vor.«[1]

In einem anderen Fall wurde der Unteroffizier Alfred Leder als Zeuge eines Vorfalles durch einen Kameraden angegeben. In einer Vernehmung vom 27. Mai 1942 sagte Leder:

»Als der Einbruch der Russen erfolgte, befand ich mich gerade nicht bei der Kompanie, da ich mich auf dem Wege zum Krankenrevier befand. Ich kann deshalb über die Tötung meiner Kameraden keine Angaben machen.«[2]

7.5 Richterliche Augenscheinnahme

Viele Richter konnten nicht nur Zeugen vernehmen, sondern auch an Ort und Stelle Beweise selbst in Augenschein nehmen. Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe Waltzog, der zahlreiche Zeugenvernehmungen in Polen durchgeführt hat, sah auch selber erschlagene deutsche Kinder.

»Ich bin sogar in ein katholisches Kloster gefahren, wo katholische, polnische Nonnen wohnten, und habe dort noch Vernehmungen angestellt und mir abgehackte Kinderhände zeigen lassen, in der

[1] BA–MA, RW 2/v. 169, S. 138.
[2] BA–MA, RW 2/v. 192, S. 14.

Nähe von Bromberg. Ich habe auch verstümmelte Leichen gesehen. Ich mußte als Richter ja auch Leichenschau machen.«[1]

Marineoberstabsrichter Dr. Ulrich Schattenberg besichtigte einen Keller, einen völlig mit Gummi abgekleideten Raum, wo angeblich Leute verprügelt worden waren; draußen im Hof hat er abgezogene Fingernägel gesehen.[2]

Bei der Vernehmung über die Massenmorde an Polen und Ukrainern durch die NKWD in den Gefängnissen von Lemberg hatten die vernehmenden Richter Wilhelm Möller, Dr. Hans Tomforde und Dr. Erich Wilke Gelegenheit, die Leichenberge in den Gefängnishöfen und Kellern zu sehen.[3]

Kriegsgerichtsrat Willi Knobloch vom Gericht der 333. I.D. war der zuständige Richter für die Erhebungen im Falle Grischino:

> »Bei der Durchfahrt durch Grischino ... habe ich z.B. in einem Haus liegende Frauen mit gespreizten Beinen gesehen. Nach den Uniformteilen waren es offenbar Rotkreuz-Schwestern gewesen, denen man teilweise in einer geradezu viehischen Weise die Brüste abzuschneiden versucht hatte. Und ich habe die Leute der Organisation Todt gesehen, die man reihenweise erschossen hat, unbewaffnete ältere Leute, die Brückenbauarbeiten und so etwas gemacht haben.«[4]

7.6 Nachprüfung durch die WUSt: Der Fall Donkels

Welche Wege die WUSt einschlug, um die Wahrhaftigkeit einer Aussage zu überprüfen, zeigt insbesondere der Fall Donkels. Am 15. Juni 1942 wurde der Gefreite Donkels im Reservelazarett in Frankfurt/Main durch den WUSt Mitarbeiter Karl Hofmann vernommen, wo er sich wegen einer erlittenen Verwundung (Granatsplitterverlet-

---

1 Gespräch mit Rechtsanwalt Dr. Waltzog am 29. Juni 1976, S. 25 des Protokolls.

2 Siehe Kapitel 15. Gespräch mit Marineoberstabsrichter Dr. Ulrich Schattenberg am 20. Oktober 1975, S. 6 des Protokolls.

3 Siehe Kapitel 22

4 Gespräch mit Rechtsanwalt Willi Knobloch am 1. Juli 1976, S. 9 des Protokolls. Siehe Kapitel 20

zung am linken Schultergelenk) aufhielt.[1] Das Vernehmungsprotokoll übersandte Goldsche am 26. Juni 1942 an den Heeressanitätsinspekteur:

»WR (U) übersendet in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme Abschrift einer eidlichen Zeugenaussage über den Überfall einer russischen Bande auf ein deutsches Feldlazarett in Roslawl im Dezember 1941, bei dem etwa 120 verwundete deutsche Soldaten und zwei Ärzte und mehrere Schwestern ermordet sein sollen. Sowohl die Ärzte als auch die Schwestern sind nach der eidlichen Aussage schweizer Staatsangehörige gewesen.

Es wird um Nachricht gebeten, ob dieser Überfall dort bekannt ist und ob sich dort Vorgänge befinden, um deren Übersendung ggf. gebeten wird.«[2]

Am 6. Juli 1942 antwortete der Heeres-Sanitätsinspekteur, daß der Überfall ihm nicht bekannt sei.[3]

Zur gleichen Zeit versuchte der Heeresarzt im Hauptquartier OKH durch ein Schreiben an den Leitenden Sanitätsoffizier bei der Außenstelle OKH/Gen Qu – Befehlstelle Mitte Näheres über den angeblichen Überfall zu erfahren. Die Außenstelle erhielt auf ihre Bemühungen am 20. Juli 1942 ein Schreiben des Armeearztes beim A.O.K. 4:

»Im Dezember 1941 gehörte Roslawl zum rückwärtigen Heeresgebiet. Die 4. Armee unterhielt zu dieser Zeit in Roslawl nur eine Krankensammelstelle und eine Leichtkrankenabteilung ... Überfälle durch reguläre oder irreguläre Truppen auf diese San.-Dienste in Roslawl sind niemals vorgekommen.

Die der 4. Armee zugeteilte Schweizer Chirurgengruppe (Führer Hauptmann Nicole) war bis zum 19.12.1941 in Juchnow im Kriegslazarett II./571 eingesetzt. Am 20.12.1941 ist sie von Juchnow nach Smolensk abgerückt und dort ohne Verluste eingetroffen. Die Schweizer Chirurgengruppe ist in Roslawl niemals eingesetzt gewesen und hat auch bei dem Einsatz in Juchnow keine Verluste gehabt ... Abschließend ist festzustellen, daß die in dem Bericht dargelegten Vorfälle unwahr sind und als frei erfunden bezeichnet

[1] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 130.
[2] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 138.
[3] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 138.

werden müssen. Auch andere Armeen haben in der fraglichen Zeit keine Lazarette in Roslawl unterhalten.«[1]

Am 30. Juli 1942 reichte der Heeresarzt den Vorfall der Heeressanitätsinspektion zurück und bemerkte:

»Es handelt sich bei dem Gefreiten Donkels anscheinend um einen zu Konfabulationen und zur Pseudologia phantastika neigenden Psychopathen.«[2]

Daraufhin ersuchte Geheimrat Wagner am 16. August 1942 das Gericht der Division Nr. 159 in Frankfurt/Main,

»dem Gefreiten Donkels die Feststellungen des Armeearztes 4 und des Heeresarztes vorzuhalten. Weiter wird gebeten, den Chefarzt des Reservelazaretts 5 Frankfurt/Main darüber zu befragen, ob es sich bei Donkels um einen zur Unwahrhaftigkeit neigenden Psychopathen handelt oder ob die Möglichkeit in Betracht kommt, daß er unter den Einwirkungen seiner Verwundung in geistiger Beziehung gelitten hat.«[3]

Donkels war inzwischen in das Reservelazarett Oberhof in Thüringen verlegt worden. Am 28. September 1942 wurde er durch Kriegsgerichtsrat Baetz vom Gericht der Division Nr. 179 (Mot) in Erfurt erneut vernommen. Nachdem ihm die Stellungnahme des Armeearztes 4 vom 20. Juli 1942 zu seinen eigenen Aussagen vom 15. Juni 1942 vorgehalten worden war, erwiderte er:

»Was ich über völkerrechtswidriges Verhalten der Russen in meiner Aussage vom 15.6.42 bekundet habe, hat sich so zugetragen, wie von mir angegeben. Nach meiner Überzeugung muß sich die Richtigkeit meiner Angaben auch durch andere Kameraden, die seinerzeit mit mir zusammenlagen, beweisen lassen. Leider kann ich die Namen dieser Kameraden nicht angeben, weil ich sie niemals erfahren habe. Ich weiß aber, daß einigen der Kameraden durch die Brände die Soldbücher und alle Uniformstücke verbrannt waren. Ich könnte mir nur denken, daß ich mich bei der Angabe des Ortes Roslawl geirrt haben könnte, weil ich durch viele Lazarette gegangen bin und erheblich verwundet war. Ich habe, wie sich aus meinem Soldbuch ergibt, in den Kriegslazaretten III/605, II/1 gelegen und

[1] BA–MA, RW 2/v. 135, S. 136.
[2] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 134.
[3] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 142.

bin am 10.12.1941 dort aufgenommen worden. Ich wurde von einem Schweizer Arzt behandelt. Dieser war im Range eines Hauptmannes und war von kleiner Figur. Ich halte es für ausgeschlossen, daß ich etwa durch meine Verwundung in einem Geisteszustand damals gewesen sein soll, der mich veranlaßte, etwa Angaben von Kameraden als eigenes Erlebnis zu berichten.«[1]

Doch wandte sich am folgenden Tage das Gericht der Division Nr. 179 (mot) an das Reservelazarett Oberhof/Thüringen mit dem Ersuchen, ein Gutachten darüber zu erstatten,

»ob es sich bei Donkels um einen zur Unwahrhaftigkeit neigenden Psychopathen handelt oder ob die Möglichkeit in Betracht kommt, daß er unter den Einwirkungen seiner Verwundung in geistiger Beziehung gelitten hat.«[2]

In der Antwort vom 5. Oktober 1942 werden zunächst Äußerungen Donkels wiedergegeben:

»Auf dem Transport habe er starken Blutverlust gehabt. An hohes Fieber könne er sich nicht entsinnen. In diesem Lazarett müsse sich der geschilderte Überfall ereignet haben ...«

Der behandelnde Facharzt, Unterarzt Dr. Koch, urteilte:

»Das Vorliegen einer Geisteskrankheit in der fraglichen Zeit des Überfalles kann retrospektiv verneint werden. Eine organische Schädigung des Gehirn, die zu einem Delirium oder Sinnestäuschungen geführt haben könnte, kann mit Sicherheit verneint werden, da sonst die Erinnerung des Donkels an die hier wiedergegebenen Vorgänge nicht so klar sein könnte. Donkels hat die Volksschule besucht, ist nicht sitzengeblieben, ist 28 Jahre alt und von Beruf Seidenweber. Ein Schwachsinn liegt nicht vor. Während der ambulanten Untersuchung ergaben sich keine Anhaltspunkte, die für oder gegen die Glaubwürdigkeit des Donkels sprechen. Eine Klärung der aufgeworfenen Fragen ist ambulant ohne weitere Unterlagen nicht möglich.«[3]

In einem Schreiben vom 6. Oktober 1942 an den Chefarzt des Reservelazaretts Oberhof schloß sich der Abteilungsarzt dem Urteil des Facharztes an und stellte ferner fest:

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 146.
[2] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 155.
[3] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 156.

»daß Donkels während seiner Lazarettbehandlung vom 27. Juli 1942 bis heute niemals das Anzeichen eines Psychopathen oder eines Geistesgestörten gezeigt hat.
Bei der Durchsicht der Akte des Gerichts der Division Nr. 179 (mot) wurde vom Arzt festgestellt, daß nach dem vorliegenden Krankenblatt Donkels vom Hauptverbandsplatz zunächst in das Feldlazarett 664 am 27.11.1941 eingeliefert wurde. Von dort wurde der Patient am 29.11.1941 mit einem Krankenkraftwagen in das Feldlazarett 651 verlegt. Von dort am 8.12.1941 in das Kriegslazarett 3/605. In seiner Aussage behauptet Donkels, vom Hauptverbandsplatz zum Feldlazarett 651 zurückgebracht worden zu sein. Es müßte festgestellt werden, da eine Geistesstörung des Donkels nicht vorliegt, ob nicht der angebliche Überfall schon beim Feldlazarett 664 erfolgt ist, da Donkels ja in seiner Aussage vom 15.6.1942 angibt, daß der angebliche Überfall in einem Feldlazarett erfolgt sei. Auch ist in dem Schreiben des Armeearztes 4 vom 20.7.1942 das Feldlazarett 664 nicht erwähnt worden, sondern es ist nur die Rede vom Feldlazarett 622 und dem Leichtkrankenkriegslazarett 4/591.«[1]

In der mittlerweile laufenden Angelegenheit »Strafsache gegen Donkels« bat am 6. Oktober 1942 das Gericht der Division Nr. 409, Zweigstelle Frankfurt am Main, das Gericht der Division Nr. 179, Zweigstelle Erfurt, um Mitteilung, ob der Gefreite Donkels dort vernommen und wohin die Akten weitergegeben worden waren.[2] Am 9. Oktober 1942 übersandte das Gericht der Division Nr. 179 die Niederschrift der Vernehmung Donkels sowie die Stellungnahme des Chefarztes vom Reservelazarett Oberhof und Stellungnahmen vom Reservelazarett 1 Erfurt zurück. Am 13. Oktober wurden die Vorgänge vom Gericht der Division Nr. 409 an das Oberkommando der Wehrmacht zurückgereicht. Daraufhin bat am 21. Oktober die WUSt erneut die Heeressanitätsinspektion nachzuprüfen, ob auf das Feldlazarett 664 oder das Feldlazarett 651 ein Überfall erfolgt sei.[3] Das Feldlazarett 664 teilte am 15. November mit, daß kein Überfall seit seiner

[1] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 157.
[2] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 158.
[3] Ebenda, S. 180.

Aufstellung stattgefunden hätte. Es wurde jedoch darauf hingeweisen, daß am 24. November 1941 das Feldlazarett 260 in Ugodsky Savod überfallen worden war.[1] In der Vermutung, daß Donkels Lazarett und Einsatzort verwechselt haben könnte, wurde nachgeprüft, ob sich Donkels zur Zeit des russischen Überfalls auf das Feldlazarett 260 in Behandlung befand. Meldungen des Feldlazarettes und Korpsarzt XII ließen aber erkennen, daß dies nicht der Fall war.[2] Doch teilte das Feldlazarett 651 mit, daß dort manche Verwundeten und Kranken aufgenommen worden seien, die den Überfall auf das Feldlazarett 260 miterlebt hatten. Man äußerte den Verdacht, »daß Donkels ebenfalls Schilderungen über den Überfall hörte, die er später dann als eigen erlebt angab, ohne selbst dabei gewesen zu sein«.[3]

Bei der Auswertung des gesammelten Materials deckte die WUSt mehrere Widersprüche auf und meldete sie am 5. Februar 1943 der Sanitätsinspektion:

> »Der Armeearzt 4 und der Heeresarzt haben am 20. bzw. 30.7.1942 berichtet, daß die der 4. Armee zugeteilte Schweizer Chirurgengruppe in Roslawl niemals eingesetzt gewesen sei ... Bei den auf das diesseitige Schreiben vom 21.10.1942 von dort veranlaßten Nachforschungen ist auch das Feldlazarett 664 (Mot) zum Bericht aufgefordert worden. Dieses hat am 15.11.1942 dem Armeearzt 4 u.a. gemeldet, daß die Schweizer Chirurgengruppe in Roslawl in der Zeit vom 3.11.1941 bis 18.1.1942 eingesetzt war, und zwar im Teillazarett 2 des Kriegslazaretts 3/605 ... Diese Angabe deckt sich also nicht mit dem Bericht des Armeearztes 4 vom 20.7.1942. Nach der Meldung des Feldlazarettes 664 vom 15.11.1942 wurde der Gefreite Donkels auch nicht im Feldlazarett 664 (Mot) behandelt. Dagegen ergibt sich aus dem Auszug aus dem Lazarettkrankenbuch des Feldlazarettes 664 ..., daß der Gefreite Donkels in der Zeit vom 27.11.1942 bis 29.11.1942 im Feldlazarett 664 aufgenommen war. Es erscheint sonach nicht ausgeschlossen, daß der Gefreite Donkels tatsächlich nicht im Feldlazarett 664 (mot), sondern in dem in Roslawl im November 1941 eingerichteten Kriegslazarett 3/605

---

[1] Ebenda, S. 274.
[2] Ebenda, S. 173.
[3] Ebenda, S. 170.

vorübergehend untergebracht war. Ist dies aber der Fall, dann ist noch zu klären, ob auf dieses Kriegslazarett ein Überfall russischer Banditen im November bzw. Dezember 1941 erfolgt ist. WR (U) bittet in dieser Hinsicht, noch Feststellungen zu treffen.«[1]

Darauf antwortete der wohl mit anderen Aufgaben beschäftigte Heeres-Sanitätsinspekteur am 26. März 1943:

»Wie aus den Berichten des Heeresarztes und des Armeearztes 4 ersichtlich, sind weder auf das L.Kr.Kriegslazarett 3/605 noch auf andere in Roslawl eingesetzte Sanitätsdienste Überfälle vorgekommen. Sanitätsinspektion möchte daher von weiterer Verfolgung dieses Falles absehen.«[2]

Inzwischen war Donkels am 6. März 1943 aus dem Wehrdienst entlassen worden.[3] Danach verliert sich seine Spur in den Akten.[4]

Daß der Fall Donkels in seiner geradezu pedantisch genauen Behandlungsweise keine Ausnahme darstellt, beweisen manche andere Nachprüfungen von zunächst übertrieben klingenden Aussagen.[5]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 181.

[2] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 184.

[3] Briefliche Mitteilung der Deutschen Dienststelle (WASt) an Verf. vom 26. Januar 1977.

[4] Nachforschungen nach Wehrdienstpersonalunterlagen bei der Zentralnachweisstelle des Bundesarchives sind ergebnislos verlaufen. In den dort erfaßten kriegsgerichtlichen Unterlagen erscheint der Name Donkels nicht. Briefliche Mitteilung der Zentralnachweisstelle, Bundesarchiv/Kornelimünster an Verf. vom 1. Februar 1977.

[5] BA–MA, RW 2/v. 169, S. 177. Die WUSt ersuchte die 267. I.D., eine Zeugenaussage über die angebliche Ermordung von 150 Artilleristen am 26. Juni 1941 nachzuprüfen. Am 20. März 1942 berichtete die Abteilung Ic der 267. Division, daß am 26. Juni 1941 ein sowjetischer Angriff auf den Gefechtsstand der II./A.R. 267 bei Mielnikc (7 km südostw. Maloryta) stattgefunden hatte und daß die 8. und 9. Batterien 108 Tote hatten. Die Abteilung Ic übersandte auch eine beglaubigte Abschrift einer Meldung der 8. Battr. / A.R. 267 und fügte hinzu: »Danach erscheinen die Angaben des Gefr. Böttcher in manchen Punkten übertrieben, wenngleich feststeht, daß die Russen nach gelungenem Einbruch die deutschen Verwundeten in ihrer Wehrlosigkeit wohl ausnahmslos getötet haben.«

8. Ärztliche Gutachten

8.1 Medizinische Untersuchungen im Felde

Bei vielen Verletzungen besteht die Möglichkeit, daß ein Nichtfachmann, d.h. ein nicht ärztlich ausgebildeter Beobachter, eine Verstümmelung in Fällen vermutet, in denen eine Kriegsverletzung durch Granatsplitter oder sonstige Kampfeinwirkungen entstanden ist. Daher legte die WUSt besonderen Wert darauf, Verstümmelungen durch ärztliche Untersuchungen feststellen zu lassen. Zu diesem Zweck wurden zahlreiche Stabsärzte eingesetzt, die ohnehin mit der Truppe ins Feld zogen. Im Rußlandfeldzug wurde durch Verfügung vom 27. August 1941 der Einsatz mehrerer Gerichtsmediziner befohlen, »um etwaige völkerrechtswidrige Verletzungen und Handlungen der Bolschewisten aufzuklären«.[1] Am 19. September 1941 ordnete der Chef des Generalstabes des Armeeoberkommandos 9, Weckmann, die gerichtsmedizinische Aufklärung von Völkerrechtsverletzungen an:

> »Fälle von Grausamkeiten und Ermordungen sind von dem Korps bzw. auch von den Divisionen unmittelbar auf schnellstem Wege dem A.O.K. 9/Abt. IVb zu melden. Von dort erfolgt Weitergabe an Stabsarzt Prof. Dr. Philipp Schneider. Knappe Schilderung des Tatbestandes und genaue Ortsangabe sind erforderlich... Untersuchungen und Feststellungen an Leichen haben nur beweisenden Wert, so lange die Leichen frisch sind. Fäulnis verschleiert Verletzungsbefunde und läßt im Ausland Zweifel und Einwände am tatsächlichen Geschehen aufkommen.«[2]

Ähnlich äußerte sich der Armeearzt beim Armeeoberkommando 18 in einer »Grundsätzliche Bemerkung« vom 19. April 1942:

---

[1] BA–MA, H 20/293, S. 147.

[2] BA–MA, H 20/293, S. 148.

»Bei der protokollarischen Festlegung von Völkerrechtsverletzungen und Greueltaten des Feindes ist die Mitwirkung des Sanitätsoffiziers von großer Wichtigkeit. Bei den Untersuchungen der Leichen muß vor allem klargestellt werden, ob die Gefechtsverletzung bereits tödlich war, ob die Verstümmelungen durch Gefechtswaffen, oder durch andere Mittel, wie stumpfe Gegenstände ... hervorgerufen sind, und ob sie am Lebenden, oder am Toten gemacht worden sind. Eine gute Kenntnis der Waffenwirkung ist dazu erforderlich. Auch an die Mitwirkung von Klimaeinflüssen, Tierfraß und Fäulniserscheinungen muß gedacht werden.«[1]

Wie oben angedeutet, besteht das Problem darin, zu erkennen, ob die Verwundung eines Soldaten auf Kriegseinwirkung oder auf Verstümmelung zurückzuführen ist. Den Akten läßt sich entnehmen, daß Soldaten und Ärzte damals nicht wahllos Verstümmelungen vermutet haben, wenn dazu irgendwelche Anzeichen vorhanden zu sein schienen. In den Gegenden, wo es zu Nahkämpfen gekommen war, wurde zunächst immer eine Nahkampfverwundung angenommen. Der Oberstabsarzt Dr. Walter Müllerhof berichtet über die Untersuchung von 20 Leichen:

»Alle Verletzungen hatten das Gemeinsame, daß es sich um Nahkampfverletzungen handelte. Die Schüsse hatten zum Teil die Schädeldecke gesprengt, so daß die Gehirnmasse umhergespritzt war, Bajonettstiche waren zum Teil noch nach erfolgtem Tode angebracht worden, wie sich daraus erkennen ließ, daß kein Blut ausgetreten war. Bei mehreren Leichen steckte das Seitengewehr bis zur Hälfte im Rücken. Bei einer Leiche fanden sich Stiche über beiden Jochbeinen unterhalb der Augen, die Augen selbst waren nicht verletzt. Bei dem Feldwebel von Bülow war die Bekleidung am Unterleib durch Schüsse und Stiche zerfetzt. Von ausgestochenen Augen oder abgeschnittenen Hoden habe ich nichts gesehen.«[2]

Zahlreiche Zeugenvernehmungen weisen ebenfalls auf Tötung im Nahkampf hin. So sagte der Unteroffizier Günther Blob am 19. September 1942 aus:

»Ich habe nicht den Eindruck gewinnen können, daß die Angehörigen des Spähtrupps von den Russen absichtlich verstümmelt worden

---

[1] BA-MA, H 20/293, S. 213.

[2] BA-MA, RW 2/v. 211, S. 103.

sind. Meiner Überzeugung nach ist der Spähtrupp von den Russen angeschossen und mit Handgranaten beworfen worden. Die Leute sind verletzt worden und haben versucht, sich zurückzuziehen und sind dann von den Russen im Nahkampf niedergestochen worden. Auf diese Weise sind auch meines Erachtens die Stichverletzungen zu erklären.«[1]

Jedoch schloß in anderen Fällen der Arzt eine Nahkampfverwundung aus.

Bei der Untersuchung von zwei Leichen am 13. August 1941 stellte der Oberarzt Dr. Sebastian Wittmann fest:

»Bei diesen beiden Leichen beruhen die Verletzungen im Bereich des Gesichts und Stirnschädels nach meiner Überzeugung auf bewußten Verstümmelungen, denn es

1. sind keine Anzeichen dafür vorhanden, daß diese Verletzungen in oben festgestelltem Umfange durch Splitter oder andere Geschoßeinwirkungen auftreten hätten können. Es ist je bei beiden Leichen der übrige knöcherne Schädel mit seiner Bedeckung unverletzt;
2. deuten die scharfkantigen, kaum zerfetzten Lederhautränder ebenfalls auf eine Einwirkung mit scharfen Werkzeugen hin;
3. waren auch keinerlei Spuren von Pulververbrennungen im Bereiche der angrenzenden Hautgebiete erkennbar...

Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß diese Verletzungen im Nahkampf entstanden sind; denn Nahkampfverletzungen verlaufen am Körper des Betroffenen absolut unregelmäßig. Nach meiner Auffassung vielmehr haben die festgestellten Schüsse nicht sofort tödlich gewirkt, so daß die Verwundeten in diesem verwundeten Zustand nachträglich auf die oben genannte Art, während sie selbst wehrlos waren, mißhandelt worden sind.«

Bei der Untersuchung einer dritten Leiche stellte Dr. Wittmann fest:

»Auch bei dieser Leiche können die Verletzungen der Zunge nicht anders als bewußte Verstümmelungen angesehen werden. Sie sind

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 195, S. 156f. Die Vernehmung wurde durch Oberfeldrichter Dr. Albrecht aufgenommen, der in einem Brief vom 28. September 1976 seine Tätigkeit als vernehmender Richter in diesem Fall bestätigte. Denselben Hergang vermutete der Gefreite Otto Brentano in seiner Aussage vom 19. September 1942. BA–MA, RW 2/v. 195, S. 160f.

auf Grund der Blutdurchtränkung an den Schnittstellen zu einer Zeit beigebracht worden, als der Soldat noch lebte. Das steht außer jedem Zweifel.«[1]

8.2 Augenverletzungen

Bei ausgestochenen Augen ist die Möglichkeit eines Irrtums offensichtlich noch größer, da die Augen von Leichen schnell verwesen, durch die Sonne austrocknen oder durch Vögel oder Ratten aufgefressen werden können. Da infolgedessen ein nicht ärztlich ausgebildeter Soldat aus ihrem Fehlen leicht falsche Schlüsse ziehen kann, sind meistens Ärzte herangezogen worden, um Feststellungen über ausgestochene Augen zu treffen.

Im Militärhospital Lemberg wurden die Leichen von drei Offizieren der deutschen Luftwaffe gefunden. Der deutsche Generalarzt Richard Eckl berichtete am 4. Juli 1941:

»Die Leichen wurden von dem Pathologen der Armee, Oberstabsarzt Prof. Dr. Siegmund obduziert. Ein einwandfreier Beweis, daß den deutschen Fliegern die Augen ausgestochen wurden, konnte nicht geführt werden, da die Leichen über und über mit Maden bedeckt waren, so daß der Verlust der Augen auch ein Zerstörungswerk der Maden sein kann.«[2]

Am 13. August 1941 vernahm Feldkriegsgerichtsrat Dr. Jeremias den Assistenzarzt Dr. Lothar Wetzlich, im Zivilberuf Facharzt für Augenkrankheiten:

»Am 22. Juli 1941 nachmittags wurde ich zu dem Hauptverbandsplatz in Newel gerufen, der von der Sanitätskompanie (mot) 1/14 eingerichtet war. Ich sollte dort einige Augenverwundungen behandeln. U.a. wurde mir der Obergefreite Hans Muth zur Behandlung übergeben. Wie er bei seiner Einlieferung beim Hauptverbandsplatz angegeben hatte, war er am selben Tage gegen 9.00 Uhr in russische Gefangenschaft geraten. Er sagte mir, daß er offenbar einen Schlag auf den Kopf bekommen habe und, als er aufgewacht sei, nicht mehr

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 180, S. 230f.

[2] BA–MA, Tätigkeitsbericht der Abteilung Ic beim Armeeoberkommando 17, XXXXIX (Geb.) A.K., Bd. 18253/4b.

habe sehen können. Er war seelisch stark erschüttert und war nicht in der Lage, nähere Auskünfte zu geben. Der augenärztliche Befund ergab folgendes: Rechtes Auge: Am unteren Augenhöhlenrand war eine etwa 2½ cm lange Wunde zu sehen, die durch das Lid hindurchdrang. Bei Öffnung der Augenlider zeigt sich, daß die ganze Hornhaut und Teile der unteren Lederhaut offenbar durch einen scharfen Gegenstand losgetrennt waren. Linse und Glaskörper waren ausgeflossen. Linkes Auge: Die Lider waren unverletzt. Beim Öffnen der Lider sah man, daß die untere Hälfte der Liderhaut sowie die Hornhaut offenbar mit einem scharfen Gegenstand abgeschnitten waren und nur noch oben am Augapfel hingen. Linse und Glaskörper waren ausgeflossen, die Aderhaut lag frei zutage. Um eine Eiterung der Augenreste und heftigste Schmerzen zu vermeiden, wurden die im Lederhautsack verbliebenen Reste des Augeninneres an beiden Augen entfernt. Nach meiner Ansicht sind die Verletzungen mit einem Rasiermesser oder einem Splitter seines Brillenglases – Muth war Brillenträger – oder einem ähnlichen Gegenstand ausgeführt worden. Da am linken Auge die Lider unverletzt waren, müssen die Lider bei Ausführung des Schnittes auseinandergehalten worden sein. Damit ist ausgeschlossen, daß diese Verletzung im Kampfe erfolgt ist.«[1]

Am 15. August 1941 vernahm Kriegsgerichtsrat Erich Kuhr den Zeugen und Sachverständigen Dr. Emil Stankeit:

»Am 1. Juli 1941, früh gegen 5.00 Uhr, erhielt ich vom Regiment 208 den Befehl, die dort bekanntgewordenen Verstümmelungen deutscher Soldaten im einzelnen festzustellen. Ich begab mich daraufhin mit dem Feldunterarzt Wendler und Sanitätsfeldwebel Müller zu dem Festungswerk Skomorocchy und machte dort in den frühen Morgenstunden folgende Feststellungen: ›1. Major Peter Söhngen ... linke Augenhöhle leer, Wundränder glatt geschnitten. Der Unterkiefer ist durch einen glatten Schnitt von Ohr zu Ohr skelettiert, so daß Unter- und Oberkiefer knochenfrei liegen.... Ober-

[1] BA–MA, RW 2/v. 168, S. 153f. Senatspräsident a.D. Dr. Jeremias bestätigte am 19. August 1975, diese Vernehmung aufgenommen zu haben, und zeigte seine Tagebucheintragungen über diesen Fall. Der Protokollführer bei der Vernehmung, Unteroffizier Kempe, hat den Fall ebenfalls bestätigt. Bei der Auffindung Muths wurde vom Bataillonsarzt Dr. Sachs eine fotografische Aufnahme gemacht. BA–MA, RW 2/v. 168, S. 154. Siehe Dokumenten-Anhang.

feldwebel Pelzer ... rechtes Auge ausgestochen, linkes Auge stark verletzt, Ursache nicht erkenntlich. Linkes Ohr durch halbkreisförmigen Schnitt von unten zur Hälfte abgetrennt ... Holzsplitter in der rechten Augenhöhle lassen annehmen, daß das Auge durch ein Holzstück ausgestochen wurde. Gefreiter Clemens Schlägers ... die Leiche trägt oben um den Kopf in Nasenhöhe eine acht cm breite Binde ohne ersichtlichen Grund (eventuell Augenverband abgerutscht). Die linke Augenhöhle ist leer, Ursache nicht erkenntlich, wahrscheinlich Augen ausgestochen. Oberfeldwebel Ernst Wegner ... um das rechte Auge eine handtellergroße Wunde mit glatten Rändern, das Auge fehlt, die knöcherne Augenhöhle liegt frei. Unteroffizier Lange ... beide Augenhöhlen sind mit glattrandigen Schnitten umschnitten, das Innere der Augenhöhlen hängt zerfetzt und gestielt heraus.‹«[1]

In seinem ärztlichen Gutachten stellte Dr. Stankeit fest:

»Ob die Verstümmelungen vor oder nach dem Eintritt des Todes vorgenommen worden sind, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Für die Annahme, daß die Verstümmelungen bereits vor dem Tode beigebracht worden sind, spricht die Tatsache, daß in allen Fällen eine starke Blutung aus den Augenhöhlen festzustellen war.«[2]

In einem Gespräch am 31. August 1976 erklärte er:

»Bei einem Schuß entsteht eine mehr oder weniger zerrissene Wunde, wogegen bei einem Schnitt, wenn die Augenhöhle ausgeschnitten ist, diese immer glatte Ränder hat. Der Sprengstoff wirkt ja nach allen Seiten. Ein Messer geht aber kreisförmig glatt durch. Insofern kann man den Unterschied machen, durch welche Art eine solche Verletzung zustandegekommen ist.«

Zu der Frage, ob Feldmäuse oder Vögel die Augen ausgefressen haben könnten, äußerte er sich:

»Das wäre möglich. Aber derartige Verletzungen sehen ganz anders aus ... Ratten würden an einer Körperstelle anfangen und wie eine

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 168, S. 138f. (Aus Gründen der militärischen Geheimhaltung wurde der Ort der Vernehmung auf den Protokollen nicht angegeben, sondern vor dem Datum nur »O. U.« (Ortsunterkunft) gesetzt.)

[2] BA–MA, RW 2/v. 168, S. 139.

Maus nagen. Das wird aber niemals eine solche Verletzung geben, wie wenn das Auge entfernt wird.«[1]

Im gleichen Sinne urteilte der Oberarzt beim III/I.R. 505, Dr. Hans Suck, am 29. Juli 1941, nach der Untersuchung eines ähnlichen Falles:

»Nach dem Befund halte ich es für ausgeschlossen, daß die bei zwei Leichen fehlenden Augen etwa durch Krähen ausgehackt sein können. Ich nehme vielmehr an, daß die Augen durch ein Messer oder sonst durch einen scharfen Gegenstand ausgestochen worden sind.«[2]

Am 22. November 1941 berichtete der Unterarzt Dr. S. über den Zustand der Leiche des Oberarztes Reichardt:

»Obwohl die Leiche bereits stark in Verwesung übergegangen war, habe ich sie einwandfrei als die des Oberarztes Reichardt erkannt. ... Die Leiche wies folgende Verletzungen auf, die nach meiner Überzeugung dem Oberarzt Reichardt bei Lebzeiten durch die Russen beigebracht worden sind, da am Körper Blutspuren festzustellen waren: Beide Augen waren ausgestochen, die Nase war abgeschnitten, die Geschlechtsteile waren abgeschnitten.«[3]

Die näheren Fundumstände erläuterte Dr. S. am 7. April 1978 aufgrund seiner erhaltenen Tagebucheintragungen:

»Das I./I.R. 171, dem ich – als Hilfsarzt – mit dem erwähnten O.A. Dr. Reichardt zugeteilt war, lag vor Koroston; zur Aufklärung über

---

[1] Gespräch mit Dr. Stankeit am 31. August 1976, S. 2 und 3 des Protokolls.
Bei der Untersuchung der Leichen waren auch der Feldunterarzt Wendler und der Sanitätsfeldwebel Müller zugegen, die in ihren Aussagen übereinstimmende Feststellungen machten. RW 2/v. 168, S. 139f. In einem Brief vom 5. August 1976 bestätigte Dr. med. Georg Wendler den Inhalt seiner Vernehmung vom 5. August 1941. Weitere Angaben über den Fall machten der vernehmende Richter Erich Kuhr bei einem persönlichen Gespräch am 7. Februar 1976 sowie Leutnant Werner Augustin in einem Brief vom 9. Juni 1976 und Oberst Ulrich Engelke, der auch zwei Bilder der Ermordeten zur Verfügung stellte, in Briefen vom 5. und 6. April 1976. Die Deutsche Dienststelle in Berlin (WASt) teilte mit, daß die gemeldeten Opfer von Verstümmelungen tatsächlich bei Skomorocchy um den 26. Juni 1941 gefallen sind. Brief vom 10. März 1976.

[2] BA–MA, RW 2/v. 205, S. 266, 269.
In einem Brief an Verf. vom 21. März 1978 bestätigte Dr. Suck seine Aussage und erinnerte sich noch an die damalige »Ortsunterkunft«, wo die Vernehmung stattfand, Käru in Estland. Auch der vernehmende Richter Richard Littek bestätigte das Protokoll am 12. April 1978.

[3] BA–MA, RW 2/v. 152, S. 85 f. (Der Zeuge möchte namentlich nicht genannt werden. Kriegsgerichtsrat Erich Fischer bestätigte mit Schreiben vom 27. September 1976, die Vernehmung des Unterarztes Dr. S. durchgeführt zu haben.)

die Stärke der vorgeschobenen russischen Sicherungen wurde von uns ein Spähtrupp (nicht kampfstark) vorgeschickt, dem sich O.A. Reichardt zugesellte. Wie von dem Spähtruppführer später mitgeteilt wurde, ging R. auf der Straße nach K. dem Trupp in größerem Abstand voraus. Plötzlich stürzten Russen aus dem links der Straße verlaufenden Graben heraus, griffen sich O.A. Reichardt und waren zurück, ehe sie wirksam beschossen werden konnten. Befreiung war unmöglich, der Gegner war zu stark und auch schnellstens verschwunden.

Um den 24. August 1941 kam ein Heeres-Nachrichtenoffz. auf den Btl.-Gefechtsstand, um den bevorstehenden Einsatz des Btls. zu besprechen. Ich war anwesend. Dabei erwähnte dieser beiläufig, daß in der Gegend von Koroston ein toter deutscher Pionieroffizier von seiner Einheit aufgefunden und begraben worden sei. Besondere angegebene Kennzeichen ließen in mir den Verdacht aufkommen, daß dies möglicherweise unser O.A. Reichardt sein könne. Ich ließ mir vom Rgt. einen Wagen geben. Ich fand an der angegebenen und im Bericht erwähnten Stelle ein Grab und öffnete es. Es war der ehem. O.A. Dr. Günther Reichardt.

Ich erkannte ihn an seinem etwas schütteren rotblonden Haar, der hellen Feldbluse mit dem EK II-Band und den nicht verwechselbaren Reithosen mit Lederbesatz. Die Stiefel fehlten.

Die Verletzungen an Augen, Nase und Geschlechtsteilen waren nicht durch die inzwischen erfolgte teilweise Verwesung entstanden. Es waren deutliche Blutreste um diese Partien festzustellen. Dies berechtigte mich bei der Autopsie zu den festgestellten Verletzungsarten.«

Ende Mai 1942, während der Schlacht von Charkow, befand sich der Sanitätsunteroffizier Taschen bei einer Flakabteilung. Etwa 400 m seitlich von seiner Stellung mußte ein deutsches Kampfflugzeug, Typ Heinkel 111, notlanden, in einem Gebiet, das sich noch in russischer Hand befand. Als er sich einen Tag danach zu dem Flugzeug begeben konnte, fand er dort die Leichen der fünfköpfigen Besatzung:

»Aus der Lage und dem Zustand der Leichen konnten wir sofort feststellen, daß hier nach der Notlandung fremde Menschenhand am Werk gewesen war. Alle Leichen, bis auf eine, die lediglich mit einer blauen Fliegerbadehose bekleidet war, waren nackt. Von Uni-

formen, Kombinationen oder Schuhzeug war keine Spur vorhanden. Den Toten waren die Augen ausgestochen. Es lag ganz offensichtlich eine absichtliche Blendung vor, da die Gesichtspartien um die Augen herum bei den Toten heil waren. Lediglich eine Leiche wies an der Stirn- und Schläfengegend eine starke Schädelverletzung auf. Bei vier Leichen fehlten die Füße und zum Teil auch die Hände. Alle Gliedmaßen waren in gleicher Weise vom Rumpf getrennt. Die Trennstellen waren scharf, so daß die Trennung der Gliedmaßen nur mit einem scharfen Gegenstand, zum Beispiel mit einer Axt, ausgeführt sein mußte. Diese Verstümmelungen konnten nach meiner Überzeugung und der Überzeugung sämtlicher Kameraden nur von Menschenhand ausgeführt sein. Keinesfalls aber waren sie durch die Landung verursacht... Eine andere Leiche wies am Unterleib in der Leistenbeuge eine klaffende Wunde auf, wobei die Geschlechtsteile abgetrennt waren. Schußwunden hab ich bei allen Toten nicht feststellen können... Meine Feststellungen habe ich während eines Zeitraums von etwa drei Stunden gemacht.«[1]

Oberarzt Dr. Carltheodor Wagner beschrieb eine Untersuchung in seiner eidlichen Aussage am 10. Dezember 1942 vor dem WUSt-Mitarbeiter Dr. Schöne:

»Ich hatte noch 6 Verwundete der Vorausabteilung ärztlich versorgt... Etwa 3–4 Stunden später ist der Russe von drei Seiten eingebrochen... Am nächsten Morgen sind wir von der Infanterie befreit worden und ich kam gegen Mittag zu der Stelle, wo wir die Verwundeten zurückgelassen hatten. Alle 6 waren von den Russen ermordet worden. Dem ersten, der einen Armschuß gehabt hatte, waren beide Augen ausgestochen worden.

Man konnte den Stichkanal verfolgen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Augen mit einem spitzen Gegenstand völlig herausgeschält worden sind.«[2]

Manchmal wurde die Ausführung von Verstümmelungen direkt beob-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 41, S. 214f. In einem Gespräch am 6. Oktober 1975 bestätigte Dr. Taschen seine damaligen Feststellungen.

[2] BA–MA, H 20/293, S. 144.

achtet. Der Feldwebel Ernst Gottschalk berichtete am 25. Juni 1942 Dr. Schöne:

»Wir hatten in einem Waldstück zu sichern und sahen auf einem Felde einen verwundeten Russen liegen. Ein Sanitäter der Nachbar-Komp. ging zu ihm hin, um ihn zu verbinden. Aus einer Entfernung von etwa 300 m habe ich gesehen, wie der Russe plötzlich seine Pistole hervorzog und den Sanitäter niederschoß. Ich sah dann weiter, während ich nach der Stelle hinlief, wie der Russe zu dem Sanitäter hinkroch und ihm mit einem Dolch die Augen ausstach. Als ich zu dem Sanitäter hinkam, lebte er zwar noch, ist aber bald darauf gestorben.«[1]

Die WUSt hat diese und drei weitere Aussagen dem Beratenden Gerichtsmediziner beim Heeressanitätsinspekteur am 27. Oktober 1942 vorgelegt.[2]

8.3 Verstümmelungen an den Geschlechtsteilen

Wegen laienhafter Fehldeutungen wurden Meldungen über das Abschneiden des Geschlechtsteiles Gegenstand vieler ärztlicher Untersuchungen. Die Notwendigkeit, auch solche Fälle durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, begründete der Beratende Gerichtsmediziner beim Heeres-Sanitätsinspekteur in einem Schreiben vom 8. November 1941:

»Erfahrungen in Polen und an anderem Orte haben ergeben, daß Laienzeugen und selbst Allgemeinärzte auch in dieser Hinsicht nicht selten irren. Die bloße Besichtigung der unberührten Leiche ergibt nicht einmal ausreichend klar, ob die Geschlechtsteile denn tatsächlich fehlen; oft geht der Zeuge lediglich von einer Behaftung des Ge-

---

[1] BA–MA, H 20/293, S. 161.

[2] BA–MA, H 20/293, S. 160.
Ärztliche Gutachten über ausgestochene Augen wurden noch in vielen anderen Fällen erstattet. Siehe etwa Vernehmung des Assistenzarztes Dr. Reinhold Mayer, RW 2 v./166, S. 129 f.; des Stabsarztes beim 2. Schützenregiment 44, RW 2/v. 196, S. 114; des Sanitätsunteroffiziers Hans Bock, RW 2/v. 195, S. 266; des Dr. Martin Koslowski, RW 2/v. 160, S. 84 ff., RW 2/v. 189, S. 213 f.; des Dr. Herbert Schmitz, RW 2/v. 187, S. 287; des Dr. Arnulf Hammerl, RW 2/v. 198, S. 94 f.

bietes mit Blut oder blutfarbiger Fäulnisflüssigkeit aus. Fehlen die Geschlechtsteile tatsächlich, so muß nachgeprüft werden, ob sie nicht durch Madenfraß in Verlust gegangen sind. Ferner muß nachgewiesen werden, daß es sich nicht um eine Schußverletzung handelt. Das gleiche gilt bei Verstümmelung der weiblichen Brüste, die in einer ganzen Anzahl von Fällen im polnischen Raum durch Ausschußwunden vorgetäuscht war.«[1]

So wurde zum Beispiel in der ersten Meldung einer deutschen Kompanie in Jugoslawien auf Grund von Wahrnehmungen eines Jagdkommandos angenommen, daß an mehreren der bei einem Bandenüberfall am 2. Oktober 1941 getöteten Angehörigen der 4./A.N.R. 521 Verstümmelungen vorgenommen worden seien. Oberstabsarzt Dr. Panning wurde von der Heeres-Sanitätsinspektion zur Durchführung gerichtsmedizinischer Untersuchungen nach Belgrad kommandiert. In seiner gutachtlichen Äußerung vom 16. Oktober 1941 heißt es u.a.:

»Der sehr klare truppenärztliche Leichenschaubericht des O.A. Dr. Grasser, II/A.N.R. 521 vom 4.10.41, ergibt einwandfrei, daß die vermeintlichen Verstümmelungen nicht bestanden haben ... Teilweise lagen auch laienhafte Fehldeutungen vor, nämlich im Falle des Obgefr. Lögters; hier hat, wie es der Unterzeichnete in entsprechenden Fällen schon mehrfach festgestellt hat, die Blutbehaftung der Geschlechtsteile von benachbarten Wunden (an den Oberschenkeln) aus eine Verstümmelung vorgetäuscht. Der unversehrte Zustand der Geschlechtsteile ist lichtbildlich belegt.«[2]

In zahlreichen anderen Fällen haben ärztliche Befunde tatsächliche Verstümmelungen nachgewiesen. Am 20. August 1941 stellte der Stabsarzt beim Infanterieregiment 239 fest, daß »der Tod des Schützen Bist nicht durch den glatten Durchschuß des Oberschenkels, sondern durch das Durchschneiden des Hodenansatzes herbeigeführt« wurde.[3]

In seinem ärztlichen Befund vom 4. Juli 1941 stellte der Arzt Dr. Mattern fest:

»Den Gefreiten Dohr fand ich in Rücklage mit einem Brustschuß

---

[1] BA–MA, H 20/v. 293, S. 215f.
[2] BA–MA, H 20/v. 293, S. 169ff.
[3] BA–MA, RW 2/v. 178, S. 83.

vor. Sein Schädel war gespalten, wohl durch Kolbenschlag. Im Bereich der Geschlechtsteile fand ich mehrere, etwa 10 cm große Schnitte vor, die darauf hinwiesen, daß der Feind versucht hatte, die Geschlechtsteile nach dem Herunterreißen der Hose abzutrennen. Das linke Auge war aus seiner Höhle herausgedrängt. Nach dem Befund kommt der Brustschuß als Todesursache nicht in Frage. Dohr war infolge des Brustschusses kampfunfähig. Es kommt daher nur in Frage, daß die russischen Soldaten den Gefreiten Dohr nach seiner Verwundung, durch die er nicht mehr kampffähig war, totgeschlagen und sich an ihm in sadistischer Weise vergriffen haben.
Den Gefreiten Deutsch fand ich im Straßengraben vor. Er lebte noch. Er hatte einen Bauchschuß. Infolge dieses Schusses war er kampfunfähig. Der Gefreite Deutsch erklärte mir: »Doktor, die haben mir, als ich verwundet dalag, mehrere Kolbenschläge ins Gesicht versetzt.« Dadurch war der Oberkiefer des Gefreiten Deutsch gespalten. Ich habe die Überführung des Deutsch auf den Hauptverbandsplatz veranlaßt. Sein Schicksal ist mir unbekannt, und ich weiß nicht, ob er noch lebt.«[1]

Bei seiner Vernehmung am 13. März 1943 gab der Stabsarzt Dozent Dr. med. habil. K.G. zu Protokoll:

»An den Geschlechtsteilen fehlte das Glied, und zwar sah es so aus, als ob dieses durch einen glatten Schnitt entfernt worden wäre. Der Stabsarzt der Kampftruppe Major Graf von der Schulenburg, welchem ich gesprächsweise hiervon Mitteilung machte, erzählte mir, daß er sich an diesen Mann gut erinnere, er habe Schulz selbst am Tage zuvor wegen einer Wunde am Oberschenkel verbunden ... eine Verstümmelung oder Verletzung an den Geschlechtsteilen sei damals noch nicht vorhanden gewesen.«[2]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 206. Brief von Dr. Mattern vom 7. Dezember 1976; nach Auskunft der Deutschen Dienststelle in Berlin, ist der Gefreite Arthur Deutsch noch am 4. Juli 1941 bei Stameriena, Lettland, verstorben.

[2] BA–MA, RW 2/v. 201, S. 96. Brief von Dr. G. vom 3. März 1978. Zeuge möchte namentlich nicht genannt werden.

8.4 Gerichtsmedizinische Gutachten

Zur weiteren Absicherung der Untersuchungsergebnisse wurden die Feststellungen von Stabsärzten und manchmal auch die nicht ärztlich gebildeter Zeugen anhand beigefügter Photos der Leichen von dem Beratenden Gerichtsmediziner beim Heeressanitätsinspekteur auf ihre Stichhaltigkeit geprüft. So teilte am 10. Dezember 1942 die Heeressanitätsinspektion der WUSt mit, daß sie auf ihren Wunsch hin Berichte über russische Greueltaten und Völkerrechtsverletzungen an Verwundeten an den Beratenden Gerichtsmediziner weitergeleitet habe, damit dieser eine Stellungnahme dazu anfertigte.[1] Die Zusammenarbeit der WUSt mit der Sanitätsinspektion sei durch die folgenden zwei Beispiele veranschaulicht.

Während der Kesselschlacht von Uman war Dr. Artur Jogerst dem Feldlazarett Nr. 125 zugeteilt. An einer Waldschneise stieß er auf 7 tote deutsche Soldaten, die in Reih und Glied nebeneinander hingelegt waren. In seiner eidlichen Vernehmung vor dem Gericht der Division Nr. 405 sagte er aus:

> »Bei sämtlichen Soldaten steckte das eigene Seitengewehr in deren Schädel. Die Schädeldecken wiesen etwa faustgroße Löcher auf, aus welchen Blut und Gehirnmasse herausgequollen war ... Unter dem Kopf eines jeden Soldaten war ein Stahlhelm daruntergeschoben. Dies muß nachträglich gemacht worden sein, nachdem die Soldaten bereits tot waren (denn unter dem Stahlhelm befand sich noch Blut). Nach meiner Auffassung haben die Soldaten noch gelebt, als ihnen die Seitengewehre in die Schädeldecken gestoßen worden sind. Ich schließe dies aus dem Blutfluß, der bei einer Leiche nicht so gewesen sein kann, es sei denn, daß die Verletzungen sofort nach dem Eintritt des Todes gemacht worden seien.«[2]

In der Stellungnahme von Dr. Panning[3], Beratender Gerichtsmediziner beim Heeressanitätsinspekteur, heißt es:

---

[1] BA–MA, H 20/293, S. 142

[2] BA–MA, RW 2/v. 212, S. 44.

[3] Dr. Panning (gest. 23. März 1944) wird vorgeworfen, bei der Untersuchung von Völkerrechtsverletzungen in einem Fall selber rechtswidrige Methoden angewandt zu haben. So soll er die Wirkung erbeuteter sowjetischer Infanteriesprengmunition (Dum-Dum) an sowjetischen Kriegsgefangenen ausprobiert haben. Die Ergebnisse enthält Pannings Abhandlung »Wirkungsform und Nachweis der sowjetischen Infanterie-

»Die Vorgangsdeutung des Zeugen ist irrtümlich... Die richtige Deutung wird vielmehr darin gesucht werden müssen, daß die 7 Mann durch Gewehrschüsse von hinten (Genickschüsse) mit umfangreichem Ausschuß am Vorderschädel getötet worden waren, daß ihnen dann jeweils das eigene Seitengewehr in die klaffende Kopfwunde hineingesteckt war. Berücksichtigt man den von dem Zeugen klar dargestellten Umstand, daß jeder Leiche offenbar nachträglich der Stahlhelm unter den Nacken geschoben war, daß ferner die Leichen in Reih und Glied gelegt worden waren, so erscheint der Fall als Beispiel eines an der Leiche geübten Sadismus. Eine derart schmähliche Behandlung der Leiche, deren Herrichtung ganz offensichtlich den Eindruck mit berücksichtigt, den der Anblick bei der Auffindung machen wird, ist in der Praxis des gemeinen Kapitalverbrechens nicht selten und uns auf völkerrechtlichem Boden im polnischen Raum begegnet.«[1]

In den ersten Julitagen 1942 wurden in dem Dorf Bessabetowka zwei Massengräber von deutschen Soldaten des I/I.R. 92 aufgedeckt. Aus der eidlichen Aussage eines der vier nicht ärztlich ausgebildeten Zeugen:

»Ich kam hinzu, als das erste der Gräber, in dem die geringere Anzahl Leichen lag, gerade geöffnet wurde. Ich habe dort mit mehreren Kameraden alle Leichen aus dem Grab herausgenommen. Sie waren zum Teil völlig nackt, zum Teil hatten sie nur ein Hemd an. Der größte Teil hatte einen Genickschuß, so daß die Gesichter zum Teil unkenntlich, zum Teil nur sehr schwer zu erkennen waren. Sonstige Merkmale von Mißhandlungen der Kameraden habe ich nicht festgestellt.«[2]

Dazu die Stellungnahme von Dr. Panning:

»Gerichtsärztlich ist nichts Abweichendes zu bemerken. Ergänzend läßt sich angeben, daß aufgrund der starken Zertrümmerung der

---

sprengmunition« in: Der Deutsche Militärarzt Jg. 7 (1942), S. 20ff. Vgl. Adalbert Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse, 1971, S. 75. Die von d. Verf. durchgesehenen Akten der Heeressanitätsinspektion enthalten Hinweise auf Versuche mit sowjetischer Sprengmunition, allerdings nur an toten Substanzen oder lebendigen Tieren.
BA–MA, H 20/287, S. 10, H 20/287/1, S. 22ff., 3f.; H 20/290, S. 255ff.; H 20/293, S. 235.

[1] BA–MA, RW 2/v. 212, S. 48f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 212, S. 60.

Gesichtspartien nicht der gewöhnliche ›typische Genickschuß‹, d.h. Pistolenschuß, sondern Gewehrschuß anzunehmen ist.«[1]

In seiner Vernehmung sagte der Oberleutnant und Kompanieführer Lennartz:

»Im Gegensatz hierzu sind an den 56 im zweiten Massengrab aufgefundenen Kameraden in den meisten Fällen bestialische Quälereien vorgenommen worden. Diese Leichen waren zum größten Teil noch uniformiert bzw. halb angezogen. Nur eine Leiche war nackt, und zwar die des Major Schönberg. Es steht fest, daß Major Schönberg furchtbar geschlagen worden ist, denn der ganze Körper war deutlich sichtbar mit blutunterlaufenen Striemen bedeckt. Der Sanitätsunteroffizier Rostin hat auf Befehl den toten Bataillonskommandeur besonders gewissenhaft in Gegenwart zahlreicher Zeugen untersucht. Es konnte keine Verwundung, Ein- oder Ausschuß festgestellt werden, so daß vermutet werden muß, daß Major Schönberg totgeprügelt wurde. An einer anderen Leiche waren beide Füße im Knöchelgelenk mit einem Skalpell oder ähnlichem Instrument säuberlich abgetrennt worden. Dieses kann niemals durch Verwundung hervorgerufen sein, da beide Füße denselben Schnitt aufwiesen. Drei Leichen waren nach der Freilegung noch gefesselt durch Händezusammenbinden auf dem Rücken.«[2]

Dazu die Stellungnahme von Dr. Panning:

»Die Angabe ›blutunterlaufene Striemen‹ bei Leichen, die 4½ Monate in der Erde gelegen haben, macht zunächst einen unwahrscheinlichen Eindruck. Die Fäulnis bringt unter anderem dunkelrote bis schwarzrote Verfärbung der Haut und der angrenzenden Weichteile mit sich, die unter Umständen nur durch mikroskopische Untersuchung, in jedem Fall nur durch den Fachmann von Blutungen äußerer Einwirkung unterschieden werden können ...

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände gewinnen aber die Beobachtungen nicht unerheblich an Beweiswert. Das Grab hat annähernd Kühlhausbedingungen dargeboten, wie der Nachweis von Schnee- und Eisresten bei der Aushebung mitten im Sommer gezeigt hat. Erfahrungsgemäß halten sich tatsächlich Leichen, die bei

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 212, S. 60.

[2] BA–MA, RW 2/v. 212, S. 49.

großer Kälte in die Erde kommen, sehr viel besser als bei warmem Wetter beerdigte Leichen, bis auf den Grad, daß eine Winterleiche bei Exhumation im Sommer frischer erscheinen kann als eine in denselben Sommertagen 48 Stunden in der Luft gelagerte oder eine im Sommer nach 8 Tagen ausgegrabene Leiche...
Eine ärztliche bzw. gerichtsärztliche Untersuchung würde noch zu prüfen gehabt haben, ob die Verletzungen der einzelnen Leute tödliche Wirkung gehabt haben können. Immerhin aber ist für einen der Fälle, den Major Schönberg, und zwar offenbar, da er nur ein Hemd anhatte, an der unbekleideten Leiche durch einen Sanitätsunteroffizier eingehend nach Wunden gesucht worden. Eine tödliche Schuß- oder Stichverletzung, die bei dem beschriebenen guten Erhaltungszustand hätten erkennbar sein sollen, ist dabei nicht gefunden worden.
Die Feststellung ist um so höher zu werten, da die gleichen Beobachter die Genickschüsse der Leichengruppe zu I völlig zutreffend erkannt und beurteilt haben. Die Deutung, daß Major Schönberg zu Tode geprügelt worden ist, unterliegt dementsprechend keiner besonderen Angreifbarkeit von seiten der Feindpropaganda. Daß bloße Prügel, auch ohne Verletzung innerer Organe, tödlich wirken können, ist bekannt, der Tod wird dabei durch Fettembolie herbeigeführt. Im Fall des Majors Schönberg scheinen außerdem auch noch gröbere, zur Schädigung innerer Organe geeignete Einwirkungen auf den Rumpf stattgefunden zu haben... Mit der Deutung der Zeugen Herm und Rostin, daß Major Schönberg nach Mundstellung und Gesichtsausdruck offenbar vor Schmerzen geschrien habe, ist nichts anzufangen. Die Mimik der Leiche ist selbst kurz nach dem Tode zur Beurteilung der letzten Empfindungsvorgänge nicht verwertbar, sondern von inneren und äußeren Zufälligkeiten (Totenstarre, späterhin Verschiebung durch äußeren Druck und Zug im Grabe, Säfteverlust oder Gaseinlagerung) abhängig. Jedoch tut dieser Deutungsirrtum der Wichtigkeit des Falles keinerlei Abbruch.«[1]

[1] BA–MA, RW 2/v. 212, S. 49.

8.5 Richtlinien der Heeres-Sanitätsinspektion für Befundbeschreibung

Wie diese Beispiele zeugen, waren auch die Ärzte bei ihren Untersuchungen gegen Fehlurteile nicht gefeit. Daher gab die Abteilung Wissenschaft und Gesundheitsführung der Heeres-Sanitätsinspektion am 12. Juni 1942 Hinweise für Befundbeschreibungen heraus. Darin heißt es:[1]

»Bei der durch die Wehrmachtrechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht veranlaßten gerichtsärztlichen Durchsicht des bisher angefallenen Materials über Völkerrechtsverletzungen und Greuelhandlungen des Gegners haben sich neben zahlreichen groben Fehldeutungen von Befunden durch Laien auch fotografisch festgehaltene Fehldeutungen durch Ärzte ergeben. Es werden daher nachstehend zur Weitergabe an die beratenden Ärzte einige Richtlinien bekanntgegeben, um für die Belehrung der unterstellten Sanitätsoffiziere eine Grundlage zu haben. Es hat sich als notwendig herausgestellt, den Sanitätsoffizieren derartige Hinweise zu ermöglichen, da auch jeder Truppenarzt oft genug in die Lage versetzt wird, mit seinem ärztlichen Urteil zu derartigen Vorgängen Stellung nehmen zu müssen. Es ist bekannt genug, daß in Mordsachen immer mit einem gewissen Prozentsatz von Aussagefehlern gerechnet werden muß, deren Ursache von sehr verschiedener Art sein kann. Das spielt eine besonders große Rolle bei Massenmorden, wie sie im vorliegenden Zusammenhang in Frage kommen ...

Im einzelnen sind folgende typische Veränderungen immer wieder ärztlicherseits verkannt worden. Dabei wird zur Beurteilung auch auf das umfangreiche, von der hiesigen Dienststelle ausgearbeitete Erfahrungsgut anläßlich der Morde im polnischen Raum Bezug genommen, bei dem gleichartige Vermutungen von Laien und Ärzten in einer Vielzahl von Fällen durch Leichenöffnung nachgeprüft werden konnten.

A. Zertrümmerung des Schädels.

Bei einer oft berichteten, ganz weitgehenden Zertrümmerung des

[1] Vgl. Dr. Pannings Rundschreiben an die beratenden Ärzte bei den Armeeärzten vom 2. Mai 1942. BA–MA, H 20/287, S. 81ff.

Schädels, die mehrfach auch durch leider meist schlechte Lichtbilder belegt ist, haben die herangezogenen Ärzte beinahe ausnahmslos, genau wie die Laienzeugen, ein Einschlagen mit Kolben, Spaten oder Beilen angenommen. Die hydrodynamische Schädelsprengung durch Gewehrschuß aus mäßiger Entfernung ist auch ärztlicherseits kaum jemals erwogen worden. Das ist nicht unverständlich, da derartige, sofort tödliche Verwundungen im Arbeitsbereich des Heilarztes niemals in Erscheinung treten.

Jedenfalls läßt sich in Bausch und Bogen sagen, daß die erwähnten Befunde der vollständigen Schädelzertrümmerung, oft mit einer ausdrücklich erwähnten Herausverlagerung des Gehirns, mit Sicherheit nicht durch stumpfe Gewalt von Hand, sondern daß sie durch Schuß herbeigeführt worden sind. Nach allgemeiner gerichtsmedizinischer Erfahrung kann stumpfe Gewalt derartige Zertrümmerungen nur dann verursachen, wenn sie von der Größenordnung einer Maschinenverletzung (z.B. Kraftfahrzeugunfälle) oder eines Sturzes aus größter Höhe ist. Mit Koppeln, Kolben und Beilen kann erfahrungsgemäß der Formzusammenhang des menschlichen Schädels nicht so vollständig zerstört werden, wie das hier in Frage kommt.

Das Beispiel der Schädelzertrümmerung eignet sich gut, um zu zeigen, wie die begutachtenden Ärzte von der Vorstellung eines bestimmten Tatwerkzeuges und Wirkungsvorganges ausgehen, mit dem sie dann den Befund in Beziehung setzen ...«[1]

Ferner wurde angewiesen, bei Ausstechen der Augen und bei Abschneiden der Zunge und der Geschlechtsteile die Beweisführung gegen Fäulnisfolgen und Kampfverletzungen im Einzelfalle klar herauszuarbeiten.

Diesen Richtlinien folgt eine abschließende Stellungnahme der Heeressanitätsinspektion:

»Angesichts der rücksichtslosen Grausamkeit des Vorgehens der Sowjets gegen verwundete und unverwundete Gefangene wie auch gegen Volksminderheiten ihres eigenen Raumes könnte es bei flüchtiger Überlegung als gleichgültig erscheinen, ob die Handlungsweise im einzelnen Falle ganz zutreffend rekonstruiert wurde oder ob etwa

[1] BA–MA, H 20/v. 287, S. 110f.

statt einer Tötung durch Schuß die Zertrümmerung des Schädels durch Kolbenhiebe angenommen wurde. Die Stellungnahme der ausländischen Presse zu den Veröffentlichungen über Greuelmorde im polnischen Raum hat aber gezeigt, daß begreiflicherweise die ausländische öffentliche Meinung sich von Sachverständigen bedienen läßt, denen natürlich grobe Fehldeutungen, wie die obenbezeichneten, nicht entgehen können. Um ein Beispiel herauszugreifen, so würde es einem gegnerischen Experten ein Leichtes sein, den Fall mit dem eingebrannten Sowjetstern ins Lächerliche zu ziehen. Die wahre Substanz der Sache, daß der Getötete gefesselt, also gefangen war und daß er dann mit einem absoluten Nahschuß ermordet worden ist, würde auf dieser Grundlage zugleich unglaubwürdig zu machen sein...

Es erscheint demnach als dringend erforderlich, daß den für die Erstattung derartiger Gutachten nach Lage der Dinge hauptsächlich in Betracht kommenden Truppenärzten das Grundprinzip jeder gerichtsärztlichen Beurteilung in die Erinnerung zurückgerufen wird: Die Festlegung einer klaren Befundbeschreibung, an die eine Schlußfolgerung über das Werkzeug erst, und zwar mit der nötigen kritischen Zurückhaltung, angeschlossen werden darf. Nur dann wird das ärztliche Gutachten den ihm zukommenden Platz in der notwendigen völkerrechtlichen Aufklärungsarbeit gewinnen können.«[1]

Da die Akten der Heeres-Sanitätsinspektion unvollständig sind, läßt es sich nicht mehr feststellen, ob diese Richtlinien allgemeine Beachtung fanden. Spätere Vorgänge weisen jedenfalls darauf hin, daß die WUSt bei der Auswertung von Verstümmelungsfällen weiterhin auf ihre gerichtsärztliche Nachprüfung durch die Heeres-Sanitätsinspektion Wert legte und diese Zusammenarbeit bei der Durchsicht der einzelnen Befundbeschreibungen fortsetzte.

[1] BA–MA, H 20/v. 287, S. 113f.

D.

Zweck und Verwendung der Akten der WUSt

9. Weißbücher

9.1 Kompetenzen der WUSt und des Auswärtigen Amtes

Um einer Verwechslung vorzubeugen, sollen zunächst die historisch-politisch-diplomatischen von den völkerrechtlichen Weißbüchern unterschieden werden. Nur die letzteren sind in diesem Kapitel relevant. Es gehörte nicht zu den Aufgaben der WUSt, offizielle Weißbücher herauszugeben. Sie hat lediglich Denkschriften und andere Unterlagen dem Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellt. Die Zuständigkeit für die Herausgabe von Weißbuch-ähnlichen Schriften war hingegen am Anfang des Krieges noch nicht vollständig geklärt. Die von der WUSt im Jahre 1940 verfaßte Denkschrift über »Frankreichs völkerrechtswidrige Kriegführung 1939/40« gab Anlaß zu einer Auseinandersetzung mit dem Auswärtigen Amt. In einer Notiz des Legationsrates Dr. Stalberg an den Referenten für Völkerrecht in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, den Vortragenden Legationsrat Dr. Conrad Roediger, wird auf die Kompetenzfrage eingegangen:

> »Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Herausgabe von Weißbüchern ausschließlich Sache des Auswärtigen Amtes ist. Die Tatsache, daß etwa von seiten des OKW im Ausland ein Weißbuch verbreitet werden sollte, dürfte auf erheblichen Widerspruch des Herrn Reichsaußenministers stoßen. Ich halte es daher für nötig, daß das OKW darauf hingewiesen wird, alles, was weiter in Angelegenheit der vorliegenden Denkschrift veranlaßt wird, nur in engster Fühlung bzw. mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zu machen.«[1]

Die Denkschrift wurde daher nur einem kleinen Kreis innerhalb der Wehrmacht zugänglich gemacht mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß sein Inhalt nur für den innerdienstlichen Gebrauch be-

[1] PA, VR/KR Bd. 82/4, Dokument R 27191, 14. Dezember 1940.

stimmt und die Weitergabe an Stellen außerhalb der Wehrmacht sowie auch irgendeine Art der Veröffentlichung nicht gestattet sei.[1]
Nachdem die WUSt einen zweiten Band über französische Kriegsrechtsverletzungen erstellt hatte, wies Dr. Roediger am 10. Mai 1941 die Wehrmachtrechtsabteilung noch einmal nachdrücklich auf die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes für Weißbücher hin:

> »Das Auswärtige Amt darf bitten, die mit dem oben bezeichneten Schreiben übersandte Drucksache über ›Frankreichs völkerrechtswidrige Kriegführung 1939/40‹ sowie etwaige in Zukunft dort bearbeitete Drucksachen ähnlichen Inhalts nur im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der Öffentlichkeit zu übergeben. Zur Zeit erscheint eine Veröffentlichung der Drucksache aus politischen Gründen nicht angebracht.«[2]

Zwei Tage vorher hatte die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes sogar empfohlen, das OKW darauf hinzuweisen,

> »daß die vorliegende Drucksache nach Format und Umschlag den Eindruck eines amtlichen deutschen Weißbuches macht. Der Reichsaußenminister möchte diese Form für Drucksachen außenpolitischen Inhalts vorbehalten; das OKW möchte daher bei etwaigen künftigen Veröffentlichungen ein anderes Format und eine andere Umschlagfarbe wählen.«[3]

Tatsächlich wurde von der WUSt ein anderes Format gewählt, als sie im April 1943 die 24seitige Broschüre über den Fall Grischino herausgab.[4]
Den Verkehr mit dem Auswärtigen Amt bei der Vorbereitung von Weißbüchern regelte der Leiter der WUSt, Goldsche, selbst. In einige Vorgänge hat sich allerdings auch Lehmann als Chef der Wehrmachtrechtsabteilung eingeschaltet, vermutlich um dem Anliegen der WUSt verstärkten Nachdruck zu verleihen. So überreichte er am 16. September 1941 dem Auswärtigen Amt die Denkschrift über Völkerrechtsverletzungen in Kreta, die die WUSt monatelang beschäftigt hatten, mit

---

[1] PA, VR/KR Bd. 82/4, siehe auch für die Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt u.a. Brief von Dr. Lehmann an das Auswärtige Amt vom 26. Januar 1940; Brief von Goldsche an das Auswärtige Amt vom 26. Mai 1940. Ebenda.

[2] PA, VR/KR Bd. 82/4, Dokument Nr. R 13636.

[3] Ebenda.

[4] Siehe Kapitel 20.

dem Vermerk, daß die Verwertung des darin enthaltenen Materials der Zustimmung anderer Stellen bedürfe:

> »Im Falle der Verwertung des in dieser Niederschrift behandelten Materials bedarf es, ebenso wie bei der Verwendung des Materials über russische Völkerrechtsverletzungen, der Berücksichtigung der Zensuranweisungen der Abteilung Wehrmachtpropaganda des Oberkommandos der Wehrmacht.
> Sollte eine Veröffentlichung der auf Kreta begangenen Völkerrechtsverletzungen im Inland beabsichtigt werden, so wäre außer der Zustimmung der Abteilung Wehrmachtpropaganda auch die Zustimmung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erforderlich.«[1]

9.2 Beurteilung der deutschen Weißbücher

Die Beweiskraft der im Zweiten Weltkrieg herausgegebenen deutschen Weißbücher ist unterschiedlich zu beurteilen. Weißbücher, die ausschließlich aus Vernehmungsprotokollen der WUSt bestehen, erscheinen glaubwürdiger als solche, die unvereidigte Aussagen und Nachforschungen durch die Geheime Staatspolizei und andere Organe enthalten. Die ersten Weißbücher befaßten sich mit Vorgängen in Polen. Die abgedruckten Stücke sind zum Teil in ihrem dokumentarischen Wert zweifelhaft, denn neben Protokollen über richterliche Vernehmungen im Auftrage der WUSt wurden auch fragwürdige Meldungen und Zeitungsberichte aufgenommen.
Auf Seite 187 des Weißbuches »Die polnischen Greueltaten an den Volksdeutschen in Polen« und auf Seite 283 des ergänzten Weißbuches »Dokumente Polnischer Grausamkeit« ist das Dokument 109 mit der Überschrift »In der Hölle von Bereza-Kartuska« abgedruckt. Es handelt sich um einen Zeitungsartikel aus dem »Posener Tageblatt« vom 27. Oktober 1939, in dem der Direktor des Schicht-Konzernes in Warschau Kopiera über die angebliche Ermordung von 158 Deutschen im Lager »Bereza-Kartuska« berichtet.

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 139, S. 27. Das Auswärtige Amt verwendete die Denkschrift der WUSt in dem 1942 veröffentlichten Weißbuch »Völkerrechtsverletzungen der britischen Streitkräfte und der Zivilbevölkerung auf Kreta«.

Genaue Nachforschungen hatten aber zu einem ganz anderen Ergebnis geführt. Eine Untersuchungskommission mit zwei Kriegsgerichtsräten, einem Oberarzt, Mitgliedern einer Propagandakompanie und zwei ausländischen Journalisten wurde nach Bereza-Kartuska entsandt, um u. a. nach dem Schicksal von 12 bis 15 deutschen Fliegeroffizieren zu forschen, und der Gesandte Dr. Günther Altenburg[1] beauftragte einen Vertreter des Auswärtigen Amtes, sich der Kommission anzuschließen und über ihre Ergebnisse zu berichten. Es stellte sich heraus, daß die Fliegeroffiziere sich nur vorübergehend dort aufgehalten hatten, jedoch nicht erschossen, sondern nach Pinsk weitertransportiert worden waren. Die Volksdeutschen waren zwar grob mißhandelt, aber nur drei ermordet worden. In dem Bericht des Vertreters des Auswärtigen Amtes vom 6. Januar 1940 heißt es:

> »Die Ergebnisse dieser amtlichen Untersuchungskommission stimmen nicht mit dem überein, was im Kapitel 109 über die Ermordung von 158 Deutschen in Bereza-Kartuska geschrieben wird. Der Unterzeichnete hält es nicht für möglich, daß es bei der Genauigkeit und der Methode der Zeugenvernehmung der Kommission entgangen wäre, wenn tatsächlich eine so hohe Zahl Deutscher in Bereza-Kartuska ermordet worden wäre.«[2]

Aufgrund dieser Kritik wurde im Auswärtigen Amt erwogen, den angegriffenen Zeitungsartikel herauszunehmen. Am 10. Januar vermerkte Botschafter Dieckhoff auf dem oben zitierten Bericht vom 6. Januar:

> »Ich bin aber nach wie vor der Ansicht, daß nur das in die amtliche Publikationen aufgenommen werden sollte, was absolut richtig ist ... Wenn die Greuel wahr sind, sollen sie publiziert werden; wenn sie nicht einwandfrei wahr sind, sollte die Publikation unterbleiben.«

Als einen Tag später Dr. Simon, Mitglied der Informationsabteilung, den Legationsrat Lohse in der Nachrichten- und Presseabteilung von Dieckhoffs Meinung unterrichtete, entgegnete dieser, daß das Auswärtige Amt die Verantwortung für die Richtigkeit des Erlebnisberichtes

---

[1] Gespräch mit Dr. Altenburg am 19. Juni 1976 über das Weißbuch und die Herausnahme des Dokuments 109.

[2] PA, Kult. Pol. Geheim, Band 50. Vgl. Vernehmungsprotokolle der Zeugen Borrmann, Saenger, Lange, Marschner, Mauve, Pollei, Olt, Schmidt durch die Kriegsgerichtsräte Dr. Reger, Dr. Schattenberg und Zirner. RW 2/v. 56, S. 411 ff., 419 ff., 424 ff., 428 ff.

des Herrn Kopiera ausdrücklich in einer Fußnote[1] abgelehnt hatte. Er werde sich jedoch noch einmal mit dem Verlag »Volk und Reich« in Verbindung setzen, um festzustellen, ob eine Entfernung der beanstandeten Seiten aus der Dokumentensammlung ohne allzu große Schwierigkeiten möglich sei.

Daraufhin bemühte sich Lohse um die Entfernung des Dokumentes Nr. 109. In einem Schreiben vom 11. Januar 1940 an den Stellvertretenden Abteilungsleiter der Informationsabteilung, den Vortragenden Legationsrat Rahn, meinte er:

> »In der deutschen Ausgabe erscheint es (Dokument 109) im Hinblick auf die Fußnote unbedenklich. Im übrigen läßt es sich ohne sehr erhebliche Kosten nicht mehr herausnehmen.«[2]

Doch die politische Notwendigkeit, das Weißbuch rasch zu verbreiten, sowie die Kostenfrage entschieden damit zugunsten der Veröffentlichung, obwohl die in der Fußnote angesprochene amtliche Untersuchung mittlerweile abgeschlossen war. In demselben Schreiben an Rahn schlug Lohse jedoch vor, »das Dokument 109 aus den fremdsprachigen Ausgaben herauszulassen.«[3] Tatsächlich fehlt das Dokument in der englischen Fassung des Weißbuches.[4]

Aber auch übertriebene Zahlenangaben trugen zur Unglaubwürdigkeit des Weißbuches bei. Die Urfassung spricht von 5437 Morden, das endgültige Weißbuch jedoch von »58000 Toten und Vermißten«.

Das Auswärtige Amt wies seine Botschaften in Washington, Buenos Aires und Rio de Janeiro an,

> »in dem Abschnitt mit der Überschrift ›Die polnischen Greuelaktionen‹ ist auf Seite 17, Zeile 10 von oben, statt der Zahl 5000 die Zahl 58000 einzusetzen.«[5]

---

[1] »Da die amtliche Untersuchung der Vorfälle im Internierungslager Bereza-Kartuska bei der Drucklegung des Dokumentenmaterials noch nicht abgeschlossen war und das auf den eidlichen Zeugenaussagen beruhende Beweismaterial aktenmäßig zur Zeit noch nicht vorliegt, veröffentlichen wir diesen Augenzeugenbericht aus dem ›Posener Tageblatt‹ vom 27. Oktober 1939.«

[2] PA, Kult.Pol.Geheim, Bd. 50.

[3] Ebenda.

[4] Polish Acts of Atrocity against the German Minority in Poland, New York, 1940.

[5] PA, Kult.Pol.Geheim Bd. 50. Telegramm vom 6. Februar 1940. Die WUSt hat keine Gesamtzahl der Toten und Vermißten festgestellt, da ihre Aufgabe lediglich dahin ging, Zeugen zu ermitteln und eidlich zu vernehmen. Vgl. unten Kapitel 15.

Diese innerdienstlichen Anweisungen wurden zwar im Ausland nicht bekannt, aber große Skepsis war ohnehin vorhanden. Außerdem wurde die Wirkung der Weißbücher durch die frühere Veröffentlichung des polnischen Schwarzbuches »L'Invasion allemande en Pologne – Documentes, témoignages autentifiés et photographiés recueillis par le Centre d'Information et de Documentation du Gouvernement Polonais« gemindert, weil es die größeren deutschen Liquidierungen in Polen dokumentierte.[1]
Der Gesamteindruck der Polenweißbücher wurde auch deswegen negativ beurteilt, weil sie das polnische Volk und die polnische Armee als Untermenschen darstellten. Die Maßlosigkeit der weit über das Ziel hinausschießenden Angriffe ließen auch die durch die WUSt aufgenommenen Zeugenvernehmungen übertrieben erscheinen.
So heißt es zum Beispiel:

> »Nach all dem kann es nicht mehr verwundern, daß Polen auch in seiner Kriegführung selbst die einfachsten Gesetze des Völkerrechts und der Menschlichkeit beiseite gesetzt und an ihre Stelle bestialischen Terror und tierisches Untermenschtum gesetzt hat.«[2]

Ähnliche abzulehnende Methoden, wenn auch nicht in so extremer Weise, wurden bei dem Weißbuch »Dokumente britisch-französischer Grausamkeiten« angewandt. Am 4. Juni 1940 hat der Gesandte Altenburg dem Generalkonsul Behne beim Reichskommissar Niederlande telegraphiert:

> »Auf Weisung des Reichsaußenministers soll sofort Weißbuch über Greueltaten, Plünderungen, Brandstiftungen, Evakuierungen durch englisches und französisches Militär zusammengestellt werden. Mit der Aussage in Form von Protokollen, Bildmaterial sofort sammeln und hierher übersenden.«[3]

Auch in diesem Weißbuch gibt es vereinzelte eidliche, durch Kriegsge-

---

[1] PA, Kult. Pol. Geheim. Band 49, 50, 51. So schrieb z. B. Legationsrat Kramarz: »Bedauerlicherweise ist uns die gegnerische Propaganda mit ihrem Angriff gegen unsere angeblichen Polenverbrechen doch erheblich zuvorgekommen, so daß wir jetzt eigentlich nur noch von einer Abwehrpropaganda unsererseits sprechen können.« Kult. Pol. Geheim. Bd. 120.

[2] Dokumente Polnischer Grausamkeiten, S. 15. Die Polen-Weißbücher spielten auch eine Rolle in der »Rechtfertigung« der NS-Polenpolitik ab 1. 9. 1939. Sie waren als interne Propaganda notwendig, da es erhebliche Unruhe in der deutschen Bevölkerung gegeben hat.

[3] PA, Kult. Pol. Geheim, Band 51.

richtsräte aufgenommene Aussagen. Das veröffentlichte Material besteht aber überwiegend aus Meldungen von Kriegsberichterstattern und nicht aus beeidigten Aussagen deutscher Soldaten.

Die späteren Weißbücher über Kreta und Rußland enthalten überwiegend die Ermittlungsergebnisse der WUSt und erscheinen daher zuverlässiger. Mit einer Verbalnote vom 24. November 1942[1] ließ das Auswärtige Amt das Weißbuch »Völkerrechtsverletzungen der britischen Streitkräfte und der Zivilbevölkerung auf Kreta« der britischen Regierung durch die Schutzmacht übermitteln, verwendete es also als offiziellen Protest. Ein Jahr vorher, am 5. November 1941, hatte es in einem gedruckten Überblick des Foreign Office über Kriegsrechtsverletzungen noch geheißen:

> »Zur Zeit des Kampfes in Kreta und kurz danach klagten die Deutschen die britischen Truppen sowie die Kreter wegen zahlreicher Greueltaten an ... Im Namen von General Freyberg und anderer höherer Offiziere wurde erklärt, daß sich die deutschen Anschuldigungen nach gründlicher Untersuchung als gegenstandslos erwiesen haben.«[2]

Anläßlich einer deutschen Note vom 5. September 1944, in welcher die Anschuldigungen wiederholt wurden, stellte jedoch der Rechtsberater im Foreign Office, Patrick Dean, in einem Aktenvermerk fest:

> »Kriegsrechtsverletzungen, die den britischen Truppen auf Kreta vorgeworfen worden sind, sind zum Gegenstand eines deutschen Weißbuches gemacht worden, und, soweit ich mich erinnere, erschien eine Zahl von Fällen ziemlich begründet zu sein.«[3]

---

[1] Ebenda, R 29 189/42.

[2] PRO, FO 371/28 887. Übersetzung durch den Verf. »At the time of the fighting in Crete, and shortly thereafter, the Germans accused British troops, as well as the Cretans, of numerous atrocities... On the authority of General Freyberg and other senior officers, it was stated that, after full investigation, German claims were proved to be without foundation.«

[3] PRO, FO 371/43 002, Vermerk vom 10. November 1944. Übersetzung durch Verf. »The breaches of the rules of war alleged against British troops in Crete have been made the subject of a German white book and, as far as I remember, a number of instances appeared to be fairly well established.«

9.3 Verwendung von Bildern

Zur Vervollständigung der richterlichen Akten der WUSt wurden Bilder der Opfer von Kriegsrechtsverletzungen mit den einschlägigen Vorgängen archiviert. Die Bilder stammten von Soldaten und öfters auch von den Propaganda-Kompanien. Die WUSt hat sie ebenfalls dem Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellt. Bereits in den Polen-Weißbüchern wurden zahlreiche grauenhafte Aufnahmen übernommen.

Die deutsche Gesandtschaft in Bern, die sich um ihre Verbreitung kümmerte, schrieb indessen am 3. Mai 1940 dem Auswärtigen Amt:

> »Freilich mußte auch sehr oft die Beobachtung gemacht werden, daß die Empfänger sich nicht darüber entrüsteten, daß die Polen solche Greuel begangen hatten, sondern darüber, daß man diese Greueltaten bildlich wiedergab.«[1]

Auch Bilder aus dem Rußlandfeldzug, die insbesondere Verstümmelungen dokumentierten, wurden durch Goldsche der Archiv-Kommission im Auswärtigen Amt angeboten, aber das Auswärtige Amt entschied, sie nicht zu verwenden. Am 8. September 1941 teilte Jagow der WUSt die Entscheidung Ribbentrops mit, »daß sie nicht gebracht werden sollen«.[2]

---

[1] PA, Kult.Pol.Geheim Bd. 51.

[2] BA–MA, RW 2/v. 177, S. 158. Obwohl in dem Aktenbestand noch heute Bildmaterial anzutreffen ist, sind doch, nach Hinweisen auf Bildanlagen zu urteilen, mehrere hundert Bilder verlorengegangen.

10. Diplomatischer Schutz

10.1 Schutzmachttätigkeit gegenüber Großbritannien und den Vereinigten Staaten

Die Rechte der Staatsangehörigen des deutschen Reiches gegenüber den Feindmächten, also u. a. gegenüber Großbritannien und den Vereinigten Staaten, wurden während des Zweiten Weltkrieges vornehmlich durch die Schweiz wahrgenommen.[1] Protestnoten wegen angeblicher Verletzungen des Völkerrechts durch Engländer oder Amerikaner wurden durch das deutsche Auswärtige Amt über die deutsche Gesandtschaft in Bern dem Eidgenössischen Politischen Departement übermittelt, das sie dann an die amerikanische oder britische Gesandtschaft in Bern weiterleitete.

In der Praxis hat das Deutsche Reich von der Institution des völkerrechtlichen Protestes öfter Gebrauch gemacht, obwohl Staatssekretär Ernst von Weizsäcker in einem Gespräch mit dem schweizerischen Minister Fröhlicher bei einer Zusammenkunft in Berlin die Meinung äußerte,

> »daß die Anbringung eines Protestes eines kriegführenden Staates bei einem Gegner, mit dem er alle Beziehungen abgebrochen habe, keinen rechten Sinn mehr besitze. Die deutsche Regierung vermeide es auch, solche Proteste übermitteln zu lassen, sondern begnüge sich

---

[1] A. Janner, La puissance protectrice en droit international d'après les expériences faites par la Suisse pendant la seconde guerre mondiale, 1948; P. von Muralt, Die Schweiz als Schutzmacht, 1947. Auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bemühte sich um deutsche Kriegsgefangene und Zivilisten. Wiederholt versuchte es, Schutzzonen für die Zivilbevölkerung, insbesondere gegen Luftangriffe, zu schaffen. Ihre Vorschläge scheiterten mal am alliierten, mal am deutschen Widerstand. So lehnte Feldmarschall Keitel am 16. April 1945 die Schaffung von Schutzzonen in Berlin ab, »weil nur Versuch, um zu klären, ob Widerstandswille noch ungebrochen. Zusage wäre erster Schritt zum Weichwerden.« BA–MA, RW 4/v. 709, S. 144.

gegebenenfalls mit der Feststellung des Tatbestandes zur Wahrung ihres Rechtsstandpunktes.«[1]

Daher wurde das Wort »Protest« in den »Mitteilungen der Reichsregierung« an die Schweizer Schutzmacht nicht verwendet; jedoch pflegte das Auswärtige Amt seine Kritik an rechtswidrigen Vorgängen und Zuständen so zu formulieren, daß darin die Bitte zum Ausdruck gebracht wurde, der britischen oder der amerikanischen Regierung eine wörtlich zu übermittelnde Stellungnahme der Reichsregierung bekanntzugeben, deren Inhalt – sei es durch Androhung von Repressalien, sei es durch einen dringenden Verweis auf ein konventionswidriges Verhalten – besonderer Nachdruck verliehen wurde. Unabhängig von der Formulierung wiesen die deutschen Noten, soweit sie Beanstandungen enthielten, einen ausgesprochenen Protestcharakter auf.[2]

Außer von seinen Vertretern bei den verschiedenen Armeen, beim OKH, OKM, OKL und bei der WPr, bezog das Auswärtige Amt seine Information über angebliche Völkerrechtsbrüche der Gegner vornehmlich von der WUSt. Über die Dokumentation hinaus verfaßte diese gelegentlich auch selbst Entwürfe von Protestnoten zur Weiterleitung durch die Schutzmacht.

Viele solcher Noten betrafen die Behandlung von Kriegsgefangenen, zum Beispiel die Fesselung deutscher Kriegsgefangener in Dieppe im August 1942, die deutsche Repressalie und die britische Gegenrepressalie im September 1942.[3]

Nach den Akten der WUSt sollen deutsche Kriegsgefangene durch Amerikaner und Engländer zu gefährlichen Arbeiten in der Nähe der Front eingesetzt worden sein. Am 20. Dezember 1944 übersandte die WUSt dem Wehrmachtführungsstab die Abschrift eines Protokolls über die eidliche Vernehmung des Grenadiers Hans Greiß. Danach sei eine Gruppe von deutschen Kriegsgefangenen im November 1944 in der Nähe des Ortes Kirchberg (bei Jülich) unmittelbar hinter der ame-

---

[1] Brief von Minister Dr. P. Feldscher, Chef der Abteilung für Schutzmachtangelegenheiten in der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, vom 20. Oktober 1942 an Minister A. de Pury, Abteilung für fremde Interessen Bern, Bundesarchiv Bern, 2200, Berlin 3 Classeur 4.

[2] Brief des Ministers de Pury an Dr. Feldscher vom 4. November 1942, BB, Bestand 2200 Berlin 3, Classeur 4.

[3] Siehe Kapitel 12.3.

rikanischen Kampflinie zu Schanzarbeiten eingesetzt worden. Die deutschen Kriegsgefangenen hätten Schützenlöcher, Panzerdeckungslöcher, Gräben und Erdbunker anlegen müssen. Sie hätten unter dem Beschuß deutscher Artillerie gearbeitet und bis zur Flucht des Zeugen Greiß erhebliche Verluste gehabt (zwei Tote und etwa 20 Verwundete). Goldsche empfahl dem Wehrmachtführungsstab:

> »Da es sich hier um einen Fall schwerster Verletzung der Vorschrift des Kriegsgefangenenabkommens (Artikel 7 und Artikel 9 Abs. 4) handelt, dürfte Protest gegenüber der britischen und nordamerikanischen Regierung angezeigt erscheinen.«[1]

Daraufhin wurde am 26. Januar 1945 ein Protest erhoben.[2] Die amerikanische Regierung nahm den Protest ernst und ordnete eine Untersuchung an. Nach dem Bericht vom 25. April 1945 konnten die Behauptungen des Grenadier Greiß nicht aufgeklärt werden, weil seine Angaben nicht präzise genug waren. Man vermißte die Feststellung, ob er von amerikanischen oder britischen Soldaten gefangen genommen worden war. Es gab auch mehrere Dörfer mit dem Namen Kirchberg.[3]
Andere deutsche Proteste befaßten sich mit dem Luftkrieg, vor allem mit britischen und amerikanischen Tieffliegerangriffen auf Lazarette, Lazarettzüge und Lazarettschiffe.
Am 30. November 1944 übersandte die WUSt dem Wehrmachtführungsstab drei beeidete Aussagen über Angriffe anglo-amerikanischer Flieger auf Rotkreuz-Einrichtungen.

> »Auch WR (U) befürwortet angesichts der immer häufiger werdenden Angriffe der Anglo-Amerikaner gegen Sanitätseinrichtungen die Veranlassung von Protestschritten sowohl bei den Vereinigten Staaten als auch bei Großbritannien. Die Nationalität der Flieger, die

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 129, S. 40. Art. 7 der Genfer Konvention von 1929 lautet u. a.: »Die Kriegsgefangenen sind in möglichst kurzer Frist nach ihrer Gefangennahme nach Sammelstellen zu bringen, die vom Kampfgebiet genügend weit entfernt liegen, so daß sie sich außer Gefahr befinden.« Art. 9 Abs. 4: »Kein Kriegsgefangener darf jemals in ein Gelände zurückgebracht werden, wo er dem Feuer des Kampfgebietes ausgesetzt sein würde, oder dazu verwendet werden, durch seine Anwesenheit bestimmte Punkte der Gegenden vor Beschießung zu schützen.«

[2] BB, 2021 (c) Classeur 92.

[3] NA, RG 390. Records of Office of Provost Marshal General, 330.14 Gen. P/W, Complaints alleging violation of Geneva Covention by American troops in E. T. O.

sich der Verstöße gegen das Rote Kreuz schuldig machen, kann nur in seltenen Fällen einwandfrei festgestellt werden.«[1]

Am 6. Dezember 1944 übermittelte dann die deutsche Gesandtschaft in Bern eine Protestnote, welche zwölf Fälle von Beschießung deutscher Lazaretteinrichtungen in Italien im Zeitraum vom 1. September bis 16. Oktober 1944 beschrieb. Sie stellte fest, daß die Deutsche Wehrmacht alle Vorkehrungen getroffen habe, um Heeressanitätseinrichtungen auch für schnell fliegende Flugzeuge deutlich erkennbar zu machen, und daß die genannten Fälle sich bei klarem Wetter und guten Sichtverhältnissen weitab von militärischen Zielen ereignet haben.

»Die Reichsregierung erwartet, daß die Britische und die Nordamerikanische Regierung nicht nur eine strenge Untersuchung einleiten und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen, sondern daß sie auch die Wiederholung derartiger Völkerrechtsverletzungen durch den alsbaldigen Erlaß verschärfter Befehle zur Durchführung der Genfer Konvention verhindern werden.«[2]

Daraufhin leiteten die britische und die amerikanische Regierung Untersuchungen ein. Am 11. Februar 1945 meldete der britische Air Vice Marshal R. M. Foster, daß britische Flugzeuge an neun Angriffen nicht beteiligt gewesen seien. In zwei Fällen konnten britische Angriffe festgestellt werden; bei dem einen waren keine roten Kreuze auf dem Gebäude (Hauptverbandsplatz) gesehen worden, bei dem anderen waren sie erst nach dem Angriff erblickt worden.[3] Der amerikanische Major Daniel O'Day meldete am 13. Februar 1945, daß zwei Angriffe auf deutsche Sanitätswagen stattgefunden hätten, die aber abgebrochen worden seien, nachdem die roten Kreuze erkannt worden waren.[4]

Über diese Anschuldigungen teilte das amerikanische Kriegsministerium dem State Department am 25. Februar 1945 mit:

»Das Kriegsministerium hat eine gründliche Untersuchung dieser behaupteten Angriffe durchgeführt und ist nicht in der Lage, die Richtigkeit der Behauptungen zu widerlegen. Doch erklärt der

[1] BA–MA, RW 2/v. 80, S.144.

[2] BA–MA, RW 2/v. 80, S. 250ff.; Text der Note auch in BB, Bestand 2021 (c), Classeur 69; PA, VR/KR Bd. 82/3; PRO, FO 371/43003, FO 371/50526.

[3] PRO, FO 371/50566.

[4] Ebenda.

Oberbefehlshaber der Alliierten Kräfte im Hauptquartier in Caserta, Italien, daß wegen der Art dieser Angriffe es praktisch unmöglich sei, die Rotkreuzmarkierungen vor Beginn der Angriffe zu erkennen, die aber stets abgebrochen worden seien, wenn die Markierungen gesehen wurden.«[1]

Ähnlich verlief die Kontroverse um die Bombardierung des Lazaretts zu Dünkirchen. Am 1. November 1944 überreichte die deutsche Gesandtschaft in Bern der Schutzmacht folgende Mitteilung:

»Der Kommandant des von britischen Truppen eingeschlossenen deutschen Stützpunktes Dünkirchen hat gemeldet, daß er gelegentlich der Waffenruhe zur Evakuierung der Zivilbevölkerung dieser Stadt den britischen Truppenbefehlshaber gebeten habe, auf die Lazarette in Dünkirchen Rücksicht zu nehmen. Dies sei zugesagt worden. Als daraufhin ein Lazarett am 14.10. von britischer Artillerie beschossen und getroffen wurde, hat der Kommandant von Dünkirchen unter genauer Bezeichnung der Lage der in Frage kommenden Lazarette schriftlich Protest beim Befehlshaber der britischen Truppe eingelegt. Gleichwohl wurde ein Lazarett kurz darauf nachts wiederum beschossen, trotzdem sich keine militärischen Anlagen in der Nähe befanden. In dem Lazarett befanden sich auch britische Verwundete. Da die genaue Lage der Lazarette in Dünkirchen den vor dem Stützpunkt liegenden britischen Truppen seitens des Kommandanten mitgeteilt war, kann es sich bei der Beschießung der Lazarette nicht um Zufallstreffer gehandelt haben. Vielmehr muß angenommen werden, daß die Beschießung absichtlich erfolgte.«[2]

Doch antwortete die britische Regierung am 2. Dezember 1944, daß nach eingehender Untersuchung festgestellt worden sei, daß das britische Feuer nie aufs Lazarett gerichtet worden sei. Ferner soll es

---

1 NA, Dokument 740.0011 E.W./2-2545. »The War Department has conducted a careful investigation of these alleged attacks and is unable to deny the correctness of the claims. However, the Commanding General, Allied Forces Headquarters, Caserta, Italy, states that because of the nature of these attacks it was virtually impossible to see the Red Cross markings until after the attacks had begun and that the attacks were immediately broken off whenever the markings were seen.« Übersetzung vom Verf.

2 BB, Bestand 2021 (c) Classeur 66; PRO, FO 371/43002 Dokument W 15841/106/49.

militärische Ziele in einer Entfernung von 300 bzw. 500 m vom Lazarett gegeben haben.[1]

Es sollte in diesem Zusammenhang auch besondere Erwähnung finden, daß manchmal die Schutzmacht durch eine kriegführende Partei nach dem Prinzip der Selbstanzeige über eine bewußte oder fahrlässige Völkerrechtsverletzung informiert wurde. Am 19. November 1944 übermittelte die britische Gesandtschaft in Bern dem Eidgenössischen Politischen Departement eine Note, in welcher eine Erklärung für die Versenkung des Lazarettschiffes »Tübingen« am 18. November 1944 abgegeben wurde.[2] Der offizielle deutsche Protest erfolgte erst am 24. November 1944.[3] Die WUSt wurde auch eingeschaltet und sechs deutsche Überlebende wurden eidlich vernommen. Ähnlich wie die britische Regierung meldete auch die amerikanische Regierung unglückliche Vorkommnisse wie der Erstickungstod von 107 deutschen Kriegsgefangenen bei einem Eisenbahntransport in Frankreich am 15./16. März 1945. Bei einem anderen Transport starben weitere 23 Kriegsgefangene. Darüber schrieb General Eisenhower am 18. März an General George Marshall:

> »Bisher habe ich den Grund des Todes der deutschen Kriegsgefangenen, der mir kürzlich berichtet wurde, nicht herausfinden können, noch weiß ich, wer verantwortlich ist. Es ist mir zuwider, daß solche Dinge geschehen, denn ich hasse es, mich bei den Deutschen zu entschuldigen. Es scheint aber, daß ich diesmal keine andere Wahl habe.«[4]

---

[1] BB, Bestand 2021 (c) Classeur 66.
»His Majesty's Government have made the fullest enquiry into the incident referred to by the German Government. As a result it has been established that no shell fire was aimed at the hospitals or hospital areas notified by the German Commander to the British Commander at Dunkirk. Far from there having been no military target in the vicinity, there were in fact legitimate targets within 300 yards and 500 yards from the hospital concerned . . .« Übersetzung vom Verf. 1 yard 0,9144 Meter.

[2] BB, Bestand 2021 (c) Classeur 51.

[3] BB, Bestand 2021 (c) Classeur 51.

[4] NA, Record Group 331, U.S. Operational and Occupation Headquarters, USFET S.G.S. 383.6/10, »Treatment of Military POWs Held by Allies« vom 18. März 1945: »I have not yet found out the cause of the death of the German prisoners, recently reported to me, nor do I know who is responsible. It is irritating to have such things occur because I certainly loathe having to apologize to the Germans. It looks as if this time I have no other recourse.« Übersetzung vom Verf.

Und tatsächlich übermittelte am 24. März die amerikanische Gesandtschaft in Bern eine Note, welche eine von den amerikanischen State- und War Departments genehmigte Mitteilung General Eisenhowers an das Oberkommando der Wehrmacht enthielt. Eisenhower bedauerte den Vorfall und versprach Bestrafung der Schuldigen.[1] Zum Zeitpunkt dieses Falles stand aber der deutsche Zusammenbruch kurz bevor, so daß anscheinend keine deutsche Protestnote mehr abgeschickt wurde.

10.2 Schutzmachttätigkeit gegenüber der Sowjetunion

Die gegenseitigen Interessen des Deutschen Reiches und der Sowjetunion in den Jahren 1941–1945 wurden nicht durch die Schweiz wahrgenommen. Eine funktionierende Schutzmachttätigkeit wie gegenüber den Vereinigten Staaten oder England wurde nicht ausgeübt, obwohl am Anfang des Krieges Bulgarien eine beschränkte Schutzmachtvertretung gegenüber der Sowjetunion übernahm, während Schweden die sowjetische Schutzmachtvertretung ebenfalls in beschränktem Umfang in Deutschland erfüllte.
Am 19. Juli 1941 übermittelte die schwedische Gesandtschaft in Berlin eine russische Verbalnote über die Frage der Behandlung der Kriegsgefangenen, wonach die Regierung der UdSSR die Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Kriegsgefangenen anzuerkennen bereit sei, wenn dies deutscherseits ebenfalls geschehe.[2] Diese Erklärung war russischerseits notwendig, weil bei Kriegsausbruch die sowjetische Regierung die Haager Landkriegsordnung noch nicht verbindlich anerkannt hatte. Denn sie hatte sich nach der Oktoberrevolution von allen Verträgen, die die zaristische Regie-

---

[1] BB, Bestand 2021 (c) Classeur 66. Vgl. Mitteilung der schweiz. Gesandtschaft in Paris vom 20. März 1945 an das Eidgenössische Politische Departement, Bern: »Le Général Reber nous expliqua, que lors d'un transport sur territoire français de prisonniers de guerre allemands, 137 en auraient été tués à la suite d'un accident qui ... semblerait avoir été causé par une négligence du personnel américain chargé de la surveillance du convoi en question.« Vgl. National Archives, Record Group 331, SHAEF G–1 Division 383.6/3–16. Siehe auch Kurt Böhme, Die deutschen Kriegsgefangenen in amerikanischer Hand, Europa, Bd. X/2, München, 1973, S. 24.

[2] BA–MA, RW 2/v. 29, S. 5; RW 5/v. 506, S. 14. Ausführlich dazu Böhme, Die deutschen Kriegsgefangenen in sowjetischer Hand, a.a.O., S. 161ff.

rung abgeschlossen hatte, losgesagt und auch nicht das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 unterzeichnet.

Die Antwort des Auswärtigen Amtes war zwar der Form nach keine offizielle Protestnote, aber dem Inhalt nach ein Protest:

> »Die Reichsregierung kann nur ihrem äußersten Erstaunen darüber Ausdruck geben, daß sich die Sowjetregierung trotz des bisherigen Verhaltens ihrer Truppen gegenüber den in ihre Hand gefallenen deutschen Soldaten noch für berechtigt hält, von der Anwendung völkerrechtlicher Regeln bei der Behandlung von Kriegsgefangenen zu sprechen und dabei die Frage der Gegenseitigkeit aufzuwerfen... Dagegen ist wohl durch den Zustand der beim Vormarsch der deutschen Truppen gefundenen toten deutschen Soldaten als auch durch die Aussagen vorübergehend in die Hand russischer Truppen gefallener und dann wieder befreiter deutscher Soldaten, die zum Teil verwundet waren, festgestellt worden, daß die Sowjettruppen deutsche Gefangene in einer geradezu unbeschreiblichen und bestialischen Weise gemartert und ermordet haben.«[1]

Ungefähr zur gleichen Zeit übermittelte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Protest des Sowjetischen Roten Kreuzes an das Auswärtige Amt über deutsche Luftangriffe gegen sowjetische Lazarette und Sanitätseinrichtungen. Daraufhin wandte sich das Auswärtige Amt an die Rechtsabteilung des Reichsluftfahrtministeriums:

> »Um den sowjetischen Behauptungen propagandistisch wirksam entgegentreten zu können, wäre zu prüfen, ob in denjenigen in dem Telegramm erwähnten Städten, die bereits von deutschen Truppen besetzt sind, Feststellungen getroffen werden könnten, aus denen sich die Unwahrheit der sowjetischen Behauptungen ergibt. Die Feststellungen könnten gegebenenfalls Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt und auch sonst ausgewertet werden.«[2]

Am 23. Juli 1941 antwortete der Führungsstab beim Oberbefehlshaber der Luftwaffe:

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 29, S. 5; RW 5/v. 506, S. 14. Siehe unten das Kapitel 18 über Tötung deutscher Kriegsgefangener in Rußland.

[2] BA–MA, RW 5/v. 333, S. 2.

»Es kann keine Rede davon sein, daß die deutsche Luftwaffe bewußt Sanitätskolonnen oder Lazarette angegriffen hätte. Es mag sein, daß tatsächlich Lazarette in den angegebenen Städten zerstört sind. Bei der allgemein bekannten sowjetrussischen Haltung, alles hinter sich zu zerstören, spricht jedoch die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Sowjetrussen ihre Lazarette selbst zerstört haben.
Im übrigen lehnt die deutsche Luftwaffe es ab, sich mit von sowjetrussischer Seite ausgehenden Protesten in Fragen der Einhaltung der Genfer Konvention oder des Kriegsgefangenen-Abkommens zu befassen, nachdem die Sowjetrussen sich in nicht zu übertreffender Weise selbst außerhalb allen Völkerrechts gestellt haben. Zum Beweis wird erstmalig eine Reihe von Bildern und Abschrift eines Berichtes über die Folterung deutscher Flieger und die Ermordung anderer Angehöriger der Luftwaffe in Lemberg zur Kenntnis (jedoch *nicht* zur propagandistischen Verwertung) übersandt.«[1]

Ob eine Antwort durch das Auswärtige Amt an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erfolgt ist, läßt sich weder aus den vorhandenen deutschen Akten noch aus IKRK Veröffentlichungen feststellen.

Obwohl die deutschen Stellen nach diesen Zeugnissen davon überzeugt waren, daß die Sowjetunion sich nicht an völkerrechtliche Vorschriften halte, bemühte sich das Auswärtige Amt seit Beginn des Krieges um das Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland. Am 20. August 1941 teilte es der Abteilung Kriegsgefangene im OKW, der Abteilung Ausland/Abwehr und der Wehrmachtrechtsabteilung mit, daß es seine Gesandtschaft in Sofia angewiesen habe,

»das Bulgarische Außenministerium um telegrafische Unterrichtung seiner Gesandtschaft in Moskau zu ersuchen, daß nach Gefangenenaussagen sich ein deutsches Kriegsgefangenenlager 10 km südlich des Flugplatzes Moskau Tuschino befinden soll. Es ist ferner um eine Weisung an die Gesandtschaft dahin gebeten worden, daß sie unter Hinweis auf den kürzlichen Besuch russischer Kriegsgefangenenlager in Deutschland durch Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz den Besuch dieses deutschen

[1] BA–MA, RW 5/v. 333, S. 1.

Kriegsgefangenenlagers in Rußland durch geeignete Persönlichkeiten erwirken solle.«[1]

Die Sowjetregierung bedeutete aber der Bulgarischen Gesandtschaft, daß sie die Beantwortung solcher Anfragen ablehne.[2] Auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das sich bei Ausbruch des Rußlandfeldzuges den beteiligten Mächten zur Vermittlung von Nachrichten über Kriegsgefangene zur Verfügung stellte,[3] wurde keine Genehmigung erteilt, die Lager zu besuchen. Es erhielt auch keine Kriegsgefangenenlisten, obwohl die Regierungen Deutschlands, Rumäniens, Finnlands, Italiens und Ungarns ihm Namenslisten russischer Kriegsgefangener übermittelt hatten.[4] Die mangelnde Gegenseitigkeit führte dazu, daß auch die Achsenmächte die Übersendung solcher Listen einstellten.

Abgesehen von den erwähnten Schriftstücken sind heute in den deutschen Akten keine Protestnoten an die Sowjetunion zu finden. Will man für diese Tatsache nicht einfach den Zufall der Überlieferung verantwortlich machen, läßt sie sich durch die Art des deutsch-russischen Krieges erklären.[5]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 29, S. 3. Vgl. Report of the International Committee of the Red Cross on its Activities during the Second World War, Bd. 1, S. 413ff.

[2] PA, Akten des Vertreters des Auswärtigen Amtes beim Reichskommissariat Ukraine, Band 4. Brief des Auswärtigen Amtes vom 17. März 1942, Nr. 6259.

[3] Report of the International Committee of the Red Cross on its activities during the Second World War, Band II, S. 253.

[4] Ebenda S. 254.

[5] Vgl. Christian Streit, Keine Kameraden, Stuttgart, 1978, vor allem S. 83ff.

11. Die WUSt und Kriegsverbrecherprozesse

11.1 Zulässigkeit der Prozesse

Die Akten der WUSt dienten nicht nur als Grundlage für die Weißbücher des Auswärtigen Amtes und für die diplomatischen Proteste an die Schutzmacht, sondern sie wurden auch als Beweismaterial in Ermittlungen gegen Kriegsgefangene herangezogen. In Zusammenarbeit mit der Wehrmacht-Auskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene, der zentralen deutschen Kartei für Wehrmachtangehörige und für ausländische Kriegsgefangene in deutscher Hand, bemühte sich die WUSt festzustellen, ob sich bestimmte, durch Zeugenaussagen beschuldigte Soldaten in deutscher Kriegsgefangenschaft befänden.[1] Wenn das der Fall war, übermittelte sie die einschlägigen Unterlagen dem zuständigen Gericht bzw. stellte sie der Anklagebehörde zur Verfügung.[2] Die Benachrichtigung der Schutzmacht gemäß Artikel 45 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens von 1929 über die Einleitung eines Strafverfahrens fiel dabei nicht in ihre Kompetenz, sondern erfolgte durch die Abteilung »Kriegsgefangene« im Oberkommando der Wehrmacht. Die WUSt hat dann nach Abschluß der Verfahren beglaubigte Abschriften der Urteile ihren Unterlagen hinzugefügt. Daher befinden sich in ihren Akten eine Anzahl Urteile gegen polnische, französische, jugoslawische, griechische und russische Kriegsgefangene.[3]

Ob der Gewahrsamsstaat berechtigt ist, Kriegsgefangene wegen Straftaten abzuurteilen, die *vor* der Gefangennahme begangen worden

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 163, S. 213ff.

[2] BA–MA, RW 2/v. 57, S. 159, S. 179.

[3] Z. B. das Urteil gegen den polnischen Kriegsgefangenen Jan Laska wegen Mordes an einem deutschen Kriegsgefangenen. Das Todesurteil wurde von dem Sondergericht bei dem Landgericht in Königsberg in der Sitzung vom 2. März 1942 für Recht erkannt.
BA–MA, RW 2/v. 57, S. 183–189.

sind, war im Zweiten Weltkrieg zunächst zweifelhaft, denn es fehlte ein besonderes Kriegsgefangenenstrafrecht. Im Ersten Weltkrieg waren Kriegsgefangene öfter wegen Straftaten *nach* Gefangennahmen verurteilt worden, nicht aber wegen »Kriegsverbrechen« im eigentlichen Sinne. Artikel 3 des IV. Haager Abkommen von 1907 bestimmte, daß der Heimatstaat für alle Handlungen verantwortlich ist, die von den zu seiner bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Danach kann sich der geschädigte Staat stets an den Heimatstaat derjenigen Person wenden, die gegen das Kriegsrecht verstoßen hatten, wie er auch zu Gegenmaßnahmen berechtigt ist. Bedeutet dies, daß nur der Staat haftet oder daß ein Soldat wegen Straftaten vor der Gefangenschaft allenfalls erst nach dem Kriege zur Rechenschaft gezogen werden kann?
Weder die Haager Landkriegsordnung noch das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 vermochten eine Antwort auf diese Frage zu geben. Allgemeine Bestimmungen über die Bestrafung von Kriegsgefangenen wurden zwar in die Artikel 45 bis 67 des Genfer Abkommens von 1929 aufgenommen, aber sie scheinen in erster Linie für Straftaten nach der Gefangennahme gedacht worden zu sein. Doch stellte Artikel 45 die Kriegsgefangenen völkerrechtlich den Heeresangehörigen des Gewahrsamsstaates gleich, ohne allerdings die zeitliche Geltung dieser Gleichstellung zu regeln. So konnte theoretisch der Schluß gezogen werden, daß das Recht des Gewahrsamsstaates auch rückwirkend galt.[1] Ferner bejahten die Militärgesetzbücher einheitlich die Zuständigkeit der Kriegsgerichte des Gewahrsamsstaates. Als besonders markante Fassung dieses Rechtssatzes läßt sich Ziffer 59 der amerikanischen »Instructions« von 1883 anführen.

> »A prisoner of war remains answerable for his crimes committed against the captor's army or people before he was captured and for which he has not been punished by his own authorities.«[2]

Im britischen »Manual« steht folgender Satz:

> »A prisoner of war who committed an offence against the customs

[1] Siehe Bert V. A. Röling, Criminal Responsibility for Violations of the Laws of War in: Revue belge de droit international, Bd. XII (1976), S. 8ff.

[2] Hans Frey, Die disziplinarische und gerichtliche Bestrafung von Kriegsgefangenen, Wien 1948, S. 102ff.

of war – such for example as stabbing or robbing wounded men – may be considered to have forfeited the character of a prisoner of war, and be punished with death for his crime.«[1]

Dieselbe Meinung vertrat auch das deutsche Handbuch »Kriegsgebrauch im Landkriege«. Dort wird nach Aufzählung einer Reihe von Kriegsregeln gesagt:

»Wer gegen eines dieser Gebote handelt, ist von seinem Staat zur Verantwortung zu ziehen. Gefangen, verfällt er kriegsrechtlicher Bestrafung.«[2]

Diese Auffassung wurde von Juristen in der Abteilung Ausland/Abwehr des OKW heftig bestritten, die in einer Denkschrift vom 30. Dezember 1940 anläßlich eines bereits abgeschlossenen Prozesses folgendermaßen argumentierten:

»Das Urteil ist gegen einen Kriegsgefangenen ergangen wegen einer Tat, die er begangen haben soll, bevor er in deutsche Kriegsgefangenschaft geriet. Dies ist grundsätzlich unzulässig. Zweck der Kriegsgefangenschaft ist, den Angehörigen der feindlichen Wehrmacht daran zu hindern, weitere Kampfhandlungen vorzunehmen. Zur Durchführung dieses Zweckes regelt das Kriegsgefangenenabkommen von 1929 eingehend, wie Kriegsgefangene zu behandeln sind, welche Maßnahmen ihnen gegenüber als zulässig erscheinen und welche Folgen in strafrechtlicher und disziplinarischer Hinsicht sich aus der Tatsache ergeben, daß der Kriegsgefangene, sei es aufgrund eigener Willensentschließung, sei es durch Zwang unter die Herrschaftsgewalt des Gegners gekommen ist. Das Ausmaß der Herrschaftsgewalt ist durch den dem Institut der Kriegsgefangenschaft zugrundeliegenden Zweck beschränkt. Es ist völkerrechtlich unzulässig, die Kriegsgefangenschaft gleichzusetzen mit anderen Fällen, in denen eine Person normalerweise unter die Gewalt eines Staates gelangt, sei es durch Übertritt auf sein Staatsgebiet, sei es durch Auslieferung durch den Aufenthaltsstaat. Im ersteren Fall können bestehende Strafansprüche unbeschränkt durchgeführt werden, im letzteren Falle nur, soweit der ausliefernde Staat mit der Strafverfolgung einverstanden ist. Die Verfolgung eines Kriegsgefangenen wegen Straftaten, die er sich gegen den Nehmerstaat vor

[1] Ebenda.
[2] BA–MA, RW 2/v. 49, S. 3 ff. Vgl. dort Denkschrift der Wehrmachtrechtsabteilung.

der Kriegsgefangenschaft hat zu Schulden kommen lassen, heißt die Kriegsgefangenschaft der bedingungslosen Auslieferung, in der Regel eines eigenen Staatsangehörigen, gleichzusetzen. Das widerspricht nicht nur allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, sondern ist auch mit soldatischer Ehrauffassung unvereinbar. Da die Aufgabe der Kriegsgerichte in ihrer Tätigkeit gegenüber Ausländern lediglich in der Durchsetzung von zur Erreichung des Kriegszweckes notwendigen militärischen Maßnahmen in einem justizförmigen Verfahren besteht, steht die Verhängung der Todesstrafe gegen einen Kriegsgefangenen aus anderen Gründen, z.B. wegen vor der Gefangenschaft begangener Straftaten, der Tötung eines wehrlosen Feindes gleich, und stellt eine Verletzung des Art. 23 c der Haager Landkriegsordnung dar, der die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes verbietet. Gegen die rechtliche Zulässigkeit einseitiger Verfolgung feindlicher Wehrmachtangehöriger wegen Verletzungen des Kriegsrechtes spricht auch Art. 3 des IV. Haager Abkommens, dessen Anlage die Landkriegsordnung bildet. Danach ist die eine Kriegspartei für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Für Verletzungen der Landkriegsordnung haftet also völkerrechtlich der Staat, nicht strafrechtlich der einzelne. Diesem Gedanken würde es entsprechen, daß nur dann der einzelne vom Gegner zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann, wenn sein Heimatstaat es ablehnt, die Verantwortung zu übernehmen, die Tat seines Wehrmachtangehörigen nicht mehr deckt und sich mit seiner Bestrafung durch den Gegner einverstanden erklärt. Dies kann er nur natürlich in Fällen krasser Kriegsrechtsverletzungen, die eine das Ansehen seiner Armee schädigende ehrlose Gesinnung verraten. Nur in solchen Fällen aber werden Kriegsverbrecherprozesse ohne nachteilige politische und propagandistische Auswirkung durchgeführt werden können.«[1]

Diese Auffassung hat sich aber nicht durchsetzen können. Sie wurde auch nicht von den Alliierten Mächten vertreten, die die Bestra-

[1] BA–MA, RW 5/v. 28, S. 50ff.

fung von Kriegsverbrechern während des Krieges als zulässig ansahen.[1]
Jedoch scheinen weder deutsche Kriegsgefangene durch die Engländer oder Amerikaner noch britische oder amerikanische Gefangene durch die Deutschen während des Krieges wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden zu sein.[2] Offensichtlich wollten diese Staaten vermeiden, der Gegenseite die Gelegenheit zu Repressalien zu geben.[3]

11.2 Prozesse gegen Polen

Nach Beendigung des Polen-Feldzuges ermittelte die deutsche Militärjustiz gegen polnische Kriegsgefangene u.a. wegen Beteiligung an der Ermordung von Volksdeutschen oder an der Ermordung und Mißhandlung deutscher Kriegsgefangener und Wehrloser.[4] Nur in wenigen Fällen waren die Namen der Beschuldigten bekannt. Meistens enthielten die richterlichen Vernehmungen deutscher Zeugen nur Schilderungen über die Tötungen und über die Zahl der Opfer; selten wurde der Name des Täters, des verantwortlichen Offiziers oder gar der Armee-Einheit genannt. Erst durch die Vernehmung polnischer Kriegsgefangener konnten einige Täter ermittelt werden.
Nach den vorhandenen Akten der WUSt wurden die meisten Ermittlungsverfahren eingestellt, weil der Beschuldigte sich nicht in deut-

[1] NA, Band 740.0016 European War 1939/1257; Oppenheim-Lauterpacht, International Law, (6th ed.) Bd. II, § 251. Siehe auch Röling, a.a.O. S. 20.

[2] Zu den von deutscher Seite beabsichtigten Prozessen gegen britische und amerikanische Kriegsgefangene siehe den Abschnitt 11.5 unten.

[3] Frey a.a.O., S. 104.

[4] Bei den Prozessen gegen polnische Kriegsgefangene wurde keine Schutzmacht beteiligt. Zuständig für Kriegsgefangenenfragen bei der Wehrmachtrechtsabteilung war Kriegsgerichtsrat d.R. Walter Lichtenheldt.
»Ich war nur mit der Bearbeitung der Verfahren befaßt, an denen eine Schutzmacht zu beteiligen war. Nach der herrschenden Rechtsprechung (die Wehrmachtrechtsabteilung vertrat meines Wissens anfänglich eine andere Meinung) fanden das Abkommen über die Verfahren gegen Kriegsgefangene vom 27.7.1929 und damit auch die Bestimmungen über die Verfahren gegen Kriegsgefangene in der KStVO (§ 73ff.) auf polnische Kriegsgefangene keine Anwendung, weil Polen infolge völliger Niederwerfung zu bestehen aufgehört hatte (debellatio).« Brief an Verf. vom 18. Juli 1977.

scher Kriegsgefangenschaft befand[1] oder weil »er als Täter nicht in Frage« kam.[2]
Es ist aber auch vorgekommen, daß Untersuchungen, die zunächst wegen mangelnden Nachweises einer strafbaren Handlung eingestellt worden waren, neu aufgenommen wurden.[3]
In manchen Fällen führten die Ermittlungen zu Strafprozessen, die meistens vor den Sondergerichten Bromberg, Posen, Lodz und Warschau stattfanden.
Kurz vor dem Einmarsch deutscher Truppen in Grodzisk hatte der polnische Sergeant Lucjusz Kurczynski zwei Gefangene erschossen. Das Sondergericht in Lodz verurteilte ihn in der Sitzung vom 28. November 1939 zum Tode, weil er klar erkannt habe,

> »daß er nach geltendem Kriegsrecht nur die Wahl hatte, die beiden Gefangenen entweder auf der Flucht mitzunehmen oder sie freizulassen. Er wußte auch, daß selbst ein Dienstvorgesetzter ihm nicht rechtsverbindlich befehlen konnte, die beiden Gefangenen zu töten, da Kriegsgefangene und Militärhäftlinge, wie dem Angeklagten bekannt war, auch nach polnischem Recht nur aufgrund eines gerichtlichen Urteils getötet werden durften, und da ein solches Urteil gegen keinen der beiden Gefangenen vorlag.«[4]

Solche Prozesse fanden nicht nur unmittelbar nach dem Feldzug statt, sondern auch Jahre danach, wie in dem Fall des Kriegsgefangenen Hauptmann Sigmund Rakocy, der am 6. März 1942 wegen seines Befehls, mehrere deutsche Gefangene zu erschießen, zum Tode verurteilt und am 9. April 1942 hingerichtet wurde.[5] Während für dasselbe Verfahren der Soldat Jan Lysiak nicht ermittelt werden konnte, wurde der Soldat Andreas Felerski freigesprochen. Lysiak hatte einen der Gefangenen getötet, Felerski sollte angeblich einen Gefangenen, der nicht

---

[1] Z.B. wurde am 5. Juni 1942 die Ermittlung gegen den polnischen Kriegsgefangenen, Oberleutnant Heidker, eingestellt, da der Beschuldigte nicht ermittelt werden konnte. BA–MA, RW 2/v. 57, S. 28.

[2] Ermittlungen gegen den polnischen Kriegsgefangenen Ludwig Kowalski, eingeleitet 18. Dezember 1939, eingestellt am 27. Oktober 1941. BA–MA, RW 2/v. 57, S. 3–5.

[3] So wurde das Verfahren gegen den polnischen Kriegsgefangenen Kantetzki am 5. August 1941 eingestellt. Im April 1943 wurde aber Kantetzki erneut wegen Mordes angeklagt. BA–MA, RW 2/v. 57, S. 93.

[4] BA–MA, RW 2/v. 54, S. 305ff.

[5] BA–MA, RW 2/v. 57, S. 19–22.

stehen bleiben wollte, festgehalten haben, damit er erschossen werden konnte. Außerdem sollen Felerski und Lysiak auf Befehl von Rakocy einen anderen Gefangenen erschossen haben.
Ein anderes Verfahren, das die Erschießung von sieben deutschen Kriegsgefangenen auf Befehl des Hauptmanns Lesik betraf, fand durch den Selbstmord des Angeklagten am 15. Januar 1943 sein Ende. Gegen den Kriegsgefangenen Major Dymowski war ein Ermittlungsverfahren schon vorher mangels ausreichender Nachweise eingestellt worden.[1]

Aufschlußreich ist die Untersuchung des Falles Zmudzinski. Gegen ihn wurde aufgrund der Aussage eines polnischen Kriegsgefangenen, des Leutnants F., wegen Mordes an einem deutschen Kriegsgefangenen namens Rhode aus Düsseldorf ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die WUSt prüfte die Aussage des Zeugen nach, indem sie durch den Polizeipräsidenten in Düsseldorf feststellen ließ, ob eine Person mit Namen Rhode, von Beruf Schlosser, verheiratet mit einer Frau mit Vornamen Martha, gemeldet war. Da dies nicht der Fall war und kein zusätzliches belastendes Material vorgelegt wurde, stellte die Anklagebehörde beim Sondergericht Warschau das Ermittlungsverfahren am 10. November 1941 ein.[2]
Der größte Sammelprozeß scheint der Prozeß gegen Jan Drzewiecki und 37 andere gewesen zu sein. Drzewiecki war der Führer einer polnischen Einheit, die eine größere Anzahl festgenommener Volksdeutscher auf einem Marsch bewachte, der am 3. September 1939 in Thorn begann, elf Tage dauerte und etwa 230 Volksdeutschen das Leben kostete.[3] Der Prozeß vor dem Sondergericht in Bromberg ging mit dem Urteil vom 1. April 1942 zu Ende. 21 Polen wurden zum Tode verurteilt, einer zu fünf Jahren verschärftem Straflager und 16 freigesprochen. Die Urteilsbegründung umfaßt 177 Seiten.[4]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 57, S. 144.
[2] BA–MA, RW 2/v. 57, S. 199.
[3] BA–MA, RW 2/v. 58, S. 154 (bzw. 82a). Zu diesem Marsch siehe die Vernehmungen der Zeugen Freier, Wohlfeil, Hanisch, Schmeichel durch Kriegsgerichtsrat Dr. Reger in BA–MA, RW 2/v. 56, S. 37ff., 370ff. Vgl. die »Dokumentation der Verschleppungsmärsche« im Bundesarchiv Koblenz, Ost – Dok. 7, Nr. 36.
[4] BA–MA, RW 2/v. 58, S. 1–94.

Im Fall des Mordes an den Eheleuten Nickel, bei dem es nicht gelungen war, die Verantwortlichen festzustellen, stellte der zuständige Staatsanwalt in einem Schreiben an die Abteilung »Kriegsgefangene« anheim zu prüfen, ob gegen die verdächtigten polnischen Kriegsgefangenen oder gegen ihre Einheiten Sondermaßnahmen veranlaßt werden konnten. Die Wehrmachtrechtsabteilung wies am 19. Februar 1944 in einem Schreiben an die Abteilung »Kriegsgefangene« in Torgau darauf hin, daß Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene und Kollektivstrafen für Vergehen Einzelner nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 4, Kriegsgefangenen-Abkommen, verboten seien.[1]
Auch die Abteilung »Kriegsgefangene« hielt eine Sondermaßnahme nicht für gerechtfertigt.

> »Sie wäre bei der mobilen Truppe im Anschluß an die Tat wohl am Platze gewesen, eine Kollektivmaßnahme kann aber nach Ablauf von mehr als vier Jahren nicht mehr getroffen werden.«[2]

Nach einer unvollständigen Liste von Ermittlungen und ihrer Erledigung wurde gegen mindestens 252 Polen ermittelt. Etwa 2/3 der Fälle endeten mit Einstellungen, 1/3 mit Urteilen. Die Todesstrafe wurde gegenüber 28 Tätern ausgesprochen; Freisprüche ergingen in mindestens 21 Fällen.[3]

11.3 Prozesse gegen Franzosen

Bereits während des Frankreichfeldzuges traten deutsche Feldgerichte zusammen und verurteilten französische Zivilisten und Soldaten wegen Freischärlerei und anderer Kriegsrechtsverstöße. Der wohl bekannteste Fall dürfte die Ermordung einer notgelandeten deutschen Fliegerbesatzung in der Nähe des Dorfes Vimy in Nordfrankreich gewesen sein. Das in Doullens (36 km südwestlich Arras) zusammengetretene Feldkriegsgericht des Kommandanten des Rückwärtigen Armeegebietes 580 unter Kriegsgerichtsrat Locher als Verhandlungsleiter sprach am 6. Juni 1940 in der Strafsache gegen zwei Franzosen und

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 57, S. 319.
[2] BA–MA, RW 2/v. 57, S. 197.
[3] BA–MA, RW 2/v. 57.

eine Polin die Todesstrafe aus.[1] Das Feldurteil wurde nach Bestätigung am 29. Juni 1940 in Doullens vollstreckt.[2]
In einem ähnlichen Fall wurden vier deutsche notgelandete Flieger durch etwa 40 bis 50 bewaffnete Bauern und Gendarmen schwer mißhandelt. Fünf der beteiligten Bauern konnten anschließend ermittelt werden. Das Feldurteil vom 23. Juni 1940 des in Brest zusammengetretenen Feldkriegsgerichts der 5. Panzerdivision hat die Todesstrafe gegen zwei der Angeklagten wegen Freischärlerei für Recht erkannt. Mangels Beweisen für direkte Beteiligung an den Mißhandlungen wurden die drei anderen Angeklagten freigesprochen.[3]
Nach dem Waffenstillstand mit Frankreich am 22. Juni 1940 wurde die weitere Verfolgung angeblicher französischer Kriegsverbrecher durch politische Überlegungen bestimmt. In einem Schreiben des Oberbefehlshabers der Luftwaffe Führungsstab Ia vom 25. August 1940 an die deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden wurde gebeten, eine Anzahl von französischen Völkerrechtsverletzungen auszuwerten und für die Ahndung der durch französische Staatsangehörige begangenen Völkerrechtsverletzungen zu sorgen.[4]

Die deutsche Waffenstillstandskommission vertrat jedoch am 29. August 1940 gegenüber der Wehrmachtrechtsabteilung die Auffassung, daß es unzweckmäßig sei, mit Einzelfällen an die französische Abordnung bei der deutschen Waffenstillstandskommission heranzutreten. Die Möglichkeit wurde erwogen, die festgestellten Völkerrechtsverletzungen nicht durch die Waffenstillstandskommission behandeln zu lassen, sondern diese Fragen dem Friedensvertrag vorzubehalten. Da es aber wahrscheinlich schien, daß eine solche Verschiebung von längerer Dauer sein würde, herrschte die Meinung vor, die Verfolgung der Völkerrechtsverletzungen gleich aufzugreifen. Der Waffenstillstands-

[1] BA–MA, RW 2/v. 65, S. 121ff.;
PA, Kult. Pol. Geheim Bd. 45 (Bericht des Feldgerichtes des Kommandierenden Generals des 2. Flakkorps vom 25. September 1940); Bestand Kult. Pol. Geheim Bd. 40.

[2] Wie bei den meisten Feldurteilen hat die WUSt keine Gelegenheit gehabt, Unterlagen für diesen Prozeß zur Verfügung zu stellen. Vielmehr hat sie in ihrer Eigenschaft als Sammelstelle für Dokumentation über Kriegsrechtsverletzungen Kopien der Ermittlungen und des Feldurteils erbeten und auch erhalten.

[3] BA–MA, RW 2/v. 65, S. 116ff.

[4] PA, VR/KR Bd. 82/4, R 19256.

vertrag gab zwar keine direkte Handhabe, Forderungen dieser Art zu stellen, aber die Waffenstillstandskommission war der Ansicht, daß sie der Tendenz des Vertrages nicht widersprächen und daß auch die französische Regierung ihnen nachkommen würde. Das Verlangen auf Auslieferung derjenigen Personen, die sich gegen das Völkerrecht vergangen hatten, wurde nicht für zweckmäßig gehalten, da das Deutsche Reich sich mit der Durchführung der Verfahren nur belasten würde und auch im Hinblick auf die Tatsache, daß seinerzeit die Siegermächte des Ersten Weltkrieges nicht in der Lage waren, ihre Forderungen aus dem Auslieferungsparagraphen des Versailler Vertrages (Artikel 227, 228) aufrecht zu erhalten. Die deutsche Waffenstillstandskommission schlug deshalb vor, in den schwerwiegendsten Fällen von der französischen Regierung die Strafverfolgung und Verurteilung zu verlangen, wobei die Durchführung der Verfahren dadurch sichergestellt werden sollte, daß diese unter Aufsicht deutscher Beauftragter, denen auch Akteneinsicht zu gewähren sein würde, erfolgen sollte.[1]

Daraufhin nahm Lehmann zu dieser Frage in einer Denkschrift vom 2. September 1940 an das Amt Ausland/Abwehr Stellung:

> »Französische Soldaten und Zivilpersonen haben deutsche Wehrmachtangehörige, die in Gefangenschaft geraten waren, vielfach beleidigt, beraubt und schwer mißhandelt. Sie sind für diese Straftaten bisher wohl kaum zur Rechenschaft gezogen worden.
> Nach § 4 Abs. 3 Reichsstrafgesetzbuch (vergl. Reichsgesetzblatt 1940 I S. 754) können diese Ausschreitungen auch nach deutschem Strafrecht geahndet werden. Die Wehrmachtrechtsabteilung ermittelt durch eidliche Vernehmung ehemaliger Kriegsgefangener laufend alle Verfehlungen, die ihr bekannt werden. Wenn die Verletzten auch die Täter vielfach nicht wiedererkennen werden, so ist doch nach den Erfahrungen, die die Gerichte mit den polnischen Mördern gemacht haben, damit zu rechnen, daß ein Teil der Täter wird überführt werden können. Es wäre zu erwägen, ob ihre Auslieferung verlangt werden soll. Die Entschließung darüber ist rein politischer Art; die Wehrmachtrechtsabteilung stellt jedoch folgende Gesichtspunkte zur Erwägung:

[1] Ebenda, Bd. 82/4.

Gegen ein solches Auslieferungsverlangen spricht, daß es eine Wiederholung der 1919 von Frankreich an uns gerichteten Forderung wäre. Uns ist es damals gelungen, Frankreich von der Durchführung der tatsächlichen Auslieferung abzubringen. Wir müßten uns jetzt von Frankreich alles das entgegenhalten lassen, was wir selbst damals gegen die Auslieferung geltend gemacht haben.[1]
Die Aburteilung der Täter, die Greueltaten und Mißhandlungen an Deutschen begangen haben, ist daher der *französischen Justiz* überlassen. Damit würde Deutschland der seitens des Auslands sicher zu erwartende Vorwurf einer ungerechten und harten Justiz erspart bleiben, während Frankreich es auf sich nehmen müßte, seine eigenen Landsleute wegen der Greueltaten selbst abzuurteilen und damit anzuerkennen, daß Franzosen das Völkerrecht gröblichst verletzt haben ... Über diese Maßnahmen könnte mit Frankreich schon jetzt im Rahmen der Waffenstillstandskommission verhandelt werden ... Wehrmachtrechtsabteilung bittet, über das Ergebnis der Erörterung mit dem Auswärtigen Amt unterrichtet und insoweit weiterhin an den Vorarbeiten beteiligt zu sein.«[2]

Auf einem Treffen bei der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden am 25. September 1940 trugen Geheimrat Wagner und sein Völkerrechtsreferent Dr. Waltzog die Auffassung der Wehrmachtrechtsabteilung vor:

»Es liegt ein ungeheures Belastungsmaterial gegen die französische Regierung vor. In zahllosen Fällen sind die in französische Kriegsgefangenschaft geratenen deutschen Soldaten schon auf dem Schlachtfeld in einer dem internationalen Kriegsrecht hohnsprechenden Weise behandelt worden ...

---

[1] In diesem Sinne schrieb das Amt Ausland/Abwehr am 31. Januar 1941 der WUSt über das Ermittlungsverfahren gegen den französischen Major Reverseau wegen Ermordung eines deutschen Fliegers: »Nach übereinstimmender Ansicht aller beteiligten Stellen kommt eine Auslieferung französischer Wehrmachtangehöriger wegen der von ihnen angeblich begangenen Völkerrechtsverletzungen nicht in Frage, da die Waffenstillstandsbedingungen uns keine Handhabe für eine derartige Forderung bieten und wir das Beispiel der Westmächte am Ende des vorigen Krieges nicht wiederholen wollen.
Möglich wäre lediglich, in Fällen krasser Mißachtung des Kriegsrechts, unter Vorlage einwandfreier und unbestreitbarer Beweismittel, von den Franzosen die Bestrafung der Schuldigen zu fordern. Hierzu dürften die bisherigen Ermittlungen nicht ausreichen.« PA, VR/KR Bd. 82/4.

[2] Ebenda, Bd. 82/4.

Diese Völkerrechtsverbrecher in allen schwerwiegenden Fällen zur kriminellen Verantwortung zu ziehen, ist unerläßlich. In Betracht kommen nur die wirklich bedeutungsvollen Verstöße. Bei ihnen reicht die deutsche Gesetzgebung insbesondere bei Berücksichtigung der Neufassung des § 4 Reichsstrafgesetzbuch aus. Die Schaffung eines neuen deutschen Deliktes wegen Völkerrechtsverletzungen braucht daher nicht erwogen zu werden. Die Zuständigkeitsfrage ist eindeutig dahin zu beantworten:
Diejenigen Täter, die in deutscher Kriegsgefangenschaft oder in besetzten französischem Gebiet gefaßt sind, kommen vor die deutsche Militärjustiz. Die im unbesetzten Gebiet Frankreichs befindlichen Täter wird man wiederum der französischen Justiz zu überantworten haben...
Die Hauptschwierigkeit auf diesem Gebiet liegt in der Ermittlung des Täters. Die Justiz kann nur diejenigen Fälle verfolgen, in denen nicht nur schwerwiegende Untaten erweisbar sind, sondern vor allem auch die Person des Täters greifbar ist. Aber selbst wenn die Person des Täters bekannt ist, muß erst durch zeitraubende Untersuchungen festgestellt werden, wo er sich befindet. Denn davon hängt ja die Zuständigkeit der deutschen und französischen Justiz ab.«[1]

Am 26. November 1940 schlug Lehmann dem Auswärtigen Amt vor, besonders schwere und gut erweisbare Fälle über die Waffenstillstandskommission der französischen Justiz zur Aburteilung durch französische Gerichte unter deutscher Aufsicht zuzuleiten.[2] Aus politischen Gründen erschien es aber dem Auswärtigen Amt angebracht, von einer solchen Forderung abzusehen.[3]

Nachdem die WUSt eine Denkschrift über französische Kriegsverbrechen herausgegeben hatte, äußerte die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes am 8. Mai 1941, daß Anträge an die französische Regierung auf Strafverfolgung französischer Kriegsverbrecher im unbesetzten Gebiet nur zu einem Zeitpunkt gestellt werden sollten, dem das Auswärtige Amt zustimmte, und daß sie auf alle Fälle über das Aus-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 27, S. 6ff.

[2] PA, VR/KR Bd. 82/4.

[3] Aufzeichnung des Vortragenden Legationsrates Dr. Conrad Roediger vom 11. Dezember 1940, Az. R 27191; ebenda Bd. 82/4.

wärtige Amt geleitet werden sollten.[1] Ein ähnliches Schreiben wurde von Dr. Roediger am 10. Mai 1941 an das Oberkommando der Wehrmacht gerichtet.

In einer fernmündlichen Unterredung mit Roediger erklärte sich Lehmann mit den Wünschen des Auswärtigen Amtes einverstanden. Er hatte mit Rücksicht auf die verbesserten Beziehungen zu Frankreich die Anweisung erteilt, alle Todesstrafen im besetzten Frankreich auszusetzen, um dadurch zu einer Beruhigung beizutragen.[2]

Am 23. Mai 1941 berichtete Geheimrat Wagner im Namen der WUSt dem Auswärtigen Amt, daß eine Anzahl von Fällen, die sich zur Abgabe an französische Justiz zur Aburteilung eigneten, bereit läge, und er bat darum,

> »daß das Auswärtige Amt von sich aus mitteilt, wann der Zeitpunkt zur Abgabe an die französische Justiz gegeben erscheint. Das Oberkommando der Wehrmacht wird dann die Fälle dem Auswärtigen Amt mitteilen.«[3]

Das Auswärtige Amt gab Wagner jedoch am 8. Juni 1941 einen negativen Bescheid:

> »Es erscheint aus politischen Gründen einstweilen nicht angebracht, wegen der strafgerichtlichen Verfolgung französischer Kriegsverbrecher durch die französische Justiz im unbesetzten Gebiet an die französische Regierung heranzutreten. Das Auswärtige Amt darf sich unter Bezugnahme auf das oben bezeichnete Schreiben (23. Mai 41) vorbehalten, zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückzukommen.«[4]

Dieser Vorgang wurde im Auswärtigen Amt alle drei Monate wieder geprüft. Anderthalb Jahre später heißt es in einem Schreiben Roedigers vom 23. Januar 1943 an die Wehrmachtrechtsabteilung:

> »In dem Schreiben vom 8.6.1941 war ausgeführt worden, daß es aus politischen Gründen nicht angebracht erschiene, wegen der strafgerichtlichen Verfolgung französischer Kriegsverbrecher durch die französische Justiz im unbesetzten Gebiet an die französische Regierung heranzutreten. Im Hinblick auf den inzwischen erfolgten

---

[1] PA, VR/KR Bd. 82/4, Dokument R 13636.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda, Dokument R 15560.

[4] Ebenda.

Einmarsch deutscher und italienischer Truppen in das früher unbesetzte Frankreich wird um Mitteilung gebeten, ob jetzt von dort aus Maßnahmen in bezug auf eine strafgerichtliche Verfolgung französischer Kriegsverbrecher im früher unbesetzten Frankreich getroffen oder beabsichtigt sind.«[1]

Nach den vorhandenen Akten wurde im Februar 1943 diese Frage wieder vorgelegt, ohne daß es zu einer strafgerichtlichen Verfolgung französischer Kriegsverbrecher in Frankreich gekommen wäre.
Das Auswärtige Amt hatte jedoch keine Bedenken gegen die Aburteilung von Franzosen, die Kriegsverbrechen begangen haben sollten, wenn sich diese in dem von Deutschland besetzten Teil Frankreichs oder in deutscher Kriegsgefangenschaft befanden.
Mit der Zeit fielen die Urteile sehr viel milder aus als die während des Feldzuges in Vimy und Brest gefallenen. Am 29. April 1941 verhandelte das in Paris zusammengetretene Feldkriegsgericht gegen zehn französische Zivilisten, die am 10. Mai 1940 die Besatzung einer notgelandeten He 111 mißhandelt und beraubt haben sollten. Acht der Angeklagten wurden wegen Körperverletzung – nicht etwa wegen Freischärlerei – verurteilt. Die höchste Strafe belief sich auf 3 Jahre Gefängnis. Bei drei Angeklagten war die erkannte Strafe durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt. Zwei Angeklagte wurden freigesprochen.[2]
Mehr politische Resonanz hatte das Verfahren gegen Oberleutnant Levresse, denn hier handelte es sich um einen Prozeß gegen einen französischen Offizier in deutscher Gefangenschaft. Es wurde ihm vorgeworfen, daß er entgegen den Bestimmungen des Kriegsgefangenenabkommens von 1929 deutsche Kriegsgefangene absichtlich dem deutschen Feuer ausgesetzt und dadurch den Tod zweier deutscher Kriegsgefangener verursacht hätte. Die zuständige Schutzmacht (USA) wurde durch das deutsche Auswärtige Amt über den Prozeß benachrichtigt.[3]

---

[1] Ebenda, Nr. R 15560.

[2] BA–MA, RW 2/v. 67, S. 287ff. Vgl. Freischärlerei Urteile des Reichskriegsgerichts vom 31. Oktober 1941 in Entscheidungen des Reichskriegsgerichts und des Wehrmachtdienststrafhofs, 2. Band, 2. Heft, Berlin 1942, S. 117ff.

[3] BA–MA, RW 5/v. 28, S. 13.

Das Feldkriegsgericht der 269. Division verurteilte Levresse am 27. Oktober 1940 gemäß Art. 211 RStGB zum Tode wegen Mordes in zwei Fällen. Der Oberbefehlshaber des Heeres bestätigte das Urteil am 26. November 1940.
Seine Vollstreckung wurde unter Beachtung des Art. 75 Abs. 3 KStVO bis zur Entscheidung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über einen Gnadenerweis ausgesetzt.[1]
Gegen die Vollstreckung wandte sich das Amt Ausland/Abwehr in einer Denkschrift vom 30. Dezember 1940. In einer Vortragsnotiz vom 24. Januar 1941 wurde vorgeschlagen, für die Herbeiführung einer Begnadigung höheren Ortes einzutreten,[2] ebenfalls in einem Schreiben vom 30. Januar 1941 an die Wehrmachtrechtsabteilung.[3]
Etwa zur gleichen Zeit, am 28. Januar 1941, bat der französische Staatschef Marschall Pétain seinen Verteidigungsminister, General Charles Huntzinger, um einen Appell an die deutsche Militärbehörde:

> »Als Vater meines Volkes und meiner Soldaten kann mich das Schicksal eines Offiziers nicht unberührt lassen, wenn seine dienstliche Beurteilung und seine glänzende Führung den hohen sittlichen Wert des Mannes beweisen, und wenn seine soldatische Aufrichtigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Ich denke auch an den Schmerz einer jungen Frau, die als Vorbild tapferer Frauen der Vollstreckung des gegen ihren Mann erlassenen Urteils mit Besorgnis entgegensieht.«[4]

Daraufhin schrieb Huntzinger am 30. Januar 1941 Feldmarschall Keitel, dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

> »Es liege mir ferne, der hohen Pflichterfüllung der Mitglieder des zuständigen Kriegsgerichts nahetreten zu wollen. Allein die Achtung, die der verurteilte Offizier seitens seiner Vorgesetzten und seiner Kameraden genoß, die unsicheren Kenntnisse, die er über den Verlauf der starken Veränderungen unterworfenen Frontlinie besaß, und die Wirkungen, die die Aufregungen des Schlachtfeldes in dem

[1] BA–MA, RW 5/v. 28, S. 15.
[2] BA–MA, RW 5/v. 28, S. 56ff.
[3] BA–MA, RW 5/v. 28, S. 67f.
[4] PA, Bestand VR/KR, Frankreich.

Gemüt des Offiziers hervorbrachte, veranlassen mich, Sie im vorliegenden Fall um einen Gnadenerweis zu bitten.«[1]

Aufgrund dieser Intervention wandelte Hitler am 24. Mai 1941 die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe um, deren Festsetzung nach Art und Dauer er sich vorbehielt. Der Verurteilte sollte bis zur Entscheidung über seinem Vorbehalt als Untersuchungsgefangener behandelt werden. Dazu bemerkte Lehmann in einem Schreiben vom 29. Mai 1941 an das Amt Ausland/Abwehr:

»Für die Entschließung des Führers sind außenpolitische Gründe entscheidend gewesen.«[2]

Levresse wurde durch die Polizeiverwaltung Aachen in das Polizeigefängnis Frankfurt/Main-Bockenheim (Notgefängnis) eingeliefert und am 23. Februar 1943 an das Zuchthaus Bruchsal überstellt, wo er bis zum 3. August 1944 in Haft blieb. Danach wurde er in das Wehrmachtuntersuchungsgefängnis München verbracht.[3] Er überlebte den Krieg und wurde am 16. Mai 1945 nach Frankreich repatriiert.[4]

11.4 Prozesse gegen britische und amerikanische Kriegsgefangene

Die ersten deutschen Drohungen, britische Kriegsgefangene wegen Kriegsrechtsverletzungen zu bestrafen, tauchten zur Zeit des Kampfes um Kreta auf. Anfang Juni 1941 wurde in Deutschland bekanntgegeben, daß deutsche Sondergerichte in Kreta den Auftrag bekommen hätten, Strafverfahren gegen britische Kriegsgefangene wegen Grausamkeiten an deutschen Soldaten, insbesondere Fallschirmspringern, durchzuführen. Dies meldete die amerikanische Botschaft in Berlin am 4. Juni 1940 nach Washington.[5] Das State Department machte am

---

1 Ebenda.

2 BA–MA, RW 5/v. 28, S. 72.

3 Auskunft des Internationalen Suchdienstes Arolsen, vom Februar 1978, der Vollzugsanstalt Bruchsal vom 17. Februar 1978 und des Comité International de la Croix Rouge vom 7. März 1978 an d. Verf.

4 Auskunft des Secrétariat d'Etat aux Anciens Combattants, Paris, vom 6. Juni 1978 an d. Verf.

5 PRO, FO 371/28885, Dok. W 8788; NA, 740.00116 European War 1939/392.

10. Juni 1941 dem Foreign Office davon Mitteilung und bemerkte dazu, daß »für die Moral der Fallschirmtruppen gewisse Strafmaßnahmen, wenigstens gegen die Kreter, notwendig erschienen«.[1]
Am 5. August 1941 erkannte das Feldgericht des Befehlshabers und Kommandanten der Festung Kreta in der Strafsache gegen den Griechen Johannes Zazaronakis wegen Freischärlerei, Fledderei und Besitzes von Munition auf die Todesstrafe, da es der Ansicht war,

> »daß die Verhältnisse auf Kreta und der Schutz der deutschen Truppen auf der Insel aus Abschreckungsgründen ein scharfes Durchgreifen erfordern und daß aus diesen Gründen die Vollstreckung des Urteils möglichst schnell erfolgen muß. Es hat daher gemäß § 77 Abs. 3 KStVO durch einstimmigen Beschluß das Urteil für vollstreckbar erklärt. Die Vollstreckung ist am Tage der Verkündung des Urteils erfolgt.«[2]

Der Schutzmacht USA sind Strafverfahren gegen britische Kriegsgefangene wegen Kriegsverbrechen in Kreta nicht bekannt geworden. Am 2. Oktober 1941 teilte die amerikanische Botschaft in Berlin mit, daß Prozesse gegen britische Soldaten unwahrscheinlich seien und daß die Sache ruhen solle.[3] Diese Situation änderte sich, als folgender Vorfall in Deutschland bekannt wurde.
Am 16. Dezember 1943 wurde in Charkow der erste öffentliche Kriegsverbrecherprozeß gegen drei Deutsche sowie einen Russen in Zusammenhang mit dem Einsatz von Vergasungsfahrzeugen eröffnet. Angeklagt, Mord an der russischen Bevölkerung begangen zu haben, waren der in Stalingrad gefangengenommene Hauptmann der Reserve Wilhelm Langheld, der ebenfalls in Stalingrad gefangengenommene Obergefreite Reinhard Retzlaw und der Leutnant Hans Ritz. Alle wurden am 18. Dezember 1943 zum Tode verurteilt und am 19. Dezember auf einem öffentlichen Platz in Charkow gehängt. Wie Radio Moskau meldete, wohnten 40000 Personen der Hinrichtung bei. Vertreter der sowjetischen und ausländischen Presse, u.a. Reuters und United Press, waren zugegen.[4]

---

[1] PRO, FO 371/28885 Dokument W 8789; W 9613.
[2] BA–MA, RW 2/v. 139, S. 6.
[3] PRO, FO 371/28886 Dokument W 11959.
[4] PA, VR/KR Bd. 81/4; BA–MA, Bestand Fremde Heere Ost, Band H 3/493, H 3/657 S. 353 f.; siehe auch Deutsche Greuel in Rußland. Gerichtstag in Charkow, Wien, o. J.

In einer Besprechung mit dem Oberbefehlshaber der Marine am 19. Dezember 1943 im Führerhauptquartier »Wolfsschanze« brachte Hitler seinen Willen zu Gegenmaßnahmen zum Ausdruck.

»Im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Verhalten englischer Seestreitkräfte in der Ägäis (MG-Beschuß auf Schiffbrüchige) äußerte der Führer seine Absicht, als Erwiderung gegen den Schauprozeß von Charkow englischen oder USA-Offizieren, die gegen das Völkerrecht verstoßen haben, einen ähnlichen Prozeß in Deutschland zu machen, und ordnete die Aufstellung von entsprechenden Unterlagen an.«[1]

Das Oberkommando der Kriegsmarine handelte dementsprechend und wandte sich über das Amt Ausland/Abwehr an die WUSt mit der Bitte um Überlassung entsprechender Unterlagen. Diese übersandte zwei Niederschriften »Kriegsrechtsverletzungen der britischen Wehrmacht«[2] und »Völkerrechtsverletzungen der britischen Streitkräfte und der Zivilbevölkerung auf Kreta«.[3] Darüber hinaus wurden Akten über Tieffliegerangriffe auf deutsche Zivilpersonen gesammelt.

Inzwischen war in der Pressekonferenz des Auswärtigen Amtes am 22. Dezember 1943 die folgende Mitteilung ergangen:

»Die deutschen Militärgerichte werden sich daher in nächster Zeit mit jenen englischen und amerikanischen Kriegsgefangenen zu beschäftigen haben, denen schwere Kriegsverbrechen zur Last gelegt sind, ohne daß ihnen bisher der Prozeß gemacht worden ist.«[4]

Deutsche Presse und Rundfunk berichteten ferner, daß in Gefangenschaft geratene amerikanische Flieger, die Bevölkerungsviertel bombardiert oder Zivilpersonen im Tiefflug mit Maschinengewehr getötet hatten, wegen Begehung von Kriegsverbrechen vor Gericht gestellt werden würden.[5]

Die »Neue Zürcher Zeitung« schrieb in einem Artikel vom 24. Dezember 1943:

»Die deutsche Androhung einer Vergeltung für den Prozeß in Char-

---

[1] Gerhard Wagner, Lagevorträge des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vor Hitler 1935 bis 1945, München 1972, S. 557.

[2] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 116 bis 170.

[3] BA–MA, RW 2/v. 145 und 146. Für den Briefwechsel mit Abteilung Ausland und mit dem Wehrmachtführungsstab siehe RW 2/v. 139, S. 114f.

[4] BB, 2200 Berlin 3, Classeur 14 bis.

[5] Ebenda.

kow durch Bestrafung britischer und amerikanischer Flieger in deutscher Gefangenschaft hat in amerikanischen amtlichen Kreisen größte Besorgnis ausgelöst, obschon einige Beobachter die Ansicht vertreten, die deutsche Ankündigung bezwecke in allererster Linie eine Spaltung im alliierten Lager.«

Das Foreign Office nahm währenddessen eine abwartende Haltung ein. Am 11. Januar 1944 telegrafierte es an die britische Botschaft in Washington:

»Wir haben uns überlegt, ob wir öffentlich Stellung nehmen sollten, haben jedoch entschieden, nichts zu sagen, um die Deutschen, die offenbar noch zögern, nicht in eine Lage zu zwingen, von welcher sie sich nicht zurückziehen können. Bei unserer Entscheidung spielte auch eine Rolle, daß gemäß der Genfer Konvention wir nichts gegen diese Prozesse sagen können, so lange sie verfahrensrechtlich korrekt geführt werden.«[1]

Noch am 29. März 1944 behauptete der Pressesprecher des Auswärtigen Amtes, daß die Vorbereitungen für die Prozesse gegen die alliierten Kriegsgefangenen bereits sehr weit fortgeschritten seien.[2] Es kam aber zu keiner Verhandlung. Anscheinend reichten die Unterlagen, die von der WUSt bereitgestellt worden waren, nicht aus, um Hitlers Plan mit Aussicht auf Erfolg weiter zu verfolgen. Wie bei vielen Untersuchungen über sowjetische Kriegsrechtsverletzungen waren die Beschuldigten nicht zu ermitteln. Obwohl viele Akten die Beschießung deutscher Schiffbrüchiger behandelten, befanden sich die in Frage kommenden britischen Seeleute nicht in deutscher Kriegsgefangenschaft. Bei der Entscheidung über Prozesse gegen notgelandete Flieger waren offenbar mehr politische Überlegungen im Spiele. Man drohte stets mit Prozessen, aber sie kamen nie zustande. Zur Erklärung dieser Tatsache schreibt der Chef der Rechtsabteilung der Kriegsmarine, Dr. Joachim Rudolphi:

»Der Oberbefehlshaber der Marine hätte sich mit Sicherheit die Bestätigung des zu erwartenden Urteils vorbehalten. Dazu mußten die abgeschlossenen Akten vom Oberkommando der Marine wieder vorgelegt werden. Nichts dergleichen hat sich ereignet. Mich über-

---

[1] NA, Band 740.00116 European War 1939/1257.

[2] Ebenda, Dokument 1939/1380.

rascht diese Tatsache nicht. Obwohl ich niemals selbst bei Hitler zum Vortrage war, weiß ich von Teilnehmern, daß bei ihm im ersten Zorn oft der Gedanke einer sofortigen Gegenmaßnahme auftauchte. Nicht selten geschah aber in Wirklichkeit nichts mehr, weil er nicht mehr darauf zurückkam.«[1]

Es sind allerdings zahlreiche Verfahren gegen englische und amerikanische Kriegsgefangene durchgeführt und in einigen Fällen Todesurteile ausgesprochen und vollstreckt worden. Sie betrafen aber nicht Verletzungen des Kriegsrechtes im Felde oder auf der See, sondern Verbrechen während der Kriegsgefangenschaft wie z.B. tätliche Angriffe auf Wachpersonal.

In den letzten Monaten des Krieges wurden mehrere englische und amerikanische Flieger, die über Deutschland abgeschossen worden waren, unmittelbar nach der Landung durch deutsche Zivilpersonen gelyncht. Die meisten Flieger wurden aber von den zuständigen Polizeibehörden gefangengenommen und als Kriegsgefangene behandelt.[2]

11.5 Prozesse gegen Russen

Im ersten Teil des Barbarossa-Erlasses wurden alle strafbaren Handlungen von Zivilpersonen im Operationsgebiet, rückwärtigem Heeresgebiet und im Gebiet der politischen Verwaltung der Zuständigkeit der Kriegs- und Standgerichte entzogen. Die Wiedereinführung der Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen in »befriedeten Gebieten« wurde in das Ermessen der Oberbefehlshaber der Heeresgruppen gestellt.[3] Gemäß diesem Erlaß wurden die meisten russischen Zivilper-

---

[1] Brief an Verf. vom 3. August 1976.

[2] Nach Führerbefehl vom 21. Mai 1944 sollten abgeschossene feindliche Flieger ohne Standgericht in den folgenden Fällen erschossen werden: 1. Bei Beschuß von am Fallschirm hängenden abgeschossenen eigenen (deutschen) Flugzeugbesatzungen; 2. Bei Bordwaffenangriffen auf notgelandete deutsche Flugzeuge, in deren unmittelbarer Nähe sich Angehörige der Besatzungen befinden. 3. Bei Angriffen auf Eisenbahnzüge des öffentlichen Verkehrs; 4. Bei Bordwaffen-Tiefangriffen auf einzelne Zivilpersonen (Bauern, Arbeiter, Einzelfahrzeuge usw.). IMT Band IX S. 631; Dokument PS–731. Vgl. Leon Friedman, The Law of War, Bd. II, New York, 1972, S. 1482ff. »The Essen Lynching Case«. Siehe auch Ebenda, S. 1390ff. IMT, Band XXVI, S. 275f.

[3] IMT, Bd. 34, Dokument 051–c, S. 252–3; Block a.a.O., S. 68f.

Am 1. Juli 1941 wurden zirka 180 deutsche Kriegsgefangene in der Nähe von Broniki erschossen. *(Kröning)*

Soldatenfriedhof
n Broniki
ür die Opfer
vom 1.7.1941.
(Kröning)

Broniki: Soldaten des 35. Inf. Reg. (mot.) *(Bundesarchiv)*

Das Lazarett in Feodosia an der Schwarzmeer-Küste im Januar 1942.
(Bundesarchiv)

Feodosia:
Ermordete deutsche
Soldaten. *(Privat)*

Feodosia:
Die Suche am Strand nach den Leichen der im Lazarett zurückgebliebenen Schwerverwundeten.
(Privat)

Feodosia:
Einige der deutschen Verwundeten wurden ans Ufer transportiert, wo sie erfroren sind.
(Privat)

sonen, die Kriegsrechtsverletzungen, wie zum Beispiel Freischärlerei, begangen hatten, sowie Tatverdächtige durch die deutsche Truppe oder durch Einsatzkommandos erschossen.[1]

Jedoch scheint es, daß einzelne auch durch Feldgerichte verurteilt wurden. So erklärte der Zeuge Martin Niesse in seiner Vernehmung am 23. September 1942:

> »Bei der Nachsuche nach den zwei Vermißten stellte sich heraus, daß diese von den Russen ermordet worden waren. Es wurden zwei russische Zivilpersonen als die Urheber der Gefangennahme und Ermordung der beiden Soldaten festgestellt und von einem deutschen Kriegsgericht zum Tode verurteilt und durch fünf Mann unseres Bataillons erschossen. Bevor die beiden Russen erschossen wurden, hatten sie unserem Bataillonskommandeur noch die Gräber der Ermordeten zeigen müssen. Die Leichen wurden ausgegraben und dabei festgestellt, daß sie durch Ausstechen der Augen, Abschneiden der Zunge und einer noch durch Abhacken der Finger einer Hand verstümmelt worden waren ... Ich selbst habe die Verstümmelungen der Leichen der deutschen Soldaten auch gesehen.«[2]

Kriegsverbrechen durch reguläre Kombattanten fielen in die Zuständigkeit der Feldgerichte. So erging ein Feldurteil durch ein ordentliches Kriegsgericht am 4. Dezember 1943 in Saborownja, wo vier russische Kriegsgefangene wegen gemeinschaftlichen Mordes und Verstümmelung an einem deutschen Kriegsgefangenen zum Tode verurteilt wurden. Das Urteil wurde am 6. Dezember 1943 vollstreckt.[3] Ein Feldurteil vom 30. Juni 1943 in Orscha erkannte gegen den russischen Reservemilitär-Feldscher Nikolai Amirow wegen der Ermordung eines deutschen Kriegsgefangenen auf die Todesstrafe. Nach Aussagen der russischen Zeugen Klutschanski und Sagalajew hatte der Angeklagte auf Befehl des Kommissars Tumanewitsch einen verwundeten deutschen Kriegsgefangenen erschossen.[4]

---

[1] Erschießung des beschuldigten Politruk Nedostupow und des Sergeanten Scheweljow durch ein Einsatzkommando am 24. Juli 1942. BA–MA, RW 2/v. 162, S. 187. Erschießung von 11 verdächtigen Freischärlern im Dorf Krassnoje-Snanja im März 1943. BA–MA, RW 2/v. 201, S. 153.

[2] BA–MA, RW 2/v. 212, S. 72f.

[3] BA–MA, RW 2/v. 219, S. 71ff.

[4] BA–MA, RW 2/v. 164, S. 53ff.

Nur wenige Prozesse wurden im Felde kurz nach begangener Tat durchgeführt. Denn Erschießungen deutscher Kriegsgefangener wurden zwar öfters gemeldet, aber nur selten konnten den Feldgerichten der Täter oder der verantwortliche Offizier vorgeführt werden. Wenn es überhaupt zu einem Prozeß kam, geschah dies meistens nach Auswertung von Zeugenvernehmungen und nach Ermittlung des Angeklagten durch die Wehrmacht-Auskunftstelle für den Fall, daß sich der Täter in deutscher Kriegsgefangenschaft befand.[1] So beschuldigten zwei russische Kriegsgefangene den russischen Hauptmann Iwan Ogorodnikow, auf der Insel Ösel sieben deutsche, in sowjetische Kriegsgefangenschaft geratene Soldaten erschossen zu haben. Nach Auskunft der Wehrmacht-Auskunftstelle befand sich Ogorodnikow im Stalag 350 in Riga. Am 17. September 1942 bat die WUSt die Kriegsgefangenenabteilung im OKW darum, wegen der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den russischen Kriegsgefangenen Ogorodnikow das weitere zu veranlassen und ihr den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Ogorodnikow wurde dann durch Feldurteil des Feldkriegsgerichts der Division Nr. 401, Zweigstelle Insterburg, vom 23. März 1943 wegen Mordes zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde am 10. Juni 1943 bestätigt und am 5. Juli 1943 vollstreckt.[2]

Nicht selten wurden aber auch die Ermittlungen eingestellt oder die Angeklagten freigesprochen. In der Strafsache wegen Mordes gegen den russischen Kriegsgefangenen Jakow Ratin, der sich im Stalag VI C in Bad Horn bei Hoogstede befand, wurde das Verfahren eingestellt.

> »Ratin hat bestritten, mit dem Mörder des Oberleutnants Peters personengleich zu sein. Er hat behauptet, als Angehöriger des Pionierbataillons 32 der 97. Division bereits am Morgen des 22.6. in Balai bei Lubatschow in der Ukraine von deutschen Truppen gefangengenommen worden zu sein. Eine Gegenüberstellung des Beschuldigten mit dem Feldwebel Kownatzki, Stabsstaffel III/K.G.2, der zur Besatzung des Oberleutnants Peters gehörte und mit diesem ebenfalls schwer verletzt wurde, hat ergeben, daß Ratin als der Mörder nicht in Betracht kommt. Feldwebel Kownatzki hat bekundet, daß er den Täter zweifellos wiedererkennen würde und daß ihm

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 162, S. 195; RW 2/v. 176, S. 251; RW 2/v. 163, S. 225 usw.
[2] BA–MA, RW 2/v. 214, S. 229.

der Beschuldigte dagegen völlig unbekannt ist. Das Ermittlungsverfahren gegen Ratin war daher einzustellen.«[1]

Am 10. Mai 1943 stellte das Gericht der Division 173, Zweigstelle Würzburg, die Strafsache gegen den russischen Kriegsgefangenen Oberst Alexander Tawanzew wegen Mordes an einem deutschen Kriegsgefangenen ein:

»In einer Vernehmung vor dem Kriegsgericht der 305. Infanteriedivision vom 23. Juni 1942 hat der russische Kriegsgefangene Vitale Tschegaew den russischen Kriegsgefangenen Oberst Tawanzew beschuldigt, Tawanzew habe im November 1941 in der Gegend von Djakowo einen deutschen Kriegsgefangenen nach einer Vernehmung erschossen ... Der im Oflag XIII d befindliche Kriegsgefangene Oberst Tawanzew bestreitet auf das entschiedenste, als Täter hierfür in Frage zu kommen...
Eine Personengegenüberstellung zur Feststellung der Personengleichheit ist nicht möglich, da der Anzeiger Tschegaew nicht ermittelt werden konnte...
Unter diesen Umständen ist die Beschuldigung des Mordes an einem deutschen Kriegsgefangenen nicht nachweisbar, da schon Personenidentität des Anzeigers nicht mit Sicherheit feststeht.«[2]

11.6 Kriegsverbrecherlisten

Mit der Problematik der Kriegsverbrecherprozesse ist die Erstellung von Kriegsverbrecherlisten eng verbunden. Bereits im Ersten Weltkrieg hatte die Untersuchungsstelle für Kriegsrechtsverletzungen im Preußischen Kriegsministerium eine namentliche Liste feindlicher Kriegsverbrecher erstellt. Im Laufe des Zweiten Weltkrieges versuchte die WUSt ebenfalls feindliche Kriegsverbrecher namentlich zu erfassen. Am meisten Erfolg erzielte sie bei der Befragung in Gefangenschaft

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 205, S. 261.
[2] BA–MA, RW 2/v. 192, S. 112.

geratener polnischer und russischer Soldaten. Diese beschuldigten öfter Kameraden oder Vorgesetzte, und wenn diese in deutsche Gefangenschaft gerieten, folgten Ermittlungen und Strafverfahren.
Außer für juristische Zwecke sollte die namentliche Erfassung feindlicher Beschuldigter auch für die Kampfpropaganda verwendet werden. Noch am 21. Januar 1945 erließ Generalfeldmarschall Keitel eine Anordnung, in der er die Amtsgruppe WPr mit der Listenführung beauftragte:

> »In dieser Liste sind rückwirkend seit Kriegsbeginn und laufend weiter alle feindlichen Kriegsverbrechen gegen deutsche und verbündete Wehrmachtangehörige zu erfassen und auch die Kriegsverbrechen gegen deutsche und verbündete Wehrmachtangehörige in feindlicher Kriegsgefangenschaft und gegen die deutsche und verbündete Zivilbevölkerung aufzunehmen. Ebenso sind feindliche Führer, die aufgrund erbeuteter schriftlicher oder unter Zeugenaussagen erhärteter mündlicher Befehle ihre Untergebenen zur Begehung von Kriegsverbrechen angewiesen haben, in dieser Liste aufzuführen ...
> Aus der laufend fortzunumerierenden Liste muß der Name des Täters oder mittleren, höheren oder höchsten verantwortlichen Vorgesetzten ersichtlich sein, sowie Einheit, Tag und Ort des Vergehens und eine ganz kurz zusammengefaßte Feststellung des Vorganges. Soweit Namen nicht erfaßt worden sind, ist durch die Abteilungen Fremde Heere, Fremde Luftwaffen und Fremde Kriegsmarinen an Hand der Zeit- und Ortangaben nach Möglichkeit der verantwortliche höhere Führer zu ermitteln.
> Die Wehrmachtteile veranlassen, daß alle Einheiten bis zu den Kompanien, Batterien usw. über die Bedeutung der Erfassung feindlicher Kriegsverbrecher sofort und weiterhin alle acht Wochen belehrt werden und bei Gefangenenvernehmungen die namentliche Erfassung der Täter bzw. Verantwortlichen in Zukunft sichergestellt wird.«[1]

Die Unterlagen waren von den beteiligten Wehrmacht-Dienststellen an WPr zu leiten. Es ist anzunehmen, daß auch die WUSt eine Liste für

[1] BA–MA, RW 4/v. 296, S. 24f.

WPr zusammengestellt hat, jedoch ist eine solche in den vorhandenen Akten im Bundesarchiv/Militärarchiv nicht ermittelt worden.[1]

[1] Das Referat II b, Fremde Heere Ost, hat bei der namentlichen Feststellung von Offizieren der sowjetischen Armee geholfen. So wurden für die Verbrechen an der Zivilbevölkerung in Ostpreußen u. a. die folgenden Offiziere verantwortlich gemacht: Der OB der 3. Weißrussischen Front, Armeegeneral Tschernjachowskij, das Mitglied des Kriegsrates Generalleutnant Chochlow, der Chef der politischen Verwaltung Generalmajor Rasbijzew, der OB der 31. Armee Generaloberst Glagolew. BA–MA, H 3/690, S. 282 ff. Siehe vor allem Kriegsverbrecherliste Nr. 1 mit 21 Namen. BA–MA, H 3/1231, S. 73 f.

12. Repressalien

Massive Repressalien gehörten zu den Charakteristika deutscher Kriegführung und Besatzungspolitik im Zweiten Weltkrieg.[1] Ihre erschütternde Bilanz – u.a. Lidice,[2] Oradour-sur-Glane,[3] Putten,[4] Skela,[5] Borysowka,[6] Shitomir[7] – ist bereits im Nürnberger Prozeß gezogen worden. Die meisten Vergeltungsaktionen wurden wegen Anschlägen von Partisanen angeordnet. Sie überstiegen jedoch jedes Maß[8] und trafen zahllose unschuldige Opfer.
Obwohl der WUSt ausführliche Zeugenvernehmungen über die Partisanenüberfälle, vor allem über die dabei öfter vorgekommenen Verstümmelungen deutscher Soldaten, zugestellt wurden, erhielt sie keine Berichte über die manchmal darauf folgenden Repressalien. Nur wenn eine beabsichtigte Vergeltungsmaßnahme dem Armeeoberkommando vorgelegt wurde, hat dieses gelegentlich eine Abschrift des Vorganges der WUSt geschickt.

12.1 Repressalien in Rußland

Nach der Ermordung und Verstümmelung von 19 deutschen Verwundeten und des Fahrers und Beifahrers eines mit rotem Kreuz gekenn-

---

[1] Repressalien auf alliierter Seite wurden der WUSt auch bekannt, vgl. z.B. die Aussage des aus russischer Gefangenschaft geflohenen Schützen Josef Lengauer über die Erschießung deutscher Kriegsgefangener nach einem Fliegerangriff. BA–MA, RW 2/v. 194, S. 206.

[2] IMT Band VII: S. 177, 582f.

[3] IMT Band VI: S. 439f.

[4] IMT Band VI: S. 441f.

[5] IMT Band I: S. 66.

[6] IMT Band VII: S. 585f.

[7] IMT Band VII: S. 587ff.

[8] IMT Band IX: S. 362.

zeichneten Omnibusses im August 1941 wurde dem A.O.K. 17 vorgeschlagen,

»als Vergeltungsmaßnahme zu erschießen: a) Die Oberbefehlshaber der 6. und 12. sowjetrussischen Armee, b) sämtliche in der Schlacht um Podwissokoje in unsere Hände gefallenen kommandierenden Generäle, Div. Kommandeure und Stabsoffiziere. Um die nötige abschreckende Wirkung zu erzielen, wird es sich empfehlen, von den deutschen Vergeltungsmaßnahmen den sowjetrussischen Truppen durch Flugblätter Kenntnis zu geben.«

Am 12. August 1941 antwortete General K.H. v. Stülpnagel jedoch ablehnend:

»Das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung würde eintreten.

1. Nach übereinstimmenden Aussagen von Gefangenen aller Dienstgrade ist zähe russische Gegenwehr unter anderem besonders auf Angst vor Erschießen zurückzuführen. Bekanntgabe der Repressalien würde daher russische Greuelpropaganda gegenüber den eigenen Soldaten den Beweis für die Richtigkeit sowjetrussischer Behauptungen liefern. Die Folge wäre weitere Versteifung der russischen Haltung.

2. Ferner würde die auf Zersetzung und Überlaufen von Truppenteilen unter ihren Führern hinzielende deutsche Propaganda unmöglich gemacht werden.«[1]

Anläßlich eines späteren Falles äußerte sich die Abteilung Ic des Armeeoberkommandos 17 am 16.1.1942 gegenüber der Heeresgruppe Süd in dem gleichen Sinne:

»Von Repressalien darf man sich nichts versprechen. Die Russen verbreiten schon seit Beginn des Krieges unter ihren Soldaten, daß die russischen Kriegsgefangenen bei uns getötet werden. Im übrigen würde es vor allem auf die russische politische Führung voraussichtlich ohne Eindruck bleiben, wenn unsererseits derartige Repressalien angeordnet würden. Repressalien haben außerdem nur Zweck, wenn sie öffentlich angekündigt werden. Sie sind dann für die verleumderischen Behauptungen der russischen politischen Führung ein Beweis, und geeignet, den Kampfwillen der russischen Soldaten

[1] BA–MA, Tätigkeitsberichte der Abteilung Ic beim XXXXIX.Geb.A.K. Band 18253/4b, S. 158f.

zu stärken. Vor allem würden wir uns aber durch Repressalien sehr wichtige Möglichkeiten der Propaganda und der Ausnutzung von Zersetzung in der russischen Wehrmacht verbauen.«[1]

Viele Repressalien wurden aber an Ort und Stelle, ohne Rücksprache mit der Armeeführung ergriffen, so daß sich darüber in den Akten der WUSt nichts findet. Unmittelbar nach der Entdeckung verstümmelter Leichen bestand die größte Gefahr einer wahllosen Vergeltung gegen feindliche Kriegsgefangene. Im Februar 1943 wurden in Grischino nach Angaben der WUSt 596 deutsche Gefangene, Verwundete, Nachrichtenhelferinnen u.a. ermordet.[2] Einer der deutschen Richter, der die Zeugen vernommen hat, sagte in einem Gespräch am 1. Juli 1976:

»Was glauben Sie, welche Mühe bei uns damals im Fall Grischino die Kommandeure und Kompaniechefs hatten, die Soldaten davon abzubringen, grundsätzlich jeden Russen der Popov-Armee totzuschlagen. Die Truppe war derartig wütend und erbittert. Das können Sie sich nicht vorstellen, nachdem sie das alles gesehen hatten, was die Leute für eine Wut im Einsatz gehabt haben, wie sie vorbeimarschiert sind.«[3]

Bekanntlich ist es aber in vielen anderen Fällen zu grausamen Repressalien gekommen.

Es ist auch anzunehmen, daß die ärztliche Betreuung von verwundeten russischen Soldaten durch deutsche Ärzte unter dieser Verbitterung gelitten hat. So schrieb ein Bataillonsarzt an seinen Divisionsarzt:

»Ich bitte um Anweisung, wie ich mich künftig verwundeten Russen gegenüber zu verhalten habe, da es mir nach dem Erleben dieses verbrecherischen Verhaltens des Feindes unseren Verwundeten gegenüber schwer fällt, mich weiterhin so zu verhalten, wie ich es bisher als meine Pflicht erachtet habe.«[4]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 198, S. 62.
[2] Siehe Kapitel 20
[3] Gespräch mit Rechtsanwalt Willi Knobloch am 1. Juli 1976; S. 11 des Protokolls.
[4] BA–MA, RW 2/v. 187, S. 253.

12.2 Repressalien im Seekrieg

Wenn das OKH, OKM oder OKL Repressalien als mögliche Reaktion auf kriegerische Akte der Gegner in seine Überlegung einbezog, wurden gelegentlich die Akten der WUSt zur Urteilsbildung verwendet. Das entscheidende Kriterium blieb aber stets die Zweckmäßigkeit der Repressalie in dem jeweiligen Fall.

So erwog die Seekriegsleitung im September 1942 eine Repressalie gegen britische Seeleute, da zahlreiche Meldungen über Beschießung deutscher Schiffbrüchiger vorlagen. Die WUSt stellte eine Liste der zwölf schwerwiegendsten Fälle zusammen.[1] Dabei handelte es sich bei drei Fällen um Narvik-Einsätze am 10. und 13. April 1940 und bei neun weiteren um Kreta-Einsätze im Mai 1941.

Als unmittelbarer Anlaß für die Repressalie sollte aber die angebliche Beschießung der deutschen Schiffbrüchigen des Minenschiffes »Ulm« durch einen britischen Zerstörer am 5. September 1942 dienen. Als Hitler über den Vorfall unterrichtet wurde, wünschte er, einen Befehl zur Ergreifung von Repressalien ausarbeiten zu lassen. Die Seekriegsleitung äußerte aber dagegen Einwände, u.a. – weil die gegnerische Praxis im allgemeinen dahin ging, schiffbrüchige deutsche Besatzungen zu retten, und weil eine bewußte Beschießung der Schiffbrüchigen im Fall »Ulm« nicht nachweisbar war.

> »Daß der Feind auch im Wasser, auf Rettungsgeräte oder im Kutter befindliche Schiffbrüchige geschossen hat, ist nach dem jetzigen Bericht überhaupt nicht beobachtet worden. Die eingetretenen Verluste, insbesondere auch die beiden gemeldeten Verwundungen, sind erfolgt, während die Besatzungsangehörigen das noch schwimmende Schiff verließen. Die feindliche Beschießung hat dabei offenbar dem Schiff selbst und seiner Besatzung gegolten. Da die »Ulm« keine Anzeichen der Übergabe zeigte, war der Gegner berechtigt, die Beschießung des Hilfskriegsschiffes fortzusetzen... Unsererseits würde in ähnlichen Fällen gleicherweise verfahren werden...
>
> Nach Ansicht der Seekriegsleitung ist vor der Anordnung etwaiger Repressalien zu erwägen, inwieweit diese sich bei Anwendung glei-

[1] BA–MA, RW 2/v. 139, S. 116ff.

cher Maßnahmen durch den Gegner mehr gegen uns als gegen den Feind auswirken würden ... In dieser Hinsicht ist bedeutsam, daß bisher nicht erwiesen ist, daß die bekanntgewordenen Fälle gegnerischer Waffenanwendung auf deutsche Schiffbrüchige durch den Befehl einer englischen Dienststelle ausgelöst oder gedeckt sind. Es wäre daher damit zu rechnen, daß das Bekanntwerden eines deutschen Befehls von der Propaganda des Gegners in einer Weise ausgenützt wird, deren Folgen sehr schwer absehbar sind.«[1]

Etwa zur gleichen Zeit, nach der Versenkung des italienischen Lazarettschiffes »Arno« durch die Engländer am 10. September 1942,[2] erwogen die deutsche Seekriegsleitung und das italienische Comando Supremo Repressalien im Mittelmeer. Aber auch in diesem Falle wurde gegen diese Maßnahme entschieden:

»Es erscheint nicht zweckmäßig, Repressalien gegen die britischen Lazarettschiffe zu ergreifen, denn der Lazarettschiffsverkehr im Mittelmeer ist für den Feind von unerheblichem Umfang und geringer Bedeutung, während für Italien und Deutschland aus moralischen und Nachschubgründen die unbedingte Notwendigkeit besteht, die eigenen Verwundeten und Kranken ungestört von Afrika abzutransportieren.«[3]

---

[1] BA–MA, RW 4/v. 619, S. 21f.; IMT, Bd. 40, Dokument Dönitz-39, S. 62ff. Vgl. Dokument Dönitz-41, S. 68f. Im Juni 1943 liefen weitere Erzählungen über Angriffe britischer Flieger um. »Die Erregung und Erbitterung darüber war unter den Soldaten aller Dienstgrade groß. Es wurde dabei unter ihnen der Gedanke laut, man solle als Vergeltung und zur Verhinderung weiterer solcher Vorkommnisse ebenfalls wehrlose Schiffbrüchige versenkter feindlicher Schiffe angreifen ... Der Großadmiral lehnte diese Gedanken ... auf das schärfste ab.«

[2] BA–MA, RW 2/v. 40, S. 23; RW 2/v. 235, S. 265.
Im Jahre 1943 hat die OKW-Untersuchungsstelle eine Liste unter AZ.: U 15.43 – geheim – über »Angriffe auf deutsche, italienische und japanische Lazarettschiffe« zuzusammengestellt. Es handelt sich um 15 Angriffe auf deutsche Lazarettschiffe, Seenotboote sowie Seenotflugzeuge und 8 Angriffe auf italienische Lazarettschiffe.
BA–MA, RW 2/v. 40, S. 22ff.; RW 2/v. 235, S. 263ff. Für die Zeit vom Mai 1943 bis November 1944 hat die WUSt eine weitere Liste von 24 Angriffen auf deutsche Lazarettschiffe zusammengestellt. BA–MA, RW 2/v. 79, S. 234ff.

[3] BA–MA, RW 4/v. 619, S. 46; Chronik des Seekrieges, S. 282. Die Seekriegsleitung bemerkte darüber hinaus: »Es ist bisher nicht geklärt, ob ein bewußter Angriff auf ein Lazarettschiff seitens der Engländer anzunehmen ist, oder ob der Angriff ebenso, wie dies beim Angriff eines deutschen U-Bootes auf das englische Lazarettschiff ›Sommersetshire‹ der Fall war, auf einem Versehen beruht. Falls im Mittelmeer infolge von Vergeltungsmaßnahmen beider Seiten Lazarettschiffen keine Schonung mehr gewährt wird, wird dies sich voraussichtlich ungünstiger für uns als für die Gegenseite auswirken.« BA–MA, RW 4/v. 619, S. 23.

12.3 Fesselung von Kriegsgefangenen

Vielleicht den bekanntesten Fall einer offiziellen deutschen Repressalie stellt die Fesselung englischer Kriegsgefangener nach dem britischen Landungsunternehmen auf Dieppe im August 1942 dar. Wie in den richterlichen Vernehmungen bezeugt, waren zahlreiche deutsche Kriegsgefangene durch die britischen Kommandos in Dieppe gefesselt worden.[1] Als Vergeltung ordnete Hitler die Fesselung der britischen Kriegsgefangenen an und als Gegenvergeltung die britische Regierung daraufhin die Fesselung der deutschen Kriegsgefangenen.[2] Nur die ständigen Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erreichten, daß diese Maßnahmen beseitigt wurden.[3]

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 179f., 182f., 185f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 204.

[3] Comité International de la Croix-Rouge, Com. Nr. 158c, 15. Oktober 1942; Revue International de la Croix-Rouge, November 1947, S. 863ff. Das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 verbietet in Artikel 2 Abs. 3 alle Vergeltungsmaßnahmen an Kriegsgefangenen. Dagegen waren während des Zweiten Weltkrieges Repressalien an der Zivilbevölkerung völkerrechtlich zulässig, vorausgesetzt, daß das Proportionalitätsprinzip beachtet wurde. In re List (Amerikanisches Militärisches Tribunal in Nürnberg, Fall 7, der Geißelfall). Diese Repressalien wurden erst durch die 4. Genfer Konvention von 1949 im Art. 33 verboten, vgl. Kalshoven, Belligerent Reprisals, Leyden, 1971, S. 178ff.

13. Untersuchung deutscher Kriegsverbrechen

Nach dem Gründungserlaß vom 4. September 1939 hatte die WUSt die Aufgabe, nicht nur alliierte Völkerrechtsverstöße zu untersuchen, sondern auch »die vom Auslande gegen die deutsche Wehrmacht in dieser Hinsicht erhobenen Anschuldigungen aufzuklären.« Der unvollständige WUSt-Bestand von 226 Aktenbänden enthält leider nur einen einzigen Band über deutsche Völkerrechtsverletzungen. Ob weitere einschlägige WUSt-Akten verlorengegangen oder vernichtet wurden, oder ob die WUSt aus welchem Grund auch immer andere deutsche Kriegsverbrechen nicht untersuchte, muß dahingestellt bleiben. In erster Linie hätte man erfahren wollen, ob sich die WUSt-Angehörigen mit den Verbrechen der SS-Einsatzgruppen oder mit den Judenmorden in den Konzentrationslagern beschäftigt haben.[1] Ihre Zuständigkeit war aber darauf beschränkt, nur solche deutsche Völkerrechtsverletzungen aufzuklären, die von der Wehrmacht – also nicht von der SS oder vom SD – begangen wurden und worüber ausländische An-

[1] Es ist anzunehmen, daß sie wohl gerüchtsweise von der Tätigkeit der SS-Einsatzgruppen erfuhren. Dienstliche Mitteilungen über die Judenmorde erhielten sie nicht; jedenfalls fehlt jeder Hinweis darauf, daß die WUSt informiert oder eingeschaltet wurde. Die Existenz von Konzentrationslagern war allgemein bekannt, aber ob WUSt-Angehörige wußten, was sich dort tatsächlich abspielte oder gar das Ausmaß des Massenmordes erahnten, läßt sich aus den vorhandenen Akten nicht mehr feststellen. Dieser Informationsmangel könnte vielleicht auf die Geheimhaltung über die »Endlösung der Judenfrage« zurückzuführen sein. Der »Grundsätzliche Führerbefehl Nr. 1« vom 11. Januar 1940 lautet: »a. Niemand soll Kenntnis haben von geheimen Dinge, die nicht in seinen eigenen Aufgabenbereich gehören; b. niemand soll mehr erfahren, als er zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe wissen muß; c. niemand soll früher Kenntnis erhalten, als es für die ihm gestellten Obliegenheiten notwendig ist; d. niemand darf mehr oder früher geheimzuhaltende Aufträge an nachgeordnete Stellen weitergeben, als dies zur Erreichung des Zwecks unvermeidlich ist.« IMT Band VIII, S. 263. Darüber erklärte der ehemalige WUSt-Angehörige Dr. Karl Hofmann in einem Gespräch am 5. Mai 1976, »dieser Befehl hing meistens in jedem Schrank.« Über die Judenmorde erreichten ihn weder dienstliche deutsche Berichte noch ausländische Anschuldigungen. Zwar war der WUSt die Aufgabe übertragen worden, die vom Ausland gegen die deutsche Wehrmacht erhobenen Anschuldigungen aufzuklären, jedoch erhielt die WUSt nicht unmittelbar Nachrichten über ausländische Anschuldigungen, sondern war in dieser Hinsicht auf Mitteilungen des Auswärtigen Amtes angewiesen.

schuldigungen vorlagen. Ferner scheint es aus den vorhandenen Akten des Wehrmachtführungsstabes und der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, daß in der Praxis diese beiden Stellen die ausländischen Anschuldigungen selbständig untersuchten und gegebenenfalls beantworteten, ohne die WUSt einzuschalten oder gar in Kenntnis zu setzen.[1] Somit ist die Annahme berechtigt, daß die Tätigkeit der WUSt überwiegend auf die Untersuchung von alliierten – und nicht deutschen – Verstößen beschränkt wurde. Vielleicht aber werden noch einschlägige Aktenbestände entdeckt, die eine aktivere Rolle der WUSt bei der Aufklärung von deutschen Kriegsverbrechen dokumentieren.

13.1 Kriegsverbrechen in Nordafrika

Der einzige Vorgang in diesem Zusammenhang, der sich in den erhaltenen Akten der WUSt noch dokumentarisch belegen läßt, betrifft Völkerrechtsverletzungen der deutschen Wehrmacht in Nord-Afrika.[2] Am 15. September 1943 übermittelte die schweizerische Gesandtschaft in Berlin dem deutschen Auswärtigen Amt eine offizielle Protestnote der Regierung des Vereinigten Königreiches. Darin wurde die Anschuldigung erhoben, daß deutsche Soldaten in der Nacht vom 20. zum 21. April 1943 bei dem Djebel Djaffa-Paß in Nord-Afrika drei wehrlose britische Kriegsgefangene erschossen hätten und am 30. April 1943 ein deutscher Soldat im Gebiet von Medjezlelbab seine Bereitwilligkeit zur Gefangennahme vorgetäuscht habe.[3]

Die britischen Proteste wurden vom Auswärtigen Amt an das Amt »Ausland/Abwehr« weitergeleitet, das am 1. Oktober 1943 die WUSt bat,

»den Tatbestand aufzuklären und dem Auswärtigen Amt eine Ant-

---

[1] Dr. Alfons Waltzog erinnert sich, Aktenstücke des Oberkommandos der Wehrmacht gesehen zu haben, worauf Keitel mit lila Stift geschrieben hatte: »WR nicht beteiligen«. Auskunft beim Symposium am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen am 14. Januar 1977.

[2] BA–MA, RW 2/v. 50, S. 4ff.

[3] BA–MA, RW 2/v. 50, S. 5/6.

wort auf diese Note vorzuschlagen. Da die Aufklärung des Tatbestandes voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird es für richtig gehalten, zunächst einen Zwischenbescheid zu geben ...«[1]

Am 8. Oktober 1943 erklärte sich die WUSt mit dem folgenden Zwischenbescheid einverstanden:

»Die in der Note vom 15.9.1943 gemachten Angaben werden nachgeprüft. Die Nachprüfung wird längere Zeit in Anspruch nehmen, so daß eine endgültige Antwort vorbehalten bleiben muß. Das OKW ist jedoch imstande mitzuteilen, daß den deutschen Truppen im Felde die genaue Einhaltung der Regeln des Landkrieges, insbesondere des Art. 23 der Haager Landkriegsordnung, eindeutig befohlen ist und keine Zweifel bestehen, daß von ihnen dementsprechend verfahren wird.«[2]

Am gleichen Tage wandte sich die WUSt an den Wehrmachtführungsstab mit der Bitte, ein Ersuchen an den Oberbefehlshaber Süd zur Aufklärung der Tatbestände herbeizuführen.[3] Dieser antwortete jedoch am 15. Oktober:

»Die in der Note geschilderten Vorgänge vom April ds. Js. lassen sich infolge der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Lage nicht mehr aufklären. Es muß daher von einem Auftrag an den Ob. Süd, der als einzige Stelle hierfür an sich in Frage kommen würde, zur Durchführung von Vernehmungen abgesehen werden.«[4]

Obwohl die Anschuldigungen gegen deutsche Soldaten nicht untersucht wurden, wollte das Auswärtige Amt die Vorwürfe der Gegenseite nicht stillschweigend hinnehmen. Deswegen verfaßte die WUSt den Entwurf einer Antwortnote, wonach die englischen Anschuldigungen »in hohem Grade unwahrscheinlich« seien; im Gegenzug wurden die Briten allgemein der Kriegsrechtsverletzungen in Dieppe, Sercq und Kreta beschuldigt und einzelne konkrete Fälle von Völkerrechtswidrigkeiten in Frankreich und Nord-Afrika dargelegt, die

[1] BA–MA, RW 2/v. 50, S. 4.

[2] BA–MA, RW 2/v. 50, S. 9. Art. 23 HLKO untersagt u. a. »die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat.«

[3] BA–MA, RW 2/v. 50, S. 8.

[4] BA–MA, RW 2/v. 50, S. 11.

durch richterliche Zeugenvernehmungen urkundlich belegt waren. Für den erkrankten Chef der Wehrmachtrechtsabteilung Dr. Rudolf Lehmann schlug jedoch Ministerialrat Dr. Hülle vor, sich in der Antwortnote auf die Vorfälle auf afrikanischem Boden zu beschränken und auf andere Vorgänge in Kreta usw. keinen Bezug zu nehmen.[1] Goldsche hielt jedoch am 13. Januar 1944

»die Erwähnung der Kriegslisten auf Kreta für sachlich unentbehrlich, und zwar im Hinblick auf den in der britischen Verbalnote behandelten zweiten Fall (verbotene Kriegslist). Nach meiner Kenntnis völkerrechtlicher Vorgänge sind noch auf keinem Kriegsschauplatz (einschließlich des russischen) verbotene Kriegslisten mit solcher Systematik zur Anwendung gebracht worden wie von den Briten während des Kampfes auf Kreta.«[2]

Infolge gewisser, »durch Feindeinwirkung entstandener Schwierigkeiten« bezog das Auswärtige Amt zu dem am 9. Februar 1944 übermittelten Entwurf erst am 10. August Stellung. Der Referent für Völkerrechtsfragen, Dr. Roediger, urteilte in Übereinstimmung mit Dr. Hülle und gegen die Empfehlung der WUSt:

»Es wird für zweckmäßig gehalten, die Erwiderung hinsichtlich der von britischen Soldaten begangenen Völkerrechtsverletzungen möglichst kurz und prägnant zu halten und sie auf Fälle zu beschränken, die sich in Nord-Afrika bzw. im östlichen Mittelmeer-Raum zugetragen haben.«[3]

Im Auftrage des stellvertretenden Abteilungsleiters der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt VLR Dr. Albrecht wurde ein neuer Entwurf angefertigt und an das Amt Ausland im OKW übermittelt. Inzwischen hatte die schweizerische Gesandtschaft in Verbalnoten vom 28. Oktober 1943 und vom 16. März 1944 an die Angelegenheit erinnert.[4] Das Auswärtige Amt übermittelte schließlich am 5. September 1944 der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin eine Verbalnote, die das Foreign Office in London erst im Oktober erhielt. Die britische Reaktion war kühl. Einer der Bearbeiter bemerkte:

»Diese Note ist merkwürdig. Offensichtlich haben die Deutschen

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 50, S. 27.

[2] BA–MA, RW 2/v. 50, S. 28; für die Vorgänge auf Kreta siehe Kapitel 17.

[3] PA, VR/KR Bd. 22, Allgemeines.

[4] Ebenda.

gar keine Untersuchungen gemacht, und ich kann nicht verstehen, warum, nachdem sie ein Jahr gewartet haben, sie sich nun entschlossen haben, diese sehr schwache Antwort zu schicken.«[1]

Der Rechtsberater Patrick Dean meinte:

»Ich bezweifle, daß in diesem Stadium des Krieges es rechtlich notwendig ist, die Anschuldigungen auf S. 2 der deutschen Note zurückzuweisen, insbesondere im Hinblick darauf, daß diese Anschuldigungen erst in einer Antwortnote der deutschen Regierung erhoben worden sind...«[2]

13.2 Wiederverwendung von heimgekehrtem Sanitätspersonal

Manchmal wurde die WUSt um Gutachten über Vorgänge, die reine Rechtsfragen betrafen, gebeten. So wandte sich im Frühjahr 1944 das Oberkommando der Kriegsmarine an die WUSt mit der Bitte um Stellungnahme über britische Vorwürfe über deutsche Verletzungen des Kriegsgefangenenrechtes. Es handelte sich dabei um die Wiederverwendung von ausgetauschtem Sanitätspersonal.

Am 27. April 1944 antwortete Dr. Huvendick für die WUSt:

»Wenn also der englische Außenminister [Eden] davon spricht, es bedeute einen schweren Mißbrauch der beiden Konventionen von 1929,[3] daß heimgesandtes Sanitätspersonal ›gegen Rußland wieder eingesetzt sei‹, so ist das zweifellos in dieser Allgemeinheit unrichtig. Denn, aus den angeführten Bestimmungen ergibt sich, um es positiv auszudrücken, daß ausgetauschte Sanitätsdienstgrade wieder als solche, also als Nichtkombattanten, eingesetzt werden können. Aber die weitere Folgerung aus diesen Vorschriften abzuleiten, daß diese Sanitätsdienstgrade, nachdem man sie vorher ihrer Sanitätspersonaleigenschaft entkleidet hat und sie ihre diesbezüglichen äu-

---

1 PRO, FO 371/43002, Dok.-Nr. W 15894.

2 Ebenda.

3 Gemeint sind das Genfer Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie das Genfer Abkommen von 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde. Text siehe Toman-Schindler, The Laws of Armed Conflict, S. 247ff.

ßeren Abzeichen abgelegt haben, als Kombattanten verwendet werden können, ist nach Auffassung der Wehrmachtuntersuchungsstelle nicht angängig. Zwar enthält das Verwundetenabkommen keine Bestimmung, die die Verwendung heimgesandter Sanitäter als Kombattanten ausschließt. Aber nach Auffassung der U-Stelle ist das Abkommen als selbstverständlich davon ausgegangen, daß Nichtkombattanten auch Nichtkombattanten bleiben, daß also ausgetauschtes Sanitätspersonal nur mehr im Sanitätsdienst verwendet wird ... Es ist zu besorgen, daß die englische Regierung die Heimsendung von Sanitätsangehörigen verweigert, falls Deutschland das heimgesandte Sanitätspersonal als Kombattanten einsetzt.«[1]

Für Hilfskrankenträger war das Oberkommando der Kriegsmarine anderer Auffassung.

»Außenminister Eden hat in seiner Erklärung nur den Einsatz von Hilfskrankenträgern behandelt. Bezüglich dieser Kategorie von Sanitätern ist im Artikel 9 des Genfer Abkommens von 1929 gesagt, ›daß sie dieselbe Behandlung wie das ständige Sanitätspersonal genießen, wenn sie während der Ausübung dieser (Sanitäts-)Verrichtungen gefangengenommen werden‹. Aus dem ›wenn‹-Satz ergibt sich m.E. für die Hilfskrankenträger eindeutig, daß beide Kriegführende die Freiheit des Entschlusses besitzen, wie sie derartige Militärpersonen einsetzen wollen; sie können sie also jederzeit nach Entfernung der Abzeichen wieder zu Kombattanten machen, nur daß sie dann des Schutzes der Genfer Konvention natürlich wieder verlustig gehen. Nach dem ebenfalls klaren Wortlaut des Artikels 12 ergibt sich weiter, daß auch in Ausübung ihrer Verrichtungen gefangengenommene Hilfskrankenträger nicht zurückgehalten werden dürfen. Folgte man der Auffassung der Untersuchungsstelle, so würden die Kriegführenden ihre Freiheit im Einsatz der Hilfskrankenträger bezüglich derjenigen einbüßen, die vom Gegner ohne Berechtigung zur dauernden Gefangennahme vorübergehend zurückgehalten worden sind, und gemäß Artikel 12 vorbehaltlos zurückgeschickt werden müssen, sobald die Umstände es gestatten. Diese

1 BA–MA, RW 4/v. 709, S. 53f.

Veränderung der Lage zu Gunsten des einen Kriegführenden auf Kosten des anderen kann m. E. beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung nach Art des Artikels 18 Absatz 6 des Verwundetenabkommens nicht aus dem allgemeinen Sinn des Abkommens hergeleitet werden.«[1]

Diese Erwiderung hätte die WUSt zu einer neuen Stellungnahme bewegen können. Jedoch hatte Dr. Huvendick in seinem Schreiben bereits die Kompetenzen der WUSt abgegrenzt:

»Die Wehrmachtuntersuchungsstelle bittet, in Zukunft Vorgänge, die reine Rechtsfragen betreffen, nicht der U-Stelle, sondern dem Chef des Wehrmachtrechtswesens unmittelbar zuzuleiten.«[2]

Diese Frage wurde dann vom Chef des Wehrmachtrechtswesens bearbeitet und das Oberkommando der Wehrmacht erließ einen Befehl im Sinne der Genfer Bestimmungen. In einer Note vom 31. Dezember 1944 an das Eidgenössische Politische Departement teilte das Auswärtige Amt mit, daß die Reichsregierung bereit war zu versichern, daß repatriierte deutsche Sanitäter nur im Sinne der Genfer Konvention wieder Verwendung finden würden.[3]

13.3 Invasions-Opfer

Nach der alliierten Landung in Frankreich wiederholten sich die Meldungen über Erschießungen britischer, kanadischer und amerikanischer Kriegsgefangener.[4] Die schweizerische Gesandtschaft, Abteilung Schutzmachtangelegenheiten, hat mit Noten vom 4. August 1944, vom 13. September 1944 und vom 14. September 1944 dem deutschen Auswärtigen Amt zur Kenntnis gebracht,

»daß, nach Feststellungen der Regierung Kanadas, des Vereinigten

---

[1] BA–MA, RW 4/v. 709, S. 50f.; Art. 18 Abs. 6 besagt: »... the pilot, mechanics and wireless telegraph operators (of an aircraft used as a means or medical transport) shall be sent back, on condition that they shall be employed until the close of hostilities in the medical service only.«

[2] BA–MA, RW 4/v. 709, S. 54.

[3] NA, Record Group 59, 711.62114/1–145, incoming telegram Bern, 1. Januar 1945.

[4] Für Opfer der Invasion auf beiden Seiten siehe u. a. Alexander McKee, Caen. Anvil of Victory, insbesonders Kapitel 13 »No prisoners are taken that day on either side«, London 1966, S. 203ff. und Cornelius Ryan, Der Längste Tag, München 1959, S. 238ff.

Königreichs, der Südafrikanischen Union, von Australien und Neuseeland sowie der indischen Regierung von deutschen Truppen gefangene Angehörige der kanadischen Armee in Verletzung völkerrechtlicher Regeln erschossen worden seien.«[1]

Daraufhin informierte das Auswärtige Amt den Wehrmachtführungsstab, der, ohne die WUSt einzuschalten, direkt an den Oberbefehlshaber West schrieb. Dieser antwortete am 17. Juli 1944:

»Oberbefehlshaber West ist ein derartiges Vorkommnis, wie aus Bern gemeldet wird, nicht bekannt. Da derartige Vorkommnisse mit Sicherheit gemeldet worden wären, hält Oberbefehlshaber West diese Meldung für eine ausgesprochene Stör- und Zweckmeldung.«[2]

Durch Fernschreiben vom 18. Juli 1944 bat die Abteilung Ic beim Wehrmachtführungsstab um nähere Nachforschungen.[3]

Die Antwort des Auswärtigen Amtes auf die Noten vom 4. August und vom 13. September erfolgte erst am 31. Dezember 1944. Es wurde u.a. mitgeteilt:

»1. Mit diesen Noten wurde der deutschen Regierung das Ergebnis der Ermittlungen zur Kenntnis gebracht, die eine von britischen Oberkommandierenden eingesetzte Untersuchungskommission über den Tod angestellt hat, den 18 kanadische Soldaten am 8. Juni bei Schloß Audrieux und sieben kanadische Soldaten am 17. Juni bei Mouen gefunden haben sollen. In beiden Fällen beruft sich die Untersuchungskommission für ihr Ermittlungsergebnis auf eidliche Aussagen. Der Inhalt dieser Aussagen und die Namen der Zeugen werden jedoch nicht mitgeteilt. Über die näheren Umstände des Todes der kanadischen Soldaten sagt die Untersuchungskommission in ihrem Bericht nichts. Sie ersetzte die Feststellung hierüber durch die auf keinerlei Tatsachen gestützte willkürliche Behauptung, daß die kanadischen Soldaten von deutschen Truppen völkerrechtswidrig erschossen worden seien.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat gleichwohl aufgrund des dürftigen Materials, welches die Berichte der Untersuchungskommission darbietet, gründliche Untersuchungen durchgeführt, um festzustellen, welche Vorkommnisse der britischen Regierung Anlaß

[1] BA–MA, RW 4/v. 709, S. 74; BB, Bd. 2021 (E) Classeur 37.
[2] BA–MA, RW 4/v. 709, S. 89.
[3] Ebenda, S. 86.

zu ihrem Schritt gegeben haben könnten. Dabei hat sich jedoch ergeben, daß über den Vorfall bei Audrieux wegen des Ausfalls der in Betracht kommenden Auskunftspersonen in den nachfolgenden Kämpfen nichts Genaues festgestellt werden kann. Auch über die angebliche Erschießung von sieben kanadischen Kriegsgefangenen bei Mouen konnten Feststellungen nicht getroffen werden. Die an diesem Tage eingesetzten Teile des SS-Panzerpionierbataillons 12 sind in den Kämpfen am 26. Juni nahezu völlig aufgerieben worden.«[1]

Diese Antwort der Reichsregierung wurde von der schweizerischen Gesandtschaft am 11. Januar 1945 dem Eidgenössischen Politischen Departement zugestellt. Inzwischen, am 29. Dezember 1944, hatte die schweizerische Gesandtschaft in Deutschland in einer Note an das Auswärtige Amt schon auf neue Fälle von Erschießungen britischer Soldaten nach ihrer Gefangennahme hingewiesen.

Auch nach dieser neuen Beschuldigung veranlaßte die Reichsregierung entsprechende Untersuchungen.

Im Februar 1945 meldete Oberbefehlshaber West, daß die beschuldigten SS-Verbände aus dem Befehlsbereich des Oberbefehlshabers West ausgeschieden seien.

»Frühere Ermittlungen aus gleichen Anlässen bei den Verbänden der SS haben die vom Feind behaupteten Völkerrechtsverletzungen durchweg nicht bestätigt.«[2]

Ermittlungen beim Infanterieregiment 752 liefen aber noch und Ergebnisse wurden in Aussicht gestellt. Zu den angeblichen Befehlen über die Erschießung Kriegsgefangener meldete der Oberbefehlshaber West:

»Die Ermittlungen sind durch die Ungenauigkeit der vorliegenden Angaben sehr erschwert. Es sind zwar Regimentsnummern angegeben, es fehlt aber jeder Anhaltspunkt, um unter den damaligen Kompanieführern den Verantwortlichen herauszufinden, und den angeblichen mündlichen Befehl über die Erschießung Gefangener nachzuweisen.«[3]

---

[1] BB, Bd. 2021 (E), Classeur 37; Bd. 2200 Berlin 3, Classeur 14 bis.
[2] BA–MA, RW 4/v. 709, S. 66f.
[3] Ebenda.

Am 28. Februar 1945 bat das Auswärtige Amt den Wehrmachtführungsstab erneut um umgehende Untersuchung. Wegen der Kriegsereignisse ist diese aber nicht zu Ende geführt worden.

13.4 Malmédy

Am 30. Dezember 1944 ersuchte das State-Department in Washington die schweizerische Gesandtschaft, Abteilung Schutzmachtangelegenheit, der Reichsregierung folgende Meldung zur Kenntnis zu bringen:

> »Eine Gruppe von 15 Überlebenden hat ausgesagt, daß am 17.12. im Kampfe südlich von Malmédy ungefähr 190 Angehörige eines amerikanischen Feldartilleriebeobachtungsbataillons durch deutsche Streitkräfte gefangengenommen worden sind. Den Gefangenen wurden ihre Wertsachen und Ausrüstungsgegenstände abgenommen, sie wurden auf einem Felde zusammengetrieben und von Tanks in einer Entfernung von ungefähr 100 Fuß mit Maschinengewehren beschossen. Man protestiert gegen diese schwere Verletzung der Genfer Kriegsgefangenenkonvention und gegen die allgemein angenommenen unmenschlichen Gebräuche der Kriegführung. Man hofft, daß die deutsche Regierung die nötigen Weisungen geben werde, um die Wiederholung solcher Vorkommnisse zu verhindern, daß die deutsche Regierung die verantwortlichen Personen ausfindig machen und bestrafen werde und daß der amerikanischen Regierung Erklärungen bezüglich dieser Ereignisse gegeben werden.«[1]

Die Anschuldigungen waren bereits am 21. Dezember 1944 in der schweizerischen Presse bekanntgegeben, später aber aufgrund von deutschen Mitteilungen dementiert worden.

Die Abteilung Ic beim Oberbefehlshaber West teilte dem Wehrmachtführungsstab am 1. Januar 1945 mit:

> »Heeresgruppe B hat sofort nach der bereits durch den feindlichen Rundfunk erfolgten Bekanntgabe der Anschuldigung einer angeblichen Erschießung Untersuchung veranlaßt. Die bisherigen Nachforschungen sind völlig ergebnislos verlaufen. Es ist daher anzuneh-

[1] BB, Bd. 2200 Berlin 3, Classeur 65; Übersetzung aus dem Englischen durch das Politische Departement.

men, daß die Beschuldigung einen Akt übelster Feindagitation darstellt.«[1]

Die Ermittlungen wurden aber danach noch nicht eingestellt. Das I. SS-Korps, das II. SS-Korps und die Kampfgruppe Solar[1] meldeten zu dem Vorgang Fehlanzeige. Das Sonderkommando Ob. West für Gefangenenvernehmungen vernahm zahlreiche im Raum Malmédy gefangene amerikanische Soldaten über die angebliche Erschießung von amerikanischen Kriegsgefangenen, jedoch ohne Ergebnis.[2]

Am 29. Januar 1945 schrieb der Wehrmachtführungsstab der Abteilung Ausland:

»Ob. West ist gleichzeitig aufzufordern, die Ermittlungen wegen der angeblichen Erschießungen amerikanischer Kriegsgefangener bei Malmédy im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mit Nachdruck fortzusetzen. Ob. West wird hierbei zweckmäßigerweise auf den neuen Befehl OKW/WFSt/Qu. (Verw. 1) 00787/45 g.K. vom 26.1.1945 hinzuweisen sein, wonach der Führer ausdrücklich die

---

1 BA–MA, RW 4/v. 765, S. 32.

2 Anläßlich der Untersuchung des Falles Malmédy meldete der Gruppenführer der SS-Kampfgruppe Solar:
»Am 30. Dezember 1944 wurden durch Oberleutnant Ziemann Angehörige der Kampfgruppe II meiner Panzerbrigade 150 an der Straße 1 km nordwestlich Steinbrünn die Leichen von 14 deutschen Infanteristen gefunden. Sämtliche Toten lagen mit erhobenen Händen in einer Stellung, die eindeutig erkennen ließ, daß sie sich ergeben hatten, weder Waffen noch Koppeln wurden bei den Leichen gefunden. Alle waren durch Kopfschuß aus nächster Nähe getötet. Der Arzt der Kampfgruppe, Stabsarzt Dr. Poszich, untersuchte die Leichen und stellte fest, daß alle Schüsse aus nächster Nähe abgegeben worden waren. Die Haltung der Leichen ließ keinen Zweifel zu, daß diese nicht im Kampfe und mit erhobenen Händen aus nächster Nähe erschossen wurden.« BA–MA, RW 4/v. 765, S. 31f. Diese Meldung wird durch einen amerikanischen Abwehrbericht anscheinend bestätigt. Im »Technical Intelligence Report« Nr. 2206 vom »Technical Intelligence Branch, Intelligence Division ASF, WD« berichtet Sgt. Max Cohen, 11. Panzerdivision, daß bei den Kämpfen um den 27. Dezember 1944 in Nord Luxembourg Befehl gegeben wurde, keine Deutsche gefangenzunehmen. Vom 27. bis 31. Dezember wurden 60 bis 70 deutsche Kriegsgefangene mit Maschinengewehr erschossen. »In a period of three or four days Source saw one group of about 20 German prisoners ›machine gunned‹, two groups of about 15 to 20 ›machine gunned‹ and one group of about 10 ›machine gunned‹ . . . Source said that the Major who was Battalion Commander was present when the group of more than 20 German prisoners was killed. After the Germans were searched, Source reports, they were lined up and then ›machine gunned‹. Source said that a ›grease gun‹ or M3 was used. The name of the town (a small one) that they were near cannot be recalled by Source, but said it was about 30 to 40 miles southwest of Morehet. NA, Record Group 331, U.S. Operational and Occupation Headquarters, USFET S.G.S. 383.6/10 »Treatment of Military POWs Held by Allies.«
BA–MA, RW 4/v. 765, S. 26, 29.

Beachtung der Grundsätze der Genfer Konvention über das Rote Kreuz befohlen hat.«[1]

Am 8. März 1945 antwortete das Auswärtige Amt auf die Note der schweizerischen Gesandtschaft:

»Die deutschen Militärbehörden haben, als der feindliche Rundfunk Nachrichten über eine angebliche Erschießung von 150 amerikanischen Kriegsgefangenen in der Gegend von Malmédy brachte, sofort eine Untersuchung veranstaltet; diese hat ergeben, daß die Nachricht unwahr war. Aufgrund des Memorandums der schweizerischen Gesandtschaft sind erneute Ermittlungen bei den deutschen Truppenteilen durchgeführt worden, die in der fraglichen Zeit südlich von Malmédy eingesetzt gewesen sind. Auch diese Ermittlungen haben ergeben, daß Erschießungen amerikanischer Kriegsgefangener nicht vorgekommen sind. Der Bericht, der dem amerikanischen State Department von 15 angeblichen Überlebenden gemacht sein soll, ist daher unzutreffend.«[2]

Amerikanische Untersuchungen während und nach dem Kriege haben festgestellt, daß 142 amerikanische Soldaten auf einem Felde an der Wegkreuzung von Malmédy mit Maschinengewehrfeuer niedergemäht worden sind. Der Prozeß gegen 73 SS-Leute begann am 16. Mai 1946 im ehemaligen KZ Dachau. Das Urteil von 16. Juli 1946 verhängte die Todesstrafe gegen 43 und Haftstrafen gegen 30 der Angeklagten. Keine der Todesstrafen wurde vollstreckt. Allerdings wurde der Ablauf des Geschehens von den deutschen Angeklagten bestritten. Sie behaupteten, die durch eine deutsche Panzer-Spitzengruppe überrumpelten Amerikaner, die sich z.T. ergeben hatten, wären durch die zweite deutsche Panzerwelle auf weite Entfernung erneut als Feindtruppe angesprochen und beschossen worden.[3] Auch Aussagen überlebender amerikanischer Zeugen lassen den Schluß zu, daß es sich nicht um eine vorsätzliche völkerrechtswidrige Gefangenentötung, sondern um ein Kampfesgeschehen gehandelt hat; denn nach den Aussagen einzelner Amerikaner sind die Schüsse erst abgegeben worden,

---

1 BA–MA, RW 4/v. 765, S. 27.

2 BB, Bd. 2200 Berlin 3, Classeur 14 bis.

3 Dietrich Ziemssen, Der Malmédy-Prozeß, München, 1952, S. 16f. In einem Gespräch mit Ziemssen am 11. Juni 1972 schilderte dieser d. Verf. gegenüber den Ablauf.

als sie zu flüchten versuchten.[1] Der Oberbefehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland, General Thomas T. Handy, stellte in seiner Entscheidung über die Gnadengesuche am 31. Januar 1951 hierzu fest: »Die Vergehen sind mit einer verwirrten, beweglichen und verzweifelten Kampfhandlung verbunden.« Ohne jedoch die Schuld der Angeklagten zu bezweifeln, wandelte Handy die Todesstrafen in lebenslängliches Gefängnis um.[2]

[1] Rudolf Aschenauer, Um Recht und Wahrheit im Malmédy-Fall, Nürnberg, 1950; ders., Der Malmédy-Fall, 7 Jahre nach dem Urteil, München, 1953, S. 12f.

[2] Die Malmédy-Urteile wurden vom Obersten Kriegsgerichtsrat der amerikanischen Armee überprüft, ferner von einem Komitee, das durch den damaligen amerikanischen Kriegsminister Royall ernannt worden war, und dem das Mitglied des Obersten Gerichtshofs von Texas, Richter Gorden B. Simpson, vorstand; weitere Überprüfungen erfolgten durch Komitees des amerikanischen Kongresses. Vgl. Landsberg, Ein Dokumentarischer Bericht, herausgegeben von Information Services Division Office of the U.S. High Commissioner for Germany, München, o.D., insbesonders »Entscheidungen des Oberbefehlshabers der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland, General Thomas T. Handy, über die Gnadengesuche der in Dachau verurteilten Kriegsverbrecher«, S. 28ff.

14. Fortentwicklung des Kriegsrechts

14.1 Verwendung der Akten der Militäruntersuchungsstelle

Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges verloren die Akten der Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts nicht ihre Bedeutung. Denn einmal bildeten sie eine der Grundlagen für die Untersuchungen des Parlamentarischen Ausschusses und wurden in dessen Veröffentlichung »Völkerrecht im Weltkrieg« ausgewertet, eine Arbeit, die damals auch politisches Interesse erweckte, da wenige Jahre nach dem Ende des Krieges alle Zeitgenossen noch unter dessen Eindruck standen.

Zum anderen wurden die Unterlagen zu Lehrzwecken im Bereich der Ausbildung von Militärrichtern herangezogen. Anhand ihrer Feststellungen wurden eine Reihe von Fällen ausgearbeitet, die sich in einem neuen Krieg wiederholen konnten. Der Chef der Wehrmachtrechtsabteilung, Dr. Lehmann, schlug vor,

> »die Fälle mit den Lösungen den Wehrmachtrichtern und juristischen Beratern der Gerichtsherren zugänglich zu machen. Mit Absicht sind eine Reihe von Fällen aufgenommen worden, deren Entscheidung nicht unzweifelhaft ist...«[1]

Der aus diesem Material zusammengestellte Lehrstoff behandelte, stets mit ausgearbeiteten Lösungsvorschlägen, die unterschiedliche Handhabung von neun verschiedenen Freischärlereifällen, fünf Fällen über Verwundete und Sanitätspersonal, drei Fälle über Beendigung der Kriegsgefangenschaft, zwei Fälle über Spionage, drei Fälle über Kriegsnotstand und einen Fall über Geiselnahme.

Die Themen wurden von Vertretern der Heeres-, Marine- und Luftwaffenrechtsabteilungen, der Abteilung Wehrmacht-Propaganda und

[1] BA–MA, RW 4/v. 298, S. 9.

der Abteilung Ausland am 26. Juni 1939 bei Lehmann besprochen. Neben den genannten Fällen wurden noch andere behandelt, z.B. die Verwendung von Dum-Dum-Geschossen und Repressalien. Besondere Aufmerksamkeit wurde Fällen gewidmet, die bisher strafrechtlich nicht verfolgt worden waren, wie z.B. einem Befehl des französischen Divisionskommandeurs, General Vuillemot, vom 8. Februar 1918:

> »Der Divisionskommandeur ist benachrichtigt worden, daß eine Art stillschweigenden Übereinkommens zwischen unseren vordersten Truppen und dem Feinde zu herrschen scheint bezüglich der Bergung von Verwundeten nach dem Kampfe. So meldete das 69. Inf.Regt. am 5.2. einen Trupp von sieben Deutschen, der sich unter dem Schutze der Rote-Kreuz-Flagge aus dem Walde von Le Pasy auf Beau Mont bewegte. Von einer Beschießung dieses immerhin bedeutenden Zielobjektes wurde gleichwohl nichts gemeldet. Dieses Verfahren muß aufhören. Der Divisionskommandeur befiehlt ausdrücklich, daß jeder Deutsche, wann und wo es sei, auch bei der Bergung von Verwundeten sofort unter Feuer zu nehmen ist.«[1]

Die Teilnehmer waren sich darüber einig, daß niedere Dienstgrade für Völkerrechtsverletzungen nicht bestraft werden dürfen, wenn sie diese auf Befehl ihrer Vorgesetzten verübten.

> »Die Verletzungen stellen sich dann nicht als Einzeltaten der feindlichen Soldaten dar, sondern als Handlung der feindlichen Kriegsmacht, also des feindlichen Staates. Hierzu kann es keine strafrechtlichen Normen geben. Der Ausgleich des geschehenen Unrechts ist nur durch Repressalien denkbar.«[2]

Wie sich diesem Beispiel entnehmen läßt, verfolgte die Besprechung das Ziel, die Akten der Militäruntersuchungsstelle auch zur Fortbildung des Kriegsrechtes heranzuziehen. Als einige Monate später der Zweite Weltkrieg ausbrach, sollten auch die Unterlagen der neugegründeten WUSt zur Erfüllung dieser Aufgabe beitragen.

---

[1] Ebenda, S. 45.

[2] Ebenda, S. 46.

14.2 Verwendung der Akten der WUSt

14.2.1 Ausschuß unter Admiral Gladisch

Generalfeldmarschall Keitel ordnete am 14. August 1940 an, einen kleinen Ausschuß von Sachverständigen unter der Leitung von Admiral Walter Gladisch[1] mit vorbereitenden Arbeiten für die Neugestaltung des Kriegs- und Neutralitätsrechts zu betrauen. Seine Aufgabe wurde folgendermaßen gekennzeichnet:

> »Der Zeitpunkt der Wiederherstellung des Friedens gibt eine Gelegenheit, für die Grundsätze des Kriegsrechts, welche sich in diesem Kriege in unserem Sinne bewährt haben, unter Berücksichtigung der durch den Frieden veränderten Lage die Anerkennung aller Staaten und damit deren allgemeine Verbindlichkeit zu erreichen. Dieser Zeitpunkt erscheint für eine solche Fortbildung des Kriegsrechts deswegen am günstigsten, weil Deutschlands Machtstellung dann am größten sein wird, so daß es weitgehend eine seiner Interessenlage entsprechende rechtliche Normierung wird durchsetzen können. Ferner lassen sich die gewonnenen Kriegserfahrungen der jüngsten Vergangenheit jetzt am leichtesten auswerten.«[2]

Die WUSt hat selbst an den Arbeiten des Ausschusses nicht teilgenommen. Als zentrale Sammelstelle für Fragen der Verletzungen des Völkerrechts erhielt sie aber eine Abschrift seines Berichtes zur Fortbildung des Kriegsrechtes vom 3. Dezember 1940. Darin heißt es in den einleitenden Bemerkungen (»Allgemeine Überlegungen«):

> »Völkerrechtliche Abkommen sind Spiegelbilder politischer Kräfteverhältnisse. Gewohnheitsrechtliche Grundsätze des Kriegsrechts entwickeln sich aus der Interessenlage der großen Militärmächte auf Grundlage ihrer militärischen Machtmittel. Die Interessen der zu Lande, zur See und in der Luft stärksten Staaten bestimmten die Art der Gestaltung der bisherigen Rechtsgrundsätze über die Führung des Krieges zu Lande, zur See und in der Luft. Sie tragen auf wesentlichen Gebieten den deutschen Interessen nicht genügend Rechnung,

---

[1] 1933 als Flottenchef verabschiedet; nach Kriegsbeginn Reichskommissar am Oberprisenhof bis zu seiner Entlassung 1943; stand mit führenden Männern des Widerstands (Canaris, Tresckow) in Verbindung; vgl. Ger van Roon, »Graf Moltke als Völkerrechtler im OKW« a.a.O. S. 14, 40ff.

[2] BA–MA, RW 2/v. 26, S. 4.

insbesondere dort, wo Deutschland zur Zeit der Rechtsbildung machtpolitisch kein hinreichendes Gewicht in die Waagschale zu werfen hatte. Am krassesten tritt dies bei dem Teilgebiet des Seekriegsrechts zutage, bei dem britische Interessen überwiegen.

Der jetzige Krieg läßt umwälzende Veränderungen der strategischen Lage und Machtverschiebungen auf allen Gebieten der Kriegführung erwarten. Diese Veränderungen werden sich im künftigen Kriegsrecht widerspiegeln müssen. Deutschland wird bei Kriegsende den berechtigten Anspruch auf ein den eigenen und den kontinentalen Interessen besser entsprechendes Kriegsrecht erheben und als Sprecher eines geeinten Europa durchzusetzen vermögen. Ein für die Allgemeinheit der Staaten rechtsverbindliches Abkommen zur Festlegung kriegsrechtlicher Regeln – darunter erstmalig rechtsverbindliche Abmachungen für den Luftkrieg – ist ein politisches Ziel, das den deutschen militärischen Interessen unmittelbar zu dienen verspricht. In einem solchen Abkommen müssen die neuesten Erfahrungen, insbesondere des jetzigen Krieges berücksichtigt und Bestimmungen, die durch die militärische und wirtschaftliche Entwicklung überholt sind oder aus anderen Gründen sich als fehlerhaft erwiesen haben, ausgeschieden werden.

Der von Deutschland bei Kriegsende zu vertretende Anspruch muß sich indessen gewisse Grenzen setzen. Das Kriegsrecht darf nicht so extrem sein, daß es irgendeinem Staat die Möglichkeit, einen Krieg zu führen, überhaupt nimmt. Ebensowenig darf das Neutralitätsrecht einen Staat so einengen, daß er den Eintritt in den Krieg der Wahrung seiner Neutralität vorzieht. Jede völkerrechtliche Abmachung, die diese Grenze nicht innehält, wird bei der Allgemeinheit der Staaten keine freiwillige Anerkennung finden und damit nicht mehr den deutschen Interessen dienen; sie wäre nur durch ein Diktat durchzusetzen. Ein solches würde den Nachteil haben, daß es zeitlich und räumlich nicht weiter reicht als die Möglichkeit seiner Durchsetzung mit Gewalt; es würde praktisch nicht besser sein als ein rechtloser Zustand. Am Völkerrechtsdiktat hat Deutschland auch bei stärkster Machtentfaltung genauso wenig ein Interesse wie an einem Zustand völkerrechtlicher Anarchie.«

Der anschließende Abschnitt »Welche politische Lage soll als Ausgangspunkt genommen werden?« folgert aus den allgemeinen Überlegungen u. a.:

»Erst der Ausgang des Krieges wird volle Klarheit über die künftige Lage Deutschlands bringen. In Übereinstimmung mit OKW/Ausland wurde als Ausgangslage ein eindeutiger Siegfrieden angenommen. Dieser zeigt am deutlichsten, wie weit man bei der Ausgestaltung des Völkerrechts im deutschen Interesse gehen kann; bei jedem anderen Ausgang des Krieges wären die aufgeworfenen Fragen aber keineswegs gegenstandslos. Die angenommene Lage wurde wie folgt umrissen:
Deutschland steht an der Spitze eines europäischen Staatenblocks, dem England nicht angeschlossen ist. Es verfügt über Kolonien in Afrika und ist im Besitz maritimer Stützpunkte im Atlantik sowie einer ausreichenden Kriegsflotte und einer entsprechenden Handelsflotte. Als mögliche Gegner sind England und die Vereinigten Staaten, in zweiter Linie Rußland ins Auge zu fassen.
Bei dieser Annahme kann Deutschland sich einer Mächtekombination gegenübersehen, der es nicht auf allen Gebieten des Land-, See- und Luftkrieges so eindeutig überlegen ist, daß das vollständige Fehlen kriegsrechtlicher Bindungen in seinem Interesse läge. Ferner ist mit dem Vorhandensein starker neutraler Staaten zu rechnen, auf die bei Neugestaltung des Kriegsrechts Rücksicht zu nehmen ist.«

Der Ausschuß hat auch eine Zusammenstellung von Fragen für die Arbeiten eines größeren Ausschusses formuliert. Unter anderem wurde erwogen, den Artikel 2 der Haager Landkriegsordnung über die Zulässigkeit des Volkskrieges zu ändern oder abzuschaffen, die Heranziehung farbiger Kolonialtruppen zum Kampf in Europa zu verbieten, die Strafgewalt der besetzenden Macht gegenüber der Bevölkerung des besetzten Gebietes genauer zu bestimmen, die Bewaffnung von Handelsschiffen als unzulässig zu erklären, den militärischen Charakter der Fallschirm- und Luftlandetruppen ausdrücklich festzulegen, die Notflugzeuge unter den Schutz des Roten Kreuzes zu stellen usw.[1]

[1] BA–MA, RW 2/v. 26, S. 14ff.

14.2.2 Lehmann-Denkschrift

In einer Denkschrift Lehmanns vom 2. September 1940 wurde ebenfalls versucht, aus den Erfahrungen des bisherigen Kriegsverlaufes eine Lehre zu ziehen:

> »Die Ermittlungen der Wehrmachtrechtsabteilung haben ergeben, daß die französischen Dienststellen gegen die Pflichten des Verwundetenabkommens und des Kriegsgefangenenabkommens vom 27.7.1929 in einer Weise verstoßen haben, die strafrechtlich z.Zt. nicht oder nur schwer zu erfassen ist. Sie haben in einer Unazhl von Fällen weder für eine ärztliche Betreuung der Verwundeten noch für eine Ernährung und menschenwürdige Unterbringung der Kriegsgefangenen ausreichend gesorgt. Diese Säumnisse sind fast durchweg auf eine bewußte Mißachtung übernommener Pflichten zurückzuführen.
>
> Im Gegensatz zu den unter I erörterten Fällen steht hier fest, daß die französischen Verfehlungen nicht unter allen Umständen unter ein deutsches Strafgesetz zu bringen sind. Ebenso muß zum mindesten bezweifelt werden, daß sie sämtlich unter eine französische Strafbestimmung gebracht werden können. Es ist daher zu erwägen, ob die Einführung von Strafnormen für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht sowohl in Deutschland als auch durch die französische Regierung empfehlenswert ist.«

Lehmann faßte aber zusammen:

> »Bei der Einführung einer derartigen Vorschrift würde jedoch zu erwarten sein, daß auch England entsprechende gesetzliche Maßnahmen trifft. Bei der voraussichtlich unsachgemäßen Anwendung der Strafbestimmung durch den Gegner besteht die Gefahr einer Rückwirkung, insbesondere einer Gefährdung unserer U-Boot- und Flugzeugbesatzungen. Daher ist von der Schaffung einer Strafsanktion gegen Völkerrechtsverbrechen abzuraten.«[1]

14.2.3 Denkschrift des Amtes Ausland – Abwehr

Auf einen anderen Gesichtspunkt machte im Frühjahr 1942 das Amt Ausland–Abwehr aufmerksam. In einer Aufzeichnung vom 28. April

---

[1] PA, VR/KR Bd. 82/4. In dem unvollständigen Aktenbestand der WUSt gibt es keine Hinweise auf weitere Arbeiten zur Weiterentwicklung des Völkerrechts.

1942 schlug sie vor, die Kriegstagebücher systematisch nach einschlägigen völkerrechtlichen Aspekten durchzusehen.

> »Nach einem zukünftigen Friedensschluß, wenn die Beziehungen der Völker zueinander wieder normaler geworden sein werden, wird auch das Völkerrecht wieder einen neuen Auftrieb erhalten. Voraussichtlich wird Deutschland hierbei eine führende Rolle spielen. Wäre es da nicht angebracht, schon jetzt Kriegsergebnisse, bei denen das Völkerrecht in irgendeiner Weise berührt wird, zu sammeln und als geeignetes Material für eine künftige völkerrechtliche Gesetzgebung zu sichten und auszuwerten? Hierbei ist z.B. besonders an die von den Russen in Anwendung gebrachten Kriegslisten zu denken, die von einer offenen und ehrlichen Kampfweise weit entfernt waren und sind. Eine Sammlung der wichtigsten Vorkommnisse als Material für ein zukünftiges Völkerrecht findet bei den drei Wehrmachtsteilen sicher schon statt. Ob hierzu auch die Kriegstagebücher herangezogen werden, ist mir zweifelhaft. Der Gedanke, dies zu tun, scheint indessen erwägenswert.«[1]

Die WUSt hat diese Anregung aufgenommen und die kriegsgeschichtlichen Abteilungen der drei Wehrmachtsteile um Übermittlung der für Völkerrechtsfragen relevanten Berichte gebeten, »da diese neben den hier schon verwerteten, auf den Meldungen und Berichten der höheren Stäbe beruhenden Material als Ergänzung in Betracht kommen können«.[2] Denn auch die in den Kriegstagebüchern enthaltenen Vorgänge könnten »nach Beendigung des Krieges und für die dann zu erwartenden Verhandlungen über die Schaffung neuer völkerrechtlicher Grundsätze von Bedeutung sein«.[3]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 34, S. 3.
[2] BA–MA, RW 2/v. 34, S. 7.
[3] Ebenda.

E.

Konkrete Fälle

Nachdem im ersten Teil der vorliegenden Studie die Organisation, die Arbeitsweise und die Ziele der Wehrmacht-Untersuchungsstelle beleuchtet wurden, wendet sich unsere Aufmerksamkeit auf eine genauere Untersuchung der Verfahrensweisen der Behörde anhand konkreter Beispiele. Es geht dabei um den Typ der untersuchten Fälle, um den Untersuchungsgang und auch um den Vergleich mit Veröffentlichungen bzw. Aktenbeständen außerhalb der WUSt, woraus Anhaltspunkte für eine Bewertung der Tätigkeit der WUSt auf ihre Zuverlässigkeit gewonnen werden können. Wir haben uns insbesondere darum bemüht, soweit wie möglich die einschlägigen Aktenbestände der schweizerischen Schutzmacht und die amerikanischen und britischen Stellungnahmen zu diesen Fallkomplexen heranzuziehen. Mehrere Zeugen und Wissensträger in Großbritannien und den USA konnten befragt werden. Es ist zu hoffen, daß weitere Wissensträger u.a. aus der Sowjetunion und Polen sich zu Wort melden und zur Aufklärung dieser Komplexe beitragen werden.
Die folgenden Fallstudien wurden nach ihrem exemplarischen Charakter ausgewählt. Sie können als repräsentativ für die ca. 4000 Fallkomplexe gelten, die sich in den nur unvollständig erhaltengebliebenen 226 Aktenbänden der WUSt befinden.

15. Polen

15.1 Die ersten Ermittlungen

Wie oben geschildert,[1] wurde die Wehrmacht-Untersuchungsstelle am 4. September 1939 errichtet, als aus Polen die ersten Berichte kämpfender Truppenteile über Kriegsrechtsverletzungen der polnischen Streitkräfte sowie über Gewaltakte gegen Volksdeutsche im Oberkommando der Wehrmacht einliefen. Die Untersuchung dieser Vorfälle war ihr mithin als erste Aufgabe gestellt.
Da die Kriegsgerichtsräte im Felde ständig mit den deutschen Truppen in Bewegung waren, konnte die WUSt sie zunächst nicht mit den zeitraubenden Zeugenvernehmungen beauftragen, zumal sie sich meistens nicht mehr dort aufhielten, wo die Ausschreitungen gemeldet worden waren. In einer Besprechung in der Wehrmachtrechtsabteilung wurde daher beschlossen, mehrere in ihr tätige Richter mit Erhebungen in Bromberg, Hohensalza, Pleß, Thorn, Lodz und anderen Städten zu befassen.
Marine-Oberstabsrichter Dr. Ulrich *Schattenberg* fuhr am 7. September 1939 mit Wehrmachtoberinspektor Dirks und einem Kraftfahrer nach Bromberg. Vom 9. bis 13. September führte er dort eidliche Zeugenvernehmungen und weitere Ermittlungen in Hohensalza durch. Nach seiner Rückkehr nach Berlin übergab er das gesamte von ihm gesammelte Material der WUSt in der Untersuchungsakte »Bromberg I«, die Zeitungsberichte, eidliche Zeugenvernehmungen, fotografische Aufnahmen und Protokolle über Augenscheineinnahmen enthielt.[2]
In seinem Bericht heißt es u.a. zusammenfassend:

> »Insgesamt sind von mir über 40 Volksdeutsche eidlich als Zeugen vernommen worden über die Ermordung ihrer Angehörigen. Jeder

[1] Siehe Kapitel 4.1.
[2] Gespräch mit Dr. Schattenberg am 20. Oktober 1975, S. 1 des Protokolls.

Zeuge bekundete die Ermordung von wenigstens zwei oder drei seiner Angehörigen, z.T. wurden ganze Familien ausgerottet...
Bei den Haussuchungen wurden zunächst von den Soldaten und dem Mob sämtliches Geld und Wertsachen gestohlen, die Wohnungen auch sonst ausgeplündert und völlig verwüstet. Die Männer der Familien, und zwar ohne Rücksicht auf ihr Alter, von 13jährigen oder gar 10jährigen Jungen bis zum 70- oder 80jährigen Greis, wurden in fast allen Fällen in viehischer Weise umgebracht. Nur in wenigen Fällen begnügte man sich mit dem einfachen Abschießen. Zumeist wurden die Ermordeten mit Brechstangen, Seitengewehren, Gewehrkolben, Knüppeln derart zusammengeschlagen, daß ihre Gesichter bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt wurden...
Ich sah selbst angekohlte, z.T. verbrannte Leichen ermordeter Volksdeutscher. In vielen Fällen mußten die Volksdeutschen die Ermordung ihrer Väter, Brüder oder Kinder mit ansehen, ohne ihnen, wenn die Verletzten noch nicht gleich tot waren, Hilfe bringen zu dürfen. Dabei wurden sie noch von den Soldaten und vom Pöbel verhöhnt. In anderen Fällen mußten sie die Ermordung der Angehörigen ansehen, um dann selbst als nächstes Opfer erschlagen oder erschossen zu werden.«[1]

Als konkretes Beispiel sei die Aussage der Zeugin Johanna Giese vom 12. September 1939 angeführt:

»Am Sonntag, den 3.9.1939, zwischen 11 und 12 Uhr befanden wir uns in dem Keller unserer Wohnung. Polnische Soldaten und Zivilpersonen kamen auf unser Grundstück. Sie verlangten, daß wir aus dem Keller hervorkämen. Als wir aus dem Keller herauskamen, behauptete ein Soldat, aus unserem Hause sei geschossen worden. Wir hatten überhaupt keine Waffen im Hause. Mein Schwiegersohn verließ zuerst den Keller. In diesem Augenblick rief eine Zivilperson, die Schwaben müßten alle erschossen werden! Mein Schwiegersohn bekam von einem Soldaten gleich einen Schuß. Sie durchschossen ihm die Schlagader; außerdem hatte er noch 3 andere Schüsse in der Brust und am Hals...

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 51, S. 11f. (aus Schattenbergs Bericht vom 14. September 1939). Über die Ausschreitungen an Volksdeutschen liegen umfangreiche Nachkriegsermittlungen im Bundesarchiv Koblenz vor – Ost Dok 7 –, rd. 6000 Seiten Befragung und 400 Seiten Erlebnisberichte.

Mein Sohn Reinhard Giese war ebenfalls mit unten im Keller gewesen. Mein Sohn war 19 Jahre alt. Als er sah, daß mein Schwiegersohn erschossen wurde, wollte er fliehen. Es gelang ihm auch, über den Zaun in das Nachbargrundstück zu entkommen. Sie liefen ihm nach, fingen ihn und erschossen ihn. Ich holte die Leiche meines Sohnes am Abend in die Waschküche. Er hatte einen Brustschuß.«[1]

Zur gleichen Zeit wie Schattenberg wurde der Referent für Völkerrecht bei der Wehrmachtrechtsabteilung, Kriegsgerichtsrat der Luftwaffe Dr. Alfons Waltzog, mit weiteren Untersuchungen im Raum Bromberg beauftragt. Er brach am 8. September nach Polen auf und kehrte am 16. September nach Berlin zurück.

Aufgrund einer Aussage des Zeugen Kurt Kaliske, wonach die deutsche evangelische Kirche in Bromberg-Schwedenhöhe am 4. September 1939 von polnischen Soldaten und Zivilisten in Brand gesteckt worden sei, nahmen Waltzog und sein Protokollführer Hanschke am 14. September 1939 eine Augenscheinseinnahme vor:

»Die vorbezeichnete Kirche, ein roter Backsteinbau, sowie das Pfarrhaus waren durch Feuer restlos zerstört. Von diesen Gebäuden stehen lediglich nur noch die Reste der äußeren Wände. Die Kirche ist völlig geplündert. Das Dach und der Kirchturm sind durch Feuer völlig zerstört. Man schreitet nur noch über Schutt und verbogenes Gestänge. Altar und Taufbecken sind zertrümmert. Im Glockenturm liegen unten auf dem Schutt die gesprungene Glocke und das Uhrwerk. Oben am Turm befindet sich noch das Zifferblatt, die Zeiger zeigen auf 17 Uhr 45.«[2]

Über das Schicksal ihrer Familie sagte Vera Gannot am selben Tag vor Waltzog eidlich aus:

»Sonntag (3. September) gegen 2 Uhr näherten sich unserem Hause Thornerstraße 125, 4 km von der Stadt entfernt, polnische Soldaten und polnische Zivilbevölkerung. Die polnischen Zivilisten sagen: ›Hier wohnen Deutsche.‹ Daraufhin begannen die Soldaten sofort

[1] BA–MA, RW 2/v. 51, S. 56f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 51, S. 65. Der Schwedenhöher evangelische Pastor, Paul Gerhard Lassahn, war schon am 25. August verhaftet worden, er kehrte von der Verschleppung zurück. Seine Frau mit vier kleinen Kindern suchte Unterschlupf bei den Eltern ihrer polnischen Köchin und versteckte sich. Sie wurden entdeckt, mußten sich an die Wand stellen, um erschossen zu werden. Ein Offizier verhinderte dies. Siehe Verschlepptenkartei im BA, Ost-Dok. 7.

zu schießen. Wir flüchteten in einen Schuppen ... Zuerst wurde mein Vater aus dem Schuppen herausgeholt. Er wurde von den Polen gefragt, wo er das Maschinengewehr hätte. Mein Vater verstand jedoch die Frage nicht, da er nicht polnisch konnte. Ich ging daraufhin auch aus dem Schuppen heraus. Ich wollte meinem Vater beistehen, da ich polnisch kann. Ich habe die Polen gefragt, was wir ihnen angetan hätten und für meinen Vater gebeten. Die Polen riefen jedoch: ›Herunter mit den deutschen Schweinen‹. Mein Vater erhielt mehrere Kolbenhiebe ins Gesicht und an den Körper, sodann wurde er mit dem Seitengewehr gestochen. Daraufhin fiel mein Vater zu Boden und erhielt im Liegen noch sechs Schüsse. Die Horde zog sodann ab, nachdem sie der Zivilbevölkerung gesagt hatte, sie könnten das Haus plündern, sonst würden sie es in Brand stecken ... Nach einiger Zeit kam eine andere Horde polnischer Soldaten und Zivilisten ... Die Polen rissen mir daraufhin die Kleidung vom Leibe, legten mich nackt auf die Erde. Etwa 10 Mann hielten mich fest, und zwar am Kopf, Händen und Füßen. Einer der Polen verging sich an mir. Er vollzog den Beischlaf.«[1]

Insgesamt vernahm Waltzog auf dieser Reise zehn Volksdeutsche in Bromberg.

Kriegsgerichtsrat Joachim Schölz wurde nach Polnisch Oberschlesien entsandt, wo er sich neben der Untersuchung von Vergehen an Volksdeutschen auch mit der Erschießung deutscher Kriegsgefangener befaßte. Am 17. September vernahm er im Kriegslazarett Krakau den Soldaten Kurt Lemser:

»Am 9. September 1939 wurde unser Musikkorps von der Front nach Sagan in Marsch gesetzt, weil der Omnibus, in dem wir fuhren, den schnellen Vormarsch nicht mitmachen konnte. Das Musikkorps war 31 Mann stark ... Als wir auf der Heimfahrt an den Eingang eines Ortes kamen, der nach meiner Erinnerung Stopnica heißt, sahen wir plötzlich hinter einer Kurve polnisches Militär ... Die Polen waren zuerst überrascht, schossen dann aber mit Gewehren und einer Art Panzerabwehrgeschützen ... Danach wurden wir mit anderen 16 gefangenen deutschen Kameraden zusammengetan und an einen Kirchhof geführt. Dort mußten 7 bis 8 Mann heraustreten und sich

[1] BA–MA, RW 2/v. 51, S. 63f.

mit dem Gesicht zur Kirchhofsmauer stellen. Als sie es getan hatten, machten die Polen ihre Gewehre fertig, um die Kameraden zu erschießen. Plötzlich schoß deutsche Artillerie in den Ort. Wir mußten deshalb sofort rechts um machen und neben den Polen hermarschieren ... Als wir etwa eine Stunde marschiert waren, führte uns eine Eskorte von 50 bis 60 Mann durch den Straßengraben an eine strohgedeckte Scheune. Dort mußten wir uns in 2 Gliedern aufstellen. Als die Polen, die vor uns gewesen waren, sich hinter uns stellten und als wir hörten, daß Gewehre durchgeladen wurden, wußten wir, daß unser letzter Augenblick gekommen war. Kurz darauf schoß es auch schon. Da lief ich mit noch einigen anderen Kameraden im Schutze der Dämmerung davon. Die Polen schossen wie wild mit Gewehren und Maschinengewehren auf uns Fliehende und auf die an der Scheune stehenden Kameraden ... von den 45 oder 46 Mann, die mit mir in Gefangenschaft waren, sind 12 entkommen.«[1]

Schölz konnte noch vier weitere Überlebende im Kriegslazarett Krakau vernehmen.

Aufgrund der deutschen Pressekampagne über polnische Morde an Volksdeutschen bat Dr. Marcel Junod vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 22. September 1939 in einem Gespräch mit Dr. Rudolf Lehmann, dem Chef der Wehrmachtrechtsabteilung, darum, ihm Abschriften der deutschen Belege für die Vorgänge in Bromberg, Ostoberschlesien und Galizien zu überlassen. Lehmann berichtete am 27. September 1939 dem Auswärtigen Amt über die Unterhaltung und forderte es auf, das Belegheft der Untersuchungssache Bromberg I, das sich aus dem Bericht Schattenbergs vom 14. September 1939 und dem aufgrund seiner gerichtlichen Untersuchungen erwachsenen urkundlichen Material (gerichtliche Protokolle und Lichtbildaufnahmen der Opfer) zusammensetzte, sowie das Heft »Untersuchungssache Pless und Stopnica« an Junod weiterzuleiten. Dabei faßte er wesentliche Erkenntnisse der bisherigen Ermittlungen zusammen:

»Den Höhepunkt erreichte das Mordwerk der Polen am 3. September 1939 in der Zeit von 10.00 Uhr und 11.00 Uhr vormittags bis etwa 3.00 Uhr nachmittags ... Zur amtlichen Organisation der

[1] BA–MA, RW 2/v. 51, S. 258f.

Niedermetzelung der deutschen Bevölkerung gehörte natürlich als Tarnung der von fast allen Bromberger Zeugen erwähnte Vorwurf der polnischen Soldaten bzw. der polnischen Zivilbevölkerung gegen ihre Opfer, daß aus den von den Volksdeutschen bewohnten Häusern Schüsse gefallen oder daß Waffen und Munition in den Häusern seien, so daß eine Durchsuchung des Hauses geboten sei. Unter diesen Vorwänden verschafften sich die polnischen Soldaten und ihre Helfer Eingang in die Wohnungen der Volksdeutschen, um ihre Opfer besser abtun zu können. Ausnahmslos in allen Zeugenaussagen, die diesen Vorwand der polnischen Soldaten erwähnen, ist eidlich erhärtet worden, daß er völlig unbegründet war und nur als planmäßiger, plumper Vorwand erhoben worden ist, um das grausame Einschreiten gegen die deutsche Zivilbevölkerung mit einem Schein des Rechts zu umkleiden ...«[1]

15.2 Die Phase intensivster Untersuchungen: Sept.–Okt. 1939

Wegen der Vielzahl der Meldungen konnten Schattenberg, Schölz und Waltzog die Ermittlungen nicht auf ihrer ersten Reise abschließen. Daher wurden sie wenige Tage nach ihrer Rückkehr erneut nach Polen geschickt.

Dr. Wagner, der Leiter der Abteilung »Völkerrecht« in der Wehrmachtrechtsabteilung, ermächtigte sie dazu, die Mitarbeit der örtlichen Kriegsgerichte in Anspruch zu nehmen. Sein Schreiben an Waltzog vom 20. September lautet:

»Unter Hinweis auf die in beglaubigter Abschrift in drei Stücken anliegende, im Heeres-Verordnungs-Blatt vom 15.9.1939 (Nr. 57 S. 310) verkündete Verordnung vom 4. September 1939 – 2 f WR (D) – werden Sie ersucht, zur möglichst vollständigen Aufklärung der in Bromberg und Umgebung von polnischen Freischärlern verübten Greueltaten die Mitwirkung der dortigen Kriegsgerichte zwecks Durchführung eidlicher Vernehmungen von Zeugen und

[1] BA–MA, RW 2/v. 51, S. 1 ff.

Sachverständigen und Verwertung sonstigen Beweismaterials zu veranlassen.«

Einen Tag später ergänzte Wagner seine Anweisung:

»In Ergänzung des an Sie gerichteten Schreibens vom 20. d.M. wird hervorgehoben, daß nach wie vor die Leitung der gerichtlichen Aufklärungstätigkeit in Ihrer Hand verbleibt und daß nur aufgrund der von Ihnen in Ausnahmefällen für erforderlich erachteten Ersuchen die Mitwirkung der dortigen Kriegsgerichte in dem Ihnen geeignet erscheinenden Umfange in Anspruch zu nehmen ist, so daß insbesondere auch Doppelvernehmungen von Zeugen und Sachverständigen vermieden werden.«[1]

In den folgenden Wochen zog die WUSt eine Reihe weiterer Richter zu ihren Untersuchungen heran, u.a. Bockisch, Boetticher, Hurtig, Heinemann, Kleiß, Peltzer, v. Ramdohr, Reger, Richter, Schöne, Zirner und Zornig.[2] Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Boetticher und die Kriegsgerichtsräte Hurtig und Dr. Reger, die beim Ausbruch des Krieges als Wehrmachtrichter in Prag wirkten, wurden am 15. September 1939 nach Berlin kommandiert[3] und, wie es im Abschlußbericht vom 24. September 1938 heißt,

»beauftragt, in Posen und in dem Raum von Posen richterliche Untersuchungshandlungen über Völkerrechtsverletzungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurden in der Zeit vom 18. bis 28. September 1939 zahlreiche Untersuchungshandlungen, insbesondere eidliche Vernehmungen von Zeugen solcher Vorkommnisse, vorgenommen. Das gesamte Material, bei welchem sich auch fotografische Aufnahmen befinden, wird in der Anlage vorgelegt. Die Zeugenvernehmungen haben sich nicht nur auf Volksdeutsche, sondern auch auf polnische Volksangehörige erstreckt...

In ganz besonders starkem Maße an den Ermordungen beteiligt ist das polnische Militär, insbesondere die Infanterie. Ferner aber auch Polizei, Gendarmerie, Przysposobienie Wojskowe (vormilitärische Jugendausbildungsorganisation unter militärischer Führung), Ob-

---

[1] Diese Dokumente befinden sich im Besitz von Dr. Waltzog.

[2] Verfass. befragten Schattenberg, Schölz, Waltzog, Boetticher, v. Ramdohr, Reger und Zornig, ferner die erst später eingesetzten Divisionsrichter Franz, Kandt, Kleint, Makkel und Wodtke.

[3] BA–MA, RW 2/v. 52, S. 23ff. Gespräch mit Dr. Reger am 10. Mai 1976, S. 8 des Protokolls.

rona Narodowa (nachträglich eingezogene Reservisten) und Scheletzen (eine Parallelorganisation zu den Sokoll), aber auch Zivilpersonen.
In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Ermordeten unter irgendeinem Vorwand vorher verhaftet worden. Besonders häufig erfolgten derartige Verhaftungen nach vorausgegangenen deutschen Fliegerangriffen. Als Vorwand für die Verhaftungen dienten in der Hauptsache folgende Begründungen, soweit man Begründungen überhaupt gab: Angeblicher Besitz von Waffen und Munition sowie von Geheimsendern, das Geben von Blinkzeichen an deutsche Flugzeuge, Spionage und Beherbergung von Spionen. In vielen Fällen genügte aber die Bejahung der Frage, ob der Betreffende deutsch und evangelisch sei, um seine Festnahme durchzuführen ... Aus der ganzen Provinz Posen trieb man die offenbar nach einer bestimmten Liste festgenommenen Volksdeutschen in Richtung Kutno ... Während des ganzen Marsches erfolgten ständig grundlose Mißhandlungen durch die Begleitmannschaften. Diese richteten sich insbesondere gegen diejenigen, welche wegen Schwäche oder hohen Alters oder Krankheit nicht gut marschieren konnten ...[1]

---

[1] Über die Verschleppungen liegt eine bisher unveröffentlichte »Dokumentation der Verschleppungsmärsche der Deutschen aus Posen und Pommerellen im September 1939« im Bundesarchiv Koblenz vor. Diese Dokumentation ist keine Aneinanderreihung der Schilderungen vieler tausend Einzelschicksale, sondern eine Rekonstruktion des Gesamtkomplexes. Die polnischen Behörden hatten von langer Hand Listen zu inhaftierender Personen angelegt. Sie umfaßten die gesamte deutsche Intelligenz der beiden West-Wojewodschaften. An ihrer Hand wurden die Aufgeführten, soweit man ihrer habhaft werden konnte, am 1. und 2. September ohne richterlichen Haftbefehl inhaftiert. Dem folgten weitere Verhaftungen seitens kommunaler Organe. Im Kreise Samter, dessen Starost (Landrat) die Listen unter Verschluß behielt, wurden sieben Deutsche inhaftiert – im Nachbarkreis Obornik etwa siebenhundert, von denen nachweislich 231 dabei umgekommen sind. Die Verschleppten wurden nach Osten in Marsch gesetzt. Die Behandlung auf den Märschen durch Bewachungspersonal und Zivilpersonen war unmenschlich. Wer nicht mehr weiterkonnte, wurde totgeschlagen. Einzelne Marschgruppen wurden fast vollständig aufgerieben, andere am 9. September in Lowitsch befreit, wieder andere am 17. im Kutno-Kessel, in Brest-Litowsk und in Bereza Kartuska, einige erst am 27. in Warschau nach dem Fall der Festung. Die Dokumentation nennt 1131 Ortschaften in Posen und Pommerellen, aus denen Deutsche verschleppt worden sind. Insgesamt lassen sich 40 größere Marschgruppen (über zehn, bis tausend Mann) feststellen, die zwischen nur einigen und etwa dreihundert Kilometern ganz oder größtenteils im Fußmarsch zurückgelegt haben. Die Marschrouten sind in einer Karte eingezeichnet, die Stellen von Massenexekutionen angekreuzt. Die Verschleppungsortschaften sind kreisweise zusammengefaßt, für jede Ortschaft die Verschleppten und die dabei Umgekommenen, getrennt nach Männern, Frauen und Kindern, festgehalten. Für jede Person ist eine Karteikarte angelegt mit

Abgesehen von den auf diesem Marsche Ermordeten sind in allen Teilen der Provinz, besonders in dem östlichen und dem südlichen Teil, außerordentlich viel andere Ermordungen erfolgt, z.T. unter geradezu bestialischen Umständen. Ganze Familien sind ausgerottet worden. Die Menschen sind nicht immer erschossen, sondern häufig mit allen möglichen Werkzeugen, z.T. vor den Augen ihrer Angehörigen und anderer Personen, denen ebenfalls ihre Ermordung angekündigt war, erschlagen worden. Eine große Zahl der Leichen ist mit schweren Verstümmelungen aufgefunden worden ...

Bei Tarlowa in der Nähe von Kolo hat das polnische Militär auf eine große Anzahl Volksdeutscher geradezu eine Treibjagd mit Maschinengewehren veranstaltet. Man fand etwa 130 Tote, die nach den Zeugenaussagen wie die Hasen bei einer Treibjagd über ein Feld verstreut waren ...[1]

Einwandfrei konnte ferner in drei Fällen festgestellt werden, daß das polnische Heer die Angehörigen der deutschen Luftwaffe, welche in Luftnot von Flugzeugen abgesprungen sind, nicht als Gefangene behandelt, sondern erschossen hat.

Es konnte bisher nur ein Teil der Zeugen vernommen werden, weil eine Reihe gerade von solchen Personen, die besonders Schreckliches erlebt haben, körperlich noch so mitgenommen und seelisch so schwer erschüttert sind, daß sich eine Vernehmung bisher noch nicht verantworten ließ ...«[2]

Dieser zusammenfassende Bericht stützte sich auf eidlich erhärtete Aussagen wie beispielsweise die der Zeugin Olga Teska aus Groß-Neudorf vor Dr. Boetticher:

»Ich befand mich am Mittwoch, den 6. September 1939, auf dem Grundstück meines Onkels Karl Hackbarth in Groß-Neudorf. Dort befand sich auch mein Bruder Albert Teske. Gegen 13.30 Uhr ka-

---

folgenden Angaben: Name, Vorname, Alter und Beruf (sofern bekannt), Schicksal und Quellen. Dadurch ist eine Nachprüfung im einzelnen jederzeit möglich.
Die Kartei umfaßt 4500 Verschleppte. Von ihnen sind 1794 als umgekommen nachgewiesen. Die Unterlagen, z.T. erst lange nach den Ereignissen gesammelt, sind aber unvollständig. Man kann mit etwa 10000 verschleppten Deutschen aus Posen und Pommerellen sowie mit etwa 2200 dabei Umgekommenen rechnen. Dazu kommen mehrere tausend Verschleppte aus Mittelpolen (aus Lodz allein mehr als 600) und Galizien.

[1] In der »Dokumentation der Verschleppungsmärsche« unter Nr. 12 aufgeführt, BA, Ost. Dok. 7.

[2] BA–MA, RW 2/v. 52, S.17 ff. (aus dem Bericht vom 29. September 1939).

men fünf polnische Soldaten auf das Grundstück und suchten mit der Behauptung, aus dem Hause wäre geschossen worden, nach Waffen und Munition. Es waren natürlich keine vorhanden. Sie fanden dann im Bett liegend den Landwirt Erich Busse aus Groß-Neudorf, der bereits vorher von polnischen Eisenbahnern einen Lungenschuß bekommen und sich auf das Hackbarth'sche Grundstück gerettet hatte. Die Soldaten ließen sich seinen Ausweis zeigen und fragten, was mit ihm los wäre. Als sie von uns hörten, daß er schon einen Schuß bekommen hätte, befahlen sie ihm, sich anzuziehen und herauszukommen.

Während er sich anzog, gingen die Soldaten in die Wohnung der in demselben Hause wohnenden Witwe Lüdke, die dort mit ihrer Tochter zusammenlebt. Sie verlangten durchaus den Mann, der zu Fräulein Lüdke gehören sollte, und ließen sich nicht davon überzeugen, daß diese gar nicht verheiratet war. Als sie keinen Mann fanden, sagten sie dann zu meinem Bruder Albert Teske, er solle auch mit herauskommen. Sie zogen dann mit Busse und meinem Bruder Albert ab, nachdem sie erklärt hatten, daß sie sie zum Verhör führen würden. Beide sind später etwa 12 km weiter tot aufgefunden worden.«[1]

In Hohensalza wurde der Kaufmann Otto Hoffmann nach der Besetzung der Stadt durch die deutschen Truppen von dem Landrat damit beauftragt, die Stellen ausfindig zu machen, an denen Volksdeutsche ermordet und vergraben worden waren. Bis zum Zeitpunkt seiner Aussage vor Kriegsgerichtsrat Hurtig am 22. September fand er in drei Gräbern insgesamt 35 Leichen.[2]

Da noch ständig weitere Zeugen ermittelt wurden, beauftragte die WUSt die drei Richter nach Abschluß dieser gemeinsamen Untersuchungsreise nunmehr getrennt mit weiteren Vernehmungen, die sie in der Zeit vom 2. bis 17. Oktober im Raum Thorn, Straczewo, Alt-Bogen und Chiechocinek durchführten. Unterwegs vernahm Reger in der Universitätsklinik Breslau den Volksdeutschen Karl Schmidt:

»Am Dienstag, dem 5.9.1939, kamen polnische Truppen auf dem Rückzuge von Westen her durch unser Dorf Neutecklenburg. Die

[1] BA–MA, RW 2/v. 56, S. 80ff.

[2] BA–MA, RW 2/v. 52, S. 146. In einem Brief vom 5. März 1978 fügte Hoffmann hinzu, daß er danach noch die Gräber der Familien Fuchs und Kadolowski entdeckt habe.

letzte Abteilung dieser Truppen – es handelte sich um Infanterie, jedoch kann ich die Nummer des Truppenteils nicht angeben – holten mich mit 14 anderen Volksdeutschen aus den Häusern und führten uns weg. Die Soldaten hatten Drillichzeug an, eine Mütze auf und den Karabiner umgehängt. Die Festgenommenen bestanden aus 9 Frauen und 6 Männern. Unter diesen befanden sich meine Frau Hertha Schmidt, geborene Grawunder, meine Schwiegermutter Wilhelmine Grawunder, geborene Becke, mein Schwager Paul Grawunder und meine Schwägerin Else Grawunder. Unterwegs wurden wir, wenn wir nicht schnell genug gingen, mit dem Gewehrkolben bedroht. Die polnischen Soldaten riefen uns auch zu: ›Euer Hitler wird Euch schon vergeben!‹ Etwa 2 km vom Dorf entfernt wurden wir vor einen Wassergraben gestellt, und zwar mit dem Gesicht zum Graben. Nachdem uns Uhren und Geld abgenommen worden waren, wurde von rückwärts aus etwa 20–30 m Entfernung auf uns geschossen. Ich stand am weitesten links und bekam den Schuß daher als letzter. Die Kugel traf mich in die rechte Brustseite. Ich blieb bei Bewußtsein, warf mich aber hin und fiel in den Graben. Es wurden dann alle, die nicht gleich im Wasser lagen, in den Graben geworfen. Die meisten schrien dabei fürchterlich. Es wurde dann nochmals auf sie geschossen. Mein Schwager wurde auf mich geworfen, jedoch gelang es mir, meinen Kopf über Wasser zu halten. Die Polen zogen dann ab. Nach einer halben Stunde etwa, wagte ich es, aus dem Graben zu kriechen. Es war alles still und niemand gab mehr ein Lebenszeichen, nur jaulten noch zwei Hunde, die mit erschossen worden waren.«[1]

Zur Aufklärung der Vorgänge wurden nicht nur Volksdeutsche, sondern auch zahlreiche Polen eidlich vernommen. So am 14. Oktober 1939 sagte der Arbeiter Boleslaw Kasprzyszak vor Boetticher aus:

»Ich war am Montag, den 4. September 1939, bei dem 63jährigen Richard Gerth ... Morgens gegen 9.00 Uhr kam ein polnischer Soldat auf das Grundstück. Sein Fahrrad war entzwei, und ich mußte ihm helfen ... Als es fertig war, verlangte er, der alte Gerth solle ihm gut zu Essen, zu Trinken und zu Rauchen geben. Ich sagte ihm, es sei alles schon weg. Darauf schrie er ›Los, Hände hoch‹ ... ich konnte

[1] BA–MA, RW 2/v. 52, S. 209. In der »Dokumentation der Verschleppungsmärsche« unter Nr. 11 aufgeführt, BA, Ost.-Dok. 7.

mich aber losreißen und schnell zur Tür hinausspringen. Währenddessen krachte ein Schuß und später noch einer. Dann sah ich, wie der Soldat sich aufs Rad setzte und wegfuhr ... Da sah ich, daß der alte Gerth tot am Boden lag.«[1]

Im Raum Langenau, Alt-Flötenau wurde Kriegsgerichtsrat Zornig eingesetzt. Am 1. November vernahm er den Zeugen Arnold Schallhorn.

»Das Dorf Langenau hatte vor Beginn des Krieges etwa 135 volksdeutsche Einwohner. Davon sind in den Tagen vom 3. bis 6.9.1939 23 von den Polen, vornehmlich von polnischem Militär, ermordet worden, nämlich: Franz Fenner, 75 Jahre alt, Gustav Fritz, 70 Jahre alt, Otto Bumke, 50 Jahre alt, Karl Bunke, 18 Jahre alt, Willi Nehring, 48 Jahre alt, Albert Jahnke, 33 Jahre alt, Gustav Otto, 36 Jahre alt, Ernst Hoffmann, 23 Jahre alt, Amanda Jahnke, 62 Jahre alt, Berta Jahnke, 24 Jahre alt, 2 Kinder von Jahnke 6 und 12 Jahre alt, Bruno Wollschläger, 31 Jahre alt, Emil Thömke, 70 Jahre alt, Adelheid Sieg, 62 Jahre alt, Frieda Sieg, 62 Jahre alt, Herbert Sieg, 26 Jahre alt, Gertrud Rohde, 19 Jahre alt, Werner Huhse, 18 Jahre alt, Emilie Sommer, 28 Jahre alt, Emil Belz, 65 Jahre alt, Emil Belz jun., 32 Jahre alt.

Die meisten Gehöfte sind durch Brand zerstört worden. Im übrigen haben die Polen alles ausgeraubt und das, was sie nicht mitnehmen konnten, zerschlagen.«[2]

Mit den Vernehmungen im Raum Lodz wurden die Kriegsgerichtsräte Schattenberg, Zirner und von Ramdohr beauftragt.[3] Die Vernehmungen von Ramdohr umspannen die Zeit vom 7. bis 27. Oktober 1939. Ebenso wie Reger gehörte er nicht der Wehrmachtrechtsabteilung an, sondern war bei dem Wehrmachtgericht Böhmen–Mähren in Prag tätig, als er seinen Auftrag aus Berlin erhielt.

Bei seinen Untersuchungen stellte er fest, daß Verhaftungen und Miß-

---

1 BA–MA, RW 2/v. 56, S. 92f. Vgl. die Vernehmung des 15-jährigen Gymnasiasten Georg Malinowski durch Reger, RW 2/v. 56, S. 438f.

2 BA–MA, RW 2/v. 56, S. 158f. Vgl. die Vernehmung der Witwe Martha Resmer, RW 2/v. 56, S. 163f. Brief von Zornig an Verf. vom 18. März 1978.

3 Johannes Goldsche: »Völkerrechtsverletzungen unserer Gegner auf dem Gebiete des Landkriegsrechts im gegenwärtigen Kriege« (Vortrag, gehalten am 28. Januar 1941 in der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften). BA–MA, RW 2/v. 30, S. 8.

handlungen von Volksdeutschen bereits im Laufe des Sommers 1939 stattgefunden hatten.[1] Am 22. Oktober 1939 sagte Erna Brodöhl aus Pabianice vor ihm aus:

> »Am 5. August 1939 fuhr mein Bruder Hugo in die Gegend von Sieratz, um dort zwei Freunde, die bei einem gemeinsamen Bekannten weilten, abzuholen und mit ihnen nach Pabianice zurückzufahren. Auf dem Rückweg am 7. August 1939 wurden sie von einem polnischen Bürgermeister angehalten und kontrolliert. Sie wurden in das Gefängnis in Widawa eingeliefert ... Ich fuhr mit der Mutter eines der beiden Freunde, die auch festgenommen worden waren, nach Widawa, wo wir hörten, daß die drei inzwischen nach Sieratz ins Gefängnis überführt worden waren. Dies war am 11. August 1939. Am 26. August 1939 erhielten wir einen Brief vom Gefängnis Sieratz, daß sich mein Bruder erhängt habe. Als wir nach Sieratz kamen, um der Beerdigung beizuwohnen, erfuhren wir, daß mein Bruder bereits am 25. August 1939 begraben worden war. Erst am 6. Oktober 1939 konnte mein Bruder hierüber überführt werden. Aus dem Zustand, wie mein Bruder in dem Sarg des Gefängnisses gefunden wurde, geht eindeutig hervor, daß er sich nicht erhängt hat, sondern daß er von den Polen erschlagen worden ist.«[2]

Der zweite Zeuge, Julius Brodöhl, der Vater des Opfers, beschrieb dessen Zustand folgendermaßen:

> »Die Füße waren mit einem dünnen Strick gefesselt. Er lag auf Holzspänen. Diese klebten am Hinterkopf durch Blut, das offensichtlich aus dem Hinterkopf getreten war, fest an ... Die Holzspäne waren unter dem Kopf und unter dem Rücken blutdurchtränkt ... Es ist ganz ausgeschlossen, daß sich mein Sohn selbst das Leben genommen hat; auch der Rechtsanwalt, der meinen Sohn zwei Tage vor seinem Tod besuchte, hat uns erzählt, daß mein Sohn guter Stimmung war, weil er hoffte, bald herauszukommen.«[3]

Kriegsgerichtsrat Zirner untersuchte ebenfalls u.a. einen Mord, der sich unmittelbar vor Kriegsausbruch zugetragen hatte. Am 12. Okto-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 56, S. 31 ff., 301 ff., 310 ff., 332 ff., 386 ff., 446 ff., 455 ff., 508 ff. usw. Diese Feststellung wurde auch von anderen Richtern gemacht. BA–MA, RW 2/v. 51/56.

[2] BA–MA, RW 2/v. 55, S. 118.

[3] BA–MA, RW 2/v. 55, S. 119.

ber 1939 sagte Wanda Quast aus Karniszewice bei Pabianice vor ihm eidlich aus:

»In der Nacht vom 30. zum 31. August 1939 gegen ½ 11 Uhr abends wurden uns die Fenster von Polen eingeschlagen... Die Splitter der Fensterscheiben flogen in die Stube und uns zum Teil in den Rücken. Meine Mutter sprang aus dem Seitenfenster; Erwin Jüngling lief durch die Tür ins Feld hinaus. Wir haben uns alle versteckt... Um 6 Uhr kam Frau Steinberg aus dem Hause Hertel und sagte, daß der Schwager erschlagen auf dem Felde liege. Wir sind dann alle hingegangen. Er lag auf der Seite, den Kopf auf dem Arm...«[1]

Ein zweiter Zeuge, Wenzel Brutke, berichtete:

»Auch mir wurden, wie allen Volksdeutschen in der Umgegend in der Nacht vom 30. zum 31. August 1939 die Fenster eingeschlagen; es waren polnische Reservisten, die zum Militär mußten. Ich bin Nachbar bei Quasts, bei dem auch Erwin Jüngling gewohnt hat... Jüngling ist in der Nacht geflüchtet und von den Polen auf der Flucht erschlagen worden. Ich habe die Leiche am anderen Morgen gesehen.«[2]

Am 21. Oktober 1939 berichtete der volksdeutsche Fabrikant Alex Busse aus Grzeszyn vor Zirner:

»In der letzten Zeit vor dem Kriege... wiegelte der Westmarkenverein die Polen gegen uns Volksdeutsche auf. Die Folgen dieser Hetze waren die vielen Brandstiftungen und vielen Ermordungen in dieser Gegend. Auch schon vor dem Kriege wurden nachts deutsche Gehöfte von den Polen angezündet...«[3]

Insgesamt gesehen enthalten die Akten der WUSt jedoch nur wenig Material über Ermordungen von Volksdeutschen vor Kriegsausbruch. Sie widerlegen damit die Übertreibungen der nationalsozialistischen Propaganda, die mit dem »großen Terror« gegen die Volksdeutschen den Angriff auf Polen zu rechtfertigen suchte.

Da die offizielle polnische Version den Volksdeutschen vorwarf, sie seien eine »Fünfte Kolonne« gewesen, bemühten sich die Kriegsgerichtsräte nachzuprüfen, ob und inwieweit sich Volksdeutsche frei-

[1] BA–MA, RW 2/v. 55, S. 58.

[2] BA–MA, RW 2/v. 55, S. 59.

[3] BA–MA, RW 2/v. 55, S. 92f. Vgl. BA–MA, RW 2/v. 55, S. 110, 139, 154.

schärlerisch verhalten hatten. Der durch Kriegsgerichtsrat d. Lw. Bokkisch als Zeuge vernommene polnische Vizefeldwebel und Offizieranwärter Palicki aus Bromberg schilderte, wie am 3. September 1939 im nördlichen Teil Brombergs eine Schießerei begann und wie sich bei den in der Kaserne liegenden Truppen Nervosität bemerkbar machte, weil gerüchtweise verlautete, daß deutsche Fallschirmjäger abgesprungen seien. Die Soldaten gingen dann in die Stadt und verhafteten eine Anzahl Volksdeutsche. Palicki fragte die Begleitmannschaften, wer denn nun gesehen habe, daß die Leute geschossen hätten, und erfuhr, daß kein einziger etwas wahrgenommen hatte.

»Am Abend gegen 17.30 Uhr waren die Offiziere des Bataillons von dem Bataillons-Kommandeur, Major Slawinski, zu einer Offiziersbesprechung befohlen, an der auch ich teilnahm. Dort erklärte der Major Slawinski folgendes: ›Meine Herren, von einer Franktireuraktion der deutschen Bevölkerung ist gar keine Rede; schlagen sie sich diese Gedanken aus dem Kopf.‹ Er erwähnte dann, daß der Divisionsstab mehrere Offizierspatrouillen zwecks Feststellung der Vorfälle ausgesandt habe, daß aber in keinem Fall irgendein Übergriff der Deutschen festgestellt sei, daß vielmehr die Schießereien Banden der zurückflutenden aufgelösten 9. und 27. Infanterie-Division begonnen hätten. Er ließ dann noch einen Leutnant Kopczynski Bericht erstatten, der folgendes äußerte: ›Er habe den evangelischen Friedhof in der Hermann-Göring-Straße mit einer Anzahl von Leuten durchsucht, da dort angeblich von den Deutschen 1 Maschinengewehr aufgestellt gewesen sei. Es sei jedoch nicht das Geringste zu finden gewesen.‹ Ein Feldwebel Tyrakowski, der angebliche Vorfälle in der Jujajerc, jetzt Kurfürstenstraße, untersucht hatte, erklärte gleichfalls, daß alle Angaben über Schießereien seitens der deutschen Bevölkerung sich als unbegründet herausgestellt hätten. Habe man die betreffenden Personen nach den näheren Umständen gefragt, hätten sie keinerlei Auskunft geben können.«[1]

Die Aussagen der deutschen Zeugen weisen den Vorwurf zurück, sich freischärlerisch verhalten zu haben. Auch die Tatsache, daß nach dem deutschen Sieg keine öffentlichen Ehrungen von volksdeutschen Frei-

[1] BA–MA, RW 2/v. 56, S. 7ff., S. 56ff.; Brief von Bockisch vom 25. April 1978.

schärlern bzw. »Helden« stattfanden, läßt den Vorwurf unwahrscheinlich erscheinen.

15.3 Ergänzende Untersuchungen im Winter 1939/40

Die Ergebnisse der einzelnen Richter und der Sonderkommissionen wurden in Berlin von der WUSt gesammelt und ausgewertet. Darüber fanden am 30. September, 18. Oktober und Ende Oktober Besprechungen mit dem Chef der Wehrmachtrechtsabteilung statt.[1]
Auch nach Abschluß der intensiven Vernehmungstätigkeit im September und Oktober 1939 wurden noch bis Mai 1940 weitere Zeugen ermittelt und vernommen. Zur Untersuchung polnischer Kriegsrechtsverletzungen an deutschen Soldaten wurden die WUSt-Mitarbeiter Dr. Martin Heinemann und Dr. Lothar Schöne im November 1939 und Januar 1940 in die Reservelazarette Wien und Halle entsandt. WUSt-Chef Goldsche vernahm selbst zahlreiche Zeugen im Reservelazarett Berlin. Da sich die soldatischen Zeugen auf das ganze Reichsgebiet und das besetzte Polen verteilten, ersuchte die WUSt außerdem nicht weniger als fünfzig Divisions- und Kommandanturgerichte im Rahmen des Rechthilfeverfahrens um ihre Vernehmung.
So wurde am 30. November 1939 Leutnant Udo Ritgen durch Kriegsgerichtsrat Dr. Otto Mackel, Gericht der 21. Infanteriedivision, vernommen und vereidigt. Ritgen war infolge eines Querschlägers bewußtlos geworden und dann von polnischen Soldaten gefangengenommen worden. Er berichtete über Mißhandlungen an seiner Person und an anderen Gefangenen sowohl durch polnische Soldaten und Offiziere als auch durch die Zivilbevölkerung.[2]
Zahlreiche weitere Vernehmungen wurden durch etwa zwanzig Amtsgerichte auf Ersuchen der WUSt durchgeführt. Das Amtsgericht

---

[1] Tagebucheintragungen von Dr. Horst Reger; Gespräch mit Rechtsanwalt Wilken von Ramdohr am 17. April 1976, S. 6 des Protokolls.

[2] BA–MA, RW 2/v. 53, S. 99ff. Gespräch mit General a.D. Udo Ritgen am 28. Juni 1976, S. 1 des Protokolls. Gespräch mit Oberstaatsanwalt a.D. Dr. Otto Mackel am 12. November 1975, S. 6 des Protokolls. Der Protokollführer bei dieser und anderen Vernehmungen durch Dr. Mackel, der damalige Gefreite Czaplewski, bestätigte seine Tätigkeit als Protokollführer und die Echtheit seiner Unterschrift in einem Brief vom 28. November 1975.

Hirschberg vernahm am 29. Januar 1940 Oberleutnant Ernst Freiherr John von Freyend über seine Erlebnisse als Kriegsgefangener in Polen. Aus dem Protokoll geht hervor, daß John von Freyend als Verwundeter zunächst beraubt, dann ihm, als er nicht mehr gehen konnte, zwei Bajonettstiche in die Nierengegend getrieben und die Nase ihm dabei eingeschlagen wurde.[1]
Aus dem umfangreichen gesammelten Material hat die WUSt abschließend folgende fünf Denkschriften verfaßt:
1. Polnische Greueltaten in Bromberg, Pless, Stopnica;
2. Polnische Greueltaten an Volksdeutschen und Kriegsgefangenen im Raum der Provinz Posen;
3. Kriegsrechtsverletzungen der polnischen Wehrmacht Teil 1 und Teil 2;
4. Das Blutbad unter den Volksdeutschen im Raum Lodz;
5. Polnische Mordtaten an Volksdeutschen, Ergänzungsband.

Die WUSt hat damals versäumt, die Zahl der ermordeten Volksdeutschen (Denkschriften 1, 2, 4 und 5) oder der ermordeten reichsdeutschen Soldaten (Denkschrift 3) annähernd festzustellen. Daher schwanken die Angaben über die Zahl der Opfer in der Nachkriegsliteratur beträchtlich. Die größere Diskussion gilt der Zahl der ermordeten oder vermißten Volksdeutschen. Z.B. wird in dem 1959 vom Institut Zachodni in Posen herausgegebenen Buch »The Case of 58000 Volksdeutsche« die These vertreten, daß etwa 2000 Volksdeutsche polnischen Ausschreitungen zum Opfer gefallen seien.[2] Nach Ansicht des Verfassers, des polnischen Juristen Karol Pospieszalski, seien die schnellen Erfolge der eingefallenen deutschen Armee von der Bevölkerung der Spionage und Untergrundaktivität der deutschen Minderheit zugeschrieben worden. Die Atmosphäre, gekennzeichnet durch Überraschung, Nervosität, Angst und Erbitterung, habe »un-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 54, S. 72f. In einem Gespräch am 1. September 1976 bestätigte John von Freyend seine damalige Aussage. Ein anderes Beispiel in RW 2/v. 54, S. 163ff.: Am 27. Januar 1940 vernahm in Neuwied Oberkriegsgerichtsrat Dr. Kleint den Arzt Siegfried Großkopf über seine Untersuchung der Leiche eines verstümmelten deutschen Soldaten. In einem Gespräch am 20. April 1976 bestätigte Kleint den Vorgang.

[2] Karol Pospieszalski, Documenta Occupationis, VII, The Case of the 58000 Volksdeutsche, 1959, S. 76.

zweifelhaft zu unüberlegten Exzessen gegen ortsansässige Deutsche« geführt. Die zurückflutende polnische Armee habe in dieser Psychose manchmal auch »unschuldige Leute als deutsche Agenten verantwortlich« gemacht.[1] Der Amsterdamer Historiker Louis de Jong meint, »daß von den 750000 bis 1000000 Volksdeutschen in Polen mehrere Tausend während der Panik vor der Fünften Kolonne ihr Leben verloren haben.«[2]

Dem Bundesarchiv in Koblenz liegen die Ergebnisse einer Ende der 60er Jahre durchgeführten Befragung von 6106 Personen vor, sowie rund 400 Erlebnisberichte. In diesem Material sind 3841 ermordete Volksdeutsche namentlich aufgeführt. Wenn man berücksichtigt, daß es unmöglich war, nach über 20 Jahren Augenzeugen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für alle Geschehnisse aufzufinden, wird man die Zahl der Getöteten und Vermißten auf wenigstens zwischen 4000 und 5000 ansetzen müssen.[3]
Auch auf Grund der Protokolle der WUSt vermag man nicht die genaue Zahl der ermordeten Volksdeutschen zu ermitteln, da vermutlich die Unterlagen nicht vollständig erhalten geblieben sind und die Richter sicherlich auch nicht alle Fälle untersucht haben. Immerhin läßt sich mit diesen Akten eine Mindestzahl der Opfer schätzen. Es wurden 593 Zeugen durch 44 Wehrmacht- und Amtsrichter vernommen.[4] Daraus ergeben sich rund 1000 namentlich genannte Opfer. Hinzu kommen auf Grund der Schätzungen der Zeugen zwischen 3500 und 5000 namentlich unbekannte Tote; die Spannbreite ist deshalb so groß, weil sich nicht mehr ermitteln läßt, ob sich verschiedene Zeugenaussagen auf dieselben Opfer beziehen.

---

[1] Ebenda S. 51.

[2] Louis de Jong, Die deutsche Fünfte Kolonne im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1959, S. 57.

[3] So die deutschen Historiker Richard Breyer, Wolfgang Kohte und Gotthold Rhode in Peter Aurich, Der Deutsch-Polnische September 1939, München, 1969, S. 11.

[4] Weitere 30 Wehrmacht- und Amtsrichter vernahmen andere Zeugen über Verbrechen an Wehrmachtangehörigen. Diese Vernehmungen werden hier nicht berücksichtigt, denn es geht um eine Schätzung der Opfer unter den Volksdeutschen.

15.4 Deutsche Verbrechen in Polen[1]

Schon der Polenfeldzug offenbarte das Dilemma, in dem die untersuchenden deutschen Richter standen. Einerseits waren sie damit beauftragt, völkerrechtswidrige Handlungen des Gegners festzustellen. Andererseits wurden einige von ihnen im Laufe ihrer Tätigkeit mit Kriegsverbrechen der eigenen Seite konfrontiert, denn bereits während des Feldzuges setzten die Morde des SD ein. Nicht jeder Richter erfuhr, was sich im rückwärtigen Gebiet abgespielt hat, aber einige haben die Schandtaten selbst gesehen und darüber an ihre Vorgesetzten berichtet.

Als Kriegsgerichtsrat Waltzog Vernehmungsprotokolle von Volksdeutschen an Dr. Wagner, den Leiter der Abteilung für Völkerrecht, schickte, schilderte er in einem Begleitschreiben folgenden Vorfall:

> »Das Völkerrecht sah in der Praxis etwas anders aus als in der Theorie. Im OKW wurde verhandelt, wer über die Erschießung von Geiseln zu befinden habe. Hier erschoß der SS-Sicherheitsdienst Geiseln ohne Anordnung, Freischärler ohne Verfahren. Es bedurfte einiger Anstrengungen der Richter beim Kommandeur des rückwärtigen Armeegebietes, um diesem Treiben Einhalt zu gebieten ... Heute erfuhr ich von dem jetzigen Leiter der Gestapo, daß noch in der letzten Nacht 20 Polen, sogenannte Verbrecher, ohne Urteil erschossen wurden. Ein Rest von 50 Polen befindet sich im hiesigen Internierungslager, seit 8 Tagen in einem Keller, den ich selbst aufgesucht habe. Sie sollten auch noch erschossen werden.«[2]

Ungefähr zur gleichen Zeit ermordeten ein SS-Sturmmann und ein Polizeiwachtmeister etwa 50 polnische Juden im Bereich der 3. Armee. Die Anklage beim Feldkriegsgericht der Panzerdivision Kempf beantragte die Todesstrafe wegen Mord, aber das Gericht erkannte am 13. September 1939 nur auf Totschlag und verurteilte den Sturmmann zu drei Jahren Gefängnis und den Polizeiwachtmeister zu neun Jahren

---

[1] Über Verbrechen der Wehrmacht und SS in Polen besteht eine umfangreiche polnische Literatur. Die beste Darstellung ist vielleicht das zusammenfassende Werk von Czeslaw Madajczyk, »Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce« (Die Politik des III. Reiches im besetzten Polen) Bd. 1–3, Warschau 1970. Siehe auch Szymon Datner, Janusz Gumkowski und Kazimierz Lesczynski: War Crimes in Poland. Warschau–Posen 1962.

[2] Durchschlag des Briefes in den Privatunterlagen von Dr. Waltzog.

Zuchthaus. Ersterem wurden mildernde Umstände zugebilligt, weil er »durch zahlreiche Greueltaten der Polen gegen Volksdeutsche im Reizzustand gewesen«[1] sei, eine in keiner Beziehung überzeugende Begründung.
Vielleicht liegt eine Erklärung darin, daß beide Beisitzer des Gerichts der SS angehörten. Die Urteile fielen dann sogar unter die Hitler-Amnestie, und der Oberbefehlshaber der 3. Armee bestätigte nur drei Jahre Gefängnis für den SS-Mann und drei Jahre Gefängnis für den Polizeiwachtmeister – wegen Mordes an 50 Menschen.
Ein anderer Fall ereignete sich im Oktober 1939 im polnischen Oberschlesien. Dort ließ General der Panzertruppe Otto von Knobelsdorff einen SD-Führer verhaften, der angeblich die Weisung hatte, etwa 50–60 Personen zu erschießen. Er gab bei seinem Erscheinen vor Knobelsdorff an, die Leute seien nach Aussagen von Vertrauensleuten deutschfeindlich und hätten die Absicht, gegen die deutsche Truppe Sabotageakte zu verüben. Er sei nach seinen Dienstanweisungen verpflichtet, sie ohne gerichtliches Verfahren zu erschießen. Knobelsdorff hat die vorgesetzte Dienststelle des SD-Führers von dessen Verhaftung in Kenntnis gesetzt; er lehnte seine Freilassung prinzipiell ab und übergab ihn der Armee.[2] Er hat den Fall dann nicht weiter verfolgt.

[1] IMT Band II, s. 490ff.; IMT Band XXXV, S. 91ff.; Dokument D–421. Vgl. aber Kap. 4.4 für vollstrecktes Todesurteil gegen Wehrmachtangehörige.
[2] Eidesstattliche Erklärung von General der Panzertruppe Otto von Knobelsdorff in Zuchenhausen am 17. Juni 1946: Friedenspalast (IMT) Nr. 712.

16. Der westliche Kriegsschauplatz

16.1 Die Untersuchungen über Vergehen an der Zivilbevölkerung in Holland, Belgien und Nordfrankreich

Kurz nach der deutschen Besetzung Belgiens, Hollands und Nordfrankreichs gingen Meldungen und Berichte über angebliche Roheitsakte gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere Tötungen, Mißhandlungen und Beraubungen sowie Brandstiftungen, durch englische und französische Truppen beim Oberkommando der Wehrmacht ein. Um eine möglichst umfassende Aufklärung dieser Vorgänge zu erreichen, wurde die WUSt eingeschaltet, die wie in Polen Richter von Berlin in die betroffenen Gebiete schickte. Jedoch konnten hier nur wenige Fälle von Kriegsrechtsverletzungen einwandfrei nachgewiesen werden: einzelne Morde an Zivilpersonen, nicht militärisch bedingte Zerstörungen von Privateigentum und Plünderung.

Daneben haben Vertreter des Auswärtigen Amtes Material gesammelt, das das Auswärtige Amt dringend für das geplante Weißbuch über britische und französische Greuel benötigte. Eine Sonderkolonne der Propaganda-Abteilung beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete wurde damit beauftragt, Nachforschungen in der Provinz Zeeland anzustellen.[1]

Die Aktenstücke weisen aus, daß es hierbei um die Ermittlung belegbarer Übergriffe und Schädigungen durch die alliierten Truppen und nicht um das Erfinden von Propagandaunterlagen ging. So heißt es z.B. in dem zusammenfassenden Bericht:

> »Die Ursachen der Zerstörung der Stadt Middelburg sind nicht eindeutig zu klären. Der Bürgermeister besteht darauf, daß die Zerstörung der Stadt einschließlich Rathaus und Kirche auf deutsche

[1] PA, Kult.Pol.Geheim, Bd. 41: Tätigkeitsbericht der Sonderkolonne Schnock van Gorhom-Kropf über Einsatz Zeeland, S. 1.

Bomben und Artilleriebeschießung mit Brandgranaten zurückzuführen seien. Die Behauptungen des Bürgermeisters sind schwer zu widerlegen.«[1]

Andere Nachforschungen in den Niederlanden führten zu keinem Ergebnis:

»Besprechungen im Haag, in Rotterdam und in Breda brachten ein vollkommen negatives Ergebnis. Plünderungen oder andere völkerrechtswidrige Handlungen sind einwandfrei nicht nachzuweisen. Bei drei Besuchen in Breda und verschiedenen Besprechungen mit Bürgermeistern, Polizeikommissaren usw. stellte sich heraus, daß gegen das Vorgehen der Franzosen bei der Evakuierung kaum etwas einzuwenden ist. Der größte Teil der Evakuierten ist nach wenigen Tagen bereits zurückgekehrt. Von einigen nebensächlichen Fällen abgesehen, sind Läden und Privatwohnungen nicht geplündert worden.[2] Die Bewohner sind in guter Ordnung und den Umständen entsprechend anständig betreut abgezogen und zurückgekehrt.«[3]

Niederländisch-Vlaandern war bis zum 28. Mai 1940 von belgischen und französischen Truppen besetzt. Größere Kampfhandlungen haben in diesem Gebiet nicht stattgefunden. Nach den Ermittlungen der WUSt wurde in der Gemeinde Hulst in der Garage Colse in der Nacht vom 19./20. Mai 1940 im Gesamtbetrage von fl 1212 gestohlen. In der Gemeinde Axel berichtete der Bürgermeister, daß einzelnen Einwohnern Gegenstände im Werte von fl 4352, fl 93,72 und fl 143,54 gestohlen worden seien.[4] Er überreichte auch folgenden Bericht: »Entwendet durch unbekannte Täter: Ein Kölner Topf mit 8 Pfund Butter, 6 Pfund in Papier verpackte Butter. Eine Schüssel mit 4 Pfund Schweineschmalz.«[5]

Die Erhebungen in Belgien und Nordfrankreich erbrachten hingegen schwerwiegendere Ergebnisse. Im Juni 1940 entsandte die WUSt ihren Mitarbeiter Dr. Martin Heinemann nach Löwen, Brüssel und Aachen

---

[1] PA, Kult. Pol. Geheim, Bd. 45: Übersicht über das bisher gesammelte Material zum Weißbuch, S. 1.

[2] Plünderungen geringen Umfangs wurden in den Gemeinden Breskens, Biervliet, Aardenburg, Schoondijke und Oostburg gemeldet.

[3] PA, Kult. Pol. Geheim Bd. 45.

[4] BA–MA, RW 2/v. 68, S. 61.

[5] BA–MA, RW 2/v. 68, S. 67. Übersetzung aus dem Holländischen von W. Rabus.

und zur gleichen Zeit Dr. Alfons Waltzog nach Löwen und später nach Frankreich, wo er vornehmlich die Verwendung von Dum-Dum-Munition untersuchte.[1] Beide waren bereits in Polen eingesetzt worden und hatten dort Erfahrungen mit Völkerrechtsverstößen sammeln können. Außerdem wandte sich die WUSt aufgrund zahlreicher Meldungen über Kriegsrechtsverletzungen an den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich mit dem Ersuchen, namentlich genannte Zeugen durch Kriegsgerichtsräte eidlich vernehmen zu lassen.[2]

Über Plünderungen in der belgischen Stadt Geeraardsbergen vernahm Kriegsgerichtsrat Jansen am 20. August 1940 den Zeugen René De Clercq:

> »Am Sonntag, den 19.5.1940, in der Frühe gegen 5.00 Uhr sah ich, wie englische Soldaten mein Haus in der Meerschstraße 39 ausplünderten. Ich betreibe in dem Haus einen Laden und Tabakladen. Die Englädner packten die Waren, Hemden, Rasiermesser, Ringe, Uhren, Konserven in Paketen zusammen und nahmen sie mit. Ich war zu bange, zu meinem Hause hinzugehen, um Einhalt zu gebieten, da die Engländer ein Maschinengewehr aufgefahren hatten und mit Erschießen drohten ...
>
> Ich beobachtete weiter, daß englische Soldaten das Haus meines Nachbarn, des Schulmeisters Arthur Van den Berghe, gleiche Straße Nr. 41, ausplünderten. Die englischen Soldaten reichten sich die gestohlenen Sachen gegenseitig zu, nachher stellte ich fest, daß die Engländer in beiden Häusern Kisten und Kasten aufgebrochen und den Inhalt geraubt hatten.«[3]

Über den Tod des Theofiel de Beenhouwer in Okegem bei Gent gab am 5. Dezember 1940 der Schlachter Alphons de Smedt vor Kriegsgerichtsrat Wehner zu Protokoll:

> »Als die Engländer am Samstag, dem 18. Mai 1940, in Okegem waren, sperrten sie etwa 100–120 Personen, darunter Frauen und Kinder, in mein Haus ein. An beiden Eingängen standen Posten mit aufgepflanztem Seitengewehr. Unter den eingesperrten Personen habe ich Theofiel De Beenhouwer nicht gesehen. Als die Engländer abge-

[1] Gespräch mit Dr. Waltzog am 29. Juni 1976.
[2] BA–MA, RW 2/v. 63, S. 69f.
[3] BA–MA, RW 2/v. 63, S. 70f.

zogen waren, vermißte meine Tochter in ihrem Café fast alle Bierflaschen, die sie vorher gehabt hatte. Ich ging diese Flaschen deshalb suchen und fand dabei in einem Laufgraben, der jenseits der Straße gegenüber meinem Hause lag, frisch geschüttete Erde. Da ich darunter Bierflaschen vermutete, räumte ich die Erde weg und fand darunter Theofiel De Beenhouwer als Leiche.«[1]

Über den Tod des Bauers Benoit Vernaillen vernahm Kriegsgerichtsrat Wehner am 6. Dezember 1940 drei Zeugen und am 3. Februar 1941 den 15-jährigen Sohn des Franz Vernaillen:

»Am 18.5.1940 war ich mit meinem Vater gegen 15 Uhr auf dem Felde zum Kleemähen. Während mein Vater gerade die Sense schwang und ich in einigen Metern Entfernung beim Pferd stand, fielen plötzlich drei Schüsse. Unmittelbar darauf sah ich zwei Engländer aus derselben Richtung, von der ich die Schüsse gehört hatte, kommen. Ob sie Waffen hatten, kann ich nicht sagen, da ich darauf nicht obacht gegeben hatte. Als ich sie erblickte, waren sie etwa 200 Meter entfernt. Während sie sich näherten, sah ich, daß mein Vater am Boden lag und von einem Schuß getroffen war. Die Engländer gaben mir dann den Auftrag, nach Hause zu gehen, worauf ich mit Pferd und Wagen davonfuhr. Außer den beiden Engländern habe ich am Tatort niemanden gesehen.«[2]

In Fournes (Veurne) sollen acht Zivilpersonen erschossen worden sein. Der Gemeindesekretär Joris De Burchgraeve sagte am 15. April 1941 vor Kriegsgerichtsrat Last aus:

»Während das Verhalten der englischen Truppen in den ersten Tagen ihres Einzuges keinen Anlaß zu irgendwelchen Klagen gab, änderte sich ihr Verhalten mit dem Abend des 29.5.1940.[3] An diesem Abend gingen viele der englischen Soldaten in die unbewohnten Häuser und Geschäfte unserer Stadt, um dort Getränke aller Art, insbesondere Wein, Likör, Cognac, Whisky u.a. wegzunehmen. Die englischen Soldaten konnten hieran nicht gehindert werden, da der größte Teil der Einwohner geflüchtet war und die restlichen Zivilpersonen zusammen mit dem Bürgermeister nicht mehr die Straße betreten durften. Sowie ein Bürger die Straße betrat, wurde er am

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 63, S. 114.
[2] BA–MA, RW 2/v. 63, S. 125.
[3] Belgien kapitulierte am 28. Mai 1940.

29.5. von den Soldaten in seine Wohnung zurückgeschickt. An den folgenden Tagen, insbesondere am 30. und 31.5. wurde von den Soldaten auf die Einwohner, die die Straße dennoch betraten, geschossen. Wie ich selbst gesehen habe, haben englische Soldaten in den Abendstunden des 29.5.1940 aus den Wohnungen, die von den Einwohnern verlassen worden waren, durch die Fenster die Einrichtungsgegenstände auf die Straße geworfen. Diese Möbelstücke schichteten sie dann unter großem Lärm zu Barrikaden zusammen. Hierbei wurden bei vielen Häusern die Fenster und die Türen eingeschlagen, da diese von den Flüchtlingen verschlossen worden waren. Gegen 22 Uhr 30 klopften englische Soldaten bei mir an. Nachdem ich die Haustür geöffnet hatte, forderten sie mich mit vorgehaltenem Revolver auf, das Haus binnen fünf Minuten zu verlassen. Da ich ein wenig die englische Sprache verstehe, fragte ich die Soldaten, wo ich denn hingehen solle, da sich doch in meinem Haus meine Angehörigen und noch andere Personen befanden. Da die Soldaten mir meine Frage nicht beantworten konnten, ließ ich einen englischen Offizier herbeirufen. Auch dieser bestand darauf, daß das Haus sofort geräumt werde. Auch er konnte mir nicht sagen, wohin wir gehen sollten. Ich bin dann zusammen mit sämtlichen in meinem Hause befindlichen Personen zu einem bekannten Bauern gegangen, der einen Hof in einer Entfernung von etwa 2 km von Veurne besitzt. Dort blieb ich mit meinen Angehörigen bis zum Eintreffen der ersten deutschen Truppen am Morgen des 1. Juni 1940.

Etwa gegen 7 oder 8 Uhr des 1.6.1940 kehrte ich zusammen mit einem Freund zu meinem Haus in Veurne zurück. Obwohl die Haustür durch die Explosionen aufgesprungen und die Fensterscheiben gesprungen waren, war mein Haus im Innern völlig unberührt geblieben. Es fehlte kein einziger Gegenstand. Die deutschen Truppen waren bereits in der Stadt. Auf meinem Wege zu meinem Haus habe ich in der Ooststraat die Leiche des erschossenen 70jährigen pensionierten Staatsarbeiters Demeulenaere gesehen. Am nächsten Tage sah ich auch noch die Leiche des Arbeiters Florizoone, der in der Statiestraat erschossen worden war. Bekannte haben mir erzählt, daß diese beiden Personen am 31.5.1940 von den Engländern erschossen worden waren, weil sie von ihnen auf der Straße gesehen worden waren. Weiter wurde mir noch erzählt, daß noch sechs an-

dere Personen, darunter zwei Frauen, beim Betreten der Straße erschossen wurden.«[1]

In Meenen wurde der belgische Radrennfahrer Julien Vervaecke getötet. Im Schlußbericht der Untersuchung vom 22. August 1941 heißt es:

»Meenen war durch englische Truppen besetzt, die sich auf dem Rückzug befanden. Dadurch wechselten die Truppen jeden, bzw. jeden zweiten Tag. Infolge des Rückzuges wollten die Engländer in Meenen die Leiebrücke sprengen, die von Meenen in Richtung Halluin nach Roncq führt. Vorher hatten sie auf der Straße an der Leiebrücke eine Barrikade errichtet, die mit Minen durchsetzt worden war. Zur Errichtung dieser Barrikade hatten die englischen Truppen aus den umliegenden Wohnungen die Möbel entnommen. Auch aus der Gastwirtschaft des Vervaecke...

Vervaecke ist am 24.5.1940 aus dem Luftschutzkeller in seine Wohnung gegangen, um Lebensmittel für seine Familie zu holen. Dabei ist er den englischen Truppen, die aus seinem Lokal Einrichtungsgegenstände zur Barrikade entnahmen, in die Hände gelaufen. Dieser Handlungsweise durch die englischen Truppen wird sich Vervaecke bei seinem impulsiven Charakter sicherlich widersetzt haben. Erschwerend dürfte dazu der Umstand beigetragen haben, daß V. nicht Englisch sprechen konnte und auch die französische Sprache schlecht beherrschte. Daraufhin ist er von den englischen Soldaten festgenommen und in den Park Torris in Roncq gebracht worden, wo er erschossen wurde. Diese Tatsachen sind durch Zeugenaussagen einwandfrei belegt... Unter Berücksichtigung der Kriegsereignisse ist es zunächst verständlich, daß die englischen Truppen den V. festgenommen haben, weil er sich der Wegnahme seiner Möbel zum Barrikadenbau, was mit Sicherheit anzunehmen ist, widersetzt hat. Die weitere Handlungsweise der englischen Soldaten ist als ein Roheitsakt gegen den Vervaecke anzusehen und in völkerrechtlicher Hinsicht als eine grobe Verletzung des internationalen Völkerrechts anzusprechen.«[2]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 64, S. 63ff. Über die Vorgänge in Veurne siehe auch das im Auftrage des Auswärtigen Amtes herausgegebene Werk »Dokumente britisch-französischer Grausamkeit«, das allerdings nur uneidliche Aussagen anderer Zeugen wiedergibt. BA–MA, RW 2/v. 64, S. 47f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 64, S. 160ff.

In andere Vorfälle waren französische Truppen verwickelt. Am bedeutendsten erscheint die Erschießung von mindestens 21 Gefangenen in Abbeville am 20. Mai 1940, zum Teil belgische Nationalisten und Faschisten, aber auch jüdische Flüchtlinge aus Deutschland, die bei Ausbruch des Krieges festgenommen worden waren.[1] Die wichtigste Aussage stammt von Ingenieur Paul Winter, einem dänischen Staatsangehörigen, der während eines plötzlichen deutschen Fliegerangriffes entkam. Am Ort der von Winter angegebenen Erschießung wurden 21 Leichen gefunden. Seine Aussage wurde in der Propagandabroschüre »Die Verbrechen von Lille und Abbeville« abgedruckt. Ein weiterer Zeuge des Geschehens, der belgische Journalist Achiel Mareel, war mit 51 anderen Gefangenen von Abbeville nach Rouen transportiert worden. Dort wurde er aber von den anderen getrennt und wußte daher nicht, ob sie erschossen worden waren. Die WUSt scheint mit diesen Vernehmungen jedoch nichts zu tun gehabt zu haben;[2] sie wurden vielmehr von dem Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Armee-Oberkommando 4, Generalkonsul Schattenfroh, durchgeführt.
Lange bevor die Ermittlungen der WUSt abgeschlossen waren, die noch bis Mitte 1941 fortgesetzt wurden, veröffentlichte das Auswärtige Amt im Herbst 1940 das Weißbuch »Dokumente britisch-französischer Kriegführung in den Niederlanden, Belgien und Nordfrankreich im Mai 1940«, das überwiegend Verbrechen gegenüber der einheimischen Zivilbevölkerung darstellt, die den alliierten Truppen zur Last gelegt werden. Die Meldungen und Darstellungen sind nicht durch richterliche Vernehmungen belegt und die Richtigkeit der Berichte erscheint nicht stets zweifelsfrei. Dafür, daß manche Kriegsrechtsverletzungen aber tatsächlich geschehen sind, spricht der amtliche, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Bericht des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich vom 5. Dezember 1940:

---

[1] PA, Kult. Pol. Geheim. Bd. 60; Henri Coston, Dictionnaire de la Politique Française, S. 11.

[2] Die Akten der WUSt sind zu dieser Frage unvollständig. Der frühere Kriegsgerichtsrat Dr. Heinz Schmidt hat am 6. Oktober 1976 d. Verf. Durchschriften mehrerer durch ihn am 23. Juni 1940 aufgenommenen Zeugenvernehmungen zur Verfügung gestellt. Vgl. Akten des Wehrmachtführungsstabes, RW 4/v. 318, S. 165ff.
Vgl. Maurits van Gijsegen, Het Bloedbad van Abbeville, Antwerpen, 1942. Im Vorwort der 2. Ausgabe wird mitgeteilt, daß die Verantwortlichen für Abbeville, ein französischer Leutnant und ein Unteroffizier, durch ein deutsches Kriegsgericht in Paris nach einem zehntägigen Prozeß zum Tode verurteilt wurden. S. 5.

»Es hat sich dabei ergeben, daß völkerrechtswidrige Übergriffe in großem Umfang sowohl von französischen als auch von englischen Soldaten und Offizieren vorgenommen worden sind. Es sind Fälle von Erschießungen von Zivilpersonen, mutwillige Beschießung und Bedrohungen von Zivilpersonen, Zerstörung von Gebäuden durch Beschießung und Inbrandsetzung, Zerstörung von Wohnungseinrichtungen und Plünderungen festgestellt worden.«[1]

16.2 Vergehen an deutschen Soldaten in Frankreich

Nach den erhaltenen Zeugenvernehmungen im Bestand der WUSt waren die Ermittlungen über Kriegsrechtsverletzungen an deutschen Wehrmachtsangehörigen in Frankreich wohl umfangreicher als die über Verbrechen an der holländischen und belgischen Zivilbevölkerung.

Der Unteroffizier Karl Michaelis war am 9. Juni 1940 in einem Ort in der Nähe von Le Havre mit englischen Truppen in Berührung gekommen und dabei verwundet worden. Im Reservelazarett Neubrandenburg schilderte er dem WUSt-Mitarbeiter, Kriegsgerichtsrat Dr. Hofmann, seine Erlebnisse:

»*Während des Feuergefechts erhielt ich zwei Streifschüsse im linken* Ober- und Unterarm und später einen Durchschuß durch den rechten Oberarm ... Mit der Zeit ging unsere Munition zu Ende, so daß uns schließlich aus Munitionsmangel nichts anderes möglich war, als uns den Engländern zu ergeben ... Durch meine Verwundung war ich zudem gefechtsunfähig und lag auf dem Boden. Außer mir waren noch der Gefreite Magdanz und ein Reservist leichter verletzt ... Nachdem wir wehrlos geworden waren, legten meine Männer ihre Gewehre weg und stellten sich an die Scheune. Unmittelbar danach kamen die Engländer in Stärke von etwa 15 bis 20 Mann um die Scheune herum. In diesem Augenblick lag ich, wie schon geschildert, schwer verwundet auf dem Boden. Meine fünf Männer standen an der Scheunenwand. Es kann sein, daß einer davon in diesem Augenblick bei mir kniete. Ich weiß bestimmt, daß die Leute von mir

[1] BA–MA, RW 2/v. 61, S. 46ff.

die Hände erhoben hatten, und daß keiner von ihnen im Besitz einer Waffe war, als die Engländer um die Scheune herumkamen und uns gewahrten. Ohne daß irgendein Wort fiel, haben die Engländer auf meine an der Scheunenwand stehenden Kameraden angelegt und geschossen, obwohl keiner meiner Kameraden irgendwie Anstalten zu einer aggressiven Haltung getroffen hatte. Im Gegenteil, meine Kameraden standen, wie ich immer wieder betonen muß, in diesem Augenblick mit erhobenen Armen an der Scheunenwand. Im Verlaufe dieser Schießerei erhielt ich ebenfalls einen Schuß, und zwar einen Streifschuß in den Nacken. Die drei Reservisten und der Gefreite Leidbner waren sofort tot, während der Gefreite Magdanz nach etwa 10 Minuten verschied. Nach der Schießerei haben die Engländer meine auf dem Boden liegenden Kameraden und auch mich herumgedreht und auch die Leichen meiner Kameraden zum Teil mit den Füßen gestoßen, offensichtlich um festzustellen, ob wir tot seien. Hierbei habe ich aufgeschrien, da ich bei dem Anpacken heftige Schmerzen in meinem Arm verspürte. Ich lag nun auf dem Rücken, während ich vorher auf dem Bauche gelegen hatte. In dieser Lage konnte ich genau beobachten, wie ein englischer Soldat, der wie die anderen Engländer ganz in meiner Nähe stand, ein Gewehr auf mich in Anschlag brachte. In diesem Augenblick kam plötzlich ein englischer Sergeant um die Scheune herum und schrie die Engländer heftig an. Durch sein Dazwischentreten wurde ich vor weiteren Mißhandlungen und insbesondere vor dem Erschießen bewahrt. Dieser englische Sergeant, der selbst verwundet war, blieb auch während des weiteren Verlaufs des Gefechts bei mir und verband mich auch.«[1]

Die verhältnismäßig wenigen Anschuldigungen gegen die Engländer wurden später in der WUSt Denkschrift »Kriegsrechtsverletzungen der britischen Wehrmacht« ausgewertet.[2]
Für den Frankreich-Feldzug ergaben die Untersuchungen der WUSt vor allem Ausschreitungen an notgelandeten oder abgesprungenen deutschen Fliegern.

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 71ff.
[2] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 116ff.

Am 11. Oktober 1940 sagte Oberleutnant Rudolf Gaudé vor Kriegsgerichtsrat Dr. Ufer aus, daß er und der Mechaniker, Feldwebel Herrig, aus ihrem beschädigten Flugzeug am 16. Juni 1940 abgesprungen waren:

»Während Herrig und ich noch in der Luft waren – wir stiegen in etwa 1500 m Höhe aus – wurden wir von zwei französischen Morane mehrmals umkreist und beschossen. Ich wurde nicht getroffen, während Fw. Herrig beim zweiten Anflug vermutlich in der Luft getötet wurde. Ich fand ihm am nächsten Morgen etwa 1000 m von der Stelle, wo ich gelandet war, mit völlig abgetrenntem Bein tot auf. Ich hatte gesehen, wie er in der Luft Kopf und Arme zurückwarf. Es ist kein Zweifel, daß die Verletzung durch einen Volltreffer aus einer Flugzeugkanone erfolgt ist. Auch ich wurde in der Luft mit Kanonen beschossen.«[2]

Unteroffizier Wöllner mußte am 14. Mai 1940 in der Gegend von Sedan aus seinem im Luftkampf beschädigten Flugzeug mit Fallschirm abspringen. Er hatte bereits im Flugzeug einen Schuß aus einer 2cm-Kanone oberhalb des rechten Knies und einen Streifschuß von einem Maschinengewehr erhalten. Während er mit dem Fallschirm sich dem Boden näherte, wurde er in einer Höhe von etwa 500 m über dem Erdboden mit Maschinengewehren und Gewehren von Bodentruppen beschossen und erhielt infolge dieser Beschießung einen weiteren Steckschuß in den rechten Oberschenkel.[3]

Die Beschießung abspringender Flieger durch die Zivilbevölkerung führte auch dazu, daß abgeschossene alliierte Flieger mit deutschen verwechselt und getötet wurden. Die Kommandantur von Abbéville erhielt am 15. Mai 1940 15 Uhr 45 einen Befehl des Garnisonoffiziers bei der 2. Region Militaire, in welchem festgestellt wurde, daß Soldaten und Zivilisten auf englische und französische Flieger geschossen hätten, die mit Fallschirmen niedergingen, und daß dadurch auch Todesfälle verursacht worden seien. Es sei daher, um alle Vorkommnisse dieser Art in Zukunft zu vermeiden, auf mit Fallschirm Herabschwe-

---

1 23. September 1942 tödlich verunglückt.
2 BA–MA, RW 2/v. 66, Bl. 118.
3 BA–MA, RW 2/v. 66, Bl. 118 R.

bende nur zu schießen, wenn es sich um Gruppen von mindestens drei Personen handele.[1]

Deutsche Flieger, die ihre Flugzeuge auf französischem Boden notlanden konnten, wurden manchmal beim Verlassen der Maschine weiter beschossen.[2] Der Feldwebel d.L. Josef Schweiger berichtete unter Eid:

»Nach der Landung verließen wir sofort unsere Maschine, und zwar zunächst der Bordfunker, Unteroffizier Anschau, dann der Bordmechaniker, Feldwebel Zimmer, dann der Beobachter, der Gefreite Hopf und zuletzt ich als Flugzeugführer. Während dieses Manövers bekamen wir Gewehrfeuer vielleicht auf eine Entfernung von 40 bis 50 m von schätzungsweise 150 bis 200 französischen Soldaten. Neben dem Flugzeug am Boden liegend, bekam der Gefreite Hopf einen Schuß durch den linken Unterschenkel. Ich erhielt beim Herausspringen zwischen Kanzel und Motor einen Schuß durch den rechten Oberschenkel. Die anderen beiden Kameraden wurden hierbei nicht verletzt. Es war das Werk weniger Augenblicke, da haben uns die Franzosen schon umzingelt. Sie schossen wie die Wilden, und deswegen hoben wir die Hände hoch zum Zeichen, daß wir uns ergeben wollten. Obwohl wir dies taten, wurde weiter auf uns geschossen. Die Vordersten kamen schnell näher, umringten uns, und dann hörte das Feuer auf.

Die Franzosen, die uns umringt hatten, erhoben ein fürchterliches Geschrei. Jeder von uns wurde mit Kolbenschlägen bearbeitet. Ich sah das auch bei Hopf, der neben mir lag. Ich bekam im Liegen einen Schlag mit dem Gewehrkolben auf den Kopf, daß es mir einen Moment schwarz vor den Augen wurde. Ich bekam eine Mordsbeule auf der rechten Kopfseite; zugleich bekam ich Kolbenstöße und Tritte von allen Seiten so ziemlich gegen meinen ganzen Körper.«[3]

Am 5. Juni 1940 mußte der Feldwebel Hans Belles in der Nähe von Corbigny (Departement Auxerre) notlanden:

»Ich selbst war durch Querschläger an der rechten oberen Rippe verwundet. Zwei weitere Angehörige der Besatzung waren ebenfalls verwundet. Da ich französisch spreche, begab ich mich zu den auf dem Felde arbeitenden Bauern, um Hilfe für meine Kameraden in

[1] Faksimile des Befehls in BA–MA, RW 2/v. 65, Bl. 248.
[2] Vgl. Kap. 11.3, wo deutsche Feldurteile gegen ermittelte Täter besprochen werden.
[3] BA–MA, RW 2/v. 65, Bl. 205ff.

die Wege zu leiten. Obwohl ich meine Pistole weggeworfen hatte und die auf mich zukommenden Bauern dies gesehen haben müssen – es waren ungefähr 25 Zivilpersonen, sämtliche mit Jagd- und Infanteriegewehren bewaffnet –, legten sie auf mich an, worauf ich stehenblieb und ihnen in französischer Sprache erklärte, was ich wollte. Nachdem sie mir Hilfe zugesagt hatten, ging ich zu meinen Kameraden zurück, die sich in der Nähe der am Boden brennenden Maschine im Gebüsch verborgen hielten. Im Moment, als ich zurückzugehen begann, wurde ich von einem Zivilisten auf etwa 10 m Entfernung mit einem Jagdgewehr beschossen. Der Schütze hat zweimal mit der von ihm benutzten Doppelflinte abgezogen. Bei der späteren Untersuchung wurden mindestens 28 Schroteinschüsse, die auf den ganzen Körper verteilt waren, festgestellt. Inzwischen trafen französische Gendarmen bei uns ein, die uns gefangennahmen.«[1]

Auch Soldaten der Landtruppen, die sich ergeben wollten, sind in einzelnen Fällen erschossen worden. Der Gefreite Kurt Wiegand[2] sagte am 15. Oktober 1940 eidlich aus:

»Nachdem das Geschütz ausgefallen war, mußten wir uns infolge Munitionsmangel ergeben. Auf Befehl von Leutnant Frank legten wir unsere Waffen und unser Koppel nieder, erhoben uns und hoben zum Zeichen, daß wir uns ergeben wollten, beide Arme. Die Infanterie ergab sich ebenfalls. Hinter uns befanden sich bereits einige Trupps französischer Infanteristen, die jeweils von einem Sergeanten geführt wurden. Diese berieten sich einen Augenblick und eröffneten dann von hinten das Feuer auf uns. Hierbei wurde der Leutnant Frank und der Gefr. Palland erschossen. Auch bei den Infanteristen gab es mehrere Tote und Verwundete. Die französischen Infanteristen gaben uns durch Zeichen den Befehl, nach rückwärts zu gehen. Sie stellten das Feuer aber erst ein, nachdem wir einige hundert Meter von ihnen entfernt waren. Ich ging mit dem Kan. Trute und dem Gefr. Zimons zusammen, etwa 100 m vor uns ging eine Gruppe von 10 Infanteristen, ihre Regimentsnummer ist mir nicht

---

1 BA–MA, RW 2/v. 65, Bl. 211ff.

2 27. September 1944 bei Boxtel/Holland gefallen.

bekannt, unter ihnen befand sich ein Feldwebel mit Vornamen Toni. Neben uns gingen ebenfalls noch kleinere Gruppen deutscher Soldaten. Auf unserem Wege kamen wir an einem französischen Panzerwagen vorüber. Wir gingen immer noch mit erhobenen Händen. Ein französischer Soldat, der Rangabzeichen trug (es mag wohl ein Sergeant gewesen sein), stand im Turm des Panzerwagens und schoß auf uns mit einer Pistole. Dabei erhielt Trute zunächst einen Bauchschuß und stürzte. Da Trute noch nicht sofort tot war, verfeuerte der Franzose sein ganzes Magazin auf ihn. Trute wurde von fast allen Schüssen getroffen und starb sofort.

Mir gab der französische Soldat den Befehl, mich auf den Boden zu legen. Als ich sah, daß der Franzose wieder lud, bin ich aufgestanden und mit erhobenen Händen weiter rückwärts gegangen. Der Franzose schoß noch hinter mir her, jedoch ohne mich zu treffen.

Durch diesen Zwischenfall hatte ich die Verbindung mit den anderen deutschen Soldaten und auch mit Zimons verloren. Ich kam zu einer Gruppe französischer Panzertruppen und französischer Infanteristen. Diese bedeuteten mir, ich solle mich an eine Wand stellen. Ich verstehe etwas Französisch und merkte daher, daß die Franzosen in mir einen Fallschirmjäger vermuteten, da ich meine schwarze Kombination trug und sich berieten, ob sie mich erschießen sollten. Ich wandte mich an einen vorübergehenden französischen Offizier und gab ihm zu verstehen, daß ich kein Fallschirmjäger sei. Dieser Offizier nahm mich trotz des offenbaren Unwillens der französischen Soldaten, die anscheinend die Absicht hatten, mich zu erschießen, mit und brachte mich zu einer anderen Gruppe deutscher Kriegsgefangener.«[1]

Der Schütze Wilhelm Ermlich[2] erklärte:

»Die Franzosen verteilten sich nun links und rechts der Straße und suchten das Feld ab. Es hatte jetzt keinen Zweck mehr, liegenzubleiben. Unteroffizier Hartman befahl uns daher, ohne Waffen aufzustehen. Das taten wir auch und hoben zum Zeichen, daß wir uns ergeben wollten, die Hände. Etwa 7 Franzosen kamen auf uns zu. Die übrigen, schätzungsweise 70 Mann, standen auf der Straße, also

[1] BA–MA, RW 2/v. 66, Bl. 106 R.

[2] 24. September 1944 bei Epinal/Frankreich gefallen.

höchstens 20 m von uns entfernt. Wir waren dagegen nur 1 Unteroffizier und 4 Mann. Die 7 Mann, die auf uns zukamen, taten uns zunächst nichts. Plötzlich kam von der Straße her ein anderer Franzose gelaufen, drängte sich an seinen Kameraden vorbei und sah uns an. Insbesondere musterte er den Unteroffizier Hartmann. Er rief dann viermal schnell hintereinander ›Capitän‹, womit er anscheinend andeuten wollte, daß er den Unteroffizier Hartmann für einen Offizier hielt. Daraufhin eröffneten die Franzosen, die auf uns zugekommen waren, auf ganz kurze Entfernung das Feuer, obwohl wir mit erhobenen Händen dastanden und auch keinerlei Anstalten zum Widerstand oder zur Flucht machten. Als ich sah, daß der Oberschütze Pfeifer, der am weitesten links stand, einen Schuß in die Stirn bekam, ließ ich mich blitzschnell zu Boden fallen, ehe mich eine Kugel traf. Im nächsten Augenblick fielen Unteroffizier Hartmann und Gefreiter Tittmann, beide von Kugeln getroffen, auf mich drauf. Der Schütze Stahn, der ein Stückchen weiter weg stand, ist vermutlich in demselben Augenblick getroffen worden. Ich hörte dann, wie die Franzosen durchluden und gleich darauf nochmals fünf Schuß auf uns am Boden Liegende abgaben. Hierbei erhielt ich einen Schuß in den Oberschenkel. Ich rührte mich aber nicht, um nicht zu verraten, daß ich noch am Leben war. Die Franzosen entfernten sich dann. Von welchem Truppenteil sie waren, kann ich nicht angeben.«[1]

Die WUSt hat mehrere Hundert richterlicher Zeugenvernehmungen über Völkerrechtsverletzungen der französischen Wehrmacht und von Zivilpersonen gegenüber deutschen Soldaten ausgewertet. Als Hauptquelle dienten die Vernehmungen der aus französischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrten deutschen Wehrmachtangehörigen, die bis Mitte 1941 fortgesetzt wurden. Rund 400 Zeugenaussagen wurden in zwei Denkschriften zusammengefaßt. Die erste wurde im September 1940, die zweite im April 1941 fertiggestellt.[2] Beide Denkschriften waren folgendermaßen gegliedert:

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 66, Bl. 108R.

[2] Siehe »Übersicht über die Quellen«, Kap. 1.

I. Frankreich und das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929
   A. Erpressung von Aussagen über militärische Geheimnisse
   B. Tötung und Verwundung Wehrloser
   C. Angriffe auf notgelandete Flieger
   D. Mißhandlung, Fesselung, schlechte Unterbringung und Verpflegung sowie Zwang zu militärischen Arbeiten
   E. Wegnahme des Privateigentums

II. Verstöße gegen das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929
   A. Verletzungen des Roten Kreuzes
   B. Mißbrauch des Roten Kreuzes
   C. Mangelhafte ärztliche Behandlung

Mit Rücksicht auf die politische Lage wurden die Bände nur einem kleineren Kreis innerhalb der Wehrmacht zugänglich gemacht, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß ihr Inhalt nur für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmt und die Weitergabe an Stellen außerhalb der Wehrmacht, auch irgendeine Art der Veröffentlichung, nicht gestattet sei. Die WUSt hat selbstverständlich dem Auswärtigen Amt Exemplare der Denkschriften zur Verfügung gestellt.[1] Da es nach dem Waffenstillstand aber eine Verbesserung des Verhältnisses zu Frankreich erhoffte, sah das Auswärtige Amt von einer Veröffentlichung ganz ab.[2]

[1] PA, VR/KR Bd. 82/4.

[2] Vgl. Kap. 11.3.

17. Kreta

Der deutsche Angriff auf Kreta begann am Vormittag des 20. Mai 1941. Nach heftigen Kämpfen wurden die britischen, australischen und neuseeländischen Truppen am 31. Mai evakuiert. Zahlreiche alliierte Soldaten gerieten in deutsche Kriegsgefangenschaft. Obwohl die militärische Auseinandersetzung nur Tage dauerte, waren die Verluste auf beiden Seiten beträchtlich. Auf englischer Seite wurden rund 4000 Soldaten und Matrosen getötet, rund 12000 fielen in deutsche Gefangenschaft und 18000 konnten evakuiert werden. Auf deutscher Seite fielen ebenfalls rund 4000 Soldaten und Matrosen.[1] Die Beteiligung der griechischen Bevölkerung an den Kämpfen verursachte auch unter der Zivilbevölkerung erhebliche Verluste und gab nach dem deutschen Sieg Anlaß zu grausamen Repressalien.

Bereits am ersten Tage des deutschen Einsatzes wurden viele Kriegsrechtsverletzungen gemeldet. Die ersten eidlichen Vernehmungen fanden am 26. Mai statt. Insgesamt wurden rund 150 Zeugen durch zwölf Heeres-, Luftwaffen- und Marinerichter sowie durch Amtsgerichte vernommen. Die Vernehmungen dauerten mindestens bis zum 25. August 1941, aber bereits im Juli 1941 stellte die WUSt eine umfangreiche Denkschrift mit dem Titel »Völkerrechtsverletzungen der Feindmächte beim deutschen Einsatz auf Kreta« zusammen.[2]

Sie gliederte sich in die Abschnitte:

a. Tötung und andere Gewalttätigkeiten, Verstümmelungen
b. Mißbrauch der deutschen Hoheitsabzeichen durch Feindtruppen
c. Freischärlertum
d. Angriffe auf deutsche Schiffstransporte. Völkerrechtswidrige Beschießung von Deutschen in Seenot.

[1] I. Stewart, The Struggle for Crete, London 1968, S. 475.
[2] BA–MA, RW 2/v. 138, S. 80ff.

Die Denkschrift wurde von der WUSt dem Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellt, das sie in gekürzter Form als Weißbuch »Völkerrechtsverletzungen der britischen Streitkräfte und der Zivilbevölkerung auf Kreta« 1942 veröffentlichte.[1]

Die ersten zusammenfassenden Berichte über völkerrechtswidrige Vorgänge auf Kreta erhielt die WUSt von den Kriegsgerichtsräten Joachim Schölz und Roland Rüdel sowie von Dr. Hellmuth Unger über das Amt des Inspekteurs des Sanitätswesens der Luftwaffe. Schölz, der bereits für die WUSt zahlreiche Vernehmungen in Polen im Herbst 1939 aufgenommen hatte, vernahm im Auftrage der WUSt vom 26. Mai bis zum 11. Juni 1941 auf Kreta 32 Zeugen. Bereits am 4. Juni verfaßte er einen umfangreichen Bericht über seine Ermittlungen, die sich auf Völkerrechtsverletzungen gegen Angehörige des Heeres, in erster Linie der Gebirgsjägerregimenter 100 und 141, beschränkten. Darin heißt es:

> »Das Ergebnis der eidlichen Vernehmungen ist vielfach bestätigt und ergänzt worden durch das, was Offiziere und Mannschaften, aufbauend auf eigene Erfahrungen und Berichte Dritter, als ihren Gesamteindruck geschildert haben. Durch die eidlichen Vernehmungen sind folgende Verletzungen des Völkerrechts einwandfrei erwiesen:
>
> 1. Sehr viele deutsche Fallschirmjäger sind in unmenschlicher Weise mißhandelt und verstümmelt worden.
> 2. Bei den Kämpfen um die Sudabucht mußte sich am 27. Mai 1941 das erste Gebirgsjägerregiment 141 infolge der Übermacht des Feindes und der Ungunst des Geländes vorübergehend in eine bessere Stellung zurückkämpfen.
>   a. Alle Verwundeten, die dabei nicht mehr zurückgeschafft werden konnten, sind ermordet worden.
>   b. Ein großer Teil der am nächsten Tage vorgefundenen Toten war verstümmelt.
> 3. Einheiten der englischen Kriegsmarine haben auf deutsche Soldaten, deren Schiffe sie versenkt hatten und die etwa 100 km vor Kreta wehrlos im Wasser trieben, geschossen.

[1] BA–MA, RW 2/v. 146.

4. Englische Soldaten haben die Hakenkreuzflagge, deutsche Uniformstücke und die weiße Fahne mißbraucht.
5. Griechische Zivilpersonen haben in großem Umfang als Freischärler am Kampf teilgenommen...

Nach den Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen, die sich gegenseitig bestätigen und ergänzen, sind folgende Beweise für die Ermordung der zurückgelassenen Verwundeten vorhanden:
Die Spähtrupps, die ein bis zwei Stunden nach dem Gefecht auf das Gefechtsfeld zurückkamen, und das Beerdigungskommando, das am nächsten Tage eingesetzt worden ist, haben 124 Tote und keinen einzigen Verwundeten gefunden... Einem Gefreiten, der einen Schulterschuß hatte, war mit seinem eigenen Seitengewehr der Hals durchstochen worden... Viele Tote hatten neben sonstigen Verletzungen Stichwunden oder Kopf- oder Herzschüsse. Die Zahl der Kopf- und Herzschüsse war auffallend groß, obwohl das Batl. in der Hauptsache mit Maschinenwaffen bekämpft worden ist. Zwei Tote hatten schwere Stichverletzungen, die nicht geblutet haben. Die Gegner haben also, um bestimmt keinen Lebenden zurückzulassen, vor ihrem Abzug noch jedem deutschen Soldaten, gleichgültig, ob tot oder lebendig, eine tödliche Stich- oder Schußverletzung beigebracht...
Ich bin der Ansicht, daß weder die Engländer noch die griechischen Soldaten oder Zivilpersonen als Täter ausscheiden. Die Engländer haben zunächst Gefangene gemacht und sie möglicherweise auch gut behandelt. Nach der Einnahme von Chania aber, als deutsche Gebirgstruppen sie verfolgten, war ihnen die Mitführung und Verpflegung von Gefangenen erschwert. Es ist möglich, daß sie, in dem Bestreben, keine Gefangenen zu machen, auch Verwundete nicht geschont haben. Meines Erachtens kommen auch griechische Soldaten und Zivilpersonen als Täter in Frage... Wie weit sich griechische Soldaten an den Mißhandlungen und Verstümmelungen von Angehörigen der deutschen Wehrmacht beteiligt haben, wird nur durch eingehende Untersuchung der Taten aufzuklären sein, die gegenüber Fallschirmjägern begangen worden sind.«[1]

Rüdel wurde mit der Ermittlung von Völkerrechtsverletzungen an

[1] BA–MA, RW 2/v. 134, S. 42ff.; Gespräch mit Herrn Schölz am 11. Mai 1976.

Fallschirmjägern beauftragt. Er vernahm zunächst zahlreiche Kretaverwundete in Athen, wohin sie überführt worden waren. Aufgrund der dabei erzielten Ergebnisse setzte der Chef des Stabes des XI. Fliegerkorps, Generalmajor Schlemm, eine Sonderkommission unter Führung des Abwehroffiziers, Major Bock, zur Nachprüfung der auf Kreta verübten Ausschreitungen ein. Dieser Kommission gehörte auch Rüdel an.

In Rüdels Bericht vom 14. Juli 1941 heißt es:

> »Da die weiteren Ermittlungen vom Festland aus ein unvollständiges Bild ergaben, wurde befohlen, daß die Kommission ihre Arbeit auf Kreta fortsetzen solle. Die Verlegung erfolgte am 28. Mai. Im Hinblick auf die zu erwartenden, zahlreichen, beschleunigt durchzuführenden Vernehmungen wurden außer den erforderlichen Schreibkräften Kriegsgerichtsrat Ecker mitgenommen. Einige Tage danach hielten Major Bock und ich beim Gerichtsherrn Vortrag über das vorläufige Ermittlungsergebnis ... Durch eidliche Vernehmungen deutscher Soldaten, die am Einsatz Kreta teilgenommen haben, Vernehmungen von Griechen und Engländern sowie einzelne Lichtbilder ist im wesentlichen folgendes festgestellt worden:
>
> 1. Beteiligung von Zivilisten und Polizisten am offenen Kampf an allen Einsatzplätzen, besonders im westlichen Teil der Insel; hier haben die Zivilisten stellenweise einen nach militärischen Grundsätzen organisierten Widerstand geleistet. Die Zivilbevölkerung, darunter auch Jungen von zehn Jahren, schoß mit Waffen aller Art, teilweise auch mit Dum-Dum- und Jagdgeschossen. Hecken- und Baumschützen wurden wiederholt beobachtet ...
> 2. Gefallene und Verwundete wurden – vorwiegend von der Zivilbevölkerung – ausgeplündert und ihrer Bekleidungsstücke beraubt.
> 3. An Leichen gefallener deutscher Soldaten wurden unzählige Verstümmelungen festgestellt; abgeschnittene Geschlechtsteile, ausgestochene Augen, abgeschnittene Ohren und Nasen, Messerstiche im Gesicht, auf der Brust, im Bauch und am Rücken, Schnitte an der Kehle und abgehackte Hände. Bei den festgestellten Verstümmelungen dürfte es sich vorwiegend um Leichenschändungen handeln. Nur in einzelnen Fällen sprechen die Umstände dafür, daß auch Verwundete mißhandelt und zu Tode gequält worden sind. So wurden an Händen, Armen oder Beinen gefesselte

Leichen gefunden, in einem Fall auch eine Leiche mit einer Schnur um den Hals...

4. Auf Feindseite wurden deutsche Uniformen, insbesondere Fallschirmjägerkombinationen und Fallschirmjägerstahlhelme beobachtet. Ebenfalls wurde aus Täuschungsgründen auf Feindseite mit Hakenkreuzfahnen gewinkt.
5. Schiffbrüchige der leichten Schiffsstaffel »West«, die am 19. Mai in Piräus in See ging und in der Nacht vom 21. zum 22. Mai von englischen Kriegsschiffen angegriffen und zum Teil vernichtet wurde, sind von den Engländern beschossen worden. Mit Schwimmwesten im Wasser treibende und in Schlauchbooten paddelnde Soldaten wurden dabei erschossen und erlitten Verwundungen. Der Beschuß erfolgte von den englischen Kriegsschiffen mit M.G. und Leuchtspurmunition.

Nach den Ermittlungsergebnissen ist anzunehmen, daß die Leichenschändungen und Mißhandlungen fast ausschließlich durch kretische *Zivilisten* begangen worden waren. In einigen Fällen haben Überlebende beobachtet, daß Zivilisten sich auf Gefallene gestürzt, sie ausgeplündert und mit Messern bearbeitet haben. Nur in einzelnen Fällen haben auch *Soldaten* der Feindseite derartige Übergriffe begangen; besonders selten waren Engländer daran beteiligt. Die Engländer haben im Gegenteil Wert auf ordnungsgemäße Behandlung Gefangener gelegt, Übergriffe der griechischen Soldaten und Zivilisten verhindert und vor allem auf sanitärem Gebiete alles Erforderliche getan. Dagegen ist die Beschießung Schiffbrüchiger ausschließlich durch englische Kriegsschiffe erfolgt.

Wie es dazu kam, daß die Zivilbevölkerung von Kreta sich am Kampfe beteiligte und die Greuel beging, ist außerordentlich schwer festzustellen; die Aussagen der Kretenser und der englischen Gefangenen sind mit größter Vorsicht aufzunehmen, weil sie sich gegenseitig die Schuld in die Schuhe zu schieben geneigt sind ...«[1]

Zur Frage der Verstümmelungen erstattete Dr. Hellmuth Unger einen Bericht an den Inspekteur des Sanitätswesens der Luftwaffe am 19. Juni 1941. Seine Nachfragen hatten folgendes Ergebnis:

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 135, S. 22ff.; Brief von Rechtsanwalt Roland Rüdel vom 17. September 1976 an Verf.

1. »Dem Chefarzt des Luftwaffenlazaretts in Saloniki ist nur ein einziger Fall von Stichverletzungen bekannt geworden, und zwar handelte es sich um einen Soldaten, dem mit einem Messer mehrere Stiche am Hals, in die Brust und in den Bauch beigebracht worden waren. Die Verletzungen sollen von einer Frau ausgeführt worden sein...
2. In den Athener Lazaretten sollte sich eine größere Zahl von Verstümmelten befinden, jedoch konnte auf Nachfragen bei den in Frage kommenden Ärzten kein einziger Fall sich feststellen lassen, obwohl es unter den Ärzten in Athen allgemein bekannt war, daß Verstümmelungen auf Kreta vorgekommen waren, die Verstümmelten aber inzwischen noch auf der Insel selbst verstorben seien.
3. Auf Kreta selbst: Hier erhielt ich in Chania die ersten authentischen Darlegungen durch Stabsarzt Dr. W. Roddewig. Stabsarzt Dr. Roddewig hat die Verstümmelungen bzw. Leichenschändungen selbst gesehen und sofort fotografiert. Es handelt sich ausschließlich um Verstümmelte beim Angriff auf Castelli Kisano. Von 57 abgesprungenen Fallschirmjägern sollten angeblich 40 verstümmelt worden sein, entweder durch Halsschnitte, Brust- und Bauchschnitte, Abschneiden des Hodens und Ausstechen der Augen. Das gesamte Material über diese Fälle sei an Ic Hauptmann Mors abgeliefert worden. Die übriggebliebenen 17 Mann seien dadurch verschont geblieben, daß sie sich in einem Zuchthaus hätten verschanzen können...

Als Vergeltung für die Greueltaten gab Stabsarzt Roddewig an, daß etwa 200 männliche Einwohner von Castelli Kisano erschossen worden seien. Zu den Darlegungen von Stabsarzt Roddewig nahm später Kriegsgerichtsrat Rüdel in Chania dahingehend Stellung, daß die Zahlen wesentlich zu hoch angegeben seien. Über Einzelheiten konnte er sich im Augenblick nicht auslassen, da die gesamten Unterlagen die Angaben von Augenzeugen und das Bildmaterial inzwischen bereits an den Reichsmarschall geschickt worden seien. Kriegsgerichtsrat Rüdel legte zusammenfassend dar, aufgrund aller bisherigen Vernehmungen seien in Castelli Kisano sechs bis acht Fälle durch Bergungskommandos festgestellt worden,[1] etwa 15

---

[1] Oberjäger Alfred Steeb war mit vier Mann in den Raum von Castelli befohlen, um gefallene Kameraden zu suchen und zur Beerdigung alles vorzubereiten. Er fand am

weitere Fälle an anderen Orten vereinzelt, nur bei Rethymnon drei bis vier zusammen. Dabei sei jedoch nicht einwandfrei geklärt worden, ob es sich um Verstümmelungen an noch Lebenden gehandelt habe oder Leichenschändungen. Von den durch diese Greueltaten Betroffenen sei keiner mehr am Leben. Aus allen Erklärungen auf Nachfrage in Kreta ergab sich weiterhin, daß an den Verstümmelungen oder an den Leichenschändungen keine feindlichen Soldaten beteiligt gewesen sind. Die Bestialitäten gehen ausnahmslos auf das Konto fanatischer Zivilisten. Die faire Kampfesweise der Inselbriten und der Neuseeländer wurde auch von Kriegsgerichtsrat Rüdel besonders hervorgehoben ...

4. Beim Rückflug von Athen nach Berlin hatte ich Gelegenheit, noch mit zwei Schwerverwundeten zu sprechen, die bei den Kämpfen bei Rethymnon dabeigewesen waren. Diese beiden Soldaten sind der Gefreite Harry Kurtz[1] ..., der bei der Heimkehr in ein Berliner Lazarett eingeliefert wurde, und Feldwebel Rudolf Greve ... Beide Soldaten erklärten, daß sie Augenzeugen bei Verstümmelungen deutscher Fallschirmjäger bei Rethymnon gewesen seien und darüber hinaus Auskunft geben könnten ... Daß sich die Übertreibungen einiger Berichterstatter in der deutschen Tagespresse als zu groß erwiesen haben, war für uns, die wir an diesem Sanitätsflug nach Kreta teilnehmen durften, beruhigend und erfreulich, wie die Heldentaten deutscher Ärzte und Sanitätssoldaten beglückend.«[2]

Nachweislich waren die in der deutschen Presse verbreiteten Anschuldigungen übertrieben. Die Zahl der verstümmelten Leichen war gewiß

---

24. Mai 1941 insgesamt etwa 35 Leichen, die sämtlich nördlich der Straße von Malemes nach Castelli in Weinbergen verstreut lagen. »An einer Leiche, die ebenfalls einen Kopf- und Brustschuß hatte, stellte ich fest, daß die Geschlechtsteile abgeschnitten waren. Ich halte es für ausgeschlossen, daß das Fehlen des Geschlechtsteiles auf eine andere Ursache zurückzuführen ist. Ob das Abschneiden des Geschlechtsteiles vor oder nach dem Eintritt des Todes erfolgt ist, ließ sich nicht mehr feststellen. Trotz meiner medizinischen Vorbildung (sechs Semester Medizin) kann ich nicht sagen, wann die Mißhandlung erfolgt ist.« Aus der Vernehmung durch Kriegsgerichtsrat Rüdel am 30. Mai 1941, BA–MA, RW 2/v. 146, S. 130.

[1] Die WUSt versuchte beide Kurtz und Greve zu vernehmen. Am 19. Juli 1941 vermerkte Dr. Hofmann, daß Kurtz im Res. Lazarett Marienfelde verstorben sei, Greve hatte einen Arm verloren und konnte vernommen werden. BA–MA, RW 2/v. 139, S. 85.

[2] BA–MA, RW 2/v. 139, S. 82ff.

kleiner als angegeben. Viele Verstümmelungen, vor allem solche, die durch ärztliches Gutachten nicht überprüft wurden, können Verwundungen im Nahkampf gewesen sein. Die außerordentlich hohe Zahl der Meldungen über ausgestochene Augen läßt sich unter Umständen dadurch erklären, daß die Leichen zum Teil beobachtet wurden, als sie bereits in Verwesung übergegangen waren und die nichtärztlich ausgebildeten Zeugen die in der Hitze Kretas rasch eintretende Fäulnis übersahen. Daß sich manche Soldaten dieser Problematik aber durchaus bewußt waren, beweist die Aussage des Gefreiten Friedrich Meyer vor Kriegsgerichtsrat von Jagwitz am 29. Juli 1941:

> »Bei dem auf dem Rücken liegenden deutschen Fallschirmjäger konnte ich deutlich erkennen, daß ihm die Nase und die beiden Ohren abgeschnitten und die Augen ausgestochen waren. Dies habe ich genau gesehen. Daß die Veränderungen im Gesicht auf Verwesungserscheinungen zurückzuführen sind, ist unmöglich, denn die Leiche war höchstens einen Tag alt.«[1]

Außerdem bezeugten manche Soldaten unter Eid, selbst die Ausführung von Verstümmelungen gesehen zu haben, z.B. der Gefreite Erich Fiedler, der am 11. Juni 1941 durch Kriegsgerichtsrat Schölz vernommen wurde:

> »Wir wurden am 20. Mai 1941, kurz nach unserem Absprung, in der Nähe von Castelli auf Kreta von Engländern, griechischen Soldaten und Zivilisten gefangengenommen. Ich selbst war verwundet und lag halb verdeckt durch einen gefallenen Feldwebel. Ein Zivilist rollte den Feldwebel von mir herunter, nahm ein Dolchmesser und stach auf ihn ein. Ich habe mit eigenen Augen sehen müssen, wie er dem Feldwebel die Augen ausstach. Er stach erst einmal daneben, beim zweiten Mal traf er mitten hinein. Er drehte das Messer zwei- bis dreimal in der Augenhöhle herum und zog es dann heraus. Mit dem anderen Auge machte er es genauso.«[2]

Nur wenige Verstümmelungen wurden durch Ärzte festgestellt. Der Oberarzt Dr. Helmut Zänker erklärte am 11. Juni 1941:

---

1 BA–MA, RW 2/v. 146, S. 137.

2 BA–MA, RW 2/v. 146, S. 185; Abschrift BA–MA, RW 2/v. 138, S. 90. Vgl. John Spencer, Battle for Crete, London, 1962, S. 248: »Isolated Germans who were taken prisoner occasionally met with a fairly barbarous treatment beyond the usages of war from Cretan village irregulars.«

»Bei mehreren waren die Ohren abgeschnitten. Wiederholt habe ich auch Schnitte an der Nase festgestellt. Einem Soldaten, soweit ich mich erinnern kann, war es ein Leutnant, waren beide Augen ausgestochen. Die Augenhöhlen waren völlig leer, um die Augenränder sah man Blutkrusten. Ich habe keinen Zweifel, daß die Stichwunden beigebracht worden sind, nachdem die Männer in feindlicher Hand waren. Sie befanden sich alle an der gleichen Stelle der Brust oder des Halses, und können daher unmöglich während des Kampfes beigebracht worden sein.«[1]

Da die deutsche Presse behauptete, die englischen Truppen hätten zahlreiche Grausamkeiten begangen, wurde eine Untersuchung durch den britischen General Freyberg angeordnet. Das im Juli 1941 bekanntgegebene Ergebnis wies sämtliche Anschuldigungen zurück.[2] Zahlreiche deutsche Soldaten berichteten jedoch in ihren eidlichen Vernehmungen von völkerrechtswidrigen Handlungen seitens der Engländer, z.B. der Obergefreite Martin Premm vor Kriegsgerichtsrat d.Lw. Rüdel:

»Unmittelbar nach meinem Sprung am 20. Mai kam ich beim Vorgehen zu 4 verwundeten Kameraden, die sich gegenseitig verbanden. Um eine bessere Deckung zu haben, ging ich in eine Mulde unterhalb der Stelle, wo die 4 Mann lagen. Von dort aus sah ich, daß 3 kretische Zivilisten mit aufgepflanztem Seitengewehr und ein englischer Soldat, ebenfalls mit aufgepflanztem Seitengewehr, auf die 4 Kameraden zugingen. Dort angekommen, stachen sie mit dem Bajonett wiederholt auf die verwundet Daliegenden ein. Das dauerte 5 bis 10 Minuten. Die Kameraden schrien laut vor Schmerzen.

Der Engländer, der bis dahin zugesehen hatte, zog eine Eierhandgranate ab, legte sie zwischen die Verwundeten und entfernte sich mit den Zivilisten. Als die Handgranate detoniert war, schrien die 4 Mann weiter, waren also nicht tödlich getroffen. Ich habe sie bis zum Einbruch der Dunkelheit, also in der Zeit von 9 bis 21 Uhr, schreien und stöhnen gehört. Ich konnte bei dem Vorfall nicht helfen, weil ich keinen Schuß Munition mehr hatte. Von den 4 Toten

[1] Vernehmung durch KGR Schölz, BA–MA, RW 2/v. 146, S. 96.
[2] PRO, FO 371/28885, W 8791, W 9613.

kannte ich den Obergefreiten Freitag und den Gefr. Martin, beide 10./Sturm. Rgt.
Das Rufen und Schreien der 4 Mann verstummte, nachdem ich einige Schüsse gehört hatte; ich habe angenommen, daß die 4 von einer englischen Streife erschossen worden sind.«[1]

Am 27. Mai wurde der Gefreite Rudolf Dollenberg durch Kriegsgerichtsrat von Jagwitz vernommen:

»Ein Kamerad einer anderen Kompanie, den ich namentlich nicht kenne, wurde durch einen Brustschuß verwundet. Er lag etwa 70 m weiter von mir entfernt. Ich konnte deutlich beobachten, daß er noch lebte...
Plötzlich erhob sich ein neuseeländischer Soldat und ging auf den Kameraden zu. Der Kamerad blieb liegen und jammerte. Nun nahm ihm der neuseeländische Soldat sein Gewehr weg und schlug ihm mit dem Kolben auf seinen Kopf.«[2]

Am 31. Mai 1941 berichtete Jäger Rudolf Bachmann vor Kriegsgerichtsrat Steiner:

»Ich lag in einem Weinfeld und war in die Hände der Engländer geraten. In einer Entfernung von 60 bis 70 m in einer Mulde sah ich, wie sich etwa acht bis zehn Engländer mit einem deutschen verwundeten Fallschirmjäger beschäftigten. Sie zogen ihm die Kombination aus. Während er auf der Erde lag, schoß dann ein Engländer aus kürzester Entfernung mit einer Pistole auf den Verwundeten.«[3]

Am 28. Mai 1941 gab der Gefreite Hans Brück vor Kriegsgerichtsrat Dr. Reinecke zu Protokoll:

»Die Engländer kamen uns nachgelaufen und nahmen den Obergefreiten H. gefangen. Mir selbst gelang es, mich so zu verstecken, daß sie mich nicht fanden. Aus einer Entfernung von drei bis vier Metern sah ich, daß sie H. mit dem Rücken auf den Boden legten und ihm dann mit der Pistole in den Mund schossen.«[4]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 138, S. 200.
Diese Vernehmung erfolgte am 25. August 1941, lange nach Abschluß des oben zitierten Berichtes vom 14. Juli, in welchem sich Rüdel sehr positiv über die englische Haltung geäußert hatte.

[2] BA–MA, RW 2/v. 146, S. 46.

[3] Ebenda, S. 71f.

[4] Ebenda, S. 79f.

Reinecke vernahm am selben Tag ferner den Oberjäger Wilhelm Noh:

> »Ich beobachtete in etwa 30 Meter Entfernung einen Fallschirmjäger, der verwundet war und um Hilfe rief. Darauf sah ich, daß ein englischer Soldat mit einem englischen Stahlhelm auf den verwundeten Soldaten schoß und ihn tötete.«[1]

Daß die englischen Untersuchungen zu keinem Ergebnis führten, mag nicht mehr so verwunderlich erscheinen, wenn man bedenkt, daß einige der Täter vielleicht gefallen, daß andere in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren. Die unter Umständen schuldigen englischen, australischen oder neuseeländischen Soldaten, die sich aus Kreta gerettet hatten, werden sich vermutlich nicht selbst angezeigt haben. Zudem lagen zum Zeitpunkt der Freyberg'schen Untersuchung die eidlichen Aussagen der deutschen Soldaten der englischen Regierung noch nicht vor, da das offizielle deutsche Weißbuch erst 1942 erschien.
Das Weißbuch verschweigt allerdings die Tatsache, daß die deutschen Besatzungstruppen in reichlichem Maße Rache für diese Kriegsrechtsverletzungen genommen haben. Bereits am 31. Mai 1941 erließ der Kommandierende General einen Befehl, der – unter Ausschaltung kriegsgerichtlicher Verfahren – eine Vergeltungsaktion anordnete. Er hatte vorher Reichsmarschall Göring Bericht erstattet und einige charakteristische eidliche Vernehmungen des Feldgerichts beigefügt. Göring billigte seinen Entschluß, die festgestellten Greuel im Wege der Vergeltung zu ahnden, und ordnete selbst schärfste Vergeltungsmaßnahmen an.[2] Infolgedessen wurden mehrere Ortschaften, u.a. Skines, Prasses und Kandamos, vernichtet und ihre männliche Bevölkerung erschossen.[3]

---

[1] Ebenda, S. 87.

[2] BA–MA, RW 2/v. 135, S. 23.

[3] Michael Llewellyn Smith, The Great Island, A Study of Crete, London, 1961, S. 163; John Spencer, Battle for Crete, London, 1962; Stewart a.a.O. 488f.

18. Tötung deutscher Kriegsgefangener in der Sowjetunion

18.1 Der Fall Broniki

Eine der Fragen, die die WUSt am meisten beschäftigte, betraf die Aufklärung der offiziellen sowjetischen Politik zur Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen, denn die Sowjetunion war dem Genfer Kriegsgefangenenabkommen von 1929 nicht beigetreten und hatte alle Verträge des zaristischen Rußlands, u. a. auch die Haager Konventionen aus dem Jahre 1907 gekündigt. Schon wenige Tage nach Beginn des Rußland-Feldzuges gingen bei der WUSt in Berlin zahlreiche Meldungen über Erschießungen deutscher Soldaten ein. Die ersten Berichte stammten von deutschen Soldaten, die durch Genickschuß getötete Kameraden entdeckt hatten. Es kam auch vor, daß einzelne deutsche Kriegsgefangene einer Massenerschießung durch Flucht entgingen oder trotz schwerer Verwundung überlebten und über ihre Erlebnisse berichteten. Als Beispiel wird im folgenden der Vorfall, der sich am 1. Juli 1941 auf der Straße Klewan–Broniki in der Ukraine ereignete, behandelt.[1] Dort gerieten etwa 180 deutsche Soldaten des II. In-

[1] Vgl. Fernschreiben vom 8. Juli 1941 an A. O. K. 6
»Nach Meldung des III. A. K. sind am 30. Juni 150 deutsche Soldaten der 25. I. D. Mot. in russischer Gefangenschaft ermordet worden. Weitere Meldungen liegen in zwei anderen Fällen vor. Berichte werden nachgereicht.« Panzergruppe 1, Ic, BA–MA, Tagesmeldungen des A. O. K. 6, 15 623/14, S. 155, siehe auch Morgenmeldung vom 4.7.1941 an A. O. K. 17: »Achtzig Angehörige der eigenen 295 Div., die verwundet auf Schlachtfeld Dabrowka (südlich Rawa Ruska) zurückgelassen werden mußten, sind von russischen Soldaten der 41. u. 159. Div. ermordet worden. Beweismaterial folgt.« Ebenda, S. 386.
Morgenmeldung vom 28. Juni 1941: »Bat. 36 hat Erschießung aller deutschen Gefangenen befohlen. In Rawa Ruska sind ebenfalls deutsche Gefangene erschossen worden. Beweismaterial folgt.« BA–MA, Seite 143, AOK 6/15 623/13 Teil 1.; AOK 17 Bd. 14499/54.

fanterieregiments 35 (mot), 7./I.R. 35 (mot), 6/I.R. 119 (mot) und 5./A.R. 60 meist unverwundet in russische Gefangenschaft. Nach dem Bericht des Divisionsrichters der 25 I.D. (mot), Dr. Heinrich, vom 2. Juli 1941 wurden am selben Tag die Leichen von 153 Gefangenen gefunden. Heinrich begab sich persönlich an die Mordstelle und leitete dort die Untersuchungen.[1] Leutnant Franz Kröning identifizierte dabei die Toten.[2] Bei einer späteren Suche wurden noch 12 Leichen gefunden, die bei der ersten Besichtigung übersehen worden waren, da sie noch etwa 200 m weiter abseits der Straße lagen.[3] Heinrich vernahm außerdem sechs überlebende Soldaten, denen die Flucht gelungen war. Einer von ihnen, der Schütze Michael B. berichtete in seiner Vernehmung vom 1. Juli 1941, etwa vier Stunden nach dem Massaker:

> »Ich wurde zusammen mit etwa 150 bis 200 Kameraden, die nicht oder nur leicht verwundet waren, etwa 20 Meter links der Straße in einen Kleeacker gestellt. Jetzt fingen die Russen an, auf uns zu schießen ... Nach den ersten Schüssen stoben wir auseinander. Es gelang mir, unter ständigem Beschuß von Maschinengewehr- und Maschinenpistolenfeuer im Graben links der Straße zu entkommen.«[4]

In einem Brief vom 13. März 1978 a.d. Verf. fügte B. hinzu,[5] daß er am 2. Juli nach der Rückkehr zu seiner Einheit die toten Kameraden identifizieren mußte,

> »weil kaum jemand da war, der alle kannte. Wir haben sie mit einem kleinen Trupp und mit Hilfe der Pioniere um die Kirche in Broniki beerdigt.«

Ausführlicher schilderte ein anderer Überlebender, der Gefreite Karl J., in seiner eidlichen Vernehmung am 12. Juli 1941 vor Kriegsgerichtsrat Dr. Heinrich das Schicksal seiner Einheit:

> »Nach der Gefangennahme am 1.7.1941 bei Broniki wurde ich mit anderen Kameraden gezwungen, mich bis auf die Hose zu entkleiden. Auch Stiefel und Strümpfe mußte ich ausziehen. Alle Wertge-

---

1 BA–MA, RW 2/v. 176, S. 113f.

2 BA–MA, RW 2/v. 176, S. 116; Brief von Kröning vom 23. Mai 1978. Kröning übergab d. Verf. eine Mappe mit Bildern des Massakers. Gespräch am 18. Juni 1979.

3 Ebenda.

4 BA–MA, RW 2/v. 176, S. 124.

5 Der Zeuge möchte namentlich nicht genannt werden.

genstände und den gesamten Tascheninhalt mußte ich ablegen. Ich habe gesehen, daß andere mit dem Bajonett gestochen wurden, wenn es nicht schnell genug ging. Der Obergefreite Kurz hatte eine Handverletzung und konnte deshalb sein Koppel nicht schnell genug ausziehen. Er wurde mit dem Bajonett von hinten durch den Hals gestochen, so daß die Spitze vorne herausguckte. Ein Schwerverletzter, der mit den Händen noch leicht Lebenszeichen von sich gab, wurde mit den Füßen getreten, sein Schädel wurde mit Gewehrkolben zertrümmert... Ich wurde mit einer Gruppe von etwa 12 bis 15 Mann nördlich der Straße zusammengestellt. Es waren auch ganz Nackte dabei. Wir waren ungefähr die dritte Gruppe von der Straße aus. Hinten haben dann die Russen mit Erschießen begonnen. Wir mußten mit erhobenen Händen zusammenstehen. Nach den ersten Schüssen entstand eine Panik, die ich zur Flucht benutzte.«[1]

Der Oberschütze Wilhelm M. bestätigte in seiner Aussage, die er zu einem späteren Zeitpunkt, am 11. November 1941, und vor einem anderen Heeresrichter, Dr. Siebert, ablegte, die obigen Darstellungen in den wesentlichen Punkten:

»Die Russen ... nahmen uns alles, was wir besaßen, ab, Ringe, Uhren, Geldbeutel, die Abzeichen von der Uniform, schließlich zogen sie uns Rock und Hemd und Schuhe und Strümpfe aus ... Sie fingen danach an, die einzelnen Gruppen mit Handgranaten und Gewehrfeuer zu vernichten. Was im einzelnen geschehen ist, kann ich nicht sagen, da es mir gelang, in dem allgemeinen Durcheinander zu entfliehen.«[2]

Schütze Hermann Heiss konnte nicht fliehen und blieb schwerverwundet auf der Wiese liegen. Er wurde von deutschen Soldaten gefunden und ins Lazarett gebracht. Erst am 26. November 1941 wurde Heiss im Reservelazarett Beelitz-Heilstätten durch Kriegsgerichtsrat Dr. Schöne vernommen:

»Mir und einigen Kameraden sind darauf die Hände auf den Rücken gebunden worden, und wir mußten uns hinlegen. Ich lag auf dem

[1] BA–MA, RW 2/v. 176, S. 119; in einem Brief vom 21. Februar 1978 hat J. den Vorfall bestätigt und seine damalige Vernehmung wiederholt.

[2] BA–MA, RW 2/v. 176, S. 161ff. Bestätigung des Vorganges durch M. am 2. März 1978.

Rücken, als mich ein russischer Soldat mit dem Bajonett in die Brust stach. Ich drehte mich darauf auf die andere Seite. Ich habe darauf noch 7 Bajonettstiche in den Rücken bekommen und mich dann nicht mehr gerührt. Die Russen nahmen dann wohl an, daß ich tot sei und haben mich in Ruhe gelassen. Während ich dalag, habe ich die Kameraden schreien gehört. Ich bin dann eingeschlafen. Am nächsten Vormittag wurden wir von deutschen Soldaten gefunden. Ich habe gesehen, daß meinem Nachbarn der Schädel gespalten war. Die anderen Kameraden waren zum größten Teil tot. Einige sind noch später an ihren Verletzungen gestorben.«[1]

Insgesamt wurden 12 Überlebende und Zeugen über den Fall Broniki durch vier Kriegsgerichtsräte befragt.[2] Daraus ergab sich ein übereinstimmendes Bild des Geschehens, das zusammen mit ähnlichen Berichten anderer Divisionen bei den deutschen Stäben Anlaß zu der Vermutung gab, daß die Erschießung deutscher Kriegsgefangener unter Umständen auf einen Befehl höchster sowjetischer Stellen zurückzuführen sein könnte. Es wurde als eine wichtige Aufgabe der WUSt betrachtet, dieser Vermutung nachzugehen.

18.2 Informationsquellen der WUSt

Während des gesamten Rußlandfeldzuges rissen die Berichte über Mißhandlung und Erschießung deutscher Kriegsgefangener durch die sowjetische Armee nicht ab. Die WUSt wurde durch vier Hauptquellen über solche Vorgänge unterrichtet:

1. Beutepapiere, einschließlich Befehlen, Operationsberichten und Flugblattpropaganda;
2. Abhören russischer Funksprüche;
3. Aussagen russischer Kriegsgefangener;

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 176, S. 154.
Nach Auskunft der Deutschen Dienststelle kehrte Heiss nach Genesung wieder zur Ostfront zurück. Dort geriet er erneut in Gefangenschaft. Er soll in einem Gefangenenlager noch lebend gesehen worden sein, kehrte jedoch aus der Gefangenschaft nicht zurück.

[2] BA–MA, RW 2/v. 176, S. 120ff., 161ff.; RW 2/v. 152, S. 2f.: zahlreiche Bildaufnahmen zu diesen Massakern in BA–MA, RW 2/v. 153, S. 37ff.; ein ungeschnittener Stummfilm zu diesem und anderen Massakern liegt im Filmarchiv des Bundesarchivs Koblenz.

4. Aussagen von Deutschen, die z.T. vorübergehend in russische Kriegsgefangenschaft geraten waren.

Hält man sich das Material, das auf diese Weise im Laufe der Jahre zusammengetragen wurde, vor Augen, so ergibt sich daraus die Erkenntnis, daß die berichtete Praxis sowjetischer Soldaten, keine Kriegsgefangene zu machen oder diese nach der Vernehmung sofort zu erschießen, keine Einzelerscheinung war. Die von der WUSt gesammelten Untersuchungen über den Westfeldzug oder über die Kämpfe in Nordafrika enthalten zwar einzelne Beispiele von Gefangenenerschießungen, jedoch keine Parallele zum Geschehen im Ostfeldzug. Nach den Sowjetischen Frontberichten (SFB) wurden 175000 Deutsche in den Jahren 1941 und 1942 gefangengenommen, 220000 im Jahre 1943, 560000 im Jahre 1944 und 2200000 im Jahre 1945.[1] Von einer einheitlichen sowjetischen Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen kann man nicht sprechen. Unter diesem Blickwinkel muß daher die im folgenden angeführte Auswahl aus den Akten betrachtet werden.[2]

1. Aus Beutepapieren:

Der erbeutete Operationsbericht Nr. 11 vom 13. Juli 1941, 10.00 Uhr, Stab der 26. Division, nördlicher Waldrand, 1 km westlich von Slastjena, lautet u.a.:

---

[1] Kurt Böhme, Die deutschen Kriegsgefangenen in sowjetischer Hand, München, 1966, S. 49. Diese Zahlen beziehen sich auf deutsche Soldaten, die nicht sofort erschossen wurden, sondern tatsächlich in Kriegsgefangenenlager geschickt wurden, wo allerdings die Überlebenschancen in den ersten Jahren des Krieges gering waren.
Von den etwa 3155000 deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion starben ca. 1110000 oder 35,2%. Davon sind während des Krieges durchschnittlich 60 bis 70% ums Leben gekommen; in den Nachkriegsjahren dürften etwa 20 bis 25% den Tod gefunden haben. Kurt Böhme gibt einen nach den Jahren der Gefangenschaft gegliederten Überblick:

1941/42 in Gefangenschaft geraten:	90–95 Prozent verstorben		
1943	”	”	60–70% ”
1944	”	”	30–40% ”
1945	”	”	20–25% ”

Böhme a. a. O., S. 110. Es empfiehlt sich, diese Todesziffer mit der Feststellung zu vergleichen, die H. A. Jacobsen über die in deutscher Hand ums Leben gekommenen Sowjetgefangenen trifft, nämlich von etwa 5,7 Millionen Sowjetgefangenen ca. 3,3 Millionen Todesopfern. Jacobsen, »Kommissarbefehl und Massenexekution sowjetischer Kriegsgefangener. In: Anatomie des SS-Staates. Bd. 2, 1965, S. 197. Vgl. Christian Streit, Keine Kameraden, 1978, S. 10.

[2] BA–MA, RW 2/v. 147–241.

»Auf dem Schlachtfelde ließ der Gegner ungefähr 400 Tote zurück. Etwa 80 Mann hatten sich ergeben, die erschossen wurden.«[1]

Eine erbeutete Meldung des Kommandeurs einer sowjetischen Kompanie, Hauptmann Gadiejew, vom 30. August 1941 lautet:

Drei Stück Minenwerfer, einen Offizier getötet, drei Geschütze P. T., vier Stück M.G., 15 Mann Verwundete erschossen.«[2]

In den Aufzeichnungen eines russischen Kriegsgefangenen, des Militärarztes B. J., befinden sich folgende Stellen:

»Alle Kriegsgefangenen, die zum Bestand der deutschen Armee gehörten, wurden während der Operationen bei Odessa erschossen.«

»Im Verlaufe eines hartnäckigen Widerstandes der Roten mit noch anderen Einheiten wurde vom 4. bis 6.11.1941 eine kleine Gruppe Deutscher gefangengenommen. Diese ganze Gruppe wurde erschossen.«

»Bei Sewastopol hat man keine Gefangenen gemacht. Genauer gesagt, wurden die Gefangenen erschossen.«[3]

In dem Tagebuch eines gefallenen Offiziers des sowjetischen 61. Kavallerieregimentes wurde für den 24. Dezember 1941 eingetragen:

»Die 2. Schwadron nahm drei ›Fritzen‹ – wahrscheinlich Brandstifter. Zwei von ihnen wurden ohne Verhör erschossen, einer wurde unter Bewachung von zwei Mann zum Divisionsstab geschickt, sein Schicksal war aber das gleiche.«

Für den 3. Januar 1942:

»In einem heil gebliebenen Haus nahm man einen Fritz gefangen. Er wurde nach Verhör erschossen.«[4]

Auszüge aus dem Tagebuch des bei Sewastopol Anfang Juni 1942 gefallenen Militäringenieurs Andrejew:

»Am Fluß Ssably ... Ergeben haben sich etwa 5 und diese wurden erschossen, da einer von ihnen zwei Russen, die ihm verdächtig erschienen, erschossen hat.«

»Bei Bija Sala im Dorfe wurden die gefangenen Deutschen erschossen. Das Erschießen wurde einem jungen Burschen übertragen. Er

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 152, S. 10; RW 2/v. 155, S. 301, 303, 305.

[2] BA–MA, RW 2/v. 153, S. 12; BA–MA, RW 2/v. 157, S. 44.

[3] PA, VR/KR, Bd. 81–1.

[4] BA–MA, RW 2/v. 161, S. 217; vgl. Tagebuch des Leutnant Donschenko PA, VR/KR, Bd. 81–1.

geht aber herum und fragt, wer wird sie erschießen. Aus den Reihen tritt ein schon älterer Schütze, bittet um eine Maschinenpistole und ruft laut: Für meine Familie, für meinen Sohn, für meine Mutter, und hat alle umgemäht.«[1]

In einer Gefechtsmeldung der 109. Panzerbrigade vom 2. Juli 1942 heißt es:

»Von der Besatzung zweier deutscher Panzer wurden zwei Mann gefangengenommen, die übrigen acht Hitleristen vernichtet.«[2]

Auszugsweise Übersetzungen aus Beutepapieren des Banden-Polk 13 (sichergestellt im Bereich der Heeresgruppe Mitte Oktober 1943):

Meldung des 5. Bataillons vom 7. August 43:

»Beim Überfall auf die Polizei in Rjassny wurden sechs Deutsche getötet und einer gefangengenommen, der nach der Vernehmung erschossen wurde.«

Meldung der Stabskompanie vom 12. August 1943:

»Auf dem Rückwege wurde ein Polizist gefangengenommen und in dem Polk mitgenommen; ein anderer wurde an Ort und Stelle erschossen.«

Meldung des 5. Bataillons vom 5. August 1943:

»Feindverluste an Gefangenen: 13 Polizisten und 2 Deutsche, die im Viehstall verbrannt wurden.«

Meldung des 1. Bataillons vom 8. Oktober 1943:

»Am 7.10. wurde ein deutscher Troß überfallen. Der den Troß begleitende Reiter wurde gefangengenommen und nachher erschossen.«[3]

2. Abgehörte Funksprüche

In einem Lauschergebnis der 2.–N. 158 vom 6. September 1942 heißt es:

»Die drei Mann werden jetzt gleich erschossen... Den Fritzen F. brauche ich noch einmal. Er soll mir noch einmal genau den Graben und die Stellung zeigen. Also mit ihm noch abwarten...«[4]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 161, S. 230f.
[2] BA–MA, RW 2/v. 220, S. 322.
[3] BA–MA, RW 2/v. 165, S. 16f.
[4] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 266; vgl. Moskauer Rundfunk-Sendung. BA–MA, RW 2/v. 151, S. 9.

Am 7. Juli 1943 wurden folgende russische Funksprüche aufgenommen: Um 10.55 Uhr auf Welle kHz 2330 an unbekannten Empfänger:

»Der Gegner hat große Verluste. 13 feindliche MG wurden von uns erbeutet und gegen den Feind eingesetzt... Gefangene wurden nicht gemacht, sie wurden vernichtet.«

Um 11.45 Uhr auf Welle kHz 2333 an Salut, absendende Stelle Rosa:

»Gefangene haben wir keine. Alle wurden vernichtet. Ihre Dokumente schicke ich Ihnen.«[1]

Der NAT der 13. Panzerdivision hat am 17. März 1944 in Ssljasarowo (Bug) auf der Welle 2250 kHz die folgenden Funksprüche aufgenommen:

»Habt ihr Gefangene dort – ja, zwei Mann. Ich werde sie vernehmen, und dann wissen sie bescheid. – Ich verbiete, sie zu erschießen, erst will ich sie sehen. Das andere können wir auch hier hinten besorgen...«

»Es wurden Gefangene der 4. Gebirgsdivision Jägerregiment 13, 9. Kompanie auf Gehör 180,2 gemacht. Was mit ihnen gemacht wurde, wissen Sie. Zu Ihnen kommen sie nie mehr...«

»Gestern schickten Sie mir zwölf Mann, ihre Bewachung ging zurück und ich mußte sie erschießen.«[2]

18.3 Begründungen für Tötungen

Die Begründungen für Gefangenenerschießungen lassen sich in die folgenden Kategorien einordnen:

1. Der deutsche Soldat leistete Widerstand

»In der Behandlung wird scharf unterschieden zwischen denen, die sich ergeben, und denen, die erst nach Kampf in die Hände der Sowjets fallen. Erstere werden gut behandelt, letztere können ohne Befehl sofort erschossen werden.«[3]

»Vor jedem Angriff wird dem Soldaten wiederholt, daß nur diejeni-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 1, S. 45.

[2] BA–MA, RW 2/v. 220, S. 261ff.

[3] Aussage des gefangenen russischen Leutnants J. BA–MA, RW 2/v. 158, S. 188; vgl. ähnliche Aussagen in BA–MA, RW 2/v. 162, S. 103; RW 2/v. 192, S. 102.

gen deutschen Gefangenen zu nehmen sind, die sich rechtzeitig ergeben.«[1]

2. Der Soldat war verwundet
   »Gefangengenommen wurde ein schwer verwundeter Soldat, der unterwegs wegen seiner schweren Verletzung mit dem Bajonett durch den älteren Sergeanten Kabulow erstochen wurde.«[2]
   »Kaum waren wir weg, da richtete sich der Verwundete noch einmal auf und rief uns zu:
   ›Die wollen mich ja erschießen. Ich kann noch laufen.‹ Im selben Augenblick krachten auch schon Schüsse. Der russische Soldat kam wieder zu uns zurück.«[3]
   »Was sollen wir uns mit ihm abschleppen, denn seine Hände und Füße sind ja erfroren.«[4]
   »Der Gefreite K. ist schwer verwundet in die Gefangenschaft geraten. Es war sehr schwer, die Vernehmung durchzuführen. Infolge seiner schweren Verwundung wurde er erschossen.«[5]
3. Zeit oder Möglichkeit zum Abtransport war nicht gegeben
   »Es gelang uns trotzdem, einen Panzer zu zerstören und zwei zu beschädigen. Dabei haben wir drei Panzerschützen gefangengenommen, die aber erschossen wurden, da es an Zeit fehlte, sie mitzunehmen.«[6]

---

[1] Aussage eines gefangenen russischen Soldaten. PA, VR/KR, Bd. 81–5. Siehe auch die Aussage des russischen Gefangenen Unterleutnant A., »daß am 15. Oktober 1942 der Kompanieführer, Oberleutnant Karpenko, anläßlich einer Zugführerbesprechung offiziell befohlen hatte, daß jeder deutsche Soldat, der mit der Waffe in der Hand gefangengenommen wird, sofort zu erschießen ist. In Gefangenschaft werden nur diejenigen deutschen Soldaten abgeschoben, welche freiwillig zu den Sowjets übergehen.« BA–MA, RW 2/v. 161, S. 251. Vgl. Aussage eines Regimentskommissars, RW 2/v. 157, S. 56 f. Siehe auch Beutebefehl »Bei freiwilliger Gefangennahme deutscher Soldaten und Offiziere ist es verboten, letztere zu vernichten.« BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 1, S. 20.

[2] Erbeuteter Bericht über Spähtruppunternehmen Nr. 26 K vom 4. Februar 1942, Rgt. Stab 636 Sch. Rgt. BA–MA, RW 2/v. 153, S. 5; siehe auch erbeutete Tagebuchnotiz in RW 2/v. 161, S. 230 f.; Aussage des Kriegsgefangenen J. J., RW 2/v. 153, S. 7; Aussage des aus russischer Gefangenschaft entflohenen deutschen Obergefreiten J. S., RW 2/v. 220, S. 172 f.; Aussage des russischen Kriegsgefangenen R., RW 2/v. 221, S. 43 f.

[3] Aussage eines aus russischer Gefangenschaft entflohenen deutschen Soldaten. BA–MA, RW 2/v. 168, S. 26.

[4] Abgehörter Funkspruch. BA–MA, RW 2/v. 164, S. 38.

[5] Beutepapier. BA–MA, RW 2/v. 157, S. 46.

[6] BA–MA, RW 2/v. 210, S.62.

»Im letzten Winter seien während des Vormarsches viele deutsche Gefangene erschossen worden aus Mangel an Transportmöglichkeiten.«[1]

»20 km westlich von Storozyninc in der Bukowina wurden in der Kampflinie des 225. Geb.Sch. Regiments am 2. oder 3.7.1941 300 bis 400 rumänische Kriegsgefangene, unter welchen sich auch deutsche Offiziere und Unteroffiziere befanden, auf Befehl des Regimentskommandeurs, Major Ssawelin, nur aus dem Grunde erschossen, weil nach Ansicht des Kommandeurs keine Möglichkeit zum Abtransport bestand und er sich mit den Gefangenen nicht belasten wollte.«[2]

»Sobald der Feind das Feuer eröffnet, hat sich der Stoßtrupp sofort zurückzuziehen und den Gefangenen mitzunehmen. Falls es nicht möglich sein sollte, den Gefangenen mitzunehmen, ist er zu vernichten.«[3]

»Ich habe die gefangenen Deutschen erschießen lassen, weil ich keine Zeit habe, sie zu vernehmen.«[4]

4. Gefangene verweigern Aussage

In einem Beutepapier der Nachrichtenaufklärungstruppe der 78. Sturmdivision wird über die Vernehmung eines Kriegsgefangenen berichtet:

»Beim 3.... ist es nicht gelungen, Aussagen zu erhalten. Wir mußten ihn erschießen.«[5]

»Der Obergefreite wurde auf Befehl des Chefs des Stabes der Division, Oberstleutnant Tschitschierin, erschossen, da der deutsche Soldat sich weigerte, Aussagen zu machen.«[6]

»Die Aussagenden wurden ins Hinterland geschafft, während die

---

[1] Aussage des russischen Kriegsgefangenen S. BA–MA, RW 2/v. 191, S. 315f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 216, S. 194.

[3] Erbeutetes Merkblatt. BA–MA, RW 2/v. 165, S. 16f.; siehe auch, RW 2/v. 191, S. 316, BA–MA, RW 2/v. 165, S. 124, BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 2, S. 3.

[4] BA–MA, RW 2/v. 164, S. 37
Angebliche Antwort des russischen Oberleutnants Iwanow wie berichtet durch den russischen Kriegsgefangenen Oberleutnant D. Siehe auch russischer Funkspruch, BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 2, S. 3f.

[5] BA–MA, RW 2/v. 164, S. 160; vgl. Aussage des russischen Kriegsgefangenen A.P. in BA–MA, RW 2/v. 218, S. 26ff.

[6] Aussage des russischen Kriegsgefangenen S. BA–MA, RW 2/v. 164, S. 243.

Schweigenden in der Nähe des Gefangenenlagers erschossen wurden.«[1]

5. Nahrungsmittelknappheit

»Als W. im Vorjahre im September von Spitzbergen, wo er im Kalibergwerk gearbeitet hat, nach Hause nach Dombas kam, sah er einmal, wie deutsche Kriegsgefangene wegen Nahrungsmittelknappheit erschossen wurden.«[2]

»Als ich Gribow daraufhin ansprach, gab er die Tat zu und bemerkte: ›Willst du, daß wir die Gefangenen mit Brot ernähren, während die Deutschen unsere Gefangenen töten?‹

Am selben Tag und Ort wurden auf Befehl desselben Politruks zwei weitere deutsche Gefangene nach Verhör erschossen.«[4]

6. Nationalsozialisten und Offiziere

»Parteiangehörige wurden erschossen, gleich ob Offizier oder Soldat. Offiziere, die der Partei nicht angehörten, werden auf 2–15 Jahre verbannt. Die Verbannten würden aber keine 2 Jahre aushalten können, da ihre Behandlung dementsprechend wäre.«[4]

»Ein sowjetischer Offizier hat den Kriegsgefangenen gegenüber bemerkt, daß deutsche Gefangene, die sich zum Nationalsozialismus bekennen, von den Sowjets erschossen würden.«[5]

»Als ich mich in der Sowjetarmee befand, hörte ich von den Politruks, daß wir faschistische Gefangene nicht nehmen, sondern sie auf der Stelle töten.«[6]

»Der Politruk erzählte bei dieser Gelegenheit, daß jeder gefangengenommene deutsche Offizier nach der Vernehmung erschossen werde.«[7]

»Auf wiederholte Fragen, ob wir erschossen würden, wurde uns jedesmal erklärt, deutsche Soldaten würden nicht erschossen, sondern lediglich deutsche Offiziere.«[8]

---

[1] Aussage des russischen Kriegsgefangenen S. BA–MA, RW 2/v. 162, S. 147.
[2] Aussage des russischen Kriegsgefangenen A.S. BA–MA, RW 2/v. 162, S. 141.
[3] Aussage des russischen Kriegsgefangenen Leutnant B. BA–MA, RW 2/v. 216, S. 302.
[4] BA–MA, RW 2/v. 168, S. 146.
[5] BA–MA, RW 2/v. 175, S. 114. Aussage des Kriegsgefangenen Leutnant P. S.
[6] Aussage des russischen Gefangenen F. BA–MA, RW 2/v. 161, S. 221.
[7] BA–MA, RW 2/v. 161, S. 141. Vgl. Aussage des aus der Gefangenschaft geflohenen deutschen Obergefreiten Franz Kuhn, BA–MA, RW 2/v. 203, S. 130f.
[8] BA–MA, RW 2/v. 205, S. 107.

»In der 29. Panzerdivision, zu der ich gehörte, lag ein Befehl der übergeordneten Armee vor, wonach in der Kampflinie gefangene höhere deutsche Offiziere zur Vernehmung abzuführen seien, während die Offiziere geringeren Dienstgrades erschossen werden sollten, weil man in ihnen hitlerergebene Offiziere vermutete. Über eine gleiche Behandlung der Soldaten ist nichts gesagt gewesen.«[1]

7. Belohnung für höhere Tötungszahl

»Es besteht ein Divisionsbefehl, nach welchem jeder Rotarmist, der 20 deutsche Soldaten erschießt, einen dreitägigen Heimaturlaub erhält ... Die Parole heißt: Erschießt mehr deutsche Soldaten, das ist unsere Grundlage für einen Sieg.«[2]

»Die Rotarmisten müssen sich schriftlich verpflichten, einige Deutsche im Kampfe zu erschießen. Darüber werden kleine Bücher von den Politruks geführt (Abschußbücher). Diejenigen, die viele Abschüsse zu verzeichnen haben, werden im Dienstgrad gehoben oder mit Orden ausgezeichnet.«[3]

Die obigen Aussagen verdeutlichen in aller Schärfe, mit welcher Grausamkeit die deutsche Aggression beantwortet wurde. Zwar könnte man bei genauer Untersuchung jedes einzelnen Falles die eine oder andere Behauptung als Übertreibung zurückweisen. Aber die oben angeführten Zeugnisse stellen nur einen Bruchteil aus dem Material der WUSt dar. Es handelt sich um einige Tausend Berichte über Tötung deutscher Gefangener, insbesondere zurückgelassener deutscher Verwundeter. Sie erstrecken sich zeitlich vom Beginn des Rußlandfeldzuges bis zum Kriegsende. Räumlich decken sie den gesamten östlichen Kriegsschauplatz ab. Größeren dokumentarischen Wert dürfen natürlich die Beutepapiere und die abgehörten Funksprüche für sich beanspruchen, und gerade sie bestätigen das Bild, das sich aus den mündlichen Aussagen ergibt.

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 150, S. 10.

[2] Aussage eines russischen Kriegsgefangenen. BA–MA, RW 2/v. 161, S. 226.

[3] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 255.

18.4 Beispiele russischer Kriegspropaganda

Um die Atmosphäre zu verstehen, die eine solche Behandlung deutscher Kriegsgefangener ermöglicht hat, ist es notwendig, auf die unfaßbaren Verbrechen der SS-Einsatzgruppen und die Härten der deutschen Besatzung hinzuweisen. Doch muß auch auf die russische Kriegspropaganda aufmerksam gemacht werden, welche die sowjetischen Soldaten zur erbarmungslosen Vernichtung der deutschen Angreifer aufgerufen hat.
In einem russischen Flugblatt an die Bevölkerung der von den Deutschen besetzten Gebiete heißt es u.a.:

> »Sammelt Waffen, erhebt Euch gegen die Deutschen, vernichtet sie bis auf den letzten Mann. Rächt Euch an den deutsch-faschistischen Schurken. Rächt die an Euren Frauen begangenen Vergewaltigungen. Rächt die Quälereien an dem Volk. Rächt für die Zerstörung Eurer Städte und Dörfer. Nehmt für alles Rache. Blut um Blut! Tod um Tod!«[1]

Aus einem russischen Flugblatt der politischen Verwaltung der Nordwestfront an die Bevölkerung des Leningrader und Talininer Gebiets, das am 25. März 1942 erbeutet wurde:

> »Offiziere und Soldaten in den grünen Mänteln sind keine Menschen, sondern wilde Tiere ... Vernichtet deutsche Offiziere und Soldaten, wie man tolle Hunde erschlägt.«[2]

Am 11. März 1943 berichtete das deutsche Nachrichtenbüro aus Genf:

> »In einer Moskauer Meldung schreibt Ilja Ehrenburg (News Chronicle vom 9.3.1943), daß man in einem bestimmten Land gefallene deutsche Flieger mit allen militärischen Ehren beerdige. Er wolle sich zwar nicht in die Sitten und Gebräuche fremder Länder einmischen, jedoch möchte er den Engländern etwas von den russischen Umgangsformen mit den Deutschen erzählen. ›Wir können die Deutschen nicht als ehrenvolle Kämpfer ansehen. In unseren Augen

---

1 PA, Kult.Pol.Geheim, Akten des Vertreters des Auswärtigen Amtes beim Armee-Oberkommando 16, Alfred Frauenfeld. Bd. 127. In einem Gespräch am 18. August 1976 bestätigte Frauenfeld viele solche Aufrufe als Beutepapiere gesehen zu haben.

2 PA, VR/KR, Bd. 81–5.

sind sie abstoßende, plündernde Bestien. Mit solchen Bestien verhandelt man nicht lange: man vernichtet sie!‹«[1]

Schon am 9. September 1942 hatte der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Panzerarmeeoberkommando 4, Heinrich von zur Mühlen, über das Flugblatt »Töte« berichtet, das in russischer Sprache in großen Mengen innerhalb der Roten Armee verbreitet wurde. Der letzte Absatz lautet:

»Wir wissen alles, wir erinnern uns an alles. Wir haben begriffen. Die Deutschen sind keine Menschen. Von jetzt ab ist das Wort ›Deutscher‹ für uns der allerschlimmste Fluch. Von jetzt ab bringt das Wort ›Deutsche‹ ein Gewehr zur Entladung. Wir werden nicht sprechen. Wir werden uns nicht aufregen. Wir werden töten. Wenn du nicht im Laufe eines Tages wenigstens einen Deutschen getötet hast, so ist es für dich ein verlorener Tag gewesen. Wenn du glaubst, daß statt deiner der Deutsche von deinem Nachbarn getötet wird, so hast du die Gefahr nicht erkannt. Wenn du den Deutschen nicht tötest, so tötet der Deutsche dich. Er wird die Deinigen festnehmen und sie in seinem verfluchten Deutschland foltern. Wenn du den Deutschen nicht mit einer Kugel töten kannst, so töte ihn mit dem Seitengewehr. Wenn in deinem Abschnitt Ruhe herrscht und kein Kampf stattfindet, so töte den Deutschen vor dem Kampf. Wenn du den Deutschen am Leben läßt, wird der Deutsche den russischen Mann aufhängen und die russische Frau schänden. Wenn du einen Deutschen getötet hast, so töte einen zweiten – für uns gibt es nichts Lustigeres als deutsche Leichen. Zähle nicht die Tage. Zähle nicht die Kilometer. Zähle nur eines: Die von dir getöteten Deutschen. Töte den Deutschen – dieses bittet dich deine greise Mutter. Töte den Deutschen – dieses bitten dich deine Kinder. Töte den Deutschen – so ruft die Heimaterde. Versäume nichts. Versieh dich nicht. Töte.«[2]

---

[1] PA, VR/KR, Bd. 22/Rußland, Bd. 1.

[2] PA, Kult. Pol. Geheim. Akten des VAA von zur Mühlen 148. Der gleiche Aufruf befindet sich auch in Ehrenburgs Buch »Der Krieg«, Moskau, 1943, Bd. 2, S. 22f., und in einem Artikel in der Frontzeitung *Krasnaja Swesda*.

18.5 Richtlinien der sowjetischen militärischen Führung für die Behandlung von Kriegsgefangenen

Völlig anders als die Hetzparolen Ilja Ehrenburgs lautet der Beschluß des Rates der Volkskommissare der UdSSR vom 1. Juli 1941 über die Behandlung von Kriegsgefangenen, der im wesentlichen den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung entspricht. Er wurde vom Gen.Kdo. XXIII. A.K. bei der 214. und 112. russischen Schützendivision erbeutet.[1] Dieser wichtige russische Erlaß über Kriegsgefangene verbietet:

a. die Kriegsgefangenen zu beleidigen und sie brutal zu behandeln,
b. den Kriegsgefangenen gegenüber Nötigung und Drohungen anzuwenden, um von ihnen Nachrichten über die Lage ihres Landes in militärischer und anderer Hinsicht zu erlangen,
c. den Kriegsgefangenen Uniformteile, Wäsche, Schuhwerk und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauches sowie persönliche Dokumente, Orden und Ehrenzeichen abzunehmen.[2]

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlaß sollten in russischer und in einer den Kriegsgefangenen verständlichen Sprache, ebenso wie auch alle Regeln und Befehle, die sie betreffen, so angeschlagen werden, daß sie von allen Kriegsgefangenen gelesen werden könnten.

Die bereits zitierten Beutepapiere, Lauschergebnisse und Gefangenenaussagen zeigen aber, daß die Bestimmungen des Erlasses und die Praxis der sowjetischen Kommissare und Soldaten in vielen Punkten weit auseinanderklafften. Eine Reihe von erbeuteten Befehlen bezeugt ferner, daß höhere sowjetische Stellen wußten, daß der Erlaß weitgehend mißachtet wurde. Daher wird die Erschießung von Gefangenen immer wieder verboten, begründet vornehmlich mit dem Hinweis darauf, daß Gefangenenvernehmungen dazu dienen sollten, Informationen aller

[1] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 21ff. Das Dokument wurde von der sowjetischen Anklagebehörde im Nürnberger Prozeß vorgelegt. IMT Bd. XXXVI, S. 322ff. Siehe auch W. Ratza, »Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion«, Bd. IV der Reihe Maschke, a. a. O., S. 277 ff.

[2] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 27.

Art über den Gegner zu erhalten. So lautet ein im Juli 1941 erbeuteter Befehl des Stabschefs der 30. Schützendivision Oberst Koschanski:

»Es liegen Fälle vor, daß Truppenteile Gefangene ohne jegliches Verhör und ohne sie nach wichtigen Angaben auszufragen, erschießen, obwohl laut Gesetz die Truppenteile verpflichtet sind, alle Gefangenen den höheren Stäben zur Feststellung von Angaben über die Gruppierung des Feindes zuzuführen.

Der Divisionskommandeur befiehlt: Es müssen unbedingt Gefangene gemacht werden und diese dem Divisionsstab zugeführt werden zwecks weiterer Bearbeitung der Gefangenen, auch wenn die Gefangenen schwer verwundet sind.«[1]

Im September 1941 wurden zwei weitere russische Befehle im Bereich des AOK 2 erbeutet. Der erste ist ein Schreiben des Volkskommissariats für Verteidigungswesen. Leitung der politischen Propaganda der 5. Armee, 30. Juni 1941 Nr. 025 an die Kommandeure der Verbände und Chefs der Abteilungen für politische Propaganda, unterschrieben durch den Oberbefehlshaber der 5. Armee Generalmajor Potapow.

»Es ist nicht vereinzelt vorgekommen, daß Rotarmisten und Kommandeure, erbittert über die Grausamkeiten der faschistischen Räuber ... keine deutschen Soldaten und Offiziere gefangennehmen, sondern an Ort und Stelle erschießen. Als Folge dieser Maßnahmen ergibt sich bei der Leitung die Schwierigkeit, die feindliche Aufstellung festzustellen, den politisch moralischen Zustand des deutschen Heeres zu ermitteln sowie diese für die Auswertung bei der Arbeit unter den Truppen des Feindes auszunützen. Gleichzeitig ist dieses aber auch vom politischen Standpunkt aus nicht richtig, da unsere Aufgabe darin besteht, daß der Soldat des deutschen Heeres auf die Seite der Roten Armee übergeht; wird es aber bekannt, daß Gefangene erschossen werden, hört der Zustrom auf.

Ich ordne daher an:

1. Allen Kämpfern und Kommandeuren die Schädlichkeit der Erschießung der in die Gefangenschaft geratenen Soldaten und Offiziere plausibel zu machen und die Gefangenen ohne Verzögerung nach hinten zu befördern zwecks einer Mitarbeit mit ihnen.

---

[1] PA, Kult.Pol.Geheim, Bd. 159, Gesandter von Saucken.

2. Ich verbiete kategorisch, selbständige Erschießungen vorzunehmen.«[1]

Das zweite erbeutete Papier stammt vom Volkskommissariat für Verteidigungswesen, Abteilung politische Propaganda des 31. Schtz.Korps – 14. Juli 1941 – Nr. 020 und ist an alle Chefs der politischen Propagandaabwehrverbände und stellvertretenden Kommandeure für politische Angelegenheiten der einzelnen Teile gerichtet. Der Befehl wurde durch den Chef der politischen Propagandaabwehr des 31. Schützenkorps, Brigadekommissar Iwantschenko, unterzeichnet:

»In der Zeit der Kämpfe bemerkt man in der parteipolitischen Arbeit der Abteilungen folgende politisch schädliche, jetzt sogar verbrecherische Mängel:

1. Rotarmisten und Kommandeure nehmen im Kampfe keine Soldaten und Offiziere gefangen. Es sind Fälle vermerkt, daß Gefangene erwürgt und totgestochen werden. Ein solches Verhalten den Gefangenen gegenüber bringt der Roten Armee politisch Schaden, es erbittert die Soldaten der faschistischen Armee, es verhindert den Prozeß ihrer Zersetzung, es gibt dem Offizierbestand der faschistischen Armee Unterlagen, die Soldaten über »die Schrecken« in der Gefangenschaft der Roten Armee zu belügen und den Widerstand der Soldaten zu versteifen...

Ich ordne daher an: 1. Mit allen Mitteln der parteipolitischen Arbeit persönlich den Einheiten und Unterabteilungen die ganze Schädlichkeit des der Roten Armee unwürdigen Verhaltens gegenüber den Gefangenen zu erklären. Auseinanderzusetzen, daß der deutsche Soldat – Arbeiter und Bauer – nicht freiwillig kämpft, daß der deutsche Soldat, wenn er sich in Gefangenschaft begibt, aufhört, ein Feind zu sein, alle Maßnahmen zur Gefangennahme von Soldaten und namentlich von Offizieren zu ergreifen.«[2]

Aus der Verfügung des Chefs des Stabes der sowjetischen Armee vom 8. September 1941:

»Es ist vorgekommen, daß Verbände, ohne die Numerierung des Feindes zu kennen, einen Gefangenentransport zusammenstellten,

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 40.

[2] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 37ff.; das gleiche Dokument in Abschrift BA–MA, RW 2/v. 149, S. 437ff.; BA–MA, RW 2/v. 158, S. 70ff.; BA–MA, RW 5/v. 506, S. 28.

der seine Gefangenen jedoch nicht am Bestimmungsort ausliefert, sondern unterwegs liquidierte. Am 22.8.1941 wurden aus Gegend km 37 abgeschickte Gefangene nicht im Stabe der 88. Schützendivision abgeliefert... Ich befehle: die angeführten Mängel in der Organisation der Truppenaufklärung sofort abzustellen...«[1]

Aus dem Befehl des Kommandeurs des 168. Kavallerieregiments Oberst Pankratow vom 28. Dezember 1941:

»Es haben sich in letzter Zeit Fälle ereignet, in denen seitens von Offizieren deutsche faschistische Kriegsgefangene nicht beim Stabe des Regiments abgeliefert, sondern auf der Stelle erschossen worden sind, so daß die Möglichkeit entfiel, sich vom Zustand des Gegners ein Bild zu machen. Ich befehle: Alle gemachten Kriegsgefangenen sind unter persönlicher Verantwortung der Führer von Unterabteilungen und politischen Leitern beim Regimentsstab anzuliefern.«[2]

Der Chef der politischen Abteilung der 9. K.D. erließ etwa zur gleichen Zeit eine Verordnung an die Kommissare aller Einheiten:

»In letzter Zeit konnten Fälle beobachtet werden, in denen gefangene Offiziere und Soldaten der deutschen Armee an Ort und Stelle vernichtet werden, ohne sie vorher zur Vernehmung und zur Verbesserung der Nachrichten über den Gegner höheren Stellen zuzuführen. Ich schlage vor: Gefangene Offiziere und Soldaten des Gegners sind zur Vernehmung den höheren Stäben vorzuführen. Erklärt den Kämpfenden und Kommandeuren, daß der Feind nirgends Schonung finden wird, in diesem Sinne auch bei höheren Stäben nicht, aber für die Sache, für den Krieg brauchen wir Gefangene und wir müssen sie daher machen. Zur Auseinandersetzung mit ihnen kommen wir immer noch rechtzeitig. Keiner der Eindringlinge wird unser Land lebend verlassen.«[3]

Vom Chef des Stabes Major Kotik wurde an die Truppenkommandeure folgendes im März 1942 erbeutetes Schreiben gerichtet:

»In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß gefangene Soldaten und Offiziere erschossen werden, ohne sie überhaupt auszufragen. Be-

[1] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 157.

[2] BA–MA, RW 2/v. 151, S. 6; BA–MA, RW 2/v. 158, S. 151. Vgl. die erbeutete Kampfverordnung Nr. 0086 des Stabes des Küstenheeres, Sewastopol vom 2. Dezember 1941. BA–MA, RW 2/v. 158, S. 312f.

[3] BA–MA, RW 2/v. 151, S. 3.

sonders häufig sind diese Fälle beim Schützenregiment 38. Der Divisionskommandeur befiehlt: Die Gefangenen unbedingt dem Divisionsstab zuzuführen und keine Lynchjustiz zu üben. Der Kommandeur des Schützenregiments 38 wird gewarnt, daß in Zukunft derartige Fälle streng geahndet werden.«[1]

Aus einem im September 1942 erbeuteten Befehl des Chefs des Armeestabes der 62. Armee, Generalmajor Moskwin, geht hervor, daß deutsche Gefangene ohne vorangegangenes Verhör erschossen worden sind. Ziff. 2 verbietet nur das Erschießen von Gefangenen auf dem Schlachtfeld, läßt damit spätere Erschießungen offen.[2]

Am 2. Dezember 1942 berichtete der gefangene Rotarmist P.:

»Die Offiziere haben verboten, daß deutsche Gefangene erschossen werden, wie das im vergangenen Winter vielfach geschehen sei; man benötige ihre Arbeitskraft dringend.«[3]

Der kriegsgefangene Oberleutnant A.D. sagte am 8. März 1943 aus, daß

»der Befehlshaber der 61. Armee, Generalleutnant Below, aufgrund eines Befehls des Armeegenerals Schukow einen Befehl herausgab, daß deutsche Kriegsgefangene nicht mehr erschossen werden sollen. Der Befehl wurde herausgegeben, da es der höheren Führung an den Aussagen der Kriegsgefangenen gelegen war.«[4]

Einzelne Zeugnisse deuten darauf hin, daß manchmal disziplinarische Maßnahmen bei Tötung von Gefangenen ergriffen wurden. Beispielsweise wurde am 27. März 1942 den Kommandeuren und Kommissaren der Truppenteile der 17. Garde Schützendivision der Befehl des Kriegsrates des Heeres bekanntgegeben:

»Im Bezirk Babarewo sind von der Unterabteilung 1264 des Schützenregiments am 25.3.1942 vier deutsche Soldaten gefangengenommen worden, von welchen drei an Ort und Stelle erschossen

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 185; BA–MA, RW 5/v. 506, S. 77.

[2] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 271.

[3] BA–MA, RW 2/v. 162, S. 101; vgl. dazu erbeutete Befehle des Marschalls Schaposchnikow und Oberst Krawtschenko, in BA–MA, RW 2/v. 29, S. 6ff.; BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 1, S. 20.

[4] BA–MA, RW 2/v. 164, S. 38f.; vgl. dazu Lauschergebnisse im BA–MA, RW 2/v. 158, S. 283.

wurden. Ein Soldat wurde vom Zugführer Kudrjawzeff in das Hinterland zum Verhör geleitet.
Ungeachtet dessen, daß die Lage die Zustellung des Gefangenen an den Regimentsstab nicht hinderte, führte der Zugführer Kudrjawzeff den Gefangenen von der Stelle der Gefangennahme 300 bis 400 m weg und erschoß ihn. Damit verletzte er den Befehl des Volkskommissariats für Verteidigung der UdSSR und des Kriegsrats des Heeres. Der Kriegsrat des Heeres hat den Zugführer Leutnant Kudrjawzeff dem Gericht des Kriegstribunals übergeben und weist den Befehlsstand darauf hin, daß für ähnliche Fälle in Zukunft die allerstrengsten Maßnahmen angewendet werden. Der Befehl ist den Zugführern einschließlich bekanntzugeben.«[1]

Die deutschen Aufklärungsergebnisse, jedenfalls soweit sie der WUSt bekannt wurden, reichen nicht aus, um zu beurteilen, inwiefern sowjetische Militärgerichte die eigenen Offiziere und Soldaten wegen der Erschießung deutscher Kriegsgefangener bestraft haben.

18.6 Verantwortlichkeit für die Erschießungen

Wer für die völkerrechtswidrige Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen die Verantwortung trägt bzw. wer dazu den Anstoß gab, läßt sich wenigstens in einigen Fällen aufgrund von Zeugenaussagen und Beutematerial nachweisen.
Am 21. Oktober 1941 berichtete Hauptmann W.P.:
»Jedem der russischen Offiziere war an der Front bekannt, daß Fallschirmspringer ohne weiteres von der Sonderabteilung der NKWD erledigt würden. Ein eigentlicher Befehl hierzu lag nicht vor.«[2]
Am 27. November 1941 sagten mehrere russische Gefangene aus:
»Der Politruk der 9. Kompanie befahl, alle Deutschen zu töten und

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 29, S. 3; Abschrift in BA–MA, RW 2/v. 220, S. 322; vgl. erbeuteter Befehl des Kommandeurs des 6. Schützenkorps, Generalmajor Alexeew, in BA–MA, RW 2/v. 158, S. 123.
[2] BA–MA, RW 5/v. 506, S. 60.

keine Gefangenen zu machen. Er wiederholte ausdrücklich diesen Befehl vor der angetretenen Kompanie.«[1]

Aus einer Meldung des Chefs der Aufklärungsabteilung des Stabes der 33. Armee, Hauptmann Potapow, vom Dezember 1941:

»100 Kriegsgefangene, die von der 1. ›G.M.‹ Schützendivision gemacht wurden, wurden in Anbetracht der komplizierten Lage auf Befehl der Kommissare der Division erschossen ... Im ganzen wurden 115 Mann erschossen.«[2]

Am 19. Januar 1942 hat der Kriegsgefangene russische Oberleutnant Wassilij Kisilow schriftlich in eigener Handschrift in ukrainischer Sprache zu Protokoll gegeben:

»Der Regimentskommissar hat befohlen, es werden keine Gefangenen gemacht, alle Deutschen werden erschlagen. Keiner darf am Leben bleiben.«[3]

Am 21. Februar 1942 hat der gefangene russische Oberst I. über die Erschießung eines deutschen Fliegeroffiziers ausgesagt:

»Die Erschießung wurde durch fünf Soldaten einer NKWD-Abteilung, im Beisein des Generalleutnants Kusnetzow, des ehemaligen Kommandanten der 3. Armee, vollzogen ... Der General war der Rangälteste zwischen den anderen Offizieren, die an der Stelle sich zur Zeit befanden. Außer ihm war noch Horoshilow, dessen Rang mir aber unbekannt ist, anwesend.«[4]

Der kriegsgefangene Sergeant A.K. beschuldigte seinen Kommissar in seiner Aussage vom 23. August 1942:

»Gegen Mittag wurden drei deutsche Gefangene ... eingeliefert ... Nach dem Verhör ließ der Rgts. Kommissar die Anwesenden russ. Soldaten, ca. 150 Mann, antreten und hielt eine Ansprache folgenden Inhalts: ›Denkt daran, daß ihr erschossen werdet, wenn ihr in deutsche Gefangenschaft kommt. Die Deutschen sind Menschen niedrigster Klasse. Sie kämpfen gegen Stalin.‹ Hierauf zog der Regimentskommissar seine Pistole und erschoß den deutschen Korporal und den älteren Soldaten.«[5]

---

1 BA–MA, RW 2/v. 158, S. 81.

2 BA–MA, RW 2/v. 151, S. 8; Abschriften auch in BA–MA, RW 2/v. 158, S. 168; BA–MA, RW 5/v. 506, S. 27.

3 BA–MA, RW 2/v. 158, S. 256; Abschrift: BA–MA, RW 2/v. 153, S. 8.

4 BA–MA, RW 2/v. 158, S. 81.

5 BA–MA, RW 2/v. 193, S. 213; BA–MA, RW 2/v. 217, S. 4.

Am selben Tage wurde der Kriegsgefangene V.T. vernommen. Dieser berichtete über die Erschießung eines deutschen Kriegsgefangenen, der beim Verhör jede Aussage verweigerte. Ergänzend sagte der Zeuge,

> »daß alle Kommandeure und höhere Kommissare nach der Losung handeln: Wenn der Feind sich nicht ergibt, wird er vernichtet.«[1]

Am 17. Juli 1942 wurde der Sergeant P.S. vernommen. Er beschuldigte den ebenfalls gefangenen Politruk Nikolaj Nedostupow:

> »Nedostupow erteilte uns dabei u.a. auch Anweisungen über die Behandlung von etwa anfallenden deutschen Kriegsgefangenen. Er vertrat dabei die Ansicht, daß alle unbarmherzig niederzumachen wären.«

Ferner berichtete S. über die Ermordung von jeweils etwa zwanzig, drei und einem deutschen Kriegsgefangenen.

Nedostupow hat bei seiner Vernehmung zugegeben, die Anweisung erteilt zu haben, beim Vorstoß keine Gefangenen zu machen. Ferner hat er geduldet, daß die deutschen Kriegsgefangenen und Verwundeten zu Tode gequält wurden.

> »Ich bin mir bewußt, daß ich über den Befehl unserer obersten Armeeführung hinausgegangen bin, da dieser nur eine bloße Tötung der Gefangenen bei Unmöglichkeit des Abtransportes verlangt.«[2]

Am 26. September 1942 gab der russische Kriegsgefangene S.F. an:

> »Als ich mich in der Sowjetarmee befand, hörte ich von den Politruks, daß wir faschistische Gefangene nicht nehmen, sondern sie auf der Stelle töten. Vor dem letzten Angriff sagte der Politruk Antropow vom Infanterieregiment 851: ›Seht, wie die Feinde vernichtet werden müssen‹, und sagte dann, wie ein Kommissar bei Serafimovici 150 italienische Gefangene umbrachte. Dieser bolschewistische Held wurde zur Auszeichnung vorgeschlagen.«[3]

Bei der Vernehmung von Kriegsgefangenen und Überläufern im Dulag 192 durch Abwehrkommando 305 sagte der Unterleutnant A. aus,

> »daß am 15. Oktober 1942 der Kompanieführer, Oberleutnant Karpenko, anläßlich einer Zugführerbesprechung offiziell befohlen

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 192, S. 97; handschriftliches russisches Vernehmungsprotokoll S. 103f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 162, S. 185ff.; beide russischen Kriegsgefangenen wurden am 24. Juli 1942 durch ein Einsatzkommando erschossen.

[3] BA–MA, RW 2/v. 161, S. 221.

hatte, daß jeder deutsche Soldat, der mit der Waffe in der Hand gefangengenommen wird, sofort zu erschießen ist. In Gefangenschaft werden nur diejenigen deutschen Soldaten abgeschoben, welche freiwillig zu den Sowjets übergehen.«[1]

Am 9. Dezember 1942 sagte der Kriegsgefangene Leutnant A.O. aus:

»An Vernehmungen deutscher Soldaten habe ich etwa 30 erlebt. Von diesen sagte der kleinere Teil nicht aus, die meisten beantworteten alle Fragen, diejenigen, die nicht aussagten, wurden nicht etwa erschossen oder schlecht behandelt, sondern nach hinten abgeschoben. Falls deutsche Soldaten in Abwesenheit von Offizieren in Gefangenschaft gerieten, wurden sie von russischen Soldaten sofort erschossen. Die Offiziere dagegen sorgten dafür, daß sie nach hinten abgeschoben wurden. Die meisten Kommissare geben jedenfalls den Befehl zum Erschießen.«[2]

Der Kriegsgefangene Oberleutnant M.S. berichtete über die Erschießung von 46 deutschen Kriegsgefangenen, darunter vier Offiziere, ohne Verhör.

»Befehl zur Erschießung erteilte der Regimentskommandeur vom 123. Schützenregiment der 22. Schützendivision Major Iwan Alexandrowitsch Kulikow und der damalige Regimentskommissar August Otmichalski vom gleichen Regiment. Die anderen in der Nähe befindlichen russischen Offiziere, die ihre Empörung wegen Erschießung der Gefangenen zum Ausdruck brachten, wurden von Otmichalski als Verräter bezeichnet und mit Erschießung bedroht.«[3]

Über die Verantwortung der Kommissare sagte der kriegsgefangene Major K. am 10. September 1941 aus:

»Die Regimentskommandeure müssen Kiregsgefangene an die Division, die Division an das Armeekorps, das Armeekorps an die GPU abgeben ... In der Praxis aber geschieht folgendes: Sind Gefangene auf dem Wege zum Bataillon oder zum Regiment, so geben meist die Kommissare den Befehl, die Gefangenen zu erschießen ... Auch po-

[1] BA–MA, RW 2/v. 161, S. 247, 251.

[2] BA–MA, RW 2/v. 162, S. 101; vgl. Aussage des Rotarmisten I.A., BA–MA, RW 2/v. 158, S. 286.

[3] BA–MA, RW 2/v. 215, S. 7.

litisch eifrige Kompanieführer lassen die Gefangenen oft auf eigene Faust erschießen. Die GPU untersucht die Gefangenen auf ihre politische Gesinnung. Solche, die sich kommunistisch freundlich geben, werden gut behandelt. Wer »kapitalistische« oder »faschistische« Gedanken ausspricht, wird sofort erschossen ... Von militärischen Stellen ist nie der Befehl zur Erschießung deutscher Kriegsgefangener gegeben worden. Dagegen ist kein Offizier in der Lage, die Anweisungen der Kommissare zur Erschießung des Gefangenen zu verbieten.«[1]

18.7 Angeblicher Stalin-Befehl zur Erschießung deutscher Gefangener

Es bleibt auch nach den oben zitierten Äußerungen die Frage, ob die Offiziere und Kommissare selbständig in der Behandlung der Gefangenen vorgingen, oder ob sie einer Weisung Stalins folgten. Für letztere Möglichkeit scheinen die folgenden Untersuchungsergebnisse zu sprechen: Am 22. Dezember 1941 hat der russische Kriegsgefangene F.D. zu Protokoll gegeben:

»Zwischen dem 4. und dem 8. Dezember 1941, an den genauen Tag kann ich mich nicht mehr entsinnen, wurde uns durch unseren Zugführer ein Befehl von Stalin vorgelesen, in dem es hieß, daß keine deutschen Gefangenen mehr gemacht werden dürfen. Alle deutschen Gefangenen und in Gefangenschaft geratene deutsche Verwundete sollten sofort erschossen werden.«[2]

In einem im Bereich der deutschen 16. Armee im Dezember 1941 erbeuteten russischen Flugblatt erscheint am Ende ein großgedrucktes Zitat von Josef Stalin:

»Die Deutschen müssen bis zum letzten Mann vernichtet werden, sie haben sich als Okkupanten auf das Gebiet unserer Heimat gestürzt.

---

[1] BA–MA, RW 5/v. 506, S. 16.

[2] BA–MA, RW 2/v. 151, S. 12; Abschrift in BA–MA, RW 2/v. 158, S. 209; BA–MA, RW 2/v. 150, S. 8–9.

Keine Gnade den deutschen Okkupanten. Tod den deutschen Okkupanten.«[1]

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Armeeoberkommando 16, Alfred Frauenfeld, berichtete am 11. Januar 1942:

»Im Abhördienst der Abteilung Ic des A.O.K. 16 wurde am 8. d.M. diesmal sogar auf deutsch aus Moskau der Befehl Stalins aufgenommen, Deutsche nur noch zu töten.«[2]

Am 18. Januar 1942 wurden die russischen Kriegsgefangenen Oberfeldwebel Maruschak und die Soldaten Jinkow, Sintschenko und Madjudja vernommen. Sie versicherten an Eides statt:

»Ab 6.11.1941 ist uns von unserem Politruk täglich bei der Befehlsausgabe vorgelesen worden, daß Stalin in seiner Rundfunkrede vom 6.11.1941 befohlen hat, alle Deutschen, die auf russischem Boden angetroffen werden, ganz gleich, ob es sich um Volksdeutsche oder gefangene deutsche Soldaten handelt, seien restlos zu vernichten. Danach ist auch zu handeln.«[3]

Bei seiner eidlichen Vernehmung durch Kriegsgerichtsrat Dr. Lungwitz am 14. Februar 1942 sagte der russische Zivilarzt Dimitrijew aus:

»Ich habe den Kommissar des 9. russischen Korps, der nach der Besetzung durch die Russen einmal in das von mir ärztlich betreute Feodosias Lazarett kam, in vorsichtiger Weise danach gefragt, weshalb die deutschen Verwundeten alle umgebracht worden seien. Dieser Kommissar, dessen Name mir unbekannt ist, erklärte mir in Gegenwart anderer politischer Kommissare, die mit ihm gekommen waren, dies beruhe auf der Rede Stalins vom 7. November 1941, in der Stalin erklärt habe, daß alle deutschen bzw. alle Okkupanten auf russischem Boden vernichtet werden müssen. Der Kommissar brachte noch zum Ausdruck, daß aufgrund dieser Rede die Kommissare den Soldaten die Anweisung gegeben hätten, alle Okkupanten zu vernichten. Der Kommissar fand es deshalb auch vollkom-

[1] Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bestand Kult.Pol.Geheim, Akten des Vertreters des Auswärtigen Amtes beim Armee-Oberkommando 16, Alfred Frauenfeld. Bd. 127. Persönliches Gespräch mit Frauenfeld in Hamburg am 18. August 1976.

[2] PA, Kult.Pol.Geheim Bd. 125.

[3] BA–MA, RW 2/v. 151, S. 10; Abschriften in BA–MA, RW 2/v. 158, S. 98; BA–MA, RW 2/v. 156, S. 1.

men in Ordnung, daß die deutschen Verwundeten vernichtet worden waren.«[1]

Am 25. Januar 1942 hat der volksdeutsche Rotarmist J.S. ausgesagt,

»daß jeder russische Soldat einen abgezogenen Befehl Stalins ausgehändigt bekommen hat, worin insbesondere auf das rücksichtsloseste Vorgehen gegenüber deutschen Soldaten hingewiesen wird. In diesem Befehl heißt es, es soll jeder deutsche Soldat vernichtet werden. Als am 18. oder 19. Januar die 337. Schützendivision, der er angehörte, in Selonij Gaj war, hat er selbst gesehen, wie ein gefangener deutscher Soldat auf die Vernehmung wartete. Ohne Mantel mußte der deutsche Soldat vier Stunden im Freien stehen. Nach kurzem Verhör wurde er der politischen Abteilung übergeben, von der er weiß, daß sie alle deutschen Gefangenen erschießt.«[2]

Nach Gefangenenaussage vom 29. Mai 1942 war dem unbenannten Kriegsgefangenen vom Stab der 3. Stoßarmee ein Befehl Stalins, wonach alle Gefangenen erschossen werden sollten, bekannt. Er berichtete, daß während der ersten Wintermonate tatsächlich alle in russische Hand gefallenen deutschen Soldaten, auch die Verwundeten, erschossen wurden.[3]

Der am 26. November 1942 gefaßte Angehörige einer sowjetischen Strafkompanie, der Obersergeant P., sagte, daß die deutschen Gefangenen erschossen wurden.

»Als Richtlinie gelte die Parole Stalins vom November 1941: ›Ausrottung der Hitler-Generation.‹«[4]

Sprachen die bisher angeführten Zeugnisse davon, daß grundsätzlich alle deutschen Okkupanten und damit auch alle Gefangenen zu vernichten seien, so nahm nach anderen Aussagen ein Stalin-Befehl wenigstens einzelne Gruppen von dieser allgemeinen Anordnung aus. Am 14. Januar 1942 meldete das Armeeoberkommando 17 nach Aussagen eines Gefangenen der 393. Schützendivision, ein Befehl Stalins sei wiederholt bekanntgegeben worden,

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 151, S. 15f.; Abschriften in BA–MA, RW 2/v. 156, S. 7f.; BA–MA, RW 2/v. 150, S. 116f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 146; vgl. Meldung vom 6. Januar 1942 in BA–MA, RW 2/v. 158, S. 88.

[3] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 238.

[4] BA–MA, RW 2/v. 163, S. 234.

»daß nur noch einzelne Gefangene zu Vernehmungszwecken zu schonen, alle anderen zu töten seien.«[1]

Am 16. April 1942 hat der gefangene Kommissar A.L. eidesstattlich versichert:

»Maßgeblich für die Behandlung deutscher Kriegsgefangener in der Roten Armee ist der Befehl von Stalin im November 1941, nach dem alle Kriegsgefangenen, die bis zuletzt kämpfen oder die noch mit Waffen angetroffen werden, zu erschießen sind und nur Überläufer als Gefangene nach hinten abgeschoben werden.«[2]

Am 12. Januar 1943 meldete die Abteilung Ic beim Oberkommando der Heeresgruppe Mitte:

»Russische Überläufer haben über die Behandlung deutscher Kriegsgefangener folgendes ausgesagt: Es besteht ein Befehl Stalins, wonach alle deutschen Gefangenen, die im Kampf gemacht wurden, zu erschießen sind. Nur die Überläufer seien hiervon ausgenommen. Deutsche Soldaten mit Auszeichnung werden als große Banditen betrachtet, da sie ihre Auszeichnungen doch nur für das Töten einer größeren Anzahl Russen erhalten hätten.«[3]

Am 2. Januar 1943 wurde der russische Kriegsgefangene, Kapitän K.K., durch Kriegsgerichtsrat Schlitt vernommen.

»Mir ist ein Befehl Stalins bekannt, soweit ich mich erinnere aus der Zeit Januar oder Februar 1942, wonach Gefangene, die sich bei der Gefangennahme zur Wehr setzen, erschossen werden sollen. Ein anderer Befehl Stalins ist mir nicht bekannt.«[4]

Der Vertrauensmann vom Abwehrkommando 103 bei Heeresgruppe Mitte hat am 10. August 1943 ausgesagt:

»Nach neuem Geheimbefehl Stalins sollen keine Gefangenen gemacht werden, da sie einzeln auftretend zeitraubend sind und belastend. Nur über 10 Mann starke Gefangenentrupps sollen den Vernehmungsorganen zugeführt werden. Truppe soll hiervon nicht geschlossen, sondern von Mann zu Mann unterrichtet werden.«[5]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 89.
[2] BA–MA, RW 2/v. 157, S. 57.
[3] BA–MA, RW 2/v. 161, S. 265.
[4] BA–MA, RW 2/v. 164, S. 27.
[5] BA–MA, RW 2/v. 163, S. 290.

Scheinen die zitierten Äußerungen eindeutig auf die Existenz eines Stalin-Befehls zur Erschießung der deutschen Kriegsgefangenen hinzuweisen, so steht einer solchen Schlußfolgerung jedoch eine nicht unerhebliche Anzahl von Aussagen entgegen, die nichts von einer derartigen Weisung wissen und statt dessen auf Sonderbefehle einzelner Offiziere und Kommissare zurückgreifen.

Der Ic-Offizier beim Armeeoberkommando 6 meldete am 27. Juli 1941, daß

> »laut Gefangenenaussagen ein grundsätzlicher Befehl zur Erschießung oder Tötung deutscher Gefangener nicht bestehen soll und vorgekommene Fälle auf Sonderbefehle zurückgeführt werden. Offiziere und Kommissare beschuldigen sich gegenseitig, solche Befehle zu geben.«[1]

Am 25. Juli 1941 berichtete Major Euler, daß aus übereinstimmenden Aussagen, die von in der Sammelstelle in Krzemieniec eingelieferten Kriegsgefangenen gemacht worden waren, folgendes hervorging:

> »Ein allgemeiner Befehl, grundsätzlich deutsche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften bei eventueller Gefangennahme zu töten, ist nicht gegeben worden. Die Tatsache der Erschießung und Tötung unter schwerster Verstümmelung deutscher Soldaten wird von gefangenen russischen Soldaten, Kommissaren, Offizieren und Ärzten auf Einzel- bzw. Sonderbefehle zurückgeführt, die in den Truppenteilen von politischen Kommissaren oder von Offizieren, bzw. von beiden gegeben wurden. Ein Unterkommissar sagte aus, daß solche Befehle in erster Linie von Bataillons- und Regimentskommandeuren gegeben wurden, denen die politischen Kommissare unterstehen, bzw. beigegeben sind. Offiziere und zwei Ärzte behaupteten demgegenüber, daß in Rede stehende Befehle grundsätzlich vom politischen Kommissar ausgehen. Diese Widersprüche konnten auch nicht geklärt werden, trotzdem dem Unterkommissar eröffnet wurde, daß er erschossen werden würde, wenn sich herausstelle, daß er die Unwahrheit gesagt habe. Er berief sich zur Stützung seiner Aussage auch auf Geheimbefehle, die an die Truppenkommandeure ergehen und die er als politischer Unterkommissar nicht zu Gesicht bekomme.«[2]

---

1 BA–MA, RW 2/v. 158, S. 7.

2 BA–MA, RW 2/v. 158, S. 8.

Der Kriegsgefangene J.S. berichtete, daß bezüglich der Behandlung von deutschen Kriegsgefangenen »kein direkter Befehl für die aktiven Truppen bis zum 28.8.1941 vorlag«. Er glaubte jedoch, daß die politischen Kommissare über einen Sonderbefehl verfügten, wonach alle deutschen Kriegsgefangenen erledigt werden sollten.[1]
Am 19. Dezember 1941 meldete die Abteilung Ic beim Generalkommando des LIV. Armeekorps die Aussage des russischen Oberleutnants T.:

> »Ihm ist bekannt, daß deutsche Kriegsgefangene von Kommissaren und Leuten des NKWD erschossen werden. Ein Befehl oder Instruktion über Gefangenenbehandlung ist ihm nicht zu Gesicht gekommen.«[2]

Am 27. Dezember 1941 meldete die Abteilung Ic beim Armeeoberkommando 6:

> »Verschiedene Gefangene, vollkommen getrennt und auf verschiedene Methode befragt, bestätigen, daß sie vier deutsche Gefangene gesehen haben, die weitertransportiert wurden. Von einem Befehl, daß Gefangene nicht mehr gemacht werden sollten, war ihnen nichts bekannt.«[3]

Am 20. Mai 1942 meldete die Abteilung Ic beim Dulag 240 die Aussage des russischen Hauptmanns S.:

> »Nach einem Befehl von Stalin vom Februar 1942 dürfen Gefangene nicht mehr erschossen werden und sollen gut behandelt werden.«[4]

Der am 13. September 1942 gefangengenommene Oberleutnant A.D. gab zu Protokoll, daß ihm kein Befehl Stalins von Erschießungen von deutschen Kriegsgefangenen bekannt sei.

> »Erschießungsbefehle wurden auf eigene Faust gegeben.«[5]

Am 13. Dezember 1942 wurde der russische Sergeant I.W. durch Feldkriegsgerichtsrat Dr. Wolff vernommen:

> »Es besteht tatsächlich ein Befehl Stalins, daß deutsche Soldaten in

---

[1] BA–MA, RW 5/v. 506, S. 60.
[2] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 82; vgl. in diesem Sinne Bericht des Panzeroberkommandos 1 in BA–MA, RW 2/v. 158, S. 80.
[3] BA–MA, RW 2/v. 158, S. 80.
[4] BA–MA, RW 2/v. 161, S. 24.
[5] BA–MA, RW 2/v. 164, S. 25.

der Gefangenschaft nicht erschossen werden dürfen. Dieser Befehl ist jedoch nicht bekanntgemacht worden, sondern geheim. Es bestehen von ihm gewisse Ausnahmen, so z.B. daß Flieger grundsätzlich erschossen werden und daß auch alle, die Gegenwehr leisten, zu erledigen sind. Hier ist Gegenwehr bis zum äußersten Kampf gemeint, nicht etwa spätere Gegenwehr innerhalb der Gefangenschaft. Auch Nationalsozialisten werden erschossen.«[1]

Am 7. April 1943 berichtete die Abteilung Ic der 57. Division über die Vernehmung eines Überläufers:

»Mitte März wurde ein neuer Stalinbefehl verlesen, wonach die Tötung von Gefangenen streng verboten sei. Diese Maßnahme sei in der Hauptsache auf den Mangel an Arbeitskräften zurückzuführen. Gegenwärtig werden Belohnungen gezahlt für das Einbringen von Gefangenen.«[2]

Viele russische Kriegsgefangene wurden offenbar überhaupt nicht gefragt, ob sie über einen grundsätzlichen Befehl zur Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen Bescheid wußten. Die meisten vorhandenen Aussagen bestehen lediglich in der Feststellung der Erschießung deutscher Kriegsgefangener. Nach den Bekundungen russischer Kriegsgefangener sind die meisten Erschießungen aufgrund von Befehlen russischer Offiziere und Politruks durchgeführt worden. Ob diese aus eigenem Antrieb oder aufgrund eines Stalinbefehles handelten, läßt sich nicht sicher beurteilen. Möglicherweise hilft folgende Aussage, den Widerspruch in den obigen Zeugnissen zu beseitigen.

---

1 BA–MA, RW 2/v. 162, S. 71; vgl. dazu die Aussage des aus russischer Gefangenschaft entkommenen Obergefreiten Otto Schmied, in BA–MA, RW 2/v. 203, S. 31.

2 BA–MA, RW 2/v. 162, S. 213. Vgl. den Bericht vom 18. Juni 1944 der Abteilung Fremde Heere Ost (IIb) »Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in der SU«. Über einen grundsätzlichen Befehl wird folgendes ausgeführt: »Sowjetische Kriegsgefangene sprechen immer wieder von einem Stalin-Befehl, der angeblich die Erschießung von deutschen Kgf. verbietet und ihnen eine gute Behandlung zusichert. Hier liegt lediglich der Befehl des Volkskommissariats für die Verteidigung Nr. 001 vom 2.1.1943 vor, der sich grundlegend mit der Behandlung der Kgf., vom Zeitpunkt des Abtransports nach rückwärts an gerechnet, beschäftigt und der bis heute richtungsweisend für die gesamte Behandlung der deutschen Kgf. in der SU zu sein scheint. Ein Verbot von Erschießungen enthält dieser Befehl jedoch nicht. Zwei Beutebefehle des VIII. mech. Korps vom 6.12.1943 und der 226. S.D. vom 2.11.1943 verbieten ausdrücklich die Erschießung, Mißhandlung, Ausplünderung usw. Es ist anzunehmen, daß auch diese Befehle auf Grund höherer Weisungen, evtl. sogar eines Stalin-Befehles erteilt worden sind.« BA–MA, H 3/682, S. 2.

Am 22. Dezember 1941 berichtete die Abteilung Ic des LIV. Armeekorps über die Vernehmung des russischen Gefangenen Leutnant B.N.:

»Ihm ist von einem Befehl Stalins bekannt, der vor ungefähr zwei Monaten herausgegeben wurde, wonach Okkupanten zu vernichten wären. Dieser Befehl wurde verschieden ausgelegt. Er verstände ihn so, daß im Kampfe möglichst viele Gegner vernichtet werden sollten, der Befehl aber auf Gefangene, ob verwundet oder unverwundet, keine Anwendung zu finden hätte. Es gäbe aber Leute, die den Befehl anders auffaßten. So ständen einige auf dem Standpunkt, daß man aufgrund des Befehles vor allen Dingen Verwundete zu beseitigen hätte, da diese ja doch nicht arbeiteten und keinen Nutzen bringen könnten.«[1]

Wenn ein zweifelsfrei originaler Wortlaut der Reden Stalins vom 6. und 7. November 1941 vorläge, könnte vielleicht die Frage über Stalins Urheberschaft für einen Sonderbefehl nachgewiesen werden. Der heute in der Sowjetunion amtliche Wortlaut braucht nicht unbedingt vollständig zu sein, denn der Verdacht läßt sich nicht gänzlich ausräumen, daß politisch unerwünschte Formulierungen beseitigt worden sind. Gewiß wäre ein Beutepapier aus den Jahren 1941 oder 1942 wertvoll, wenn auch die Möglichkeit der Fälschung geprüft werden müßte. Tatsächlich wurde im Raum der deutschen 11. Armee im März 1942 eine Broschüre in russischer Sprache erbeutet, die der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim AOK 11, Dr. Werner Otto von Hentig, an das Auswärtige Amt weiterleitete. Sie enthielt den Bericht Stalins bei der feierlichen Sitzung des Moskauer Sowjets vom 6. November 1941 sowie die Rede, die er anläßlich der Parade der Roten Armee am 7. November 1941 auf dem Roten Platz gehalten hat.[2] Leider ist diese erbeutete Broschüre nicht mehr bei den Akten vorhanden. Doch fand sie einen Niederschlag im zweiten Weißbuch des Auswärtigen Amtes »Bolschewistische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit«, das aus der Rede vom 6. November zitiert:

»Von nun an ist es unsere Aufgabe, die Aufgabe der Völker der Sowjetunion, der Kämpfer, Kommandeure und politischen Kom-

---

[1] BA-MA, RW 2/v. 158, S. 82.

[2] PA, Kult. Pol. Geheim, Bd. 140.

missare der Roten Armee und Flotte, alle Deutschen, bis zum letzten Mann, zu vernichten. Keine Gnade den deutschen Eindringlingen, Tod den deutschen Okkupanten.«[1]

Diese Stelle ist nicht genau nachweisbar in dem 1967 in russischer Sprache veröffentlichten Band der Stalin-Reden, der aber ähnliche Aufrufe enthält:

»Nun, es gilt diese Ziele zu verwirklichen, wir müssen die deutsche Kriegsmacht vernichten, wir müssen alle deutschen Okkupanten bis auf den letzten Mann vernichten«[2] (6. November) und »Für die völlige Vernichtung der deutschen Eindringlinge. Tod den deutschen Okkupanten.«[3] (Schlußworte der Rede vom 7. November)

Diese allgemeinen Formulierungen lassen sich unterschiedlich auslegen und wurden höchstwahrscheinlich auch so ausgelegt. Ein grundsätzlicher Befehl zur Erschießung deutscher Kriegsgefangener läßt sich aber nicht daraus ableiten. Der angebliche Befehl könnte natürlich außerhalb der Reden vom 6. und 7. November 1941 ausgesprochen worden sein, vielleicht auch an einem anderen Tag. Mehrere Aussagen sowjetischer Kriegsgefangener sprachen von einer geheimen Weisung Stalins an die Kommissare. Weder der Befehl noch die geheime Weisung lassen sich jedoch nachweisen.

18.8 Auswertung durch das Auswärtige Amt und WUSt

Auch wenn die Existenz eines Stalin-Befehles über die Erschießung deutscher Kriegsgefangener ungewiß bleibt, bestand im Auswärtigen Amt die aus Zeugenaussagen, Funksprüchen und Beutepapieren gewonnene Überzeugung, daß die Sowjetarmee den Grundsatz, deutsche Kriegsgefangene zu erschießen, befolge. Dies bezeugen zahllose interne Mitteilungen. So schrieb z.B. der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Oberkommando des Heeres an das Auswärtige Amt:

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 156, S. iii.

[2] I. V. Stalin, Works, (Hrsg. Robert McNeal), Bd. 2, 1967, S. 30. Übersetzung aus dem R. von W. Claus.

[3] Ebenda, S. 35. Eine deutsche Übersetzung vom Jahre 1942 liegt auch vor. Siehe Akten des Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg, Hauptabt. IV – Übersetzungsbüro. Bestand EAP 99/1 157, Guides to Ger. Records Microfilmed at Alexandria, Va., Nr. 28, S. 10, T 454, roll 13, pag. 0861 ff.

»In den Anlagen überreiche ich einige russische Beutepapiere, aus denen sich die Methoden russischer Militärstellen gegenüber deutschen Kriegsgefangenen ergeben. Sie beweisen erneut, daß es bei den Sowjets üblich ist, die deutschen Kriegsgefangenen alsbald nach ihrer Vernehmung zu erschießen.«[1]

Am 28. August 1941 meldete der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Luftwaffenführungsstab an das Auswärtige Amt:

»Lt. Morgenmeldung des Armeeoberkommandos 9, Abteilung 1c, vom 24. August 1941, wurden nach Aussagen von Gefangenen beim XXXX. Armeekorps sämtliche deutsche Offiziere, die gefangengenommen wurden, erschossen, da deutscherseits politische Kommissare erschossen wurden.«[2]

Auf eine Anfrage des Auswärtigen Amtes, die auf diesen Bericht Bezug nahm, teilte der Wehrmachtführungsstab am 15. September 1941 mit:

»Es ist aus den vorhandenen Unterlagen, die dem Auswärtigen Amt laufend übersandt werden, ersichtlich, daß die Sowjets vom ersten Tage des Ostfeldzuges an auf der ganzen Front bestialisch gemordet haben. Die Behauptung, daß von deutscher Seite die gefangengenommenen Kommissare erschossen wurden, kann nur als nachträglicher Vorwand gewertet werden. Folgerungen unmittelbarer Art sind daher nicht zu ziehen.«[3]

Die WUSt verfaßte im November 1941 eine erste Denkschrift über Kriegsverbrechen der russischen Wehrmacht, die eine Auswahl aus den bisher erfaßten Fällen völkerrechtswidrigen Verhaltens zusammenstellte. In der Einleitung heißt es unter anderem:

»Die Sowjetunion hat ... vom ersten Tage des Krieges an die ihren innerstaatlichen Schreckensmethoden entsprechenden brutalen Mittel auch gegenüber den in ihre Hand gefallenen wehrlosen Angehörigen der deutschen Wehrmacht und gegenüber der deutschen Sanitätsformation zur Anwendung gebracht.

Gleichzeitig hat sie – offenbar, um ihr tatsächliches Gebahren zu verschleiern – zu dem Mittel der Tarnung gegriffen: In einem Armeebefehl, der mit dem Genehmigungsvermerk des Rates der

[1] PA, VR/KR, Nr. 22, Bd. 82/6; Vgl. Akten des Vertreters des A.A. beim R. Kom. Ukraine, Band 4.

[2] BA–MA, RW 2/v. 208, S. 12.

[3] BA–MA, RW 2/v. 208, S. 13.

Volkskommissare vom 1. Juli 1941 versehen ist, werden die von der Armee angeblich zu beachtenden völkerrechtlichen Grundsätze in Anlehnung an die Haager Landkriegsordnung zur Kenntnis gebracht. Eine sogenannte Ausfertigung dieser Anordnung ist bei der Gefangennahme eines russischen Stabes in deutsche Hand gefallen. Diese in schlechter Vervielfältigung hergestellte Ausfertigung des russischen Befehls dürfte nur sehr geringe Verbreitung, sicherlich aber keine Beachtung gefunden haben. Denn anderenfalls wären die ungeheuerlichen Verbrechen nicht erklärlich, die an allen Teilen des russischen Frontbereichs den wehrlos in feindliche Hand gefallenen deutschen Soldaten und den unter dem Schutz des Roten Kreuzes stehenden Sanitätsformationen vom ersten Tage des Krieges an in zahllosen Fällen widerfahren sind.«[1]

In ihrer zweiten Denkschrift vom März 1942 wertete die WUSt mehrere hundert neue Aussagen russischer Kriegsgefangener und Beutepapiere aus. WUSt-Mitarbeiter, die den verbrecherischen Kommissar-Befehl kannten, setzten sich auseinander mit der Frage, inwiefern die sowjetische Haltung gegenüber deutschen Kriegsgefangenen als Repressalie verstanden werden könnte. In dieser internen Niederschrift äußerten sie die Meinung, daß es sich nicht um Vergeltung handeln könne,

»da sich aus dem vorgelegten Beweismaterial einwandfrei ergibt, daß die russischen Greuelakte an den verschiedensten Teilen der Front gleichartig und gleichzeitig vom Beginn des Kampfes an in Erscheinung getreten sind.«[2]

Aus den erbeuteten sowjetischen Anweisungen, deutsche Gefangene nicht zu erschießen, ergebe sich

»nicht etwa im mindesten die Besorgtheit um eine völkerrechtsmäßige Behandlung der Kriegsgefangenen, sondern ausschließlich das Interesse der um ihre Aufklärung bemühten russischen Stäbe an der Zuführung der Kriegsgefangenen zum Zwecke ihres Verhörs über die Gruppierung des Feindes und sonstige militärisch wichtige Fragen.«[3]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 147, S. 3 bis 6.
[2] BA–MA, RW 2/v. 150, S. 4f.
[3] BA–MA, RW 2/v. 150, S. 11.

Aus anderen internen Notizen und aus der Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amt und dem Wehrmachtführungsstab wird ersichtlich, daß die Mitarbeiter der WUSt der Überzeugung waren, daß Stalin persönlich entweder aufgrund eines Befehls oder einer geheimen Weisung für die Tötung deutscher Kriegsgefangener verantwortlich war. Nach dem heutigen Stand der Forschung läßt sich diese Frage nicht endgültig klären.

In diesem Zusammenhang sollte auf eine Unterredung zwischen Churchill und Stalin verwiesen werden, die auf der Konferenz von Teheran im Dezember 1943 stattgefunden hat. Stalin erklärte:

> »In den deutschen Divisionen befinden sich viele Werktätige, die unter Befehl fechten. Gefangene unter den arbeitenden Klassen ... hätten auf die Frage, weshalb sie für Hitler kämpften, geantwortet, daß sie Befehlen gehorchten. Solche Gefangene lasse er erschießen.«[1]

Zwar liefert diese Bemerkung keinen Beweis für die These der WUSt, doch verdeutlicht sie die Stimmung, in der Stalin an das Problem der deutschen Kriegsgefangenen herantrat.

[1] Churchill, Der Zweite Weltkrieg, Band 5.2, S. 48f.

19. Feodosia (Krim)

Zu den bedeutendsten Fällen der WUSt gehört die Untersuchung über die Tötung von ca. 160 deutschen Verwundeten in Feodosia auf der Krim im Januar 1942.[1] Ein Teil der Dokumente, die die WUSt darüber sammelte, wurde in der Denkschrift »Kriegsverbrechen der russischen Wehrmacht« vom März 1942 verwendet.[2] Im Februar 1943 wurden alle Originalunterlagen zu diesem Fall entheftet und zu einem »Sonderheft Feodosia« (Rußland A 7c) vereinigt, das verlorengegangen ist.[3] In verschiedenen anderen Bänden blieben jedoch Abschriften der Vernehmungsprotokolle sowie Bilder erhalten, die zum Teil durch Befragung noch lebender Richter und Zeugen verifiziert werden konnten. Einzelne Protokolle, z.B. über die Vernehmungen des russischen Arztes Dimitrijew, des russischen Arbeiters B. und des deutschen Stabsarztes Dr. Burkhardt, finden sich in den Akten des Auswärtigen Amtes, da dessen Vertreter beim Armeeoberkommando 11, Dr. Werner Otto von Hentig, sie am 23. Februar 1942 in dreifacher Ausfertigung der Informationsabteilung des AA übersandte.[4] Infolgedessen kann man die Darstellung, die die WUSt über die Vorgänge in Feodosia festhielt, gut rekonstruieren.

Am 28. Dezember 1941 landeten überraschend starke sowjetische Streitkräfte bei Kertsch und bei Feodosia, das erst am 3. November in deutsche Hände gefallen war. Graf Sponeck, der Kommandierende General des XXXXII. Korps, nahm die schwache 46. Infanterie-Division zurück und räumte die Halbinsel Kertsch.[5]

---

[1] Vgl. Erich von Manstein, Verlorene Siege, Frankfurt/M. 1969, S. 246.

[2] Auszüge aus den einschlägigen Vernehmungen werden auf S. 108–117 abgedruckt. BA–MA, RW 2/v. 150.

[3] BA–MA, RW 2/v. 182, S. 93f.

[4] PA, Kult. Pol. Geheim, Bd. 141; Gespräch mit von Hentig am 31. August 1976.

[5] v. Manstein, a. a. O., S. 240ff.

Dabei blieben etwa 160 Schwerverwundete in den Lazaretten von Feodosia zurück. Ihr Schicksal war zunächst ungewiß, doch sickerten während der nächsten Tage Berichte durch das Niemandsland bis in die deutschen Stellungen.

Bereits am 3. Januar 1942 wurden zwei Soldaten wegen diesbezüglicher Gerüchte vernommen. Der Gefreite Heinz Splettströsser sagte aus:

> »Ich war während der Landung in Feodosia bei dem MG-Zug eingeteilt. Als die Kompanie in Staraja Krym übernachtet hatte, traf ich morgens einen Kameraden von der Küstenartillerie, mit dem Familiennamen Weise. Er berichtete etwa folgendes: Am Nachmittag des 29.12.1941 hätte er einen russischen LKW beobachtet, der, mit russischen Verwundeten beladen, vor dem Feldlazarett Feodosia angehalten hätte. Kurze Zeit darauf beobachtete er, daß die deutschen Verwundeten von russischen Soldaten zum Fenster des Lazaretts herausgeworfen wurden.«[1]

Der Oberfunker Georg Radke gab den Bericht eines aus der Kaserne von Feodosia entflohenen deutschen Soldaten wieder, der auf seiner Flucht am dortigen Feldlazarett vorbeigekommen war und davor die Leichen verwundeter deutscher Soldaten liegen gesehen hatte.[2]

In dem Tagesbefehl des Armeeoberkommandos 11 vom 14. Januar 1942 heißt es aufgrund dieser Meldungen:

> »In Feodosia wurden alle Verletzten und Kranken bis auf einige nicht transportfähige Schwerverwundete geborgen. Bei diesen blieben in höchstem Opfermut ein Assistenzarzt und sechs Sanitätssoldaten der H.San.Kp. b (mot) 715 zurück. Mit ihrem Heldentod ist zu rechnen.«[3]

Bei der Wiedereroberung der Stadt am 18. Januar 1942 fand das Infanterieregiment 105 die Lazarettinsassen noch mit ihren Verbänden vor, an verschiedenen Orten erschlagen, hauptsächlich am Fuße einer mehrere Meter hohen Ufermauer und unmittelbar am Ufer des Schwarzen Meeres, wo einige Verwundete bei lebendigem Leibe in die Brandung gelegt worden waren, bis eine dicke Eisschicht sie eingehüllt hatte. Lichtbilder wurden sofort gemacht und an die WUSt weiterge-

---

[1] BA-MA, RW 2/v. 182, S. 93ff.

[2] Ebenda, S. 30.

[3] BA-MA, AOK 11/RH 20/XI/348.

leitet.[1] Die ersten richterlichen Zeugenvernehmungen wurden wenige Tage später durchgeführt, ohne auf ein Ersuchen der WUSt zu warten. Am 25. Januar 1942 vernahm Kriegsgerichtsrat Fuchs den russischen Zivilarzt Dimitrijew:

»Am 29. Dezember 1941 kamen zunächst russische Marinesoldaten und später auch Infanteristen von der Roten Armee. Die Marinesoldaten liefen in vollkommen betrunkenem Zustand durch die Stadt und begaben sich gleich am ersten Tage zu dem Lazarett, gegenüber dem Schloß, und erschossen die dort untergebrachten deutschen Verwundeten. Es handelte sich hier um ca. 30 bis 35 deutsche Soldaten ... Am 3. Tage, das ist der 1.1.1942, erging der allgemeine Befehl, daß alle Deutschen im wiedergewonnenen Gebiet zu erschießen seien. Darauf wurden von den Kommissaren und der NKWD Kommandos eingesetzt, die in den übrigen Lazaretten und Krankensammelstellen untergebrachte deutsche Verwundete erschossen haben. Im Städtischen Krankenhaus lagen ca. 60, im Schloß 25 und im Technikum ca. 30 bis 40 deutsche Verwundete. Insgesamt sind mithin in Feodosia in der Zeit der Wiederbesetzung der Stadt durch die Russen ca. 160 deutsche Soldaten erschossen worden.«[2]

Am 30. Januar 1942 vernahm Kriegsgerichtsrat Fuchs den russischen Arbeiter Bursud, der als Krankenpfleger dort tätig gewesen war.

»Nach der erfolgten Landung der Russen in Feodosia hielt ich mich am Südausgang der Stadt in einem Keller versteckt, da ich befürchtete, daß ich von den Roten genau wie andere, die vorher mit der deutschen Militärbehörde zusammengearbeitet haben, erschossen werden würde. Von meinem Versteck aus hatte ich nur ein geringes Beobachtungsfeld. Am ersten Tage der Rückkehr der Russen, insbe-

[1] BA–MA, RW 2/v. 152, S. 217ff.; der Bildband von Paul Carell, Der Rußlandkrieg, Berlin, 1967, enthält auf S. 414 ein Bild der Erschlagenen von Feodosia. Bundesrichter a.D. Dr. Wilhelm Weber, damals Armeerichter beim AOK 11, erinnerte sich in einem Gespräch mit Verf. am 1. Juli 1976 daran, Fotografien von den im Wasser erfrorenen Leuten bekommen und sie nach Genf an das Rote Kreuz geschickt zu haben. Verf. ist es aber nicht gelungen, sie in Genf ausfindig zu machen.

[2] BA–MA, RW 2/v. 151, S. 13f.
Alexander Buldejew, Vorsitzender des Russisch-Deutschen-Ausschusses zur Feststellung bolschewistischer Greueltaten, schrieb in der Zeitung »Stimme der Krim« am 4. April 1942 über die Notwendigkeit, sowjetische Verbrechen dokumentarisch festzuhalten. Nur wenige Schriftstücke darüber sind in der privat geführten Handakte des VAA Dr. von Hentig.

sondere der Rotflottisten, machte ich die Beobachtung, daß ein Kommando roter Marinesoldaten an dem Platz hinter dem Lazarett ungefähr 12 deutsche Verwundete, die sie mit einem Lastkraftwagen dorthin gebracht hatten, mit Hieb- und Stichwaffen töteten ... Des weiteren kann ich noch berichten, daß die Rotflottisten sich selbst gerühmt haben, eine Anzahl deutscher Schwerverwundeter aus den Fenstern geworfen und sie alsdann mit Wasser übergossen zu haben, damit sie in der Kälte erfrieren sollten. Davon habe ich selbst aber nichts beobachtet; ich berichte das nur so, wie die Rotflottisten erzählt haben.«[1]

Am 31. Januar 1942 befragte Kriegsgerichtsrat Dr. Wilhelm Leutnant Hans Friedrich Döring:

»In dem früheren deutschen Lazarett, welches in einem moscheeähnlichen Gebäude untergebracht war, liegen in zwei großen Räumen die Leichen von etwa 50 deutschen Soldaten. Es sind meiner Ansicht nach Schwerverwundete, die bei der Räumung von Feodosia am 29.12.1941 wegen ihres Zustandes nicht mitgenommen werden konnten, oder solche Verwundete, die den Russen sonst in die Hände gefallen waren. Einige tragen rote Lazarettzettel, bei einigen sieht man, daß ihnen ein Bein amputiert worden war. Die Leichen sind alle zum Teil grauenhaft verstümmelt... Unmittelbar neben dem Lazarett, und zwar rechts vom Haupteingang, befindet sich eine Mauernische, die nach oben zu offen ist. In dieser liegen die Leichen einer Anzahl deutscher Soldaten, zum Teil nackt, zum Teil mit einem Hemd bekleidet. Die Leichen liegen genau nebeneinander in mehreren Reihen... Die Leichen befinden sich unter einer Eisschicht. Offensichtlich sind die Verwundeten lebend dorthin gelegt, dann mit Wasser übergossen worden. Der Tod ist dann durch Erfrieren eingetreten. An diesen Leichnamen waren Verstümmelungen, wie sie oben beschrieben sind, nicht zu sehen.«[2]

Am 2. Februar 1942 berichtete Stabsarzt Dr. Rudolf Burkhardt vor Kriegsgerichtsrat Dr. Jahn:

»Inzwischen war mir berichtet worden, daß sich am Strande ein großer Hügel befinde. Ich begab mich zu dem Hügel und stellte fest, daß aus ihm eine Hand mit einer Cramerschiene herausragte. Ich

---

[1] BA-MA, RW 2/v. 152, S. 229f; RW 2/v. 156, S. 241f.

[2] BA-MA, RW 2/v. 152, S. 213f.; BA-MA, RW 2/v. 156, S. 243f.

ließ hierauf den Hügel öffnen. Nach der Entfernung einer schmalen, etwa handbreiten Sandschicht stellte ich fest, daß darunter aufeinandergehäufte Leichen lagen. Nach Aussagen der Bevölkerung sollten es insgesamt 55 sein, was sich nach den getroffenen Feststellungen als richtig erwies. Am folgenden Tage habe ich die Leichen aus dem Hügel herausnehmen lassen. Ich konnte einwandfrei feststellen, daß es sich bei den Leichen um Schwerverwundete meines Lazaretts handelte. Ich konnte auch einige Leichen infolge der Art ihrer Kriegsverletzungen identifizieren. Die Leichen trugen zum großen Teil noch Gipsverbände und Schienen. An einigen Leichen konnte ich sogenannte Waschhaut feststellen. Daraus kann man allerdings nicht einwandfrei feststellen, daß die Leichen noch bei Lebzeiten mit Wasser in Berührung gekommen sind, weil mitunter Waschhaut durch Wasserberührung auch bei frischen Leichen entsteht. Ich schließe aber daraus, daß bei vielen Leichen Erfrierungen ersten, zweiten und dritten Grades an den unbedeckten Gliedmaßen festzustellen waren, daß die Schwerverwundeten bei Lebzeiten am Strand gelegen haben müssen und der Kälte ausgesetzt gewesen sind. Erfrierungen in diesem Ausmaße können meines Erachtens an Leichen nicht entstehen ... Die Gipsverbände waren zum Teil zerbrochen. Aus den Bruchspalten war Blut und Eiter herausgetreten. Daraus ergibt sich ebenfalls der Schluß, daß der Schwerverwundete, bei dem diese Merkmale festgestellt wurden, noch gelebt haben muß, als der Bruch des Gipsverbandes eintrat ... Etwa 50 m von dem Hügel entfernt lag die Leiche eines Verwundeten, die von Sand überspült war. 10 Meter weiter lag eine weitere deutsche Leiche, die durch fortgesetztes Überspülen mit Meerwasser in eine Glasschicht gehüllt war ... Auf einem russischen Friedhof wurden noch über 100 Leichen deutscher Soldaten gefunden, die in ein Haus zusammengetragen und von mir besichtigt wurden. Dabei waren ca. 60 bereits ärztlich behandelte Verwundete, was man an den Verbänden und Schienen erkannte. Diese ca. 100 Leichen wiesen deutlich Merkmale auf, die den Schluß rechtfertigten, daß sie mit stumpfen Gegenständen erschlagen worden sind.«[1]

[1] BA–MA, RW 2/v. 152, S. 215 ff.; Gespräch mit Dr. Rudolf Burkhardt am 14. und 15. Januar 1977.

Am 14. Februar 1942 vernahm Kriegsgerichtsrat Dr. Lungwitz den russischen Krankenpfleger Kalafatow Assan, der im deutschen Lazarett in Feodosia Dienst getan hatte.

»Gleich nach Eintreffen des Offiziers und der Matrosen wurden zwei Leute von dem russischen Sanitätspersonal im Lazarett erschossen, weil sie die deutschen Verwundeten gepflegt hatten. Ich selbst und zwei andere Krankenpfleger sind sofort geflüchtet, um nicht auch erschossen zu werden. Am 7. Januar 1942 gegen zwei Uhr nachmittags sind wir drei nochmals nach der Villa Stamboli gegangen, um zu sehen, was dort los sei. Wir fanden sämtliche Verwundete nicht mehr in dem Kellerraum vor, in welchem sie vorher wegen der Beschießung der Stadt mit ihren Betten untergebracht worden waren. Alle Verwundeten lagen in einem anderen leeren Kellerraum und waren erschossen.«[1]

Auch unverwundete deutsche Kriegsgefangene wurden kurz vor der Räumung Feodosias durch die Russen erschossen.

Dr. Gottfried Hagemann, fliegender Armeerichter beim Gericht des Armeeoberkommandos 11, vernahm am 24. Januar 1942 den Gefreiten Anton Niedermair. Dieser war Koch bei der 2. Krankentransportabteilung und wurde am 29. Dezember 1941 von den Russen in Feodosia gefangengenommen. Am 16. Januar 1942 sollte er erschossen werden.

»Ein Russe in einer blauen Uniform, offensichtlich ein Kommissar, trat auf mich zu, setzte eine Pistole auf meinen Nacken und schoß. Ich fühlte einen starken Schlag und verlor die Besinnung, aber nur für ganz kurze Zeit. Als ich wieder zu mir kam, hörte ich, wie oben in der Zelle Schüsse fielen. Offenbar hatte der Kommissar die letzten Kameraden gleich in der Zelle oben erschossen ... Am 18. früh kamen Zivilisten, sie brachten uns auf unsere Bitte Wasser. Wir waren vollständig erschöpft. Wir wurden dann von deutschen Truppen herausgeholt.«[2]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 151, S. 17f.; BA–MA, RW 2/v. 156, S. 7ff.

[2] BA–MA, RW 2/v. 152, S. 231ff.; BA–MA, RW 2/v. 156, S. 40ff.; ebenda die Vernehmung des Schützen Johann Scheid, der ebenfalls den Erschießungsversuch überlebte. Dazu erklärte Dr. Hagemann d. Verf. am 18. Juni 1976: »Ich entsinne mich auch an diese Vernehmung. Die Leute lagen im Bett, waren aber durchaus vernehmungsfähig und glaubhaft ... Der eine, Niedermair, war nun schon ein älterer Mann, 36 Jahre, und ein vollkommen glaubhafter Mann. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob ich die Wunden gesehen habe. Ich glaube aber doch, daß sie noch Verbände hatten, um den Hals Pflaster oder irgend etwas anderes.« Protokoll des Gesprächs, S. 5.

Am selben Tag vernahm Feldwebel Dr. A. Diderichs, Heeresrichter kraft Auftrag, den Gefreiten Wilhelm Törber.

»Im Laufe des 16. Januar 1942 bemerkten wir beim Heraussehen aus dem Fenster des Gefängnisses eine gewisse Unruhe unter den Russen auf der Straße ... Etwa eine Stunde danach wurden die Gefangenen einzeln aus den Zellen herausgeführt. Ich selbst war einer der letzten. Ich wurde zum Keller geführt. An der Treppe, die zum Keller hinunterführte, packte mich einer am Kragen. Unten im Keller erhielt ich dann von hinten mit der Pistole einen Schuß, der von rechts oberhalb des Halses und vorne durch die rechte Backe durchging. Im ersten Moment war ich besinnungslos, erholte mich aber nach wenigen Sekunden. Nach mir wurde noch ein anderer Soldat in den Keller gebracht und auf ähnliche Weise mit ihm verfahren ... Von den 40/50 Mann, die nach meiner Schätzung im Anfang dagewesen waren, sind im ganzen acht Mann übriggeblieben.«[1]

Armeerichter beim Armeeoberkommando 11, Oberkriegsgerichtsrat Dr. Wilhelm Weber, vernahm am 24. Mai 1942 Oberleutnant der Reserve Bernhard Balletshofer über den Kampf um Feodosia, insbesondere über die Erschießung von 15 deutschen Kriegsgefangenen.[2]

Weitere Vernehmungen über Feodosia wurden noch später durchgeführt, nachdem neue Zeugen ermittelt worden waren. Am 8. November 1943 berichtete der Obergefreite Karl Ewen vor dem Amtsgericht Rendsburg über seine Beobachtungen nach der Wiedereroberung Feodosias:

»Ich habe fünf Leichen deutscher Soldaten in der Nähe eines Gebäudes im Freien gesehen. Sie waren nebeneinandergelegt. Die Leichen waren notdürftig bekleidet ... Die sämtlichen Gesichter waren nicht mehr zu erkennen; sie waren wie der Körper aufgedunsen und ebenso wie die Körper völlig zerschunden ... Mir scheint es unwahrscheinlich, daß alle fünf Soldaten, wenn man sie aus dem Fen-

[1] BA–MA, RW 2/v. 152, S. 236 ff.; Brief von Dr. Diderichs vom 12. Juni 1976; Brief von Wilhelm Törber vom 2. September 1976.
[2] BA–MA, RW 2/v. 157, S. 306 ff.

ster hinauswarf, ausgerechnet sämtlich beim Aufstoßen auf dem Erdboden auf das Gesicht gefallen sein sollen. Ich möchte vielmehr annehmen, daß ein Teil von ihnen im Gesicht mißhandelt worden ist.«[1]

Im Reservelazarett III in Königsberg wurde der Unteroffizier Heinz Wippich vernommen:

»Im Januar 1942 nach Rückeroberung von Feodosia war ich am gleichen Tag am Ort, wo vor der Einnahme ein deutsches Feldlazarett untergebracht war. Ich sah dort acht deutsche Soldaten mit ihren Verbänden tot vor dem Hause liegen. Sie hatten außerdem frische, unverbundene Kopfwunden. Ich bin der russischen Sprache mächtig und hörte von den Zivilisten, daß die Verwundeten nach der Einnahme von Feodosia aus dem einen stockwerkhohen Krankenraum zum Fenster hinausgeworfen und mit kaltem Wasser übergossen und bei der Temperatur von etwa 15 bis 20 Grad Kälte erfroren wären.«[2]

Nach den noch erhaltenen Akten der WUSt wurden zwölf Zeugen durch sieben Richter vernommen; die meisten Beteiligten sind entweder gefallen oder kurz nach dem Kriege verstorben. Doch konnten noch drei Richter und zwei Zeugen befragt werden, die sich an die Ereignisse von Feodosia noch erinnerten. Auch der Fotograf der Propagandakompanie wurde ermittelt, der ausführlich über seine damaligen Erfahrungen berichtet:

»Dem Infanterieregiment 105 unter Oberst Müller wurde ich als Bildberichter zugeteilt. Vier oder fünf Tage nach Beginn des Gegenangriffs standen wir im Stadtkern von Feodosia. Eine Kolonne von 12000 Gefangenen zog hinter uns in Richtung Simferopol. Irgendwie, vielleicht durch nicht geflüchtete Einwohner, erfuhren wir, daß sich im deutschen Lazarett grauenhafte Szenen abgespielt hatten. Wie und was wußten wir allerdings noch nicht, aber als Berichter

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 203, S. 131 f.
[2] BA–MA, RW 2/v. 235, S. 27 f.

hatte ich nur mehr das einzige Bestreben, möglichst rasch dorthin zu kommen, was mir auch mit einigen Kameraden gelang.
Die ersten Bilder, die sich uns boten, waren total sinnlos verwüstete und zerstörte Räume und Einrichtungen. Flaschen und Gläser mit Medikamenten lagen zertrampelt zwischen umgeworfenen Schränken, Stühlen und Betten, medizinischen Instrumenten und blutigem Verbandszeug. Wo aber waren die Verwundeten? Nach einigem erfolglosen Herumsuchen trafen wir auf der Straße auf einen heftig gestikulierenden Zivilisten, der uns an den Rand der Uferstraße führte und nach unten auf einen langen Sandhaufen zeigte. Auf dem Weg hinunter zum Ufer, über eine Steintreppe, kam auch noch ein älteres Ehepaar auf uns zu, und ich weiß heute nicht mehr, war die Frau eine Deutsche, die vor vielen Jahren einen Russen geheiratet hatte oder war es umgekehrt, auf jeden Fall sprachen beide deutsch, und sie erzählten uns unter Tränen, was sich hier abgespielt hatte.
Wahllos wurden die Schwerverwundeten und Amputierten auf Tragbahren an den Straßenrand getragen und lebend sechs bis acht Meter tief hinuntergeworfen, wo ihnen von zwei russischen Soldaten mit Eisenstangen der Schädel eingeschlagen wurde...
Mittlerweile waren auch deutsche Soldaten und Gefangene mit Schaufeln gekommen, die sofort mit der Freilegung der Toten begannen. Als grauenhaftestes Verbrechen schien mir aber, daß man Verwundete, ohne sie vorher zu erschlagen, in die Brandung legte und langsam durch die Brandungswellen einfrieren ließ...
Inzwischen kam auch der Oberarzt, der vor dem Rückzug die Kranken betreute und alle noch mit dem Namen benennen konnte.«[1]

Im Nürnberger Prozeß wurden dem Oberkommando der Wehrmacht schwere Vorwürfe wegen der Mißhandlung der russischen Zivilbevölkerung auf der Krim gemacht. In diesem Zusammenhang wurden eidesstattliche Erklärungen deutscher Offiziere dem Gerichtshof vorgelegt, die den Fall Feodosia erwähnten. Am 2. Juli 1946 erklärte Oberstleutnant Herbert Geitner:

»Nach der Wiedereinnahme der Stadt Feodosia, Mitte Januar 1942, gab der damalige kommandierende General des XXX. A.K., Gene-

[1] Brief von Kriegsberichter an Verf. vom 20. Dezember 1977.

ralleutnant Fretter-Pico, den Befehl, die hungernde Zivilbevölkerung dieser Stadt (vorwiegend Greise, Frauen und Kinder) mit Brot zu versorgen. Er tat dies, obwohl er wußte, daß die eigene Truppe erheblich an Lebensmittelmangel litt und aus diesem Grunde zum Teil ihre eigenen Pferde schlachten mußte, und obwohl ihm bekannt war, daß die Russen bei der vorangegangenen Räumung der Stadt die deutschen Verwundeten, die sie zurückgelassen hatten, im Lazarett in ihren Betten mit Wasser übergossen und bei offenen Türen und Fenstern hatten liegen lassen, so daß diese bei der großen Kälte erfroren waren.«[1]

[1] Friedenspalast (IMT) Nr. 1613.

20. Grischino

Der Fall Grischino bietet ein kennzeichnendes Beispiel dafür, wie die gezielte Untersuchung eines umfangreichen Komplexes völkerrechtswidriger Handlungen in verschiedenen Stufen ablief.
In der Nacht vom 10. zum 11. Februar 1943 gelang es einer sowjetrussischen Panzerdivision, überraschend in den von deutschen und verbündeten Truppen besetzten Raum von Grischino nordwestlich Stalino[1] vorzudringen. Der Gegenstoß deutscher Verbände führte am 18. Februar 1943 zur Rückeroberung dieses Gebietes. Nach dem im April 1943 abgeschlossenen vorläufigen Untersuchungsergebnis der beauftragten Gerichtskommission und nach dem Bericht der zuständigen Ortskommandantur waren in Grischino durch sowjetische Soldaten 596 Kriegsgefangene, Lazarettinsassen, Krankenschwestern und Nachrichtenhelferinnen ermordet worden. Im einzelnen wurden ermittelt: 406 deutsche Wehrmachtangehörige, 58 Angehörige der Organisation Todt,[2] darunter ein dänischer Staatsangehöriger, 89 italienische Wehrmachtangehörige, 9 rumänische Wehrmachtangehörige, 4 ungarische Wehrmachtangehörige, 15 Eisenbahn- und andere -Beamte, 7 deutsche Zivilarbeiter, 8 ukrainische Freiwillige.
Bereits die Ic-Meldungen vom 18. Februar 1943, unmittelbar nach der Rückeroberung Grischinos, enthalten die nicht eidlichen Vernehmungen von drei deutschen Soldaten, einem Mitglied der Organisation Todt und einem italienischen Soldaten. Danach erklärte Anesi Damaso dem Ic-Offizier:

> »Am 18.2.1943 in den Morgenstunden bemerkte ich, daß aus dem Nebenzimmer einzelne Gruppen in den Keller geführt wurden, wo sie erschossen wurden. Uns trieb man in einem Raum zusammen

---

[1] Heute Donezk, industrielles Zentrum des Donez-Kohlenbeckens, in der Ukrainischen SSR.

[2] Die Organisation Todt (nach Dr. Fritz Todt, Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen, verunglückt 1942) bestand vornehmlich aus Technikern und Bauleuten.

und schoß wild mit MG und MPi in den Raum hinein. Auch Handgranaten wurden geworfen. Ich hatte mich gleich anfangs an den Erdboden gepreßt und blieb so unverwundet.«[1]

Der OT-Meister Franz Grabietz wurde in dem benachbarten Ort Kraßnoarmejskoje am 11. Februar 1943 gefangengenommen. Der sofortigen Erschießung entging er dadurch, daß er seine Volkszugehörigkeit als polnisch angab. Als jedoch der deutsche Druck am 18. Februar 1943 stärker wurde, versuchten die Russen sich aller Gefangenen zu entledigen:

»Als wir sieben Mann in den Keller hinunterkamen, lagen dort die eben vor uns abgeholten 20 Mann. Da ich als erster den Keller betrat und sah, was uns bevorstand, versteckte ich mich, so gut es ging, in einer Ecke hinter den Leichen. Auch auf uns wurde mit Maschinenpistolen geschossen; außerdem wurden Handgranaten in den Kellerraum geworfen.«[2]

Die ersten richterlichen Vernehmungen wurden erst einige Wochen später aufgenommen, u.a. durch Kriegsgerichtsrat Dr. Goebel beim Gericht des Höheren Kommandeurs der Nachschubtruppen 3. Am 18. März 1943 sagte der Gefreite Rudolf Pecher aus:

»Am 10.2.1943 kam unsere Kolonne auf einer Versorgungsfahrt von Stalino nach Dnjepropetrowsk in die Zwischenunterkunft Grischino. Bei der Abfahrt von Stalino war uns nichts davon gesagt worden, daß die Straße nach Dnjepropetrowsk über Grischino vom Feinde gefährdet sei ... Die Besatzung des Panzers sprang heraus und kam mit Hurra auf uns zu und nahm uns gefangen, da wir uns wegen der auf uns gerichteten Maschinengewehre des Panzers nicht mehr wehren konnten. Wir mußten aus dem Lehmloch heraus und uns in einer Reihe aufstellen ... Dann wurden wir von 2 Posten zur Rollbahn geführt. Dort mußten wir uns auf Befehl des Kommandeurs des Panzers, der uns entgegenkam, im Halbkreis aufstellen. Er fragte, wer Russisch könne? Und als ich darauf antwortete, ich könne Russisch, mußte ich beiseitetreten. Außerdem fragte er jeden der Gefangenen, ob er Deutscher sei. Als ich beiseitegetreten war, hörte ich, wie er auf russisch den Befehl gab: ›Erschießt sie‹. Darauf-

[1] PA, VR/KR, Nr. 22, Bd. 2: Rußland, S. 6.
[2] Ebenda, S. 7.

hin nahmen einige Russen die Maschinenpistolen hoch und zielten in die Gefangenen hinein. Besonders gezielt wurde auf die einzelnen Kameraden nicht. Nachher kam der Kommandeur zu mir und fragte mich, ob ich gesehen hätte, was sie mit den Gefangenen getan hätten und ob mir bange um sie sei. Ich erwiderte, daß ich es gesehen hätte. Dann wollte er von mir wissen, woher ich Russisch könne. Ich erwiderte ihm, daß ich Tschechisch sprechen könne, das mit dem Russischen verwandt sei und daß ich so die russische Sprache gelernt hätte. Er sagte mir darauf: ›Dann sind Sie also Tschechoslowake‹, was ich bejahte, da ich sah, was mit meinen Kameraden geschehen war ... Während sich der Kommandeur der Panzer mit mir unterhielt, sah ich, daß eine andere Gruppe von Kameraden erschossen wurde und sah etwas später noch eine weitere Gruppe von 8 bis 10 Mann, genaue Zahlen kann ich nicht angeben, die gleichfalls erschossen wurden ... Am selben Tage abends sollte ich und der Italiener deutsche Fahrzeuge heranholen. Bei dieser Gelegenheit sah ich, daß noch deutsche Kameraden herangebracht wurden, die anscheinend die Russen aus Verstecken in Häusern und Kellern herangeholt hatten. Sie müssen von den russischen Zivilisten verraten worden sein. Ich hörte dann nur noch Schüsse fallen und sah, als wir später vorbeigingen, 12 bis 14 Leichen liegen.«[1]

Der Richter bei der 333. Infanteriedivision, Willi Knobloch, wurde auch mit Zeugenvernehmungen in Grischino beauftragt, hauptsächlich von Soldaten, die an den Aufräumungsarbeiten beteiligt gewesen waren und auch von dem Oberstabsarzt Dr. Heinrich Vollmar, der einige Leichen untersucht hatte. Der Stabsfeldwebel Bruno Bonkowski schilderte:

»Ich war mit Leutnant Wusterack in Grischino, Postyschewo und Kraßnoarmejskoje, und zwar am 24. und 25. Februar 1943. Als wir unterwegs an einem Hof vorbeikamen, sahen wir dort etwa 10 bis 15 Mann der OT liegen, die in Reih und Glied gelegt und in übelster Weise hingerichtet worden waren. Einige von ihnen hatten die Hände gebunden ... In der Nähe des Heldenfriedhofes sah ich in einem Hause die Leichen etwa 1,50 m geschichtet. Der Anblick war

[1] BA–MA, RW 2/v. 200, S. 86ff.; diese Aussage ist in der Grischino-Broschüre nicht.

geradezu unbeschreiblich. Die Toten waren in übelster Weise verstümmelt ... In der Nähe eines Lazaretts lag eine größere Anzahl von deutschen Verwundeten im Freien herum. Man hatte sie offenbar einfach ins Freie hinausgeworfen. Sie lagen auf einem Dunghaufen ... In der Nähe des Lazarettes sah ich in einem anderen Haus etwa sieben oder acht Frauen liegen, und zwar waren es Rote-Kreuz-Schwestern, Nachrichtenhelferinnen und mehrere Mädchen, die mit braunen, mit Gold gestickten Uniformen bekleidet waren ... Die Mädchen sind auch wahrscheinlich von den Bolschewisten vergewaltigt worden, denn sie lagen sämtlich mit breit gespreizten Beinen am Boden.«[1]

Knobloch hatte sich selbst einen Eindruck verschaffen können, weil er unmittelbar nach der Rückeroberung Grischinos durch den Ort fuhr:

»Ich selbst habe auch einen Teil der Leichen gesehen, und zwar bei der Durchfahrt durch Grischino. Dort wurde ich angehalten, und dann wurden uns ein paar Tote von einem Offizier der Feldgendarmerie gezeigt. Ich habe z.B. in einem Haus liegende Frauen mit gespreizten Beinen gesehen. Nach den Uniformteilen waren es offenbar Rote-Kreuz-Schwestern gewesen, denen man teilweise in einer geradezu viehischen Weise die Brüste abzuschneiden versucht hatte.«[2]

Knobloch wurde zunächst nicht mit der Aufnahme von Vernehmungen betraut, weil dies in erster Linie Aufgabe der Kommandanturgerichte war:

»Das waren Gerichte, die sich mit Vorgängen im Lande zu befassen hatten. Damit hatte ich nichts zu tun, weil ich Divisionsrichter war. Später kam auf dem Weg über das Armeegericht ein Rechtshilfeersuchen an die Divisionsrichter, übrigens nicht nur an mich, sondern auch an andere Divisionen. Die Namen der Leute, die zu vernehmen waren, wurden in dem Ersuchungsschreiben mitgeteilt.«[3]

Ein weiterer Zeuge des Geschehens, Generalrichter Dr. Adolf Block, erinnerte sich 1976:

»Ende 1942 war ich vom Reichskriegsgericht zur 1. Panzerarmee

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 199, S. 29; Anlage 10 zur Broschüre »Der Fall Grischino«. PA, VR/KR Nr. 22, Rußland Bd. 2.

[2] Protokoll des Gespräches mit Rechtsanwalt Knobloch am 1. Juli 1976, S. 2.

[3] Ebenda.

abkommandiert worden. Dort hatte ich wiederholt Protokollierungen über Verbrechen weiterleiten müssen. Ein Fall ist mir besonders in Erinnerung: Von Jasinowataja aus ging die Eisenbahn über Grischino, Lemberg nach Deutschland, als Nachschub- und Urlauberstrecke. Im Frühjahr 1943 waren die Russen von Norden her bis gegen Grischino vorgestoßen und hatten damit die Bahnlinie unterbrochen. Im Gegenangriff wurde der Ort durch die 7. Panzerdivision wieder genommen. Dabei wurde festgestellt, daß die Russen sämtliche in dem Ort angetroffenen Deutschen getötet hatten. In dem Lazarett waren die Schwestern vergewaltigt und dann ermordet worden. Ich wurde sofort dorthin gesandt und konnte das Geschehene mit eigenen Augen sehen. Einer Schwester war ein Besenstiel zwischen die Beine gesteckt. Etwa 120 Deutsche waren am Bahnhof zusammengetrieben und in einen Lagerkeller gesteckt worden. Dort wurden sie dann alle mit einem Maschinengewehr erschossen. Zwei Leute waren davongekommen, die als Zeugen vernommen wurden. Beide gehörten einem Bautrupp der Organisation Todt an. Der eine war Franzose und wurde deshalb verschont. Den anderen, einen Deutschen, gab dieser ebenfalls als Franzose aus, der deshalb verschont blieb... Soweit ich mich entsinne, hatte der Richter der 7. Panzerdivision den Vorfall aufgenommen und mit Fotos belegt.«[1]

Kriegsgerichtsrat Gerhard Wulle, Richter beim Oberbefehlshaber der 1. Panzerarmee, stellte in Vertretung des Armeerichters Dr. Block Nachforschungen im Raum Jekaterinowka bei Grischino an. Auf seine Anordnung wurden weitere Ermittlungen eingeleitet. Zwei ukrainische Zeuginnen konnten ausfindig gemacht und durch den bestellten Gerichtsoffizier Major Wilhelm vernommen werden.[2] So Maria Martimjanowa:

»Nach dem Anhalten des LKW habe ich den folgenden Vorgang aus etwa 100 m Entfernung deutlich gesehen: Aus dem offenen Wagen stiegen etwa 25 Personen ab... einige Leute traten 6 bis 7 m in einen Graben zurück, die ich nicht als deutsche Soldaten erkannt hatte. Einige Kinder, die in meiner Nähe weilten, machten mich darauf

[1] Brief von Dr. Block vom 27. April 1976, S. 3 und 4.

[2] Anlage 7 zur Broschüre »Der Fall Grischino« S. 13ff. Auch Brief von Rechtsanwalt Gerhard Wulle vom 11. Januar 1977.

aufmerksam, daß es sich um deutsche Soldaten handelte, die sich inzwischen hingesetzt hatten und sich mit dem Ausziehen der Schuhe und Uniformstücke beschäftigten. Das dauerte etwa 20 Minuten. Irgendwelche Befehle habe ich nicht gehört. Die entkleideten Soldaten standen in einer Reihe, als gleichzeitig viele Schüsse auf die Soldaten, nach meiner Meinung von hinten, abgegeben wurden. An dem Schießen haben sich alle Rotarmisten beteiligt.«[1]

Ein später ermittelter deutscher Zeuge wurde durch den WUSt-Angehörigen Dr. Heinemann im Reservelazarett in Berlin vernommen.[2] Schließlich faßte die WUSt das bei ihr eingegangene Material in einer Broschüre (24 Seiten) mit Bildern zusammen. Aber auch nach ihrer Fertigstellung liefen die Ermittlungen über Grischino weiter. Noch am 18. Juni 1944, mehr als ein Jahr später, wurde der Zeuge Oberwachtmann Wilhelm Asche durch den Kriegsgerichtsrat Dr. Friedrich Schümann eidlich vernommen:[3]

»Am Nordausgang von Grischino angekommen, sah ich dort an der Straße liegend 10 Leichen deutscher Soldaten. Diese waren nur mit einer Hose bekleidet und trugen ihre Erkennungsmarken umgehängt. Die Schädel der Leichen waren anscheinend durch Schläge mit schweren Gegenständen plattgeschlagen. Die Schädel waren zusammengedrückt etwa auf ⅓ ihres ursprünglichen Ausmaßes. Ich bin damals aus meinem Zgkw. ausgestiegen und habe mir die Leichen genau betrachtet. Auf dem Wege zwischen Grischino und Anenskaja kam ich an Hunderten von Leichen deutscher Soldaten vorüber, die von einem Kommando auf den Feldern gesammelt und an der Straße niedergelegt worden waren. Sämtliche Leichen waren nackt. Einige von ihnen trugen nur noch die Erkennungsmarke. Fast sämtliche Leichen waren verstümmelt... Vielen Leichen waren Nase und Ohren abgeschnitten worden. Anderen Leichen waren die Geschlechtsteile abgeschnitten und ihnen in den Mund gesteckt worden.«[4]

Ob und wieviele andere Vernehmungen noch durchgeführt wurden,

---

[1] Anlage 8, S. 14.

[2] Anlage 13, S. 23 f.

[3] BA–MA, RW 2/v. 220, S. 344 f. In einem Brief vom 6. Januar 1977 bestätigte Rechtsanwalt Dr. Schümann die Echtheit des Protokolls.

[4] BA–MA, RW 2/v. 220, S. 344f.

läßt sich nicht mehr feststellen, da sämtliche Originalunterlagen wie im Fall Feodosia den Akten entnommen und in einem Sonderheft zusammengestellt wurden, das jedoch verlorengegangen ist.

21. Vergehen an nicht-deutschen Soldaten und Zivilisten

21.1 Vergehen an Soldaten der spanischen »Blauen Division«

Obwohl die WUSt sich hauptsächlich mit der Untersuchung von Kriegsrechtsverletzungen an deutschen Soldaten befaßte, erstreckten sich ihre Erhebungen darüber hinaus auch auf Völkerrechtswidrigkeiten, denen Soldaten mit Deutschland verbündeter Mächte zum Opfer gefallen waren.

Beispielsweise vernahm am 19. März 1942 der WUSt-Angehörige Dr. Lothar Schöne im Reservelazarett in Frankfurt an der Oder zwei Soldaten der spanischen »Blauen Division«. Der Kanonier Händler fungierte dabei als Dolmetscher. Amadeo Casanova gab eidlich zu Protokoll:

> »Im Dezember 1941 lag meine Kompanie zusammen mit deutschen Truppen in einer Verteidigungsstellung nördlich von Nowgorod... In den frühen Morgenstunden des 27. Dezember 1941 haben die Russen angegriffen und die Stellung der spanischen Kompanie umzingelt. Gegen 6 Uhr morgens haben wir einen Gegenstoß gemacht, den Ring durchbrochen und die nahe kleine Ortschaft genommen. Ein spanischer Leutnant mit vier spanischen Soldaten sind dabei weit voraus gewesen und verwundet in russische Gefangenschaft geraten. Wir haben kurze Zeit darauf den Leutnant und die vier Soldaten tot aufgefunden. Bei allen fünf war in gleicher Weise mit einer Pionierhacke der Kopf zerschlagen und am Boden festgenagelt.«[1]

Manuel Rubio Ruiz erklärte:

> »Nach Weihnachten 1941 wurde die erste Kompanie Pi. 250 der spanischen Division in ihrer Stellung ›Intermedia‹ nördlich Nowgo-

[1] BA-MA, RW 2/v. 184, S. 147.

rod von den Russen angegriffen. Dabei sind eine ganze Anzahl spanischer Verwundeter in russische Gefangenschaft geraten. Einige Stunden später, nachdem eine andere spanische Kompanie die Stellung wieder erobert hatte, habe ich die von den Russen hingemordeten spanischen Kameraden gesehen. Drei von ihnen waren mit Spitzhacken durch die Brust geschlagen, einem waren die Ohren, einem anderen der Arm und wieder einem anderen das Geschlechtsteil abgeschnitten worden.
Ende Dezember 1941 – es war nach dem oben geschilderten Vorfall – habe ich beim Munitionstragen einen Rot-Kreuz-Wagen auf einem Weg stehen sehen. Ich ging hin und stellte fest, daß die fünf verwundeten spanischen Soldaten, die darin gelegen hatten, neben dem Wagen lagen und ermordet worden waren. Alle 5 trugen Seitengewehrstiche, zwei von ihnen war auch das Geschlechtsteil abgeschnitten worden.«[1]

21.2 Vergehen an Hilfswilligen

Auf deutscher Seite kämpfende Hilfswillige, die in sowjetische Gefangenschaft gerieten, wurden meistens erschossen, wie Berichte in den Unterlagen der WUSt bezeugen. Am 28. November 1943 meldete beispielsweise die Abteilung Ic beim Oberkommando der Heeresgruppe A die Aussage des russischen Kriegsgefangenen N.O.:

»Am 8. August 1943 wurden von dem 42. Gwardejskaja Baklanow der 13. Gwardejskaja Panzerdivision 5. Armee 32. Corps, 165

[1] BA–MA, RW 2/v. 153, S. 281f.
Am 26. Oktober 1975 befragte d. Verf. in Madrid ehemalige Mitglieder der spanischen Blauen Division. M. Sanchez und Enrique Quesada verbrachten 15 Monate in der Blauen Division, von Juli 1941 bis September 1942. Sie hatten die Ermordung der fünf verwundeten und zurückgebliebenen spanischen Soldaten, deren Köpfe durch eine Pionierhacke am Eis festgenagelt worden waren, in klarer Erinnerung, ebenso wie häufige Angriffe auf Lazarette und Sanitätswagen.
Ein weiteres Mitglied der Blauen Division, Leutnant Antonio Cascos, verwies auf Bücher über die Blaue Division, die den ersten oben beschriebenen Fall behandeln:
Juan Eugenio Blanco: Rusia no es cuestion de un dia, Madrid 1954, S. 43f.;
Carlos M. Idigoras: Algunos no hemos muerto, Madrid, S. 272f.;
Fernando Vadillo: A Orillas del Voljov Bd. I, Madrid 1968, S. 735ff.;
Antonio Jose Hernandez Navarro: Ida y Vuelta, Madrid 1955, S. 215f.;
Rodrigo Royo: El sol y la nieve, S. 300ff.

deutsche Gefangene und 125 Hilfswillige erschossen ... Der Ort der Erschießung und das Massengrab der Deutschen sind auf beiliegender Skizze eingezeichnet ...

Die Deutschen kamen nach dem Verhör in Gruppen zu acht Mann aus dem Schuppen und wurden sofort von 17-jährigen Komsomolzen des 42. G. Schützenregiments erschossen. Kommandeur Oberstleutnant Kotelnik. Die Komsomolzen waren alle in angetrunkenem Zustand. Sie schossen mit M.P.'s, aber so wild, daß nicht alle Deutschen sofort tot waren. Zwei Stunden nach der Erschießung ging ein Oberleutnant mit vier Mann an den Erschossenen vorbei. Sie lachten, als sie sahen, daß verschiedene noch lebten. Diese Schwerverwundeten wurden dann bestialisch ermordet.«[1]

Am 28. November 1943 wurde der Oberfeldwebel Kurt Kretschmer durch Kriegsgerichtsrat Schürmann vernommen:

»Als wir anschließend uns zu den erschossenen Soldaten begaben, stellten wir fest, daß von den Erschossenen ein Teil Hiwis und ein Teil deutsche Soldaten waren. Die deutschen Soldaten waren mit dem MG erschossen, die Hiwis mit der Gasmaske erschlagen worden.«[2]

Im Reservelazarett Troppau berichtete der Obergefreite Josef Kuhn über die sofortige Erschießung von 2 Hilfswilligen, die mit ihm in russische Kriegsgefangenschaft geraten waren.[3]

21.3 Vergehen an ukrainischen und baltischen Zivilisten

Ferner untersuchten deutsche Kriegsgerichtsräte Vergehen gegnerischer Mächte an Zivilisten des eigenen oder eines verbündeten Landes, so die Verbrechen der sowjetischen Armee und der NKWD an der ukrainischen, polnischen und baltischen Zivilbevölkerung.

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 160, Teil 1, S. 117f. Siehe auch die Untersuchungen des Referats IIb, Fremde Heere Ost, BA–MA, H 3/579.1, S. 50; BA–MA, H 3/665, S. 391; BA–MA, H 3/690, S. 141ff.

[2] BA–MA, RW 2/v. 219, S. 103; Schürmann bestätigte den Fall am 7. Oktober 1976.

[3] BA–MA, RW 2/v. 204, S. 117f. Über das Schicksal der Soldaten der Wlassow-Armee siehe Nikolai Tolstoy, Die Verratenen von Jalta; München 1978.

In der ersten Niederschrift der WUSt über russische Kriegsverbrechen heißt es unter anderem:

> »Dokumente über die russischen Greueltaten an ukrainischen, polnischen, lettischen und anderen Minderheiten der Bevölkerung der Sowjetrepublik aus den ersten Monaten des Krieges werden den Beweisen über die Kriegsverbrechen gegen deutsche Wehrmachtangehörige beigefügt. Auch diese Dokumente, insbesondere die aus ihnen ersichtlichen brutalen Ermordungen zahlloser Frauen und Kinder, bestätigen die Absicht des methodischen Vorgehens der sowjetischen Verbände und bilden daher eine wichtige Ergänzung des in diesem Bande hinsichtlich der Kriegsverbrechen an den deutschen Soldaten niedergelegten Beweismaterials.«[1]

Unmittelbar nach Beginn des Rußlandfeldzuges wurden in der Ukraine und in den baltischen Staaten politische Gefangene ermordet, außerdem eine kleine Anzahl deutscher Kriegsgefangener, meistens notgelandete Flieger, weil die russischen Truppen nicht in der Lage waren, sie rechtzeitig nach Osten zu evakuieren. So wurden am 24. Juni 1941 in den Zellen des Staatsgefängnisses von Dubno annähernd 500 Gefangene mit Maschinenpistolen getötet. Am 26. Juni, kurz vor dem Einzug der deutschen Truppen, stürmte die ukrainische Bevölkerung das Gefängnis und befreite noch einige verwundete Gefangene.[2]
Nicht weit entfernt, in Luck, wurden Ende Juni 1941 ca. 1500 ukrainische Verhaftete niedergeschossen.[3] Im Nordteil der Stadt fand man auf dem Grundstück des GPU-Verwaltungsgebäudes die verstümmelten Leichen von vier deutschen Fliegern.[4] In dem Keller des GPU-Hauses in Sarni wurden ebenfalls einige Hundert ukrainischer Männer und Frauen ermordet.[5]
Die ukrainischen Zeugen Gregor Turko und Roman Kuschmir berichteten am 17. Juli 1941 über Morde an mehreren hundert Ukrainern im

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 147, S. 9.

[2] PA, Kult.Pol.Geheim, Bd. 135, Akten des Vertreters des Auswärtigen Amtes, Hellenthal. S. auch eidesstattliche Erklärung von Oberst Hans-Wolfgang Schoch vom 16. Juni 1946, Friedenspalast (IMT) Nr. 1689.

[3] PA, Kult. Pol. Geheim, Bd. 135, Akten des Vertreters des Auswärtigen Amtes beim Armeeoberkommando 6, Hellenthal.

[4] Aussage des Kriegsverwaltungsrats Brügmann vom 28. Juni 1941, im PA, Kult. Pol. Geheim, Bd. 135.

[5] PA, Kult. Pol. Geheim, Bd. 135.

Kreise Dobromil. Die Leichen befanden sich im NKWD-Gefängnis sowie in mehreren Massengräbern.[1]
In Bobrka wurden die verstümmelten Leichen von 16 Ukrainern gefunden.[2] Aus Zolkiew wurden Ermordungen von 50 bis 60 Ukrainern gemeldet.[3]
In dem Gefängnis von Brzeznay wurden 150 bis 180 Tote geborgen. In dem Keller eines Hauses wurden weitere 12 Leichen gefunden, ausschließlich Ukrainer, die z.T. verstümmelt waren.[4]
In einer kleinen Stadt zwischen Lemberg und Tarnopol wurden in einer Anlage längs der Straße etwa 80 ermordete Ukrainer, Männer, Frauen und Kinder und mehrere verstümmelte deutsche Soldaten festgestellt.[5]
In Rudki und Komarno wurden die verstümmelten Leichen von etwa 200 Ukrainern, Männern, Frauen und Kindern, entdeckt.[6] »Auch in Sambor Massenmorde von Ukrainern«.[7]
Bei der Aufräumung des Gefängnisses in Tarnopol wurden außer mehr als 200 getöteten Ukrainern 10 deutsche Soldaten gefunden. Zu diesem Komplex wurden zahlreiche eidliche Vernehmungen durchgeführt.[8]
Nach der Besetzung Stalinos (Jusowka) stießen deutsche Truppen in zwei Gefängnissen der Stadt auf die Leichen von 247 ermordeten Personen. Unter ihnen wurden auch zwei deutsche Soldaten erkannt, die, wie aus dem Protokoll des Assistenzarztes hervorgeht, durch Stich- und Schlagverletzungen getötet worden waren.[9]
Im August 1941 wurde im Hof des russischen Zentralgefängnisses in Winniza ein Massengrab mit 96 Leichen (83 männliche, 13 weibliche) entdeckt.[10]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 298ff.
[2] Kriegstagebuch AOK 17, Bd. 14499/54, S. 125, Ic Bericht vom 3. Juli 1941; Vgl. 49 A.K. Tätigkeitsberichte Ic Bd. 18253, S. 100.
[3] Ebenda, S. 163.
[4] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 280ff.
[5] BA–MA, RW 2/v. 200, S. 155.
[6] KTB AOK 17, Bd. 14499/54, S. 137, Ic Bericht vom 1. Juli 1941.
[7] Ebenda S. 141.
[8] BA–MA, RW 2/v. 182, S. 156ff.; BA–MA, RW 2/v. 149, S. 270f.
[9] BA–MA, RW 2/v. 176, S. 55ff.; BA–MA, RW 2/v. 149, S. 272.
[10] BA–MA, RW 2/v. 147, S. 102; BA–MA, RW 2/v. 149, S. 273ff.

Auch in Litauen wurden politische Gefangene liquidiert. Am 25. Juni 1941 erschien im Konzentrationslager Rumschischke (bei Kowno), in dem sich zeitweise 450 Litauer befanden, ein russischer Panzerwagen. Auf Befehl seines Führers mußten alle Insassen des Lagers auf den Hof hinaustreten, auch die litauische Lagerbewachung. Auf diese Personen wurde dann aus dem Panzerwagen das Maschinengewehrfeuer eröffnet. Nach der Bekundung des Zeugen Dr. med. Garmus aus Kowno sind auf diese Weise ungefähr 300 Litauer ums Leben gekommen.[1] Einen ähnlichen Vorfall beschreibt der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Armeeoberkommando 16:

> »Ich habe soeben das frühere sowjetische Konzentrationslager bei Pravieniske besichtigt, in dem am 25. Juni 1941 etwa 200 Litauer ermordet worden sind...
> Als am 24. Juni deutsche Vorausabteilungen in Kowno eindrangen, verschwanden der Kommissar und die übrigen fünf Russen. Am 25. Juni kehrte der Kommissar indessen in Begleitung von russischen Truppen zurück. Gegen 15 Uhr wurden dann die Gefangenen vor der Baracke hinter dem Drahtverhau zusammengetrieben und mit Gewehren und Maschinengewehren zusammengeschossen...
> Wenigen Gefangenen ist es gelungen, zu entkommen und über die Ermordungen zu berichten.«[2]

In Schaulen wurden am 29. Juni 1941 insgesamt 72 männliche Leichen aufgefunden. Der Unterarzt Dr. Bruß wurde mit der Leichenschau beauftragt, da sie schwere Verstümmelungen aufwiesen.[3]
Über Erschießungen in Litauen berichtete später General Walther von Seydlitz, der im Sommer 1941 durch das Land zog und im Januar 1943 in Stalingrad in russische Gefangenschaft geriet. Nach siebenjähriger Kriegsgefangenschaft wurde er im Juli 1950 vor das Kriegstribunal des Kreises Moskau gestellt, das ihm Verfehlungen während der ersten Tage des Krieges in Litauen vorwarf. Seydlitz schilderte dem Gericht unter anderem das überstürzte Ausweichen der Russen aus Litauen.

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 147, S. 119f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 400ff.

[3] BA–MA, RW 2/v. 147, S. 120 f.; BA–MA, RW 2/v. 149, S. 413f. Vgl. auch Weißbuch des Auswärtigen Amtes »Bolschewistische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit«, 1. Folge Berlin 1941, BA–MA, RW 2/v. 155, S. 84.

»Kopflosigkeit (der sowjetischen Stellen)... bewiesen vor allem die hingemetzelten Insassen des Konzentrationslagers ›Alexandrowo‹, das die Russen nach der Besetzung Litauens 1940 angelegt hatten. Nach diesem Erlebnis von Alexandrowo ... müßte man verstehen, daß manche Soldaten ... sich nicht immer tadellos benommen hätten.«

Seydlitz hatte diesen Fall bereits mit seinem russischen Betreuer besprochen und ihn gefragt, ob er davon wisse. Dieser erwiderte:

»Ja, wir hatten große Schwierigkeiten mit der litauischen Intelligenz. Für sie wurde dieses Lager eingerichtet.«[1]

Zu seiner Verteidigung bat Seydlitz um die Vorladung seines damaligen Kriegsgerichtsrates Alfred Holzki, der sich ebenfalls in Gefangenschaft befand. Jedoch weder Holzki noch ein anderer Entlastungszeuge wurden geladen.[2]

Ein anderes russisches Konzentrationslager betrat Kriegsgerichtsrat Dr. Hans Georg Jeremias. Er befand sich im Juli 1941 beim Gericht der 14. Infanteriedivision (mot). Am 7. Juli 1941 hielt sich die Division vorübergehend im Nordzipfel des früheren Ostpolens, nordöstlich von Wilna auf. In seinem Tagebuch notierte er:

»Zwei Kilometer von der Stadt Glebokie liegt das Barockkloster. Es war von den Bolschewisten als Konzentrationslager für politisch unliebsame Polen eingerichtet worden. Das Gebiet gehörte zu den Russen, das 1939 von diesen besetzt worden ist. An die Kirche angeschlossen waren die Klosterzellen, die von den Russen als Häftlingszellen benutzt worden waren. Auch die Kirche war völlig ausgeräumt und offenbar als Unterbringungsraum benutzt gewesen. Die Bevölkerung von Glebokie strömte zur Besichtigung in dieses frühe russische Konzentrationslager. In dem Hof vor der Kirche befand sich eine große Grube, in der die von den Russen ermordeten polnischen Häftlinge hineingeworfen worden waren, die dort in mehreren Schichten übereinanderlagen.«

In einem Gespräch am 19. August 1975 fügte Jeremias hinzu:

»Ich entsinne mich noch, auf der obersten Schicht Häftlinge gesehen zu haben, die offensichtlich stranguliert waren und noch einen Strick um den Hals hatten. Die polnischen Einwohner suchten dort

---

[1] Walther von Seydlitz, Stalingrad – Konflikt und Konsequenz, Oldenburg 1977, S. 372.

[2] Ebenda S. 378. In einem Schreiben vom 22. September 1976 hat Holzki einige von ihm vorhandene Originalprotokolle bestätigt.

ihre Angehörigen aus dem Leichenhaufen heraus. Wieviel Tote dort lagen, kann ich nicht sagen. Ich hatte den Eindruck, daß die Russen sämtliche Häftlinge dieses Lagers vor dem Rückzug umgebracht hatten, damit sie nicht wieder in Freiheit gelangen konnten. Es ist der gleiche Fall, wie er sich in Lemberg und wohl auch in anderen Orten ereignet hatte.«[1]

[1] Gespräch mit Senatspräsident a. D. Jeremias am 19. August 1975, S. 11 des Protokolls.

22. Lemberg

Eine wissenschaftliche Analyse der Ereignisse in Lemberg im Sommer 1941 wird dadurch erschwert, daß dieser Mordkomplex ein Politikum ersten Ranges darstellt. Daher müssen bei seiner Behandlung drei Phasen deutlich unterschieden werden:

1. Die Maßnahmen der NKWD gegenüber den ukrainischen und polnischen politischen Gefangenen;
2. Die Judenpogrome durch die Lemberger Zivilbevölkerung;
3. Die Ermordung von 38 polnischen Professoren und mindestens 7000 Juden durch SD und SS-Einsatzgruppen.

Gemäß ihrer beschränkten Aufgabe erhielt die WUSt lediglich Unterlagen über die Tätigkeit der NKWD. Daher wird in diesem Kapitel hauptsächlich die erste Mordphase behandelt.

Zum Verlauf der Untersuchungen sei bemerkt, daß anders als in Polen die WUSt keine Richter aus der Wehrmachtrechtsabteilung nach Lemberg entsandte. Die Ermittlungen wurden auch nicht wie etwa im gleichzeitigen Fall Skomorochy[1] dadurch eingeleitet, daß die WUSt zunächst eine Ic Meldung erhielt und dann die zuständigen Gerichte um die Vernehmung der Zeugen ersuchte. In Lemberg war die Zahl der Opfer so groß und an einem Ort konzentriert, daß sich drei Heeresrichter sofort einschalteten, ohne auf ein Ersuchen aus Berlin zu warten. Es waren dies der Richter der Feldkommandantur 603, Dr. Tomforde, der Kriegsrichter des XXXXIX. Armeekorps, Dr. Wilke, und der fliegende Armeerichter beim Armeeoberkommando 17, Wilhelm Möller.

Die polnisch-ukrainische Stadt Lemberg wurde am 30. Juni 1941 in den frühen Morgenstunden von der 1. Gebirgsdivision des XXXXIX. Armeekorps ohne nennenswerten Widerstand genommen, weil sowjetische Truppen die Stadt bereits geräumt hatten. Die Abtei-

[1] Siehe Kapitel 6.4, S. 103 f.

lung Ic des XXXXIX. Armeekorps stellte in der Tagesmeldung vom 30. Juni 1941 fest:

»Nach Schilderung des Majors Heinz, Kommandeur eines Bataillons des Regiments 800, sollen sich Tausende von viehisch Ermordeten in drei Gefängnissen in Lemberg befinden. 1. und 4. Gebirgsdivision sind angewiesen, ihre Wort- und Bildberichter auf diese Greueltat anzusetzen. Der Oberkriegsgerichtsrat des Korps sowie der hier eingetroffene Verbindungsoffizier des Auswärtigen Amtes zum Armeeoberkommando 17 sind zu näheren Feststellungen nach Lemberg entsandt worden.«[1]

22.1 Ergebnisse der richterlichen Vernehmungen

22.1.1 Deutsche Zeugen

Noch am 30. Juni rückte die Feldkommandantur 603 in Lemberg ein. Feldkriegsgerichtsrat Dr. Tomforde begab sich unter Zuziehung des Truppenarztes, des Stabsarztes Dr. Georg Saeltzer, in das Brigitti-Gefängnis, das NKWD-Gefängnis (früher GPU-Gefängnis) und das Samarstinow-Gefängnis (Militärgefängnis).[2] Nach Befragung einiger Zeugen erstattete Tomforde noch am selben Tage einen Bericht.[3]
Der Oberkriegsgerichtsrat des XXXXIX. Armeekorps Dr. Wilke wurde ebenfalls eingeschaltet.

»Wie die Augenscheinnahme der im GPU-Gefängnis vorgefundenen Leichen ergab, sind der Ermordung schwerste Folterungen und Marterungen vorausgegangen...

Bei den Ermordeten handelt es sich zum größten Teil um Ukrainer, im übrigen um Polen. Nach den Aussagen von Zeugen sind in diesem Gefängnis gleichfalls 2 verwundete deutsche Flieger eingeliefert worden. Ein Fliegerkoppel und eine Fliegermütze wurden in den Räumen des Gefängnisses gefunden. Auf einen Fliegerstahlhelm stieß man beim Ausgraben eines Massengrabes. Es ist mit Sicherheit

[1] BA–MA, Tätigkeitsbericht der Abteilung Ic beim 49. (Geb.) A.K. Bd. 18253/1, S. 65; vgl. AOK 17/14499/54 S. 147.

[2] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 335ff. Siehe auch Ic Tätigkeitsberichte, XXXXIX. A.K. 18252/1, S. 98f.; 18253/4b, S. 136ff.

[3] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 335ff.

anzunehmen, daß sich auch diese beiden Flieger unter den Ermordeten, die nicht mehr identifiziert werden können, befinden.«[1]

Wilke blieb in Lemberg mindestens bis zum 6. Juli 1941 und vernahm dort u. a. den Generalarzt Dr. Richard Eckl, den Veterinär Dr. Joseph Brachetka und den Unterfeldmeister Kurt Dittrich.[2] Mit der Vernehmung weiterer Zeugen einschließlich polnischer und ukrainischer Überlebender aus den Gefängnissen wurde der fliegende Armeerichter beim Armeeoberkommando 17, Wilhelm Möller, beauftragt.

Am 6. Juli vernahm Möller den bereits erwähnten Stabsarzt Dr. Saeltzer:

»Ich begab mich sofort mit 2 Mann der Feldpolizei zum brennenden Gefängnis Brigitti. Da traf ich einen jungen Ukrainer, etwa 24 Jahre alt, der mich durch das Gefängnis führte. Er gab an, 24 Stunden vorher kurz vor seiner beabsichtigten Erschießung aus der Zelle drei des linken Gebäudes entflohen zu sein, und führte mich durch die Kellerräume, durch das Erdgeschoß und durch den 1. Stock des ganzen Gefängnisses. Die Bevölkerung, die durch den Eingang nachdrängte, bat wehklagend und jammernd, nach ihren Angehörigen sehen zu dürfen, mit denen sie noch 2 Tage zuvor Verbindung durch Zurufe hätten aufnehmen können. Wir entdeckten gleich am Eingang in den 4 ersten Kellern eine Unmenge Leichen, die an der obersten Schicht verhältnismäßig frisch waren, während die untersten Schichten schon stark in Verwesung übergingen. Im 4. Keller waren die Leichen durch eine geringe Sandschicht notdürftig überdeckt. Im ersten Gefängnishof lagen noch mehrere mit Blut befleckte Krankentragen. Auf einer Krankentrage lag eine durch Genickschuß getötete männliche Person ...

Auf meine Veranlassung wurde mit der Ausräumung der Keller sofort begonnen, und es wurden im Laufe der folgenden drei Tage 423 Leichen auf den Hof zur Schau gebracht. Unter den Leichen befanden sich Knaben im Alter von 10, 12 und 14 Jahren etwa, weiterhin junge Frauen von 18, 20 und 22 Jahren, außerdem Greise und ältere Frauen ...

Von da fuhr ich zum Gefängnis der früheren GPU ... Beim Aufbre-

---

[1] Bericht vom 1. Juli 1941. BA–MA, Ic Tätigkeitsberichte, XXXXIX. A.K., Bd. 18253/4b, S. 135.

[2] BA–MA, RW 2/v. 166, S. 16ff.; Abschrift in BA–MA, RW 2/v. 155, S. 22ff.

chen der Tür in die unteren Gefängnisräume wurden 4 Leichen am Eingang der Treppe, darunter eine junge Frau im Alter von etwa 20 Jahren, gefunden, die zu allerletzt scheinbar erschossen wurden, im ersten großen Zimmer lagen die Leichen bis zur Hälfte der Höhe des Zimmers...

Auf dem Hof zeigten zwei Erdhügel Spuren von herausragenden Leichenteilen. Auch da wurde sofort mit dem Bergen der Leichen begonnen und im größten Hof des Gefängnisses zur Schau bereitgelegt. Im zweiten Hof des GPU-Gefängnisses fand ich an der einen Eingangstür eine deutsche Fliegerkappe und einen Fallschirmgurt. In der Fliegerkappe war der Name des Fliegers eingenäht...

Von da wurde ich zum Militärgefängnis im Norden der Stadt gerufen. Beim Betreten der Keller war ein derartiger Verwesungsgeruch und lief derartig das Blut unter den Leichenbergen hervor, daß wir uns alle einer polnischen Gasmaske bedienen mußten, um in den Kellern die nötigen Erhebungen anstellen zu können. Die Mädchen, Frauen und Männer lagen schichtweise übereinandergeworfen, bis an die Decke des Kellers gefüllt. Der dritte und vierte Keller war nur 3/4 voll. Es wurden über 460 Leichen aus diesen Kellern geborgen. Von den Leichen zeigten viele Spuren gröbster Mißhandlungen, Verstümmelungen an Armen und Beinen und Fesselungen. Die Bergung der restlichen Leichen wurde eingestellt auf Befehl des Kommandanten, da infolge der Hitze die Verwesung derartig stark war, daß ein Wiedererkennen der schlecht gekleideten Leichen unmöglich war.«[1]

Im Militärhospital Lemberg fand man drei tote Luftwaffenangehörige. Zur Feststellung der Todesursache wurde von Kriegsgerichtsrat Möller eine gerichtsärztliche Leichenschau angeordnet,[2] die der Pathologe der 17. Armee, Oberstabsarzt Professor Dr. Herbert Siegmund, durchführte. Im NKWD-Gefängnis wurden die Leichen von weiteren 4 Luftwaffenangehörigen gefunden und ebenfalls von Dr. Siegmund untersucht. Am 3. Juli vernahm Möller ihn über seine Befunde. Bei den ersten drei Leichen hatte sich ergeben, daß die verwundeten Soldaten in ihren Betten erschossen worden waren:

---

[1] BA-MA, RW 2/v. 149, S. 339ff.
[2] BA-MA, RW 2/v. 148, S. 56ff.

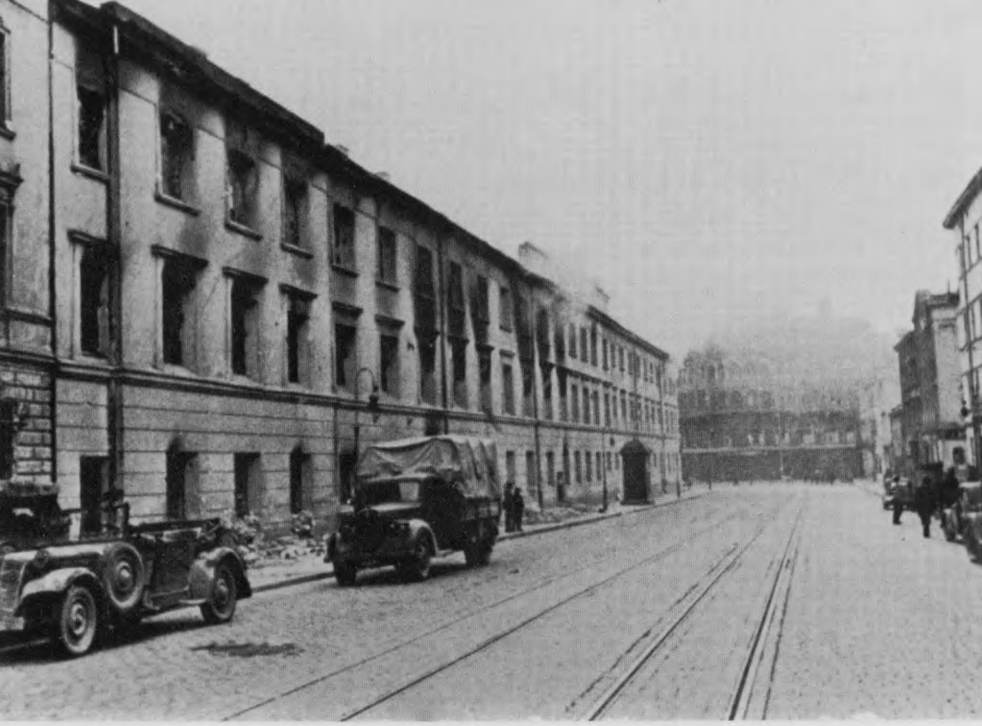

Das GPU-Gefängnis in Lemberg, 30. Juni 1941. *(Bundesarchiv)*

Eine Mauer im Hof des GPU-Gefängnisses, an der Erschießungen von Ukrainern durch die GPU stattfanden. *(Bundesarchiv)*

Im Hof des Gefängnisses für politische Häftlinge, Lemberg.
(Bundesarchiv)

Ukrainer suchen ihre Angehörigen, Lemberg. *(Bundesarchiv)*

Im Wald von Katyn am 13.4.1943.
(Bundesarchiv)

Von Exilpolen errichtetes
Denkmal am Gunnersbury-
Friedhof in London.
(Bednarski)

Stabsarzt Prof. Dr. Gerhard Buhtz, Gerichtsmediziner an der Universität Breslau, leitete die deutschen Untersuchungen in Katyn. *(Bundesarchiv)*

Amerikanische und britische Kriegsgefangene als Beobachter in Katyn. *(Bundesarchiv)*

»Die im linken Bett liegende (am Fenster) Leiche zeigte eine oberflächliche, mehrere Tage alte, durch einen frischen Verband gut versorgte Hautwunde von etwa Handtellergröße an der rechten Brustseite. Außerdem fand sich eine ganz frische Schußverletzung mit einem Geschoß von etwa 6,5 mm Durchmesser dicht oberhalb des linken Ohres mit Durchschuß durch die Schädelhöhle und einer ein Zentimeter großen Ausschußöffnung mit Zertrümmerung des rechten Schläfenbeins ... Die im mittleren Bett liegende Leiche hatte einen kunstgerechten Kieferverband, besaß eine Weichteilverletzung am linken Unterkiefer ohne Bruch des Knochens und durch Verbände versorgte Haut- und Weichteilwunden an beiden Unterschenkeln und Knien. Außerdem ergab die Untersuchung einen frischen Einschuß an der linken Brustseite vier Querfinger unterhalb der Brustwarze in der Herzgegend. Die im dritten Bett an der Wand gelegene Leiche wies eine ziemlich ausgedehnte Weichteilverletzung am linken Unterschenkel auf... Ein ganz frischer Einschuß vom gleichen Kaliber wie an den übrigen Leichen wurde an der rechten Bauchseite handbreit unter dem Rippenbogen festgestellt...«[1]

Bei der zweiten Gruppe handelte es sich um vorher unverwundete Soldaten. In drei Fällen wurden Kopfschüsse festgestellt. Bei der vierten Leiche ließ sich keine Aussage über die Todesursache machen, weil der Schädel nicht verletzt war und wegen der starken Verwesung von einer Leichenöffnung abgesehen wurde.[2]

Mit der Aufräumung der Leichen der ermordeten Insassen der Lemberger Gefängnisse wurde Leutnant Walter Lemmer beauftragt. In seiner Vernehmung am 7. Juli durch Kriegsgerichtsrat Möller sagte er aus:

»Am Dienstag, dem 1. Juli 1941, erreichte ich Lemberg. Ich erhielt von meiner Dienststelle den Auftrag, die Gefängnisse Brigitti, NKWD, von den Leichen räumen zu lassen und die Beerdigung durchzuführen. Ich begab mich noch am Abend desselben Tages in das Brigitti-Gefängnis und stellte bei meinem Eintreffen fest, daß schon ein erheblicher Teil von den Leichen aus dem Gefängnis her-

[1] BA–MA, RW 2/v. 148, S. 54f.
[2] BA–MA, RW 2/v. 148, S. 49ff.; Ic Tätigkeitsbericht Bd. 14499/54, S. 119.

ausgeholt und in den Gefängnishof gelegt worden war. Nach meiner Schätzung waren es etwa 200 Leichen ... Ich ließ an diesem Abend noch etwa 50 Leichen beerdigen. Sie wurden auf dem ukrainischen Friedhof in einem Massengrab beigesetzt. Die Aufräumung des Gefängnishofes wurde am nächsten Morgen in der Frühe fortgesetzt. Es wurden im Laufe des Tages etwa 300 Leichen beigesetzt. Damit war der Gefängnishof und auch das eigentliche Gefängnis geräumt. Jedoch befand sich im Keller noch eine Unzahl von Leichen. Sie lagen in mehreren Schichten übereinander bis zur Decke hinauf. Der Kellerboden schwamm von Blut. Eine ordnungsgemäße Räumung des Kellers von den Leichen war infolge der erheblich stark fortgeschrittenen Verwesung nicht mehr möglich. Ein Eindringen in den Keller wäre zum Schluß nur mit einem Sauerstoffapparat möglich gewesen.

Auf Befehl des Stadtkommandanten wurden die Leichen mit Chlorkalk übergossen und die Kelleröffnungen zugemauert. Ich schätze die Zahl der im Keller verbliebenen Leichen an die tausend. Es ist möglich, daß noch in anderen Kellerräumen, in die wir nicht mehr vordringen konnten, noch weitere Leichen lagen.

Am Spätnachmittag des 2. Juli 1941 begann ich mit der Räumung des NKWD-Gefängnisses. Der Gefängnishof dieses Gefängnisses bot ungefähr dasselbe Bild wie der des Brigitti-Gefängnisses. Nach meiner Schätzung lagen in dem Hof etwa 150 Leichen. Im eigentlichen Gefängnis lagen keine Leichen mehr. Auch in den Keller waren Leichen gelegt worden, die mit Sand zugeschüttet waren. Ich kann auch nicht schätzungsweise angeben, wieviele Leichen hier in den Kellern verschüttet waren.

Die Leichen verblieben in den Kellerräumen, die Eingänge des Kellers wurden ebenfalls auf Befehl des Kommandanten von Lemberg zugemauert. Die auf dem Hof liegenden Leichen wurden auf dem Ukrainer-Friedhof beigesetzt.

Mit den Aufräumungsarbeiten in dem Samarstynow-Gefängnis hatte ich nichts zu tun. Ich habe nur erfahren, daß auch die Keller dieses Gefängnisses voller Leichen lagen ...

Am Freitag, dem 4. Juli 1941, kam ich in das Amtsgerichtsgefängnis ... In diesem Gefängnishof befand sich nach Angaben des Verwalters ein Massengrab mit ermordeten Gefangenen. Ich konnte mich auch von einem Grabhügel überzeugen, von der Größe

4 × 6 m. Nach weiteren Angaben des Verwalters soll sich noch eine große Anzahl von Leichen in den Gefängniskellern befinden.«[1]

22.1.2 *Ukrainische und polnische Zeugen*

Es wurden aber nicht nur Deutsche über die Ermordungen in Lemberg vernommen. Am 4. Juli 1941 vernahm Kriegsgerichtsrat Möller den Polen J.P., Hausverwalter in der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses. Er hatte gesehen, wie am ersten Tage des Krieges zwei verwundete deutsche Offiziere im Krankenhaus eingeliefert und am 29. Juni durch die Kommissare Loginow und Maslow erschossen worden waren. Der zuständige Abteilungsarzt Dr. C.S. gab zu Protokoll, drei deutsche Verwundete behandelt zu haben. Die Krankenpflegerin S.G. behauptete, den Verwundeten Tee gebracht zu haben und von den anwesenden Kommissaren weggejagt worden zu sein, weil die Verwundeten erschossen werden sollten. Alle drei Zeugen wurden eidlich vernommen.[2] Außerdem wurden am 5. Juli der Sanitäter S.H. und die Krankenschwester D.W. befragt.[3]
Am gleichen Tag gab der ukrainische Lehrer Leo Fedoruk unter Mitwirkung eines Dolmetschers eidlich zu Protokoll:

»Ich wurde am 17. März 1941 durch Angehörige der NKWD in meinem Amtsgebäude verhaftet... Die Erschießungen in dem Gefängnis begannen 2 Tage nach Kriegsausbruch... In der folgenden Nacht wurden wir gegen 1.00 Uhr oder 2.00 Uhr MEZ in das Vernehmungszimmer geführt. An einem rotbeschlagenen Tisch saßen drei Personen. Eine davon war jener Oberleutnant, der andere in Zivil war der Gefängnisankläger. Die dritte Person habe ich bei dem Kerzenlicht nicht erkannt. Auf dem Tisch lag eine Liste und jeder Gefangene mußte seinen Namen nennen. Die drei Leute entschieden dann, wer zu erschießen sei oder nicht. Da mein Name auf der Liste nicht richtig geschrieben war ... wurde ich wieder abgeführt, und zwar in eine Einzelzelle... An Überlebenden blieben ins-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 350ff., Vernehmung durch Möller am 7. Juli 1941.
[2] BA–MA, RW 2/v. 148, S. 63ff.
[3] Ebenda, S. 60ff.; BA–MA, RW 2/v. 160, S. 68ff.

gesamt zwölf Personen zurück. Und zwar acht Männer und vier Frauen.«[1]

Der ukrainische Zeuge Omelian Matla wurde unter Hinzuziehung eines Dolmetschers eidlich vernommen:

»Ich wurde am 7. August 1940 wegen meiner Zugehörigkeit zur O.U.N. (Organisation Ukrainischer Nationalisten) in meiner Wohnung von Angehörigen der NKWD verhaftet... Am 2. Tage nach Kriegsausbruch bemerkte ich eine größere Bewegung im Gefängnis... Am selben Tage etwa 5.00 Uhr oder 6.00 Uhr MEZ öffnete sich die Zellentür und es traten 7 NKWD-Leute in die Zelle unter Führung des Gefängnisdirektors. Sein Name ist mir nicht bekannt. Man rief uns zu: Legt euch nieder, ihr Huren! Gleich darauf begann eine Schießerei. Zwölf Mann von uns wurden dabei getötet, zwei schwer verletzt, drei, darunter auch ich, wurden nicht getroffen. Ich bin deshalb dem Gemetzel entgangen, weil ein tödlich Getroffener über mich fiel...

Nachdem wir zusammengeschossen worden waren, eilten dieselben Leute von Zelle zu Zelle und schossen die Insassen nieder. Als die letzten Schüsse verhallt waren, richtete ich mich vorsichtig auf, um nachzusehen, wo unsere Mörder geblieben seien. Da hörte ich plötzlich, daß sie wieder zurückkamen. Ich kroch dann schnell wieder unter eine Leiche, nachdem ich zuvor mein Gesicht und auch das der anderen Verwundeten mit Blut beschmiert hatte... Die Leute traten wieder in unsere Zelle und gaben nochmals drei Schüsse ab. So gingen sie von Zelle zu Zelle, und dann hörte ich den einen rufen: Kommt schnell in den Hof, die Wagen stehen schon bereit.

Ich blieb noch eine längere Zeit in der Zelle liegen, um abzuwarten, ob die NKWD-Leute nicht doch noch wieder zurückkämen.«[2]

Der ukrainische Hilfslehrer Bogdan Kazaniwskyj wurde ebenfalls wegen seiner Zugehörigkeit zur O.U.N. verhaftet. Über seine Behandlung im Brigitti-Gefängnis gab er eidlich zu Protokoll:

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 166, S. 14f. Der Zeuge wurde nach dem Kriege nach Sibirien verbannt und wanderte erst 1975 nach Amerika aus. In einem Gespräch am 28. Dezember 1977 in Philadelphia bestätigte Fedoruk seine Erlebnisse, wie er sie laut Protokoll vom 5. Juli 1941 geschildert hatte.

[2] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 342ff. Der Zeuge wanderte nach dem Kriege nach Amerika aus und starb 1968 in New York.

»Bald nach dem Abführen der Leute hörten wir dumpfe Schüsse und auch Schreie und Stöhnen. Am Dienstag, dem 24. Juni 1941, waren die NKWD-Leute vorübergehend aus dem Gefängnis abgezogen. Wir brachen aus den Zellen aus und versuchten die Freiheit zu gewinnen. Der Hof war jedoch versperrt und wir konnten nicht wegkommen. Als wir auf dem Hof standen, wurde plötzlich Maschinengewehrfeuer auf uns abgegeben. Mehrere Personen wurden verletzt und auch getötet. Wir zogen uns wieder in das Gefängnis zurück. Es erschienen wieder die NKWD-Leute und trieben uns mit 90 Personen in eine größere Zelle... In den folgenden Tagen wurden immer wieder Leute herausgerufen, und man hörte dann anschließend Schreie und Schüsse. Von diesen 90 Personen blieben 22 zurück. Ich selbst war auch aufgerufen worden, hatte mich aber nicht gemeldet. Am 28. Juni hörte man sehr viel Schüsse. Die Schüsse fielen bald ferner, bald näher... Nach einer Weile konnten wir dann feststellen, daß Zivilpersonen zu unserer Befreiung eingedrungen waren. Die NKWD-Leute hatten das Gefängnis geräumt. Ich schätze die Gefangenenzahl im Brigitti-Gefängnis auf etwa 10000, nur etwa 600–800 sind lebend aus diesem Gefängnis herausgekommen.

Ich kann nicht angeben, ob von den Gefängnisinsassen einige von den NKWD-Leuten verschleppt worden sind.«[1]

Am 7. Juli 1941 sagte die Polin J.S. aus:

»Am Montag, dem 30. Juni 1941, ging ich in der Frühe gegen 4.00 Uhr bis 5.00 Uhr MEZ in das NKWD-Gefängnis, da es hieß, daß die deutschen Truppen schon in die Stadt eindrangen. Ich ging zunächst auf den Gefängnishof, dort sah ich schon gleich mehrere Leichen liegen, darunter drei Männer, die schon völlig schwarz angelaufen waren, und eine Frau, die restlos entkleidet war. Der Anblick war so grausig, daß ich nicht länger hinsehen konnte. Ich schaute dann noch einmal durch ein Fenster in das Gefängnisinnere.

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 355ff. Der Zeuge ist nach dem Kriege nach Amerika ausgewandert und hat seine Aussagen vor einem amerikanischen Kongreßausschuß wiederholt. Hearings before the Select Committee on Communist Aggression, House of Representatives, 83rd Congress, Second Session, Washington. 1954, S. 110ff. Der Verfasser hat Kazaniwskyj im Dezember 1976 und wieder im Dezember 1977 persönlich befragt. Kazaniwskyj hat das Geschehen in Lemberg in seinen 1975 veröffentlichten Memoiren dargestellt. S. 175 bis 201.

In dem Raum sah ich eine Menge von Leichen auf einem Tisch hingeschlachtet liegen ... Als ich in ein anderes Fenster hineinsah, sah ich an der Deckenlampe erhängt eine Leiche eines kleinen Mädchens von etwa 8 Jahren. Die Leiche war unbekleidet, erhängt war das Kind mit einem Handtuch.«[1]

Am selben Tag wurde der Pole L.P. vernommen:

»Am Sonntag, dem 29. Juni 1941, gegen 8.00 Uhr MEZ morgens, ging ich in das NKWD-Gefängnis, um nach meinem Bruder zu forschen, der im Dezember vorigen Jahres von der NKWD festgenommen worden war. Das Gefängnis war zu dieser Zeit von den Russen bereits geräumt, die Stadt Lemberg selbst jedoch noch nicht. Ich trat in das Gefängnisinnere und sah in die einzelnen Zellen. Es bot sich mir überall ein grauenvoller Anblick. Die Zellen waren durchweg mit Leichen Ermordeter angefüllt. In einem größeren Zimmer von etwa 10 × 5 m waren die Leichen bis etwa 1½ m übereinandergeworfen.«[2]

Die Ukrainerin I.L. sagte am 7. Juli aus:

»Am Freitag oder Sonnabend, dem 28. bzw. 29. Juni 1941, ging ich abends gegen 18.00 Uhr MEZ in das NKWD-Gefängnis, um nach meiner Mutter zu forschen, die vor etwa 3 Monaten wegen ihrer religiösen Einstellung verhaftet worden war. Sie hatte als Pfarrersfrau einen Angehörigen ihrer Kirchengemeinde einmal gefragt, warum er nicht in die Kirche ginge.

Ich ging in das Gefängnisinnere und sah gleich in der ersten Zelle viele Ermordete liegen, die Leichen waren auch verstümmelt. U.a. sah ich eine Frau, der man die eine Brust abgeschnitten hatte, die andere war zerfleischt. Einer anderen Frau hatte man den Leib aufgeschnitten, sie war schwanger ...

Vorher war ich schon einmal in das Samarstynow-Gefängnis gegangen, um dort nach meiner Mutter zu suchen. Hier habe ich nur von außen in einen Raum hineingesehen, der über und über mit Leichen bis zur Decke angefüllt war.«[3]

Noch zahlreiche weitere Polen und Ukrainer wurden durch Kriegsge-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 346.
[2] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 347.
[3] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 348

richtsrat Möller vernommen.[1] Am 16. Juli 1941 verfaßte er seinen Schlußbericht, den er zusammen mit den Originalvernehmungsprotokollen der WUSt übersandte.[2]

22.2 Informierung des Auslandes

Auch das ukrainische Rote Kreuz beteiligte sich an den Untersuchungen. In einem Appell vom 7. Juli 1941 an die Stadtkommandantur haben acht Ukrainer festgestellt:

> »Nur allein in Lemberg fand man in den Kerkern über 4000 Leichen, darunter auch welche, die man lebendig eingemauert hatte. Es ist kaum zu schildern, in welchem Zustande man die Leichen vorgefunden hat ...
> Voller Angst und Verzweiflung wegen des Schicksals aller der noch in den Kerkern und den Konzentrationslagern in der Sowjetunion befindlichen Landsleute bittet das ukrainische Rote Kreuz, auf dem Funkwege die gesamte zivilisierte Welt von diesen grauenhaften Morden in Kenntnis zu setzen. Insbesondere wird gebeten, das Rote Kreuz in der Schweiz, in Schweden, den Niederlanden und anderen Ländern aufzufordern, Maßnahmen in die Wege zu leiten, um somit das Leben der Bedrohten doch noch retten zu können.«[3]

Die WUSt sammelte und wertete alle diese Unterlagen aus. Einen Teil verwendete sie in ihrer ersten Rußland-Denkschrift »Kriegsverbrechen der russischen Wehrmacht« vom November 1941.[4] Lemberger Zeugenvernehmungen wurden auch in dem Weißbuch des Auswärtigen Amtes »Bolschewistische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit«[5] veröffentlicht.
Kenntnis über das Geschehen in Lemberg gelangte in das Ausland nicht nur über deutsche Pressemeldungen, sondern auch durch polnische Vertrauensleute. So beschäftigte sich beispielsweise das britische

---

[1] BA–MA, RW/2v. 149, S. 361ff.
[2] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 375ff.
[3] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 373f.
[4] BA–MA, RW 2/v. 147, S. 109ff.
[5] BA–MA, RW 2/v. 155, S. 22ff. Das britische Foreign Office beschaffte sich das Weißbuch über seine Gesandtschaft in Basel, PRO, FO 371/30915 Dok. C 3827.

Foreign Office mit polnischen Meldungen über die Ermordung polnischer politischer Gefangener in Lemberg. Der polnische Professor Olgierd Gorka berichtete aus Schweden, daß die Russen ca. 160 Polen in dem Lemberger Gefängnis Brigitti ermordet hatten, bevor sie die Stadt Lemberg verließen.[1]
Diese und andere Meldungen veranlaßten das Foreign Office, ein Schreiben an den sowjetischen Außenminister Molotow zu richten, der am 12. Juli 1941 die Beschuldigungen dementierte.[2] Einer der beteiligten Mitarbeiter im Foreign Office, Sir Frank Roberts, sprach mit dem Botschafter und Außenminister der polnischen Exilregierung, Raczynski, der sich an Gorka erinnerte und erklärte:

> »Es besteht kaum Zweifel darüber, daß die polnischen und ukrainischen politischen Gefangenen in Lemberg tatsächlich durch die Russen ermordet worden sind.«[3]

22.3 Lemberg im Nürnberger Prozeß

Während der Kriegsjahre ist das Geschehen in Lemberg selten erörtert worden. Erst im Nürnberger Prozeß kam es wieder ins Gespräch, nicht wegen der Morde des NKWD, sondern wegen der Liquidierungen durch den SD und die SS-Einsatzgruppen. Die Anklageschrift warf den Deutschen vor:

> »In Lemberg und Umgebung rotteten die Deutschen ungefähr 700000 Sowjetbürger aus, darunter 70 Vertreter der Künste, der Wissenschaft und Technik.«[4]

Nach dem Bericht der außerordentlichen sowjetischen staatlichen Kommission über die Greueltaten der Deutschen im Gebiet von Lemberg, der dem Nürnberger Tribunal als Beweisstück USSR 6 vorgelegt wurde, besaßen Abteilungen der Gestapo noch vor der Einnahme von Lemberg Listen führender Intellektueller, die vernichtet werden soll-

---

[1] PRO, FO 371/26758.
[2] PRO, FO 371/26756, C 8191; FO 371/26755, C 7890.
[3] Brief von Sir Frank Roberts vom 20. Dezember 1976.
[4] IMT Band I, S. 51.

ten. Massenverhaftungen und Erschießungen begannen sofort nach der Einnahme Lembergs.[1]

Deutsche SD-Dokumente, die im Hauptprozeß und später im Ohlendorf-Prozeß (Fall 9) von der Anklage herangezogen wurden, belasten neben dem SD auch die Lemberger Zivilbevölkerung. Nach dem Tätigkeits- und Lagebericht der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in der UdSSR vom 31. Juli 1941 »trieb die Bevölkerung etwa 1000 Juden zusammen und lieferte sie in das von der Wehrmacht besetzte Gefängnis ein«.[2]

Im gleichen Bericht wird festgestellt:

> »Die Lemberger Gefängnisse waren mit Leichen ermordeter Ukrainer vollgepfropft. Nach vorsichtigen Schätzungen dürfte die Zahl der allein in Lemberg ermordeten Ukrainer 3000–4000 betragen. Nach zuverlässigen Mitteilungen wurden darüber hinaus 20000 Ukrainer verschleppt, von denen mindestens 80% der Intelligenz angehörten. Ähnliche Verhältnisse werden aus anderen Orten, z. B. Dobromil, Sambor und Umgebung, berichtet... Als Vergeltung für die unmenschlichen Greueltaten wurden 7000 Juden erfaßt und erschossen.«[3]

Dr. Rasch, der Chef der Einsatzgruppe C, die Anfang Juli in Lemberg eintraf, behauptete gegenüber seinen Sonderkommandos, daß jüdische Funktionäre und Einwohner von Lemberg an den Tötungen der politischen Häftlinge beteiligt gewesen seien, und gab ihnen den Führerbefehl weiter, nach welchem Schuldige oder auch dringend verdächtige Personen als Vergeltungsmaßnahme für diese Morde erschossen werden sollten.[4] Erwin Schulz hatte die Führung des SS-Einsatzkommandos 5, einen Teil der Einsatzgruppe C, übernommen.[5]

---

1 IMT, Bd. VII., S. 540.

2 PA, Bestand Inland II g Bd. 431 – Rußland, SD-Einsatztruppen, Berichte, S. 29, Nürnberger Dokument NO-2651, S. 2. Im Filmarchiv des Bundesarchivs in Koblenz gibt es einen 16mm-Schwarzweiß-Film »Sowjetische Massaker« und auch einen Wochenschau-Tonfilm, wo die Ausschreitungen der ukrainischen Bevölkerung gegen die Juden Lembergs festgehalten worden sind. Bilder in Tätigkeitsbericht der Abteilung Ic der XXXXIX. geb. A.K. Band 182537/4b, S. 114ff.

3 PA, Inland IIg, Bd. 431, S. 28; Nürnberger Dokument NO–2651, S. 2, 11.

4 Nürnberger Dokument Nr. NO–3644, S. 4.

5 Ebenda, S. 2.

»Ich sah die Tausende von Ermordeten und die vielen entsetzlich Verstümmelten in Lemberg. Ich roch noch den furchtbaren Leichengeruch, der über der ganzen Stadt lag, und sah die vielen weinenden Frauen, Männer und Kinder, die unter den Leichen nach ihren Angehörigen suchten. Immerzu sah man Menschen auf den Straßen, die in oft selbst gezimmerten Särgen oder Kisten ihre Toten nach Hause trugen. Die Soldaten waren entsetzt über die verstümmelten Leichen ihrer Kameraden.«[1]

Weitere Aufschlüsse vermitteln die Aussagen höherer deutscher Offiziere, die im Sommer 1941 sich auf dem Vormarsch in Lemberg kurz aufgehalten hatten. Generalleutnant Egbert Picker erklärte am 5. Juli 1946:

»Unmittelbar nach der Einnahme von Lemberg ... wurde mir gemeldet, daß nach Aussagen von Einwohnern in zwei Gefängnissen eine große Anzahl ermordeter Lemberger lagen ... Ich besuchte noch am gleichen Tage die beiden Gefängnisse. Ich fand in dem einen, das als das staatliche Gefängnis bezeichnet wurde, daß im Hofe nebeneinander in vielen Reihen die Leichen aufgelegt waren, teilweise mit Verstümmelungen scheußlicher Art ... Im anderen Gefängnis, das als das GPU-Gefängnis bezeichnet wurde, fand ich ebenfalls im Hofe die aufgereihten Leichen und die nach Angehörigen suchenden Zivilpersonen.«[2]

In mehreren Aussagen wurde die Beteiligung der Zivilbevölkerung an den Ausschreitungen gegen die Juden erwähnt. Generalmajor Max Winkler erklärte am 24. Juni 1946:

»Ich glaube mich an die Zahl von etwa 4000 Leichen zu erinnern, die ich auf der Stadtkommandantur erfuhr. Als Reaktion auf diese Morde fingen die ukrainischen Zivilisten in Lemberg sofort an, die Juden aus ihren Wohnungen zu ziehen, sie auf der Straße zu mißhandeln und ins Gefängnis zu den Leichen zu werfen. Der damals vorübergehend als Stadtkommandant vom XXXXIX. Gebirgsarmeekorps eingesetzte Oberst Fingergerst schritt sofort mit aller Schärfe gegen diese Ausschreitungen ein und verhinderte sie durch

---

[1] Dies bezieht sich vielleicht auf die deutschen Flieger. Nürnberger Prozeß, Fall 9, Protokoll für den 18. Oktober 1947, S. 957.

[2] Friedenspalast (IMT) 1604. Siehe auch eidesstattliche Erklärung des Generalmajors Wolf Ewerts. Friedenspalast (IMT) 1605.

Befehl an die deutschen Truppen und Einsetzen besonderer Stadtstreifen.«[1]

Den Pogrom beschreibt auch Picker:

»Ferner sah ich in einem kleinen Nebenhof, abseits von den aus dem Gebäude kommenden Leichen, schätzungsweise 15 Leichen, die offenbar Juden waren und, wie im Hofe erzählt wurde, erst nach dem fast kampflosen Abmarsch der Russen aus Lemberg von der ortsansässigen Zivilbevölkerung zur Vergeltung getötet worden sein sollen. Beim Verlassen des Gefängnisses sah ich in zwei oder drei Fällen, daß Juden von mit Armbinden versehenen ortsansässigen Zivilisten zum Gefängnis geführt wurden, in einem Fall unter Prügeln mit einem Stock. Ich ging daraufhin noch am gleichen Tage zu dem obersten militärischen Führer der Stadt, General der Gebirgstruppe Kübler, um ihm das Gesehene zu melden und Abstellung zu veranlassen. Er teilte mir mit, daß er diese Tatsachen bereits wisse und Befehle gegeben habe, diese Ausschreitungen der Zivilbevölkerung gegen die Juden sofort zu verhindern.«[2]

Generalmajor Hans Kreppel am 29. Juni 1946:

»Ich erkläre an Eides Statt, daß ich als Abteilungskommandeur im Geb. Art. Regiment 79 in den ersten Stunden nach der Einnahme von Lemberg persönlich in der Stadt Hunderte von Leichen ermordeter Ukrainer liegen sah ... Mir ist damals ferner ein Befehl des XXXXIX. Gebirgsarmeekorps bekanntgeworden, der die Verfolgung der Juden durch die ukrainische Zivilbevölkerung verbot.«[3]

22.4 Amerikanische und Haager Untersuchungen

Eine weitere Untersuchung des Falles Lemberg fand einige Jahre später statt, als sich 1954 eine amerikanische Kongreßkommission unter dem

---

[1] Friedenspalast (IMT) 1602.

[2] Ebenda, 1606; vgl. Aussage des Angeklagten Fritzsche in Nürnberg am 27. Juni 1946: »Mir berichtete außerdem Dr. Tauber, der Leiter des Judenreferats der Abteilung ›Propaganda‹, im Jahre 1941, es sei, wenn ich mich recht erinnere, bei der Besetzung von Lemberg und Kowno zu Judenpogromen gekommen, und zwar durch die einheimische Bevölkerung. Er versicherte mir gleichzeitig, von deutscher Seite sei hiergegen eingeschritten worden.« IMT Bd. XVII, S. 197.

[3] Ebenda Dok. 1603.

Vorsitz des Abgeordneten Charles J. Kersten mit ihm befaßte. Der Kommission gehörten 18 weitere Mitglieder an, unter ihnen der Abgeordnete Ray J. Madden, der bereits den Vorsitz über die amerikanische Katyn-Kommission von 1952 innegehabt hatte. Es wurden Zeugen vernommen in München am 30. Juni und 1. Juli 1954, in New York am 11., 12., 13. und 14. Oktober 1954, in Chicago am 18. und 19. Oktober 1954. In dem zusammenfassenden Bericht heißt es:

»In den ersten Kriegstagen erschoß die NKWD in jeder Stadt in der westlichen Ukraine alle politischen Gefangenen mit der Ausnahme von ein paar, die beinah durch Wunder überlebten.«[1]

Politische Aktualität erhielt der Mordkomplex Lemberg, als im Herbst 1959 die sowjetische Presse Theodor Oberländer,[2] den damaligen Vertriebenenminister im Kabinett Adenauers, für die Mordaktionen in Lemberg im Jahre 1941 persönlich verantwortlich machte.

Am 5. September 1959 schrieb die Radianska Ukraina:

»Vor 18 Jahren begingen die Faschisten in der Nacht vom 29. und 30. Juni 1941 ein entsetzliches Verbrechen in Lemberg. Diese hitlerischen ›Nachtigallen‹ verhafteten auf Grund einer vorher angefertigten Liste Hunderte von Kommunisten, Komsomolzen und Parteilosen und ermordeten sie im Hofe des Gefängnisses in der Zarmarstynowska Straße in bestialischer Weise.«

Die Beschuldigungen, die bald auch in der westlichen Presse erschienen, veranlaßten Oberländer dazu, um seine Demission zu bitten. In der Bundesrepublik Deutschland wurde gegen ihn Anzeige erstattet, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn führte. Bei der Prüfung der Anklagepunkte kam die Bonner Instanz zu dem Ergebnis, daß für keine der behaupteten Anschuldigungen Beweise erbracht worden seien und Ober-

---

1 »In every city in western Ukraine in the first days of the war, the NKWD and its agents shot all of the political prisoners, except a mere handful who were miraculously saved.«
88d Congress, 2d Session, Communist Takeover and Occupation of Ukraine. Special Report No. 4 of the Select Committee on Communist Aggression House of Representatives eighty-third Congress, second session, December 31, 1954.

2 Am Anfang des Rußlandfeldzuges war Oberländer Verbindungsoffizier mit beratender Funktion bei dem Bataillon Nachtigall, das am 30. Juni 1941 in Lemberg einmarschierte.

länder keiner der erhobenen Vorwürfe traf. Infolgedessen wurde das Verfahren eingestellt.[1]
Zu derselben Zeit bildete sich eine internationale Kommission, um die Beschuldigungen unabhängig vom Gericht zu untersuchen. Sie setze sich aus vier ehemaligen Widerstandskämpfern zusammen, dem norwegischen Juristen Dr. Hans Cappelen, dem früheren Außenminister und dänischen Reichstagspräsidenten Ole Bjorn Kraft, dem holländischen Sozialisten Karel van Staal, dem belgischen Universitätsprofessor Floor Peeters und als fünftem dem Schweizer Juristen und Abgeordneten Dr. Kurt Schoch. Auf der konstituierenden Sitzung am 27./28. November 1959 in Den Haag wurde festgestellt, daß für die Urteilsbildung die Erklärungen von Augenzeugen der Lemberger Vorgänge an erster Stelle stehen sollten. In den darauffolgenden vier Sitzungen erschienen demzufolge mehrere Zeugen, die über ihre Erlebnisse berichteten.
Auf der fünften Sitzung am 19. März 1960 in Hamburg löste sich die Kommission auf, ohne ihre Arbeit vollständig abgeschlossen zu haben. In einer Zusammenfassung der bis dahin erzielten Ergebnisse heißt es:

> »Nach rund viermonatiger Untersuchung und der Überprüfung von 232 Zeugenaussagen aus allen beteiligten Kreisen ergibt sich die Feststellung, daß (die Anschuldigungen), die gegen die Einheit ›Nachtigall‹ und den damaligen Oberleutnant und heutigen Bundesminister Oberländer erhoben worden sind, jeder Grundlage entbehren.«[2]

---

[1] Hermann Raschhofer, Der Fall Oberländer, Tübingen 1962, S. 1.
Vor dem Obersten Gerichtshof der Deutschen Demokratischen Republik in Ostberlin wurde ein Gerichtsverfahren in absentia geführt und Oberländer »wegen fortgesetzt begangenen Mordes, fortgesetzter Anstiftung zum Mord, fortgesetzter Teilnahme an Verbindungen, die Verbrechen gegen das Leben bezweckten und wegen fortgesetzt begangener Aufforderung anderer zur Begehung von Verbrechen zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.« Urteil des Obersten Gerichtshofes der Deutschen Demokratischen Republik, Seite 1. Der Text des Urteils ist veröffentlicht als Beilage zur Zeitschrift Neue Justiz 1960, Heft 10.

[2] Joop Zwart, (Hrsg.) Lemberg 1941 und Oberländer, Das Ergebnis einer Untersuchung, Amstelveen, 1960, S. 31.
In einem Brief vom 31. März 1977 an Verf. stellte Hans Cappelen fest: »Die Kommission, einschließlich meiner Person, ist nach gründlicher Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß Oberländer an den Morden in Lemberg 1941 nicht beteiligt war ... Es war die NKWD, die diese Morde begangen hatte.«

Zur Arbeit der Kommission ist jedoch zu bemerken, daß sie mit der Aufklärung der Lemberger Vorgänge überfordert war. Es kommt immer darauf an, daß eine Instanz wie ein Gericht oder ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß die Angelegenheit prüft, die Zeugen vereidigen und eventuell Meineide verfolgen lassen kann. Alles andere führt in den meisten Fällen nicht zu einem überzeugenden Ergebnis.[1]

22.5 Zeugnisse der Exil-Ukrainer

Auch das exil-ukrainische Schrifttum, das die Massenmorde der NKWD und des SD ausführlich behandelt hat, bestätigt die 1941 von der WUSt getroffenen Feststellungen. Roman Ilnytzki verurteilte 1956 in seiner Studie »Deutschland und die Ukraine« die Morde der deutschen Einsatzgruppen, übernahm aber auch eine Schilderung des bolschewistischen Terrors in Lemberg.[2]

In dem Buch »Russischer Kolonialismus in der Ukraine« wird ein ganzes Kapitel den Tötungen der politischen Gefangenen durch die NKWD in Lemberg, Winniza, Solotschiw, Stanyslawiw, Peremyschlany, Stryi, Tschortkiw, Lozk, Uman, Nadwirna, Lopatyn, Bibrka, Berdytschiw, Schowkwa, Bereschany und Drohobytsch gewidmet.[3] Ausführliche Berichte ukrainischer Zeugen werden abgedruckt, von denen einige heute in den USA und Kanada, andere in der Bundesrepublik leben.

Der Schriftsteller Borys Lewytzkyi stellt in der in Paris erscheinenden exil-polnischen Zeitschrift »Kultura« fest:

> »Die Verantwortung der sowjetischen Dienststellen für die Morde in den Lemberger Gefängnissen, wie auch für die Morde in anderen Gefängnissen Galiziens und der Ukraine, sind so eindeutig, daß der Verdacht naheliegt, daß sich in den sowjetischen Reihen Provokateure befunden haben, die diese Greueltaten auf das Konto der deut-

---

[1] Diese Bedenken teilte auch Prof. Floor Peeters, in einem Gespräch mit Verf. in St. Niklaas am 26. und 27. Februar 1977.

[2] Roman Ilnytzkyi, Deutschland und die Ukraine 1934–1945, Tatsachen europäischer Ostpolitik, Osteuropa-Institut München 1956, S. 262ff., 284f.

[3] Russischer Kolonialismus in der Ukraine, Berichte und Dokumente, Ukrainischer Verlag in München, 1962, S. 129ff.

schen Besatzungsarmee bzw. der Gestapo abschieben wollten. Es ist bekannt, daß die Erschießungen der Gefängnishäftlinge sogar in Kiew stattgefunden haben. Der polnischen Botschaft in Moskau wurden später etliche konkrete Fälle gemeldet, aus welchen hervorging, daß viele ehemalige höhere polnische Staatsbeamte in Kiewer Gefängnissen umkamen. Was die Erschießungen in den Lemberger Haftanstalten anbelangt, so waren sie in diesen tragischen Junitagen bei der gesamten Bevölkerung der Stadt und in der Umgebung weit bekannt...«[1]

22.6 Weitere Befragungen

Die Ermittlungen der WUSt konnten weiter durch die Befragung eines beteiligten Richters[2] und vier ukrainischer Zeugen verifiziert werden. Der ehemalige Kriegsgerichtsrat Möller sagte am 20. August 1976:

»Die mir vorgelegten Protokollabschriften, die die Vorkommnisse von Lemberg zum Gegenstand haben, geben nach meiner Erinnerung im wesentlichen die Ereignisse so wieder, wie ich sie heute noch in Erinnerung habe. Auf Einzelheiten kann ich mich nicht mehr besinnen. Die Untersuchungen wurden völlig unbeeinflußt von irgendeiner Seite bzw. anderen Stellen durchgeführt.«[3]

Im Dezember 1976 und im Dezember 1977 wurde der Zeuge Bogdan Kazaniwskyj in Philadelphia befragt.

Er war am 8. Juli 1941 in Lemberg durch Kriegsgerichtsrat Möller vernommen worden. Den Inhalt seiner damaligen Aussage bestätigte er und wies ferner auf die Ermordungen durch den SD, der die Juden zunächst in Gettos schickte und dann zur Liquidierung aus Lemberg herausbrachte, hin. Kazaniwskyj hat dabei seine 1954 vor dem amerikanischen Kongreßausschuß gemachte Aussage wiederholt. Ein anderer Zeuge, Leo Fedoruk, erläuterte im Dezember 1977 in Philadelphia den Vorgang seiner Vernehmung durch Kriegsgerichtsrat Möller am 5. Juli 1941 und bestätigte ihren Inhalt.

---

[1] Kultura, Band I, 1960, S. 174. Lewytskyi behandelt in seinem Artikel auch die Ermordung der Lemberger Professoren durch das deutsche Einsatzkommando »Galizien«.

[2] Dr. Wilke und Dr. Tomforde sind kurz nach Kriegsende verstorben.

[3] Gespräch mit Wilhelm Möller am 20. August 1976, S. 1 des Protokolls.

Weitere Zeugen, die in den Akten der WUSt nicht erfaßt sind, ergänzten die darin enthaltenen Aussagen durch ihre eigenen Erlebnisse. So erklärte Maria Strutynska in Philadelphia:

»Zur Zeit des Einzuges der deutschen Wehrmacht nach Lemberg waren schon alle Gefängnisse in Lemberg voll von ermordeten Häftlingen ... Im Hof, an einem umzäunten Platz, wo die Häftlinge ihre Spaziergänge machten, waren zwei riesige Gräben aufgeschüttet, mit Erdboden dürftig bedeckt; hier und dort ragten Ellenbogen und Füße daraus hervor ... Als die Bolschewiken abzogen, haben sie an das St. Brigitti-Gefängnis von allen Seiten Feuer gelegt, so daß die von den Deutschen speziell organisierten Arbeiterabteilungen noch eine ganze Woche lang die verkohlten Leichen daraus hinaustrugen ...«[1]

Frau A. K., die bereits auf der zweiten Sitzung der Haager Kommission am 9. Januar 1960 über ihre Erlebnisse als Häftling berichtet hatte, schilderte ihr Schicksal als Häftling in einem Gespräch mit Verf. am 1. April 1977:

»Im Herbst 1940 verhaftete mich der NKWD in Lemberg wegen der Zugehörigkeit zu der Organisation Ukrainischer Nationalisten. Ich wurde in dem Samarstinow-Gefängnis inhaftiert, und man hielt mich dort bis Anfang Juni 1941.

Man überführte mich dann in das Brigitti-Gefängnis wegen meiner Erkrankung, angeblich mit der Absicht, mich in das Gefängniskrankenhaus zu bringen, da ich zu dieser Zeit Gelbsucht hatte und an Nierenbeschwerden litt, aber statt in das Gefängniskrankenhaus zu kommen, landete ich in den Kellerräumen des Gefängnisses. In dieser Kellerzelle befand ich mich auch zu dem Zeitpunkt, als der deutsch-sowjetische Krieg am 22. Juni 1941 begann. Die Kellerzelle selber war mit inhaftierten Frauen vollgestopft ...

In kurzen Zeitabständen erschienen jetzt in unserer Zelle die Wächter und nach einem Verzeichnis riefen sie einzelne Häftlinge oder gar in kleineren Gruppen aus, die sofort mit allen ihren Sachen in den

[1] Gespräch mit Frau Strutynska in Philadelphia am 28. Dezember 1977; Memoiren von Frau Strutynska wurden 1952 in ukrainischer Sprache im Verlag Kyiw, Philadelphia, veröffentlicht. Frau Strutynskas Aussage wurde der Haager Kommission 1960 unterbreitet. Zwart a. a. O., S. 41 f. Frau Strutynska war Ehefrau eines der damals ermordeten Häftlinge, des Redakteurs Mychailow Strutynskyj.

Gang heraustreten mußten. Es dauerte mit dem Ausrufen von Dienstag bis Freitag... Ab Samstag um die Morgendämmerung wurden die Stimmen der Häftlinge aus anderen Stockwerken hörbar ... Gleich danach, als man merkte, daß keine Wachen mehr im Gefängnis waren, brachen die Häftlinge die Tür auf und strömten in die Gänge... Ich ging dann in Richtung des Samarstinow-Gefängnisses weiter, habe unterwegs eine Frau aus dem Samarstinow-Gefängnis, mit der ich einst dort selbst saß, angetroffen und erfuhr von ihr, daß nach Aussage eines Häftlings in dem Samarstinow-Gefängnis mein Bruder ermordet worden sein soll. Da ich noch während meiner Inhaftierung wußte, daß auch mein Bruder in demselben Gefängnis saß, ging ich jetzt direkt in das Gefängnis, um nach der Leiche meines Bruders zu suchen. Als ich angekommen war, stand schon eine große Menschenmenge vor dem Gefängnistor...

In vier Reihen lagen die Leichen ermordeter Häftlinge. Ich zählte 40 Leichen, davon 13 Frauenleichen. Unter den Frauenleichen erkannte ich nach der Kleidung drei meiner ehemaligen Zellenmitgefangenen... Man sah an den Leichen gebrochene Körperglieder. Unter den männlichen Leichen habe ich meinen Bruder nicht erkannt, zumal ich nicht wußte, welche Kleidung mein Bruder im Gefängnis trug. Ich fragte noch, ob noch mehrere Leichen da wären und erhielt eine bejahende Antwort. Mit wurde aber zugleich gesagt, daß man die übrigen Leichen nicht zur Besichtigung freigeben würde, da sie nicht mehr erkenntlich seien, wegen des fortgeschrittenen Verwesungsgrades.«[1]

Freilich müssen diese Aussagen mit Vorsicht aufgenommen werden. Dieser Grundsatz gilt für alle Zeugen, die selbst Verbrechen zum Opfer gefallen sind. Aber wenn man sich von Verfolgungen ein Bild machen will, muß man ihre Äußerungen heranziehen, denn sie haben gewöhnlich ein besseres Gedächtnis als ihre Verfolger.

Die Massenmorde an den politischen Gefangenen in Lemberg werden regelmäßig mit den antijüdischen Ausschreitungen der Lemberger Zivilbevölkerung und mit den Liquidierungen des SD verwechselt. Eine klare Trennung der drei Mordphasen in Lemberg ist daher geboten.

---

[1] Gespräch mit Frau A.K. am 1. April 1977.
Vgl. auch »Russischer Kolonialismus in der Ukraine«, S. 136ff. und Zwart a.a.O., S. 42ff.

Was die erste Phase anbetrifft, werden die Untersuchungen der WUSt von 1941 durch die späteren Erhebungen der Verteidigung in Nürnberg, des amerikanischen Kongresses, der internationalen Kommission in Den Haag, und schließlich durch exil-ukrainische Autoren bestätigt. Über die späteren Mordphasen geben die WUSt-Unterlagen keine Auskunft. Sie sind jedoch in zahlreichen Kriegsverbrecher-Prozessen aktenkundig.

23. Katyn

Über das Thema Katyn sind bereits umfangreiche Studien veröffentlicht worden. Dieses Kapitel bietet lediglich einen kurzen Überblick und zeigt, daß die deutschen Ermittlungen über Katyn durch spätere nichtdeutsche Untersuchungen bestätigt wurden.[1]

Den ersten Hinweis auf die Massenerschießung von polnischen Offizieren, die 1939 in russische Kriegsgefangenschaft gefallen waren, erhielt die WUSt bereits in einem Bericht vom 2. August 1941 über die Vernehmung des russischen Kriegsgefangenen Merkuloff, wo es heißt: »Ferner will er mit Bestimmtheit wissen, daß alle polnischen Offiziere, die im russischen-polnischen Krieg 1939 in russische Gefangenschaft gerieten, erschossen wurden.«[2] Dieser Zeugenaussage konnte die WUSt zunächst nicht nachgehen, weil die Leichen nicht gefunden wurden, obwohl der Wald von Katyn in der Höhe von Smolensk sich seit dem September 1941 in deutscher Hand befand. Erst im Februar 1943 haben die deutschen Besatzungsbehörden durch Gerüchte, die in der Bevölkerung kursierten, von den Massengräbern erfahren.

Wegen der Witterung konnte mit größeren Ausgrabungen erst Anfang April begonnen werden. Bis im Juni 1943 die Sommerhitze ihre Unterbrechung der Ausgrabungen notwendig machte, wurden 4143 Leichen geborgen.

Generalrichter Dr. Johannes Conrad, Heeresgruppenrichter bei der Heeresgruppe Mitte, begab sich persönlich nach Katyn und vernahm dort eine große Anzahl von Zeugen eidlich. Der Russe Parfeon Kisseljeff sagte am 27. Februar 1943 und wieder am 18. April 1943 aus:

---

[1] Dazu Zdzislaw Jagodzinski, The Katyn Bibliography, London 1976 und vor allem U.S. House of Representatives, Report Nr. 2505, »The Katyn Forest Massacre, Final Report of The Select Committee to Conduct an Investigation and Study of the Facts«, Washington, 22. Dezember 1952. Vgl. dazu Bericht vom 30. April 1943 von Owen O'Malley an Anthony Eden, wo er die sowjetische Schuld feststellt. PRO, FO 371/34577.

[2] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 124; Abschrift in BA–MA, RW 2/v. 168, S. 146.

»Im Frühjahr 1940 wurden circa vier bis fünf Wochen lang täglich drei bis vier Lastwagen, beladen mit Menschen, zu dem Waldstück gebracht ... Das Schießen und Schreien von Männerstimmen habe ich bis in meine Wohnung gehört. Es ist wohl anzunehmen, daß die Männer erschossen wurden. In der Umgebung macht man keinen Hehl daraus, daß hier Polen durch die NKWD erschossen wurden.«[1]

Der Russe Matwei Sacharow:

»Von 1937 bis 1941 arbeitete ich bei der Eisenbahn ... Im Monat März 1940 kamen Güterzüge aus dem Tambowschen Gebiet, die fünf bis sechs von den großen Pullmann-Arrestwaggons, anhängen hatten ... Wie ich von der Begleitmannschaft dieser Züge erfuhr, kamen die Häftlinge von Kozielsk her ... Als Rangierer hatte ich Gelegenheit, unmittelbar dabeizustehen, wie aus den Waggons die Leute auf die Zellenkraftwagen geschafft wurden ... Die Gefangenen trugen meist polnische Uniformen und waren zum großen Teil Offiziere. Unter den Zivilisten habe ich auch vereinzelt Geistliche feststellen können ... Ich kann mich noch genau erinnern, daß diese Ausladungen 28 Tage dauerten. Dies konnte ich aus meinen dienstlichen Aufzeichnungen genau feststellen.«[2]

Am 25. Juni 1946 gab Generalrichter Conrad eine eidesstattliche Erklärung zum Fall Katyn für den Nürnberger Prozeß ab:

»Ich habe mir die Ausgrabungen selbst angesehen und festgestellt, daß die Leichen einen vertrockneten, mumienhaften Eindruck machten; die Uniformen waren gut erkennbar, alle Leichen hatten Genickschuß, einige hatten Mundknebel und Handfesseln. Bei den meisten Leichen wurden Papiere, Schmucksachen und Geld gefunden, so daß sie leicht identifiziert werden konnten. Alle bei den Erschossenen gefundenen Gegenstände wurden geordnet und in einem Raum zur Besichtigung ausgestellt. Aus den gefundenen Tagebüchern und Briefen ergab sich, daß die Erschießung der polnischen Offiziere im April 1940 vor sich gegangen sein mußte; soweit ich mich erinnere, waren die letzten Eintragungen in den gefundenen Tagebüchern mit dem 7. April datiert.

---

[1] Amtliches Material zum Massenmord von Katyn, Berlin, 1943, S. 25.
[2] Ebenda, S. 22f.

Diese Feststellungen stimmen auch mit den Aussagen einer Reihe von russischen Eisenbahnarbeitern und Bauern überein ... Auf Befehl vom Oberkommando des Heeres mußte ich diese Zeugen vereidigen.«[1]

Die Ausgrabungen fanden unter der Leitung von Professor Gerhard Buhtz, Gerichtsmediziner an der Universität Breslau, statt. Er stellte abschließend fest:

»Der mangelhafte Insektenfraß weist darauf hin, daß die Tötung und Einscharrung der Leichen in insektenfreier, kalter Jahreszeit stattgefunden hat. Aus den bei den Leichen aufgefundenen Dokumenten, Brieftaschen, Tagebüchern und Zeitungen ergibt sich objektiv, daß die Erschießungen im März, April und Mai 1940 erfolgt sind.«[2]

Ferner untersuchte eine internationale Ärztekommission aus zwölf Gerichtsmedizinern aus verschiedenen besetzten und neutralen Ländern die Leichen und hielt ihre Ergebnisse in einem längeren Bericht fest.

»Im Walde von Katyn wurden von der Kommission Massengräber von polnischen Offizieren untersucht, von denen bisher sieben geöffnet sind. Aus diesen wurden bisher 982 Leichen geborgen, untersucht, zum Teil obduziert und zu 70% identifiziert. Die Leichen wiesen als Todesursache ausschließlich Genickschüsse auf. Aus den Zeugenaussagen, den bei den Leichen aufgefundenen Briefschaften, Tagebüchern, Zeitungen usw. ergibt sich, daß die Erschießungen in den Monaten März und April 1940 stattgefunden haben. Hiermit stehen in völliger Übereinstimmung die im Protokoll geschilderten Befunde an den Massengräbern und den einzelnen Leichen der polnischen Offiziere.«[3]

Beim internationalen Militärtribunal in Nürnberg wurden schwere Vorwürfe gegen die Arbeitsweise der internationalen Ärztekommission erhoben. Dr. Markov, Dozent für gerichtliche Medizin an der Universität Sofia, Bulgarien, war einer der 12 Teilnehmer der Kom-

---

[1] Friedenspalast (IMT) Nr. 1204.

[2] Amtliches Material zum Massenmord von Katyn, S. 38f., 94.

[3] Ebenda, S. 117f.

mission. Am 1. Juli 1946 wurde er durch den sowjetischen Ankläger Smirnow vernommen

»Es war im April 1943. Ich arbeitete gerade in dem gerichtsmedizinischen Institut, als ich von Dr. Gjuroff ans Telefon gerufen wurde...

Gjuroff schickte mich zum ersten Sekretär des Außenministeriums, Schuchmanoff. Dieser hat die an mich ergangene Weisung bestätigt und mir gesagt, daß eine Prüfung von Leichen Tausender polnischer Offiziere bevorstünde. Ich antwortete, daß man Monate dazu brauchen würde, um Tausende von Leichen zu untersuchen. Schuchmanoff sagte mir jedoch, daß die Deutschen einen großen Teil der Leichen bereits exhumiert hätten und daß ich mich jetzt mit den anderen Mitgliedern der Kommission dorthin begeben sollte, um zu sehen, was bereits gemacht worden sei und um als bulgarischer Vertreter das bereits entworfene Protokoll zu unterschreiben...

In unserer Anwesenheit wurden keine neuen Gräber geöffnet. Es wurden uns nur einige Gräber gezeigt, die bereits vor unserer Ankunft geöffnet worden waren...

Unsere einzige Handlung, die man als wissenschaftliche und gerichtsmedizinische Untersuchung bezeichnen kann, war die Sektion von Leichen durch einige Mitglieder der Kommission, die selbst medizinische Sachverständige waren. Nur sieben oder acht Personen waren dazu qualifiziert, und soweit ich mich erinnere, wurden nur acht Leichen geöffnet. Jeder von uns sezierte eine Leiche, mit Ausnahme von Prof. Hajek, der zwei sezierte. Unsere weitere Tätigkeit während dieser zwei Tage bestand aus einer schnellen Besichtigung unter deutscher Führung. Es war eine Art Spaziergang. Dabei sahen wir geöffnete Gräber und gleichzeitig wurde uns ein Landhaus wenige Kilometer vom Katyner Wald entfernt gezeigt. In diesem Landhaus befanden sich in Schaukästen irgendwelche Gegenstände und Papiere. Man sagte uns, daß diese Papiere und Gegenstände in den Kleidungsstücken der ausgegrabenen Leichen gefunden worden seien...

Die Dokumente, die wir in den Schaukästen sahen, wurden bereits vor unserer Ankunft den Leichen abgenommen... Wir haben keinerlei wissenschaftliche Untersuchungen dieser Papiere vorgenommen...

Den Zustand der Leichen im Walde von Katyn kann ich nur nach

dem Zustand des Leichnams, den ich selbst obduziert habe, beurteilen. Ich habe an Ort und Stelle ein Protokoll über das, was ich festgestellt hatte, diktiert.
Ein ähnliches Protokoll wurde von den anderen Obduzenten verfertigt. Dieses Protokoll ist später von den Deutschen in dem von ihnen herausgegebenen Buch unter der Nr. 827 veröffentlicht worden...
Meines Erachtens befanden sich diese Leichname eine viel kürzere Zeit in der Erde als drei Jahre. Ich war der Ansicht, daß der Leichnam, den ich obduzierte, nicht länger als 1 bis 1½ Jahre vorher beerdigt worden war...
Die meisten Mitglieder der Delegation, die die Sezierung der Leichen im Wäldchen von Katyn durchführten, zogen ihre Schlußfolgerungen, ohne die wesentliche Frage darüber, wie lange sich die Leichen bereits unter der Erde befanden, zu berühren...
Der einzige, der eine genaue Aussage machte, daß die Leichen drei Jahre in der Erde waren, war Prof. Miloslavitsch aus Zagreb. Aber als das deutsche Buch über Katyn veröffentlicht wurde, habe ich seine objektive Niederschrift gelesen und dabei den Eindruck gewonnen, daß die Leiche, die er sezierte, sich nicht von dem Verwesungszustand der anderen sezierten Leichen unterschieden hat. Dies veranlaßt mich zu der Annahme, daß seine Aussage, daß die Leichen bereits drei Jahre unter der Erde wären, nicht der Tatsachenbeschreibung entspricht.«[1]

Daß diese Aussage über die Verfahrensweise der internationalen Ärztekommission unglaubwürdig war, zeigte das Kreuzverhör Markovs durch Dr. Stahmer. Der Zeuge mußte zugeben, daß die Kommission persönlich einige russische einheimische Zeugen vernommen hatte, was er vorher verneint hatte; daß er Deutsch lesen konnte, was er ebenfalls verneint hatte; daß in den Kleidern einige Briefe und Zeitungen mit Datum vor dem 22. April 1940 von den Kommissionsmitgliedern gefunden worden waren; daß die Leichen, die sie obduziert hatten, in den Gräbern zusammenklebten, so daß es unmöglich gewesen wäre, sie kurzfristig dorthin zu legen.[2] Der Gesinnungswechsel Mar-

[1] IMT, Band XVII, S. 364ff.
[2] Ebenda, S. 380 ff.

kovs von dem Protokoll der internationalen Ärztekommission zu seiner Darstellung vor dem Nürnberger Gericht wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß nach der Besetzung Bulgariens durch sowjetische Truppen im Herbst 1944 Markov zunächst als Kollaborateur verhaftet und wegen seiner Teilnahme in der internationalen Ärztekommission vor ein Volkstribunal gestellt wurde. Um sein Leben zu retten, revidierte er seine Schlußfolgerungen und behauptete, sie unter Zwang abgegeben zu haben. Daraufhin wurde er am 23. Februar 1945 freigesprochen.[1]

Der schweizerische Gerichtsmediziner Prof. François Naville von der Universität Genf wurde im September 1946 wegen seiner Beteiligung an der internationalen Ärztekommission im Berner Parlament kritisiert. Er konnte aber die unparteiische Natur der Untersuchung überzeugend verteidigen. Er hatte zunächst abgelehnt, sich der Kommission anzuschließen, entschied sich aber wegen der Polen dann doch teilzunehmen. Er berichtete ferner über Gespräche mit Medizinern des polnischen Roten Kreuzes, die ca. 100 Leichen untersucht hatten, die in ihrer Anwesenheit exhumiert worden waren. Ihre Ergebnisse deckten sich mit seinen eigenen. Besonders einleuchtend war das Ergebnis von Prof. Orsos aus Budapest, der bei der Obduktion der Leiche eines Leutnants einen Zustand feststellte, der auf seinen Tod vor mindestens drei Jahren hinwies.[2]

In den Jahren 1951–1952 befaßte sich ein Ausschuß des amerikanischen Kongresses mit den Vorgängen in Katyn. Die 1943 beteiligten Gerichtsmediziner wurden, soweit wie möglich, ermittelt und erneut befragt. So bezeichnete der dänische Gerichtsmediziner und Armeearzt Dr. Helge Tramsen es vom medizinischen Standpunkt aus als sehr unwahrscheinlich, daß die Toten erst im Herbst 1941 – zur Zeit des deutschen Einmarsches in das Gebiet – begraben worden seien. Die Leichen hätten mindestens zwei Jahre im Boden gelegen.

Der italienische Gerichtsmediziner V.M. Palmieri von der Universität Neapel bestätigte ebenfalls seine Ergebnisse und betonte, daß die internationale Ärztekommission ohne Druck gearbeitet hätte und ihre Mitglieder übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen seien, daß die polnischen Offiziere 1940 ermordet worden waren.[3]

---

[1] Louis Fitzgibbon, Katyn, S. 94f.

[2] Ebenda, S. 81ff.

[3] Ebenda, S. 80.

Der jugoslawische Gerichtsmediziner Dr. Eduard Miloslavich wiederholte am 13. März 1952 vor dem Untersuchungsausschuß sein damaliges Urteil.[1] Auch der bereits erwähnte schweizerische Gerichtsmediziner Professor François Naville bestätigte die Ergebnisse seiner Untersuchungen.
Alliierte Kriegsgefangene, die von den deutschen Stellen 1943 nach Katyn geladen worden waren, haben ebenfalls vor dem Kongreßausschuß ausgesagt. Oberst John van Vliet und Hauptmann Donald Stewart brachten ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß die Erschießungen im Jahre 1940 durchgeführt worden waren. Ähnlich der polnische Leutnant Wladyslaw Kawecki, der 1943 zweimal die Gräber von Katyn im Auftrag des polnischen Roten Kreuzes aufgesucht hatte. Ferner bemerkte er, daß, als er 1947 in Italien war, der Adjutant des polnischen Militärattachée in Rom mit dem Angebot an ihn herangetreten sei, für $ 2000 seine Aussage von 1943 zu widerrufen und die Schuld auf die deutsche Wehrmacht zu schieben. Zu diesem Zweck sei ihm eine vorbereitete Erklärung vorgelegt worden, die in allen Punkten einen Widerruf seiner damaligen Aussagen enthalten habe. Er habe jedoch dieses Angebot abgelehnt.[2]
Diese wenigen Beispiele sind repräsentativ für die Untersuchungsergebnisse des amerikanischen Kongreßausschusses und für das Urteil der freien Wissenschaft seit 1945. Sie bestätigen somit die Glaubwürdigkeit der damaligen deutschen Feststellungen.
Allerdings soll die Ermordung der polnischen Offiziere in Katyn bei Smolensk nicht mit der Vernichtung des bjelorussischen Dorfes *Khatyn* in der Nähe von Minsk verwechselt werden. Dort erbaute die UdSSR 1969 die große Erinnerungsstätte Khatyn, um 136 Dorfbewohner zu gedenken, die von deutschen Soldaten ermordet wurden. 250 Kilometer östlich liegt der Ort des in diesem Kapitel behandelten Katyn-Massakers.[3]

---

[1] New York Herald Tribune, 14. März 1952.

[2] U.S. House of Representatives, »The Katyn Forest Massacre«, a.a.O. Dazu Jagodzinski, Zdzistaw: The Katyn Bibliography, London 1976, insbesondere polnische Stimmen u. a. Jozef Mackiewicz, Katyn – ungesühntes Verbrechen, 1958; Wladislaw Anders, Katyn, 1946; Stanislaw Mikolajczyk, The Rape of Poland, 1948.

[3] Vgl. dazu die eingehende Schilderung der Änderungen der amtlichen sowjetischen Landkarten in L. Fitzgibbon: Unpitied and Unknown, 1975, S. 483 f.

24. Winniza

Wie bereits im Kapitel 21 angeführt,[1] wurde zu Anfang des Rußlandkrieges im Gefängnishof des Zivilgefängnisses von Winniza ein Massengrab entdeckt, in dem 96 teilweise bereits verweste Leichen lagen. Es handelte sich meistens um Ukrainer, die von den Russen vor Ankunft der deutschen Truppen ermordet worden waren. Das Grab hatte eine Länge von ca. 20 m und eine Breite von ca. 6 m. Kriegsgerichtsrat Schwarz war bei den Ausgrabungen zugegen und schickte an die WUSt die aufgenommenen Bilder.[2] In einem anderen Hof dieses Gefängnisses wurde nachträglich noch ein zweites Massengrab entdeckt, das jedoch nicht mehr geöffnet wurde.[3] Knapp zwei Jahre später, am 25. Mai 1943 wurden durch Einheimische erheblich größere Leichenfunde gemacht. Bis zum Eintreten der Schlechtwetterperiode im Herbst 1943 konnten insgesamt 9432 Leichen geborgen werden.[4]
Die WUSt hat sich in diesen Fall nicht selbst eingeschaltet, sondern spielte lediglich ihre Rolle als zentrale Sammelstelle für die Dokumentation. Die juristischen Ermittlungen an Ort und Stelle wurden nicht durch einen Heeresrichter geführt, sondern durch den auf Veranlassung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom Reichsjustizministerium nach Winniza entsandten juristischen Sachverständigen, Senatspräsidenten Ziegler. Über 50 Zeugen wurden teils in Winniza selbst, teils in den umliegenden Dörfern vernommen.
Am 3. Juli 1943 sagte der ukrainische Marktwärter Atanasi Skrepka aus:

> »Ich war auch nach Einzäunung eines Teiles der Obstplantage noch weiter als Wächter tätig... Der Verkehr von Lastkraftwagen zog

[1] Siehe Seite 329
[2] BA–MA, RW 2/v. 149, S. 275ff.
[3] BA–MA, RW 2/v. 147, S. 102.
[4] Amtliches Material zum Massenmord von Winniza, Berlin, 1944.

sich von 1938 bis zur Ankunft der deutschen Truppen hin. Es kamen in einer Nacht meist zwei bis drei Wagen, dann war wieder einige Nächte Ruhe, und dann kamen wieder einmal zwei bis drei Wagen. Blutspuren habe ich mehrere Male beobachtet. Schon bevor ich die Beobachtungen vom Baum gemacht habe, vermutete ich, daß mit dem LKW Leichen herantransportiert wurden. Ich habe nämlich, wenn solche Wagen gekommen waren, in den nächsten Tagen öfter starken Leichengeruch wahrgenommen. Vom Baum aus sah ich dann auch offene Gruben mit darin befindlichen Leichen. Offenbar waren sie noch nicht voll genug, so daß man mit dem Zuschütten noch gewartet hatte. Eines Tages blieben zwei Leute, die stadtwärts gingen, an dem Zaun des Grundstückes stehen und versuchten hindurchzusehen. Darauf wurden sie von dem Posten festgenommen, und man hat seitdem nichts wieder von ihnen gehört.«[1]

Am 29. Juni 1943 sagte der Ukrainer Juri Klimenko aus:

»Mein Wachraum lag mit dem Ausblick auf den Kirchhof zu. Von dort aus habe ich im Herbst 1937 oder 1938 beobachtet, daß täglich auf dem Friedhof gegraben wurde und daß nachts Lastkraftwagen kamen. Da mir das verdächtig vorkam, habe ich durch einen Spalt im Zaun mehrfach genauere Beobachtungen angestellt und dabei folgendes festgestellt: Es handelte sich um Gruben von etwa 2 qm Größe, deren Tiefe ich nicht feststellen konnte. Die Lastkraftwagen brachten unter einer Zeltbahn unbewegliche Gegenstände, die in die Gruben geworfen wurden.

Worum es sich dabei handelte, habe ich nicht sehen können, da ich wegen der Entdeckungsgefahr sehr vorsichtig sein mußte...

Ich habe schon damals angenommen, daß es sich um Leichen aus den NKWD-Gefängnissen handelte. Die LKW kamen nicht etwa aus dem Krankenhaus, sondern aus der Stadt.«[2]

In einem Bericht vom 18. Juli 1943 schrieb Senatspräsident Ziegler:

»Von 1936 bis zum Ausbruch des Krieges, insbesondere in der Zeit Ende 1937 und Anfang 1938, sind in und um Winniza zahlreiche ukrainische Volksangehörige verhaftet worden und seitdem verschwunden. Bisher sind annähernd 2000 Leichen geborgen worden.

---

[1] Amtliches Material zum Massenmord von Winniza, Berlin, 1944, S. 255.
[2] Amtliches Material zum Massenmord von Winniza, Berlin, 1944, S. 257.

Insgesamt ist nach der Zahl der bereits festgestellten, bisher aber noch nicht entleerten Gruben bei vorsichtiger Schätzung mit mindestens 10000 Toten zu rechnen. Die Verhafteten gehörten fast durchweg dem Arbeiter- und Bauernstande an und standen meist in einem Alter von 40 bis 50 Jahren.«[1]

Wie zuvor in Katyn wurde auch in diesem Fall durch die Reichsregierung eine internationale Kommission ausländischer Gerichtsmediziner nach Winniza eingeladen. Elf Gerichtsmediziner aus Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Niederlande, Rumänien, Schweden, Slowakei und Ungarn besichtigten vom 13. Juli bis einschließlich 15. Juli 1943 die Massengräber in Winniza, führten elf Obduktionen eigenhändig durch und unterzogen 24 Fälle einer gerichtsärztlichen Leichenschau.

In dem zusammenfassenden Gutachten vom 15. Juli 1943 heißt es:

»Die untersuchten Leichen wiesen alle Hinterhaupts- und Nackenschüsse auf, mit Ausnahme eines einzigen Querschusses. Abgesehen von einem Teil der tiefen Nackenschüsse war die unmittelbare Todesursache die Schußverletzung des Kopfes.

Aus den Aussagen der Angehörigen und Augenzeugen sowie aus den bei den Leichen gefundenen Dokumenten und anderen im vorstehenden Protokoll geschilderten Leichenveränderungen und Nebenbefunde ergibt sich, daß die Tötungen etwa im Jahre 1938 ausgeführt worden sind.«[2]

Zur gleichen Zeit führte Professor Dr. Schrader, Leiter der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin und Kriminalistik, weitere Untersuchungen durch. Am 16. Juni 1943 hat er einen vorläufigen Bericht über die Bergung von 509 Leichen, von denen 171 genauer untersucht wurden, abgegeben.[3]

Daraufhin wurde er von Reichsgesundheitsführer Dr. Conti mit der Leitung einer deutschen Kommission von 13 Professoren der gerichtlichen Medizin beauftragt. Die Kommission, die vom 27. bis einschließ-

---

[1] Ebenda, S. 253

[2] Amtliches Material zum Massenmord von Winniza, Berlin, 1944, S. 107.

[3] PA, Akten des Vertreters des Auswärtigen Amtes beim Reichskommissariat Ukraine, Bd. 4; PA, VR/KR, Bd. 82/7.

lich 29. Juli 1943 in Winniza wirkte, nahm zunächst Kenntnis von den durch Schrader und seinen Mitarbeitern vor ihrem Eintreffen gemachten Feststellungen. Anschließend besichtigte sie die drei Fundstätten und obduzierte einige Leichen.
Sie erzielten die gleichen Ergebnisse wie die internationale Ärztekommission.[1]

Nach dem Kriege befaßte sich ein Unterausschuß des amerikanischen Kongresses unter dem Vorsitz von Charles Kersten auch mit den Massenmorden in Winniza. Der Unterausschuß hat seine Ergebnisse am 31. Dezember 1954 dem Kongreß vorgelegt.[2] Durch Vernehmung zahlreicher ukrainischer Zeugen, u.a. Zenon Belenskyj, Pavlo Bavlenko, Ihor Zhurlyvy und Ivan Rodenko[3] wurde festgestellt, daß über neuntausend Ukrainer durch die NKWD in Winniza ermordet worden waren. Auf die Ergebnisse der Internationalen Ärztekommission von 1943 wurde besonders verwiesen.
Auch die ukrainische Exilpresse hat sich seit 1943 häufig zum Fall Winniza geäußert. Das Buch »Russischer Kolonialismus in der Ukraine« veröffentlicht z.B. die ausführliche Aussage des bereits genannten Zeugen Ihor Schurlywyj,[4] der die geöffneten Massengräber sah und mit mehreren Frauen sprach, die die Leichen ihrer Angehörigen und Verwandten erkannt hatten.[5]

---

[1] Die noch lebenden Mitglieder der deutschen Ärztekommission von 1943, die Gerichtsmediziner Professoren Gottfried Jungmichel, Friedrich Timm und G. Weyrich, bestätigten gegenüber d. Verf. ihre damaligen Ergebnisse und versicherten die Unabhängigkeit des Verfahrens.

[2] U.S. House of Representatives, 83rd Congress, Second Session, *Communist Take over and Occupation of Ukraine,* Special Report No. 4, S. 26, December 31, 1954.

[3] *Hearings befor Select Committe on Communist Aggression,* House of Representatives, 83rd Congress, Second Session, Washington, 1954, S. 2ff., 24ff., 30 f.
Auch der amerikanische Senat beschäftigte sich mit Winniza in einer amtlichen Veröffentlichung im Jahre 1971, die die Schuld der NKWD an diese und andere Massaker dokumentierte.
The Human Cost of Soviet Communism, 92nd Congress, 1st Session, Document No. 92–36, July 16, 1971, S. 29.

[4] Deutsche Schreibweise.

[5] Russischer Kolonialismus, a.a.O., S. 145ff.

25. Beschießung Schiffbrüchiger

Zu den schwierigsten Aufgaben der WUSt gehörte die Aufklärung der Schicksale deutscher Schiffbrüchiger. Denn eine Untersuchung wird vielfach schon dadurch unmöglich gemacht, daß es keine Überlebenden und damit keine Zeugen gibt. Die Überlebenschancen Schiffbrüchiger sind auf hoher See ohnehin sehr gering und wenn noch eine Beschießung durch Flugzeuge oder Schiffe hinzukommt, können sich nur in seltenen Ausnahmefällen Menschen retten.

Trotz dieser eingeschränkten Untersuchungsmöglichkeit gibt es in den WUSt-Akten etwa hundert Zeugenaussagen von Schiffbrüchigen. Danach könnte man den falschen Eindruck bekommen, daß britische und amerikanische Flugzeuge und Kriegsschiffe in der Regel Schiffbrüchige beschossen haben und daß Rettungsaktionen unterblieben sind. Die Tausende deutscher Seeleute, die die Royal Navy und U.S. Navy gerettet haben, beweisen aber, daß das Gegenteil richtig ist. In einigen Fällen wurden Menschen sogar unter großer Gefahr für die Rettenden an Bord genommen.[1] Hinzu muß noch berücksichtigt werden, daß U-Boote aus Platzgründen keinen oder nur wenige Schiffbrüchige aufnehmen können; Schlachtschiffe und Zerstörer verzichten wegen der U-Boot-Gefahr öfter auf Rettungsaktionen.

Außerdem müssen Zeugenaussagen mit Zurückhaltung ausgewertet werden, da sie Übertreibungen und Mißdeutungen der Kampfhandlungen enthalten können. Vielfach beziehen Schiffbrüchige das Feuer auf sich selbst, auch wenn es tatsächlich dem noch nicht untergegangenen Schiff gilt. Problematischer wird es, wenn feststeht, daß die Beschießung fortgesetzt wird, nachdem das Schiff bereits versenkt ist, oder wenn sich die Schiffbrüchigen so weit vom sinkenden Schiff ent-

[1] Am 17. März 1941 rettete ein britischer Zerstörer den U-Boot Kommandanten Otto Kretschmer und beinahe die gesamte Besatzung mitten in einem Seegefecht. Brief von J. Brown, Naval Historical Branch, Ministry of Defence, London, vom 5. Juni 1978. Vgl. F. Ruge, Der Seekrieg 1939–1945, S. 126.

fernt haben, daß eine Beschießung in ihrer Richtung nur noch ihnen gelten kann. Gibt es überhaupt Umstände, die eine gezielte Beschießung Schiffbrüchiger rechtfertigen? Im konkreten Fall Narvik, der im folgenden behandelt wird, kam die deutsche Seekriegsleitung nach der Auswertung der Aussagen der deutschen Überlebenden zur Überzeugung, daß auf die Schiffbrüchigen gezieltes Feuer gerichtet worden war, und

> »daß die Engländer sich damit zu rechtfertigen versuchen werden, daß der Kriegsbrauch es gestattet, auch auf Schiffbrüchige zu schießen, wenn ohne diese Waffenanwendung infolge der Nähe des vom Gegner besetzten Ufers sicher wäre, daß die Schiffbrüchigen wieder alsbald in die gegnerischen Streitkräfte eingereiht werden könnten.«[1]

Ob diese deutsche Schlußfolgerung zutrifft, sei dahingestellt. Eine offizielle britische Erklärung, die diese Auffassung über den Kriegsbrauch vertritt, ist jedenfalls unbekannt.[2] Vielleicht bezog sich die deutsche Vermutung nicht so sehr auf offizielle britische Verlautbarungen, sondern auf die Praxis in Narvik und ihre mutmaßliche Rechtfertigung durch britische Kommandanten. Es gibt aber Hinweise darauf, daß auch amerikanische Kommandanten die Meinung vertraten, daß auf feindliche Schiffbrüchige geschossen werden kann, wenn diese leicht auf das vom Feind besetzte Ufer zuschwimmen können.[3] Gegen diese Rechtsauffassung müßte allerdings erwogen werden, ob eine Rettungsaktion, die gleichzeitig Gefangennahme für die Schiffbrüchigen bedeutete, nicht das völkerrechtlich Gebotene wäre.

In den Akten der WUSt gibt es viele Grenzfälle, in denen ein begründetes Urteil schwer abzugeben ist. Jedoch geben die vielen Zeugenaussa-

---

[1] IMT Band XL, S. 65.

[2] J. D. Brown vom britischen Ministry of Defence, Naval Historical Branch, nahm dazu in einem Brief vom 16. Juni 1978 folgendermaßen Stellung: »I am unable to imagine the SKL's source for believing that the British Government could justify the shooting of survivors in the water . . . the Royal Navy was bound by the Hague Convention; instructions to naval personnel on their conduct towards the survivors of enemy warships may have been laid down in the pre-1939 ›Fighting Instructions‹.«

[3] So handelte die amerikanische Marine im März 1943 bei der Beschießung japanischer Schiffbrüchiger nach der Schlacht in der Bismarcksee, denn »japanische Soldaten ergeben sich nicht.« So berichtet S. E. Morison: »Meanwhile planes and PTs went about the sickening business of killing survivors in boats, rafts or wreckage. Fighters mercilessly strafed anything on the surface. On 5 March the two PTs which had sunk Oigawa Maru put out to rescue a downed pilot and came on an enemy submarine re-

gen Anlaß zu der Annahme, daß sich einzelne völkerrechtswidrige Beschießungen deutscher Schiffbrüchiger doch ereignet haben.

25.1 Narvik

Im Rahmen des deutschen Angriffs auf Norwegen im Frühjahr 1940 wurde die Hafenstadt Narvik von deutschen Truppen besetzt, die z.T. auf zehn Zerstörern gekommen waren. Nach der erfolgten Landung der Truppen versuchten die Zerstörer, nach Deutschland zu gelangen. Inzwischen waren aber 16 britische Zerstörer und das Schlachtschiff »Warspite« in die Fjorde Narviks eingedrungen. Bei den Seegefechten am 10. und 13. April 1940 gingen alle zehn deutschen Zerstörer verloren. Daraufhin erschienen Berichte in der deutschen Presse und im Rundfunk, wonach im Wasser treibende deutsche Matrosen beschossen worden seien. Diese inoffiziellen Schilderungen gaben Anlaß für eine Untersuchung durch die WUSt. So wandte sich am 25. Juni 1940 Geheimrat Wagner an das Oberkommando der Kriegsmarine mit der Bitte, den Sachverhalt für die amtlichen Zwecke der WUSt aufzuklären. Am 1. August forderte dieses das Gericht des Führers der Zerstörer auf, dem Ersuchen der WUSt nachzukommen:

»Mit der Untersuchung wird der Marinekriegsgerichtsrat Sieber[1]

ceiving survivors from three large landing craft. Torpedoes missed as the U-boat crash-dived. The PTs turned their guns on, and hurled depth charges at the three boats – which, with over a hundred men on board, sank. It was a grisly task, but a military necessity, since Japanese soldiers do not surrender and, within swimming distance of shore, they could not be allowed to land and join the Lae garrison.«
History of United States Naval Operations in World War II, Boston 1950, Bd. VI, S. 62. Siehe auch Bulkley, Robert: At Close Quarters. PT-Boats in the United States Navy, Washington 1962, S. 181. Vgl. Rohwer und Hümmelchen: Chronik des Seekrieges, Oldenburg 1968, S. 335.

[1] Marine-Oberstabsrichter a.D. Helmut Sieber [†] schilderte dem Verfasser am 22. Juni 1974, wie er den Auftrag vom Oberkommando der Kriegsmarine bekam, den Fall Narvik aufzuklären. Am 14. und 15. Januar 1977 erklärte er auf dem Symposium über die OKW-Untersuchungsstelle am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen ausführlich, wie die Vernehmungen aufgenommen und die Aussagen kritisch geprüft wurden. S. 5ff. des Protokolls.
Das Sonderheft Narvik, »England A 9« sowie sämtliche Sonderhefte der WUSt sind verlorengegangen, nur die einzelnen Vernehmungen haben den Krieg überlebt. Marineoberstabsrichter Sieber hat aber für sich selbst aus seinen eigenen Unterlagen ein Sonderheft Narvik zusammengestellt, das er d. Verf. überreicht hat und das jetzt im Bundesarchiv – Militärarchiv liegt. BA–MA, RW 54/40.

beauftragt. Die in dem Schreiben des OKW gewünschte Form der Vernehmung[1] ist zu beachten. Die Ermittlungen sind mit der gebotenen Beschleunigung und Gründlichkeit durchzuführen und dem Oberkommando der Kriegsmarine unmittelbar vorzulegen.«[2]

Noch vor der Ankunft Siebers waren am 8. August 1940 zehn Besatzungsmitglieder des am 10. April versenkten Zerstörers »Anton Schmitt« in Wilhelmshaven durch einen Marineoffizier vernommen worden. Eidliche Vernehmungen durch Sieber folgten dann am 15. und 16. August, darunter von vier Besatzungsmitgliedern des am 13. April versenkten Zerstörers »Erich Giese«. Sieber mußte dann nach Paris reisen, um dort den Kommandanten der »Erich Giese«, Korvettenkapitän Karl Smidt, zu vernehmen. Am 27. August 1940 wurde folgender Zwischenbericht an das Oberkommando der Kriegsmarine erstattet:

»Bis zum 6. August 1940 konnten infolge der Umkommandierungen und Beurlaubungen der Angehörigen von Narvik-Zerstörern keine namentlichen Feststellungen daher getroffen werden, wer im Wasser schwimmend von den Engländern bei Narvik beschossen worden ist. Noch vor der Beauftragung des Kriegsgerichtsrats Sieber mit der Untersuchungsführung dieser Sache war lediglich festzustellen, daß es sich um Besatzungsangehörige der Zerstörer »Erich Giese« und »Georg Thiele« handelte...

Bei der Bearbeitung der Sache hat sich herausgestellt, daß auch bereits am 10. April in Narvik auf die im Wasser treibende Besatzung des Zerstörers »Anton Schmitt« geschossen worden ist.«[3]

Inzwischen waren allerdings in Bremen weitere Zeugen über die Beschießung von Schiffbrüchigen der Zerstörer »Wolfgang Zenker«, »Wilhelm Heidkamp«, »Hermann Künne« und »Georg Thiele« ermittelt und am 22. August befragt worden. Die Protokolle wurden Sieber übersandt.

Am 9. September 1940 vernahm er in Swinemünde mehrere Offiziere und Besatzungsmitglieder des Zerstörers »Georg Thiele«, insgesamt sechs Zeugen, am 10. September 1940 in Kiel den Kommandanten des Zerstörers »Georg Thiele«, Korvettenkapitän Max Eckart Wolff.

---

[1] Eidliche Vernehmung durch einen richterlichen Militärjustizbeamten.

[2] BA–MA, RW 54/40, S. 1.

[3] Ebenda, S. 31

Die eidlichen Protokolle mit einem Gesamtabschlußbericht wurden am 16. September 1940 dem Oberkommando der Kriegsmarine zur Weiterleitung an die WUSt vorgelegt.
Die Auswertung der Vernehmungsprotokolle durch Sieber ist gekennzeichnet durch Zurückhaltung. Im Abschlußbericht vom 16. September 1940 stellte er fest, daß lediglich im Falle des Zerstörers »Erich Giese« eine klare Völkerrechtsverletzung vorlag. In den meisten anderen Fällen, bei der »Georg Thiele«, »Anton Schmitt«, »Bernd von Arnim« und »Wolfgang Zenker«, handelte es sich um englisches Artilleriefeuer, welches vermutlich den Zerstörern gegolten hatte. Dabei wurden auch die schiffbrüchigen Besatzungen durch Geschosse und Splitter gefährdet, und in der Tat viele Matrosen im Wasser getötet. Die Mannschaften waren der Auffassung, daß das Feuer gezielt auf sie selbst abgegeben worden sei, während nach Meinung der Kommandanten es sich angesichts der Entfernung der sinkenden Zerstörer von den Engländern nur um allgemeines Feuer gehandelt haben könne.
Am 16. August hatte der ehemalige Kommandant des Zerstörers »Anton Schmitt«, Korvettenkapitän Friedrich Böhme, ausgesagt:

> »Ich selbst bin ans Land geschwommen und wurde, kurz bevor ich das Land erreicht hatte, von einem schwedischen Kutter aufgenommen. Bevor ich aufgenommen wurde, also noch während die ganze Besatzung an Land schwamm, wurde geschossen. Es war ein Höllenkonzert...
> Hinterher wurde dann aufgrund der Berichte meiner Besatzung festgestellt, daß offenbar von den englischen Handelsschiffen geschossen worden ist. Es sind rund 250 englische Seeleute gefangengenommen worden. Ein Nachweis, daß sie geschossen hatten, ließ sich im Augenblick nicht führen. Waffen wurden nicht gefunden. Es ist anzunehmen, daß sie sofort ins Wasser geworfen worden sind, als das Aussichtslose ihrer Lage erkannt wurde. Ich halte es für ausgeschlossen, daß das von der Besatzung beobachtete Gewehrfeuer etwa von englischen Kriegsschiffen gekommen ist, die eben vor der Hafeneinfahrt lagen. Die Entfernung dorthin war viel zu groß, ich schätze über 3 km.«[1]

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 262. Gespräch mit dem späteren Kapitän zur See Böhme in Bremerhaven am 22. Mai 1976; Böhme schrieb in einem Brief vom 15. Juni 1976: »Ich halte es für unmöglich, daß gezielt auf im Wasser Schwimmende geschossen wurde. Dazu war die Entfernung zu groß. Meines Erachtens sind die vorgelegten Aussagen subjektiv.«

Korvettenkapitän Max Eckart Wolff, ehemaliger Kommandant des Zerstörers »Georg Thiele«, sagte am 10. September 1940 aus:

»Die Entfernung zu den englischen Zerstörern war während der ganzen Zeit des Beschusses über 4 km. Es ist klar, daß auf diese Entfernung die Granaten nicht nur den Zerstörer direkt treffen, sondern auch weit und kurz liegen, und es ist daher verständlich, daß die im Wasser schwimmenden Soldaten von den Granatenaufschlägen gefährdet waren.«

Ferner erklärte Wolff:

»Im Gegensatz dazu wurde während des Aufstiegs der Besatzung das Feuer der Zerstörer offensichtlich nicht mehr auf den bereits brennenden und sinkenden Zerstörer gerichtet, sondern weit oberhalb der Strandungsstelle in die verstreut in die Felsen kletternden und deckungsuchenden Soldaten. Hierbei wurde nicht nur mit 12 cm Granaten geschossen, sondern auch mit 4 cm Pompoms, die infolge flacher Flugbahn deutlich vernehmbar über unsere Köpfe rauschten und in der Nähe einschlugen. Um Verluste zu vermeiden, wurde so weit wie möglich der Aufstieg in Senken und Felsspalten vorgenommen. Eine 12 cm Granate traf aber trotzdem in eine Gruppe von Soldaten und tötete sechs von ihnen. Es ist also klar erwiesen, daß der Engländer es mit diesem Feuer nicht mehr auf den bereits verlassenen Zerstörer, sondern auf die sich weit oberhalb der Strandungsstelle in die Felsen rettenden Besatzungsmitglieder abgesehen hatte. Es ist hierbei zum Ausdruck zu bringen, daß die gesamte Besatzung waffenlos war und in den Felsen nur ihr nacktes Leben rettete, dabei auch ihre Verwundeten mitschleppend.«[1]

Zu diesem Fall läßt sich bemerken, daß die Beschießung der waffenlosen Flüchtenden in den Felsen zweifelsohne unmenschlich war, jedoch keinen Völkerrechtsbruch darstellte. Dagegen scheint ein Fall völkerrechtswidriger Beschießung von im Wasser treibenden Schiffbrüchigen bei der Affäre »Erich Giese« vorzuliegen. In seiner Aussage vom 23. August 1940 erklärte der damalige Kommandant der »Erich Giese«, Korvettenkapitän Karl Smidt:

»Während die Besatzung im Wasser schwamm, im ganzen rund 200 Mann, wurde das Feuer von den englischen Zerstörern aus den

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 263f.; Gespräch mit dem späteren Admiral Wolff am 22. Mai 1976.

Geschützen und den Maschinengewehren eröffnet. Ich habe deutlich mehrfach in unmittelbarer Nähe durch den Druck im Wasser die Detonationen einer Granate verspürt. Nach meinen Beobachtungen sind hierdurch jedoch keine Soldaten getroffen worden. Vielmehr erhielt die Besatzung mehrere Ausfälle durch das MG-Feuer, das deutlich an dem Pfeifen der Geschosse zu hören war. Besonders typisch waren die Abschüsse der englischen Pompoms zu hören. Aus den Meldungen, die mir an Land von den Besatzungsangehörigen gemacht wurden, unmittelbar nach dem Gefecht, ging hervor, daß mehrere Soldaten durch MG-Feuer getroffen wurden. So wurde der Zivilsteward Masula im Wasser durch einen Streifschuß verwundet. Die Verwundung war jedoch nicht lebensgefährlich. Einige Tage nach dem Gefecht wurde der Obermaschinenmaat Ospelkaus am Strand geborgen, und auch bei ihm ein Kopfschuß im Hinterkopf festgestellt, den er nur im Wasser erhalten haben kann. Aus den übrigen Meldungen unmittelbar nach dem Gefecht ging eindeutig hervor, daß mehrere Soldaten, im Wasser schwimmend, gefallen sind. Es wurde bei ihnen von den in der Nähe Schwimmenden übereinstimmend jedesmal beobachtet, wie sie plötzlich mit blutüberströmtem Kopf bewegungslos liegen blieben. Nach übereinstimmenden Aussagen richtete sich das Feuer der Engländer in besonders starken Maßen gegen die Rettungsflöße, dabei auch gegen das Rettungsfloß, das, da es ohne Paddel war, bewegungsunfähig im Fjord trieb. Von diesem Floß haben die Engländer neun Gefangene gemacht.«

Wichtig ist die Feststellung Smidts, daß die fortgesetzte Beschießung nur den Schiffbrüchigen gelten konnte, denn »nach dem Verlassen des Schiffes von deutscher Seite auch von Land aus keinerlei Kampftätigkeit herrschte« und deswegen »wäre es für die Engländer ein leichtes gewesen, die Überlebenden aus dem Wasser zu retten und somit ihren weiteren Einsatz in Narvik zu verhindern.«[1]

Der Matrose Gefreiter Josef Wilzius sagte bei seiner Vernehmung am 16. August 1940 aus:

»Während des Schwimmens erhielten wir Feuer von einem englischen Zerstörer. Es handelte sich um Maschinengewehrfeuer oder

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 271 f.; Gespräche mit dem späteren Vizeadmiral Karl Smidt am 4. Mai 1974, 22. Mai 1976 und 14.–15. Januar 1977.

um 4 cm Schnelladekanonen. Die Abschüsse waren zu sehen und zu hören. Die Einschläge lagen mitten zwischen uns. Etwa 500 m von Land ab hörte ich plötzlich einen Schrei meines Kameraden, Matrose Obergefreiter Reddemann. Reddemann war hinter mit hergeschwommen. Nach diesem Schrei sah ich, daß er am Kopf blutete. Auf meinen Zuruf antwortete er nicht. Er machte auch keine Bewegung mehr.«[1]

Der Maschinen-Obergefreite Heinz Backus am 17. August 1940:

»Von diesem Zerstörer wurde auf uns, die im Wasser trieben, geschossen. Ich habe die regelmäßigen Schaumspritzer der MG-Einschläge deutlich gesehen. Der Zerstörer schoß auch mit der leichten Flak. Es waren Einschläge nicht nur im Wasser, sondern auch an Land zu sehen, dort, wo diejenigen an Land gingen, die die Entfernung schon durchschwommen hatten ... Nach meiner Überzeugung konnte dieses Feuer nur der Besatzung des Zerstörers »Erich Giese« gelten, denn es befand sich weit und breit in der Nähe kein deutsches oder neutrales Schiff. Wir waren ja der letzte Zerstörer.[2] Auch an Land befanden sich keine deutschen Widerstandsnester ... Ich habe selbst gesehen, wie ein Kamerad im Wasser von einem Schuß getroffen wurde und plötzlich den Kopf sinken ließ und nicht mehr weiter schwamm ... Wir alle waren über das Verhalten der Engländer empört und fassungslos, da wir selbst drei Tage zuvor, am 10. April, gegen 20 treibende Engländer gerettet haben.«[3]

Zu den Soldaten, die im Wasser getroffen wurden, zählte auch der Bootsmann Josef Linn. In einem Gespräch am 4. Mai 1974 berichtete er:

»Nachdem wir von Bord waren und auf das Land zuschwammen, bekam ich auf halbem Wege einen Schuß in den Oberarm, den ich aber nicht als Schmerz empfand, weil die Unterkühlung schon ziem-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 278; Gespräch mit Wilzius am 22. Mai 1976.

[2] Dies trifft nur bedingt zu. Als »Erich Giese« verlassen wurde, waren keine deutschen Zerstörer mehr in Sicht, wohl im Rombacksbotn, einem Nachbarfjord, wo »Georg Thiele«, »Wolfgang Zenker«, »Bernd von Arnim« und »Hans Lüddemann« sich selbst zu kentern bemüht waren, da sie ihre Munition verschossen hatten.

[3] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 279f.; Gespräche mit Backus am 4. Mai 1974 und am 22. Mai 1976; vgl. Kriegstagebuch des Zerstörers »Erich Giese« BA–MA M-896/74243. »Von ›Hunter‹ schwammen noch eine Reihe Überlebender auf Schwimmwesten und Flößen im Wasser. Hiervon konnten 16 Mann mit dem Verkehrsboot übernommen werden, 8 Mann davon starben jedoch an Bord vor Erschöpfung.«

lich stark eingesetzt hatte. Je mehr ich mich dem Land näherte, um so weniger hatte ich noch Kraft im Arm; der Arm war praktisch taub. Als ich dann an Land kam, konnte ich selbst nicht heraus, sondern wurde aus dem Wasser gezogen.«[1]

Andere Besatzungsmitglieder gaben an, daß ein Rettungsfloß, auf dem sich u.a. der Kapitänleutnant Kray und der Stabsarzt Dr. Fischer befanden, beschossen wurde. Seine Insassen gerieten in englische Gefangenschaft, weil sie in Richtung des englischen Zerstörers abtrieben. Der spätere Kapitän zur See Ernst Günter Kray sagte in einem Gespräch am 9. April 1974:

»Unser 1. Artillerieoffizier, der 2. Wachoffizier, wurde neben mir in der Schwimmweste durch Maschinengewehrfeuer erschossen. Er trieb nachher an Land ... Ich weiß ganz genau, daß zu dem Zeitpunkt, als diese Maschinengewehrgarben über uns hinweggingen, von unserem Zerstörer nichts mehr zu hören war. Das ganze Gefecht war an sich zu Ende ... Der englische Zerstörer »Foxhound« lief auf unser Floß zu und setzte einen Kutter aus, das herüberruderte und uns in das Boot hineinholte. Das waren der Schiffsarzt und zwei oder drei Mannschaftsdienstgrade.«[2]

Auf zwei anderen Flößen wurden die Mannschaftsdienstgrade Johannes Landfried, Ernst Weinert, Josef Pütz u.a. zunächst beschossen, dann aber durch die Engländer gerettet.[3] Einen ausführlichen Bericht über die Rettungsaktion veranlaßte der Kapitän der »Foxhound«,[4] die an der Beschießung der Schiffbrüchigen jedoch nicht beteiligt war. Diese kann nur von den Zerstörern »Bedouin« und »Cossack« ausgegangen sein. Ihre Kriegstagebücher bieten allerdings in dieser Hinsicht keine Anhaltspunkte.[5]

In dem Bericht des englischen Zerstörers »Icarus« vom 16. April 1940 wird auf die deutschen Pressebeschuldigungen über Beschießung von Schiffbrüchigen der »Erich Giese« eingegangen. Die »Icarus« war

---

[1] Gespräch mit Josef Linn am 4. Mai 1974, S. 1 des Protokolls.

[2] Gespräch mit Kapitän zur See Ernst Günter Kray, S. 7 bis 15 des Protokolls.

[3] Gespräch mit Landfried, Weinert und Pütz am 4. Mai 1974, bzw. 6. Mai 1978.

[4] PRO, Bestand ADM 199, Bd. 473, S. 157ff.

[5] Ebenda, S. 169ff. Die »Cossack« war bereits wegen des Angriffes auf den deutschen Dampfer »Altmark« am 16. Februar 1940 in norwegischen Territorialgewässern bekannt. Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1960, B. 1, S. 35. Vgl. IMT Bd. 3, S. 315f., Bd 40 Dokument Dönitz-37, S. 59ff.

selbst an der Beschießung nicht beteiligt, hatte aber ein britisches Funksignal an den Zerstörer »Foxhound« gehört, das lautete

»wenn nicht im Einsatz, nehmen Sie die deutschen Schiffbrüchigen auf« (If you are not otherwise engaged, pick up any Germans in the water).[1]

Wie oben beschrieben, hat »Foxhound« tatsächlich deutsche Schiffbrüchige gerettet. Dies beweist jedoch nicht, daß kein gezieltes Feuer von »Cossack« oder »Bedouin« auf Schiffbrüchige gerichtet wurde. An der Tatsache der Beschießung kann aber kaum gezweifelt werden. Das Kriegstagebuch der »Erich Giese« ging zwar mit dem Schiff unter, aber der damalige Korvettenkapitän Smidt stellte unmittelbar nach seiner Ankunft in Narvik in Zusammenarbeit mit den überlebenden Offizieren eine Zweitfassung her. Darin heißt es:

»Der Gegner eröffnete MG-Feuer auf die im Wasser Schwimmenden. Hierbei wurden noch mehrere Soldaten getroffen. Ein Überlebender, der im Wasser einen Streifschuß am Kopf erhielt, erreichte das Ufer.«[2]

Dieser Überlebende war der Kellner Erich Masula, der erst am 5. November 1940 vor einem Gericht der Kriegsmarine in Berlin im Rahmen der Rechtshilfe durch Marinekriegsgerichtsrat Dr. Felix Reich vernommen wurde.

»Ich selbst habe zwei Streifschüsse am Hinterkopf erhalten. Unser Zivilkoch, Bernhard Machens, wurde später als Leiche aufgefischt. Er hatte einen glatten Durchschuß von MG-Munition erhalten. Mir gelang es schließlich, an Land zu kommen. Daß das MG-Feuer der Engländer einem anderen Ziel gegolten hat, kann ich nicht annehmen. An Land wurde ich in Narvik von unserem Kommandanten, Korvettenkapitän Smidt, über meine Erlebnisse und Beobachtungen vernommen.«[3]

Neben diesen sachlichen Schilderungen erscheint die propagandistische Auswertung weniger glaubwürdig.

In der Ausgabe der Marinezeitung »Die Kriegsmarine« vom 20. Mai

[1] PRO, ADM 199, Bd. 473, S. 191.

[2] BA–MA, »Erich Giese« KTB 1940, M-896/74243 S. 77.

[3] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 273 f.; Brief von Rechtsanwalt Dr. Felix Reich vom 28. Juni 1976.

1940 wird das Geschehene in reißerischer Ausmalung, überladen mit pathetischen Floskeln, geschildert:

> »Dann gehen auch die beiden und, als letzter, der Kommandant von Bord. Drei der roten Flöße haben sie außerbords geworfen, und nun treibt, auf den Flößen kauernd oder schwimmend, der Rest der tapferen Besatzung, 1000 m vom Land, im Wasser. Englische Zerstörer drehen herum, gewiß wollen sie die Schiffbrüchigen aufnehmen, sie bergen, wie man es tapferen Gegnern gegenüber tut, wie es gerade die Besatzung dieses Zerstörers mit den Seeleuten des »Hunter« tat. Nein – das Unglaubliche geschieht: Die Engländer kommen heran, die im Wasser Treibenden mit MG-Feuer zu erledigen. Nicht nur das: selbst die glücklich an Land Gekommenen, die sich gerettet glaubten, werden von diesen Unmenschen, die anständige Seeleute und Kulturträger zu sein vorgeben, mit MG-Garben bestrichen. Kopf- und Genickschüsse bezeugen diese neueste englische Greueltat.«[1]

Es ist nicht bekannt, ob die deutsche Reichsregierung Protestschritte über die Schutzmacht unternommen hat. Die Unterlagen wurden jedenfalls durch die WUSt gesammelt und intern ausgewertet. In seinem Vortrag über »Völkerrechtsverletzungen unserer Gegner im gegenwärtigen Kriege«[2] vor der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften am 28. Januar 1941 behandelte Goldsche ausführlich den Fall »Erich Giese«. Er stützte sich dabei auf das von der Untersuchungsstelle zusammengestellte Sonderheft Narvik.
Auch die Denkschrift der WUSt »Kriegsrechtsverletzungen der Britischen Wehrmacht« erwähnt die Beschießungen in Narvik.[3]

---

[1] Fritz Otto Busch, »Kommodore Bonte und seine Zerstörer«, in Die Kriegsmarine, 20. Mai 1940, S. 13.

[2] BA–MA, RW 2/v. 30, S. 29f.

[3] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 158ff.; vgl. IMT, Band 40, Dokument Dönitz 39, S. 63ff.

25.2 Osia Paraskevi

Einer der schwerwiegendsten Fälle von Beschießung deutscher Schiffbrüchiger ereignete sich in der Ägäis im Mai 1941, kurz vor Beginn des Kreta-Einsatzes. Feldkriegsgerichtsrat Dr. Prechtel vernahm am 18. Mai 1941 den Kapitän und alle Mitglieder der Besatzung des griechischen Motorseglers »Osia Paraskevi« durch den Schützen Felix Ruggiero als Dolmetscher.

Der Schiffsbesitzer Joanis Mamaloucas erklärte:

»Am 12. Mai 1941 fuhr mein Schiff ›Osia Paraskevi‹, ein Motorsegler von 35 Tonnen, im Auftrage des deutschen Hafenkommandanten von Kastron (Insel Lemnos) nach Kavalla. Wir fuhren um 8.00 Uhr morgens ab. An Bord befanden sich außer mir der Kapitän Theodoros Mamaloucas (mein Onkel), die drei Matrosen Tsiwelekis, Keleris und Daniel, der Maschinist Nasos, zwei griechische Zivilisten und vier deutsche Soldaten, nämlich ein Offizier, ein Unteroffizier und zwei Mann...

Mittags um 12.00 Uhr befand sich das Schiff etwa 35 km oder 20 englische Seemeilen nordwestlich von Kastron... Da tauchte plötzlich in etwa 1000 m Entfernung hinter dem Schiff ein U-Boot auf und gab vier Schuß ab, die über unser Schiff hinweggingen. Ich ließ das Schiff sofort anhalten. Der deutsche Offizier, der sich mit den übrigen deutschen Soldaten bisher auf Deck aufgehalten hatte, gab dem Kapitän sein Hemd mit der Aufforderung, damit zu winken...

Das U-Boot war inzwischen bis auf ungefähr 20 m herangekommen. Von den fünf oder sechs Mann, die sich oben auf dem Turm des U-Boots befanden, schoß einer mit seiner Pistole auf den Offizier. Dieser stieg dann ins Innere des Schiffes, wo die übrigen drei Soldaten sich schon befanden...

Einer der Leute auf dem Turm mit einem Vollbart sprach in einer uns fremden Sprache zu uns herüber und gab uns zugleich durch Zeichen den Befehl, in das Rettungsboot zu gehen und uns vom Schiff zu entfernen...

Obwohl keiner von uns englisch spricht oder versteht, merkten wir doch an den Lauten, daß es Englisch war, denn als Seeleute sind wir früher oft mit englischen Matrosen zusammengekommen und haben sie sprechen hören. Ein italienisches U-Boot, an das wir – auch

die Deutschen – beim Auftauchen des Bootes vor dessem ersten Schuß gedacht hatten, kann es schon deswegen nicht gewesen sein, weil wir die Laute der italienischen Sprache genau kennen ...
Als wir, die Schiffsbesatzung und die zwei griechischen Reisenden, noch an Bord waren, kamen die deutschen Soldaten auch aus dem Innern des Schiffes heraus. Der Offizier und ein Mann mit Brille waren in Uniform, die beiden anderen in Badehosen. Sie wurden sofort mit dem Maschinengewehr auf dem Turm des U-Bootes bedroht, indem das MG auf sie angelegt wurde, und der Mann mit Vollbart, der uns vorher schon die Befehle erteilt hatte, gab ihnen durch Zeichen zu verstehen, daß sie wieder unter Deck gehen sollten. Die Deutschen gingen darauf wieder in das Innere des Schiffes. Meine Besatzung und die beiden Zivilisten bestiegen nunmehr mit mir das Rettungsboot, und wir fuhren von unserem Schiff weg. Etwa gleichzeitig stieß auch das U-Boot ab und fuhr rückwärts. Als es etwa 10 m von meinem Schiff »Osia Paraskevi« entfernt war, begann das auf dem Turm befindliche Geschütz auf das Schiff zu schießen ... Der erste Schuß muß das Boot unter Wasser bereits schwer getroffen haben, denn es ging nun in Flammen auf, und die deutschen Soldaten, deren Kleider ebenfalls schon brannten, kamen aus dem Bootsinnern auf das Deck heraus. Sie kamen nicht mehr dazu, ins Wasser zu springen, weil das Schiff ganz plötzlich unter ihnen wegsank. Als das Schiff abgesackt war, schwammen die vier Deutschen auf dem Wasser ... Nunmehr eröffnete das MG vom Turm des U-Bootes auf die im Wasser Schwimmenden Dauerfeuer solange, bis jeder der schwimmenden Deutschen getroffen und untergegangen war.«[1]

Fünf weitere Zeugen wurden noch vernommen, und sie leisteten alle einzeln den Eid in griechischer Sprache in der griechisch-orthodoxen Form:

»Ich schwöre auf Gott, die volle Wahrheit gesagt zu haben.«[2]

Das Oberkommando der Kriegsmarine übersandte am 26. Mai 1941 die Zeugenvernehmungen der WUSt.[3] Der Fall wurde von der deut-

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 79ff.
[2] Ebenda, S. 83.
[3] BA–MA, RW 4/v. 619, S. 71ff.

schen Propaganda aufgegriffen und in einer Pressekonferenz im Auswärtigen Amt am 4. Juli 1941 behandelt.[1]
Nachforschungen beim Britischen Ministry of Defence im Jahre 1978 führten zur Erkenntnis, daß die »Osia Paraskevi« durch das britische U-Boot HMS »Rorqual« versenkt wurde. Der Bericht der »Rorqual« gibt allerdings keine Anhaltspunkte für eine völkerrechtswidrige Beschießung der deutschen Besatzung:

»Wir sahen sechs Griechen im Segler, die wir durch viel Gestikulieren und Zurufen dazu brachten, das Schiff zu verlassen und in ein Rettungsboot zu steigen; daraufhin schossen wir aus einer Entfernung von 50 yards (ca. 45 m), es gab eine große Explosion mit Flammen, und der Segler ist auseinandergegangen, der Bug blieb noch 30 Sekunden über Wasser, und dann stürzte etwa ein Dutzend deutsche Soldaten in Uniform durch die von Flammen umgebene Luke nach oben, jaulend und ängstlich, ins Wasser zu springen. Die Explosion war groß, wahrscheinlich gab es Sprengstoff an Bord und es scheint wahrscheinlich, daß noch mehr Deutsche unten waren, die durch die Explosion getötet wurden. Es gab keine deutschen Überlebenden.«[2]

In einem Brief vom 31. Juli 1978 erklärte J.D. Brown vom Naval Historical Branch, Ministry of Defence, dazu:

»Es besteht kein Zweifel darüber, daß das U-Boot ›Rorqual‹ beteiligt war. Zweifel muß noch darüber bleiben, was eigentlich gesche-

---

[1] NA, 868.857/70. Die britische Regierung hat diese Anschuldigungen zurückgewiesen. Die entsprechenden Foreign Office Dokumente C 7275/C 7281/C 8424 C 8495/C 8931/1582/43 wurden leider vom Foreign Office nach dem Kriege vernichtet. Brief vom Foreign and Commonwealth Office, 26. November 1976.

[2] »Rorqual went alongside and it was seen that there were six Greeks in the caique, after much shouting and gesticulating they were induced to abandon ship into the boat and one round of H. E. was fired into the caique at 50 yds range, there was a big explosion with great flames and most of the caique disintegrated, the bow remained above the surface for about 30 seconds and a dozen or so German soldiers in uniform rushed up the hatch amid the flames shrieking horribly and afraid to jump into the water. The explosion was a heavy one and there must have been explosives aboard the caique and it seems likely that there were more German soldiers below who were killed by the explosion. There were no German survivors.« PRO, ADM 199/1151 H.M.S. »Rorqual«, Report of Proceedings, p. 164. Ein an das Ministry of Defence adressierter Brief vom 9. Februar 1979 für den vom Verf. ermittelten Kapitän des »HMS Rorqual« blieb bis Drucklegung unbeantwortet.

hen ist, bis die überlebenden Griechen und britischen Offiziere befragt werden.«[1]

Der ehemalige Feldkriegsgerichtsrat Dr. Georg Prechtel äußerte sich am 26. Juli 1978 über die Vernehmung vom 18. Mai 1941:

»An jene Vernehmung erinnere ich mich noch gut. Denn der Vorfall hatte Aufsehen erregt und zu großer Empörung geführt. Ich war als Divisionsrichter der 164. Infanteriedivision vom Armeeoberkommando 12 durch Fernschreiben vom 17.5.1941 mit der Vernehmung der griechischen Zeugen beauftragt worden. Näheres über die Zeugen kann ich nach so langer Zeit nicht berichten. Wenn sie mir aber nicht glaubwürdig erschienen wären, hätte ich sie nach meiner Praxis nicht vereidigt... Die Ortsunterkunft war damals nach meinen Notizen der Ort Xanthi nordöstlich von Kavalla.«[2]

25.3 Kreta

Knapp eine Woche nach der Versenkung der »Osia Paraskevi« begann der deutsche Angriff auf Kreta. Obwohl er hauptsächlich von der Luftwaffe getragen wurde, sollten außerdem 2331 Soldaten mit Schiffen nach der Insel gebracht werden.[3] Die meisten Motorsegler wurden aber in der Nacht vom 21. zum 22. Mai 1941 entweder versenkt oder in Brand gesetzt; die entkommen waren, wurden noch am folgenden Tag angegriffen. Nach deutschen Unterlagen sollen aber nur 327 Soldaten auf See gefallen sein. Die meisten Schiffbrüchigen konnten sich auf verschiedene Inseln der Ägäis retten.[4]

Häufig meldeten die Überlebenden, daß sie als Schiffbrüchige beschos-

---

[1] »The incident described between 1218 and 1229 agrees in most respects with the Greek deposition, with the exception of the alleged machine-gunning of the Germans; the number of Germans aboard the caique is not of great relevance. There is no doubt at all as to the fact that the submarine involved was the *Rorqual* – doubt must remain as to what in fact happened until the surviving Greeks and British submarine officers have been interviewed.«

[2] Brief von Oberstaatsanwalt a.D. Dr. Georg Prechtel vom 26. Juli 1978.

[3] Davin, Crete, London, 1953, S. 487; I. Stewart, The Struggle for Crete, London, 1966, S. 281.

[4] Stewart, S. 476.

sen worden waren. Der Obergefreite W.S.[1] sagte vor Kriegsgerichtsrat d. Lw. Dr. Sauermann aus:

»Ich wurde mit meiner Truppe am 17. Mai 1941 von Piräus aus auf einen griechischen Motorsegler verladen, der am 20. Mai auf dem westlichen Teil von Kreta zur Unterstützung der Fallschirmjäger landen sollte. Wir fuhren in einem Geleitzug von 21 Schiffen, der in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai vor Kreta von 22.10 Uhr bis 3.30 Uhr von englischen Kriegsschiffen angegriffen wurde. Die Engländer suchten das Meer mit Scheinwerfern ab, eröffneten auf die einzelnen Schiffe Artilleriefeuer und suchten nach deren Versenkung mit kleineren Scheinwerfern die Gruppen von Schiffbrüchigen, die sich in Schlauchbooten oder ähnlichem angeklammert hatten und eröffneten auf diese MG-Feuer mit kleinen Kanonen. Ich konnte den Beschuß an der Lichtspur deutlich verfolgen. Ich konnte deutlich sehen, wie einzelne Menschen auf so einem Schlauchboot waren und dann im Feuer versackten. An einen Versuch, diese Leute zu retten, dachten die Engländer überhaupt nicht. Ich habe mindestens 20 solcher Gruppen von Schiffbrüchigen gesehen, die die Engländer beleuchteten und im Wasser dann zusammenschossen.

Mein Schiff, das die Nummer 107 oder 103 trug, wurde nur wenig beschädigt und kehrte nach diesem Gefecht in einen Hafen auf den Peloponnes zurück.«[2]

Am 26. Mai vernahm Kriegsgerichtsrat d. Lw. v. Jagwitz den Unteroffizier Willi Wall, einen Überlebenden des Motorseglers »S 3«, der am 21. Mai gegen 23.30 Uhr angegriffen wurde:

---

[1] In einem Gespräch am 25. Februar 1979 schilderte W.S. den Vorfall gegenüber d. Verf. und übergab einige Fotos des Motorseglers S 103 und auch Aufnahmen der englischen Jäger, die ihn seinerzeit angriffen. Die Aufnahmen von den beschossenen Schlauchbooten und Schiffbrüchigen sind schlecht erkennbar. S.'s Schiff erreichte Milos, und er wurde noch am gleichen Tag, kaum vier Stunden später, als Fallschirmjäger wieder eingesetzt. Für seine Erlebnisse in Kreta siehe Kapitel 17.

[2] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 300f.; in seinem Brief vom 25. April 1978 schreibt S.: »Nach wie vor stehe ich zu den damals gemachten Angaben und kann zusätzlich einen Zweifel ausräumen. Es handelte sich um den Motorsegler S 103 und nicht 107.« Über diese Seeschlacht berichtet Alan Clark, The Fall of Crete, London, 1962, S. 114: »A wild mêlée followed with the English destroyers ramming one after another of the caiques, sinking by gunfire the steamers, and threshing this way and that in water crowded with drowning soldiers and enemy crews who were clinging to rafts and pieces of wreckage.«

»Kurze Zeit, nachdem ich mich im Rettungsboot befunden hatte, kam unser M.S. außer Sicht. Da unser Schiff des öfteren von Scheinwerfern angeleuchtet wurde, hatten wir das Bestreben, uns vom Schiff zu entfernen, was uns auch gelang. Nach etwa zwei Stunden wurden wir von dem Scheinwerfer eines englischen Kriegsfahrzeuges erfaßt und mit Maschinengewehrfeuer und Artilleriefeuer belegt. Wir warfen uns alle auf den Boden des Schlauchbootes, um den Eindruck zu erwecken, dieses sei unbemannt. Wir hörten deutlich die Geschosse über uns hinweg pfeifen und Artilleriefeuer dicht bei uns in das Wasser einschlagen. Getroffen wurden jedoch weder das Schlauchboot noch ein Insasse. In der Zwischenzeit war grobe See aufgekommen, so daß wir des öfteren in den Wellentälern verschwanden...

Während der Nacht retteten wir noch vier Kameraden von einem anderen Schiff. Die Kameraden, deren Namen mir unbekannt sind, erzählten mir, sie hätten die Absicht gehabt, zu einem Kriegsschiff zu schwimmen und sich ihm gegenüber bemerkbar zu machen, um aufgenommen zu werden. Hiervon hätten sie jedoch Abstand genommen, nachdem sie gesehen hätten, daß das Schiff, das sie als ein italienisches ansahen, tatsächlich aber ein englisches war, sowohl auf Schlauchboote als auch auf Schwimmer das Feuer eröffnete.«[1]

Ein Überlebender des Motorseglers »S 12«, Feldwebel Karl Riep, schilderte seine Erlebnisse vor Kriegsgerichtsrat d.Lw. Rüdel:

»Als wir etwa zehn Minuten von unserem Schiff weggepaddelt waren, sah ich, daß die englischen Kriegsschiffe die See mit Scheinwerfern absuchten. Kurze Zeit danach wurden wir im Schlauchboot beschossen. Auch in diesem Falle wurde mit M.G. und meines Erachtens 4 cm-Maschinenkanonen auf uns geschossen. Im Wasser riefen verschiedene Soldaten um Hilfe. Auch diese wurden von den Engländern beschossen; die Hilfe-Rufe verstummten. Ich kann mit Bestimmtheit sagen, daß beim Beschießen der Schiffbrüchigen nur diese getroffen werden konnten; denn in der Schießrichtung waren keine größeren Schiffe der 1. Schiffsstaffel.«[2]

---

1 BA–MA, RW 2/v. 135, S. 162f.; Brief von Dr. Oskar v. Jagwitz vom 28. April 1978.

2 BA–MA, RW 2/v. 62, S. 302 f.; Brief von Rechtsanwalt Roland Rüdel vom 17. September 1976.

Der Matrosengefreite Ernst Stribny berichtete Kriegsgerichtsrat Schölz:

»Am 22.5. früh gegen 7.00 Uhr sichteten wir feindliche Seestreitkräfte. Es waren ein schwerer und zwei leichte Kreuzer und drei Zerstörer. Sie fuhren in voller Fahrt bis auf etwa 100 m an uns heran. Offenbar erkannten sie unsere Flagge zunächst nicht, weil sie auf dem Mast vertörnt war. Ein plötzlicher Windstoß törnte die Flagge aus. Fast im gleichen Augenblick bekamen wir von allen sechs Schiffen her Feuer. Unser Boot hatte auf Befehl eines Leutnants eine weiße Fahne gesetzt. Sie wurde oben am Mast angebracht, wo bis dahin die Reichskriegsflagge gewesen war. Die Engländer müssen sie bestimmt gesehen haben. Sie kümmerten sich aber nicht darum. Ich sprang mit mehreren anderen zusammen ins Wasser und versuchte so schnell wie möglich aus der Nähe unseres Bootes zu kommen. Als wir etwa 80 bis 100 m von ihm ab waren, erhielten wir heftiges MG-Feuer. Es prasselte nur so um uns herum, und zwar mehrere Minuten lang. Ich erhielt einen Steckschuß in die rechte Schulter. Besonders hatten wir unter dem schweren Kreuzer zu leiden. Er fuhr kreuz und quer zwischen den Schwimmenden durch und beschoß uns andauernd. Auch durch den Sog der Schraube dieses Kreuzers ist eine große Anzahl von Kameraden in die Tiefe gerissen worden. Die Engländer haben nicht einen gerettet.«[1]

Zur gleichen Zeit wurde ein Zweimastfischerboot mit etwa 80 bis 100 Gebirgsjägern an Bord beschossen. Oberleutnant Henglein schilderte den Angriff Kriegsgerichtsrat Schölz gegenüber:

»Als wir etwa 100 km vor Kreta waren, tauchten vier englische Einheiten auf. Nach meinem Dafürhalten waren es zwei Kreuzer und zwei Zerstörer. Nach einer kurzen Beratung mit dem Leutnant, der das Boot führte, entschlossen wir uns, weil unsere Lage aussichtslos war, eine weiße Fahne zu setzen. Wir brachten ein weißes Handtuch am Heck gut sichtbar an, ein großer Teil der Besatzung winkte mit Taschentüchern und dgl. Die Engländer müssen diese Zeichen erkannt haben, ihre Schiffe waren 150 bis 200 m entfernt, und man konnte deutlich erkennen, daß sie mit Ferngläsern nach uns sahen. Trotzdem schossen sie bald nach dem Setzen der weißen Fahne 10

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 289f.; Gespräch mit Herrn Schölz am 11. Mai 1976.

bis 15 Schuß aus einer Kanone, deren Kaliber 2.5 oder 3.7 cm betragen haben mag. Die Schüsse gingen unmittelbar auf das Deck und verwundeten gleich etwa 20 Mann. Wir versuchten die Verwundeten unter Deck zu bringen, erhielten dann aber einen 7.5 cm Treffer, der den ganzen Verbandsraum und alles, was darin war, zerstörte.«[1]

Ein anderer Überlebender, der Gefreite Karl Grimm, sagte vor Kriegsgerichtsrat Schölz aus:

»Wir versuchten, möglichst schnell von dem Schiff wegzukommen. Als wir etwa 20 m entfernt waren, eröffneten die Engländer das Feuer auf alles, was im Wasser schwamm. Sie schossen hauptsächlich mit MG., aber auch mit Artillerie. Durch den Wasserdruck der in der Nähe krepierenden Granaten wurden mir mehrfach die Füße hochgerissen. Es ist gar kein Zweifel möglich, daß die Engländer direkt auf die Schwimmenden gezielt haben. Die Schüsse galten bestimmt nicht dem Fischerboot, denn das wurde in dem Augenblick gar nicht beschossen. Ein Kamerad, der dicht neben mir schwamm, bekam einen MG-Schuß in den Kopf und ging unter. Ich nehme mit Bestimmtheit an, daß mindestens zehn Mann im Wasser erschossen worden sind. Ich habe viele Kameraden schreien hören. Ich selbst habe zwei Mann untergehen sehen. Da mehrere Minuten kreuz und quer ins Wasser geschossen worden ist, ist es ein Wunder, daß nachher überhaupt noch jemand am Leben war.«[2]

Der Matrose-Obergefreite Valentin Zaremba gab vor Kriegsgerichtsrat Schölz an:

»Auch in meiner unmittelbaren Nähe sah ich immer wieder MG-Garben einschlagen. Ich selbst erhielt einen Durchschuß durch die linke Schulter. Ich habe auch mit eigenen Augen gesehen, daß vier bis fünf Kameraden Treffer bekamen. Drei andere erhielten Streifschüsse, die die Schwimmwesten beschädigten. Zunächst habe ich etwa 50 Mann herumschwimmen sehen, eine Viertelstunde später waren es nur noch 22. Alle die Kameraden, die nachher fehlten, sind den englischen Kugeln zum Opfer gefallen; denn da die See spiegelglatt war und jeder seine Schwimmweste hatte, konnte an sich niemand ertrinken. Es ist völlig ausgeschlossen, daß die Schüsse, die in unserer Nähe einschlugen, für unser Boot bestimmt waren ...

1 BA-MA, RW 2/v. 134, S. 192f.
2 BA-MA, RW 2/v. 134, S. 195f.

Marineoberstabsrichter Helmut Sieber vernahm Admiral Smidt. *(Privat)*

Admiral Karl Smidt, als Korvettenkapitän Kommandant des Zerstörers »Erich Giese« *(Privat)*

Der Zerstörer »Erich Giese« im Hafen von Narvik am 11. April 1940 *(Privat)*

Das Lazarettschiff »Erlangen« nach dem Angriff am 15.6.1944. *(Kludas)*

Das Lazarettschiff »Freiburg« nach dem Angriff am 14.8.1944. *(Kludas)*

Dietrich Hermichen,
Kapitän des Lazarettschiffes
»Tübingen«.
(Hermichen)

Sinkendes Lazarettschiff »Tübingen« am 18.11.1944. *(Bundesarchiv)*

Justizpalast in Nürnberg. Sitz des internationalen Militärtribunals. *(US-Army)*

Ministerialdirektor Dr. Rudolf Lehmann, Chef der Wehrmacht-Rechtsabteilung, wies im OKW-Prozeß (Fall 12) auf die Gründung und Tätigkeit der WUSt hin: »Es wurden so fürchterliche Grausamkeiten und Ausschreitungen durch diese eidlichen Vernehmungen ermittelt, daß man dieses Ergebnis nur mit Schaudern lesen konnte«. *(US-Army)*

Besonders hat uns empört, daß die englischen Soldaten die Beschießung der Schiffbrüchigen als ein nettes Schauspiel anzusehen schienen. Die ganze Reling entlang standen sie und besahen sich, wie wir einzeln abgeschossen wurden. Die Beschießung der Schwimmenden mag etwa eine Viertelstunde gedauert haben.«[1]

Gegen 9.30 Uhr wurde der Motorsegler »S 109« angegriffen. Der Oberarzt Dr. Ernst Thalheim sagte darüber vor Kriegsgerichtsrat Rüdel aus:

»Von unserem Schiff lagen wir etwa 400 m entfernt. Der britische Kreuzer lag etwa 700 bis 1000 m von uns ab. In unserem Schlauchboot wurde niemand verletzt oder getötet; jedoch wurden drei Luftzellen des Schlauchbootes durch Treffer beschädigt, so daß eine Seite tiefer im Wasser hing.

Weder von unserem Schiff noch von den Schlauchbooten ist auf die Engländer geschossen worden. Im Schlauchboot hatten wir überhaupt keine Waffen bei uns. Unser Schiff wurde auch noch beschossen, als bereits die weiße Fahne gezeigt war.«[2]

Unteroffizier Alfred Buchleitner vor Kriegsgerichtsrat d.Lw. Dr. Reineke:

»Ich befand mich auf dem Schiff Nr. 5, das am 20. Mai 1941 von Chalkis nach Kreta abfuhr. Am 22. Mai 1941 wurde unser Schiff, das von den anderen Schiffen abgekommen war, von sechs Kriegsschiffen beschossen. Wir sprangen zu 40 Männern ins Wasser und wurden hier von den englischen Kriegsschiffen etwa 20 Minuten lang mit M.G. beschossen. Mancher von meinen Kameraden ist dabei zu Tode gekommen. Als wir uns zum Schluß in die Schlauchboote retten konnten, waren wir nur noch ca. 30 Mann. Auch das Rettungsboot, in dem ich mich retten konnte, ist noch beschossen worden.«[3]

Im Kriegstagebuch der britischen Marine werden für den Monat Mai 1941 zahlreiche Versenkungen deutscher Schiffe und Motorsegler im

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 286f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 134, S. 231f.

[3] BA–MA, RW 2/v. 135, S. 199f.; siehe auch Zeugenaussagen des Obergefreiten Kliebisch, BA–MA, RW 2/v. 62, S. 297.

Mittelmeer gemeldet. Berichte über Beschießung deutscher Schiffbrüchiger sind jedoch nicht in den Akten vorhanden.[1]
Auch nach dem Kreta-Einsatz wurden noch zahlreiche Fälle von Beschießung Schiffbrüchiger vor allem durch englische U-Boote aus diesem Raum gemeldet.
Am 15. September 1941 vernahm Kriegsgerichtsrat Landwehr den Kanonier Rudolf Krobath:

> »Am 8.7.1941 war ich als Bedienungsmannschaft für das MG des Motorseglers LV eingeteilt, der von Chania aus Urlauber zum Festland bringen sollte ... Etwa um 3.00 Uhr früh tauchte ein englisches U-Boot auf und gab aus der Bordkanone einen Schuß auf unser Schiff ab, der den Maschinenraum traf. Das Schiff blieb bewegungslos liegen, aber versank noch nicht. Die gesamte Besatzung des Schiffes ging nach Anlegung der Schwimmwesten von Bord. Von dem englischen U-Boot ging ein Kommando auf das Schiff und versenkte es durch Sprengladung. Während wir im Wasser schwammen, wurde etwa eine Viertelstunde lang von dem englischen U-Boot mit MG auf uns geschossen. Die Engländer schossen mit Leuchtspurmunition. Zwei Mann wurden getötet und zwei schwer verwundet. Ich selbst erhielt einen leichten Streifschuß am Kopf.«[2]

Ein weiterer Überlebender, Gefreiter Alois Walder, sagte vor Kriegsgerichtsrat Dr. Hochegg aus:

> »Als wir ein Stück weggeschwommen waren, erfolgte eine Explosion, und das Schiff ging in Flammen auf. Bald darauf wurde vom U-Boot aus mit Leuchtspurmunition auf das Schlauchboot und auf die beim Schlauchboot schwimmende Mannschaft geschossen. Dann wechselte der MG-Schütze das Ziel und schoß direkt auf uns Nichtschwimmer. Wir zogen die Köpfe ein und die Geschosse gingen über uns hinweg.«[3]

[1] PRO, ADM 199, Bd. 414, S. 267 ff.
[2] BA–MA, RW 2/v. 138, S. 330; Brief von Wilhelm Landwehr vom 30. September 1976.
[3] BA–MA, RW 2/v. 138, S. 337; siehe auch die Berichte über die Versenkung der Motorsegler »Yoannis« und »Varvara«. BA–MA, RW 2/v. 139, S. 71 ff.

25.4 Beschießung durch Flugzeuge

Neben den »normalen« Schiffbrüchigen, deren Schiffe versenkt worden waren, wurden auch über dem Meer abgesprungene Flieger beschossen.

Am 19. August 1942 wurde Horst Buchholz über Dieppe durch Spitfires abgeschossen. Bei seiner Vernehmung vor Kriegsgerichtsrat d. Lw. Piest sagte er aus:

> »Der Funker Uffz. Iger und ich kamen etwa 3 km von der Küste entfernt aufs Wasser, warfen den Fallschirm ab und machten unsere Schwimmwesten gebrauchsfähig. Wir versuchten, die Küste schwimmend zu erreichen, jedoch kamen wir wegen der zu dieser Zeit bestehenden Ebbe nur langsam vorwärts, zumal der Funker infolge seiner Verwundung sich nur langsam vorwärts bewegen konnte... Während wir beide versuchten, schwimmend die Küste zu erreichen, waren einige Spitfires unserem abgestürzten Flugzeug nachgestürzt und flogen etwa 10 m über Wasser. Hierbei feuerten sie fortgesetzt auf uns im Wasser Treibende. Durch diesen Beschuß muß der hinter mir im Wasser befindliche Funker irgendwie getroffen worden sein, da ich von diesem noch meinen Namen rufen hörte und zu ihm kommen sollte. Ich schwamm daraufhin zurück, konnte aber von dem Funker, Uffz. Iger, nichts mehr sehen. Ich nehme an, daß seine Schwimmweste getroffen worden ist und er sofort untergegangen ist...
>
> Der Beschuß durch die Spitfires ist nach meiner Auffassung kein Versehen, sondern klare Absicht, da sie uns im Wasser schwimmend erkannt haben und auch auf uns allein zielten, da andere Angriffsobjekte überhaupt nicht da waren.«[1]

Am selben Tag wurde Oberfeldwebel Hugo Lemser mit seiner Maschine ebenfalls über Dieppe abgeschossen:

> »Als ich in Richtung Land schwamm, wurde ich von einem englischen Jäger (Spitfire) angegriffen. Ich sah, wie die Schüsse ins Wasser peitschten. Ich versuchte zwar, zu tauchen, es war aber infolge der Schwimmweste kaum durchzuführen... Es gelang mir dann,

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 92 f.; Buchholz ist am 5. März 1943 am Flugplatz Cognac in Frankreich tödlich verunglückt.

eine Klippe zu erreichen, ich wurde aber auch dort wieder von demselben englischen Jäger oder einem anderen angegriffen und beschossen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Angriff der englischen Jagdflugzeuge nur mir gelten konnte, da in meiner Richtung sich irgendwelche anderen Ziele nicht befanden. Die Schüsse peitschten auch in meiner unmittelbaren Nähe ins Wasser. Irgendwelche Schiffe oder Boote waren nicht in meiner Nähe.«[1]

Am 21. Juni 1944 wurde folgender Fall aus dem Mittelmeer der WUSt gemeldet, die Versenkung eines Rettungsbootes und die anschließende Beschießung der Schiffbrüchigen durch vier amerikanische Jabos. Nach dem Angriff wurden der Signalobergefreite Fritz Schiedlauske und der italienische Lotse im Dienste der deutschen Kriegsmarine, Umberto Pagan, geborgen. Schiedlauske schilderte den Überfall:

»Am 21.6.1944 wurde eine deutsche Marineeinheit torpediert. Die Besatzung des Schiffes versuchte sich – soweit möglich – durch Schwimmen zu retten. Gegen 9.00 Uhr vormittags erhielt ich den Auftrag, mit anderen Kameraden die Schiffbrüchigen zu bergen. Ich befand mich auf einem mit dem Roten Kreuz gekennzeichneten italienischen Schifferboot. Bootsgröße: 10 Meter lang und 2 Meter breit. Größe des Roten Kreuzes: ein Quadratmeter.

Bis gegen 11.00 Uhr wurden wir mehrfach von amerikanischen Jägern überflogen. Wir hielten in der Anflugsrichtung das Rote Kreuz-Zeichen, worauf die Jäger landwärts abflogen.

Ein zweiter Jagdverband, der uns ebenfalls umflog, nahm zunächst Ziele auf dem Festland unter Feuer. Darauf drehte er wieder zur See ab, setzte sich durch Schleifenflug in günstige Angriffsposition und eröffnete, trotz unserer Warnzeichen durch das Rote Kreuz, mit Bordwaffen das Feuer auf uns. Das Boot ging unter. Von den vier Insassen wurden zwei getötet und zwei schwer verletzt. Selbst als wir uns mit unseren schweren Verwundungen im Wasser schwimmend bewegten, wurden wir erneut in einem zweiten Anflug beschossen. Wieviel Anflüge auf uns geflogen wurden, kann ich mit Sicherheit nicht mehr aussagen.«[2]

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 62, S. 90f. (vernehmender Richter: KGR d.Lw. Dr. Raupach). Brief von Hugo Lemser an Verf. vom 5. Mai 1978.

[2] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 113; Brief von Schiedlauske an Verf. vom 12. Mai 1978.

Der Italiener Pagan berichtete:

»Am 21.6.1944 eilten mein Bruder und ich mit zwei deutschen Soldaten morgens gegen 9.00 Uhr deutschen Schiffsbrüchigen zu Hilfe. Wir führten das Rote Kreuz mit uns, das die amerikanischen Jäger gut erblicken konnten. Die Amerikaner, kaum daß sie uns sahen, beschossen uns sofort mit dem Maschinengewehr ... Mein Bruder und ein deutscher Soldat starben sofort, der andere Deutsche und ich wurden schwer verwundet. Trotzdem stürzten wir uns ins Wasser, da das Boot unterging. Während wir uns zu retten versuchten, fuhren die Amerikaner fort, uns zu beschießen und verwundeten uns von neuem. Die Jäger, die sahen, daß uns deutsche Kameraden zu Hilfe eilen wollten, schossen auch auf diese.«[1]

25.5 Britische Politik

Im Frühjahr 1943 richtete der U-Boot-Kommandant von Tiesenhausen einen schriftlichen Protest an die britische Regierung mit der Bitte um Übermittlung an die Schutzmacht. Nachdem sein U-Boot verloren war und die weiße Flagge geführt wurde, sei sein U-Boot torpediert und seien die im Wasser treibenden Schiffbrüchigen mit Maschinengewehr beschossen worden.

Dieser Protest gab Anlaß zu einer Besprechung im Foreign Office am 3. Juni 1943 unter dem Vorsitz von Patrick Dean, der die Meinung vertrat, der Protest von Kapitän von Tiesenhausen solle nicht weitergeleitet werden. Auf einem Treffen am 14. Mai 1943 im britischen Luftfahrtministerium sei ausgeführt worden, daß es für ein Flugzeug kaum möglich wäre, ein U-Boot zu kapern bzw. aufzubringen.

»Daher solle keine Ergebung eines U-Bootes angenommen werden, es sei denn, daß alliierte Schiffe in der unmittelbaren Nähe sind, die das U-Boot und seine Mannschaft gefangennehmen können. In allen anderen Fällen sollte der Angriff trotz Führens der weißen Flagge fortgeführt werden. Jedoch aus strategischen Gründen solle diese Praxis der deutschen Regierung weitgehend verheimlicht werden,

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 114.

denn die Deutschen könnten Repressalien gegen britische Seeleute ergreifen, wenn sie von dieser Politik erführen.«[1]

Dean hatte seine Haltung bereits auf dem erwähnten Treffen im Luftfahrtministerium dargelegt. Gegen seinen Widerstand war aber dort beschlossen worden:

»Unter keinen Umständen soll eine U-Boot-Besatzung im Wasser irgendeiner Angriffshandlung unterliegen.«[2]

Dazu bemerkte Dean am 28. Mai 1943,

»daß man sich Umstände vorstellen könne (z.B. wenn eine U-Boot-Besatzung von ihrem gesunkenen oder beschädigten U-Boot in Richtung auf ein feindliches Kriegsschiff schwimmt), in denen ein Luftangriff auf sie zu rechtfertigen wäre.«[3]

Deans Auffassung deckt sich mit der Vermutung, die die deutsche Seekriegsleitung 1940 über die britische Rechtfertigung des Falles Narvik anstellte, wonach es gestattet sei, auf Schiffbrüchige zu schießen, wenn sie sich in der Nähe des vom Gegner besetzten Ufers befinden. Allerdings scheint dieser bedenkliche Kriegsbrauch bei der Beschießung durch vier britische Flugzeuge der schiffbrüchigen Besatzung des U-852 am 3. Mai 1944 bei Bender-Beila, Somaliland,[4] noch weiter ausgelegt worden zu sein, denn Bender-Beila war nicht wie Narvik 1940 von den Deutschen besetzt. So geriet die schiffbrüchige deutsche Mannschaft kurz nach der Landung in englische Gefangenschaft.
Schicksalhaft mag es erscheinen, daß U-852 unter dem Kommando von Kapitänleutnant Heinz Eck zwei Monate zuvor, am 13. März 1944, den Dampfer »Peleus« im Atlantik zwischen Freetown und Ascunsion versenkt und die Schiffbrüchigen ebenfalls beschossen hatte. Vor einem britischen Besatzungsgericht in Hamburg im Oktober 1945 versuchte Eck den Tatbestand des militärischen Notstandes geltend zu

---

1 PRO, FO 371/36546, W 8521.

2 PRO, FO 371/36546, W 7934: »In no circumstances is the crew of a U-boat in the water to be subjected to any form of attack.«

3 PRO, FO 371/36546, Dokument W 7934; »paragraph 7 appears comparatively mild, since circumstances can be imagined (e.g. when a U-boat crew are swimming from their sunk or damaged U-boat to an enemy war vessel) where one would have thought that attack upon them from the air was justifiable.«

4 Gespräch mit dem 1945 zu lebenslänglicher Strafe verurteilten Kapitänleutnant Lenz und mit dem zu 15 Jahren verurteilten Matrosen Obergefreiten Schwender (beide freigelassen 1952) am 11. November 1975. Gespräch mit dem Zeugen im Peleus-Prozeß Matrosen-Gefr. Cierniak am 25. August 1974.

machen, denn sein Befehl lautete, Wrackteile zu beseitigen,[1] um keine Spuren in einem Gebiet zu hinterlassen, wo kurz zuvor vier deutsche U-Boote infolge der Luftaufklärung verlorengegangen waren. Deswegen hatte er die Beschießung und die Tötung der Schiffbrüchigen in Kauf genommen; nur drei griechische Seeleute überlebten. Das britische Gericht, das ihn und zwei seiner Offiziere, Leutnant August Hoffmann und Marineoberstabsarzt Walter Weispfenning, zum Tode verurteilte,[2] wies das Argument des militärischen Notstandes zurück und berücksichtigte auch nicht die von der Verteidigung erwähnte[3] Beschießung der deutschen Besatzung durch britische Flieger am 3. Mai 1944.[4]

---

[1] IMT Bd. 40, Dokument Dönitz-36, S. 53.

[2] Vollstreckt am 30. November 1945.

[3] Trial of Heinz Eck, (The »Peleus« Trial) London, S. 136. Dazu Gespräch mit Marineoberstabsrichter Helmut Sieber am 22. Juni 1974. Sieber gehörte nach dem Kriege dem Marinekommando unter Admiral Bütow an, der für die gesamten Marineangelegenheiten in Hamburg noch zuständig war. Als der einzige noch vorhandene aktive Richter in Hamburg mußte er für die rasche Organisation der Verteidigung im Eck-Prozeß sorgen. Sieber konnte zwei Marineoberstabsrichter der Reserve, Dr. Pabst und Dr. Todsen als Verteidiger sowie Kapitän z. See Hans Meckel als Berater heranziehen. Da Sieber die Vernehmungen über Beschießung deutscher Schiffbrüchiger in Narvik 1940 durchgeführt hatte, lag es nahe, eine Aussage darüber im Eck-Prozeß zu machen. Die Verteidigung wandte sich an Konteradmiral Karl Smidt, dem ehemaligen Kommandanten des versenkten Zerstörers »Erich Giese«, damals Leiter der GMSA in Buxtehude. Als Smidt in einem Gespräch mit Verf. am 4. Mai 1974 erklärte: »Die Engländer haben mir gegenüber bedeutet, daß sie an meiner Aussage kein Interesse hätten.« Dasselbe bestätigte Meckel in einem Gespräch am 23. Mai 1974. Vgl. IMT Bd. 40 S. 54.

[4] Die Akten der WUSt enthalten weder Hinweise auf den völkerrechtswidrigen Angriff Ecks vom 13. März 1944 gegen die schiffbrüchige Besatzung der »Peleus« noch auf die Beschießung der U-852-Besatzung durch britische Flieger am 3. Mai 1944.

26. Lazarettschiffe

26.1 WUSt-Listen

Im Bereich des Seekrieges untersuchte die WUSt neben der Beschießung Schiffbrüchiger auch noch Angriffe auf deutsche und italienische Lazarettschiffe. Die Sowjetunion versetzte die deutschen Lazarettschiffe von vornherein dadurch in eine prekäre Lage, daß sie sich weigerte, sie anzuerkennen. So lehnte sie im Juli 1941 die Notifizierung der »Stuttgart«, »Berlin«, »Rügen« und »Straßburg« mit folgender Note ab:

> »Nachdem festgestellt worden ist, daß die deutsche Regierung systematisch und auf eine verräterische Art die internationalen Verträge und Konventionen übertritt, kann man nicht glauben, daß die Haager Konvention von der deutschen Regierung geachtet wird. In Anbetracht des Umstandes, daß die Sowjetregierung schon dagegen protestiert hat, daß die deutsche Armee Sowjet-Spitäler trotz elementarer Normen des Völkerrechts beschossen hat, hat die Sowjetregierung allen Grund zu glauben, daß die deutsche Regierung die Haager Konvention nicht einhalten wird und daß Lazarettschiffe von ihr zu militärischen Zwecken benutzt werden. Auf Grund von allem Vorhergesagten kann die Sowjetregierung ihre Einwilligung nicht geben, daß das in der Haager Konvention vorgesehene Regime auf die in Frage kommenden Schiffe angewandt wird.«[1]

Es war also keine Überraschung, als die Lazarettschiffe »Alexander von Humboldt«[2] am 22. August 1941 beim Einlaufen in die Petsamo-Bucht und die »Pitea«[3] am 2. September 1941 bei Windau ange-

---

[1] Kriegstagebuch der Seekriegsleitung Teil C Heft VIII 1941 (17. Juli 1941); IMT Band XL, S. 50f.

[2] BA–MA, RW 2/v. 234, S. 25ff; persönliche Auskünfte des Chefarztes der »Alexander von Humboldt« am 17. August 1976.

[3] BA–MA, RW 2/v. 234, S. 39ff.

griffen wurden. Der genaue Hergang beider Vorfälle wurde durch zahlreiche richterliche Vernehmungen der Offiziere und anderer Zeugen aufgeklärt.

Neben der sowjetischen absoluten Weigerung, deutsche Lazarettschiffe anzuerkennen, übte die britische Regierung eine selektive Praxis, wonach eine Reihe kleinerer deutscher Lazarettschiffe nicht anerkannt wurden, u.a. die »Bonn«, »Erlangen«, »Freiburg«, »Hüxter«, »Innsbruck«, »Konstanz« und »Saturnus«. Über die Nichtanerkennung der »Bonn« (478 BRT) und der »Konstanz« (1441 BRT) schrieb das Oberkommando der Kriegsmarine an die WUSt:

> »Dieser Standpunkt steht nicht nur mit dem Wortlaut und Sinn des Lazarettschiffabkommens im Widerspruch, da in diesem eine Begrenzung der Tonnage eines Lazarettschiffes in keiner Weise vorgesehen ist, er widerstreitet auch dem Verhalten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die beide Fahrzeuge vorbehaltlos anerkannt hat. Die Englische Regierung hat ihren in der Frage der kleinen Lazarettschiffe 1940 eingenommenen Standpunkt neuerdings nochmals damit begründet, die Fahrzeuge hätten vornehmlich die Aufgabe, unverwundete Flieger aufzunehmen, nachdem diese auf See niedergegangen seien. Dieser Standpunkt ist seinerzeit wahrscheinlich eingenommen worden, um die damals im Gange befindliche Luftoffensive auf England sowie die Durchführung des Unternehmens ›Seelöwe‹ möglichst zu erschweren. Für die im Mittelmeer verwandten Lazarettschiffe kommt dieser Einwand aber überhaupt nicht in Betracht.«[1]

Trotzdem wurden diese Lazarettschiffe regelmäßig von den Engländern eingebracht oder angegriffen. Die »Erlangen« (3509 BRT) wurde nach ursprünglichem Widerwillen[2] 1944, die »Freiburg« (1463 BRT) 1945 durch die Engländer anerkannt.[3]

Es wurden zwar vornehmlich, aber nicht nur kleine Lazarettschiffe an-

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 37f.; Lazarettschiffe sollen nach Möglichkeit nicht größer sein als die Fahrzeuge, die normalerweise in den für den Einsatz vorgesehenen Gewässern verkehren. Sie sollen in der Lage sein, auch kleine Häfen anzulaufen.

[2] PRO, FO 371/43003 Dok W 16667.

[3] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 37. Die britische Regierung erklärte sich bereit, die im Oktober 1944 eingebrachte »Freiburg« wieder freizulassen und anzuerkennen. Im Februar 1945 hielt man sie noch fest; ob die Freilassung noch erfolgte, konnte aus den Akten nicht festgestellt werden.

gegriffen. Im Mai 1943 stellte die WUSt eine Liste zusammen, wonach neun Angriffe auf deutsche Lazarettschiffe, sechs auf deutsche Seenotflugzeuge und zehn auf italienische Lazarettschiffe stattgefunden hatten, bei denen die »Po«, »Arno«, »California«, »Guiseppe Orlando« und »San Giusta«[1] verlorengegangen waren.
Im Dezember 1944 wurde eine zweite Aufstellung erarbeitet, die die seit Mai 1943 bekannt gewordenen Fälle, nämlich 24 Angriffe, enthielt.[2]
Diese Aufstellungen wurden auch für Protestnoten wie z.B. die Verbalnote der deutschen Regierung vom 1. November 1944 verwendet, die sechs Angriffe beschrieb.[3]
Die Angriffe auf die »Erlangen« am 13. und 15. Juni 1944[4] und auf die »Freiburg« am 14. August 1944[5] durch anglo-amerikanische Flieger veranlaßten besonders intensive Untersuchungen der WUSt.

26.2 »Tübingen«

Den wichtigsten Fall in der Liste der WUSt bildet das Ende des durch die britische Regierung anerkannten Lazarettschiffes »Tübingen«

[1] Diese Liste enthält außerdem 3 russische Angriffe. BA–MA, RW 2/v. 40, S. 21f.; BA–MA, RW 2/v. 235, S. 263f. Das große Lazarettschiff »Straßburg« wurde im Hafen von Rotterdam bombardiert.

[2] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 235ff.; diese Liste enthält 4 russische Angriffe.

[3] PRO, FO 371/43003 Dokument W 16667; W 16698. BB, Bestand 2200 (London) 55, Classeur 11, Bestand 2021 (E) Classeur 11.

[4] BA–MA, RW 2/v. 78, S. 164ff. Vgl. KTB des Deutschen Marinekommandos Italien (Bd. 28), vorläufige Archivsignatur: RM 36 v. M/635/45012. Auf Seite 1037: 12.12 Uhr meldet »Erlangen«: »SOS, werde von feindlichen Bombern beschossen«. 12.35 Uhr: »Bisher 4 Verwundete, setze Reise fort.« 12.45 Uhr: »Höhe Cap Messo erneuter Jaboangriff. 1 Bombentreffer, ›Erlangen‹ muß 6 sm SO S. Levante brennend auf Strand gesetzt werden. Verwundete werden ausgeschifft. Funkauswertung ergibt, daß zuerst »großer Dampfer« gemeldet wurde; ein weiterer Funkspruch besagt, daß Dampfer als Lazarettschiff »Erlangen« erkannt wird. Trotzdem durch Landstelle Befehl an das Flugzeug, das Schiff anzugreifen.« Vgl. auch KTB des Deutschen Marinekommandos Italien (Bd. 29) vom 16. Juni 1944, vorläufige Archivsignatur: RM 36 v. M/635/45013, und KTB der 7. Sicherungsdivision, RM 67/v. M/1021/ 81157–81158.

[5] BA–MA, RW 2/v. 79, S. 18ff.; Bilder der beschädigten Lazarettschiffe in Rudolf Schmidt/Arnold Kludas, Die deutschen Lazarettschiffe im zweiten Weltkrieg, 1978. »Erlangen« (S. 73), »Freiburg« (S. 82).

(3509 BRT),[1] das am 18. November 1944 um 7.45 Uhr MEZ in der Nähe von Pola, südlich Kap Promontore in der Adria, durch zwei britische Flugzeuge mit Bomben und Bordwaffen angegriffen und versenkt wurde.

Noch am Nachmittag desselben Tages beauftragte das britische Foreign Office seine Gesandtschaft in Bern damit, den Vorfall dem Eidgenössischen Politischen Departement, Abteilung für fremde Interessen, in seiner Funktion als Schutzmacht für Deutschland, mitzuteilen.[2] Dieses benachrichtigte telefonisch die deutsche Gesandtschaft in Bern, die daraufhin dem Auswärtigen Amt telegraphierte:

> »Lazarettschiff ›Tübingen‹ gemäß gegebener Zusicherung am 17.11. um 0.24 Uhr aus Bari nach Triest ausgelaufen. Britische Behörden haben aber Nachricht erhalten, daß das Lazarettschiff in frühen Morgenstunden heutigen Tages von einem britischen Flugzeug angegriffen und schwer beschädigt worden ist. Britischerseits wurde sofortige Untersuchung eingeleitet.«[3]

Am 19. November 1944 überreichte die britische Gesandtschaft der Schutzmacht eine offizielle Mitteilung und stellte weitere Mitteilungen in Aussicht.[4]

Der offizielle Protest der Reichsregierung wurde der Schutzmacht am 24. November 1944 zugestellt.

> »Am 18.11.1944 um 7.45 Uhr wurde in der Nähe von Pola das deutsche Lazarettschiff ›Tübingen‹ durch zwei zweimotorige britische Bomber mit Bomben und Bordwaffen angegriffen und versenkt, obwohl der Kurs des Lazarettschiffes anläßlich seiner Fahrt nach Saloniki und zurück zur Abholung deutscher Verwundeter seinerzeit der britischen Regierung rechtzeitig bekanntgegeben worden war. Zahlreiche Besatzungsmitglieder wurden getötet und verwundet. Die Reichsregierung erhebt schärfsten Protest gegen den durch die Versenkung des Lazarettschiffes ›Tübingen‹ erfolgten schweren

---

[1] Der Vorfall spielte später eine Rolle im Nürnberger Prozeß. IMT Band XIII, S. 596. Für Auskünfte über die Angriffe auf »Freiburg«, »Erlangen« und »Tübingen« seien Prof. Dr. H. Schadewaldt und Prof. Dr. J. Rohwer bedankt.

[2] PRO, FO 371/42995.

[3] PA, Papiere der deutschen Gesandtschaft in Bern, Schutzmachtabteilung.

[4] BB, Schutzmachtpapiere, Bd. 2021 (c), Classeur 50; PA, Papiere der deutschen Gesandtschaft in Bern.

Bruch des Völkerrechts. Die Reichsregierung muß die britische Regierung ersuchen, alle Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung solcher unerhörten, zweifellos bewußt verübten Völkerrechtsbrüche in Zukunft unmöglich machen. Sie behält sich vor, aus diesem und in vielen anderen, insbesondere in der der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin überreichten Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 1.11. d.J. – R 14726 – angeführten Völkerrechtsbrüche die Konsequenzen zu ziehen.«[1]

Die Note wurde der britischen Regierung am 27. November 1944 übermittelt.[2]

Am 29. November meldete das Foreign Office der schweizerischen Gesandtschaft in London, daß eine Untersuchung des Falles bereits im Gange sei.[3] Die britische Luftwaffe hatte sie gleich am 18. November veranlaßt.[4] Es wurde festgestellt, daß durch eine Kette von Fehlern der britischen Piloten und durch ein Mißverständnis in der Funkübertragung der Befehl tatsächlich gegeben worden war, das Schiff anzugreifen. So telegraphierte am 19. November das britische Luftwaffenhauptquartier im Mittelmeer dem britischen Luftwaffenministerium in London:

»Der Bericht ist zu lang und kompliziert und läßt sich nicht telegraphisch kürzen. Der Zwischenfall war das Ergebnis einer merkwürdigen Mischung von Unglück und Dummheit«.[5]

Am 4. Dezember erfolgte dann die offizielle britische Erklärung:

»Alle vier Flugzeuge umkreisten das Schiff, aber da der Führer es immer noch nicht identifizieren konnte, entschloß er sich, gesichtete Einzelheiten an den Stützpunkt zu signalisieren und Weisungen zu erbitten. Aus technischen Gründen konnte er nicht selbst signalisieren und beauftragte deshalb das 2. Flugzeug seines Verbandes damit. Der Kommandant des zweiten Flugzeuges seines Verbandes hatte das Schiff als Lazarettschiff erkannt und nahm irrtümlich an,

---

[1] BB, 2021 (c) Classeur 51.

[2] BB, 2021 (c) Classeur 51; PRO, FO 371/42995.

[3] BB, 2200 London 55, Classeur 11.

[4] PRO, Bestand Air 8–827–03071.

[5] PRO, Bestand Air 8–827–03071
»The report is too long and intricate to lend itself to summarizing in a signal but the incident was the result of a curious mixture of bad luck and stupidity.«

daß sein Verbandsführer es auch erkannt hatte. Er vermutete aber, es müßten besondere Umstände vorliegen, die eine Ausnahme von dem ständigen Befehl rechtfertigen, wonach Angriffe auf Lazarettschiffe verboten sind, und übermittelte eine Botschaft in folgendem Sinne:

»›1 h.s. 350‹ (ein Lazarettschiff/Hospital ship/ – Kurs 350 Grad) nebst Angabe des Standorts des Schiffes. Infolge der atmosphärischen Verhältnisse wurde diese Botschaft im Stützpunkt unrichtig empfangen und lautete folgendermaßen: ›1.h.s.L – 350‹ eine schnelle Motorpinasse/ high speed launch/ – Kurs 350 Grad) mit einem Standort mitten im Golf von Venedig. Eine zweite Fassung dieser Botschaft, die den Standort des Schiffes als an Land auf der istrischen Halbinsel gelegen angab und um Weisungen bat, wurde später von einer anderen Station nochmals übermittelt, nahm aber wieder unrichtigerweise auf eine schnelle Motorpinasse Bezug. Diese Botschaften wurden dann dem Kontrolloffizier zur Kenntnis gebracht; dieser stellte fest, daß sich an dem Standort, der in der ersten Fassung der Botschaft angegeben und in jedem Fall viele Meilen vom Standort der ›Tübingen‹ entfernt war, keine alliierte schnelle Motorpinasse befand und gab Befehl zum Angriff. Beim Eingang dieses Befehls gab der Verbandsführer, der immer noch nicht wußte, daß das Schiff ein Lazarettschiff war, seinem Verband Weisung, anzugreifen. Erst als er nach der Durchführung seines Angriffs das Schiff überflog, machte er an der Seite des Schiffes den Namen ›Tübingen‹ aus und wurde sich über die Identität des Schiffes klar.

Seiner Majestät Regierung hat Weisung erteilt, daß die Begleitumstände des Angriffs von einem Untersuchungsgericht eingehend untersucht werden sollen, damit derartige Zwischenfälle künftig vermieden werden, und daß, wenn der festgestellte Tatbestand es rechtfertigt, angemessene disziplinarische Maßnahmen getroffen werden sollen...

Obgleich, wie oben ausgeführt, seiner Majestät Regierung die Versenkung des Schiffes unter den geschilderten Umständen bedauert, kann sie nicht umhin zu bemerken, daß, wenn die ›Tübingen‹ zu der Zeit, als sie gesichtet wurde, gemäß dem internationalen Brauch erleuchtet gewesen wäre, der Verbandsführer sie ohne Schwierigkeit als Lazarettschiff erkannt hätte und der Zwischenfall also vermieden worden wäre. Sie vertraut darauf, daß Schritte getan werden,

um sicherzustellen, daß in Zukunft alle deutschen Lazarettschiffe bei schlechter Sicht so erleuchtet sind, daß kein Zweifel über ihre Identität bestehen kann.«[1]

Auch die deutschen Marinestellen bemühten sich, die Versenkung der »Tübingen« durch eingehende Untersuchungen aufzuklären. Am 23. Dezember 1944 vernahm Marinestabsrichter Nadenau den Handelsschiffkapitän Wolfgang Dietrich Hermichen, Kapitän der »Tübingen«, den 1. Offizier Günter Quidde und den 3. Offizier Heinrich Bruns;[2] einige Tage später, am 29. Dezember, den Ltd. Ing. Ernst Frenz, den 1. Offizier Martin Messeck und den 3. Ing. August Glander.[3] Kapitän Hermichen schilderte den Angriff folgendermaßen:

»Dabei flogen beide Flugzeuge ungefähr 60 bis 70 m über das Schiff hinweg. Die englischen Hoheitsabzeichen habe ich an den Rümpfen ganz deutlich mit bloßem Auge erkannt. Selbst wenn die Flugzeuge nicht schon vorher erkannt haben sollten, daß wir ein Lazarettschiff waren, was jedoch in Anbetracht der außerordentlich guten Sicht völlig ausgeschlossen war, hätten sie spätestens in diesem Augenblick das Schiff als Lazarettschiff erkennen müssen. Nachdem die beiden Flugzeuge das Schiff überflogen hatten, kurvten sie wieder ein und flogen einzeln, die eine Maschine von Backbord, die andere Maschine von Steuerbord, wieder über das Schiff hinweg, wobei sie das Schiff erneut angriffen. Diese Angriffe wiederholten sich von Steuerbordseite ungefähr sechsmal, von Backbordseite ungefähr dreimal.«[4]

Die Beleuchtung des Schiffes gehörte zum Aufgabenbereich des ersten Offiziers Messeck, der erklärte:

»Kurz nach 7.00 Uhr gab ich dem Elektriker Kessenich die Anweisung, die Nachtbeleuchtung des Schiffes auszuschalten. Die Sonne war bereits gegen 6.30 Uhr aufgegangen ... Während meiner Wache war eine Änderung des Wetters nicht eingetreten. Auch nach Sonnenaufgang war noch völlig ruhiges Wetter ... Kurz nach

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 12; PA, Deutsche Gesandtschaft Bern, Schutzmachtabteilung, Dokument D 5463.

[2] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 19ff.

[3] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 18ff.; schriftliche Bestätigung von Marinestabsrichter Nadenau am 8. und 16. Juli 1976.

[4] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 19.

7.00 Uhr, als die Nachtbeleuchtung bereits ausgeschaltet war, umkreisten vier Jagdbomber das Schiff. Sie drehten jedoch ab und verschwanden nach Süden. Es handelte sich einwandfrei um englische Maschinen. Ihre Hoheitszeichen konnte ich erkennen.«[1]

Das Schiff wurde ungefähr zwischen 7.50 Uhr und 8.05 Uhr angegriffen und sank gegen 8.20 Uhr. Der Sanitätsobergefreite Töllner und der Matrose Gefreiter Heuer machten von den Rettungsbooten aus Aufnahmen des sinkenden Schiffs. Die Bilder sind erhalten und zeigen, daß klares Wetter und ruhige See herrschten.[2]

Am 31. Dezember 1944 erstattete das Oberkommando der Kriegsmarine dem Auswärtigen Amt einen vorläufigen Bericht, der die britische Erklärung zurückwies:

»Der Hinweis in der Note darauf, daß der Zwischenfall vermieden geblieben wäre, wenn die ›Tübingen‹ ordnungsgemäß erleuchtet gewesen wäre, kann nur als mißglückter Entschuldigungsversuch gewertet werden, da die inzwischen von einem deutschen Gericht durchgeführten eidlichen Vernehmungen des Kapitäns der ›Tübingen‹ sowie des 1. und 3. Offiziers eindeutig erwiesen haben, daß bei dem klaren Wetter ein Irrtum über die Lazarettschiffsqualität der ›Tübingen‹ völlig ausgeschlossen gewesen ist.«[3]

Gestützt auf diese Zeugenaussagen heißt es in der zweiten Protestnote vom 29. Januar 1945:

»Das Ergebnis der Untersuchung, die die Reichsregierung über den Vorfall durchgeführt hat, läßt sich jedoch nicht mit der britischen Annahme vereinen, daß die Versenkung des Lazarettschiffes auf einer Kette von Irrtümern beruhe, deren erstes Glied das schuldhafte Verhalten des Lazarettschiffes sei. Nach den eidlichen Aussagen der deutschen Augenzeugen war der Hergang folgender:

»Am 18.11. war die ›Tübingen‹ auf der Reise von Bari nach Triest im Nordteil des Adriatischen Meeres. Auf der ganzen Reise meldete sich das Schiff alle vier Stunden offen durch Rundfunk und auf der 600-m-Welle, so daß sein ungefährer Standort beim Feind bekannt war. Kurz nach 7.00 Uhr MEZ wurde das vorschriftsmäßig gekenn-

[1] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 19.

[2] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 19. Kapitän Hermichen zeigte d. Verf. ein weiteres Bild des sinkenden Schiffes. Er hatte damals Abzüge der Bilder erhalten.

[3] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 15f.

zeichnete Lazarettschiff auf der Höhe von San Sego von vier einmotorigen Jagdbombern, die als britische Flugzeuge erkannt wurden, angeflogen. Die Flugzeuge umkreisten das Schiff und flogen nach Süden ab, ohne eine Kampfhandlung vorgenommen zu haben. Es war vollkommen wolkenlos und klares Wetter, die See war ruhig, es herrschte fast völlige Windstille, die Sonne war gerade aufgegangen, gegen 7.50 Uhr MEZ flogen zwei britische zweimotorige Bombenflugzeuge vom Typ ›Boston 3‹ die ›Tübingen‹ von Süden an. Die Flugzeuge umkreisten das Schiff und eröffneten dann mit Raketenbomben und Bordwaffen das Feuer. Der Angriff dauerte fast 15 Minuten, wobei die Flugzeuge aus allen Rohren feuernd, das Schiff in einer Höhe von 30 bis 60 m zwölfmal überflogen. Die Flugzeuge entfernten sich erst, als sie erkannten, daß das Schiff verloren war. Bei dieser Sachlage besteht nicht der geringste Zweifel, daß die Besatzungen der beiden angreifenden Flugzeuge gewußt haben, daß das von ihnen angegriffene Schiff ein Lazarettschiff war. Von der Möglichkeit eines Irrtums kann keine Rede sein. Es trifft auch nicht zu, daß die ›Tübingen‹ bei der ersten Begegnung mit den vier britischen Jagdbombern ungenügend beleuchtet gewesen sei. Zu dieser Zeit war es angesichts des außerordentlich klaren Wetters so hell, daß die ›Tübingen‹ von See und Luft auch aus großer Entfernung einwandfrei als Lazarettschiff erkannt werden mußte.«[1]

Nach Mitteilung des Oberkommandos der Kriegsmarine an die WUSt betrugen die Verluste der »Tübingen« einen Toten und drei Vermißte, die ebenfalls bestimmt als tot zu gelten hatten, darunter der Chefarzt, Oberstabsarzt Dr. Neumann, sowie 16 Verwundete.[2]

Angesichts der zweiten Protestnote erwog das Foreign Office, ob eine Antwort angemessen sei. Da aber der Krieg allmählich zu Ende ging, wurde der Vorgang ad acta gelegt:

»Wir sind der Meinung hier, daß es wenig Sinn hat, diese Kontroverse fortzusetzen und daß, wenn eine Antwort überhaupt erforder-

---

[1] BB, Bestand 2200 London 55, Bd. 11; PA, Papiere der deutschen Gesandtschaft in Bern, Schutzmachtabteilung.

[2] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 37; außer Dr. Neumann sind nach Auskunft von Kapitän Hermichen der Funker Obergefreiter Marx, der Oberleutnant Rindfuß und der Schmierer Harkt gefallen. Brief vom 29. August 1976.

lich sein sollte, dann beschränkt auf die Wiederholung der Fakten, so wie in unserer ersten Note dargestellt.«[1]

Über die Gründe des Angriffes teilen sich heute noch die Meinungen. Dazu erklärte Kapitän Hermichen am 18. August 1976:

»Wir haben damals darüber diskutiert und gemeint, sie hätten eine Überlastung der Eisenbahnlinie Triest–Montenegro dadurch erreichen wollen, daß sie das Lazarettschiff wegnahmen.«[2]

Diese Theorie ist einleuchtend, weil die Engländer militärische Vorteile aus der Ausschaltung der Lazarettschiffe gezogen haben. Sie hatten bereits die »Freiburg«, »Bonn« und »Konstanz« aufgebracht und nicht wieder freigegeben.[3] Durch die Lähmung des deutschen Lazarettschiffverkehrs im Mittelmeer wurden die zur militärischen Versorgung notwendigen Bahnverbindungen noch weiter belastet.

Die Untersuchungen des britischen Luftfahrtministeriums zeigen jedoch, daß es sich wohl um eine Kette von bedauerlichen Irrtümern seitens der Piloten gehandelt haben dürfte. Ein offizieller britischer Befehl zur Versenkung des Lazarettschiffes »Tübingen« ist nicht nachzuweisen. Vielmehr scheint das Luftfahrtministerium in London durch diesen Fall in peinliche Verlegenheit versetzt und das Foreign Office davon überrascht worden zu sein.

---

[1] Brief von J. Mossop an Sir Patrick Dean, Rechtsabteilung des Foreign Office, vom 16. März 1945. PRO, FO 371/50572. »We feel here that little good will be done by continuing the controversy and that if any reply is considered necessary, it should be confined to a reassertion of the facts set out in our note to the Germans.«

[2] Gespräch mit Kapitän Hermichen, S. 11 des Protokolls.

[3] BA–MA, RW 2/v. 31, S. 37f.

F.

Befragung von Richtern und Zeugen

Wenn man die Quellen betrachtet, die dieser Studie zugrunde liegen, so hat man es überwiegend mit zeitgenössischen Berichten zu tun, vor allem mit den noch vorhandenen Akten der WUSt. Leider sind diese Akten unvollständig und lassen die Verfahrensweisen der WUSt nicht immer erkennen, weil der dienstliche Briefwechsel meistens fehlt und nur die Ergebnisse in der Form von vereinzelten Zeugenvernehmungen und zusammengestellten Fallsammlungen erhalten geblieben sind. Um Abhilfe zu schaffen, hat man sich bemüht, die noch lebenden Richter und Zeugen um Vervollständigung und Aufklärung zu bitten. Bekanntlich spielen bei Berichten, die im Nachhinein abgefaßt werden, Lücken, Täuschungen und Veränderungen der Erinnerung eine Rolle. In den vorliegenden Untersuchungen wurden aber die Richter und Zeugen nicht aufgefordert, neue Berichte zu erstellen. Sie wurden mit ihren eigenen Protokollen konfrontiert, die mit größerem oder kleinerem Zeitabstand nach den behandelten Ereignissen abgefaßt wurden. Ferner ging es bei der Untersuchung darum festzustellen, wie die Protokolle zustande gekommen waren, und weniger darum, ob die geschilderten Ereignisse sich tatsächlich wie geschildert abspielten. Öfter berichteten aber die Richter und Zeugen über andere Fälle, die in den Akten der WUSt nicht erhalten sind. Diese gelten zwar als Vervollständigung des Gesamtbildes, aber sie müssen mit mehr Vorsicht betrachtet werden. Auch wenn der gute Wille des Befragten vorausgesetzt wird, das zu berichten, was er nach seiner Überzeugung tatsächlich erlebt hat, muß die Treue des Gedächtnisses für Veränderungen oder Verfälschungen der Erinnerung nach über dreißig Jahren in Frage gestellt werden.[1]

[1] Vgl. der Beitrag von Diether Cartellieri, Erinnerungsveränderungen und Zeitabstand, in Erich Maschke, Die deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges, Bd. 15, S. 107ff.

27. Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Richtern und Zeugen

27.1 Allgemein

Eines der Haupthindernisse bei der Verifizierung der Akten der WUSt war die Tatsache, daß zu viele Zeugen und Richter entweder nicht mehr leben oder nicht ermittelt werden konnten. Doch gelang es, noch über 300 Zeugen, Richter, Protokollführer, Mitglieder des Auswärtigen Amtes und andere Wissensträger zu befragen.
Die Deutsche Dienststelle in Berlin (früher Wehrmachtauskunftstelle) besitzt in ihren Karteien Unterlagen über Millionen ehemaliger Soldaten der Wehrmacht und Waffen-SS. Mit ihrer Hilfe konnte festgestellt werden, ob die Personen, die in den Akten der WUSt vorkommen, tatsächlich gelebt, tatsächlich an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, die in den Vernehmungsprotokollen der WUSt angegeben sind, verwundet oder getötet wurden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, die sich durch falsche Einordnung oder Verlust von Unterlagen erklären lassen, konnten auf diese Weise etwa 600 Namen ermittelt werden. Etwa ²/₃ der gesuchten Personen waren entweder gefallen oder nach dem Krieg verstorben. Eine Anzahl lebt heute in der DDR. Im Hinblick auf die politische Situation und auf mögliche Konsequenzen für die Befragten wurde davon abgesehen, schriftliche oder persönliche Befragungen dort vorzunehmen.[1] Einige Zeugen sind nach dem Kriege ins Ausland ausgewandert und konnten deswegen, außer in drei Fällen, nicht mehr aufgefunden werden, weil z.B. in den Vereinigten Staaten und Kanada keine Anmeldepflicht besteht.

---

[1] Ein Versuch, einen bestimmten Zeugen in Ost-Berlin durch einen Dritten zu erreichen, scheiterte. Der Zeuge schrieb eine unsignierte Karte an den Dritten aus Prag: »Ich danke Ihnen für Ihre lb. Post . . . darum kann ich dem Onkel nicht gefällig sein, damit ich keine Schwierigkeiten habe. Ich genieße die Sehenswürdigkeiten und das Bier.«

Ferner konnte eine Anzahl noch lebender Richter durch die Vereinigungen der ehemaligen Heeresß, Marine- und Luftwaffenrichter ermittelt werden. Wie zu erwarten, sind weit über die Hälfte aus Altersgründen bereits verstorben.
Die Suche nach Zeugen war des öfteren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil sie mehrfach in der Bundesrepublik umgezogen waren. Häufig stammten die Adressen in der Kartei der Deutschen Dienststelle aus der Kriegszeit. Leichter gestaltete sich die Arbeit bei denjenigen Soldaten, die Anspruch auf eine Kriegsbeschädigtenrente hatten, da sie dann über die Versorgungsämter ermittelt wurden; dazu gehören u.a. verletzte Soldaten, deren Verletzungen in den eidlichen Protokollen der WUSt festgelegt wurden. Ehemalige Mitglieder des Auswärtigen Amtes konnten mit Hilfe ihrer Behörde gefunden werden. Auch die Heimatortskarteien halfen, wenn die Gesuchten aus den Ostgebieten oder aus dem Sudetenland stammten. Wenn keine Spur zu finden war oder wenn die Ermittlungskette abgebrochen war, halfen sogar Telefonbücher und Auskünfte von den dort befindlichen Namensvettern.
Auf den Krieg zurückgehende freundschaftliche Kontakte ersparten viel Zeit bei der Ermittlung zusätzlicher Personen. Manchmal haben Kriegsgerichtsräte nach dem Kriege einen Briefwechsel mit einigen ihrer damaligen Zeugen gepflegt. So konnte Kriegsgerichtsrat Walter Hoffmann auf den Arzt Dr. Walter Groß hinweisen, Kriegsgerichtsrat Eberhard Baring auf den Zeugen Oberst a.D. Erich Lorenz, Kriegsgerichtsrat Dr. Otto Mackel auf den Oberleutnant und späteren General Udo Ritgen. Einige Richter kannten die Adressen ihrer damaligen Protokollführer, so z.B. Dr. Hans-Georg Jeremias seines Protokollführers Kempe, Dr. Otto Mackel seines Protokollführers Schapner, Erich Kuhr seines Protokollführers Schumacher, Dr. Horst Bischoff seines Protokollführers Lehnert.

27.2 Zurückhaltung der Richter und Zeugen

Erst nach diesen umfangreichen Vorarbeiten konnte mit der Befragung angefangen werden. Dabei tauchte die Schwierigkeit auf, daß viele Zeugen und einige Richter dem Projekt mißtrauisch oder ablehnend gegenüberstanden.

Beispielsweise wollten einige ehemalige Kriegsrichter keine Auskunft geben, obwohl sie ihre Protokolle wiedererkannten:

> »Anliegend sende ich Ihnen die mir übersandten Fotokopien zweier von mir gefertigter Vernehmungsprotokolle zurück. Ich verstehe nicht, welcher Grund dafür bestehen könnte, daß solche Dokumente der Verifizierung bedürfen. Halten Sie die Kriegsrichter für potentielle Dokumentenfälscher? Oder die Dienststelle des OKW, der diese Dokumente zugeleitet wurden? Haben Sie Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Aussagen?«[1]

Ein Zeuge schrieb am 6. April 1976:

> »Im übrigen halte ich es nicht für richtig, nach so langer Zeit Dinge anzurühren, die Haß wieder aufkommen lassen können.«

Ein anderer reagierte am Telefon folgendermaßen:

> »Ich bin desinteressiert. Ihre Unterlagen habe ich ins Feuer geschmissen.«

Diese Zurückhaltung liefert auch eine Erklärung für das Schweigen der Zeugen und Richter nach dem Zweiten Weltkrieg. In über vierunddreißig Jahren ist kein Buch und kein Artikel über die WUSt veröffentlicht worden, obwohl einige tausend Richter und Zeugen den Krieg überlebt haben und ihre persönlichen Erfahrungen bei den Ermittlungen von Kriegsrechtsverletzungen hätten schildern können.

Auf diesen Tatbestand angesprochen, gaben sie folgende Gründe an:

1. Die psychologische Notwendigkeit, die Greuel des Krieges zu vergessen.
2. Die Arbeitsbelastung, ein neues Leben aufzubauen.
3. Das Ohnmachtgefühl, allein zu sein.
4. Das Fehlen von Akten der WUSt, die sich in Amerika befanden und als verloren galten.
5. Befürchtungen vor Vergeltungen auf Verwandte und Freunde in der DDR.
6. Befürchtungen, keine Einreiseerlaubnis in die DDR zu bekommen.
7. Überzeugung, daß die Deutschen so viele Kriegsverbrechen begangen haben, daß sie keine Anschuldigungen gegen andere erheben dürfen.

---

[1] Brief vom 2. Oktober 1976 a.d. Verf.

8. Schweigepflicht der Richter über dienstliche Geschehnisse auch für die Zeit vor 1945.

Diese Erklärungen leuchten ein, jedenfalls bezüglich des einzelnen Richters oder Zeugen. Trotzdem hätte man vielleicht erwarten können, daß sich einer der WUSt-Angehörigen zu Wort gemeldet hätte. Schließlich haben alle den Krieg überlebt. Dazu sagte Dr. Karl Hofmann:

»Heute haben wir 1976. Sie kennen nicht die Stimmung 1945/46. Da hätte niemand im Traum daran denken können, mit so etwas zu kommen. Das war einfach stimmungsmäßig nicht möglich.«[1]

Er fügte jedoch hinzu, daß er seiner Familie von einzelnen Fällen berichtet habe.

Der Sohn von Dr. Martin Heinemann konnte sich ebenfalls an Erzählungen seines Vaters erinnern.

»Daß keine Aufzeichnungen meines Vaters aus der Kriegszeit existieren und auch nachher nicht gefertigt wurden, hat mehrere gute Gründe. Man war damals zumeist mit dem eigenen Überleben beschäftigt, und auch aus anderen, psychologischen Gründen, war der Blick nicht in die Vergangenheit gerichtet. Die Kriegszeit erschien schließlich fast allen als eine Zeit vergeblicher Leiden und Anstrengungen, besonders Wehrmachtangehörige fühlten sich durch den Kriegsausgang und durch die Aufdeckung nationalsozialistischer Greuel enttäuscht, angewidert und um Lebensjahre betrogen.«[2]

Die Witwe des Kriegsgerichtsrats Dr. Lothar Schöne schrieb an Verf. am 7. April 1978:

»Da ich weiß, daß unter dem Nazi-Regime unendlich viel Unrecht geschehen ist und die Nichtachtung des Menschenlebens unvorstellbare Ausmaße angenommen hat – vieles erfuhren wir erst später, auch die Herren vom OKW – bin ich natürlich nicht bereit, die Schuld der anderen anzuprangern. Vielleicht ist es auch mit ein Grund, daß sich keiner der Herren noch weiter mit den Völkerrechtsbrüchen der anderen beschäftigt hat. Wo hätten wir noch ein offenes Ohr finden sollen!«

Bundesrichter a.D. Dr. Otto Grünewald erklärte am 13. November 1975:

---

[1] Gespräch mit Dr. Hofmann am 5. Mai 1976, S. 21 des Protokolls.

[2] Brief vom 17. März 1978.

»Im großen und ganzen ist es so gewesen, daß nach dem Zusammenbruch jeder von uns so sehr mit seinen eigenen Dingen beschäftigt war, daß er nicht dazu kam, sich um zurückliegende Dinge dieser Art zu kümmern. Ich könnte mir denken, daß man vielleicht von Lehmann einen Anstoß bekommen hätte, wenn er noch gelebt hätte.«[1]

Ähnliche Gründe erklären auch die Zurückhaltung der Zeugen, ihre Erlebnisse zu veröffentlichen. Gerichtsmediziner mögen sich auch durch Grundsätze ihres Berufsstandes zum Schweigen verpflichtet gefühlt haben. Prof. Dr. Gottfried Jungmichel, der 1943 in Winniza zusammen mit 12 anderen Gerichtsmedizinern Leichenobduktionen ausgeführt hatte, meinte:

»Ich habe keinen Artikel über den Fall Winniza veröffentlicht. Die Standesauffassung eines Ordinarius für gerichtliche Medizin war, daß er in erster Linie schweigen kann, und daß er, wenn überhaupt, sich wissenschaftlich zu einem Fall äußert, aber nicht zu dem historischen Geschehen. Das wäre damals von uns auf das schärfste mißbilligt worden.«[2]

Typisch für viele Zeugen war die Bitte um Anonymität:

»Ich bitte, meinen vollen Namen nicht zu veröffentlichen, da ich bei Reisen keine Schwierigkeiten bekommen möchte. Ich stehe voll und ganz zu den beiliegenden Aufzeichnungen.«

---

[1] Gespräch mit Bundesrichter a.D. Dr. Otto Grünewald am 13. November 1975. Dr. Rudolf Lehmann verstarb bereits 1955.

[2] Gespräch mit Prof. Dr. Gottfried Jungmichel am 5. Dezember 1977.

28. Erinnerungsvermögen

28.1 Erinnerung der Richter

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden rund 150 ehemalige Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter befragt. Ein Großteil von ihnen konnte sich an die Vernehmungen erinnern, vor allem, wenn es sich um erhebliche Kriegsrechtsverletzungen handelte. Einige charakteristische Äußerungen lauten:

> »Das obige Protokoll und seine linke Unterschrift stammen einwandfrei von mir. Ich habe die Vernehmung des Unteroffiziers Kirschner noch in Erinnerung.«[1]

> »An die Verbrechen in Subrasel bei Bialystok erinnere ich mich genau. Die Empörung unter den Divisionsangehörigen war sehr groß.«[2]

Am besten erinnerten sich natürlich die Richter, wenn sie selbst das Geschehene miterlebt oder wenigstens die Toten oder Verletzten nachträglich gesehen hatten. Ein Tieffliegerangriff auf ein Lazarett und die Besichtigung verstümmelter Leichen hinterließen auf die daran Beteiligten meistens einen bleibenden Eindruck. Kriegsgerichtsrat Willi Koch äußerte sich bei der Verifizierung einer Vernehmung über die Ermordung von 70 deutschen Kriegsgefangenen:

> »Die zugrunde liegende bedrückende Amtshandlung hat sich mir besonders eingeprägt.«[3]

Ähnlich äußerte sich Kriegsgerichtsrat Max von Knoblauch zu Hatzbach, nachdem er seine Vernehmung des Leutnants Günter von Kleist gelesen hatte:

---

[1] Verifizierung des ehemaligen Kriegsgerichtsrates Wulle vom 11. Januar 1977.

[2] Verifizierung des ehemaligen Kriegsgerichtsrates Dr. Ernst Kandt vom 1. Oktober 1976.

[3] Brief von Rechtsanwalt Willi Koch vom 3. Januar 1977; BA–MA, RW 2/v. 208, S. 115f.

»Der Inhalt entspricht auch meiner heutigen zuverlässigen Erinnerung an die damalige Schilderung des Zeugen. Seine Vereidigung zeigt mir, daß kein Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestand. Der Vorgang lag allerdings damals schon drei Monate zurück. Er war mir jedoch schon Mitte Juli 1942 bekannt geworden, als ich als Leutnant der Reserve zur Aufklärungsabteilung 32 kommandiert war. Als Ordonnanzoffizier war ich mehrfach auf das Fahrzeug des unterstellten Leutnant von Kleist angewiesen und wiederholt länger mit ihm zusammen. Dabei erfuhr ich den Hergang natürlich in allen Einzelheiten. Die eigene Truppe war damals außerordentlich erbittert. Das hat mir später Anlaß gegeben, als Rechtsberater der Bundeswehr im Offiziersunterricht den Vorfall als Beispiel dafür zu verwenden, daß der Vorgesetzte auch bei solchen Vorkommnissen seine Untergebenen fest in der Hand behalten muß und keine Vergeltungsakte dulden darf. Dadurch blieb meine Erinnerung besonders erhalten.«[1]

28.1.1 Tagebucheintragungen

Richter, die Tagebuch geführt oder Notizen aus der Kriegszeit bewahrt haben, konnten sich aufgrund dieser schriftlichen Unterlagen genau an die Vernehmungen erinnern.

Kriegsgerichtsrat Walter Hoffmann wurde zunächst schriftlich befragt, ob er personengleich mit einem Kriegsgerichtsrat Hoffmann sei, der am 22. August 1941 in Rußland einen Oberarzt Dr. med. Walter Groß vernommen hatte. Eine Kopie der Vernehmung wurde ihm damals noch nicht zugeschickt. In seiner Antwort vom 23. November 1975 teilte er mit:

»Die von mir am 22. August 1941 in Dubassischtsche durchgeführte richterliche Einvernahme des damaligen Oberarztes Dr. med. Walter Groß, des Abteilungsarztes der 1. Abteilung des Artillerieregiments 263, wird den Tod des Oberleutnants d.R. Dr. Vallbracht, eines Rechtsanwaltes in Darmstadt, den ich persönlich gut gekannt habe, betroffen haben. Herr Dr. Vallbracht war nach meinen Notizen am 20. August 1941 vermißt worden; er war in russische Gefangenschaft geraten; seine Leiche dürfte ein oder zwei Tage danach

[1] Brief a.d. Verf. vom 25. September 1976.

deutscherseits aufgefunden worden sein. An weitere Einzelheiten vermag ich mich heute nicht mehr zu erinnern. Ich meine jedoch, daß die Leiche irgendwelche Verstümmelungen aufgewiesen hat.«[1]

Das Vernehmungsprotokoll, das Hoffmann daraufhin zur Verifizierung vorgelegt wurde, deckt sich mit der Tagebucheintragung.[2] Feldkriegsgerichtsrat a.D. Dr. Hans-Georg Jeremias bestätigte einige Fälle durch Eintragungen in seinem Tagebuch. Oberfeldrichter a.D. Dr. Horst Reger trug in sein Tagebuch die Termine über seine Vernehmungen in Polen ein.[3]

28.1.2 Unterschrift

Richter, die sich auf keine Tagebucheintragungen stützen oder nicht selbst ein Geschehen bezeugen konnten, haben öfter Vernehmungen vergessen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kriege keine besondere Rolle gespielt hatten. Kriegsgerichtsrat Eberhard Baring erklärte:

»Auch nach dem Lesen kommt mir nur eine ganz schwache und ungenaue Erinnerung, so daß ich die Richtigkeit des Inhalts der Vernehmungsprotokolle nicht bestätigen kann ... Nun aber kann ich Ihnen bestätigen, daß die Niederschriften nach Form, Art, Wortlaut, Stil, Gestaltung, Fassung und Unterschrift echt sind, und daß es bei mir keinen Zweifel gibt, daß ich die Protokolle, so wie sie vorliegen, damals gefertigt habe... (Daß) ich mich heute an die einzelnen Fälle inhaltlich nicht mehr erinnern kann, liegt sicher an dem Zeitablauf von mehr als 30 Jahren ... Als Richter hat man fast täglich zu vernehmen und darüber Niederschriften zu fertigen, so daß man in der Fülle den Einzelfall wieder vergißt.«[4]

In solchen Fällen genügte es, daß der Richter seine Unterschrift wieder erkannte und bestätigte, daß er tatsächlich Richter bei der genannten Division zu dem fraglichen Zeitpunkt gewesen war. Als Kriegsge-

---

[1] Brief von Oberstaatsanwalt Walter Hoffmann an Verf. vom 23. November 1975.

[2] BA–MA, RW 2/v. 206, S. 60. Der damals beteiligte Arzt Dr. Walter Groß wurde ebenfalls befragt und er bestätigte den Vorgang in einem Schreiben an Verf. vom 1. Dezember 1975.

[3] Gespräch mit Senatspräsident a.D. Dr. Hans Georg Jeremias am 19. August 1975, S. 6 des Protokolls, Gespräch mit Dr. Horst Reger am 19. Februar 1976, S. 1 des Protokolls.

[4] Brief vom 9. November 1976 an d. Verf.

richtsrat Dr. Hans-Eugen Franz eines seiner Vernehmungsprotokolle vorgelegt wurde, konnte er sich zunächst nicht dessen entsinnen. Dann erkannte er seine Unterschrift und fügte hinzu:

»Wenn ich dieses Protokoll jetzt sehe, so unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß es damals von mir abgefaßt worden ist, und zwar erkenne ich aus der ganzen Art der Diktion und der Abfassung, daß dieses Protokoll von mir stammt; und es betrifft ja auch einen Fall der 19. Panzerdivision, der ich lange Jahre angehört habe und es ist ganz ausgeschlossen, daß es irgendwie sich hier um ein von einem Dritten abgefaßtes Protokoll handelt.«[1]

Über die Echtheit des ihm vorgelegten Protokolls erklärte Kriegsgerichtsrat Dr. Otto Mackel:

»Die obige Unterschrift erkenne ich als die meinige an. Desgleichen die ordnungsgemäße Aufnahme des obigen gerichtlichen Protokolls, dessen Inhalt der damaligen Aussage des Zeugen voll entspricht. Ich kann noch ergänzen, daß der Unteroffizier Schapner, der auch noch lebt, damals mir als mein ständiger Protokollführer in dieser Zeit wohl bekannt ist und ich auch dessen Unterschrift kenne und anerkenne. Außerdem möchte ich noch ausdrücklich hervorheben, daß dieses Protokoll, wie alle derartigen Zeugenvernehmungen, völlig ohne äußere Einwirkung oder Druck oder ohne Anwesenheit nicht im Protokoll aufgeführter Personen erfolgt ist.«[2]

Kriegsgerichtsrat Heinz Wodtke versicherte, daß

»die Unterschrift mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von mir stammt. Ich muß zudem sagen, daß die Protokollfassung durchaus meinem Stil entspricht.«[3]

Heinz Rohne schrieb:

»Die Ihrem Schreiben beigelegte Fotokopie eines Protokolles des Gerichts der 255. Infanteriedivision vom 30. Juli 1941 ist von mir aufgenommen und unterzeichnet worden, ebenso die von dem Gefreiten Schmeißer, der damals die Geschäfte eines stellvertretenden Urkundsbeamten beim Gericht versah. Auch die Unterschrift des

---

[1] Gespräch mit Dr. Franz am 28. November 1975, S. 3 des Protokolls.
[2] Gespräch mit Dr. Mackel am 12. November 1975, S. 11 des Protokolls.
[3] Brief von Heinz Wodtke vom 25. September 1976.

Wehrmachtoberfahrers Otto Scriba ist echt. Er hat die Angaben gesetzmäßig beschworen. An ihrem Wahrheitsgehalt besteht kein Zweifel.«[1]

In zwei Fällen erkannten die Richter ihre damaligen Unterschriften wieder, obwohl diese von ihren heutigen Unterschriften abweichen.

»Die Unterschrift auf dem Protokoll stammt von mir. Sie ist in deutscher Schrift geschrieben, weil ich mich bis Kriegsende dieser Schrift bediente.«[2]

»Ich bestätige die Echtheit meiner Unterschrift (im Laufe von 35 Jahren haben sich meine Schriftzüge geändert). Auch das Schriftbild der Unterschrift des Protokollführers Pippow habe ich als seine damalige Unterschrift in Erinnerung.«[3]

Wie in diesem, so konnten ehemalige Kriegsrichter auch in anderen Fällen die Unterschriften ihrer Protokollführer wiedererkennen. Dies trifft u.a. für die Richter Eberhard Baring, Helmut Eisenblätter, Hans-Georg Jeremias, Willi Koch, Erich Kuhr und Wilhelm Landwehr zu.

Nicht alle Protokolle, die den Krieg überdauert haben, sind noch im Original erhalten, sondern vielfach gibt es nur beglaubigte Abschriften oder fotografische Kopien. Auch diese sind den Richtern und Zeugen vorgelegt worden. Dazu Kriegsgerichtsrat Wilken von Ramdohr:

»Ich bin der festen Überzeugung, daß dies Abschriften der Originalprotokolle sind, die ich damals aufgenommen habe. Ich kann an keinem dieser Protokolle etwas erkennen, wo ich sagen würde, da zweifle ich, ob ich das oder dieses aufgenommen habe.«[4]

28.1.3 Erinnerung an andere Fälle

Das Erinnerungsvermögen der Richter wurde in einigen Fällen deutlich dadurch erwiesen, daß sie sich an Vernehmungen erinnerten, deren Protokolle erst später in den Akten gefunden wurden. Dr. Otto Mackel erklärte am 12. November 1975:

---

[1] Brief von Rechtsanwalt Heinz Rhone vom 26. November 1975.

[2] Brief von Heinz Rhone vom 10. Dezember 1975.

[3] Brief von Alfred Holzki vom 22. September 1976.

[4] Gespräch mit Rechtsanwalt Wilken von Ramdohr am 17. April 1976, S. 15 des Protokolls.

»Als wir nach dem Polenfeldzug in der Eifel lagen, habe ich als beauftragter Richter der Division im Auftrag der Wehtmachtrechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht einen Offizier unserer Division, den damaligen Oberleutnant Udo Ritgen, über seine Erlebnisse in einer kurzen Kriegsgefangenschaft bei den Polen vernommen. Er war in Polen in Kriegsgefangenschaft geraten und wurde einige Tage später noch vor Ende des Polenfeldzuges dadurch, daß sein Gefangenentransport überrollt wurde, von der nachfolgenden deutschen Wehrmacht wieder befreit. Ich habe ihn damals für ein beabsichtigtes Weißbuch über seine Erlebnisse in diesen Tagen vernommen, und er hat mir eine Schilderung über den Marsch seiner Truppe gegeben, und zwar als Kriegsgefangener. Dabei waren nicht nur Soldaten, sondern auch deutsche Zivilisten, die zu Fuß in Richtung Osten transportiert wurden, unter militärischer Bewachung, und auf diesem Marsch von der Bevölkerung bespuckt und mißhandelt worden ...«[1]

Aufgrund der erst später vorliegenden Vernehmung des Oberleutnants Ritgen konnte dieser aufgesucht und über die Vernehmung befragt werden.[2]

Kriegsgerichtsrat Erich Kuhr erinnerte sich an den ihm vorgelegten Fall Skomorochy.[3] Auf die Frage, ob er selbst Verstümmelungen gesehen habe, antwortete er:

»Ja, aber meines Erachtens etwas später. Wir haben die schwersten Kämpfe, soweit ich mich erinnere, um den 13. Juli 1941 gehabt, etwa in dieser Gegend. Das Datum weiß ich deshalb so genau, weil damals meine zweite Tochter geboren wurde...

In einem Waldgebiet lagen einige deutsche Soldaten, Leichen. Dabei gab es auch irgendwelche Verstümmelungen...

Ich weiß nicht genau, ob ich das zu Protokoll genommen habe. Ich möchte es aber beinahe annehmen.«[4]

Einige Monate nach dem Gespräch stieß man auf das Protokoll. Darin berichtete Hauptmann Karl Hentzel:

---

[1] Gespräch mit Dr. Mackel am 12. November 1975, S. 6 des Protokolls.

[2] Gespräch mit General a.D. Ritgen am 28. Juni 1976.

[3] Siehe Kapitel 6.3.3.

[4] Protokoll des Gespräches mit Erich Kuhr vom 7. Februar 1976, S. 12 und 13.

»Anfang Juli 1941 hatte ich den Auftrag, den Wald nördlich Horochow nach Beutekraftfahrzeugen abzusuchen. In meiner Begleitung befanden sich der Schirrmeister Schönspeck und der Gefreite Ermert. Bei dieser Nachsuche fanden wir in Getreidefeldern sechs tote Soldaten einer Gebirgsjägerformation ... Thron hatte an beiden Beinen Gewehrschußverletzungen, die nicht tödlich gewesen sein können. Zwischen Brust und Kinn war eine etwa 10 cm breite Eisenschiene gepreßt, durch die der Kopf fast abgedrückt war. Der Mund stand offen und die Zunge war herausgeschnitten. Thron hatte außerdem am Kopf und am Körper zahlreiche Stichwunden... Nach Aussage einiger Polen, die unmittelbar an der Fundstelle wohnten, sind die aufgefundenen Soldaten nach ihrer Verwundung von den Russen ermordet worden. Bei den Polen handelte es sich um ältere, glaubwürdige Leute. Sie waren während des Gefechtes in einem Keller gewesen und haben lang anhaltende Hilferufe gehört.«[1]

Auch Kriegsgerichtsrat Dr. Hans-Georg Jeremias erinnerte sich an einen Fall, über den zum Zeitpunkt des Gespräches (19. August 1975) noch kein Protokoll vorlag.

»Anfang Juli 1941 hatte die 14. Infanteriedivision den Kessel von Minsk im Norden abzuschirmen. Zu diesem Zwecke war im Bereich der Division eine Straße bei Molodeczno von uns vermint worden. Nachdem der Kessel von Minsk bereinigt war, wurden diese Minen von unseren Pionieren weggeräumt. Diese Pioniere, die diesen Auftrag der Minenräumung hatten, waren nicht gesichert, da man nicht mehr mit Feindberührung rechnete. Völlig unerwartet fuhr eine russische LKW-Kolonne auf diese arbeitenden Pioniere zu und nahm einige der Pioniere gefangen. Es wurde sofort ein Zug unseres Schützenbataillons eingesetzt, um die Russen wieder zurückzuwerfen und die Pioniere zu befreien. Ein Leutnant erzählte mir dann, daß er gesehen habe, wie die Pioniere, die zunächst von den Russen mitgeführt werden sollten, von einem russischen Leutnant in dem Chausseegraben durch Genickschuß getötet wurden. Ein Pionier gelangte lebend wieder in unsere Hände, da der Russe ihn nicht richtig getroffen hatte. Ich kann mich nicht mehr entsinnen, ob ich darüber auch

---

[1] BA–MA, RW 2/v. 189, S. 53 f.

ein Protokoll aufgenommen habe, aber ich möchte es eigentlich annehmen.«[1]

Bei dem erwähnten Offizier handelt es sich um Leutnant Gerhard Kühne, der am 15. August 1941 eidlich aussagte:

»Ich sah deutlich, wie ein Russe einen gefangenen Pionier in den Straßengraben drückte und sich auf ihn kniete, während ein anderer Russe die Pistole hinter dem Ohr des Gefangenen abdrückte. Als wir die Stelle erreichten, fanden wir drei Pioniere mit zerschossenem Hinterkopf im Straßengraben. Ein Obergefreiter lebte noch und rief mir zu:

›Herr Leutnant, die haben uns in den Kopf geschossen.‹ Als wir von der Verfolgung zurückkamen, stellten wir fest, daß alle drei tot waren.«[2]

Kriegsgerichtsrat Willi Knobloch beschrieb am 1. Juli 1976 eine Vernehmung über eine Verstümmelung im Ostfeldzug. Drei Monate später wurde das Protokoll der Aussage Leutnant Blankes in den Akten gefunden.[3]

In einigen Fällen beschrieben die Richter Geschehnisse, über die auch später keine schriftlichen Unterlagen aufgefunden werden konnten. Kriegsgerichtsrat Max von Knoblauch:

»Ohne Unterlagen erinnere ich mich an folgenden Fall. Um die Jahreswende 1944/45 lag die 48. Infanteriedivision im Raum Cleve den kanadischen Fallschirmjägern gegenüber. Ein deutscher Stoßtrupp hatte zwischen den Linien mehrere (4–5?) Schwerverwundete zurücklassen müssen. Die Hilferufe der Unglücklichen wurden tagelang gehört. Ein Zurückholen war zunächst auch nachts nicht möglich. Als später die Leichen geborgen wurden, fanden sich außer den Kampfverletzungen nachträglich tödliche Kopfschüsse hinter den

---

[1] Gespräch mit Dr. Jeremias am 19. August 1975, S. 6f. des Protokolls.
Das Tagebuch von Jeremias vermerkt: »Die Division bekommt den Auftrag, südlich von Molodeczno den Kessel von Minsk nach Norden abzuschirmen ... Die Truppe hat bei Wolozyn geringe Feindberührung. Eine russische LKW-Kolonne fährt auf unsere Linien zu und nimmt einige Pioniere gefangen, die ohne Sicherung Minen wegräumen. Als die Kradschützen angreifen und die Russen sich nach Verlust ihrer Fahrzeuge zurückziehen müssen, erschießt ein russischer Leutnant die Gefangenen durch Genickschuß ...«

[2] BA–MA, RW 2/v. 206, S. 98; siehe auch die Vernehmung des Feldwebels Georg Posselt, RW 2/v. 172, S. 4.

[3] BA–MA, RW 2/v. 221, S. 303.

Ohren der Toten. Ich weiß nicht mehr, ob eine Leichenöffnung oder nur eine Leichenschau vorgenommen wurde. Mit Sicherheit weiß ich, daß ich im Feldlazarett der Sanitätskompanie 84 im Krankenhaus Bedburg-Hau bei Cleve richterliche Protokolle aufgenommen habe. Dort sind die Gefallenen wahrscheinlich auch bestattet worden. Auch damals müssen die Protokolle an die Wehrmachtuntersuchungsstelle gesandt worden sein. Die Frage ist nur, ob sie bei der damaligen Luftlage im Heimatkriegsgebiet noch übergekommen sind.«[1]

Kriegsgerichtsrat Heinz Rohne schilderte folgenden Fall:

»So kann ich ihnen nur aus dem Gedächtnis zwei Fälle berichten, in denen englische Tiefflieger beim Rückzug der deutschen Truppen in Italien unter Mißachtung des nicht zu übersehenden Roten Kreuzes ein auf dem Marsch befindliches Feldlazarett und eine als Behelfslazarett eingerichtete Schule südlich des Gardasees beschossen haben, wobei es mindestens bei dem Feldlazarett Tote gegeben hat.«[2]

Kriegsgerichtsrat Richard Littek erinnerte sich an eine Vernehmung, die er im Jahre 1944 oder 1945 auf dem italienischen Kriegsschauplatz beim Gericht der 65. Inf.Div. durchgeführt hat.

»Damals hat ein britisches Flugzeug einen deutschen Sanitätskraftwagen angegriffen. Der Wagen hielt, und die Sanitäter bemühten sich, die Verwundeten zu bergen. Das war deshalb schwierig und langwierig, weil einige Verwundete geschiente Beine hatten und deshalb eine sperrige Fracht darstellten. Das Flugzeug kurvte längere Zeit über der Szene und schoß wiederholt auf Helfer und Hilfsbedürftige. Die Überlebenden habe ich vernommen und vereidigt. Mir wurde später gesagt, dieser Vorfall sei den Engländern zur Kenntnis gebracht worden.«[3]

---

[1] Brief vom 23. November 1976.

[2] Brief vom 26. November 1975.

[3] Brief von Richard Littek vom 12. April 1978. Man suchte daraufhin gezielt nach dieser Vernehmung, die aber bisher nicht gefunden werden konnte. Bei der Suche stieß man auf zwei weitere durch Littek aufgenommene Vernehmungen, ebenfalls über Tiefflieger-Angriffe auf deutsche Sanitätseinrichtungen in Italien im Sommer und Herbst 1944. Littek verifizierte beide Protokolle am 27. Juni 1978.

28.2 Erinnerungsvermögen der Zeugen

28.2.1. Allgemein

Wie geschildert, ist es bei Richtern nicht selten vorgekommen, daß sie sich nach über 30 Jahren an die Einzelheiten der Vernehmungen nicht mehr erinnern konnten, es sei denn, daß sie selbst auch Zeugen waren. Die befragten Zeugen erinnerten sich hingegen an den jeweiligen Fall und meistens auch an die Einzelheiten. Aus der griechischen Mythologie kennen wir Odysseus, der nach seinen langen Reisen viele erstaunliche Geschichten zu erzählen vermochte. In ähnlicher Weise können Opfer von Verbrechen mit der Zeit so viel erdichten, daß Wahrheit von Dichtung nicht mehr zu trennen ist.

Die Zeugen, die unter Vorlage ihrer damaligen Vernehmungen befragt worden sind, hatten allerdings keine Gelegenheit, ihre damaligen Erlebnisse auszuschmücken. Sie konnten lediglich feststellen, ob sie sich an die Vorgänge erinnerten oder nicht. Als typisch kann die Antwort des Zeugen Oberst a.D. Erich Lorenz nach Vorlage seines Protokolles vom 8. Mai 1944 gelten:

> »Ich erinnere mich an das scheußliche Kriegserlebnis vor 32 Jahren. In allen Einzelheiten habe ich die Situation noch einmal in Gedanken durchlebt. In dem von mir am 8. Mai 1944 unterzeichneten Protokoll ist an sich alles gesagt. Der Anblick des Geschehens war so furchtbar, daß man es mit Worten gar nicht ausdrücken kann.«[1]

Der Zeuge Dr. K.G. hatte eine Leiche mit abgetrenntem Geschlechtsteil zu untersuchen:

> »Der Tatbestand selbst ist mir noch in folgender Erinnerung, weil er mich sehr erschüttert hat und ich bislang nichts ähnliches gesehen oder erlebt hatte. Der Soldat lag im Vorraum eines kleinen Hauses in einem kleinen Dorf. Die Bewohner hatten kurz zuvor das Dorf verlassen. Auf einem Haus waren noch Hühner auf dem Dach ...«[2]

In anderen Fällen erhielten die Zeugen den Text ihrer Vernehmung erst nach der Befragung. Otto Hoffmann wurde am 19. Februar 1976 zunächst persönlich befragt. Als Volksdeutscher aus Hohensalza war er

---

[1] Brief vom 21. November 1976.

[2] Schriftliche Auskunft von Dr. K.G. vom 7. März 1978 (Zeuge möchte namentlich nicht genannt werden).

nach der deutschen Besetzung damit beauftragt worden, die Stellen ausfindig zu machen, an denen Volksdeutsche getötet und vergraben worden waren. Bis zum Tage seiner richterlichen Vernehmung am 20. September 1939 wurden drei Gräber mit insgesamt 35 Leichen gefunden. Diese von Hoffmann 1976 gemachten Angaben wurden bei der späteren Auffindung seiner Vernehmung bestätigt.[1]
So wurde auch bei der Befragung des ehemaligen Adjutanten von Generalfeldmarschall Keitel, Ernst John von Freyend, verfahren:

> »Die OKW-Untersuchungsstelle zur Erfassung von Kriegsverbrechen des Gegners ist mir gut bekannt. Ich selbst war einer der ersten Fälle, der in dieser Untersuchungsstelle erfaßt wurde, weil ich schwer verwundet am 16. September 1939 in polnische Gefangenschaft geriet und dort mißhandelt wurde.«[2]

Anläßlich eines Besuches am 15. September 1976 berichtete er ausführlich über seine damaligen Erfahrungen in polnischer Kriegsgefangenschaft, ohne daß bis zu diesem Datum der Text der richterlichen Vernehmung vorlag. Erst drei Monate später wurde eine Abschrift seiner Vernehmung in den Akten gefunden und ihm zugesandt. In seiner Antwort bemerkte er:

> »Es ist interessant, nach 38 Jahren die eigenen Erlebnisse noch einmal durchzulesen. Ich bin sehr beruhigt, daß ich Ihnen nichts Falsches erzählt habe, aber ich wußte genau, daß ich seinerzeit im Lazarett dazu befragt war.«[3]

28.2.2 Ergänzungen

Mehrfach waren die Zeugen in der Lage, ihre kurzen Vernehmungen von damals zu ergänzen. Der oben genannte Zeuge Hoffmann hat die Identifizierung von Leichen getöteter Volksdeutscher in Hohensalza auch nach seiner Vernehmung fortgesetzt. Er hat dabei noch folgende Fälle persönlich festgestellt:

> »Der Baum- und Rosenschulenbesitzer Otto Fuchs und sein ältester Sohn Hans Fuchs wurden in einem abgebrannten Strohschober auf

[1] BA–MA, RW 2/v. 52, S. 146.
[2] Brief an Verf. vom 14. August 1975.
[3] Brief an Verf. vom 11. Februar 1977.

dem eigenen Gelände aufgefunden. Beide Leichen waren bis zur Unkenntlichkeit verbrannt...

An der gleichen Stelle lagen die beiden alten Brüder Kadolowski... Soweit mir in Erinnerung ist, hatten die Ermittlungen seinerzeit ergeben, daß die Fuchsens und Kadolowskis von durchflutenden Gefängnisinsassen – Mörder und Verbrecher – ermordet worden sein sollen. Kurz vor dem Einmarsch deutscher Truppen haben die Polen in den Städten die Gefängnisse geöffnet. Die Insassen liefen dann vor den Deutschen her, raubend und mordend.«[1]

Der ehemalige Oberarzt Dr. Hans-Georg Suck erinnerte sich nicht nur an seine Vernehmung vom 29. Juli 1941, nachdem er Verstümmelungen an Leichen deutscher Soldaten untersucht hatte. In seinem Brief ergänzte er noch dazu:

»Mein Regiment befand sich damals im Angriff auf einen Ort namens Kaaro mitten in einem großen Waldgebiet; auf einer Lichtung wurde dann eine Gruppe getöteter Soldaten aufgefunden – meiner Erinnerung nach waren es 11 Leichen, darunter ein Unteroffizier – die einer anderen Division angehörten...

Die Lage und die Art der Verletzungen der Leichen sprach jedoch eindeutig dagegen, daß sie im Kampf gefallen waren.«[2]

Auch der Arzt Dr. S. konnte anhand seiner Tagebuchnotizen weitere Fälle schildern:

»Bereits am zweiten Tage nach Kriegsbeginn mit Rußland konnte unser Btl. und ich feststellen, daß von den Russen gefangene deutsche Soldaten in brutalster Weise durch Bajonettstiche umgebracht wurden. Wir fanden diese unbeerdigten Leichen am 2. Tag des Feldzuges, als wir diese ehemalige russische Stellung genommen hatten.«

Ferner berichtete Dr. S.:

»Etwa zum 20. Dezember 1941 stand mein Btl. bei Plawsk südlich Tula, um Teile der Armee Guderian noch durchzulassen... In der Nacht marschierten wir ohne Licht (russ. Schneeschuhtruppen verfolgten uns) durch ein unbekanntes Dorf. Plötzlich bemerkten wir, daß die mitgeführten Panjewagen (für Verwundete und Munition) auf der Straße über starke Unebenheiten rumpelten und die Straße

---

[1] Brief von Otto Hoffmann vom 5. März 1978.

[2] Brief vom 21. März 1978.

selbst total vereist war, was für eine Dorfstraße eigenartig war. Wir leuchteten mit unseren Taschenlampen auf den Boden und – auch ich – fanden eine nackte Leiche unter dem Eis hindurchschimmern. Es wurde eine freie Strecke geschaffen durch Vorziehen des vorderen Teiles der Einheit und wir suchten im Licht unserer Taschenlampen weiterhin den Straßenboden ab. Wir fanden noch mehrere nackte Leichen, die nebeneinander lagen. Die Anzahl war etwa ein Dutzend; genaue Feststellungen darüber konnten wir wegen Feindnähe nicht treffen. Daß es deutsche Soldaten waren, bewiesen am Straßenrand festgestellte deutsche Uniformstücke. Die Temperatur in dieser Zeit 20.–24.12.1941 war dort zwischen –42 ° und –48 °. Unsere Kameraden mußten sich also auf der Straße ausziehen, nackt auf die Straße legen und wurden dabei mit Wasser übergossen, so daß sie einen eisigen Straßenbelag bildeten!«[1]

Auch der Zeuge Hans Löhnert erinnerte sich an andere Völkerrechtsverletzungen, die er persönlich im Ostfeldzug wahrgenommen hatte:

»Bei meinem Einsatz im Osten von Leningrad 1941/42 habe ich gefallene deutsche Soldaten gesehen, deren Zunge herausgeschnitten war und denen man die Dienstgradabzeichen in die Brust geschlagen hatte. Die Dienstgradabzeichen der Fallschirmtruppe befanden sich am Kragenspiegel und waren aus Stahl, die am Ende nagelförmig waren und umgebogen wurden, damit sie nicht verlorengingen. Auch verwendete der Russe in unserem Abschnitt zum Teil Dumdum-Geschosse, die entsetzliche Verletzungen zur Folge hatten.«[2]

Diese aus der Erinnerung gegebenen Darstellungen erscheinen insofern glaubwürdig, als dieselben Zeugen vor 35 Jahren Militärrichtern gegenüber ähnliche Erlebnisse eidlich zu Protokoll gaben. Auf eine Fortsetzung dieser Beispiele muß hier verzichtet werden, denn sie sollten lediglich illustrieren, daß die WUSt-Unterlagen durch weitere Zeugenbefragung bestätigt und ergänzt werden können.

---

[1] Brief von Dr. S. vom 7. April 1978

[2] Brief von Hans Löhnert vom 21. März 1978. Löhnert wurde am 1. Oktober 1944 über Kriegsrechtsverletzungen amerikanischer Streitkräfte vernommen. BA–MA, RW 2/v. 90, S. 2ff.

Anhang

Heeres-Verordnungsblatt

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen nehmen alle Postanstalten an; Bezugspreis vierteljährlich 1,10 RM für die gewöhnliche Ausgabe, 1,30 RM für die Aktenausgabe. Einzelnummern werden nur von der Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstr. 68–71, zum Preise von 2 Rpf für 1 Blatt (2 Seiten) verkauft — Mindestpreis 5 Rpf.

21. Jahrgang | Berlin, den 15. September 1939 | 57. Ausgabe

852. Verletzungen des Völkerrechts

Beim Oberkommando der Wehrmacht (Wehrmachtrechtsabteilung) ist eine »Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts« gebildet worden mit der Aufgabe, die von den gegnerischen Militär- und Zivilpersonen gegen deutsche Wehrmachtangehörige begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht festzustellen und zugleich die vom Auslande gegen die deutsche Wehrmacht in dieser Hinsicht erhobenen Anschuldigungen aufzuklären.

Die Wehrmachtgerichte werden ersucht, den Ersuchen der genannten Stelle um Beweiserhebungen, insbesondere um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie um deren Vereidigung zu entsprechen. In den Protokollen ist eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke (Eingaben, Meldungen, Berichte, frühere Aussagen u. dgl.) zu vermeiden; die zur Erörterung stehenden Vorkommnisse sind vielmehr in den Protokollen selbst ausführlich darzustellen.

O. K. W., 4. 9. 39
— 2 f 10 — W R (D).

Deutsche Justiz 1939

***#×Nr. 448. Mitwirkung der Gerichte bei Ermittlung von Verstößen feindlicher Militär- und Zivilpersonen gegen das Völkerrecht. AV. d. RJM. v. 10. 10. 1939 (9200/1 — V.a[8] 1731). — Deutsche Justiz S. 1611 —**

Beim Oberkommando der Wehrmacht (Wehrmachtrechtsabteilung) ist eine „Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts" gebildet worden mit der Aufgabe, die von den gegnerischen Militär- und Zivilpersonen gegen deutsche Wehrmachtangehörige begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht festzustellen.

Die Amtsgerichte haben den Ersuchen der genannten Stelle um Beweiserhebungen, insbesondere um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie um deren Vereidigung zu entsprechen. Hierbei sind die Vorschriften über die Beweiserhebungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahren außer Streitsachen) sinngemäß anzuwenden. In den Protokollen ist eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke (Eingaben, Meldungen, Berichte, frühere Aussagen und dergleichen) zu vermeiden; die zur Erörterung stehenden Vorkommnisse sind vielmehr in den Protokollen selbst ausführlich darzustellen.

Chef des Wehrmachtrechtswesens (WR).

W 35, Blumeshof 16/17.

Lehmann, Dr., Min. Direktor, Amtschef	J 2 1149
Notruf[1])	22 04 89
Wohnung	84 66 93
Vorzimmer (**Voit**, Angestellte)	J 2 1160
Wohnung	79 75 88

Personal- u. Verwaltungsfachgebiet (8 Pers. u. 17).

Reger, Dr., Ob. Kr. Ger. Rat, Sachbearb. (8 Pers.)	J 2 2899
Wohnung	85 51 62
Woldt, Amtsrat, Sachbearb. (17)	J 2 1544
Notruf[1])	22 05 93
Wohnung	Falkensee 539
Voit, Angestellte (Mitarb.)	J 2 1160
Christophel, Heeresjust. Insp., Mitarb.	J 2 4537
Solbrig, Heeresjust. Amtm., Mitarb.	J 2 4537
Streit, Amtsrat, Mitarb.	J 2 3171
Wohnung	89 36 08

Gruppe III (einschl. Wehrmachtuntersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts — Blumeshof 17).

Gr. Leiter:	
Wagner, Dr., Min. Rat, Geh. Kriegsrat	J 2 2176
Notruf[1])	22 05 47
Wohnung	91 62 72
Bachmann, Heeresjust. Ob. Insp. (III/10—13)	J 2 4148
Busse, Hptm., Just. II (III/13)	J 2 2447
Wohnung	76 44 07
Briuner, Heeresjust. Insp. d. Res. (III/14)	J 2 2448
Eckardt, Heeresjust. Ob. Insp. d. Res. (III/14)	J 2 2448
Goldsche, Ob. Kr. Ger. Rat d. Res. (III/14)	J 2 3215
Notruf[1])	22 06 97
Wohnung	25 18 97
Heinemann, Dr., Feldkr. Ger. Rat (III/16)	J 2 3169
Wohnung	89 62 03
Hofmann, Dr., Kr. Ger. Rat d. B. d. Lw. (III/16d)	J 2 3303
Wohnung	92 20 20
Hundt, Heeresjust. Ob. Insp. (III/10a—b)	J 2 4355

Huther, Ob. Kr. Ger. Rat d. Res. (III/12a)	J 2 1344
Wohnung	39 70 81
Huvendick, Dr., Ob. Kr. Ger. Rat d. Res. (III/16o)	J 2 4543
Wohnung	84 23 53
Klein, Min. Rat, Just. I (III/12)	J 2 1157
Lichtenheldt, Kr. Ger. Rat d. Res. (III/10a)	J 2 4349
Wohnung	65 94 07
Nadler, Feldkr. Ger. Rat (III/13a)	J 2 1540
Wohnung	76 43 66
Schmidt, Heeresjust. Insp. (III/10a—b)	J 2 4355
Wohnung	73 70 43
Schöne, Dr., Kr. Ger. Rat d. Res. (III/16a)	J 2 4183
Wohnung	47 29 10
Schwieger, Ob. Kr. Ger. Rat d. Res. (III/11)	J 2 2446
Wohnung	71 50 74
Waltzog, Dr., Kr. Ger. Rat d. Lw. (III/10)	J 2 1144
Wohnung	66 10 52
Registratur der Wehrmachtuntersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts (Blumeshof 17)	J 2 3217
Schreibkräfte (Blumeshof 17)	J 2 5696* und J 2 3217
Registratur Just I u. II (Blumeshof 16)	J 2 5322*
Schreibkräfte Just. I u. II, Gr. III (Blumeshof 16)	J 2 5640*

Stand: 1. 6. 43.

Vorsicht bei Gesprächen ist die beste Spionageabwehr!
Auch Querverbindungen sind abhörbar!

Auszug aus dem Telefonverzeichnis der Wehrmachtrechtsabteilung

A O K 6

I c

1. Juli 1941.
(Datum)

Chef
I a
0 3
Abw.I
0 6

Feindlagemeldung

- - - - - LI. - - - - - A.K. meldet - - - - 16.1o - - - - - - - - - - Uhr

Durchgegeben : Lt. Heinze . . . .

Aufgenommen : Obgefr. Rundt . . . .

In Skomorochy wurden bestialisch verstümmelte Leichen eines deutschen Majors, eines Oberleutnants, eines Oberfeldwebels und anderen Soldaten gefunden. Bei dem Major handelt es sich um Major Söhnke, I.R.7. Weitere Meldungen hierüber folgen.

Ic-Meldung

Oberkommando der Wehrmacht
2 f 28 WR (U)
U 574/ 41.

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen, das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

Berlin W 35, den .. Juli 1941.
Tirpitzufer 72-76
Fernsprecher: Ortsverkehr 21 81 91
Fernverkehr 21 80 91

134

An das
Oberkommando des Heeres,
Gruppe Rechtswesen,
Hauptquartier O K H

Betr.: Verstümmelung deutscher Verwundeter durch russische Truppen.

Bezug: Schreiben des OKH (Gen. z.b.V. beim Ob.d.H.) vom 10.7.1941 - Az. 454 Gr R Wes Nr. 803/ 41.

Anlage : 1.

Nach dem in Abschrift beigefügten Bericht des Regts.Arztes J.R.208 vom 1.7.41 hat dieser nach Einnahme des Festungswerkes von Skomorocchy an den dort vorgefundenen Leichen deutscher Soldaten zahlreiche Verstümmlungen durch russische Truppen festgestellt.

Das Oberkommando der Wehrmacht bittet, durch kriegsgerichtliche Vernehmung des Regimentsarztes J.R.208, Dr.Stankin, als Zeugen und Sachverständigen, des Feldunterarztes Wendler und des Sanitätsfeldwebels Müller, beide I./J.R.208, als Zeugen den Sachverhalt in allen Fällen des Näheren festzustellen und die Urschrift der Vernehmungsprotokolle hierher zu übersenden.

Gleichzeitig bittet das Oberkommando der Wehrmacht, darauf hinzuwirken, dass bei den Vernehmungen die Bezugnahme auf frühere Berichte, Meldungen oder uneidliche Aussagen tunlichst vermieden wird, weil die Vernehmungen für dokumentarische Zwecke Verwendung finden sollen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
[signature]

Ersuchen der WUSt

Gericht der 79. Division.
R.H.L.Nr. 88/41.

Div.St.Qu.,den 15.August 1941.
Feldpostnummer 16089

Gegenwärtig:

1.) Kriegsgerichtsrat Kuhr als vernehmender Richter,
2.) Unteroffizier Schumacher als Protokollführer.

Auf Beorderung bzw. Gestellung erscheinen als Zeugen bzw.Sachverständige,die Nachbenannten:

Die Erschienenen wurden mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht und auf die Bedeutung des zu leistenden Eides hingewiesen.Hierauf wurden sie einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen wie folgt vernommen:

1.Zeuge und Sachverständiger: Dr.Stankeit:

Ich heiße Dr. Emil Stankeit,bin 44 Jahre alt, katholischen Glaubens,Stabsarzt,Regimentsarzt Inf.Regt. 208. verneine die übrigen Glaubwürdigkeitsfragen.

Ich erkläre zu dem Gegenstand meiner Vernehmung:

In der Nacht vom 30.6. zum 1.7.1941 wurde das Festungswerk von Skomorocchy,etwa 8 - 10 km nördlich von Sokal am Bug,das zuvor schon von anderen Truppenteilen überrannt worden war,von der 1./Inf.Regt. 208 unter Führung von Oberleutnant Dietrich,der 13.(J.G.)/Inf.Regt.208 unter Führung von Oberleutnant Jordan und der 14.(Pz.Jäg.)/Inf. Regt. 208 unter Führung von Leutnant Augustin durchsucht und gesäubert.

Am 1.7.1941 früh gegen 5 Uhr erhielt ich vom Regiment 208 den Befehl,die dort bekannt gewordenen Verstümmelungen deutscher Soldaten im einzelnen festzustellen.Ich begab mich daraufhin mit dem Feldunterarzt Dr.Wendler und San.Feldwebel Müller zu dem Festungswerk Skomorocchy und machte dort in den frühen Morgenstunden folgende Feststellungen:

1.) Major Peter Söhngen,13./J.R.7,Erkennungsmarke 13./J.R.7 Nr. 177: Starker Verwesungszustand.Linke Augenhöhle leer, Wundränder glatt geschnitten.Der Unterkiefer ist durch einen glatten Schnitt von Ohr zu Ohr skelettiert,sodaß Unter- und Oberkieferknochen freiliegen.Handbreit unter der linken Schulterblattspitze pfennigstückgroße Einschußwunde (Bruststeckschuß).

2.)

Vernehmung auf Ersuchen, »Rechtshilfeliste«

Vermerk ... I, Bl. 75

Gericht der 14. Inf.Div. (mot)
A.L.Nr. 111/41

O.U., den 13.8.1941

Gegenwärtig:

Feldkriegsgerichtsrat Dr. Jeremias

Uffz. Hempe

RW 2/v. 168

Es erscheint der Assistenzarzt Dr. Wetzlich, Feldlazarett (mot) 14, und erklärt nach Hinweis auf die Bedeutung des Eides:

Zur Person: Ich heisse Lothar Wetzlich, geb. am 14.5.1906 in Strassburg/Elsass, im Zivilberuf Facharzt für Augenkrankheiten in Dresden, Dr.med., ev.-luth.

Zur Sache: Am 22. Juli 1941 nachmittags wurde ich zu dem Hauptverbandsplatz in Newel gerufen, der von der Sanitätskompanie (mot) 1/14 eingerichtet war. Ich sollte dort einige Augenverwundungen behandeln. Unter anderen wurde mir der Obergefreite Hans Muth, 8./Inf.Rgt.(mot) 11, zur Behandlung übergeben. Wie er bei seiner Einlieferung beim Hauptverbands-platz angegeben hatte, war er am selben Tage gegen 9 Uhr in russische Gefangenschaft geraten. Er sagte mir, dass er offenbar einen Schlag auf den Kopf bekommen habe und, als er aufgewacht sei, nichts mehr habe sehen können. Er war seelisch stark erschüttert und war nicht in der Lage, nähere Auskünfte zu geben.

Der augenärztliche Befund ergab folgendes:

Rechtes Auge: Am unteren Augenhöhlenrand war eine etwa 2 1/2 cm lange Wunde zu sehen, die durch das Lid hindurchdrang. Bei Oeffnung der Augenlider zeigte sich, dass die ganze Hornhaut und Teile der unteren Lederhaut offenbar durch einen scharfen Gegenstand losgetrennt waren. Linse und Glaskörper waren ausgeflossen.

Ma 955, 41

Vernehmung ohne Ersuchen der WUSt, »Allgemeine Liste«

Linkes Auge: Die Lider waren unverletzt. Beim Oeffnen der Lider sah man, dass die untere Hälfte der Lederhaut sowie die Hornhaut offenbar mit einem scharfen Gegenstand abgeschnitten waren und nur noch oben am Augapfel hingen. Linse und Glaskörper waren ausgeflossen, die Aderhaut lag frei zu Tage.

Um eine Eiterung der Augenreste und heftigste Schmerzen zu vermeiden, wurden die im Lederhautsack verbliebenen Reste des Augeninnern an beiden Augen entfernt.
Nach meiner Ansicht sind die Verletzungen mit einem Rasiermesser oder einem Splitter seines Brillenglases - Muth war Brillenträger - oder einem ähnlichen Gegenstand/ ausgeführt worden. Da am linken Auge die Lider unverletzt waren, müssen die Lider bei Ausführung des Schnittes auseinandergehalten worden sein. Damit ist ausgeschlossen, dass diese Verletzung im Kampfe erfolgt ist.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Wetzlich, Lothar Oberstabsarzt.

Dr. Wetzlich leistete den Zeugen - und den Sachverständigeneid.

Hemmerich Kempe

Gericht der 14. Inf. Div. (mot) Im Felde, den 4.12.1941 154a
A L 111 / 41

Betr.: Völkerrechtsverletzungen russischer Truppen.
Hier:
Blendung des Obergefreiten Hans M u t h , 8./ I.R.(mot) 53.
Bezug: Bericht vom 14.8.1941. ~~(AL 111 / 41)~~
Anlage: 1 photographische Aufnahme.

An das

Oberkommando der Wehrmacht (WR)

B e r l i n W 35

Tirpitzufer 72 - 76

W. R. 14. JAN. 1942

In der Anlage wird eine photographische Aufnahme

des Obergefreiten Hans Muth, 8./ I.R.(mot) 53 , vorgelegt, die nach seiner Auffindung von dem Bataillonsarzt, Stabsarzt Dr. Sachs, gemacht worden ist.

In der Niederschrift der Vernehmung des Assistenzarztes Dr. Wetzlich vom 13.8.1941 ist irrtümlicherweise als Truppenteil des Muth die 8./ I.R.(mot)11 angegeben worden. Muth gehörte der 8./ I.R.(mot)53 an.

[Unterschrift]
Feldkriegsgerichtsrat.

U 955/41

II 929 S

Kommando der Wehrmacht
2 f 28 WR (U)
II 1083. 42

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen, das Datum und kurzen Inhalt angeben)

Berlin W 35, den 9. Oktober 1942.
Tirpitzufer 72-76
Fernsprecher: Ortsverkehr 21 81 91
Fernverkehr 21 80 91

Auswärtiges Amt
Nr. 26154
Eing. 19. OKT. 1942
Anl. ... Durchschl.

Archivkommission
Eing. 14. OKT. 1942
Nr. 4029
... Anl.

An das
Auswärtige Amt
Archivkommission,
Berlin NW 40
Fürst Bismarckstr.2.

Betr.: Urschrift eines russischen Beutebefehls.

Vom Oberkommando des Heeres - Gruppe Rechtswesen b.Gen.z.b.V.b.OKH - ist ein russischer Beutebefehl, bezeichnet als "Verfügung Nr.0086 des Stabes der Küstenarmee" vom 8.9.1942 in Abschrift hierher gelangt, auf dem vermerkt ist, dass der "Vertreter A.A." das Original habe.

In dem Befehl ist u.a. von "dem vielfach geübten Verfahren, Gefangene bei der Festnahme zu erschiessen" die Rede.

Da sämtliche Urkunden über völkerrechtwidriges Verhalten der Feindmächte auf militärischem Gebiet bei der Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts im OKW urschriftlich gesammelt und aufbewahrt werden müssen, bittet das OKW, für die Übersendung der Urschrift des russischen Befehls Sorge zu tragen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
[signature]

Referat ...
vorgelegt.
Vollständigkeitshalber.
Berlin, den 16 X 42

WUSt an das Auswärtige Amt

Anlage zu Bericht Nr. 76 v. 9.9.42

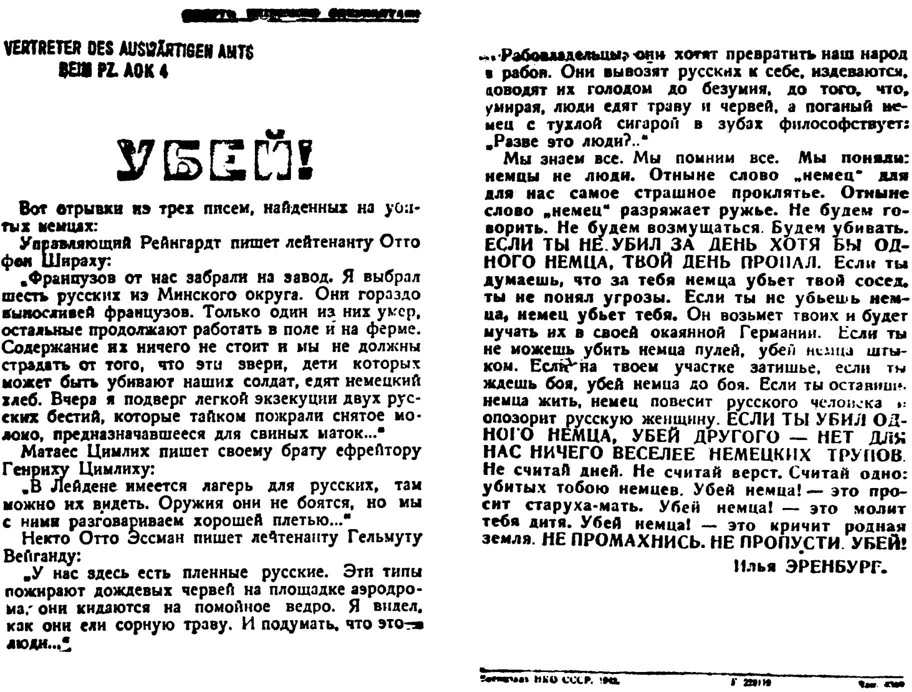
[redacted]

VERTRETER DES AUSWÄRTIGEN AMTS
BEIM PZ. AOK 4

УБЕЙ!

Вот отрывки из трех писем, найденных на убитых немцах:

Управляющий Рейнгардт пишет лейтенанту Отто фон Шираху:

„Французов от нас забрали на завод. Я выбрал шесть русских из Минского округа. Они гораздо выносливей французов. Только один из них умер, остальные продолжают работать в поле и на ферме. Содержание их ничего не стоит и мы не должны страдать от того, что эти звери, дети которых может быть убивают наших солдат, едят немецкий хлеб. Вчера я подверг легкой экзекуции двух русских бестий, которые тайком пожрали снятое молоко, предназначавшееся для свиных маток...“

Матаес Цимлих пишет своему брату ефрейтору Генриху Цимлиху:

„В Лейдене имеется лагерь для русских, там можно их видеть. Оружия они не боятся, но мы с ними разговариваем хорошей плетью...“

Некто Отто Эссман пишет лейтенанту Гельмуту Вейганду:

„У нас здесь есть пленные русские. Эти типы пожирают дождевых червей на площадке аэродрома, они кидаются на помойное ведро. Я видел, как они ели сорную траву. И подумать, что это — люди...“

...Рабовладельцы, они хотят превратить наш народ в рабов. Они вывозят русских к себе, издеваются, доводят их голодом до безумия, до того, что, умирая, люди едят траву и червей, а поганый немец с тухлой сигарой в зубах философствует: „Разве это люди?..“

Мы знаем все. Мы помним все. Мы поняли: немцы не люди. Отныне слово „немец“ для нас самое страшное проклятье. Отныне слово „немец“ разряжает ружье. Не будем говорить. Не будем возмущаться. Будем убивать. ЕСЛИ ТЫ НЕ УБИЛ ЗА ДЕНЬ ХОТЯ БЫ ОДНОГО НЕМЦА, ТВОЙ ДЕНЬ ПРОПАЛ. Если ты думаешь, что за тебя немца убьет твой сосед, ты не понял угрозы. Если ты не убьешь немца, немец убьет тебя. Он возьмет твоих и будет мучать их в своей окаянной Германии. Если ты не можешь убить немца пулей, убей немца штыком. Если на твоем участке затишье, если ты ждешь боя, убей немца до боя. Если ты оставишь немца жить, немец повесит русского человека и опозорит русскую женщину. ЕСЛИ ТЫ УБИЛ ОДНОГО НЕМЦА, УБЕЙ ДРУГОГО — НЕТ ДЛЯ НАС НИЧЕГО ВЕСЕЛЕЕ НЕМЕЦКИХ ТРУПОВ. Не считай дней. Не считай верст. Считай одно: убитых тобою немцев. Убей немца! — это просит старуха-мать. Убей немца! — это молит тебя дитя. Убей немца! — это кричит родная земля. НЕ ПРОМАХНИСЬ. НЕ ПРОПУСТИ. УБЕЙ!

Илья ЭРЕНБУРГ.

Воениздат НКО СССР. 1942. Г 22019 Зак. 4149

Beutepapier: Ilja Ehrenburgs Flugblatt »Töte« (Teilübersetzung auf Seite 286)

III.A.6./561.

IMMEDIATE

The Swiss Legation, Special Division for Safeguarding German Interests, present their compliments to His Majesty's Foreign Office and, with reference to previous correspondence relating to the German hospital ship "Tuebingen", have the honour to transcribe hereinafter the text of a telegraphic communication which has been sent to them by the Swiss Government at the instigation of the German Government on the subject of the alleged sinking of the above-mentioned vessel:

"DEUTSCHE GESANDTSCHAFT MIT NOTE 24 NOVEMBER MITTEILT:

" 'AM 18 NOVEMBER 7 UHR 45 WURDE NAEHE POLA DEUTSCHES LAZARETTSCHIFF TUEBINGEN DURCH ZWEI ZWEIMOTORIGE BRITISCHE BOMBER MIT BOMBEN UND BORDWAFFEN ANGEGRIFFEN UND VERSENKT OBWOHL KURS LAZARETTSCHIFFES ANLAESSLICH FAHRT NACH SALONIKI UND ZURUECK ZUR ABHOLUNG DEUTSCHER VERWUNDETER SEINERZEIT BRITISCHER REGIERUNG RECHTZEITIG BEKANNTGEGEBEN WORDEN WAR. ZAHLREICHE BESATZUNGSMITGLIEDER WURDEN GETOETET UND VERWUNDET. REICHSREGIERUNG ERHEBT SCHAERFSTEN PROTEST GEGEN DURCH VERSENKUNG LAZARETTSCHIFFES TUEBINGEN ERFOLGTEN SCHWEREN BRUCH VOELKERRECHTS. REICHSREGIERUNG MUSS BRITISCHE REGIERUNG ERSUCHEN ALLE MASSNAHMEN ZU TREFFEN DIE WIEDERHOLUNG SOLCHER UNERHOERTEN ZWEIFELLOS BEWUSST VERUEBTEN VOELKERRECHTSBRUECHE IN ZUKUNFT UNMOEGLICH MACHEN. SIE BEHAELT SICH VOR AUS DIESEM UND VIELEN ANDEREN INSBESONDERE IN SCHWEIZERISCHER GESANDTSCHAFT BERLIN UEBERREICHTER VERBALNOTE AUSWAERTIGEN AMTS 1 NOVEMBER 1944 (transmitted with note No. 56156 on November 9th by the Division for Foreign Interests of the Federal Political Department in Berne to the Legation of Great Britain in Berne) ANGEFUEHRTEN VOELKERRECHTSBRUECHEN DIE KONSEQUENZEN ZU ZIEHEN.' "

The Special Division have been instructed to bring the foregoing to the notice of His Majesty's Foreign Office, for their urgent consideration, and will be glad to transmit the latter's reply to the Swiss Government for the information of the German Government.

SWISS LEGATION, SPECIAL DIVISION,
Duke of York Steps, S.W.1.

27th November, 1944.

Schutzmachtpapier: Protestnote wegen Versenkung des Lazarettschiffes »Tübingen«

Signatur	Inhalt	Datum	alte Signatur
RW 2	Völkerrechtliche Angelegenheiten, insbesondere: Angelegenheiten von WR (U)		
	= Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts		
	Völker- und Kriegsrecht allgemein		
v.26	Allgemeines. - Arbeiten für die Fortbildung des Kriegsvölkerrechts (Band 1)	1940-1941	OKW 1296
	Landkriegsordnung (Sonderhefte)	1940-1943	
v.27	Heft 1: Beuterecht usw., 1940		OKW 1300
v.28	Heft 2: Englische Heimwehr		OKW 1285
v.29	Heft 3: Rußland, 1941-42		OKW 1299
v.30	Heft 4: Vortrag Goldsche: Völkerfechtsverletzungen unserer Gegner auf dem Gebiete des Landkriegsrechts im gegenwärtigen Kriege		OKW 1295
v.31	Heft 5: Behandlung deutscher Parlamentäre; fernar: Völkerrechtsverletzungen durch britische Truppen, Luftangriffe		OKW 1290
v.32	Heft 6: Beschränkte Heranziehung von Kriegsgefangenen zu Luftschutzarbeiten, 1942		OKW 1302
v.33	Heft 7: Gaskrieg, 1943		OKW 1303
v.34	Zwei Einzelvorgänge: a) Anregung zur Zusammenstellung des gesamtan Materials betr. Völkerrechtsverletzungen, 1942 b) Liste: "An Abt. Kgf. abgegebene polnische Tätersachen"; vgl.: RW 2/v.60	1942 und ohne Datum	OKW 1331

Auszug aus dem vorläufigen Findbuch der WUSt im Bundesarchiv – Militärarchiv

Signatur	Inhalt	Datum	alte Signatur
RW 2			
v.35	Verletzungen des Völkerrechts Bem.: Provenienz WFSt/Ausl.	April 1945	OKW 2037; alt: H1/525.12
v.36	Anwendung verbotener Kampfmittel	1944-45	OKW 947
v.37	Dum-Dum-Geschosse (Verwendung durch italienische Partisanenverbände)	1944	OKW 948
v.38	Mißbrauch des Roten Kreuzes	1944	OKW 949
v.40	Angriffe auf deutsche Sanitätsflugzeuge	1940-1943	OKW 1305
v.41	Kriegsrechtsverstöße gegen Fallschirmspringer bei der Landung (Band 1)	1941-1943	OKW 1231
v.42	Angriffe von Fliegern unbekannter Nationalität	1940,1942	OKW 1301
v.43	Kriegsgefangene. - Auf Grund der Kriegsakten (1914/18) bearbeitet beim OKW. (Druck)	1939	OKW 1655
v.44	Kriegsrechtsverstöße gegen Kriegsgefangene auf dem Schlachtfeld	1942-44	OKW 959
v.45	Schlechte ärztliche Behandlung in Kriegsgefangenschaft	1944	OKW 1140

Nachwort

Darf der Historiker nach den millionenfachen Morden der Nationalsozialisten alle deutschen Feststellungen aus dieser Zeit über alliierte Kriegsrechtsverletzungen als historische Quelle en bloc ablehnen? Wird jede einzelne Aussage in den deutschen Weißbüchern wegen der Übertreibungen der Goebbelschen Propaganda entwertet?

Wir haben uns bemüht, anhand von Stichproben die allgemeine Glaubwürdigkeit der WUSt-Akten zu überprüfen. In keinem Fall wurde ein fiktiver Zeuge oder Richter festgestellt. In keinem Fall versuchte sich ein befragter Richter von seinen damaligen Handlungen zu distanzieren, in keinem Fall nahm ein Zeuge seine damaligen Aussagen zurück oder behauptete, sie seien unter Zwang zustande gekommen. Es wäre leichtfertig anzunehmen, daß jeder Zeuge oder Richter seine damalige Aussage heute nur pro forma bestätigte. Wenn Meineid oder Urkundenfälschung vorgelegen hätte, wäre damit zu rechnen gewesen, daß wenigstens einige Beteiligte unter Berufung auf einen Befehlsnotstand heute ihre damaligen Bekundungen verwerfen würden. Es gibt viele Deutsche, die ihre Verbrechen im Zweiten Weltkrieg gestanden haben, wofür Kriegsverbrecherprozesse zahlreiche Beispiele liefern. Trotzdem ist es möglich, daß unter den protokollierten und beschworenen Aussagen einige auf Irrtum, Täuschung oder Lüge beruhen, aber nach einer kritischen Untersuchung der deutschen Dokumentation ist die Annahme einer planmäßigen Verfälschung der Akten ausgeschlossen.

Die Bereitschaft der damaligen Zeugen, ihre Aussagen heute wieder zu beeiden, sowie die Anerkennung ihrer Protokolle durch die ehemaligen Richter lassen sich nicht beiseite schieben. Wichtig erscheint außerdem, daß die Vernehmungen nicht durch ein und dieselbe Kommission, die die Auswahl und den Inhalt der Aussagen hätte einheitlich lenken können, sondern durch Hunderte von wechselnden Richtern erfolgten. Wenn z.B. im Rußland-Feldzug eine große Reihe verschiedener Amtspersonen ähnliche Bekundungen von Hunderten von Zeugen in eidlichen Protokollen aufnimmt, so ist die Wahrscheinlichkeit der beschriebenen Sachverhalte höher einzuschätzen, als wenn nur

einzelne Richter und Zeugen an der Untersuchung beteiligt gewesen wären.
Ein grundsätzlicher Zweifel gegenüber den Akten der WUSt ist mithin nicht berechtigt. Soweit sich aufgrund innerer und äußerer Kriterien urteilen läßt, geben sie ein korrektes Bild von der Tätigkeit der WUSt als Ermittlungsbehörde sowie der Arbeitsweise der vernehmenden Richter. Den Wahrheitsgehalt vieler Zeugenaussagen können wir hingegen nicht beurteilen, denn die Zeugen können sich z.B. bei vermuteter Verstümmelung oder Beschießung Schiffbrüchiger geirrt haben. Doch sind einige Komplexe so gründlich durch die WUSt untersucht und später durch andere nichtdeutsche Ermittlungen bestätigt worden, wie etwa die Ermordung der politischen Häftlinge durch die NKWD in Lemberg im Juni 1941, daß der Inhalt dieser WUSt-Protokolle heute kaum bezweifelt werden kann.
Die vorliegende Studie kann nur als Einführung in den Aktenbestand der Wehrmacht-Untersuchungsstelle dienen. Sie hat viele Fragen aufgeworfen, die andere Forscher noch durchleuchten werden. Einige hundert ehemalige Militärrichter und gewiß einige tausend Zeugen, die heute noch leben, sowie ausländische Wissensträger können weiteres zur Aufklärung dieses Kapitels des Zweiten Weltkrieges beitragen. Mögen sie ihr Wissen der Öffentlichkeit mitteilen und ggf. einschlägige Unterlagen und Bildmaterial den zuständigen Archiven zur Verfügung stellen, ehe diese der Wissenschaft für immer verlorengehen.

Danksagung

Dieses Buch wäre ohne die Unterstützung von vielen Kollegen, Wissenschaftlern und Archivaren, die großzügig ihre Zeit opferten und mit scharfsichtiger Kritik und Ermunterung die Forschungs- und die Schreibphase begleiteten, nicht möglich gewesen.

In erster Linie danke ich meinem Kollegen Dr. Walter Rabus, der seit Januar 1976 die schwere Belastung dieser traurigen Forschung mittrug. Wie oft haben wir über das menschliche Elend von so vielen Tausenden nachgedacht und diskutiert! Zwar lassen sich die in dieser Studie geschilderten Unmenschlichkeiten durch die totale Kriegführung erklären. Diese Anhäufung von Mißhandlungen und Tötungen darf aber nicht zu einer Abstumpfung des Gefühls führen. Es waren Menschen, einzelne Persönlichkeiten, die vernichtet wurden, nicht nur Brücken und Häuser.

Für das Vorwort danke ich Prof. Dr. Dietrich Rauschning, der auch die Finanzierung dieses Projektes durch das Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen und später auch durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ermöglichte.

Dann möchte ich meinem Freund Klaus Neitmann danken, der das Manuskript mehrfach las und immer wieder gute Vorschläge zur Ergänzung hier und Straffung dort machte. Wir haben auch die Gliederung mehrfach beraten, denn es ging darum, eine trockene Behördengeschichte durch die Erläuterung einiger Ermittlungen dieser Behörde, d.h. durch Fallstudien, sowohl verständlicher wie auch lesbarer zu gestalten.

Die Direktoren und Mitarbeiter vieler Archive und Institute haben durch ihren Rat und durch ihre Geduld eine zunächst kaum zu bewältigende Aufgabe leichter gemacht. Obwohl ich nicht alle Personen nennen kann, möchte ich allen danken, die zu dieser Arbeit beigetragen haben, u.a.

Prof. Dr. Hans Booms, Bundesarchiv, Koblenz,
Dr. Stahl, den Herren Forwick, Loos, Dr. Maierhöfer und Noack, Bundesarchiv – Militärarchiv in Freiburg,

Dr. Weinandy, Frau Dr. Keipert, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes,
den Herren Absolon und Nestler im Bundesarchiv, Kornelimünster,
Frau Dr. Kuhn und den Herren Herbert Mikolajczyk und Peter Hoffmann, Stadtarchiv Göttingen,
Herrn Direktor Helmut Vogt und den Mitarbeitern der Niedersächsischen Universitäts- und Staatsbibliothek, Göttingen,
Herrn R.R. Mellor, Public Record Office, London,
Herrn J.D. Brown, Ministry of Defence, Naval Historical Branch, London,
Dr. O. Gauye, Bundesarchiv Bern,
den Herren Robert Wolfe, Dr. John Mendelssohn, Timothy Mulligan, Dr. Ronald Swerczek, George Wagner, Frederick Pernell, National Archives, Washington,
Dr. Anton Hoch, Institut für Zeitgeschichte, München,
Prof. Dr. Jürgen Rohwer, Bibliothek für Zeitgeschichte, Stuttgart,
Mr. Daniel P. Simon, Director, Berlin Document Center,
Herrn Walter Herrmann, Deutsche Dienststelle (WASt), Berlin,
Prof. Dr. Andreas Hillgruber, Köln,
Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln,
Prof. Dr. Richard Nürnberger, Göttingen,
Prof. Dr. Gotthold Rhode, Mainz,
Dr. Richard Breyer, Marburg,
Hans Freiherr v. Rosen, Rosbach v.d.H.,
Dr. Helmut Wolff, Göttingen,
Dr. Hans Günther Seraphim, Göttingen,
Prof. Dr. C.F. Rüter, Amsterdam.

Viele der genannten Personen haben in Gesprächen mit Dr. Rabus und mit mir Kritik geäußert, die wir bemüht waren, zu berücksichtigen. Manche Ergänzungen waren nicht praktikabel, denn sie hätten den Rahmen des Buches gesprengt. Die Verantwortung für die Auswahl der Fälle und für den Inhalt dieser Studie übernehmen allein Dr. Rabus und ich.

Alfred M. de Zayas

Personenindex

ALBRECHT, Dr. Erich, Stellvertretender Abteilungsleiter der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt.

BUHTZ, Gerhard, Professor Dr. med., Gerichtsmediziner an der Universität Breslau. Leitete die Obduktionen im Fall Katyn.

BURKHARDT, Dr. med. Rudolf, Stabsarzt im Bereich des AOK 11, im Dezember 1941 im Lazarett in Feodosia (Krim), anwesend bei der Wiedereroberung Feodosias im Januar 1942, untersuchte die Leichen seiner früheren Patienten. Teilnehmer an dem Symposium »OKW-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts« am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen am 14. und 15. Januar 1977.

DORFMÜLLER, Dr. Eugen, Landgerichtsdirektor i.R., Kriegsgerichtsrat und Mitglied der WUSt 1941–1942. Leitete die WUSt-Ermittlungen in Jugoslawien im April 1941.

ETZDORFF, Dr. Hasso von, Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Oberkommando des Heeres.

FRAUENFELD, Alfred, Vertreter des Auswärtigen Amtes beim AOK 16.

GOLDSCHE, Johannes, Oberkriegsgerichtsrat d.R., Leiter der WUSt 1939–1945, Stellvertretender Leiter der Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts im Preußischen Kriegsministerium 1916–1919. Berliner Rechtsanwalt und Notar (gest. 1953).

GRÜNEWALD, Dr. Otto, Bundesrichter i.R., Generalrichter und Chef der Heeresfeldjustizabteilung 1942–1945.

HEINEMANN, Dr. Martin, Feldkriegsgerichtsrat, Angehöriger der WUSt 1939–1945.

HENTIG, Dr. Werner-Otto von, Vertreter des Auswärtigen Amtes beim AOK 11 (Manstein).

HERMICHEN, Wolfgang Dietrich, Kapitän des am 18. November 1944 versenkten Lazarettschiffes »Tübingen«.

HOFMANN, Dr. Karl, Kriegsgerichtsrat d.L., Angehöriger der WUSt 1940–1944.

HUVENDICK, Dr. Hermann, Oberkriegsgerichtsrat d.R., Angehöriger der WUSt 1939–1945.

JAGOW, Dr., Leiter der Archiv-Kommission im Auswärtigen Amt.

JEREMIAS, Dr. Hans Georg, Senatspräsident i. R., Feldkriegsgerichtsrat beim Gericht der 14. Inf. Division (mot).

KLEISS, Bruno, Oberstrichter, Mitarbeit für die WUSt 1941–1942.

LEHMANN, Dr. Rudolf, Ministerialdirektor und Leiter der Wehrmachtrechtsabteilung, später als Generaloberstabsrichter Chef des Wehrmachtrechtswesens im Oberkommando der Wehrmacht (gest. 1955).

LOHSE, Legationsrat beim Referat Deutsche Presse in der Nachrichten- und Presseabteilung im Auswärtigen Amt.

MOLTKE, Helmuth James Graf von, Völkerrechtler im Amt »Ausland-Abwehr« beim Oberkommando der Wehrmacht, Gründer des Kreisauer Kreises, hingerichtet in Berlin-Plötzensee am 23.1.1945.

MÜLLER, Eugen, Generalleutnant, Gen.z.b.V. beim Oberbefehlshaber des Heeres.

OXÉ, Werner, Oberst und Gruppenleiter der völkerrechtlichen Gruppe im Amt »Ausland-Abwehr«.

REGER, Dr. Horst, Oberfeldrichter beim Chef WR, vernahm im Auftrage der WUSt zahlreiche Zeugen im Raum Posen im Herbst 1939. Teilnehmer an dem Symposium »OKW-Untersuchungsstelle« in Göttingen im Januar 1977.

ROEDIGER, Dr. Conrad, Leiter des Referats für Völkerrecht in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes.

SACK, Dr. Karl, Generalstabsrichter, Chef des Heeresrechtswesens. Als Angehöriger der Widerstandsbewegung gegen Hitler nach dem Attentat am 20. Juli 1944 verhaftet und am 9. April 1945 in Flossenbürg hingerichtet.

SCHATTENBERG, Dr. Ulrich, Flottenrichter, führte die ersten WUSt-Vernehmungen in Polen im September 1939 durch.

SCHÖNE, Dr. Lothar, Oberfeldrichter und Angehöriger der WUSt 1939–1945.

SIEBER, Helmut, Marineoberstabsrichter, untersuchte den Fall »Narvik« 1940. Teilnehmer an dem Symposium »OKW-Untersuchungsstelle« in Göttingen im Januar 1977.

SMIDT, Karl, Vize-Admiral i. R., als Korvettenkapitän 1940 Kommandant des am 13. April 1940 in Narvik versenkten Zerstörers »Erich Giese«. Teilnehmer an dem Symposium »OKW-Untersuchungsstelle« im Januar 1977.

WAGNER, Dr. Maximilian, Ministerialrat, Geheimer Kriegsrat, Leiter der Gruppe III (Völkerrecht) beim Chef WR. Verstorben 1943.

WALTZOG, Dr. Alfons, Oberfeldrichter, Referent für Völkerrecht bei WR. Untersuchungen für die WUSt in Polen 1939 sowie in Frankreich und Belgien 1940. Teilnehmer an dem Symposium »OKW-Untersuchungsstelle« in Göttingen im Januar 1977.

WEBER, Dr. Wilhelm, Bundesrichter i. R., Armeerichter beim AOK 11.

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
Abt.	Abteilung
Abw.	Abwehr
Adm.	Admiral
A.H.Qu.	Armeehauptquartier
AK	Armeekorps
AL	Allgemeine Liste
AO	Abwehroffizier
AOK	Armeeoberkommando
Ausl.	Ausland
Ausl./Abw.	Amt Ausland/Abwehr im Oberkommando der Wehrmacht
Bfh.	Befehlshaber
Btl.	Bataillon
Div.	Division
Dulag.	Durchgangslager
FHQu.	Führerhauptquartier
Fl.	Flieger(-Korps usw.)
Flak	Flieger-Abwehrkanone
GFP	Geheime Feldpolizei (deutsche)
GKA	Genfer Kriegsgefangenenabkommen von 1929
GPU (OGPU)	Sowjetische Politische Polizei (1922–1934)
Gen Qu.	Generalquartiermeister
Gen z.b.V.	General zur besonderen Verwendung
HGr.	Heeresgruppe
HLKO	Haager Landkriegsordnung von 1907
HQu.	Hauptquartier
H.S.In.	Heeres-Sanitätsinspekteur
i.A.	im Auftrag
Ia	Erster Generalstabsoffizier (Leiter der taktischen Führungsabteilung)
Ic	Dritter Generalstabsoffizier (Feindbild und Abwehr)
Ic/AO	Abwehroffizier in der Abteilung Ic
ID	Infanteriedivision
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMT	Internationales Militärtribunal (Nürnberg)
Kdo	Kommando
KTB	Kriegstagebuch
Lkw	Lastkraftwagen
Lw.	Luftwaffe
MG	Maschinengewehr
mot.	motorisiert
NKWD	Sowjetische Politische Polizei (Nachfolgestelle zur OGPU seit 1934)
NO	Nazi-Organisationen (Nürnberg Dokumentenreihe)
NOKW	Nazi-Oberkommando der Wehrmacht (Nürnberg Dokumentenreihe)
OB	Oberbefehlshaber
ObdH	Oberbefehlshaber des Heeres
ObdL	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
ObdM	Oberbefehlshaber der Marine
Oflag	(Kriegsgefangenen-)Offizierslager
OKH	Oberkommando des Heeres
OKL	Oberkommando der Luftwaffe
OKM	Oberkommando der Marine

OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OQu.	Oberquartiermeister
OT	Organisation Todt
Pi	Pioniere
PK	Propaganda-Kompanie
PS	Nürnberg Dokumentenreihe
PzDiv.	Panzerdivision
PzGr(en).	Panzergrenadier
PzGr.	Panzergruppe
Qu	Quartiermeister(abteilung)
Qu 2	Der für das Kriegsgefangenenwesen zuständige Sachbearbeiter bei den OQu. der AOKs
RAF	Royal Air Force (kgl. brit. Luftwaffe)
RAM	Reichsaußenminister
RdL	Reichsminister der Luftfahrt
Res.	Reserve
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rgt.	Regiment
RHL	Rechtshilfeliste
RJM	Reichsjustizminister
San.	Sanitätswesen
Schützen-Division	Russische Bezeichnung für eine Einheit, die etwa einer deutschen Infanterie-Division entsprach
SD	Sicherheitsdienst
Skl	Seekriegsleitung
Stalag	Kriegsgefangenen-Mannschaftslager
SS	Schutzstaffel der NSDAP
TB	Tätigkeitsbericht
Uffz.	Unteroffizier
VAA	Vertreter des Auswärtigen Amtes (bei Heeresgruppen und AOKs)
VO	Verordnung
WASt	Wehrmachtauskunftsstelle
WFSt	Wehrmachtführungsstab (ab 8.8.1940) im OKW
WPr.	Abteilung Wehrmachtpropaganda im OKW
WR	Wehrmachtrechtsabteilung
WR(U)	Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts
WUSt	Wehrmacht-Untersuchungsstelle
z.b.V.	zur besonderen Verwendung

Abkürzungen der Archive und Bestände

BA	Bundesarchiv – Koblenz
BA–MA	Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg
BA–ZN	Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle, Kornelimünster
BB	Bundesarchiv – Bern
Friedenspalast (IMT)	Akten des IMT-Nürnberg, Laternser: OKW-Verteidigung, im Friedenspalast, Den Haag.
H	Heer, u.a. Bestand der Heeressanitätsinspektion (H20) und Fremde Heere Ost (H3) im BA–MA
NA	National Archives, Washington
PA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn
PH	Preußen-Heer, insbesondere Akten der Militäruntersuchungsstelle im Preußischen Kriegsministerium im Ersten Weltkrieg
PRO	Public Record Office, London
RM	Reichs-Marine, Bestand im BA–MA und BA–ZN
RW	Reichs-Wehrmacht, Bestand im BA–MA
v.	vorläufige Signatur
VR/KR	Völkerrecht/Kriegsrecht, Bestand im PA

Die Ortsnamen und Militärbezeichnungen sind so wiedergegeben, wie sie in den Akten selber vorkommen. Personennamen werden öfter nur mit den Initialen bezeichnet, wenn die Betroffenen nicht namentlich genannt werden möchten oder in den osteuropäischen Staaten leben, es sei denn, daß die Namen bereits in anderen Publikationen erwähnt wurden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Unveröffentlichte Quellen

I. Bestände des Bundesarchivs/Militärarchiv, Freiburg i.Br.

a) Erster Weltkrieg
Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts im Preußischen Kriegsministerium PH 2/25–35.

b) Zweiter Weltkrieg

1. Oberkommando der Wehrmacht
   a) Wehrmacht Rechtsabteilung: Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts
   RW 2/v. 15–241.
   b) OKW/Amt »Ausland-Abwehr«
   RW 5/v. 3, 28, 333, 506.
   c) Wehrmachtführungsstab
   RW 4/v. 268, 296, 298, 299, 318, 319, 320, 619, 709, 765
   d) Führungsstäbe des OKW (1945 u.a. Demobilmachung)
   OKW 12, 17, 49, 962, 1895, 2009, 2035, 2039, 2123, RW 44.
2. Oberkommando des Heeres
   a) OKH/GenStdH/ Abt. Fremde Heere Ost
   H3/493, 579.1, 657, 663, 665, 682, 690, 1177, 1231
   b) Heeressanitätsinspektion
   H 20/287, 287/1, 288, 290, 293, 496.
3. Heer
   a) Armeeoberkommando
   AOK 6/15623/1, 15623/13 Teil 1, 15623/14.
   AOK 11/RH 20/XI/348.
   AOK 17/14499/54, 14499/57.
   b) Armeekorps
   Tätigkeitsbericht der Abteilung Ic beim Armeeoberkommando 17, in XXXXIX. (Geb.) A.K. Bd. 18253/1, 18253/3, 18253/4a, 18253/4b.
   Abteilung Ic beim Armeeoberkommando 6, in XXX. A.K. Bd. 17749/2.
   c) Divisionen
   170 Inf.Div., Bd. 20308: Kriegstagebuch Ia (Januar 1942) Bd. 15466/1 – Anlagen zum KTB Ia 7.–18. Januar 1942.
4. Oberkommando der Kriegsmarine
   a) KTB »Erich Giese« 1940, M-896/74243.
   b) »Narvik« file, RM 54/40.
   c) KTB der 7. Sicherungsdivision RM 67/v.M./1021/81157–81158.
   d) KTB des Marinekommandos Italien RM 36 v.M./635/45012, S. 1033ff.; RM 36 v.M/635/45013, S. 1053f.
   e) KTB der Seekriegsleitung Teil C VIII (Völker- und Seekriegsrecht) vorläufige Archivsignatur: RM 7/188.
   f) 1. Seekriegsleitung I i (Völkerrecht), Lazarettschiffe 1943–45, RM 7/v. Case 726–727.

II. Bestände des Bundesarchivs, Koblenz

a) Ost-Dokumentation:
Ost-Dok. 2 Nr. 8, Ost-Dok. 2 Nr. 21, Nr. 22, Ost-Dok. 7.

b) Reichsjustizministerium, R 22/2913, 2914.

III. Bestände der Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle, Kornelimünster

a) Personalakte Goldsche: H 2–8242.
Personalakte Schöne: H 2–8255.

b) Feldurteile: RHL 3/43, RM 34–C 48061, RM 45 West-G, RM 45 Nord-G, Südost-G, Norwegen-G.

IV. Bestände des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes, Bonn

a) Völkerrecht/Kriegsrecht 12
(Kriegsgefangenenabkommen) Band 1, 2.
VR/KR 22 (Verletzungen des Völkerrechts im Kriege)
Allgemeines Band 1–6.
England Band 2–4.
Frankreich Band 1–2.
Rußland Band 1–3.
VR/KR 26 Nr. 5 (Strafverfahren gegen Kriegsgefangene in Deutschland)
VR/KR 26 Nr. 13b (Erschießungen).
VR/KR 27 Nr. 13b (Lagerzwischenfälle).
VR/KR 27 Nr. 23 (Mißhandlungen).

b) Kult. pol.
36, 40, 41, 45, 49, 50, 51, 54, 60, 96, 99, 111, 112, 115, 120, 121, 123, 125, 126, 127, 132, 133, 134, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 149, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 174.

c) Deutsche Gesandtschaft, Bern, Schutzmacht Abteilung, Aktengruppe Bern, Lazarettschiffe, Bd. Deutschland 7.

d) V-Stelle, Bf. 1.

e) Feindpropaganda, Bd. 7.10.40 – 19.1.43.

f) Handakte v. Etzdorf, Bd. 1, 2, 3.

g) IKRK Berichte.

h) Inland II g, Bd. 22, 29, 431.

i) Vertreter des A.A. beim R-kom. Ukraine, Bd. 4.

V. Bestände der Niedersächsischen Staatsbibliothek, Göttingen

a) Nürnberger-Prozeßakten:
Serien C, D, NO, NOKW, PS.

b) Protokoll des Einsatzgruppenprozesses (Fall 9, Ms. vervielf.) dt., bzw. engl.

c) Protokoll des OKW-Prozesses (Fall 12, Ms. vervielf.) dt., bzw. engl.

d) Denkschriften der Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts, u.a.
Belgien, Löwen 1915.
Denkschrift über den belgischen Volkskrieg, 1917.
Denkschrift über den Mißbrauch feindlicher Lazarettschiffe, 1916.

VI. Bestände des Instituts für Zeitgeschichte, München

Mikrofilme MA 10(4), MA 208, MA 538, MA 646, MA 847.
Privatdruck: Memoiren von Christian Freiherr von Hammerstein, »Mein Leben« ED 84.

VII. Bestände im Archiv der Marine-Offiziers-Vereinigung, Bad Godesberg

Nachlaß des Marineoberstabsrichters Helmut Sieber u. a. Feldurteile von Marine- und Heeresgerichten.
Verteidigungsunterlagen vom Nürnberger Prozeß und vom Prozeß gegen Kpt.lt. Heinz Eck (»Peleus-Prozeß«).

Ausländische Archive

VIII. Bestände des Bundesarchivs, Bern, Akten des Eidgenössischen Politischen Departements, Abteilung Fremde Interessen

a) Bern 2021 (b) Classeur 21, 22.
b) Bern 2021 (c) Classeur 32, 39, 45, 50, 51, 66, 69, 88, 92, 93.
c) Bern 2021 (e) Classeur 11, 37.
d) 2200 Berlin 3, Classeur 4, 14 bis, 65.
e) 2200 London 55, Classeur 11, 14.
f) 2200 Washington 15, Classeur 11.

IX. Bestände des Friedenspalastes, Den Haag

Originaldokumente des Internationalen Gerichtshofes, Nürnberg. (Archives of the Nuremberg International Military Tribunal as entrusted to the Court pursuant of a decision of that Tribunal dated 1 st October 1946) Eidesstattliche Erklärungen zur OKW-Verteidigung durch Dr. Laternser: 501, 507, 509, 712, 1204, 1207, 1490, 1601, 1601b, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1608, 1611, 1612, 1612a, 1613, 1619, 1683, 1690, 1693, 3100, 3101.

X. Bestände im Public Record Office, London

a) Foreign Office:
FO 371/24423, Dok. C 6639, C 11978
FO 371/26755 Dok. C 7890
FO 371/26756 Dok. C 8191
FO 371/26758
FO 371/28885, Dok. W 8788, W 8789, W 8791, W 9613
FO 371/28886, Dok. W 11959
FO 371/28887
FO 371/29487 Dok. N 3823
FO 371/30915 Dok. C 3827
FO 371/30921, Dok. C 10825
FO 371/34380, Dok. C 14890, C 15135, C 14742, 15145
FO 371/34572, Dok. C 4828, C 4891, C 4897, C 4908, C 4909, C 4910
FO 371/34575
FO 371/34577, Dok. C 5947, C 6160, C 6161
FO 371/36546, Dok. W 7932, W 7933, W 7934, W 8521
FO 371/36547, W 11347, W 12851
FO 371/37008, Dok. N 7517, N 4189, N 5009, N 6627, N 7702
FO 371/39083, Dok. C 147, A 3
FO 371/43002, Dok. W 15894, W 15817, W 15841, W 15893, W 16380,

W 16405, W 16435, W 16617
FO 371/43003, Dok. W 16667, W 16698, W 18228, W 16828
FO 371/42995, Dok. W 17037, W 16770
FO 371/48834, Dok. N 16482
FO 371/50526, 50566
FO 371/50572, Dok. W 3970, W 4052.

b) Admiralty:
ADM 1 Bd. 16012, Bd. 16183, Dok. W 16690, Bd. 18500, Bd. 18926, Dok. N. I. 6475, ADM 199, Bd. 140, 144, 414, 473, 807, 1151, 1197.

c) Air Ministry:
AIR 8/827, AIR 8/1358, AIR 22/81. AIR 23/820, 1601.
Ministry of Information:

d) INF 1/678.

e) Cabinet Papers:
CAB 66/36, W.P. (43) 175.

XI. Bestände der National Archives, Washington

a) Modern Military Branch:
Microfilm Publication T–77, Rolls R 1458–R 1498,

b) Diplomatic Branch: Protecting Power (Switzerland) U.S. interests: 703.5462 German interests: 705.6254

c) Record Group 59:
711.62114/1–145.
711.62114/1–445.
711.62114/504, 479, 387.
711.62114/4–445, 1–2545, 1–2645, 3–2145, 1–1045.
711.62114/6–2945.
711.62114/12–144.
711.62114/12–244.
711.62114/12–1344, 12–1444.
711.62114/12–224, 12/2244.
711.62114/535.
711.62114/2–345.
711.62114/2–3.
740.0011 E.W./1–2645.
740.0016 E.W./1939/566, 1939/1353, 1939/406, 1939/392, 1939/415, 1939/1380, 1939/1257.
740.00116 E.W./1–2245, 2–2245, 2–2545, 2–1645, 4–945, 4–2745, 4–2445.
868.857/70.

d) Record Group 159, Office of the Inspector General.

e) Record Group 331, Records of Allied Operational and Occupation Headquarters, WW II, SHAEF G–1 Division, 383.6/3–16, 383.6/10 Special Investigation re German Prisoners of War.

f) Record Group 332, Records of US Theater of War, WW II, Ent. Admin. File ETOUSA, Operations History of the Advance Section Communications Zone, Box 174.

g) Record Group 338, U.S. Army Commands, 1942–1945.

h) Record Group 389, Records of Office of Provost Marshal General, 330.14 Gen P/W 4, Complaints alleging violation of Geneva Convention by American troops in E. T. O.
i) OMGUS files, Advance Section Communications Zone, Operational history, ETOUSA/ADSEC, CCPWE Nr. 16.

XII. Bestände im Department of the Army, Office of the Judge Advocate General, Washington D.C.

8–3.5 AA European Theater, United States Forces. Office of the Judge Advocate General. History Branch Office of the Judge Advocate General with the United States Forces European Theater 18 July 1942–1 November 1945. Joint Authors 1945. 2 vols. 617 p. text and appendices, Mimeo.
4–2 DA A History of the War Crimes Office, 25 September 1944–30 June 1945. Typescript.
4–2 CA History of Military Training, Judge Advocate General's Department to June 1945 and Supplement to December 1945. 1945. Typescript 99 pp.
4–2 BA Military Justice, 1 July 1940 to 31 December 1945. Typescript, 79 pp.
4–2 AA A History of the Judge Advocate General's Department, Legal Work of the War Department 1 July 1940–31 Dec. 1945. Typescript, 408 pp.

B. Gedruckte Quellen und Literatur

Abkommen: *siehe Genfer Abkommen.*

Absolon, Rudolf: *Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse,* Kornelimünster 1958.

ders.: *Die Wehrmacht im Dritten Reich. Aufbau, Gliederung, Recht, Verwaltung,* Boppard 1968.

Abwehr von Angriffen auf Richter und Staatsanwälte, DRiZ 1964, S. 213ff.

Ahlbrecht, A.: »War Reprisals in the War Crimes Trials and the Geneva Conventions« in: *American Journal of International Law,* Bd. 47 (1953), S. 590ff.

Akten zur deutschen auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D, 1937–1941, Bd. XIII, 1: *Die Kriegsjahre, 23. Juni bis 14. Sept. 41,* Göttingen 1970. Bd. XIII, 2: *Die Kriegsjahre, 15. Sept. bis 11. Dez. 41,* Göttingen 1970.

Akten zur deutschen auswärtigen Politik, 1918–1945, Serie E, 1941–1945, Bd. I: *12. Dez. 1941 bis 28. Febr. 1942,* Göttingen 1969.

Albrecht, A. R.: *War reprisals in the war crimes trials and in the Geneva Conventions of 1949,* AJIL 1953, S. 590ff.

American Journal of International Law, Bd. 10, Suppl. 1 (1916) S. 79ff.; Bd. 16 (1922), S. 674ff.

Amtliches Material zum Massenmord von Katyn. Im Auftr. des Auswärtigen Amtes aufgrund urkundl. Beweismaterials zsgest., bearb. Berlin 1943.

Amtliches Material zum Massenmord von Winniza im Auftrag des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete, Berlin 1944.

Amtliches Weißbuch über die Kriegsverbrecherprozesse. Reichstagsdrucksache. I. Wahlperiode 1920/1924. Nr. 2584, S. 2542ff.

Der anglo-amerikanische Bombenkrieg. Tatsachen und Stimmen. Materialsammlung. Auswärtiges Amt, Berlin 1944.

Angriffe auf die Justiz, DRiZ 1959, S. 123.

Angriffe auf die Justiz, DRiZ 1959, S. 157.

Angriffe auf die Justiz, DRiZ 1959, S. 216.

Angriffe auf die Richterschaft, DRiZ 1959, S. 97.

Ansel, Walter: *Hitler and the Middle Sea,* Durham 1972.

Armstrong, J. A.: *Soviet Partisans in World War II,* Madison 1964.

ders.: *Ukrainian Nationalism,* New York 1955.

Arndt, Adolf: Heilsames Recht (die Einsatzgruppen-Prozesse), in *Neue Juristische Wochenschrift 1964,* S. 1210ff.

Arntz, Helmut: Die Menschenverluste der beiden Weltkriege, in: *Universitas 8* (1953), S. 703–708.

Artzt, H.: Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen. In: A. Rückerl (Hrsg.), *NS-Prozesse,* Karlsruhe 1971.

Aurich, Peter: *Der Deutsch-Polnische September 1939,* München 1969.

Bader, Karl: Die deutsche Justiz in Selbstzeugnis, in: *Juristenzeitung 1960,* S. 3ff.

Bailey, Sydney: *Prohibitions and Restraints in War,* Oxford 1972.

Baird, J. W.: *The Mythical World of Nazi War Propaganda 1939–1945,* Minneapolis 1974.

Becker, W.G.: *Der richterliche Widerstand.* SJZ 1947, Sp. 480.
Brauns, Peter: *Der Kriegsbrauch als völkerrechtliche Haftungsgrundlage,* Göttingen 1956.
ders.: *Zur Perversion der Strafjustiz im III. Reich.* Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1958, S. 390.
Balfour, Michael und Frisby, Julian: *Helmuth James von Moltke 1907–1945. Anwalt der Zukunft,* ins Dt. übertr. und bearb. v. Freya von Moltke, Stuttgart 1975.
Bauer, Fritz: *Die Kriegsverbrecher vor Gericht.* Zürich 1945.
Baumann, Hans: *Die 35. Infanterie-Division im 2. Weltkrieg 1939–1945. Die Geschichte einer einsatzbereiten, standhaften und anspruchslosen bad.-württ. Infanterie-Division,* Karlsruhe 1953.
Baumgart, Winfried: *Zur Ansprache Hitlers vor den Führern der Wehrmacht am 22. August 1939.* Eine quellenkritische Untersuchung, VfZ 16 (1968), S. 120–149 und VfZ 19 (1971), S. 294–304.
Baxter, Richard: The Cambridge Conference on the Revision of the Law of War in *American Journal of International Law,* Bd. 47 (1953), S. 702ff.
Becker, W.G.: *Der richterliche Widerstand,* SJZ 1947, Sp. 480.
Bell, Johannes (Hrsg.): *Völkerrecht im Weltkrieg,* Bd. 1–4, Berlin 1927.
Berber, Friedrich: *Lehrbuch des Völkerrechts,* München 1969.
ders.: Some Thoughts on the Laws of War and the Punishment of War Crimes, in M.K. Nawaz (Hrsg.) *Essays on International Law in Honour of Krishna Rao,* Leyden 1976.
Berghahn, Volker R.: *NSDAP und »geistige Führung« der Wehrmacht 1939–1943,* VfZ 17 (1969), S. 17–71.
ders.: *Wehrmacht und Nationalsozialismus,* NPL 15 (1970), S. 44–52.
Bertschy, Ruth: *Die Schutzmacht im Völkerrecht,* Freiburg i.d.Schw. 1952.
Besymenski, Lew: *Sonderakte Barbarossa. Dokumentarbericht zur Vorgeschichte des deutschen Überfalls auf die Sowjetunion – aus sowjetischer Sicht,* Stuttgart 1968.
Betz, Herman Dieter: *Das OKW und seine Haltung zum Landkriegsvölkerrecht im Zweiten Weltkrieg,* Diss. jur. Würzburg 1970.
Block, Just: *Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des Zweiten Weltkrieges,* Diss. jur. Würzburg 1967.
Boberach, Heinz (Hrsg.): *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtspflege 1942–1944,* Boppard 1976.
Böhme, Kurt W.: Absicht oder Notstand? (Beiheft *Zur Geschichte der Kriegsgefangenen),* als Manuskript gedr. v. Suchdienst des DRK, o.O. (Bonn) 1963.
ders.: Die deutschen Kriegsgefangenen in sowjetischer Hand. Eine Bilanz *(Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges,* hrsg. v. Erich Maschke u.a., Bd. 7), München 1966.
ders.: *Gesucht wird,* München 1965.
Boelcke, Willi A. (Hrsg.): *Wollt Ihr den totalen Krieg? Die geheimen Goebbels-Konferenzen 1939–1943,* München (dtv) 1969.
Bösch, Herrmann: *Heeresrichter Karl Sack im Widerstand,* München 1967.
Bollmus, Reinhard: Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Studien zum Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem *(Studien zur Zeitgeschichte I),* Stuttgart 1970.
Bolschewistische Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit. Dokumente zsgest. vom Auswärtigen Amt. Bd. 1.2.3. Berlin 1941/42/43.
Bosch, William (Hrsg.): *Judgement on Nuremberg, American Attitudes Toward the Major German War-Crime Trials,* Chapel Hill, 1970.

Boveri, Margaret: *Tage des Überlebens,* München 1968.
Bräutigam, Otto: *So hat es sich zugetragen. Ein Leben als Soldat und Diplomat,* Würzburg 1968.
Bracher, Karl-Dietrich: *Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus,* Köln 1969.
Brauns, Peter: *Der Kriegsbrauch als völkerrechtliche Haftungsgrundlage,* Göttingen 1956.
Bretton, Philippe: *Le Droit de la Guerre,* Paris 1970.
Broszat, Martin: *Hitler und die Genesis der »Endlösung«. Aus Anlaß der Thesen von David Irving,* VfZ 25 (1977), S. 739–775.
ders.: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, in: *Anatomie des SS-Staates,* Bd. 2, München (dtv) 1967, S. 9–133.
ders.: *Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945,* Frankfurt (Fischer TB) 1965.
ders.: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, in: dtv, *Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts 9,* München 1969.
ders.: *Zur Perversion der Strafjustiz im III. Reich.* Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1958, S. 390.
Bryce, Lord James, *Report of the Committee on Alleged German Outrages,* London 1915.
Buchbender, Ortwin: *Das tönende Erz. Deutsche Propaganda gegen die Rote Armee im Zweiten Weltkrieg,* Stuttgart 1978.
ders. und H. Schuh: *Heil Beil! Propaganda im Zweiten Weltkrieg.* Stuttgart 1974.
Bucher, Rudolf: *Zwischen Verrat und Menschlichkeit. Erlebnisse eines Schweizer Arztes an der deutsch-russischen Front 1941/42,* Frauenfeld 1967.
Buchheim, Hans: Befehl und Gehorsam, in: *Anatomie des SS-Staates,* Bd. 1, S. 213–318.
Buchheit, Gert: *Ludwig Beck. Ein preußischer General,* München 1964.
Buckley, Christopfer: *Greece and Crete,* London 1952.
Busch, Fritz Otto: Kommodore Bonte und seine Zerstörer, in: *Die Kriegsmarine,* 20. Mai 1940, S. 6ff.
Buxa, Werner: *Weg und Schicksal der II. Infanterie-Division,* Kiel 1952.

Cameron, John (Hrsg.): *Peleus Trial,* London 1948.
Carell, Paul, (d. i. Paul Karl Schmidt): *Unternehmen Barbarossa. Der Marsch nach Rußland,* Berlin 1963.
Clark, Alan: *The Fall of Crete,* London 1962.
Conquest, Robert: *Stalins Völkermord,* Wien 1974.
Conze, Werner: *Die Geschichte der 291. Infanterie-Division 1940–1945,* Bad Nauheim 1953.
ders.: Das deutsch-russische Verhältnis im Wandel der modernen Welt, in: *Die deutsche Frage in der Welt,* 4, Göttingen 1967.

Dahm, Georg: *Zur Problematik des Völkerstrafrechts,* Göttingen 1956.
Dahms, Hellmuth Günther: *Geschichte des Zweiten Weltkrieges,* Tübingen 1965.
Dallin, Alexander: *Deutsche Herrschaft in Rußland 1941–1945. Eine Studie über Besatzungspolitik,* Düsseldorf 1958.
van Dam, H.G. und Ralph Giordano: *KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Dokumente aus den Prozessen gegen Sommer (KZ Buchenwald), Sorge, Schubert (KZ Sachsenhausen), Unkelbach (Ghetto in Tschenstochau),* Frankfurt 1967.

Datner, Szymon: *Crimes against POWs. Responsibility of the Wehrmacht,* Warschau 1964.
Datner, Szymon, Gumkowski, Janusz und Lesczynski, Kazimierz: *War Crimes in Poland. Genocide 1939–1945,* Warschau – Posen 1962.
Davin, Daniel: *Crete.* Wellington N.Z. 1953.
Dejong, Louis: *Die deutsche Fünfte Kolonne im Zweiten Weltkrieg,* Stuttgart 1959.
Deutsche Greuel in Rußland, Gerichtstag in Charkow, Wien o.J. (1945).
Der deutsche Imperialismus und der Zweite Weltkrieg. Hrsg. von der Kommission der Historiker der DDR und der UdSSR. 3 Bde., Berlin (Ost) 1960–1962.
Deutsche Informationsstelle: *Die Rechtsbrüche der Weltdemokratien 1914–1918,* 5 Bd., Werner Schaeffer: Krieg gegen Frauen und Kinder, Arthur Fink: Britische »Humanität« gegen Wehrlose, Arthur Fink: Kolonialkriegsmethoden in Europa, Werner Friedrich: Die Piraten des Weltkrieges, Gerhard Sachs: Deutsche als Freiwild, Stuttgart 1940.
Deutsche Justiz, 1939, S. 1611; 1934, S. 133.
Die deutsche Kriegführung und das Völkerrecht, herausgegeben vom Kriegsministerium, Berlin 1919.
Deutschland im Zweiten Weltkrieg, Bd. 2: Vom Überfall auf die Sowjetunion bis zur sowjetischen Gegenoffensive bei Stalingrad (Juni 1941 bis November 1942), von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Karl Drechsler, Köln 1975.
Dickens, Peter: *Brennpunkt Erzhafen Narvik,* Stuttgart 1975.
Documents on British Foreign Policy 1919–1939, First Series, Bd. II, IX, London 1960.
Dokumente britischer Barbarei. Die brit. Kriegführung in den Niederlanden, Belgien und Frankreich im Mai–Juni 1940. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes aufgrund urkundl. Beweismaterials zsgest. u. hrsg. von der Deutschen Informationsstelle, Berlin 1941.
Dokumente britisch-französischer Grausamkeit. Die britische und französische Kriegführung in den Niederlanden, Belgien und Nordfrankreich im Mai 1940. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes aufgrund urkundl. Beweismaterials zsgest., bearb. u. hrsg. von der Deutschen Informationsstelle, Berlin 1940.
Dokumente polnischer Grausamkeit. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes aufgrund urkundl. Beweismaterials zsgest., bearb. u. hrsg. von der Deutschen Informationsstelle, Berlin 1940.
Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung, Berlin 1943.
Dombrowski, H.: *Kriegsstrafrecht,* Berlin 1942.
Dönitz, Karl: *Zehn Jahre und zwanzig Tage,* Frankfurt/M. 1967.
Downey, W. G.: The Law of War and Military Necessity in: *American Journal of International Law,* Bd. 47 (1953) S. 251–262.
Draper, G.I.A.D.: *The Red Cross Conventions,* London 1958.
Duhr, P.: *Der Lügengeist im Völkergericht,* München 1915.
Dunant, Henri: *Un Souvenir de Solférino,* Genf 1862.
Dwinger, Edwin Erich: *Der Tod in Polen,* Jena 1940.

Entscheidungen des Reichskriegsgerichts und des Wehrmachtdienststrafhofs, 2. Band, 2. Heft, Berlin 1942.
Erdmann, Karl Dietrich: Die Zeit der Weltkriege, in: Bruno Gebhard, *Handbuch der deutschen Geschichte,* 9. Aufl., hrsg. v. Herbert Grundmann, Bd. 4, 2. Teilbd., Stuttgart 1976.

Erickson, J.: *The Soviet High Command. A Military Political History 1918–1941,* London 1962.
Esser, Heinz, Lamsdorf: *Dokumentation über ein polnisches Vernichtungslager,* Bonn 1971.

Falk, R. A., Kolko, G. and Lifton, R. J. (Hrsg.): *Crimes of war. A legal, political-documentary and psychological inquiry into the responsibility of leaders, citizens, and soldiers for criminal acts of war.* New York 1971.
Fall 12: Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Berlin (Ost) 1960.
Fall Barbarossa. Dokumente zur Vorbereitung der faschistischen Wehrmacht auf die Aggression gegen die Sowjetunion (1940/41), ausgewählt u. eingeleitet v. Erhard Moritz, Berlin (Ost) 1970.
Fest, Joachim C.: *Das Gesicht des Dritten Reiches. Profile einer totalitären Herrschaft,* Berlin (Ullstein TB) 1969.
Fischer, G.: *Soviet Opposition to Stalin. A Case Study in World War II,* Cambridge/Mass. 1952.
Fitzgibbon, L.: *Unpitied and Unknown,* London 1975.
Fleischhacker, Hedwig: Die deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion. Der Faktor Hunger *(Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges 3),* München 1965.
Foreign Relations of the United States, 1915, Supplement, S. 527ff.
Foreign Relations of the United States, 1916, Supplement 1, S. 79ff.
Frey, Hans: *Die disziplinarische und gerichtliche Bestrafung von Kriegsgefangenen,* Wien 1948.
Friedmann, Leon: *The Law of War,* Bd. 1–2, New York 1972.
Forwick, Helmuth: *Zur Behandlung alliierter Kriegsgefangener im Zweiten Weltkrieg. Anweisung des Oberkommandos der Wehrmacht über Besuche ausländischer Kommissionen in Kriegsgefangenenlagern,* Militärgeschichtliche Mitteilungen 2/1967, S. 119–134.

Garthoff, R. I.: *Die Sowjetarmee. Wesen und Lehre,* Köln 1955.
Gehlen, R.: *Der Dienst. Erinnerungen 1942–1971,* Mainz 1971.
Genfer Abkommen: Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27.7.1929.
Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde.
Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See.
Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen.
Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.
von Gersdorff, R. Chr.: *Soldat im Untergang,* Frankfurt 1977.
Geschichte des Großen Vaterländischen Krieges der Sowjetunion, 1941–1945. 6 Bd. Hersg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU, Berlin (Ost) 1962–1968.
Glueck, Sheldon: *The Nuremberg Trial and Aggressive War,* New York 1946.
Görlitz, Walter (Hrsg.): *Generalfeldmarschall Keitel – Verbrecher oder Offizier? Erinnerungen, Briefe und Dokumente des Chef OKW,* Göttingen 1961.
Goebbels, Joseph: *Tagebücher aus den Jahren 1942–1943.* Mit anderen Dokumenten hrsg. von Louis P. Lochner, Zürich 1948.
dies.: *Tagebücher 1945. Die letzten Aufzeichnungen.* Hamburg 1977.

Göttinger Arbeitskreis: *Dokumente der Menschlichkeit,* Würzburg 1960.
Golovine, Nicholas: *The Russian Army in the World War,* New Haven 1931.
Graßhoff, Richard: *Belgiens Schuld,* Berlin 1915.
Grau, Karl-Friedrich: *Schlesisches Inferno,* Stuttgart 1966.
Greenspan, M.: *The Modern Law of Land Warfare,* Berkeley, 1959.
Greil, Lothar: *Die Wahrheit über Malmedy.* München 1958.
Gribbohm, Günter: Wehrmachtjustiz zwischen Hitler und Heer, in: *Deutsche Richterzeitung,* Mai 1972, S. 157ff.
ders.: Wehrmachtjustiz im Konflikt, in: *Deutsche Richterzeitung,* Februar 1973, S. 53ff.
Grigorenko, P.: *Der sowjetische Zusammenbruch 1941,* Frankfurt/M. 1969.
Grivas: *Partisanenkrieg heute,* München 1964.
Groppe, Theodor: *Ein Kampf um Recht und Sitte,* Trier 1959.
Groscurth, Helmuth: Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938–1940. Mit weiteren Dokumenten zur Militäropposition gegen Hitler *(Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 19)* hrsg. v. Helmut Krausnick und Harold C. Deutsch unter Mitarbeit von Hildegard v. Kotze, Stuttgart 1970.
Gruchmann, Lothar: Nationalsozialistische Großraumordnung. Die Konstruktion einer »deutschen Monroe-Doktrin« *(Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 4),* Stuttgart 1962.
ders.: Der Zweite Weltkrieg. Kriegführung und Politik (dtv: *Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts 10),* München 1967.
ders.: Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* Bd. 26 (1978), S. 433ff.
Guderian, Heinz: *Erinnerungen eines Soldaten,* Heidelberg 1951.

Halder, Franz: *Kriegstagebuch. Tägliche Aufzeichnungen des Chefs des Generalstabes des Heeres 1939–1942.* 3 Bde., hrsg. v. Arbeitskreis für Wehrforschung, bearb. v. Hans-Adolf Jacobsen in Verbindung mit Alfred Philippi, Stuttgart 1962–64.
Hammerstein, Christian Freiherr von: *Mein Leben,* Privatdruck im Institut für Zeitgeschichte, München, o. J.
Hankey, Lord: *Politics, Trials and Errors,* Oxford 1950.
Hartl, Hans und Marx, Werner: *50 Jahre sowjetische Deutschlandpolitik,* Boppard 1967.
Hartleben, Hans: Die organisierte Entwicklung des Heeres-Sanitätswesens von 1930–43, in: *Wehrmedizin,* 1977/1, S. 62.
von Hassell, Ulrich: *Vom Andern Deutschland. Aus den nachgelassenen Tagebüchern 1938–1944,* Frankfurt (Fischer TB) 1964.
Heeresverordnungsblatt, 1939, Teil C, Blatt 26, S. 310, Nr. 852.
Heiber, Helmut: *Der Generalplan Ost,* VfZ 6(1958), S. 281–325.
ders. (Hrsg.): *Lagebesprechungen im Führerhauptquartier, Protokollfragmente aus Hitlers militärischen Konferenzen 1942–1945,* München (dtv) 1963.
Henkys, Reinhard: *Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen,* Stuttgart, 2. Aufl. 1965.
von Hentig, W. O.: *Mein Leben eine Dienstreise,* Göttingen – Zürich 1962.
Hesse, Erich: Der sowjetische Partisanenkrieg 1941–1944 im Spiegel deutscher Kampfanweisungen und Befehle *(Studien und Dokumente zur Geschichte des Zweiten Weltkrieges 9),* Göttingen 1969.
Heusinger, Adolf: *Befehl im Widerstreit. Schicksalsstunden der deutschen Armee 1923–1945,* Tübingen 1950L

Heysing, G.: Die PK als Lehrmeister, *Die Wildente,* 10. August 1955, S. 26–31.
ders.: Die PK als Führungstruppe, *Die Wildente,* 15. Mai 1957, S. 20–22.
ders.: Propagandatruppen eine deutsche Erfindung, *Die Wildente,* 26. Dezember 1963, S. 36–40.
ders.: Schwert und Feder. Die Berichterstaffel z. b. V. ObdH., *Die Wildente,* 26. Dezember 1963, S. 54–67.
Higgins, Margarite: *News is a singular Thing,* New York 1955.
Hilberg, Raul: *The Destruction of the European Jews,* Chicago 1961.
Hildebrand, Klaus: *Deutsche Außenpolitik 1933–1945. Kalkül oder Dogma?,* Stuttgart 1971.
Hillgruber, Andreas: *Die »Endlösung« und das deutsche Ostimperium als Kernstück des rassenideologischen Programms des Nationalsozialismus,* VfZ 20 (1972), S. 133–153.
ders.: In der Sicht des kritischen Historikers, in: *Nie außer Dienst. Zum 80. Geburtstag von Generalfeldmarschall von Manstein,* Köln 1967, S. 65–83.
ders.: *Hitlers Strategie. Politik und Kriegführung 1940–1941,* Frankfurt 1965.
ders.: *Kontinuität und Diskontinuität in der deutschen Außenpolitik von Bismarck bis Hitler,* Düsseldorf 1969.
ders., (Hrsg.): *Staatsmänner und Diplomaten bei Hitler. Vertrauliche Aufzeichnungen über Unterredungen mit Vertretern des Auslandes.* Bd. I 1939–1941, Frankfurt 1967; Bd. II 1942–1944, Frankfurt 1970.
ders., und Gerhard Hümmelchen: *Chronik des Zweiten Weltkrieges,* Frankfurt 1966.
History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War, London 1948.
Höhne, Heinz: *Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS,* 2 Bde., Frankfurt (Fischer TB) 1969.
Hoffmann, Gerhard: *Strafrechtliche Verantwortung im Völkerrecht,* Frankfurt a. M. 1962.
Hoffmann, Peter: *Widerstand, Staatsstreich, Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler,* München 1969.
Hubatsch, Walther (Hrsg.): *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. Dokumente aus dem Oberkommando der Wehrmacht,* Frankfurt 1962.
ders.: *61. Infanterie-Division. Kampf und Opfer deutscher Soldaten,* Kiel 1952.
Hürten, H. und Meyer, G. (Hrsg.): *Adjutant im Preußischen Kriegsministerium,* Stuttgart 1977.

Ignatow, P.: *Partisanen,* Berlin (Ost) 1958.
Ilnytzkyj, Roman: *Deutschland und die Ukraine 1934–1945,* Osteuropa-Institut, 2 Bd., München 1958.
Internationales Komitee vom Roten Kreuz: *Protocols additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949,* Genf 1977.
ders.: *Report of the International Committee of the Red Cross on its activities during the Second World War (September 1, 1939 to June 30, 1947),* Genf 1948: Bd. 1 General Activities; 2 The Central Agency for Prisoners of War; 3 Relief Activities.
ders.: *Report on General Activities,* Genf (Jahrbuch).
ders.: *Report of the Joint Relief Commission of the International Red Cross, 1941–1946,* Genf 1948.
ders.: *Inter Arma Caritas,* Genf 1947.
ders.: *Revue Internationale de la Croix Rouge,* Genf (Monatlich).

Irving, David: *The destruction of Dresden.* London 1971.

Jackson, Robert: *Grundlegende Rede, vorgetragen im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg am 21. November 1945,* Frankfurt/M. 1946.
Jacobsen, H.A.: *Der Zweite Weltkrieg. Grundzüge der Politik und Strategie in Dokumenten,* Frankfurt (Fischer TB) 1965.
Jacobsen, H.A.: *Der Zweite Weltkrieg. Grundzüge der Politik und Strategie in Dokumenten,* Frankfurt (Fischer TB) 1965.
ders.: Kommissarbefehl und Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener, in: H. Buchheim (u.a.), *Anatomie des SS-Staates,* Bd. II: Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung, Olten – Freiburg 1965, S. 163–279.
Jäckel, E.: *Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Herrschaft,* Tübingen 1969.
Jagodzinski, Zdzislaw: *The Katyn Bibliography,* als Manuskript gedruckt, London 1976.
Janner, A.: *La puissance protectrice en droit international d'après les expériences faites par la Suisse pendant la seconde guerre mondiale,* Basel 1948.
Jescheck, H.H.: *Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht,* Bonn 1952.
ders.: *Die Entwicklung des Völkerstrafrechts nach Nürnberg,* ZStrR 1957, S. 217.
Junod, Marcel: *Kämpfer beiderseits der Front,* Zürich 1947.

Kalshoven, Frits: *Belligertent Reprisals,* Leiden 1971.
ders.: *The Law of Warfare,* Leiden 1973.
Kardel, Hennecke: *Die Geschichte der 170. Infanterie-Division 1939–1945,* Bad Nauheim 1953.
Katyn Memorial Fund Committee, »Via Dolorosa«, Drawings by Stefan Starzynski, London o.D. (1975).
Kaul, Friedrich Karl: *Geschichte des Reichsgerichts,* Berlin (Ost) 1971.
Keilig, W.: *Das deutsche Heer 1939–1945. Gliederung, Einsatz, Stellenbesetzung,* 3 Bde. (Loseblatt), Bad Nauheim 1956–1970.
Kelsen, H.: *Will the Judgement in the Nuremberg Trial constitute a Precedent in International Law?* International Law Quarterly 1947, S. 153.
Kempner, R.M.W.: *My Lai und das Völkerstrafrecht,* ZRP 1970, S. 29.
ders.: *Das Dritte Reich im Kreuzverhör,* München 1969.
Klafkowski, Alfons: *The Nuremberg principles and the development of international law,* Warszawa 1966.
Klotz, L.L.: *De la Guerre à la Paix,* Paris 1924.
Knieriem, August von: *Nürnberg: Rechtliche und menschliche Probleme,* Stuttgart 1953.
Kogon, Eugen: *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager,* München 1946.
Konventionen: *siehe Genfer Abkommen, Haager Konvention von 1907, Haager Landkriegsordnung.*
Koppel, Wolfgang: Justiz im Zwielicht, als Manuskript veröffentlicht, Karlsruhe 1964.
Kosthorst, Erich: *Die Deutsche Opposition gegen Hitler zwischen Polen- und Frankreichfeldzug,* Bonn 1954.
Kotsch, Lothar: Baralong-Fall, in: Strupp-Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts,* Bd. 1, S. 157, Berlin 1960.
Kranzbühler, Otto: *Rückblick auf Nürnberg,* Hamburg 1949.
ders.: Nürnberg als Rechtsproblem, in: *Festgabe für Erich Kaufmann,* Stuttgart 1950.

Kraus, Herbert: *Gerichtstag in Nürnberg,* Hamburg 1947.
ders.: Vom Recht des Nürnberger Internationalen Militärgerichtsprozesses, in: *Festschrift für H. Jahrreiss,* Köln 1964, S. 221ff.
ders.: *Der deutsche Richter und das Völkerrecht.* Bonn 1952.
Krausnick, Helmut: *Hitler und die Morde in Polen. Ein Beitrag zum Konflikt zwischen Heer und SS um die Verwaltung der besetzten Gebiete,* VfZ 11 (1963), S. 196–209.
ders.: Judenverfolgung, in: *Anatomie des SS-Staates,* Bd. 2, München (dtv) 1967, S. 233–366.
ders.: *Kommissarbefehl und »Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa« in neuer Sicht,* VfZ 25 (1977), S. 682–738.
Kriegsministerium, *Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts: Belgien: Löwen,* Berlin 1915.
Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945, 4 Bde., hrsg. v. Percy Ernst Schramm, Andreas Hillgruber, Walter Hubatsch und H.A. Jacobsen, Frankfurt 1961–1965.
Kuhn, A.: *Hitlers außenpolitisches Programm,* Stuttgart 1970.
ders.: Das nationalsozialistische Deutschland und die Sowjetunion, in: M. Funke (Hrsg.), *Hitler, Deutschland und die Mächte. Materialien zur Außenpolitik des Dritten Reiches,* Bonner Schriften zur Politik und Zeitgeschichte, Bd. 12, Düsseldorf 1976, S. 639–653.
Kühnrich, H.: *Der Partisanenkampf in Europa 1939–1945,* Berlin (Ost) 1968.
Kurowski, Frank: *Der Kampf um Kreta,* Herford 1965.

Lachs, Manfred: *War Crimes. An Attempt to Define the Issues,* London 1945.
Lasswell, Harold: *Propaganda Technique in World War I,* London 1927.
Laun, Rudolf: *Haager Landkriegsordnung,* Wolfenbüttel 1948.
ders.: *Naturrecht und Völkerrecht.* Göttingen 1954.
Lauterpacht, Herscht (Hrsg.): *Annual Digest and Reports of Public International Law Cases,* 1947, Case 126, S. 278ff.
Lemberg 1941 und Oberländer, Das Ergebnis einer Untersuchung, Amstelveen 1960.
Lewytskyj, Borys: Die Affäre um Dr. Oberländer, in: *Kultura,* Paris 1960, Hefte 1, 2.
von Loßberg, Bernhard: *Im Wehrmachtführungsstab. Bericht eines Generalstabsoffiziers,* Hamburg 1949.
Lück, Kurt: *Marsch der Deutschen in Polen,* Berlin 1940.
Luftwaffen-Verordnungsblatt, 1939 Teil A vom 18.9.1939, S. 230.
Luther, Hans: *Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung,* Institut für Besatzungsfragen, Tübingen 1957.

Madajczyk, Czeslaw: *Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce (Die Politik des III. Reiches im besetzten Polen),* Bd. 1–3, Warschau 1970.
Mangoldt, H. von: Das Kriegsverbrechen und seine Verfolgung in Vergangenheit und Gegenwart, in: *Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht,* 1948, S. 283ff.
Manstein, Erich von: *Verlorene Siege,* Bonn 1955.
Marine-Verordnungsblatt, 1939, Seite 633, Nr. 713.
Martin, B. (Hrsg.): *Tagebuch eines sowjetischen Offiziers vom 1. Januar bis 8. Februar 1942,* Wehrwissenschaftliche Rundschau, 17, 1967, H. 6, S. 352–357; H. 7, S. 405–415; H. 8, S. 473–478.
Martin, H.-L.: Unser Mann bei Goebbels. Verbindungsoffizier des Oberkommandos

der Wehrmacht beim Reichspropagandaminister 1940–1944, *Die Wehrmacht im Kampf,* Bd. 49, Neckargemünd 1973.
Maschke, Erich (Hrsg.): *Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges,* Bielefeld 1962–1975.
Mayence, Fernand: *La légende des franc-tireurs de Louvain,* Louvain 1928.
McKee, Alexander: *Caen Anvil of Victory,* London 1964.
Meijers, H. und Vierdag E. W.: *Essays on International Law and Relations in Honour of A. J. P. Tammes,* Leiden 1977.
Meissner, Boris: *Sowjetunion und Haager LKO,* Gutachten und Dokumentenzusammenstellung, Ms. vervielf., Hamburg 1950.
Meldungen aus dem Reich, in: *Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS 1939–1944,* hrsg. v. Heinz Boberach, München (dtv) 1968.
Messerschmidt, Manfred: *Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination,* Hamburg 1969.
ders.: (Hrsg.): *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg,* Bd. 1–10, Stuttgart 1979.
Meurer, Christian: *Die Haager Friedenskonferenz,* München 1907.
Minear, Richard: *Victors' Justice, The Tokyo War Crimes Trial,* Princeton, New Jersey 1971.
Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik *(Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 15), Stuttgart 1966.
Morison, S. E.: *History of United States Naval Operations in World War II,* Bd. 1–6, Boston 1950.
Moritz, Günther: *Gerichtsbarkeit in den von Deutschland besetzten Gebieten 1939–1945,* Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu der Besetzung im 2. Weltkrieg, Nr. 7, Tübingen Juli 1955.
ders.: *Die Gerichtsbarkeit in besetzten Gebieten. Historische Entwicklung und völkerrechtliche Würdigung,* Tübingen 1959.
Mosler, H.: *Das Völkerrecht in der Praxis der deutschen Gerichte,* Karlsruhe 1957.
Mühleisen, H. O.: *Kreta 1941,* Freiburg 1968.
Müller, Klaus-Jürgen: *Das Heer und Hitler. Armee und nationalsozialistisches Regime 1933–1940* (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte 10), Stuttgart 1969.
Müller, N.: Massenverbrechen von Wehrmachtorganen an der sowjetischen Zivilbevölkerung im Sommer/Herbst 1941, in: *Zeitschrift für Militärgeschichte,* 8, 1969, H. 5, S. 537–553.
ders.: *Wehrmacht und Okkupation 1941–1944. Zur Rolle der Wehrmacht und ihrer Führungsorgane im Okkupationsregime des faschistischen deutschen Imperialismus auf sowjetischem Territorium,* Berlin (Ost) 1971.
von Münch, Ingo: Llandovery Castle, in: Strupp-Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts,* Bd. 2, S. 420.
Mullins, Claude: *The Leipzig Trials,* London 1921.
Muralt, P. von: *Die Schweiz als Schutzmacht,* Basel 1947.
Murawski, Erich: *Der deutsche Wehrmachtbericht 1939–1945,* Boppard am Rhein 1962.

Nekritsch, A. und P. Grigorenko, *Genickschuß. Die Rote Armee am 22. Juni 1941,* Hrsg. und eingel. von G. Haupt, Wien – Frankfurt – Zürich 1969.

Oppenheim-Lauterpacht: *International Law,* in 2 Bd., London 1952.

Oszwald, R.P.: *Der Streit um den belgischen Franktireurkrieg,* Köln 1931.

Panning, Gerhart: Wirkungsform und Nachweis der sowjetischen Infanteriesprengmunition, in: *Der Deutsche Militärarzt,* Jg. 7 (1942), S. 20ff.
Petersen, Horace: *Propaganda for War,* Oklahoma 1939.
Petri, Franz und Schöller, Peter: Zur Bereinigung des Franktireurproblems vom August 1914 in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte,* Bd. 9, 1961, S. 234–248.
Philippi, Alfred und Heim, Ferdinand: *Der Feldzug gegen Sowjetrußland 1941–1945. Ein operativer Überblick,* Stuttgart 1962.
Pictet, Jean: *Commentaire. La Convention de Genève I,* Genf 1952.
ders.: *Commentaire. La Convention de Genève II,* Genf 1959.
ders.: *Commentaire. La Convention de Genève IV,* Genf 1956.
Polish Ministry of Information, *The German New Order in Poland,* London 1942.
Die polnischen Greueltaten an den Volksdeutschen in Polen. Im Auftrag des Auswärtigen Amts aufgrund urkundl. Beweismaterials zsgest., bearb. und hrsg., Berlin 1940.
Ponsonby, Arthur: *Falsehood in War-time,* London 1928.
Pospieszalski, K.M.: *Sprawa 58000 Volksdeutschow (The Case of 58000 Volksdeutsche),* poln. und engl. Bd. VII der Documenta Occupationis, Instytut Zachodni, Poznan 1959.
Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. Oktober 1945-1. Oktober 1946, 42 Bde., Nürnberg 1947–1949 (zit.: IMT)
Pruck, E.: *Der Rote Soldat,* München 1961.

Rabus, Walter: A new definition of the »levée en masse«, in: *Netherlands International Law Review,* Bd. XXIV, 1977, S. 232ff.
Raschhofer, Hermann: *Der Fall Oberländer,* Tübingen 1962.
Reile, O.: *Geheime Ostfront. Die deutsche Abwehr im Osten 1921–1945,* München – Wels 1961.
Reinhardt, K.: *Die Wende vor Moskau. Das Scheitern der Strategie Hitlers im Winter 1941/42.* Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Bd. 13, Stuttgart 1972.
Reitlinger, Gerald: *Ein Haus auf Sand gebaut. Hitlers Gewaltpolitik in Rußland 1941–1944,* Hamburg 1962.
ders.: *Die Endlösung,* Berlin 1961.
Rhodes, A.: *Propaganda. The Art of Persuasion. An Allied and Axis Visual Record 1933–1945,* London 1975.
Belastete Richter, DRiZ 1963, S.319 ff.
Die belasteten Richter, DRiZ 1963, S. 273ff.
Der Richter im Dritten Reich, DRiZ 1960, S. 28ff.
Ritter, Gerhard: *Carl Goerdeler und die Deutsche Widerstandsbewegung,* Stuttgart ³1956.
Röder, H.F.: *Kriegsvölkerrecht,* Berlin 1940.
Röling, Bert V.A. und Rüter, C.R. (Hrsg.): *The Tokyo Judgment,* Bd. 1–2, Amsterdam 1977.
Röling, Bert V.A.: *The Law of War and the national Jurisdiction since 1945,* Recueil des Cours 100 (1960 II) S. 323ff.
ders.: Criminal Responsibility for Violations of the Laws of War, in: *Revue belge de droit international,* Bd. XII (1976), S. 8ff.
ders.: *Einführung in die Wissenschaft von Krieg und Frieden,* Neukirchen – Vluyn 1970.

Rohwer, Jürgen: *Die Versenkung der jüdischen Flüchtlingstransporter Struma und Mefkure,* Frankfurt 1965.
ders.: und Hümmelchen, Gerhard: *Chronik des Seekriegs,* Oldenburg 1968.
van Roon, Ger.: *Graf Moltke als Völkerrechtler im OKW,* VfZ 18 (1970), S. 12–61.
ders.: *Hermann Kaiser und der deutsche Widerstand,* VfZ 24 (1976), S. 259–286.
ders.: *Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung,* München 1967.
Roskill, S.W.: *The War at Sea 1939–1945,* London 1954, 1956, 1960, 1961.
ders.: *The Navy at War,* London 1960.
Rückerl, Adalbert (Hrsg.): *NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse,* Karlsruhe 1971.
ders.: *NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse,* München 1977.
ders.: *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978,* Heidelberg 1978.
Ruge, Friedrich: *Scapa Flow,* Hamburg 1969.
ders.: *Der Seekrieg 1939–1945,* Stuttgart 1969.
Runzheimer, Jürgen: Der Überfall auf den Sender Gleiwitz, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1962, S. 408ff.
Russischer Kolonialismus in der Ukraine, München 1967.

Sack, John: *Lieutenant Calley. His Own Story,* New York 1971.
St. Oswald, Lord: A pledge to the living future (Address at the Unveiling of the Katyn Memorial), in: *Polish Affairs,* Nr. 98, London 1976.
Schall-Riaucour, H. Gräfin: *Aufstand und Gehorsam. Offizierstum und Generalstab im Umbruch. Leben und Wirken von Generaloberst Franz Halder, Generalstabschef 1938–1942,* Wiesbaden 1972.
Scheel, K.: Der Aufbau der faschistischen PK-Einheiten vor dem Zweiten Weltkrieg, in: *Zeitschrift für Militärgeschichte,* 4, 1965, S. 444–455.
Scheidl, Franz: *Die Kriegsgefangenschaft von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Eine völkerrechtliche Monographie,* Berlin 1943.
Schenck, Ernst-Günther: *Das menschliche Elend. Eine Pathographie der Kriegs-, Hunger- und politischen Katastrophen Europas,* Herford 1965.
Schieder, Theodor (Hrsg.): *Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa,* Bd. 1–5, Beihefte 1–3, Bonn 1953, 1957, 1960, 1961.
Schindler, Dietrich und Toman, Jiri: *The Laws of Armed Conflicts,* Leiden 1973.
Schindler, Dietrich: *Vertretung fremder Interessen durch die Schweiz,* Schweiz. Jahrbuch 1 (1944), S. 130ff.; Schweiz. Jahrb. 3 (1946), S. 199ff.
Schmidt, Eberhard: *Gesetz und Richter. Wert und Unwert des Positivismus,* Karlsruhe 1952.
Schmidt, G.: *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus,* DRiZ 1969, S. 248ff.
Schmidt, Rudolf und Kludas, Arnold: *Die deutschen Lazarettschiffe im Zweiten Weltkrieg,* Stuttgart 1978.
Schmidt-Scheeder, G.: *Reporter der Hölle. Die Propaganda-Kompanien im Zweiten Weltkrieg. Erlebnis und Dokumentation,* Stuttgart 1977.
Schmitt, Carl: Der Zugang zum Machthaber, ein zentrales verfassungsrechtliches Problem, *in ders. Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1925–1954,* Berlin 1958, S. 439–439.
Schöller, Peter: *Der Fall Löwen und das Weißbuch,* Köln 1958.
Schorn, Hubert: *Der Richter im Dritten Reich, Geschichte und Dokumente,* Fankfurt/M. 1959.

Schröder, J.: *Der Kriegsbericht als propagandistisches Kampfmittel der deutschen Kriegführung im Zweiten Weltkrieg,* Phil. Diss. Berlin 1965.
Schütze, H.A.: *Die Repressalie unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherprozesse,* Bonn 1950.
Schwarzenberger, Georg: *International Law and Order,* London 1971.
Schweling, Otto: *Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus,* Marburg 1978.
Schwinge, Erich: Die deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: *Deutsche Richterzeitung* 1959, S. 350ff.
ders.: *Bilanz der Kriegsgeneration,* Marburg 1978.
Seekriegsrecht im Weltkriege, Berlin 1916–1919.
Selmayr, K.: *Propaganda im Kriegsvölkerrecht,* Diss. Jur. München 1969.
Seraphim, H.G.: *Die deutsch-russischen Beziehungen 1939–1941,* Hamburg 1949.
ders.: Quellen zur Erforschung der Geschichte des Dritten Reichs, in: *Europa Archiv* 5 (1950), S. 3307–3310.
ders.: Nachkriegsprozesse und Zeitgeschichtliche Forschung, in: *Festschrift für Herbert Kraus,* Kitzingen 1954, S. 436–455.
Seidl-Hohenveldern, Ignaz: *Völkerrecht,* Köln ²1969.
von Seydlitz, Walther: *Stalingrad – Konflikt und Konsequenz,* Oldenburg 1977.
Simpson, Colin: *The Lusitania,* New York 1972.
Smith, Bradley: *Reaching Judgment at Nuremberg,* London 1977.
Spencer, J.H.: *Battle for Crete,* London 1962.
Spetzler, Eberhard: *Luftkrieg und Menschlichkeit. Die völkerrechtliche Stellung der Zivilpersonen im Luftkrieg,* Göttingen 1956.
Squires, James: *British Propaganda at Home and in the United States,* Cambridge, Massachusetts 1935.
Staff, Ilse: *Justiz im Dritten Reich,* Frankfurt/M. 1964.
Stalin, I.V.: *Works* (Hrsg. Robert McNeal), Bd. 2, Stanford 1967.
Steenberg, S.: *Wlassow. Verräter oder Patriot?* Köln 1968.
Stewart, I.M.D.G.: *The Struggle of Crete,* London 1966.
Streim, Alfred: Zum Beispiel: Die Verbrechen der Einsatzgruppen in der Sowjetunion, in: Rückerl, *NS-Prozesse* (s.o.), S. 65–106.
Streit, Christian: *Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945,* Stuttgart 1978.
Die Streitkräfte der UdSSR. Ein Abriß ihrer Entwicklung, Berlin (Ost) 1974.
Strik-Strikfeldt, Wilfried: *Gegen Stalin und Hitler. General Wlassow und die russische Freiheitsbewegung,* Mainz 1970.
Strupp-Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts,* Bd. 1–3, Berlin 1960, 1961, 1962.
Stülpnagel, Otto von: *Die Wahrheit über die deutschen Kriegsverbrechen,* Berlin 1921.
Sulzmann, R.: Die Propaganda als Waffe im Krieg, in: *Bilanz des Zweiten Weltkrieges,* Oldenburg – Hamburg 1953, S. 381–402.

Taylor, Telford: *Final Report to the Secretary of the Army on the Nuernberg War Crimes, Trials under Control Council Law No. 10,* Washington 1949.
ders.: *Nuremberg and Vietnam: An American Tragedy,* Chicago 1970.
Tessin, G.: *Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939–1945.* Bd. I: Die Waffengattungen, Osnabrück 1977.
Thomas, David: *Crete,* London 1972.
Thorwald, J.: *Die Illusion. Rotarmisten in Hitlers Heeren,* Zürich 1974.
Tiemann, Reinhard: *Geschichte der 83. Infanterie-Division,* Bad Nauheim 1960.

von Tippelskirch, Kurt: *Geschichte des Zweiten Weltkrieges,* Bonn[3] 1959.
Tolstoy, Nikolai: *Die Verratenen von Jalta,* München 1978.
Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Nuernberg October 1946–April 1949, 14 Bde., Washington 1950–1953.

Uhler, O. M.: *Der völkerrechtliche Schutz der Bevölkerung eines besetzten Gebietes gegen Maßnahmen der Okkupationsmacht,* Zürich 1950.
United Nations War Crimes Commission, *History of the United Nations War Crimes Commission,* London 1948.
United States Senate. 92 d Congress, 1 st Session, Dok. Nr. 92–36, *The Human Cost of Soviet Communism.* Committee on the Judiciary, Washington 1971.
United States House of Representatives. *Select Committee to Conduct an Investigation of the Facts of the Katyn Forest Massacre* 82nd Congress, 1 st Session, 18. September 1951. Hearings and Final Report, Washington 1952.
83 rd Congress, 2nd Session, Report No. 2 684, Parts 3, 4, 5, 7 *Communist Takeover and Occupation of Poland, Communist Takeover and Occupation of Ukraine,* usw., Washington 1954.
Unsere Ehre heißt Treue. Kriegstagebuch des Kommandostabes Reichsführer SS. Tätigkeitsberichte der 1. und 2. SS-Inf.-Brigade, der 1. SS-Kav.-Brigade und von Sonderkommandos der SS, hrsg. v. Fritz Baade u. a., Wien – Frankfurt 1965.
Urlanis, Boris Zesarewitsch: *Bilanz der Kriege. Die Menschenverluste Europas vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart,* Berlin (Ost) 1965.

van Gijsegen, Maurits: *Het Bloedbad van Abbeville,* Antwerpen 1942.
van Langenhove, Fernand: *Comment nait un cycle de légendes,* Paris 1917.
Verdross, Alfred und Simma, Bruno: *Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis,* Berlin 1977.
Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945, hrsg. v. Bundesjustizministerium, Bonn 1964.
Völkerrechtsverletzungen der britischen Streitkräfte und der Zivilbevölkerung auf Kreta. Berlin 1942.

Wagner, Elisabeth, (Hrsg.): *Der Generalquartiermeister. Briefe und Tagebuchaufzeichnungen des Generalquartiermeisters des Heeres, General der Artillerie Eduard Wagner,* München 1963.
Wagner, Gerhard (Hrsg.): *Lagevorträge des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vor Hitler 1939–1945,* München 1972.
Waltzog, Alfons: *Recht der Landkriegführung,* Kommentar, Berlin 1942.
Warlimont, W.: *Im Hauptquartier der deutschen Wehrmacht 1939–1945. Grundlagen, Formen, Gestalten,* Frankfurt/M. 1963.
von Wedel, H.: *Die Propagandatruppen der deutschen Wehrmacht. Die Wehrmacht im Kampf,* Bd. 34, Neckargemünd 1962.
Weinkauff, Hermann: *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus,* Stuttgart 1968.
Wengler, Wilhelm: H. J. Graf von Moltke (1906–1945), in: *Die Friedenswarte 48 (1948),* S. 297–305.
Werth, Alexander: *Rußland im Krieg 1941–1945,* München (Knaur TB) 1967.
Wilkens, Erwin: *NS-Verbrechen, Strafjustiz und deutsche Selbstbesinnung,* Berlin 1964.

Wolfe, Robert (Hrsg.): *Captured German and Related Records. A National Archives Conference,* Athens, Ohio 1974.
Wolff, Helmut: Die deutschen Kriegsgefangenen in britischer Hand, Bd. XI/2, in Maschke, *Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen,* München 1974.
Wir klagen an! 800 Nazi-Blutrichter Stützen des militaristischen Adenauer-Regimes, Herg. Ausschuß für Deutsche Einheit, Berlin (Ost) 1964.
Wright, *Quincy: A Study of War,* Chicago [2]1967.
Wucher, Albert: *Seit 5 Uhr 45 wird zurückgeschossen,* München 1959.

Zayas, Alfred de: *Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen,* München [3]1978.
zur Mühlen, Patrick von: *Zwischen Hakenkreuz und Sowjetstern. Der Nationalismus der sowjetischen Orientvölker im Zweiten Weltkrieg,* Düsseldorf 1971.

Register

Abbeville 253f., 256
Abteilung »Kriegsgefangene« im OKW 177
Ärztliche Kommission
Katyn 38, 357f.
Nemmersdorf 40
Winniza 364f.
Albrecht, Erich 92, 443
Albrecht, Rudolf 114, 135, 207
»Alexander von Humboldt« 392
Alexandrowo 331
Allen, Roger 58
Allgemeine Liste 101, 430
Alt-Bogen 236
Alt-Flötenau 238
Altenburg, Günther 158
»Altmark« 374
Amtsrichter 18, 63, 109
Annecy 108f.
»Anton Schmit«, Zerstörer 369
Antropow, Politruk 294
Archiv-Kommission (AA) 92, 162, 433
Armeeoberkommando
4. 127, 253
6. 102f., 273, 307
9. 133, 305
11. 93f., 303, 308
16. 103, 296, 330
17. 199, 273, 333ff.
Arnold KGR 120ff.
Asche, Wilhelm 323
Atrocities Summary 58
Audrieux 211f.
Augenverletzungen 136ff., 269ff., 429ff.
Auschwitz 21
Ausland-Abwehr 29, 80, 112, 175f., 182, 187, 205, 223
Außerordentliche Staatskommission (Katyn) 38
Auswärtiges Amt 91ff., 155ff., 204f., 433
Babarewo 291
Bachmann, Rudolf 271
Backus, Heinz 373
Baetz, KGR 128
Balabanowka 78
»Baralong«, brit. Kreuzer 52ff.
»Barbarossa Erlaß« 72ff., 192ff.
Baring, Eberhard 406, 412, 414
BBC 38
»Bedouin«, Zerstörer 374
Beenhouwer, Theofiel de 249
Belgien 46ff., 64, 92, 247ff.
Bell, Johannes 26, 55
Bender, Beila 390
Beratender Gerichtsmediziner beim HSI 88f., 145ff.
Bereza-Kartuska 157, 234
Bessabetowka 146
Bialystok 87, 410
Bilinski, Robert 123
Bischoff, Horst 406
Bismarcksee, Seegefecht 367
Blaue Division 325ff.
Blob, Günther 134
Block, Adolf 73, 321f.
von Blomberg, Werner 80
Bobrka 329, 350
Bokisch 231, 241
Böhme, Friedrich 370
Boehn, Max von 49f.
Boetticher, Hans 36f., 231f.
Boldt, Oblt.z.See 48
Bonkowski, Bruno 320f.
»Bonn« 393
Brachetka, Joseph 335
von Brauchitsch, Gfm, Walter 72
Brest 181
Brigitti Gefängnis 334ff.
Brodöhl, Erna und Hugo 239
Bromberg 36f., 41, 69f., 99f., 126, 227ff.
Broniki 123, 273ff.

Brown, J.D. 366ff., 379f.
Brück, Hans 271
Bruß, Dr. 330
Brutke, Wenzel 240
Bryce Report 46, 50
Brzeznay 329
Bschorr, Soldat 121
Buchholz, Horst 387
Buchleitner, Alfred 385
Buhtz, Gerhard 86, 103, 357, 443
Buldejew, Alexander 94, 310
Bulgarien 169f.
Burkhardt, Rudolf 308, 311f., 443
Bursud, Konstantin 310
Busse, Alex 240
Busse, Erich 236

Camp Clark (Missouri) 112
Canaris, Wilhelm 80
Cappelen, Hans 349
Cartellieri, Hauptmann 95
Casanova, Amadeo 325
Castelli Kisano 267
Chania 264, 386
Charkow 140
Charkow Prozeß 29, 189f.
Churchill, Winston 307
Cleve 417f.
Cohen, Sargent 214
Conrad, Johannes 355f.
Conti, Dr. Reichsgesundheitsführer 364
»Cossack« 374
Courrier de Genève 41

Dabrowka 273
Damaso, Anesi 318
Dean, Patrick 161, 208, 389f.
DeClerk, René 249
Demobilmachungsabteilung 95
Dessloch, Otto 73f.
Deutsch, Arthur 144
Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin und Kriminalistik 364
Deutsche Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften 63, 376
Dieckhoff, Botschafter 158
Dieppe 164, 203, 206, 387
Diepold, Rudolf 109
Dietzel, Sanitätsobergefr. 21, 121ff.
Dimitrijew 297, 308, 310
Djebel-Djaffa 205ff.
Dirks, Protokollführer 227
Disziplinarerlaß 72
Dithmar, Oblt.z.See 48
Dittrich, Kurt 335
Dnjepropetrowsk 319
Dobromil 329
Dönitz, Karl 95, 202
Döring, Hans 311
Dollenberg, Rudolf 271
Donezk 318
Donkels 21, 126ff.
Dorfmüller, Eugen 67, 100, 443
Drezewiecki, Jan 179
Dubno 328
Dum-Dum 85, 145f., 218, 249, 422
Dunkirchen 167

Eck, Heinz 390f.
Ecker, KGR 265
Eckl, Richard 136, 335
Eden, Anthony 208f.
Ehrenburg, Ilja 285ff., 434
Eidesformel 119, 378
Eidgenössische Politische Departement s. unter »Schutzmacht«
Einsatzgruppe C 345
Eisenblätter, Helmut 414
Eisenhower, Dwight D. 33, 168
Elsaß 30
Engelke, Ulrich 139
»Erich Giese«, Zerstörer 369ff.
»Erlangen«, Lazarettschiff 393
Ermlich, Wilhelm 259
Erstickungstod 33, 168
Ewen, Karl 314

Facker, Georg 109
Fall 3 (Justiz) 18
Fall 7 (Geiselfall) 203
Fall 9 (Ohlendorf) 345
Fall 12 (OKW) 61
Fedoruk, Leo 339f., 351
Felerski, Andreas 178
Feodosia 297, 308ff.
Fesselung von KG 203
Fialkowska, polnischer Ladenbesitzer 70
Fiedler, Erich 269
Fingergerst, Oberst 346
Fisikow 95

Forces Françaises de l'Interieur (F.F.I.) 108f.
Foster, R.M. 166
Fournes (Veurne) 250
»Foxhound« 374f.
Frankreich Feldzug 1940 70f., 155, 180ff., 247ff.
Invasion 1944 210ff.
Franz, H.E. 413
Frauenfeld, Alfred 103, 297, 443
»Freiburg«, Lazarettschiff 393
Freischärlerei, s. Volkskrieg
Fremde Heere Ost 29, 102
Freyberg, britischer General 161, 270
Fröhlicher, schweizerischer Minister 163
Fuchs, Hans 236, 310, 420
Fuchs, Otto 420
Führerbefehl Nr. 1 204

Gannot, Vera 229
Gaus, Unterstaatssekretär im AA 91
Gaude, Rudolf 256
Geier, KGR 120
Geitner, Herbert 316
General z.b.V. 102ff.
Generalquartiermeister 85
Genfer Konventionen von 1949 20, 203
Genfer Kriegsgefangenenkonvention von 1929 203, 208f., 222, 273
»Georg Thiele«, Zerstörer 369ff.
Gerard, James 53
Gerichtsmediziner 38, 86ff., 336f., 356ff., 364f., 409
Geyer, Dr. med. 90
Giese, Johanna 228
»Giese«, s. »Erich Giese«
Gladisch, Walter 219f.
Glander, August 398
Gleiwitz Sender 34f., 41
Goebbels, Josef 37
Goebel, KGR 319
Göring, Hermann 272
Goldsche, Johannes 18f., 30, 63, 66, 77, 80ff., 89, 106, 127, 156, 162, 165, 207, 242, 376, 426, 433, 443
Gorka, Olgierd 344
Gottschalk, Ernst 142
GPU, s. auch NKWD
Gefängnisse 86, 94, 328
Lemberg 126, 333ff.
Winniza 329, 363ff.
Grabietz, Franz 319
Graubuch, belgisches 46, 50
Greiß, Hans 164f.
Greuelpropaganda 46, 50
Greve, Rudolf 268
Grey, Edward 53f.
Grimm, Karl 384
Grischino 30, 126, 200, 318ff.
Groch, Paul 39
Groß, Walter 406, 411f.
Groß-Neudorf 235
Grünewald, Otto 78, 85, 408f., 443
Guderian, Heinz 74, 421
Gürtner, Franz 63
Gugel, Uffz. 107
Gunnersbury 39

Haager Friedenskonferenzen 45, 174, 392
Haager Landkriegsordnung 55, 69, 206, 221, 273, 287, 306
Hagemann, Gottfried 313
von Hammerstein, Christian 77
Handy, Thomas 216
Hauser, Wolf 72
Heeressanitätsinspekteur s. Sanitätsinspekteur
Heimkehrer 107ff.
Heinemann, Joachim 27, 408
Heinemann, Martin 67, 100, 233, 242, 248, 323, 408, 426, 443
Heinrich, KGR 274f.
Heinrici, Gotthard 73
Heinz, Major 334
Heinze, Leutnant 103, 427
Hellenthal, VAA beim AOK 6 104
Hentig, Werner Otto von 93, 303, 308, 443
Hentzel, Karl 415f.
Hermichen, Dietrich 398ff., 443
Herne 48
Heuer, Matrosengefreiter 399
Heyer, Kurt 90
Heyman, Karl 48
Hilfswillige 124, 318, 326f.
Hinrichs, Major 40
Hitler, Adolf 34, 37, 70, 187f., 190, 204, 214
Hiwi s. Hilfswillige

Hochegg, KGR 386
Hoffmann, August 391
Hoffmann, Otto 236f., 419
Hoffmann, Walter 76, 406, 411
Hofmann, Karl 67, 100f., 126, 204, 254, 268, 408, 426, 443
Hohensalza 227, 236f., 419
Holland, s. Niederlande
Holzki, Alfred 331, 414
Horochilow 293
Horochow 416
Hülle, Oberstkriegsgerichtsrat 207
»Hüxter« 393
»Hunter«, Zerstörer 376
Huntzinger, Charles 187
Hurtig, KGR 28, 231
Huvendick, Hermann 67, 86, 100, 208f., 426, 443

Ic (Abwehr) 29, 69
Ic-Meldungen 102ff.
»Icarus«, Zerstörer 374
»Innsbruck« 393
Inter-Allied Commission on the Punishment of War Crimes 59
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) 54, 163, 170f., 203, 229, 310
Italien 111f., 166f., 418
Iwantschenko, Brigadekommissar 289

Jagow, Leiter der Archiv-Kommission im AA 92, 162, 444
von Jagwitz, KGR d.LW 269, 381
Jahn, KGR 311
Jancke, KGR 124
Jansen, KGR 249
Jefimow, Professor 95
Jekaterinowka 322f.
Jeremias, Hans-Georg 136f., 331, 406, 412, 414, 416, 430f., 444
Jodl, Alfred 40f., 84
Jogerst, Arthur 145
John von Freyend, Ernst 243, 420
Jong, Louis de 244
Judenvernichtungen 21, 204, 333
Judge Advocate General 60
Jüngling, Erwin 240
Jugoslawien 29, 67, 143
Jungmichel, Gottfried 365, 409
Junod, Marcel 229

Kabulow 281
Kadolowski 236, 421
Kahl, Dr. 55
Kalafatow 313
Kaliske, Kurt 229
Kandamos 272
Kandt, Erich 410
Karpenko, Oberleutnant 294
Kasprzyszak, Boleslaw 237
Kastron 377
Katyn 37ff., 86, 348, 355ff.
Kavalla 377, 380
Kawecki, Wladyslaw 361
Kazaniwskyj, Bogdan 340ff., 351f.
Keitel, Wilhelm, GFM 62ff., 187, 196, 205, 219, 420
Kempe, Protokollführer 406
Kempf, Panzerdivision 245
Kersten, Charles 348, 365
Kesselring, GFM 72
Kertsch 308
Khatyn 361
Kirchberg 164f.
Kisseljeff, Parfeon 355f.
Kleiß, Bruno 67, 233, 444
Kleist, Günther von 410
Klimenko, Juri 363
Knobelsdorff, Otto von 246
Knoblauch zu Hatzbach, Max von 410f., 417
Knobloch, Willi 70, 77, 126, 200, 320ff., 417
Koch, Unterarzt 129
Koch, Willi 410, 414
Kolessnikow, Professor 95
Kommissar 193, 283, 292, 313, 330
»Konserven« 35, 41
»Konstanz« 393
Kopczynski, Leutnant 241
Kopiera, Direktor 157
Koschanski, Oberst 288
Kotelnik, Oberleutnant 327
Kotik, Major 290
Kowno 330
Kozielsk 356
Kraft, Ole Bjorn 349
Kramarz, LR 160

Kray, Ernst 374
Kreppel, Hans 347
Kreta 92, 156f., 188f., 201, 206, 262ff., 380ff.
Kretschmer, Kurt 327
Kretschmer, Otto 366
Kriegslisten (verbotene) 205ff., 223
Kriegstagebücher 29f., 112f., 223f., 375
Kriegsverbrecherlisten
im Ersten Weltkrieg 47, 49
im Zweiten Weltkrieg 195ff.
Kriegsverbrecherprozesse
nach dem Ersten Weltkrieg 47, 55, 113, 173f.
während des Zweiten Weltkrieges 177ff.
nach dem Zweiten Weltkrieg (s. Nürnberg)
Krim 93f., 308ff.
Kröning, Franz 274f.
Krobath, Rudolf 386
Kudrjawzeff, Leutnant 292
Kübler, General 347
Küchler, Georg von 74f.
Kühne, Gerhard 417
Kuhn, Josef 90
Kuhr, Erich 75, 104, 118, 137, 406, 414f., 429
Kulikow, Iwan 295
Kurczynski, Lucjusz 178
Kurtz, Harry 268
Kusnetzow, Generalleutnant 293

Landfried, Johannes 374
Landwehr, Wilhelm 120, 386, 414
Lange, Erich 87
Langenau 238
Langensalza 68
Langheld, Wilhelm 189
Lansing, Robert 53
Laska, Jan 173
Lassahn, Gerhard 229
Lattmann, Erich 85, 104f.
Lazarette 81, 100, 116
Lazarettschiffe 46, 106, 117, 392ff.
»Alexander von Humboldt« 392
»Bonn« 393
»Erlangen« 393f.
»Freiburg« 106, 393f.
»Llandovery Castle« 46
»Pitea« 392
»Straßburg« 392
»Stuttgart« 106, 117, 392
»Tübingen« 394ff.
Leder, Alfred 125
Lehmann, Rudolf 19, 61, 66f., 77, 156, 182ff., 188, 207, 217f., 222, 229, 409, 426, 444
Leipziger Prozesse 47, 55, 113
Lemberg 126, 136, 171, 333ff.
Lemmer, Walter 337f.
Lemser, Hugo 387f.
Lemser, Kurt 230
Lengauer, Josef 198
Lennarzt, Oberleutnant 147
Lesik, Hauptmann 179
Levresse, Oberleutnant 29, 186ff.
Lewitzkij, Boris 350f.
Lichtenheldt, Walter 177
Lindemann, Georg 73
Linn, Josef 373f.
Litauen 330ff.
Littek, Richard 139, 418
»Llandovery Castle« 46
Locher, KGR 180
Lodz 178, 227, 238f.
Löhnert, Hans 422
Löwen, 46, 49f.
Loginow, Kommissar 339
Lohse, LR 158f., 444
Lorenz, Erich 406, 419
Lwiw, Lwow, s. Lemberg
Luck 328
Lungwitz, KGR 297, 313
Lysiak, Jan 178

Machens, Bernhard 375
Mackel, Otto 115, 119, 242, 406, 413f.
Mackensen von, Generaloberst 73
Madden, Ray 348
Maihofer, Werner 24
Mailly le Camp 33
Malmédy 213
Mamaloucas, Joanis 377
Manger, Oberfeldwebel 107
Mariupol 75
Markov, bulgarischer Gerichtsmediziner 357
Marshall, George 168
Martimjanowa, Maria 322f.

Maschke, Erich 28
Maslow, Kommissar 339
Masula, Erich 372, 375
Matla, Omelian 340
McBride, Kapitän 52, 54
Meckel, Hans 391
Meenen 252
Merkuloff 38, 355
Meschagin, Rechtsanwalt 95
Messeck, Martin 398
Meurer, Christian 56
Meyer, Friedrich 269
Michaelis, Karl 254
Militäruntersuchungsstelle für Verletzungen des Kriegsrechts 17f., 46, 48ff., 62f., 66, 217f.
Miloslavitsch, Gerichtsmediziner 359, 361
Minenräumung 107
Minsk 361, 416
Möller, Wilhelm 126, 333ff.
Molodeczno 416
Molotow 344
Moltke, von Helmuth James 80, 444
Morosow, Ilja 95
Moskwin, Generalmajor 291
Mühlen, Heinrich von zur 286
Müller, Eugen 85, 102ff., 444
Müllerhof, Walter 134
Musikkorps 230
Muth, Hans 136f., 430ff.

Nachtigall, Bataillon 348
Nadenau, Marinestabsrichter 398
Narvik 105, 201, 367ff., 391
Naujocks, Alfred 35
Naville, François 360f.
Nedostupow, Nikolaj 193, 294
Nemmersdorf 39f.
Neumann, Chefarzt 400
Newel 136
Nicole, Hauptmann 127
»Nicosian«, Dampfer 52f.
Niederlande 247ff.
Niedermair, Anton 313
Niesse, Martin 193
NKWD 94, 328ff., 333ff., 355ff., 363f.
Nord-Afrika 111f., 205ff.
Noster, Major 107
Nowgorod 325
NSDAP 76
Nürnberger Prozeß 18, 38ff., 61, 73f., 203, 316f., 344f., 356f.

Oberländer, Theodor 348ff.
O'Day, Daniel 166
Ogorodnikow, Iwan 194
Ohlendorf-Prozeß 345
OKW-Prozeß 61
Orsos, Professor 360
»Osia Paraskevi«, Motorsegler 32, 377ff.
OT 318ff.
Otmichalski, August 295
O.U.N. 340, 352
Oxé, Werner 81, 444

Pabianice 239
Pagan, Umberto 388
Page, Walter 53f.
Pankratow, Oberst 290
Paliki, polnischer Vizefeldwebel 241
Palmieri, V. 360
Panning, Gerhard 143ff.
Paraskevi, s. »Osia Paraskevi«
Pariser Friedenskonferenzen 47
Parlamentarischer Ausschuß 54ff., 217
Partisanen 108f.
Patzig, Oberleutnant z. See 47
Pecher, Rudolf 319
Peeters, Floor 349f.
»Peleus«-Dampfer 390
»Peleus«-Prozeß 390f.
Peltzer, KGR 233
Pendelbury, britischer Hauptmann 92
Pétain, Philippe 187
Picker, Egbert 346
Piest, KGR d.Lw. 387
»Piräus« 266, 381
»Pitea« 392
Plawsk 420
Pless 30, 227
Pokrowski, russischer Ankläger 39
Pola 395
Polen 146, 149, 157f., 177ff., 227ff., 415, 419
Polnische Offiziere (Katyn) 37ff., 86, 348, 355ff.
Polnisches Rotes Kreuz 38, 360f.
Pont du Fahs 107

Posen 28, 157, 234
Posener Zentralstelle für die Gräber ermordeter Volksdeutscher 37
Pospieszalski, Karol 243
Pothmann, Soldat 69f.
Potapow, russ. Generalmajor 288
Potapow, Hauptmann 293
Prechtel, Georg 377f.
Premm, Martin 270
Protestnoten 18, 81f., 107, 110f., 161, 205ff., 435f.
Prozesse, s. Kriegsverbrecherprozesse
Provost Marshal, General 111
Pütz, Josef 374

Quast, Wanda 240
Quidde, Günther 398

Raczynski 344
Radianski Ukraina 348
Radke, Georg 309
Rahn, VLR 159
Rakocy, Sigmund 178
von Ramdohr, Wilken 233, 238f., 414
Rasch, Dr. 345
Ratin, Sakow 194
Rechtshilfeliste 101f., 112, 429
Reddemann, Matrose 373
Reger, Horst 67, 69, 75, 179, 233, 412, 426, 444
Reich, Felix 375
Reichardt, Günther 139f.
Reichsaußenminister 155f., 162
Reichsgericht 47f.
Reichsjustizminister 63, 110, 425
Reichskriegsgericht 76
Reimann, Sanitätsoberfeldwebel 110ff.
Reims 47, 51
Reineke, KGR d.Lw. 271, 385
Repressalien 164, 198ff., 267, 272, 390, 411
Repuchow, ukrainischer Schriftsteller 95
Rethymon 268
Retzlaw, Reinhard 189
Ribbentrop, Joachim von 162
Richter, KGR 100, 233
Riep, Karl 382
Rimscha, Sonderführer im AA 94
Ritgen, Udo 240, 406, 415
Ritz, Hans 189
Roberts, Frank 344
Roddewig, W. 267
Roediger, Conrad 155, 185, 207, 444
Rötzer, Josef 101
Rohne, Heinz 120, 413, 418
Rombacksbotn 373
»Rorqual«, britisches U-Boot 379f.
Rose, Werner 40
Roslawl 127f.
Rotes Kreuz
deutsche Rotkreuzschwestern 321
internationale, s. IKRK
polnische 38, 360f.
ukrainische 343
Royall, US Kriegsminister 216
Rubio, Manuel 325
Rudolphi, Johannes 77, 191
Rüdel, Roland 263ff., 382, 385
Russisch-deutscher Ausschuß 93f.

Sacharow, Matwei 356
Sack, Karl 77f., 444
Saeltzer, Georg 334
Saint Pierre de Rumilly 109
Saloniki 267
Samarstinow Gefängnis (Lemberg) 334ff.
Sanitäter 111f., 208ff.
Sanitätsinspekteur 29, 87, 127
Sarni 328
Sauermann, KGR d.Lw. 381
Schapner, Protokollführer 406, 413
Schaposhnikow, sowj. General 81f.
Schattenberg, Ulrich 67, 100, 126, 227ff., 238, 444
Schattenfroh, Generalkonsul 253
Schaulen (Litauen) 330
Schenkel, Peter 112
Schiedlauske, Fritz 388
Schiffbrüchige 190, 201, 263f., 366ff.
Schiffelhuber, Franz 88
Schlemm, Generalmajor 265
Schmidt, Dr. Heinz 253
Schmidt, Karl 236
Schneider, Philipp 133
Schoch, Kurt 349
Schölz, Joachim 67, 230f., 263ff., 383
Schönberg, Major 147f.
Schöne, Gertrud 68, 95, 408

Schöne, Lothar 67, 95, 100, 140, 233, 242, 275, 325, 408, 426, 444
Schönfeld, KGR 104
Schonfeld, US-Analyst 41
Schrader, Gerichtsmediziner 364
Schukow, Armeegeneral 291
Schümann, Friedrich 323
Schürmann, KGR 327
Schumacher, Willi 104, 406
Schulz, Erwin 345
Schutzmacht 18, 32, 45, 65, 91, 110, 163ff., 173, 177, 186, 189, 205ff., 210f., 389, 435f.
Schwarzbuch 160
Schweden 169f.
Schweinsberger, Otto 78f.
SD 204, 245, 333, 344ff.
Sercq 206
Seydlitz, Walther von 330f.
Shitomir 91, 198
Sieber, Helmut 69, 106, 368ff., 391, 444
Siegmund, Herbert 136, 336f.
Siena 72
Simferopol 93
Simon, VLR (AA) 158f.
Skines 272
Skomorochy 103ff., 137ff., 415, 427ff.
Skrepka, Atanasi 362
Slawinski, polnischer Major 241
Slobodka 86, 105
Smidt, Karl 369ff., 391, 444
Smirnow, sowj. Ankläger 358
Smolensk 37ff., 94f., 127, 355
Söhngen, Major 103f., 137, 427ff.
Solar, SS-Kampfgruppe 214
Somaliland 390
Sonderkommando Buhtz 86, 103
Spanische Soldaten 325ff.
Splettstösser, Gefreiter 309
Sponeck Graf 308
SS 21, 204f., 213f., 361
Staal, Karel van 349
Stahmer, Verteidiger in Nürnberg 359
Stalberg, LR im AA 155
Stalin, Josef 307
Stalin-Befehl 296ff.
Stalino 318f., 329
Stankeit, Emil 103f., 118, 137f., 428f.
Steeb, Alfred 267f.
Steigmeier, KGR d.Lw. 116
Steingruber, Gerhard 125
Stopnica 229
Stribny, Ernst 383
Strutynska, Maria 352
Stülpnagel, K.H. 199
»Stuttgart« 106, 117
Suck, Hans Georg 139, 421

Taefler, Soldat 69f.
Tagebücher 411, 417
Tarnopol 329
Taschen, Dr. 140f.
Tawanzew, Alexander 195
Teheraner Konferenz 307
Telpelmeier, Soldat 75
Teska, Olga 235
Thalheim, Ernst 385
Thorn 179, 227, 236
von Tiesenhausen, U-Boot-Kommandant 389
»Times« 39
Todt, Fritz 318
Tölner, Sanitätsobergefreiter 399
Tomforde, Dr. Hans, 126, 333f.
Torgau 68, 81
Tramsen, Helge 360
»Tübingen«, Lazarettschiff 32, 168, 394ff., 435f.
Tyrakowski, Feldwebel 241

U-852 390
Ufer, KGR 256
Ugodsky, Savod 131
Ukraine, Exil-ukrainisches Schrifttum 327ff., 333ff., 362ff.
»Ulm« 201
Unger, Hellmuth 263f.
United Nations War Crimes Commission 59f.

VAA 30, 92f., 103f., 158, 247, 304, 330
Vallbracht, Oberleutnant 411
Venedig 106
Vergeltung, s. Repressalien
Vernaillen, Benoit 250
Versailler Vertrag 47, 182
Verstümmelung 90f., 103f., 133ff., 226, 235, 269ff., 415ff., 427ff.
Vervaecke, Julien 252
Vimy 180f.

»Völkerrecht im Weltkrieg« 26, 57, 217
»Völkischer Beobachter« 36
Volksdeutsche 36f., 99, 157ff., 177f., 227ff., 415, 419f.
Volkskrieg 45, 49f., 180f., 189, 217, 222
Vollmar, Heinrich 320
Vuillemont, General 218

Waffenstillstandskommission (Wiesbaden) 181ff.
Wagner, Carltheodor 140
Wagner, Maximilian 66, 77, 80, 105, 128, 183, 232, 245, 368, 426, 428, 445
Walder, Alois 386
Waldmann, Professor (Heeressanitätsinspekteur) 87
Walkling, Stabszahlmeister 91
Wall, Willi 381f.
Waltzog, Alfons 67, 69f., 80, 99f., 125f., 183, 205, 229ff., 245, 249, 426, 445
War Crimes Office 59
Warlimont, Generaloberst 83
»Warspite«, britisches Schlachtschiff 368
Weber, Wilhelm 76f., 310, 314, 445
Weckmann 133
Wedel, Hasso von 84
Wehrmacht-Auskunftstelle 173, 194
Wehrmachtführungsstab (WFSt) 29, 40, 65, 67, 82ff., 116, 164, 206
Wehrmachtpropagandaamt (WPr) 40, 83ff., 157, 196, 217
Wehner, KGR 249
Weinert, Ernst 374
Weispfenning, Walter 391
Weißbücher 30ff., 49f., 65, 155ff., 247, 253, 263, 303
Weizsäcker von, Ernst 163f.
Wenzel, Sanitätsfeldwebel 107
Wetzlich, Lothar 136f., 430
Widawa 239
Wiegand, Kurt 258
Wilhelm, KGR 311
Wilke, Dr. Erich 126, 333f.
Windelen, Heinrich 24
Winter, Paul 253
Wilzius, Josef 372
Winkler, Max 346f.
Winniza 329, 362ff., 409
Wippich, Heinz 315
Wittmann, Sebastan 135
Wodtke, Heinz 413
Wöllner, Uffz. 256
Wolff, Max 369, 371
Wulle, Gerhard 118, 322, 410

Xanthi 380

Zänker, Helmut 269f.
Zaremba, Valentin 384
Zazaronakis, Johannes 189
Zeeland 247f.
Zhurlyvy, Ihor 365
Ziegler, Senatspräsident 362
Ziethen, Kaserne 68
Zirner, KGR 233, 238
Zornig, KGR 233, 238

Narvik
Berlin
Bromberg
Malmedy
Torgau
Gleiwitz
Dieppe
Auschwitz
Annecy
»Tübingen«
0
500
1000 km

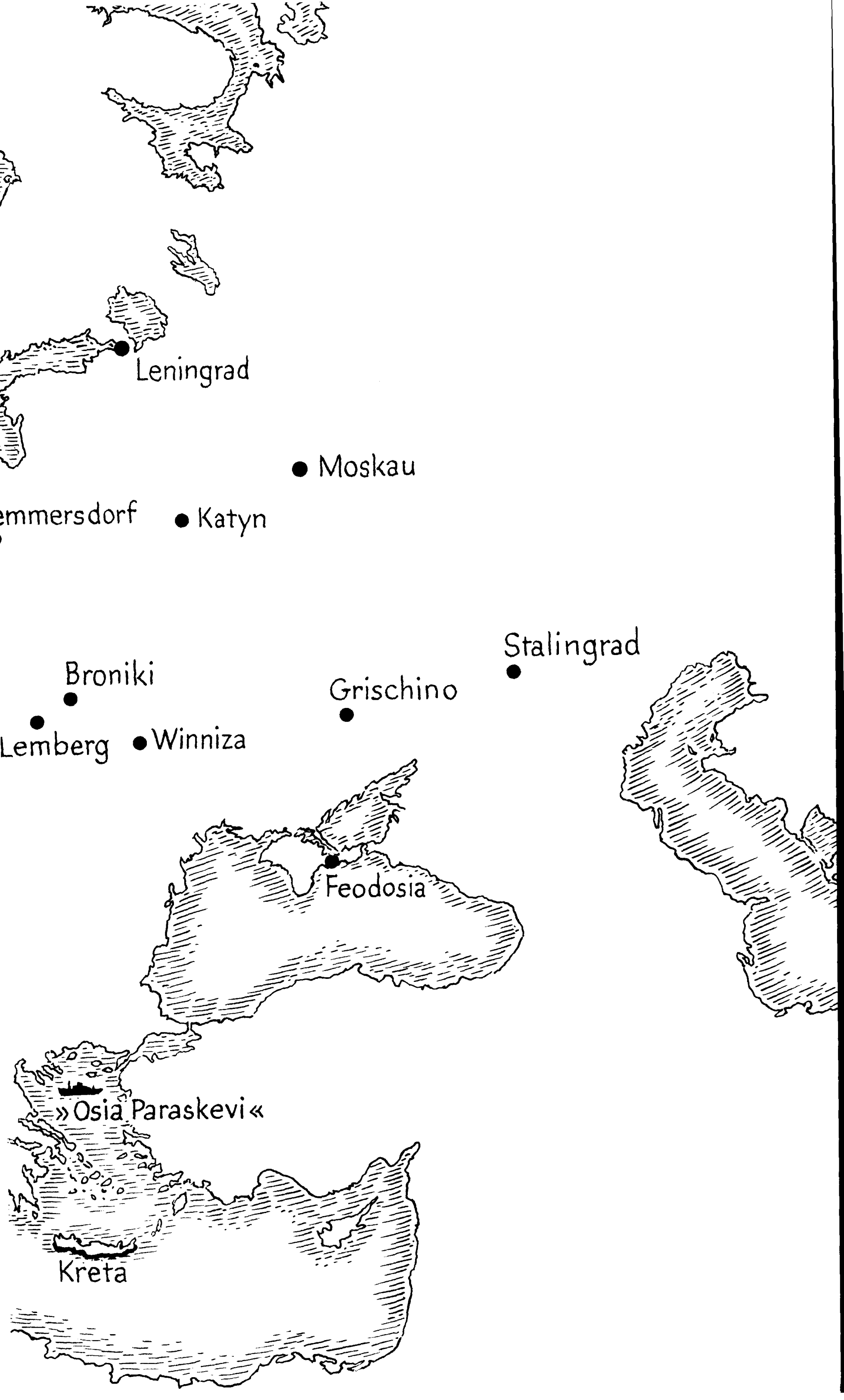
Leningrad
Moskau
emmersdorf
Katyn
Stalingrad
Broniki
Grischino
Lemberg
Winniza
Feodosia
»Osia Paraskevi«
Kreta

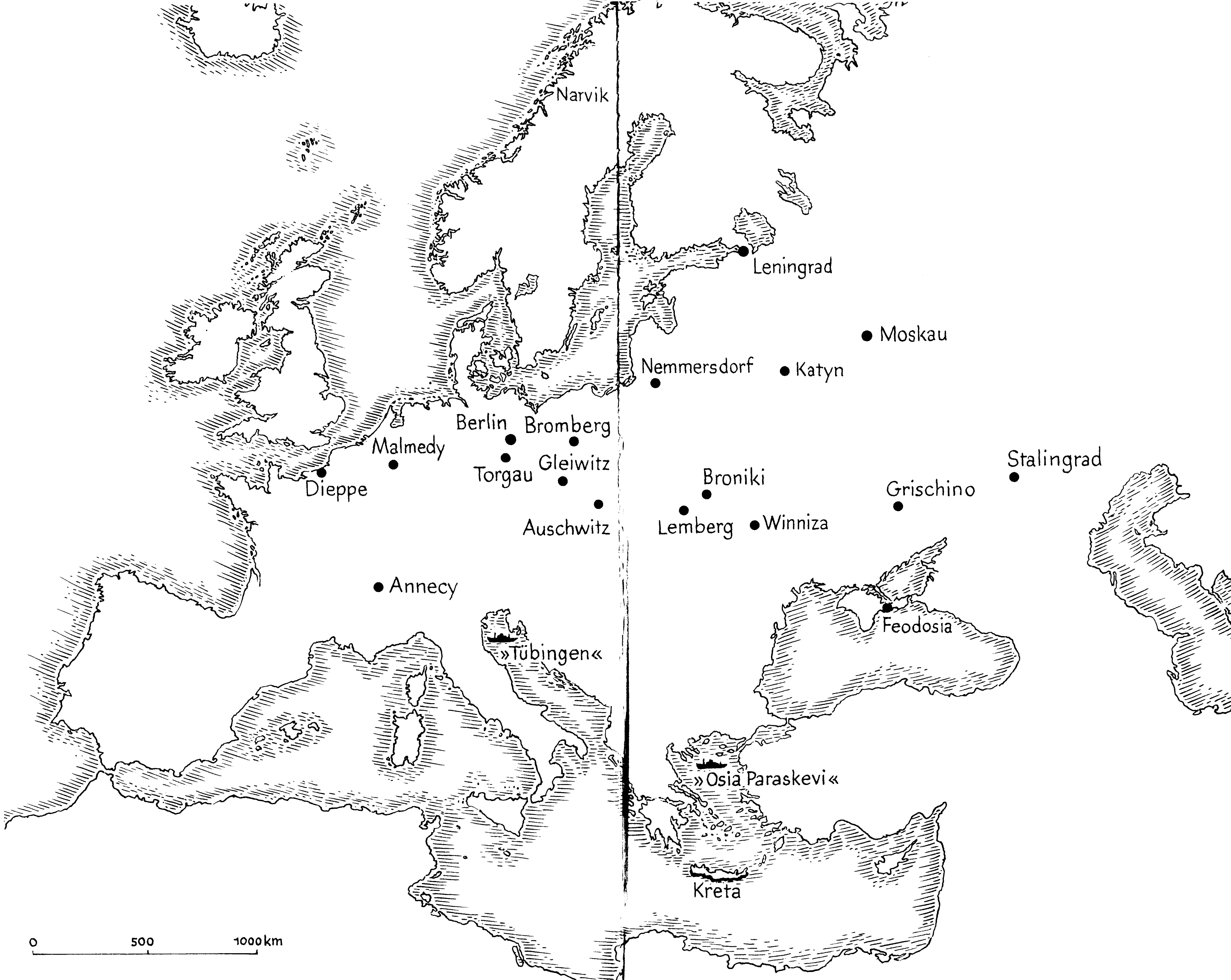

Narvik
Leningrad
Moskau
Nemmersdorf
Katyn
Berlin
Bromberg
Malmedy
Gleiwitz
Torgau
Dieppe
Auschwitz
Broniki
Lemberg
Winniza
Grischino
Stalingrad
Annecy
Feodosia
»Tübingen«
»Osia Paraskevi«
Kreta
0
500
1000 km